

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathamt.



Inserat: Runden in diesem Blatte
feine Aufnahme.

Nr. 1.

Pr. Eylau, Mittwoch den 2. Januar

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1. Pr. Eylau, den 28. Dezember 1900.
Der Besitzer August Glandien in Lenknitten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Lenknitten gewählt und befristigt worden.
Der Landrath.

Nr. 2. Pr. Eylau, den 29. Dezember 1900.
Der Besitzer Emil Neumann in Mordgubnen ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Mordgubnen gewählt und befristigt worden.
Der Landrath.

Nr. 3. Pr. Eylau, den 17. Dezember 1895.
Polizeiverordnung.
Fahrordnung auf den Chausseecen des Kreises Pr. Eylau, während der Schlittenbahn.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Pr. Eylau verordnet was folgt:

§ 1. Bei Eintritt von Schneewetter resp. dem Vorhandensein einer Schneedecke, welche in voller Chausseebreite fahrbar ist, sind auf allen Chausseecen des Kreises Pr. Eylau zwei Fahrbahnen einzufahren. Es ist stets die in der Fahrrichtung rechts gelegene Fahrbahn zu benutzen.

§ 2. Zwangsverhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder für den Fall des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der Landrathsamtsverwalter.

Pr. Eylau, den 30. Dezember 1900.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit in Erinnerung. Da dieselbe sich bewährt hat, richte ich an die Kreisangehörigen die Bitte, sie an Polizeiverordnung zu beachten und dadurch Verstöße zu vermeiden. Die Gendarmen und das Chausseeaufsichtspersonal weise ich an, darauf zu sehen, daß die Polizeiverordnung befolgt werde. Zwangsverhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.
Der Landrath.

Nr. 4. Kieslieferung.

Die Lieferung und Anfuhr von 120 cbm. Kies zu der Neuankündigung zwischen Bahnhof Schrowbeunen und Dollstädt soll vergeben werden. Angebote und Preisproben sind bis zum 15. Januar 1901 dem Kreisbanamant einzureichen, wofolbst auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen. Nähere Auskunft erteilt der Kreisbanmeister, sowie die Chausseeaufsicher Fouzged in Altheunen und Till in Hoorwangen.

Pr. Eylau, den 28. Dezember 1900.
Namens des Kreis Ausschusses.
Der Landrath.

Nr. 5. Pr. Eylau, den 19. Dezember 1900.
Nachdem das Reineinkommen der obpr. Südbahn-gesellschaft pro 1899 festgesetzt ist, sind die auf die im Kreise Pr. Eylau belegenen Stationen entfallenden Kreisabgaben wie folgt berechnet worden:

- | | |
|---|------------|
| 1) Für die Station Pr. Eylau nach einer fingirten Einkommensteuer von 480 Mk. auf (74% von 480 Mk.) | 355,20 Mk. |
| 2) Für die Station Schrowbeunen nach einer solchen von 252 Mk. auf (74% von 252 Mk.) | 186,48 " |
| 3) Für die Station Tharau nach einer solchen von 146 Mk. auf (74% von 146 Mk.) | 108,04 " |
| in Summa 649,72 Mk. | |

Namens des Kreis Ausschusses.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 6. **Verbot der Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen als dem gestatteten Zwecken.**

Es wird im Interesse des berechtigten Publicums liegen, davon Kenntlich zu nehmen, daß die Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen, als den gestatteten Zwecken verboten ist, und daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1867 der gesetzlichen Bestrafung unterliegt.
Braunsberg, den 15. Dezember 1900.
Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nr. 7. Bekanntmachung.

Die Herren Bierbezüchter des Kreises Pr. Eylau, welche beabsichtigen, der Königlichen Gebräu-Verwaltung

junge Hengste zum Kauf anzubieten, werden ersucht, diese Hengste bis zum 15. Januar 1901 bei der Gestüt-Verwaltung in Braunsberg anzumelden.

Die Hengste sind nicht nur an der Hand, sondern auch unterm Reiter vorzustellen und dürfen sich nicht in einem mäßigen Futterzustande befinden.

Bei der Anmeldung sind Farbe und Abzeichen, Größe, Geburtsjahr und Tag, Geburtsort — bei den als Fohlen angekauften Hengsten auch der Name des

früheren Besitzers — sowie Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits, anzugeben.

Deck- und Füllenscheine sind bei der Anmeldung dem Königlichen Landgestüt einzusenden.

Braunsberg, den 18. Dezember 1900.

Die Königliche Gestüt-Direktion.

Nr. 8. Die Verabfolgungszettel zu den nachstehenden Hölzern, welche Montag und Donnerstag angewiesen werden, sind vom 2. Januar ab in der unterzeichneten Oberförsterei gegen Vorlage einer vorchriftsmäßigen Quittung, in welcher die ersten Lehrer auch die Raummeterzahl des zur Heizung der 2. Schulklasse bestimmten Holzes angeben müssen, zu erhalten und gegen Einsendung der unentgeltlich genannten Nebenkosten an die Königliche Forstkasse (nicht Oberförsterei) in Br. Gylau einzulösen. Die Bezeichnung der Quittung muß lauten: Daß der pp. vorstehende Quittung eigenhändig ge- und unterschrieben hat und zum Empfang des obigen Holzquantums berechtigt ist, bescheinigt pp. (Dienststempel.)

Oberförsterei Br. Gylau, den 14. Dezember 1900.

Der Königliche Forstmeister.

Nachweisung

der an Geistliche und Lehrer für das Jahr 1901 aus der Oberförsterei Br. Eylau zu verabsfolgenden Deputathölzer.

Der Empfänger		Schutzbezirk	Hufen	Erlen	Eichen	Kiefern	Tannen	Buchen	Betrug der zu zahlenden Ver- bungsstellen	M. Pf.
Namen	Wohnort									
1. Lehrer	Aitthof	Wilhelmshöhe	24		26	7			31	62
2. "	"	"	4		4	7		1	6	02
"	Gabern	Dinge	8					1	17	25
"	Kromargen	Neuendorf					1	4	16	74
1. "	Kl. Deyn	Wilhelmshöhe	18		23		17		25	50
2. "	"	"		3	1	9			2	94
Seminar	Br. Eylau	Stablad			8				22	42
1. Lehrer	Glandau	Wilhelmshöhe	10		8				11	72
Schulborst. f. d. 1. Kl.	"	"	8	3	2	4			8	44
2. Lehrer	"	"	2		3	8			3	58
Schulborst. f. d. 2. Kl.	"	"	4	5	3	3			8	18
Lehrer	Grabenthien	"		2	3			1	28	04
"	Grünwalde	"	12	8	7	4				04
"	Huffehnen	"	20	13	6	7			24	82
1. "	"	"	2		2	3			2	68
2. "	"	"	2		4	8			24	28
"	"	"	2	14	4	3			1	48
"	Biezniden	Dinge						23	13	80
1. "	Lampasch	Wilhelmshöhe	20		17	5			23	50
2. "	"	"			4			1	2	50
1. "	Mollwitten	Stablad			11			33	26	40
2. "	"	"						6	3	84
"	Moritten	Dinge						29	1	46
"	Naunienen	Stablad			13		15	22	1	06
"	Neuendorf	"			6			26	7	19
"	Poschloschen	Wilhelmshöhe	16	2	18	1			22	46
1. "	Rositten	"	30		4			28	38	70
2. "	"	"	4		3			1	3	18
3. "	"	"	2		2	1		2	3	76
"	"	"	12		15	4			17	04
1. "	Kl. Sausgarten	Warscheiten						34	12	6
2. "	Spittehnen	"			4			3	8	3
1. "	"	"						33	19	80
2. "	Sollniden	Dinge						3	8	28
1. "	"	"						5	2	28
1. "	Schomoditten	Wilhelmshöhe	6	1	1		2	35	2	27
2. "	"	"	2					5	8	4
"	Schlaunthienen	"	2				2	31	5	58
"	Schönwiese	"	14	3	9	4			15	64
1. "	Schnackelnen	Dinge			9		5	23	7	62
2. "	"	"						7	1	26
"	"	"						38	2	27
1. "	Tiefenthal	Wilhelmshöhe	24		8				24	60
2. "	Topprienen	"			15	3			2	22
1. "	"	"			3	7			26	26
2. "	Lenznitten	"	20	5	17	1			3	36
1. "	"	"		3	2	6		19	4	74
2. "	Lappelkeim	Neuendorf						7	15	42
1. "	"	"						2	49	12
2. "	Warscheiten	Stablad			16		6	7	5	76
"	"	"			2			6	7	18
"	Warglitten	Warscheiten			1		23	10	4	94

Pr. Eylauer Kreisblatt

Ersteinst:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 2.

Pr. Eylau, Sonnabend den 5. Januar

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 9. Der Kreissecretär Oskiersti hier selbst ist auch mit der weiteren Vertretung des beurlaubten Landraths vom Herrn Regierungspräsidenten beauftragt worden.

Pr. Eylau, den 4. Januar 1901.

Nr. 10. Pr. Eylau, den 3. Januar 1900. Dieser Nummer liegt ein Inhalts-Verzeichniß des Jahrganges 1900 bei.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich an, dieses Inhaltsverzeichnis dem Kreisblatte von 1900 vorzulegen.

Der Landrath.

Nr. 11. Pr. Eylau, den 2. Januar 1901. Aufertigung der Rekrutierungsstammrollen für das Jahr 1901 betr.

Die Aufnahme und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen ist bestimmungsgemäß im Laufe des Monats Januar jeden Jahres durch die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden vorzunehmen. Die Magisträte, sowie die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises erziehe ich demnach, mit der Aufertigung der Stammrollen pro 1901 ohne Verzug vorzugehen.

Zunächst sind folgende Bestimmungen auf ortsübliche Weise und außerdem durch einen Aushang in der Gemeinde sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: Alle hieselbst gegenwärtig wohnhaften, einschließ- lich der vorübergehend anwesenden, zur Feststellung vor die königliche Ersatzkommission verpflichteten Personen männlichen Geschlechts, welche in den Jahren 1881, 1880 1879 oder noch früher geboren sind und bisher noch keine entgeltliche Entscheidung über ihre Militärverhältnisse seitens der königl. Ersatzbehörden erhalten haben, auch von der Ersatzkommission für einen be- stimmten Zeitraum von der Anmeldung zur Stammrolle nicht entbunden sind, werden hiedurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Geburts- resp. bereits erhaltenen Lösungsscheine bei dem Guts- oder Gemeindevorsteher in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1901 zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. eventl. verhältnismäßiger Haft und der sonstigen daraus entstehenden nachtheiligen Folgen persönlich behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Bei der Abwesenheit einzelner Militärpflichtiger während der

Meldezeit haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren die Verpflichtung, in demselben Termin die Anmeldung unter Abgabe der obengenannten Scheine zu bewirken. Im Unterlassungs-falle trifft sie die vor- erwähnte Strafe. Militärpflichtige, welche im Laufe d. J. nach stattgefundenener Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle ihren Wohnort verändern, haben dieses so- wohl beim Abzuge als auch beim Anzuge der betreffen- den Ortsbehörde anzuzeigen, widrigenfalls dieselben gleichfalls in die gleiche Strafe verfallen.

Sodann ist die Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen pro 1901 vorzunehmen, zu welchem Zwecke in dem Stammrollenbuche und zwar vor dem Jahrgange 1900 die erforderlichen Formulare zur Aufnahme der im Jahre 1881 geborenen Militärpflichtigen einzubinden sind, welche mit sämtlichen Buchstaben des Alphabets in argemeßener Zwischenräumen versehen werden müssen.

In dieses Heft sind zunächst alle in den Geburts- listen des Jahrganges 1881 enthaltenen männlichen In- dividuen der betreffenden D'schaften alphabetisch einzu- tragen. Personen mit gleichnamigen Anfangsbuch- staben sind unter sich zu nummeriren. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter benannt. Die in den Geburtslisten Jahrgang 1901 aufgeführten Per- sonen, welche inzwischen gestorben sind, sind in die Rekrutierungsstammrolle nicht aufzunehmen, über ihr Ab- leben ist jedoch eine von dem zuständigen Standesamt kostenfrei zu ertragende Sterbenerkunde als Beleg zur Stammrolle beizubringen. Ueber die in den Geburtslisten von den resp. Standesämtern bereits durch Ausfüllung der Rubriken: Sterbe-Jahr, Monat und Tag als verstorben Bezeich- neten dürfen keine Todenscheine beigebracht werden. Bei den hiernach aus der Geburtsliste in die Rekrutierungs- Stammrolle aufzunehmenden Personen ist in die Rubrik der Geburtsliste: Nr., unter welcher die Uebertragung in die Stammrolle stattgefunden hat, die Ziffer einzutragen, unter welcher dieselbe nach Rubrik 2 der Rekrutierungs- Stammrolle geführt wird.

Ferner sind die in Folge der obigen Aufforderung zur Aufnahme in die Stammrolle sich meldenden Per- sonen, falls sie nicht bereits verzeichnet oder aus der Geburtsliste übertragen sein sollten, an gehöriger Stelle in denjenigen Jahrgang der Stammrolle nachzutragen, welcher ihrem Geburtsjahre entspricht, also die pro 1881 Geborenen in die Stammrolle 1901, die pro 1880 Ge- borenen in die Stammrolle 1900, die pro 1879 Geborenen in die Stammrolle Jahrgang 1899 usw.

Die mit der Führung der Stammrolle beauftragten

Behörden, d. s. die Ortsvorstände dürfen sich aber nicht dabei begnügen, nur allein diejenigen, welche in den Geburtslisten stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammtrolle aufzunehmen, sondern sie sind verpflichtet, durch amtliche Nachforschungen festzustellen, ob nicht andere als die bereits angemeldet und entzogenen Militärlastpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden und gestellungspflichtig sind, im Ermittlungsfalle sind dieselben zugleich zur Meldung anzuhalten, und mit den erforderlichen Angaben in die Stammtrolle von Amts wegen einzutragen. Namentlich sind diejenigen Personen genau zu kontrollieren, welche sich bisher noch nicht den Erlassbehörden vorgestellt haben. Dieselben sind anzuhalten, ihre Geburtsurkunde rechtzeitig zu beschaffen und vorzulegen, womit denn dem Einwande seitens der Ortsbehörden, daß sie das Alter der betreffenden Personen nicht gekannt haben, begegt et werden dürfte. — Die in den Stammtrollen eingetragenen Militärlastpflichtigen dürfen nur auf Grund der denselben zugefallenen Entscheidungen der Erlassbehörden gestrichen werden. Die Ortsvorstände haben insonach keine Streichungen in der Stammtrolle vorzunehmen.

Die sorgfältige Ausfüllung der Rubrik 10 der Stammtrolle "angemeldet zur Stammtrolle" mit "ja" oder "nein" ist erforderlich, worauf die Ortsbehörden noch ganz besonders aufmerksam gemacht werden. Dergleichen sind alle übrigen Rubriken der Stammtrolle — die von 11—16 ausgenommen — auf das Deutlichste und Genaueste auszufüllen. Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen. Irrungen sind nicht durch Nachiren, sondern mittels eines Durchstreichs zu verbessern.

Unter der Rubrik "Bemerkungen" sind die etwaigen Ehrenstrafen der Militärlastpflichtigen in folgender Weise anzugeben, z. B.: Sit durch Erkenntnis des Königl. Schöffengerichts N. N. vom . . . ten . . . 19 . . . wegen (Vergehen) in Unterzuchung.

Der Stammtrolle sind die Geburts- und Voojungsscheine von sämtlichen zur Gestellung vor die Königl. Erlasskommission verpflichteten Militärlastpflichtigen beizufügen und zwar an denjenigen Stelle, wo der betreffende Militärlastpflichtige eingetragen steht. Sofern diese Papiere einzelnen Militärlastpflichtigen verloren gegangen sind, haben sich dieselben rechtzeitig Duplikate zu beschaffen. Ferner sind über den Aufenthaltsort der in der Stammtrolle als unbekannt geführten Militärlastpflichtigen umfangreiche Recherchen anzustellen, besonders darüber Erkundigungen einzuziehen, ob Aeltern verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortszugehörig sind. Ueber das Resultat dieser Recherchen ist in der Stammtrolle unter Rubrik 6d eine kurze Notiz zu machen.

Die Geburtslisten zur Rekrutierungstammtrolle sind entweder sämtlich jahrgangsweise geordnet, der Stammtrolle vorzulegen oder es ist jedem Jahrgange der Stammtrolle der betreffende Jahrgang der Geburtsliste vorzulegen.

Unter Beachtung der vorstehenden Anordnungen wird jeder Gemeinde- resp. Ortsvorsteher in der Lage sein, seinen gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsmäßig nachzukommen.

Die so berichtigten resp. vervollständigten und als richtig bezeichnigten Stammtrollen nebst den Befügen, welche jahrgangsweise zu besten sind, sind bis spätestens den 5. Februar 1901 zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Die genaue Befolgung vorstehender Anordnungen wird von mir bestimmt erwartet. Etwas Unregelmäßigkeiten werde ich mit Strafe rügen und unrichtig angefertigte Rollen in meinem Bureau kostenpflichtig berichtigen resp. neu anfertigen lassen. Rollen, welche sich in einem defecten Zustande befinden, werde ich auf Kosten der betreffenden Gemeinde einbinden lassen.

Die Formulare zu den Stammtrollen aus der Hebereinstimmung und Gleichmäßigkeit wegen aus der hiesigen Buchdruckerei zu beziehen.

Der Landrath.

Nr. 12. Br. Eylau, den 31. Dezember 1900.

Fourage-Vergütung pro Septe-ber betr.

Die Fourage-Liquidation pro Monat September d. Jz. ist zur Zahlung angewiesen worden.

Es haben zu erhalten:

- Beisleiden 1,01 Mk., Buchholz 6,65 Mk., Dollstadt 2,01 Mk., Eichhorn 2,22 Mk., Hanshagen 2,22 Mk., Knauten 50,43 Mk., Konienthal 28,60 Mk., Mühlhauhen 87,13 Mk., Nerfen 39,50 Mk., Pericheln 8,16 Mk., Petershagen 30,32 Mk., Reddenau 2,01 Mk., Romitten 71,96 Mk., Sallwarshienen 12,88 Mk., Br. Steegen 22,15 Mk., Udermangen 53,95 Mk., Wangnick 42,20 Mk., Wüdenhof 14,06 Mk. und Zohlen 152,99 Mk.

Die Ortsvorstände ersuche ich, obige Beträge gegen eine nach dem untenstehenden Schema ausgestellte Quittung von der hiesigen Königl. Kreisfasse in Empfang zu nehmen.

Der Landrath.

* * *

Schma.

Mk. Pfg.

In Worten Mk.
Pfg. Vergütung für gelieferte Fourage pro Monat September d. Jz. sind dem Unterzeichneten von der Corps-Zahlungsstelle des I. Armeecorps in Königsberg richtiggezahlt worden, worüber diese Quittung, den 1901.

Der Gemeinde-Guts-Vorstand.

(Siegel) Unterschrift.

Nr. 13. Br. Eylau, den 2. Januar 1901.

Die Quittungskarten-Usagabestellen des diesseitigen Kreises ersuche ich, die im verfloffenen Quartal zur Aufrechnung gelangten Quittungskarten der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen in Königsberg bis zum 15. Januar cr. portofrei einzuliefern.

Der Landrath.

Nr. 14. Br. Eylau, den 31. Dezember 1900.

Von dem Proviantante in Königsberg werden nicht nur weiße, sondern auch grüne Kocherbsen angekauft, was ich im Interesse der Produzenten zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Angebote sind an das Proviantamt in Königsberg zu richten.

Der Landrath.

Nr. 15. Br. Eylau, den 31. Dezember 1900.

Unter den Schweinen des Gutes Gallehnen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 16. Hr. Gylan, den 29. Dezember 1900.
Unter den Schweinen des Gutes Schultitten ist
Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 17. Königsberg, den 7. Dezember 1900.
Durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. November d.
Jz. sind dem Gemeindeverbande Fromargen-Damerau
die Rechte einer öffentlichen Körperschaft verliehen worden.
Der Regierungs-Präsident.

Nr. 18. Hr. Gylan, den 2. Januar 1901.
Ich habe das Kontrollbureau mit dem 2. d. Mts.
von der Schloßstraße 117 nach der Königsbergerstraße
75b eine Treppe rechts verlegt.
Fröhlich,
Kontrollbeamter.

Nr. 19. **Öffentliche Bekanntmachung.**
Waarenhaussteuer für das Steuerjahr 1901.
Die Veranlagung zur Waarenhaussteuer nach dem
Gesetze vom 4. Juli 1900 (G. S. S. 294) findet zum
ersten Mal für das Steuerjahr vom 1. April 1901 bis
31. März 1902 statt.

Die im § 9 des gedachten Gesetzes den Steuer-
pflichtigen auferlegte Verpflichtung zur Erklärung ihres
steuerpflichtigen Umsatzes tritt bei der erstmaligen Ver-
anlagung nur auf Grund einer besonderen Aufforderung
des Unterzeichneten ein.

Jeder Gewerbetreibende der Provinz Ostpreußen,
an welchen diese Aufforderung nicht ergeht, ist be-
rechtigt, die im vorigen Absatz bezeichnete Erklärung in
der Zeit vom 25. Januar bis einschl. 11. Februar
1901 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll
unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach
bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die für diese Erklärungen vorgeschriebenen Formu-
lare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen bei-
gefügt sind, werden von heute ab auf Verlangen in dem
Amtslokale des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden
jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV
kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die
Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders
und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes.
Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten
auf der hiesigen königlichen Regierung — Mitteltrag-
heim 40 — Zimmer 201 — vormittags zwischen 11
und 1 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben
oder willentliche Verschweigung von steuerpflichtigem
Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.
Königsberg, den 24. Dezember 1900.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.
Dr. Dulz, Regierungs-Rath.

Nr. 20. Die Holzverkaufstermine der Oberförsterei
Gauleden für das Vierteljahr Januar bis einschließ-
lich März 1901 finden statt am:

Dienstag d. 22. Januar im Gasthause zu Gauleden,
" d. 12. Februar in Gr. Lindenau b. Herrn A. Diester,
" d. 26. " im Gasthause zu Gauleden,
" d. 12. März in Gr. Lindenau b. Herrn A. Diester,
" d. 26. " im Gasthause zu Gauleden.

Die Termine beginnen um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag
und werden spätestens um 6 Uhr Nachmittag geschlossen.
Zum Ausgabedort gelangt Kuz- und Brennholz nach Vor-
rath und Begehr.

Gauleden, den 27. Dezember 1900.
Der königliche Oberförster.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landratsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 3.

Pr. Gylau, Mittwoch den 9. Januar

1901.

Bekanntmachungen des Landrats.

Nr. 21. Pr. Gylau, den 8. Januar 1901.
Am 7. d. Mts. Abends 8 Uhr sind aus dem
Gutsstaß in Neuendorf, Kreis Königsberg, zwei Dienst-
pferde des Kürassier-Regiments Nr. 3 verschwand.
Zudem ich nachstehendes Signalement dieser Pferde
veröffentliche, ersuche ich die Ortspolizeibehörden und
Gendarmen, nach dem Verbleib der Pferde eingehende
Ermittelungen anzustellen und mir und dem Regiment
im Ermittlungsfalle Mittheilung zu machen.
Signalement: 2 braune Wallache, etwa 13
Jahre alt, 6 Zoll groß, 1 starker Roßhärer, 1 blind.
Der Landrat h.

Nr. 22. Königsberg, den 18. Dezember 1900.
Für den Standesamtsbezirk Kerften Nr. 18 im
Kreise Pr. Gylau habe ich den Lehrer Mann in Sieslack
zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 23. Pr. Gylau, den 3. Januar 1901.
Der Einwohner Ferdinand Böß aus Cavern ist
zum Gemeindeführer für die Gemeinde Cavern bestellt
und befristet worden.
Der Landrat h.

Nr. 24. Pr. Gylau, den 4. Januar 1901.
Bekanntmachung.
Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster
Kabinettsordre vom 8. August 1900 der durch die Re-
spräsentanten der ostpreussischen Land-Feuersocietät und
Abgeordneten der ostpreussischen Städte-Feuersocietät
unterm 30./31. Januar 1900 beschlossenen Satzung, die
Genehmigung zu ertheilen geruht. Die bisherige ost-
preussische Land-Feuersocietät und die bisherige ost-
preussische Städte-Feuersocietät sind nach dieser Satzung
unter dem Namen **Ostpreussische Feuersocietät** zu
einem Institut vereinigt. Der Herr Ober-Präsident der
Provinz Ostpreußen hat kraft der ihm Allerhöchste er-
theilten Ermächtigung durch Erlass vom 8. November
1900 den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen
Satzung auf den 1. Januar 1901 festgesetzt.
Die Vereinigung der Societäten bringt auch eine
Renovirung derselben mit sich. In § 6 der neuen
Satzung sind als Verwaltungsorgane neben der Direction
ein Directorialrath und eine Versammlung der Ab-
geordneten vorgesehen. Die letztere soll gemäß § 11 a.
a. O. aus 12 Mitgliedern bestehen, wovon 8 das platte

Land und 4 die Städte vertreten. Die Wahl derselben
auf dem platten Lande hat gemäß § 12 a. a. O. in
der Weise zu erfolgen, daß in jedem Societätsbezirk
von den Societätsmitgliedern aus ihrer Zahl ein
Wahlmann gewählt wird, wobei die Leitung der Wahl
dem zuständigen Bezirkskommissarius obliegen soll. Die
gewählten Wahlmänner haben demnach, nachdem das
ganze Societätsgebiet des platten Landes in 8 Wahl-
bezirke getheilt worden ist, die Wahl der Abgeordneten
zu bewerkstelligen.

Gemäß § 12 der Satzung setze ich als Termin
für die Wahl der Wahlmänner im diesseitigen Kreise
für den:

Societätsbezirk 1.
(Bezirkskommissar Grabowsh-Abchwangen) auf Sonn-
abend den 26. Januar 1901 Vorm. 10 Uhr zu Pr.
Gylau im Lokale des Kaufmanns Pleher.

Societätsbezirk 2.
(Bezirkskommissar Went-Grenzburg) auf Sonnabend den
26. Januar 1901 Nachm. 1 Uhr zu Grenzburg im
Lokale des Kaufmanns Voetcher.

Societätsbezirk 3.
(Bezirkskommissar Wachholz-Uderwangen) auf Sonntag
den 26. Januar 1901 Nachm. 2 Uhr zu Uderwangen
im Lokale des Kaufmanns Bernh. Holz.

Societätsbezirk 4.
(Bezirkskommissar Lichtke-Landsberg) auf Sonnabend
den 26. Januar 1901 Nachm. 2 Uhr zu Landsberg im
Lokale des Herrn Paul Wichert.

Societätsbezirk 5.
(Bezirkskommissar Volk-Spittnehn) auf Sonnabend den
26. Januar 1901 Vorm. 10 Uhr zu Albrechtshof im
Lokale des Gastwirths Link
fest und lade hiermit die Societätsmitglieder ein, sich
an der Wahl zu betheiligen.

Wahlberechtigt sind sowohl die mit ihren Ge-
bänden, als auch die mit ihrer beweglichen Habe
bei der Societät Versicherten. Als **Wahllegitimation**
gilt das Gebäude-Kataster oder der Mobilienversicherung-
schein.

Ich ersuche die Herren Gemeinde- und Gutsvor-
steher, vorstehende Einladung unter Bekanntgabe der
Zeit und des Ortes der Wahl in ihren Gemeinden in
ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Zur näheren Orientirung theile ich noch mit, daß
zum Bezirk:

1. die Amtsbezirke
Abchwangen, Knauten, Romitten, Volschen, Gericlettenhof,

Wogau, Degen, Stablaß und Abbauten der Stadt Br. Gylau,

2. die Amtsbezirke

Rositten, Madern, Noritten, Benken, Kilgis, Schrombehnen, Tharau, Arnberg, Sollunden und Abbauten der Stadt Kreuzburg,

3. die Amtsbezirke

Blankenau, Uderwangen, Gr. Lauth und Jesau,

4. die Amtsbezirke

Wildenhof, Kl. Steegen, Buchholz, Eichen, Glanbau, Gr. Feisten, Gr. Steegen, Gallehnen, Nerken und Abbauten der Stadt Landsberg,

5. die Amtsbezirke

Albrechtisdorf, Morfen, Meddenau, Bortienen, Tolkß, Weiskleiden, Neuendorf und Berschela gehören.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 25. **Nachtrag zum Statut für den Gemeindeverband Fromargen**

vom 15. 2. 1900
5. 7. 1900

(Veröffentlicht in Nr. 56 des Friedländer Kreisblatts, Nr. 58 des Br. Gylauer Kreisblattes und Stück 29 des Amtsblattes der königl. Regierung Königsberg für 1900.)

Auf den Bericht vom 16. November d. Js. will Ich dem Gemeindeverband Fromargen in den Kreisen Friedland und Br. Gylau die Rechte einer öffentlichen Körperschaft hierdurch verleihen.

Homburg v. d. S. den 22. November 1900.

gez. Wilhelm R.

gez. Frhr. v. Rheinbaben.

* Wird hierdurch veröffentlicht.

Domnau, den 2. Januar 1901.

Der Landrath.

Nr. 26. **Rechnungsablegung über den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenfonds für das Etatsjahr 1899.**
Nachdem die Rechnung unserer Hauptkasse über den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenfonds für das Etatsjahr 1899 von uns revidirt und unlastet worden ist, werden die Hauptergebnisse der erwähnten Rechnung nachfolgend zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Es sind nachgewiesen

A. Einnahme.

1. An Zinsen	28826,91	Mf.
2. Beiträge der Kassenmitglieder	866,50	"
3. Beiträge der Gemeinden	36177,26	"
4. Sonstige Einnahmen	319,73	"
5. Zuschuß aus der Staatskasse	98423,93	"
Summa	164614,33	Mf.

B. Ausgaben.

1. Verwaltungskosten	6,11	Mf.
2. Pensionen	164427,34	"
3. Sonstige Ausgaben	180,88	"
Summe	164614,33	Mf.

A. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	164614,33	Mf.
Die Ausgabe beträgt	164614,33	Mf.

Bestand nichts.

D. Kapitalien- und Vermögens-Nachweis.

1. Einnahme-Reste	94,—	Mf.
2. an Hypotheken-Kapitalien	685350,—	"
3. an 3 1/2 prozent. Distr. Pfandbriefen	15000,—	"
4. an 3 1/2 Confolß vom Jahre 1885	2700,—	"
5. Städtisches Sparkassenbuch	459,05	"

zusammen 703603,05 Mf.

davon ab Ausgabereste 620,84 "

Summe des Vermögens 702982,21 Mf.

Königsberg, den 18. Dezember 1900.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) Schnaubert.

Nr. 27. **Domnau, den 3. Januar 1901.**

Unter dem Viehbestande des Gutes Lawo bei Stockheim hiesigen Kreises ist nach bakteriologischer Feststellung Milzbrand ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 28. **Bekanntmachung.**

Ein Schwein des Bäckermeisters Albert Nachtegal hier selbst ist am Rothlauf verendet.

Landsberg, Ostpr., 2. 1. 1901.

Die Städtipolizeiverwaltung.

Lamprecht.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 4.

Pr. Eylau, Sonnabend den 12. Januar

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 29. Pr. Eylau, den 11. Januar 1901.
Auf Beschluß des Königlichen Staatsministeriums soll am 18. Januar 1901 als am Jubiläumstage des 200jährigen Bestehens des Königreichs Preußen im Bereiche sämtlicher Staatsbehörden der Monarchie nur Sonntagdienst stattfinden.

Indem ich dieses im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten den betreffenden Behörden zur weiteren Veranlassung mittheile, ersuche ich auch die Kommunalbehörden des Kreises, den Dienst in ihren Büreaux an diesem Tage ebenfalls entsprechend einzurichten.

Der Landrath.

Nr. 30. Berlin, den 6. Januar 1901.
Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 2. d. Mts. zu bestimmen geruht, daß am 18. Januar d. Js. zur Feier des 200jährigen Bestehens des Königreichs Preußen die Staatsgebäude beslaggt werden und daß an allen Orten, in denen am 18. Januar d. Js. aus Anlaß dieser Gedenkfeier eine allgemeine Illumination stattfindet, die fiskalischen Gebäude, so weit sie nicht als Dienstwohnungen benutzt werden oder nach ihrer Zweckbestimmung zur Erleuchtung ungeeignet sind, für Rechnung des Staates erleuchtet und die bezüglichen Kosten auf die betreffenden Bureaubedürfnisfonds angewiesen werden, wogegen die Kosten der Erleuchtung der Dienstwohnungen von den Inhabern derselben zu tragen sind.

Ich, der Minister des Innern, ersuche in der Erwartung, daß diese Behörden sich an der Beslaggung und der Illumination beteiligen werden, den Provinzial- und Kommunalbehörden von der für die Staatsbehörden ergangenen Allerhöchsten Anordnung Kenntnis zu geben, auch dafür Sorge zu tragen, daß die Anordnung in weiteren Kreisen bekannt wird.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern:
gez. Miquel. gez. Frhr. v. Rheinbaben.
An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Königsberg.

* * *

Vorstehenden Erlaß theile ich den Staats- und Kommunalbehörden des Kreises mit dem Ersuchen mit, hiernach das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Pr. Eylau, den 11. Januar 1901.

Der Landrath.

Nr. 31. Pr. Eylau, den 7. Januar 1901.
Der Besitzer Wilhelm Peter in Fuffsenheim ist zum Gemeindevorsteher und der Gastwirth Otto Neumann daselbst zum Steuerheber für die Gemeinde Fuffsenheim gewählt bezw. bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 32. Pr. Eylau, den 9. Januar 1901.
Der Besitzer Rudolf Thiel in Sangnitten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Sangnitten gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 33. Pr. Eylau, den 10. Januar 1901.
Die aus dem Gutskall in Neuenborn Kreis Königsberg verschwundenen beiden Dienstpferde des Kürassier-Regiments Nr. 3 haben sich bereits eingefunden.

Der Landrath.

Nr. 34. Bekanntmachung.
Zur Anfuhr von Chausseerungssteinen von Sodebne nach dem Neubau Schloditten-Bozmahlen werden Fuhrunternehmer gesucht. Der Fuhrlohn beträgt 6,30 Mk. pro cbm. Meldung beim Kreisbaumeister sowie bei den Chausseeaufssehern Jonced und Pofschien.

Der Landrath.

Nr. 35. Bekanntmachung.
Zum Chausseerubau Schloditten-Bozmahlen werden Chausseerungssteine selbst in kleineren Posten gekauft und werden 7,50 Mk. pro cbm. gezahlt.
Meldung beim Kreisbaumeister und beim Chausseeaufseher Pofschien.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 36. Die Eskadron Jäger zu Pferde in Königsberg i. Pr. sucht 24jährig Freiwillige (insbesondere auch Handwerker) zur Einstellung am 1. Oktober d. Js. Persönliche Vorstellung Vormittags im Kasernenamt Sprind erforderlich.
Meldebücher ist mitzubringen.

Nr. 37. Bekanntmachung.
Zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1 April 1901 sind gemäß § 94, I. B. D. Seitens des Königlichen General-Kommandos hiersebst folgende Truppentheile bestimmt worden:

a. Garnison Königsberg

Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpr.) Nr. 1,
Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2.
Ostpr.) Nr. 2,
Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg
Strelitz (6. Ostpr.) Nr. 43.

b. Garnison Allenstein

Infanterie-Regiment Nr. 150.
Königsberg, den 28. Dezember 1900.
Der Regierungs-Präsident
J. B. Bergmann.

Nr. 38.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte werden im
Jahre 1901 Anträge in Grundbuchsachen und Akte der
freiwilligen Gerichtsbarkeit an jedem Dienstag und
Donnerstag Vormittags von 10 bis 1 Uhr, in
dringlichen Fällen auch an den andern Wochentagen
in derselben Zeit aufgenommen.

Königliches Amtsgericht zu Dannew.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Ercheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserat: Geben in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 5.

Pr. Eylau, Mittwoch den 16. Januar

1901.



RUDH-GIESS

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät
des Kaisers und Königs und des 200jährigen
Krönungs-Jubiläums

findet

Sonntag den 27. Januar d. Js.

Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungssaale des neuen Kreishauses ein

Fest-Essen

statt. Couvert ohne Wein 3 Mark.
Die geehrten Theilnehmer wollen ihre Anmel-
dung so bald als möglich Herrn Dr. Oberüber
zugehen lassen.

Freiherr von Braun, Dr. Kahnemann, v. Keudell,
Graf von Kalnein, von Kalckstein-Wogau,
Kurpiun, Dr. Oberüber, Scharinger, Thadden.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs
findet

Sonntag den 27. Januar d. Js.

Nachmittags 3 Uhr

in Grenzburg im Saale des Herrn Ankermann ein

Festessen

statt, wozu freundlichst eingeladen wird. Couvert ohne Wein 3 Mark. Die ge-
ehrten Theilnehmer werden gebeten, ihre Anmeldung bis spätestens zum 22.
Januar an Herrn Bürgermeister Schumacher in Grenzburg gelangen zu lassen.

Gaden, Groeck, Grohnert, Graf von Kalnein, Kupfer, Schmidt,
Schumacher, Schwerdtfeger, Dr. Wolff.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 39. Br. Eylau, den 15. Januar 1901.
 Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. Januar d. Js. ist mir die Vertretung des beurlaubten Herrn Landraths, Lberlien z. D. von Cleru übertragen worden.
 v. Stuedell, Regierungs-Älffessor.

Nr. 40. Berlin, den 1. November 1900.
 Die durch Artikel 11 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 als Absatz 3 in den § 134 der Gewerbeordnung neu eingeschaltete Bestimmung über die Lohnzahlungsbücher ist anscheinend mehrfach von den Polizeibehörden nicht zutreffend ausgelegt worden. Auf das Lohnzahlungsbuch finden nach Vorschrift des Gesetzes die Bestimmungen des § 110 Satz (nicht Absatz) 1 und des § 111 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung Anwendung. Die Einrichtung der Lohnzahlungsbücher ist also in das Belieben des Arbeitgebers gestellt, nur müssen die Bücher den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Eine Mitwirkung der Behörden bei der Ausstellung der Lohnzahlungsbücher ist im Gesetz nicht vorgehoben. Die Bücher werden neher unter dem Siegel und der Unterschrift der Ortspolizeibehörden ausgehellt, noch haben die letzteren dementsprechend ein Verzeichnis über die Lohnzahlungsbücher zu führen. Demgemäß ist auch in der Ausführungsanweisung vom 24. August d. Js. in dieser Beziehung keine Bestimmung getroffen. Da solche die die Ortspolizeibehörden Ihres Bezirks hiernach entsprechend zu verständigen. Im Auftrage. gez. Neuhäus.

Br. Eylau, den 14. Januar 1901.
 Vorstehenden Erlaß theile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntniznahme mit.
 Der Landrath.

Nr. 41. Br. Eylau, den 14. Januar 1901.
 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Krankenhauses der Barmherzigkeit hiersebst die Abhaltung einer Hauskollekte zum Besten dieser Anstalt im Bereich der Provinz Ostpreußen auch für das Jahr 1901 mit der Maßgabe gestattet, daß die Sammlungen:
 im I. Vierteljahr in den Kreisen Allenstein, Br. Holland, Mohrungen, Rastenburg und Verbauen sowie in der Stadt Königsberg (in letzterer bis Anfang Mai),
 im II. Vierteljahr in den Kreisen Osterode, Friedland, Br. Eylau, Labiau, Wehlau, Braunsberg, Heilsberg und Köffel,
 im III. Vierteljahr in den Kreisen Fischhausen und Königsberg (Landkreis),
 im IV. Vierteljahr in den Kreisen Helligengeil, Neuell, Ortelsburg und Reidenburg stattfinden.
 Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der

Einsammlung der Kollekte Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 42. Br. Eylau, den 14. Januar 1901.
 Der Rothlauf unter den Schweinen des Besitzers Gottfried Behmann in Mühlhauen ist erloschen.
 Der Landrath.

Nr. 43. Br. Eylau, den 14. Januar 1901.
 Der Rothlauf unter den Schweinen der Inskleute in Schultitten ist erloschen.
 Der Landrath.

Nr. 44. Br. Eylau, den 14. Januar 1901.
 Die Geflügelcholera unter dem Geflügel des Besitzers Chr. Müller in Trinkeim ist erloschen.
 Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 45. Königsberg, den 18. Dezember 1900.
Bekanntmachung,
 betreffend die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Königsberg.
 Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 14. August d. Js. — abgedruckt in Stück 34 des Amtsblattes — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das für die einzelnen Gemeinden pp. d. s. Regierungsbezirks festgestellte Beitragsverhältnis für die Erhebung der Kosten der Handwerkskammer zu Königsberg für die Etatsjahre 1900 bis 1902 Sittigkeit hat.
 Der Regierungs-Präsident.

Nr. 46. Domnau, den 20. Dezember 1900.
 Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Borwerkes Domwellen ist erloschen.
 Der Landrath.

Nr. 47. Domnau, den 15. Dezember 1900.
 Die Rothlaufseuche unter den Schweinen der Inskleute in dem Borwerke Waugnit zu Gut Gerlach gehörig, ist erloschen.
 Der Landrath.

Nr. 48. Garburg a. d. Elbe, den 12. Dezember 1900.
 Der am 17. Juli 1900 gegen den Arbeiter Gottlieb Dorich, geboren am 30. August 1860 zu Neukrug, Kreis Br. Eylau, wegen Diebstahls erlassene Steckbrief ist erlobigt.
 Der Amtsanwalt.

Nr. 49. Insterburg, den 13. Dezember 1900.
 Der hinter dem Strafgefangenen Karl Wirking unter dem 23. November 1900 erlassene Steckbrief ist erlobigt.
 Der Strafanstalts-Direktor.

Nr. 50. Insterburg, den 11. Dezember 1900.
 Die hinter dem Strafgefangenen Strunskus und Gellisch unter dem 3. Dezember 1900 erlassenen Steckbriefe sind erlobigt.
 Der Strafanstalts-Direktor.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 6.

Pr. Eglau, Sonnabend den 19. Januar

1901.



Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät
des Kaisers und Königs und des 200jährigen
Krönungs-Jubiläums

findet

Sonntag den 27. Januar d. Js.

Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungs-Saale des neuen Kreis-Hauses ein

Fest-Essen

statt. Couvert ohne Wein 3 Mark.

Die geehrten Teilnehmer wollen ihre Anmeldungen
gütigst so bald als möglich Herrn Dr. Oberüber
zugehen lassen.

Freiherr von Braun. Dr. Kahnemann. v. Keudell.
Graf von Kalnein. von Kalkstein-Wogau.
Kurpiun. Dr. Oberüber. Scharinger. Thadden.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs
findet

Sonntag den 27. Januar d. Js.

Nachmittags 3 Uhr

in Kreuzburg im Saale des Herrn Ankermann ein

Festessen

statt, wozu freundlichst eingeladen wird. Couvert ohne Wein 3 Mark. Die ge-
ehrten Teilnehmer werden gebeten, ihre Anmeldung bis spätestens zum 22.
Januar an Herrn Bürgermeister Schumacher in Kreuzburg gelangen zu lassen.

Gaden. Gröeck. Grohnert. Graf von Kalnein. Kupfer. Schmidt.
Schumacher. Schwerdtfeger. Dr. Wolff.

Zur 200-Jahrfeier der Errichtung des Königreichs Preußen in Verbindung mit der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet

Sonntag, den 27. Januar, Nachm. 4 Uhr

ein Festessen

im „Deutschen Hause“ (Zul. Freund Nachfolger) statt.

Anmeldungen zur Theilnahme werden bis spätestens den 24. Januar an die Wirthschaft des „Deutschen Hauses“ erbeten.

Besondere Einladungen ergehen nicht. Preis des Gedeckes ohne Wein 3 Mk. Landsberg, Ostpr., den 10. Januar 1901.

Der Festausschuß.

Hirsch. Amtsgerichtsrath.	Dr. Schmidt. prakt. Arzt.	Lisch. Pfarrer.	Tietz. Pfarrer.
Schnell. Kaufmann.	Löper. Postvorsteher.	Lamprecht. Bürgermeister.	

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 51. Br. Eylau, den 15. Januar 1901.
Der Amtsvorsteher Loue in Woymanns wird vom 20. d. Mts ab auf unbestimmte Zeit verreisen und während seiner Abwesenheit von dem Amtsvorsteher Ströby in Gr. Weßten vertreten werden.
Der Landrath.

Nr. 52. Br. Eylau, den 12. Januar 1901.
Nachstehend mache ich diejenigen Beträge bekannt, um welche sich die Präzipualbeiträge zu den Schauffee- neubaukosten in Folge von Einkommensteuerberufungen pp. verringert haben.
Die in Betrach kommende Ortsbehörden ersuche ich, sich mit der hiesigen Kreiskommunalkasse gelegentlich der Einzahlung der III. Rate Kreisabgaben zu ver- rechnen.

Namens des Kreisaußschusses
Der Landrath.

Namen der Ortschaften	Der Anfall beträgt an		Namen der Ortschaften	Der Anfall beträgt an	
	Kreis- Abgaben	Präzipual- beiträge		Kreis- Abgaben	Präzipual- beiträge
	Mt. Pf.	Mt. Pf.		Mt. Pf.	Mt. Pf.
Mithof	1 84	7 11	Keufing	7 25	4 35
Wandels	5 62	2 25	Gr. Weßten	11 84	4 74
Diren	3 55	1 42	Sand	1 18	47
Eichen	10 66	6 40	Schleditten	1 78	36
Finken	5 33	3 20	Stettinow	2 22	44
Glaubau	8 14	3 26	Wogau	25 90	15 54
Sooje	7 11	4 27	Worqlitten	6 51	2 60

Nr. 53. Berlin, den 6. Dezember 1900.
Zur Befestigung entstandener Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß der nachträgliche Vermerk einer

am Rande des Ständesamtsregisters bewirkten Eintragung auf einen bereits früher erteilten Auszug als ein selbstständiger Auszug aus dem Ständesregister anzusehen ist und in jedem Falle besonders beglaubigt werden muß.

Für die Ausfertigung des Vermerks sind daher die nach dem Gebühren-Tariff zu dem Reichsgefeße vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23.) für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern festgesetzten Gebühren von 50 Pfg. zu entrichten.
Der Minister des Innern.

Nr. 54. Br. Eylau, den 12. Januar 1901.
Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kennt- nish der Ständesbeamten des Kreises Br. Eylau.
Der Landrath.

Nr. 54. Br. Eylau, den 12. Januar 1901.
Der Bau der Brücke in dem Wege von Worienen nach der Mühle Worienen sowie die Brücke in dem Wege von Neundorf—Mühle Worienen—Glowstener ist beendet und sind daher diese Wege Strecken für den Verkehr wieder freigegeben.
Der Landrath.

Nr. 55. **Bekanntmachung.**
Zur Anfuhr von Schauffierungskosten von Sodbeunen nach dem Neubau Schlobitten-Wosmahlen werden Fuhr- unternehmer gesucht. Der Fuhrlohn beträgt 6,30 Mt. pro cbm. Meldung beim Kreisbaumeister sowie bei den Schauffeeraufsehern Jonczek und Poltschen.
Der Landrath.

Nr. 56. Br. Eylau, den 11. Januar 1901.
Nachstehend veröffentlichte ich ein Verzeichniß der- jenigen Beträge, um welche sich das Kreisabgabensoll pro 1900 in Folge von Einkommensteuerberufungen pp. ermäßigt hat. Die betreffenden Ortsbehörden können sich wegen der Kreisabgabenausfälle gelegentlich der Einzahlung

der III. Rate der Kreisabgaben mit der hiesigen Kreis-
kommunalkasse verrechnen.

Namens des Kreisaußschusses
Der Landrath.

Namen der Ortschaften	Der Ausfall beträgt an		Namen der Ortschaften	Der Ausfall beträgt an	
	Staats- Steuern	Kreisabgaben		Staats- Steuern	Kreisabgaben
	Mt. Pf.	Mt. Pf.		Mt. Pf.	Mt. Pf.
Br. Eylau	276 30	204 46	Bapperten	10 60	7 84
Leuburg	151	111 74	Ken Park	4	2 96
Greuzburg	61 80	45 77	Baulichen	24	17 76
Niebhungen	45 40	33 80	Gr. Beiten	16	11 84
Albrechtsdorf	54 20	40 11	Berlitten	5	3 70
Hickrau Df.	2	1 48	Petershagen	32 80	24 27
Almenhauen	4 80	3 55	Barßfen	1 60	1 18
Althof	1 60	1 18	Bieckstein	10	7 40
Angun	4	2 96	Billwen	10 60	7 84
Baudels	7 60	5 62	Bompschen	7 40	5 48
Bausack	1 20	89	Boschhofen	2	1 48
Barzel-dorf	14 80	10 95	Bodtelstein	12 80	9 47
Beckarten	5	3 70	Duelnen	5	3 70
Bimmlen	6 80	5 03	Reddenau	13	9 62
Boentzen Df.	2 80	2 07	Rimlad	10	7 40
Borchersdorf	4 40	3 26	Rösten	8	5 92
Borken Df.	11 60	8 58	Rohmühle	3	2 22
Buchholz	5 60	4 14	Roiten	6 80	5 03
Cauditten	13 20	9 77	Sand	1 60	1 18
Cavern	19 40	14 36	Saugnitten	9	6 66
Gr. Degen	5	3 70	Gr. Saugarten	12	8 88
Lingort	2 80	2 07	St. Saugarten	8	5 92
Diren	4 80	3 55	Schlottitten	2 40	1 78
Dollstädt	1 20	89	Schmerfflein	3 80	2 81
Eichen	9 20	6 81	Schäntzen	5	3 70
Eichhorn	14 40	10 66	Schönwiese Df.	12	8 88
Finken	7 20	5 33	Schrambechen Gt.	6 50	4 81
Frisching	33	24 42	Schwaditten Df.	2 80	2 07
Glandau	11	8 14	Schwoollen	10	7 40
Glabuhnen	13 60	10 06	Serwalen	3 60	2 66
Görsen	10 80	7 99	Ndl. Soltan	3 60	2 66
Grausdiener Df.	5	3 70	St. Soltan	8 80	6 51
Grünwalde	13	9 62	Sollmiden Df.	10 20	7 55
Gutenfeld	8 60	6 36	Sortlaci	1 60	1 18
Hanshagen	10 60	7 84	Spittchen	28	20 72
Hollstädt	4 20	3 11	Stettinen	3	2 22
Hoofe	9 60	7 11	Strabehnen	6	4 44
Huppen-dorf	8 40	6 22	Tampelstein	4 80	3 55
Huffen	2	1 48	Tharau Df.	4	2 96
Kiechitten	5 60	4 14	Thomsdorf	19 80	14 65
Kieppitten	2	1 48	Tiefenthal	18	13 32
Kothen	1	74	Toppurien	10	7 40
Konfen	19 40	14 36	Trinckeln	17	12 58
Kowit	13 15	9 99	Uerwangen	48	35 52
Kowitten	13	9 62	Ulrich	10	7 40
Köthenfelde Df.	3 60	2 66	Verghshuben	3 20	2 37
Krebenau	28	20 72	Wacken	240	177 60
Kraguhnen	10	7 40	Wachschneiten	20 80	15 39
Kriehndß	10	7 40	Wachsmuren	10 40	7 70
Kriewitten Df.	2	1 48	Wesstein	16 20	11 99
Krüpphauen	32 20	23 83	Wibbenhof	6	4 44
Rammien	10	7 40	Wittenberg	6	4 44
Reffen	60	44 40	Wöterlein	7	5 18
Reutung	9 80	7 25	Wogant	35	25 90
Reichen Df.	5 60	4 14	Worskitteu	8 80	6 51
Reiderau	15 70	11 62			

Nr. 57.

Br. Eylau, den 15. Janur 1901.

Aus Anlaß des 200jährigen Bestehens des Königs-
reichs Preußen ist in dem Verlage der königlichen Hof-
buchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin

S. W. 12, Kochstraße 68, unter dem Titel „Das
Friedenswert der preussischen Könige in zwei Jahr-
hunderten, Festgabe für das deutsche Volk zum 18.
Januar 1901“ ein Werk erschienen, dessen Text von dem
Generalmajor von Schmidt in Meiningen verfaßt ist.
Der Ladenpreis des 260 Seiten in Quartform um-
fassenden und mit 97 Abbildungen ausgestatteten Werkes
ist auf 3 Mk. festgesetzt. Dieser Preis ermäßigt sich
bei Abnahme von 100 Exemplaren auf 2,75 Mk. und
bei Abnahme von 250 Exemplaren auf 2,50 Mk.

Außerdem ist aus demselben Anlasse von der
Schriftenvertriebsanstalt in Berlin S. W. 13, ein von
dem Prediger Hille verfaßtes Volksbuch unter dem
Titel „Die Könige von Preußen in ihrer Fürsorge für
ihr Volk; Festschrift zum 200jährigen Jubiläum
des königlichen Preußen“ herausgegeben worden.
Dieses Buch kostet im Einzelpreis 40 Pfg. und bei
Abnahme von 100 und mehr Exemplaren 30 Pf. Die
Anschaffung dieser beiden in vaterländischem Geiste ab-
gefaßten Werke kann ich sehr empfehlen.

Der Landrath.

Nr. 58.

Bekanntmachung.

Zum Chausseebau Schlobitten - Poszmahlen
werden Chausseerungssteine selbst in kleineren Posten ge-
kauft und werden 7,50 Mk. pro cbm. gezahlt.

Meldungen beim Kreisbaumeister und beim Chaussee-
aufseher Petzschien.

Der Landrath.

Nr. 59.

Br. Eylau, den 17. Januar 1901.

Anlässlich des am 18. Januar 1901 bevorstehenden
200 jährigen Jubiläums des Königreichs Preußen haben
Seiner Majestät der Kaiser und König von dem Professor
Emil Döpler d. Jz. ein farbiges Gedenkblatt herstellen
lassen, dessen Vielfältigung der Kunstanstalt Georg
Bügelstein u. Co. in Berlin, Friedrich Straße 240
übertragen worden ist. Letzere ist verpflichtet worden,
das Blatt zu nachstehenden Preisen abzugeben:

Für ein Exemplar	50 Pfg.	einschließlich Ver- packung und Porto
von 10 Exemplaren an je	40 Pfg.	
von 50 Exemplaren an je	30 Pfg.	bei vorheriger Ein- sendung des Preises,
von 100 Exemplaren an je	25 Pfg.	
von 500 Exemplaren an je	20 Pfg.	

und von 1000 Exemplaren an je 15 Pfg. ohne die
Kosten der Verpackung und Versendung nach außerhalb.

Zudem ich auf dieses Blatt, welches durch seine
ausgezeichnete Ausführung in besonderer Weise geeignet
erscheint, die Erinnerung an den bedeutungsvollen
nationalen Jubeltag in der Bevölkerung festzuhalten,
aufmerksam mache, erziehe ich im Interesse der Verbilligung für
den einzelnen Abnehmer etwaige Bestellungen bei dem
hiesigen Landrathsamte anzunehmen. Ein Probecemplar
liegt hier zur Ansicht aus.

Der Landrath.

Nr. 60.

Br. Eylau, den 16. Januar 1901.

Der Herr Ober-Präsident hat die Verlegung der
ersten Thiergartenlotterie in Königsberg auf den 16.
Februar d. Jz. genehmigt.

Der Landrath.

Nr. 61. Br. Eylan, den 14. Januar 1901.
Die Rothlaufseuche unter den Schweinebeständen
des Gutes Tolké ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 62. Br. Eylan, den 16. Januar 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Revier-
förstlers Käse in Dingwalde ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 63. Br. Eylan, den 16. Januar 1901.
In Böhmenhöfen, Kreises Braunsberg, ist die
Rothlaufseuche ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 64. Das Kirchspiel Br. Eylan hat mit staat-
licher Genehmigung vom 27. Dezember 1900 Nr. 13076
K. auf den Beschluß der hiesigen Gemeindeorgane an
Kirchensteuer (Kirchenbaurate, Synodalkassenbeitrag, un-
gedeckte Stolzgebührenentschädigung, Unterstützung für
Blöcker a. D. Arndt und Differenz nach dem Prediger-
Besoldungssatz) für das Jahr 1899 „2062 Mark 97
Pfg.“ aufzubringen, und zwar 13,07% der Einkommen-
steuer und 4,4% der Grund- und Gebäudesteuer. Da-
von entfallen auf

Beizleiden u. Zubehör	281,03 Mf.
Mollwitten Gut	2,23 Mf.
Kromargen Gut	31,16 "
Dorf	7,06 "
Br. Eylan Stadt	1011,25 "
dito Oberförsterei	23,37 "
Heinrichswalde	16,86 "
Heimrietenhof	59,49 "
Krißitten	25,11 "
Regden	12,77 "
Loischen Gut	72,18 "
Loischen Dorf	9,— "
Mollwitten Dorf	32,02 "
Reicheln	43,51 "
Polchlochen	51,08 "
Rothenen	34,12 "
Sardienen	34,95 "
Serpallen	28,83 "

Schwecken	17,83 "
Storchneft	18,50 "
Strohbeunen	35,73 "
Tenkünten	29,07 "
Walfstücken	15,37 "
Warscheiten Dorf	62,19 "
Warscheiten Försterei	2,74 "
Zehsen	19,20 "
Zohlen	63,32 "

Summa 2062,97 Mf.

Die Herren Guts- und Ortsvorstände ersuchen wir
ergebenst, diese Beträge schleunigst an unsere Kirchen-
kasse abzuführen.

Br. Eylan, den 15. Januar 1901.
Der Gemeindefürsorge.

Nr. 65. Br. Eylan, den 17. Januar 1901.
Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses
vom 30. November d. Jz. dem Vorstande der Heil-
und Pflegeanstalt für Epileptische zu Carlshof die Er-
laubniß erteilt, im Laufe des nächsten Jahres zum
Besten der Anstalt bei den Bewohnern der Provinz
Ostpreußen eine Hauskollekte in der Weise abzu-
halten, daß

im I. Vierteljahr

die Kreise Friedland, Br. Eylan, Fischhausen, Königs-
berg (Stadt und Land), Heiligenbeil, Memel und
Neidenburg;

im II. Vierteljahr

die Kreise Br. Holland und Mohrungen;

im III. Vierteljahr

die Kreise Raftenburg, Gerdauen, Labiau, Wehlau,
Braunsberg, Heilsberg, Rößel und Ortelsburg

im IV. Vierteljahr

die Kreise Osterode und Allenstein.
besucht werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des
Kreises erliche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der
Einsammlung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg
gelegt werden.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamtl.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Ausnahme.

Nr. 7.

Pr. Eylau, Mittwoch den 23. Januar

1901.

Am 17. d. Mts. entschlief nach kurzem schweren Leiden der Rittergutsbesitzer und Landschaftsrath

Herr Adolf Borbstaedt-Sodehnen.

Der Entschlafene war viele Jahre hindurch Kreistagsabgeordneter, ist als Amtsvorsteher sowie in anderen Ehrenämtern für das Wohl des Kreises thätig gewesen und hat dem Kreisauschusse vom Jahre 1881 bis 1887 und vom Jahre 1889 bis zu seinem Tode als Mitglied angehört.

Der Heimgegangene hat die ihm übertragenen Aemter mit seltener Hingebung und Pflichttreue bis zum letzten Augenblicke verwaltet, der Kreisauschuss verliert in ihm ein langjähriges, durch Erfahrung und treue Mitarbeit ausgezeichnetes, hochgeschätztes Mitglied.

Sein Andenken wird allzeit in dankbarer Erinnerung fortleben und in hohen Ehren gehalten werden.

Pr. Eylau, den 19. Januar 1901.

Der Kreisauschuss.

Hess-Sollau. von Kalkstein-Wogau. Graf von Kalnein.
von Keudell. Lamprecht. von Saucken.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs
findet

Sonntag den 27. Januar d. Js.

Nachmittags 3 Uhr

in Kreuzburg im Saale des Herrn Ankermann ein

Festessen

statt, wozu freundlichst eingeladen wird. Convert ohne Wein 3 Mark. Die geehrten Theilnehmer werden gebeten, ihre Anmeldung bis spätestens zum 22. Januar an Herrn Bürgermeister Schumacher in Kreuzburg gelangen zu lassen.

Gaden. Groeck. Grohnert. Graf von Kalnein. Kupfer. Schmidt.
Schumacher. Schwerdtfeger. Dr. Wolff.



Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät
des Kaisers und Königs und des 200jährigen
Krönungs-Jubiläums

^{findet}
Sonntag den 27. Januar d. Js.
Nachmittags 3 Uhr
im Sitzungssaale des neuen Kreishauses ein

Fest-Essen

statt. Convent ohne Wein 3 Mark.
Die geehrten Teilnehmer wollen ihre Anmeldungen
gütigst so bald als möglich Herrn Dr. Oberüber
zugeben lassen.

Freiherr von Braun. Dr. Kahnemann. v. Keudell.
Graf von Kalnein. von Kalckstein-Wogau.
Kurpium. Dr. Oberüber. Scharinger. Thadden.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 66. Pr. Gylau, den 17. Januar 1901.
Der Inspector Künig in Moritten ist zum Guts-
vorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Moritten be-
stellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 67. Pr. Gylau, den 17. Januar 1901.
Der Besitzer und Kaufmann Ludwig Kahlau in
Trinkheim ist zum Schöffen für die Gemeinde Trinkheim
gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 68. Pr. Gylau, den 17. Januar 1901.
Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattver-
fügung vom 28. August 1888 (Seite 362) und Circular-
Verfügung vom 27. Juni 1893 Nr. 530 N. erlaube
ich die Stadtpolizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des
Kreises, welche mit der Einreichung der Nach-
weisungen über die Vertilgung der Raubvögel noch im
Rückstande sind, qu. Nachweisungen nunmehr ungenügend
einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 69. Pr. Gylau, den 16. Januar 1901.
Nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 G. S. S.
305. ist der Betrieb des Fußbeschlaggewerbes von der
Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig. Unter
Hinweis auf die Bestimmungen dieses Gesetzes ersuche
ich die Ortspolizeibehörden und Gendarmen, darauf zu
halten, daß sich künftig gewerbliche, ohne im Besitze des
in dem angeführten Gesetze vorgeschriebenen Prüfungs-
zeugnisses zu sein, nicht neu niederlassen.

Zu widerhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.
Der Landrath.

Nr. 70. Pr. Gylau, den 21. Januar 1901.
Anfertigung der Rekrutirungskammrollen für
das Jahr 1901 betr.

Die Aufnahme und Berichtigung der Rekrutirungs-
Stammrollen ist bestimungsgemäß im Laufe des Monats
Januar jeden Jahres durch die mit der Führung der
Stammrollen beauftragten Behörden vorzunehmen. Die
Magistrate, sowie die Herrn Guts- und Gemeindevor-
steher des Kreises ersuche ich demnach, mit der An-
fertigung der Stammrollen pro 1901 ohne Verzug vor-
zugehen.

Zuvächst sind folgende Bestimmungen auf orts-
übliche Weise und anferdem durch einen Anschlag in der
Gemeinde sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Alle hieselbst gegenwärtig wohnhaften, einschließ-
lich der vorübergehend anwesenden, zur Feststellung vor
die Königliche Ersatzkommission verpflichteten Personen
männlichen Geschlechts, welche in den Jahren 1881,
1880, 1879 oder noch früher geboren sind und bisher
noch keine entgeltliche Entscheidung über ihre Militär-
verhältnisse seitens der Königl. Ersatzbehörden erhalten
haben, auch von der Ersatzkommission für einen bestimm-
ten Zeitraum von der Anmeldung zur Stammrolle nicht
entbunden sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter
Vorlegung ihrer Geburts- resp. bereits erhaltenen
Loosungsscheine bei dem Guts- oder Gemeindevorsteher
in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar
1901 zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk.
eventl. verhältnismäßiger Haft und der sonstigen darauf
entsprechenden nachtheiligen Folgen persönlich bezugs Auf-
nahme in die Rekrutirungskammrolle anzumelden. Bei
der Abwesenheit einzelner Militärpflichtiger während der
Meldezeit haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-
und Fabrikherren die Verpflichtung, in demselben Termin
die Anmeldung unter Abgabe der obgenannten Scheine
zu bewirken. Im Unterlassungsfall trifft sie die vor-
erwähnte Strafe. Militärpflichtige, welche im Laufe d.
Js. nach stattgefundener Anmeldung zur Rekrutirungs-

Stammrolle ihren Wohnort verändern, haben dieselbe sowohl beim Abzuge als auch beim Anzuge der betreffenden Ortsbehörde anzuzeigen, widrigenfalls dieselben gleichfalls in die gleiche Strafe verfallen.

Sobald ist die Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen pro 1901 vorzunehmen, zu welchem Zwecke in dem Stammrollenbuche und zwar vor dem Jahrgange 1900 die erforderlichen Formulare zur Aufnahme der im Jahre 1881 geborenen Militärpflichtigen einzubinden sind, welche mit sämtlichen Buchstaben des Alphabets in angemessenen Zwischenräumen versehen werden müssen.

In dieses Heft sind zunächst alle in den Geburtslisten des Jahrgangs 1881 enthaltenen männlichen Individuen der betreffenden Ortschaften alphabetisch einzutragen. Personen mit gleichnamigem Anfangsbuchstaben sind unter sich zu nummerieren. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter benannt. Die in den Geburtslisten Jahrgang 1901 aufgeführten Personen, welche inzwischen gestorben sind, sind in die Rekrutierungs-Stammrolle nicht aufzunehmen, über ihr Ableben ist jedoch eine von dem zuständigen Standesamt kostenfrei zu entrichtende Sterbeurkunde als Belag zur Stammrolle beizubringen. Ueber die in den Geburtslisten von dem resp. Standesämtern bereits durch Ausfüllung der Rubriken Sterbe-Jahr, Monat und Tag als verstorben bezeichneten dürfen keine Todtenscheine beigebracht werden. Bei den hiernach aus der Geburtsliste in die Rekrutierungs-Stammrolle aufzunehmenden Personen ist in die Rubrik der Geburtsliste: Nr., unter welcher die Hebratragung in die Stammrolle stattgefunden hat, die Ziffer einzutragen, unter welcher dieselbe nach Rubrik 2 der Rekrutierungs-Stammrolle geführt wird.

Ferner sind die in Folge der obigen Aufforderung zur Aufnahme in die Stammrolle sich meldenden Personen, falls sie nicht bereits verzeichnet oder aus der Geburtsliste übertragen sein sollten, an gehöriger Stelle in denjenigen Jahrgang der Stammrolle nachzutragen, welcher ihrem Geburtsjahre entspricht, also die pro 1881 Geborenen in die Stammrolle 1901, die pro 1880 Geborenen in die Stammrolle 1900, die pro 1879 Geborenen in die Stammrolle Jahrgang 1899 usw.

Die mit der Führung der Stammrolle beauftragten Behörden, d. h. die Ortsvorstände dürfen sich aber nicht dabei begnügen, nur allein diejenigen, welche in den Geburtslisten stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrolle aufzunehmen, sondern sie sind verpflichtet, durch amtliche Nachforschungen festzustellen, ob nicht andere als die bereits angemeldet und aufgenommenen Militärpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden und stellungspflichtig sind, im Ermittlungsfalle sind dieselben sogleich zur Meldung anzuhalten, und mit den erforderlichen Angaben in die Stammrolle von Amts wegen einzutragen. Namentlich sind diejenigen Personen genau zu kontrollieren, welche sich bisher noch nicht den Ersatzbehörden vorgestellt haben. Dieselben sind anzuhalten, ihre Geburtscheine rechtzeitig zu beschaffen und vorzulegen, womit dann dem Einwande seitens der Ortsbehörde, daß sie das Alter der betreffenden Person nicht gekannt haben, begegnet werden dürfte. — Die in den Stammrollen eingetragenen Militärpflichtigen dürfen nur auf Grund der denselben zugefallenen Entscheidungen der Ersatzbehörden gestrichen werden. Die Ortsvorstände haben sonach keine Streichungen in der Stammrolle vorzunehmen.

Die sorgfältigste Ausfüllung der Rubrik 10 der Stammrolle „angemeldet zur Stammrolle“ mit „ja“ oder „nein“ ist erforderlich, worauf die Ortsbehörden noch ganz besonders aufmerksam gemacht werden. Dasselbe gilt über alle übrigen Rubriken der Stammrolle — die von 11—16 ausgenommen — auf das Dürftigste und Genauste auszufüllen. Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen. Irrungen sind nicht durch Nachtr., sondern mittels eines Durchstriches zu verbessern.

Unter der Rubrik „Bemerkungen“ sind die etwaigen Ehrenstrafen der Militärpflichtigen in folgender Weise anzugeben, z. B.: Ist durch Erkenntnis des Königlichen Schöffengerichts N. N. vom 19 (Vergehen) in Untersuchung.

Der Stammrolle sind die Geburts- und Heiratscheine von sämtlichen zur Bestellung vor die Königl. Gesandtschaften verpflichteten Militärpflichtigen beizulegen und zwar an derselben Stelle, wo der betreffende Militärpflichtige eingetragen steht. Sofern diese Papiere einzelnen Militärpflichtigen verloren gegangen sind, haben sich dieselben rechtzeitig Duplikate zu beschaffen. Ferner sind über den Aufenthaltsort der in der Stammrolle als unbekannt geführten Militärpflichtigen umfangreiche Recherchen anzustellen, besonders darüber Erkundigungen einzuziehen, ob dieselben verstorben, mit Conzess ausgewandert oder anderwärts ortszugehörig sind. Ueber das Resultat dieser Recherchen ist in der Stammrolle unter Rubrik 6d eine kurze Notiz zu machen.

Die Geburtslisten zur Rekrutierungsstammrolle sind entweder sämtlich jahrgangsweise geordnet, der Stammrolle vorzulegen oder es ist jedem Jahrgange der Stammrolle der betreffende Jahrgang der Geburtsliste vorzulegen.

Unter Beachtung der vorstehenden Anordnungen wird jeder Gemeinde resp. Ortsvorsteher in der Lage sein, seinen gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsmäßig nachzukommen.

Die so berichtigten resp. vervollständigten und als richtig befundenen Stammrollen nebst den Belägen, welche jahrgangsweise zu besten sind, bis **spätestens den 5. Februar 1901** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Die genaue Befolgung vorstehender Anordnungen wird von mir bestimmt erwartet. Etwaige Unregelmäßigkeiten werde ich mit Strafe rügen und unrichtig angefertigte Rollen in meinem Bureau kostenpflichtig berichtigen resp. neu anfertigen lassen. Rollen, welche sich in einem defekten Zustande befinden, werde ich auf Kosten der betreffenden Gemeinde einbinden lassen.

Die Formulare zu den Stammrollen sind der Hebererinnung und Gleichmäßigkeit wegen aus der **hierigen Buchdruckerei** zu beziehen.

Der Landrat h.

- Nr. 71. Br. Enlan, den 12. Januar 1901.
- Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten des Kinderkrüppelheims in Angerburg
- a. vom 15. Januar bis 1. August des Jahres 1901 in den Kreisen Br. Enlan, Fischhausen, Friedland, Gerdaun, Heiligenbeil, Br. Holland, Königsberg Land, Osterode, Pretzschburg, Sobtau, Mohrungen und Nemel,
 - b. vom 1. Juli bis 31. Dezember in den Kreisen Heidenburg, Rastenburg, Wehlau
- eine Hauskollekte abgehalten werde.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Einsammlung der Kollekte keine Hindernisse bereitet werden.

Der Landrath.

Nr. 72. Br. Eylau, den 14. Januar 1901.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des Monats Dezember 1900 Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfangers	Der Jagdschein ist gültig bis
A. Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Hans Sperling, Gutsbesitzer-Gallungen	4. 12. 1901
Gustav Klaus, Jäger-Gallungen	4. 12. 1901
Wilhelm Schumann, Tyhrigebnen	4. 12. 1901
Gebauer, Amtssekretär-Glanthienen	5. 12. 1901
Otto Bodehl, Besitzer-Schnackeinen	6. 12. 1901
Groß, Besitzer-Vorstad	6. 12. 1901
Kohn, Zimmermann-Verlarten	8. 12. 1901
Fr. Feyerabend, Gastwirth-Gicken	8. 12. 1901
Karl Allenstein, Zimmergeißel-Ackerau	10. 12. 1901
Pehlau, Gutsbesitzer-Möden	10. 12. 1901
Borchstädt, Rittergutsbesitzer und Oberleutnant-Beckstein	11. 12. 1901
Das, Gutsbesitzer-Machaben	11. 12. 1901
August Steinau, Besitzersohn-Lingort	12. 12. 1901
Konrad Kirschlich, Landwirth-Rohrmühle	13. 12. 1901
von Kaldstein, Majoratsbesitzer-Schultittien	19. 12. 1901
August Will, Besitzer-Ackerau	17. 12. 1901
Kohn, Besitzer-Glanthienen	15. 12. 1901
von Batocki, Rittergutsbesitzer-Tharau	18. 12. 1901
Kroll, Gutsbesitzer-Baustern	15. 12. 1901
Reimann, Inspektor-Saltwarshienen	17. 12. 1901
Andreas Lehmann, Landwirth-Gr. La-	17. 12. 1901
Schwerdfeger, Rittergutsbesitzer-Gr. La-	
Liedtke, Besitzer-Globuhnen	17. 12. 1901
Godau, Gutsverwalter-Kirchsch. Krüden	19. 12. 1901
Herbert von Batocki-Perwal-Küchken Kreis-	Friedland 20. 12. 1901
Grünke, Seminarlehrer-Br. Eylau	
Sarge, Besitzer-Paröden	23. 12. 1901
Freiherr von Braun, Referendar-Neuten	27. 12. 1901
von Heyden, Hauptmann a. D. Nerßen	27. 12. 1901
Nickers, Administrator-Borienen	27. 12. 1901
Freiherr von Tettau, Majoratsbesitzer-	Krapphaufen 28. 12. 1901
von Berg, Leutnant d. N.-Regiments	
Schulz, Gutsbesitzer-Schmolditten	29. 12. 1901
W. v. der Trent, Leutnant-Bohlen	29. 12. 1901
Heule, Gutsbesitzer-Neu-Walded	5. 1. 1902
Graf von Schwern, Majoratsbesitzer	Wildenhoff 29. 12. 1901
Liese, Rentant-Wildenhoff	
Arthur von Regenborn, Oberleutnant-	Bilken 31. 12. 1901
Boröskädt, Landschaftsrath-Eodehnen	

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfangers	Der Jagdschein ist gültig bis
B. Tages-Jagdscheine.	
Niemann, Besitzer-Moskitten	8. 12. bis 10. 12. 1900
Hubrich, Oberinspektor-Ernsthof	12. 12. bis 14. 12. 1900
Gaden, Amtsvorsteher-Glanthienen	15. 12. bis 17. 12. 1900
Jan, Rittergutsbesitzer-Eberswalde	17. 12. bis 19. 12. 1900
May Leiner, Inspektor-Tyhrigebnen	27. 12. bis 29. 12. 1900
Zantop, Unteroffizier-Naunienen	29. 12. bis 31. 12. 1900
Walter Gaden, Landwirth-Glanthienen	2. 1. bis 4. 1. 1901

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfangers	Der Jagdschein ist gültig bis
C. Unentgeltliche Jagdscheine.	
Wiskandt, Volkswart-Powarschen	20. 12. 1901
Pittler, Revierförster-Wildenhoff	29. 12. 1901

Nr. 73. **Bekanntmachung.**

Zum Chauffeeneubau Schlobitten - Poszmahlen werden Chauffierungssteine selbst in kleineren Portien gekauft und werden 7,50 Mk. pro cbm. gezahlt.

Meldungen beim Kreisbaumeister und beim Chauffeeraufseher Pettschen.

Der Landrath.

Nr. 74. **Bekanntmachung.**

Zur Anfuhr von Chauffierungssteinen von Eodehnen nach dem Neubau Schlobitten-Poszmahlen werden Fuhrunternehmer gesucht. Der Fuhrlohn beträgt 6,30 Mk. pro cbm. Meldung beim Kreisbaumeister sowie bei den Chauffeeraufsehern Jougzed und Bojschen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 75. Br. Eylau, den 14. Januar 1901.

Zu dem Rechnungsjahr 1901 werden voraussichtlich die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Neuanlagen Seitens der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hergestellt werden. Um mit den Bauarbeiten möglichst früh beginnen zu können, sollen die Vorbereitungsarbeiten schon jetzt in Angriff genommen werden. Zu dem Zwecke ersuche ich die unterstellten Behörden und Beamten, welche bei den Ermittlungen und Aushebungen der für die Telegraphenanlagen zu benutzenden Kunststraßen, Landwege, Dorfstraßen pp. als Wegenunterhaltungspflichtige gemäß den Bestimmungen des Telegraphen-Regesetzes vom 18. Dezember 1899 in Betracht kommen, dem von dem Herrn Ober-Postdirektor mit den Vorbereitungsarbeiten beauftragten Postinspektor Olivier und Ober-Postdirektionssekretär Siegwandt in Könnigsberg die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Der Landrath.

*** Verzeichniß ***

der im Rechnungsjahr voraussichtlich zur Herstellung kommende Neuanlagen und der für die Führung der Linien zu benutzenden Wege.

Bezeichnung der Telegraphenanstalt	Voransichtlich zu benutzende Wege
Finken (Kreis Pr. Eglau.)	Landweg Wildenhof-Halbendorf Chaussee Halbendorf-Canditten
Canditten	Landweg Canditten-Finken (u. U. über Buchholz)
Gr. Steegen	Chaussee Kl. Steegen-Gr. Steegen

Bezeichnung der Telegraphenlinien	Voransichtlich zu benutzende Wege
Königsberg (Pr.)- Friedland (Ostpr.)- Gerdauen-Norden- burg-Abelischken	Chaussee Königsberg-Gutenfeld- Uderwangen-Domnau-Friedland- Gerdauen-Nordenburg-Abelischken
Landenberg (Ostpr.)- Heilsberg	Chaussee Landenberg-Petershagen- Heilsberg
Verlängerung der Lei- tung 571 Sp. d von Wildenhof bis Landenberg	Landweg Wildenhof-Halbendorf

Nr. 76. Königsberg, den 31. Dezember 1900.

Bekanntmachung.

Aus dem Justiz-Kommissarius Geseck'schen Stiftungsfonds steht mir der Jahresbetrag von 300 Mk. behufs Verteilung als Prämie zur Förderung der Zwecke der Bodenimpfung zur Verfügung.

Dieser Betrag soll in Raten von 50 Mk. zur Verteilung an solche öffentliche Impfärzte gelangen, welche durch ihre Thätigkeit beim Impfgeschäft durch günstige Impferfolge und durch sorgfältige Ermittlung der Impfberichte einschließlich genauer Listenführung besonders ausgezeichnet haben.

Etwasige Bewerber fordere ich daher auf, sich binnen 4 Wochen dieserhalb bei dem Herrn Landrath — Polizei-Präsident — desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, zu melden.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 77. **Bekanntmachung.**

Der Rothlauf auf dem Gehöft des Schneidermeisters Fr. Marquard hierelbst ist erloschen.

Landenberg Ostpr., den 13. Januar 1901.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Lamprecht.

Nr. 78. Braunsberg, den 14. Januar 1901.

Unter den Schweinen des Fleischermeisters Paul Heppner in Mehlfack ist die Schweinepest ausgebrochen.

Der Landrath.

Extrablatt

des

Preussisch Eylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Sonnabend, den 26. Januar 1901, Vormittags.

Pr. Eylau, den 26. Januar 1901.

Auf Befehl Sr. Majestät sind alle offiziellen Kaisergeburtstagsfeiern bis zum 3. Februar zu verschieben.

Der Landrath.

Das für den 27. Januar d. Js. in Pr. Eylau angesagte



Fest-Essen



findet

am 3. Februar d. Js., Nachm. 3 Uhr
im Freischaufe statt.

Von den bisher angemeldeten Theilnehmern wird angenommen, daß ihre Anmeldung auch für den 3. Februar d. Js. gilt. Weitere Anmeldungen werden von Herrn Dr. Oberüber entgegen genommen.

Freiherr von Braun. Dr. Kahnemann. Graf von Kalnein.
von Kalkstein-Wogau. von Keudell. Kurpiun. Dr. Oberüber.
Scharinger. Thadden.

Fr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 8.

Fr. Eylau, Sonnabend, den 26. Januar

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 79. Fr. Eylau, den 21. Januar 1901.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Rossitten werden bis auf Weiteres von dem Amtsvorsteherstellvertreter Sperling in Gallingen verwaltet werden.

Der Landrath.

Nr. 80. Fr. Eylau, den 22. Januar 1901.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hierdurch erucht, bis zum 15. Februar cr. ein Verzeichniß der in ihren resp. Bezirken aufhaltenden Geisteskranken, Geisteschwachen und Blödsinnigen einzureichen; evtl. ist Befatanzzeige zu erstaten.

Der Landrath.

Nr. 81. Die Zurückstellung der Militärpflichtigen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse betreffend.

Fr. Eylau, den 25. Januar 1901.

Für Anträge auf Zurückstellung der Militärpflichtigen von der Erziehung zum Militärdienste lasse ich zur Beachtung für das bevorstehende Ersatz-Geschäft den § 2 der Wehrordnung vom 22. November 1888 folgen.

§ 32.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aussicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde getriebenen oder an den erhaltene Wunden gestorbeneu oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbeneu Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaft-

liche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

t) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Berufsberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

z) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entsefert werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 b entsprechende Anwendung.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu stellende Reklimations-Anträge müssen gehörig motivirt und

1. wenn Grundbesitz und Vermögen in Betracht kommen, die Größe, Qualität und Steuerkraft durch Auszüge aus dem Steuerkataster, der hypothekarischen Schulden durch Auszüge aus dem Grundbuche und die sonstigen Schulden durch beglaubigte Abschriften der Handscheine nachgewiesen werden;

2. wenn Zahl und Alter, Stand und Wohnort der Familienmitglieder des Reklamanten in Betracht kommen, diese Momente durch parramliche oder obrigkeitliche Atteste bescheinigt werden;

3. wenn es auf die Gesundheits-, Erwerbs- und Auffichtsfähigkeit ankommt, diese Angaben, sofern der Reklamant zum persönlichen Erscheinen vor der Ersatz-Kommission nicht im Stande ist, oder die Krankheit erst durch längere Behandlung konstatiert werden kann, oder, sofern eine Reklivue reklamirt, unbedingt durch Atteste des Kreisphysikus bestätigt werden.

Mit Ausnahme der vorstehenden zu 3 bezeichneten Fälle haben sich Eltern, die wegen eigener Erwerbs- und

Aufsichtsunfähigkeit ihren Sohn vom Militärdienste reklamieren wollen, sowie Brüder des zu Reklamirenden, deren Erwerbs- oder Aufsichtsfähigkeit in Betracht kommt, persönlich der Erlaß-Kommission vorzulegen.

Reklamationsgesuche, die der Erlaß-Kommission zur Prüfung, Begutachtung und Entscheidung nicht vorgelegen haben, werden bestimmungsmäßig zurückgewiesen, wenn die Veranlassung zur Reklamation nicht erst nach dem Erlaßgeschäft entstanden ist.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, diesen Erlaß sofort ortsüblich mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß die Reklamationsanträge bei den Ortspolizeibehörden (Magistraten und Amtsvorsteher) anzubringen sind und daß dieses geschehen, mir bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 9 Mark bis zum 15. Februar d. Jz. anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörden (Magistrate, Amtsvorsteher) ersuche ich, die eingehenden Reklamationsanträge entgegenzunehmen, zu prüfen und mir mit gutachtlichem Bericht spätestens bis zum 20. Februar d. Jz. einzureichen.

Formulare zu den Reklamationsverhandlungen sind hier zu haben.

Der Landrath.

Nr. 82. Bekanntmachung.

Bewerbungen um Verleihung von Prämien für ganze Rindviehbestände solcher kleinerer Besitzer, welche nicht mehr als 75 ha bewirtschaften und von denen keiner mehr als 30 Stück Rindvieh, einschl. des über 1 Jahr alten Jungviehes, im Besitze hat, werden in diesem Jahre aus dem Kreise Hr. Eylau entgegengenommen.

Bewerbungen sind bis zum 7. März d. Jz. an den zuständigen Bauverleher Herrn Engel in Wehlau zu richten, von welchem auch die zur Anmeldung allein gültigen Anmeldebekenne zu beziehen sind. Die Höhe der Prämien kann sich zwischen 50 und 300 Mark für die einzelne Heerde bewegen.

Königsberg, den 8. Januar 1901.

Der Vorstand

des Ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralvereins.

Neich.

Dr. Boehme.

Hauptvorsteher.

Generalsekretär.

Hr. Eylau, den 22. Januar 1901.

Neben ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich den in Betracht kommenden Landwirthen, sich an dieser Konkurrenz zu beteiligen.

Der Landrath.

Nr. 83. Bekanntmachung.

Zum Chauffeeaubau Schlobitten - Posmahlen werden Chauffierungssteine selbst in kleineren Posten gekauft und werden 7,50 Mk. pro cbm. gezahlt.

Meldungen beim Kreisbaumeister und beim Chauffee-aufseher Postschien.

Der Landrath.

Nr. 84. Bekanntmachung.

Zur Anfuhr von Chauffierungssteinen von Sobehnen nach dem Neubau Schlobitten-Posmahlen werden Fuhrunternehmer gesucht. Der Fuhrlohn beträgt 6,30 Mk. pro cbm. Meldung beim Kreisbaumeister sowie bei den Chauffeeaufsehern Ponczek und Postschien.

Der Landrath.

Nr. 85. Hr. Eylau, den 25. Januar 1901. Die Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften betreffend.

Die Klassifikation der unabkömmlichen Reservisten, Erlaß-Reservisten und Landwehrmänner wird auch in diesem Jahre gleich nach dem Musterungsgeschäft stattfinden.

Die Termine werden später bekannt gemacht werden. Die oben erwähnten Mannschaften, die auf Zurückstellung bei etwa eintretender Mobilmachung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei den Vorstehern der Gemeinde oder des Gutes anzubringen. Die letzteren werden beauftragt, die eingehenden Gesuche zu prüfen und darüber eine Nachweisung nach untenstehendem Schema anzufertigen und mir bestimmt bis zum 20. Februar d. Jz. einzureichen.

Berücksichtigungen dürfen nur erfolgen:

- a) wenn ein Mann als der einzige Erwärher seines arbeitsunfähigen Vaters, oder seiner Mutter oder seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Ginderufung gesetzlich zustehende Unterhaltung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
- b) wenn die Erhaltung eines Mannes, der das verbleibige Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Erwärher einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen, selbst bei dem Gewinne der gesetzlichen Unterstützung dem Genuße preisgegeben würde;
- c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geistige Verretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdieneu müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Die Beziehtigten haben sich persönlich im Klassifikations-Termin einzufinden, sonst müssen ihre Reklamations-Anträge unberücksichtigt bleiben.

Schönige Beweismittel sind, soweit es möglich, mit zur Stelle zu bringen; namentlich sind bei behaupteter Erwerbsunfähigkeit der Eltern die Letzteren der Kommission im Termine vorzustellen.

Die beziehtigten Ortsvorstände haben sich ebenfalls im Termin einzufinden.

Schließlich veranlasse ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher, von diesem Erlaß die künftlichen beziehtigten Ortseingewessenen mit dem Bemerkten in Kenntniß zu setzen, daß die im vorigen Jahre berücksichtigten Gesuche erneuert werden müssen.

Der Landrath.

* * *

Nachweisung

der im Falle einer Mobilmachung als unabhanglich bezeichneten Reserve- und Landwehr-Mannschaften und Ersatz-Reservisten aus der Ortschaft N. N.

Laufende Nummer	Truppentheile, bei dem der Betreffende gestanden hat.	Charge	Zu- und Vornamen	Tag, Monat und Jahr der Geburt	Tag, Monat, und Jahr des Dienstbeginns und zwar als Ersatz-Reserve oder zur Ersatz-Reserve	Im Regiment gedient		Der Ersatz-Reserve uberwiesen im Jahre	Stand	Angabe, ob er Eltern besitzt, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt und deren Alter
						Jahr	Monat			
										Vater Mutter:

Angabe, ob er Geschwister hat, die mit ihm dieselbe Feuerstelle bewohnen und deren Alter.	Bezeichnung der Geschwister, die mit ihm dieselbe Feuerstelle nicht bewohnen, nebst Alter, Aufenthalt und Beschaftigung	Verheirathet	Anzahl und Alter der Kinder	Grundbesitz	Kurze Angabe der Grunde der Reklamation

Die Richtigkeit der in dieser Nachweisung gemachten Angaben bescheinigt.
N. N., den 1901.

Der Ortsvorstand.

Bekanntmachungen anderer Behorden.

Nr. 86. Berlin, den 12. November 1900.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Nr. 3 No. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidirten 3 1/2 vormalig vierprozentigen Staatsanleihe von 1881 uber die Zinsen fur die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen fur die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstr. 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschaftstagen jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungshauptstellen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisstoffe zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wunscht, hat derselben personlich oder durch einen Bevollmachtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanmeldungen) mit einem Verzeichniß zu ubergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genugt dem Einzelner eine manumirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wunscht er eine ausdruckliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zuruckzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nach einzuliefern.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zuruckgegeben und ist bei Aushandigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den koniglichen Regierungen in den Amtsblattern zu bezeichnenden sonstigen Stellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Hoffmann.

Nr. 87. Br. Eylau, den 19. Januar 1901.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Gutsvorsteher von denjenigen Gutsbezirken, die steuerpflichtige Liegenschaften und Gebaude von mehr als einen Eigenthumer umfassen, werden gemaß § 82 der Geschaftsanweisung I vom 21. Februar 1896 fur die Katasteramt hierdurch ersucht, die denselben im Monat Marz v. Js. zugehenden **Summarischen Mutterrollen** dem koniglichen Katasteramt hieselbst zur Verichtigung bis spatestens zum 1. Februar d. Js. einzuliefern.

Der Katasterkontrollent.
Wesfel.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonntabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 9.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 30. Januar

1901.



RUDH. GIESS

Das Festessen
zur Feier des Geburtstages Sr.
Majestät des Kaisers und Königs
in Verbindung mit der Feier des
200jährigen Krönungsjubiläums findet am
Sonntag den 3. Februar, Js.

4 Uhr Nachmittags
im „Deutschen Hause“ in Landsberg Oäpr.
statt. Die bisherigen Meldungen werden als
bindend angesehen, sofern nicht bis zum 31.
Januar Abgabe erfolgt.

Der Festausschuss.
Hirsch, Dr. Schmidt, Lisch, Tietz,
Amtsgerichtsrat, prakt. Arzt, Pfarrer, Pfarrer.
Schnell, Löper, Lampecht,
Kaufmann, Postwörterhebr., Bürgermeister.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 88. Pr. Eylau, den 26. Januar 1901.
Die Besitzer Lofies und Mattern in Marguhn
sind zu Schöffen für die Gemeinde Marguhn gewählt
und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 89. Pr. Eylau, den 26. Januar 1901.
Der Besitzer Friedrich Nobigty in Wormen ist
zum Schöffen für die Gemeinde Wormen ge-
wählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 90. Pr. Eylau, den 24. Januar 1901.
Der Schneidemühlenbesitzer Gustav Liedtke in
Landsberg ist von der Direction der ostpr. Feuer-
societät zum Bezirkskommissarius für den Societätsbezirk IV
des hiesigen Kreises einschließlich des Stadtbezirks
Landsberg, für die Zeit bis 30. Juni 1903 ernannt worden.
Der Landrath.

Nr. 91. Pr. Eylau, den 26. Januar 1901.
Der Besitzer Gustav Reiter aus Pompiden ist
zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Pompiden
gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 92. Pr. Eylau, den 26. Januar 1901.
Auf Grund des § 9 Nr. 2 der Verordnung zur
Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für
die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898
(R. G. Bl. S. 361) ist der Betrag der für die
Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung dahin
festgestellt worden, daß an Vergütung pro Mann und
Tag zu gewähren ist:

a.) für die volle Tageskost mit Brod 80 Pfg., ohne
Brod 65 Pfg. b) für die volle Mittagkost mit Brod
40 Pfg., ohne Brod 35 Pfg. c) für die volle Abend-
kost mit Brod 25 Pfg., ohne Brod 20 Pfg. d) für die
volle Morgenkost mit Brod 15 Pfg., ohne Brod 10 Pfg.
Der Landrath.

**Nr. 93. Hr. Eylan, den 21. Januar 1901.
Aufsertigung der Rekrutierungsstammrollen für
das Jahr 1901 betr.**

Die Aufnahme und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen ist bestimmungsgemäß im Laufe des Monats Januar jeden Jahres durch die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden vorzunehmen. Die Magistrate, sowie die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demnach, mit der Aufsertigung der Stammrollen pro 1901 ohne Verzug vorzugehen.

Zunächst sind folgende Bestimmungen auf ortsübliche Weise und außerdem durch einen Auskang in der Gemeinde sofort zur öffentlichen Kenntniz zu bringen: Alle hieselbst gegenwärtig wohnhaften, einschließ- lich der vorübergehend anwesenden, zur Bestellung vor die Königliche Ersatzkommission verpflichteten Personen männlichen Geschlechts, welche in den Jahren 1881, 1880, 1879 oder noch früher geboren sind und bisher noch keine engültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse seitens der Königl. Ersatzbehörden erhalten haben, auch von der Ersatzkommission für einen bestimmten Zeitraum von der Anmeldung zur Stammrolle nicht entbunden sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Geburts- resp. bereits erhaltenen Loosungsscheine bei dem Guts- oder Gemeindevorsteher in der Zeit vom **15. Januar bis zum 1. Februar 1901** zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. eventl. verhältnismäßiger Haft und der sonstigen daraus entstehenden nachtheiligen Folgen persönlich behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Bei der Abwesenheit einzelner Militärpflichtiger während der Meldezeit haben die Eltern, Vormünder, Vöhr-, Brod- und Fabrikherren die Verpflichtung, in demselben Termin die Anmeldung unter Abgabe der obengenannten Scheine zu bewirken. Im Unterlassungs-falle trifft sie die vor- erwähnte Strafe. Militärpflichtige, welche im Laufe d. Jrs. nach Statgefundener Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle ihren Wohnort verändern, haben dieses sowohl beim Abzuge als auch beim Anzuge der betreffenden Ortsbehörde anzuzeigen, widrigenfalls dieselben gleichfalls in die gleiche Strafe verfallen.

Sodann ist die Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen pro 1901 vorzunehmen, zu welchem Zwecke in dem Stammrollenbuche und zwar vor dem Jahrgange 1900 die erforderlichen Formulare zur Aufnahme der im Jahre 1881 geborenen Militärpflichtigen einzubinden sind, welche mit sämtlichen Buchstaben des Alphabets in angemessenen Zwischenräumen versehen werden müssen.

In dieses Heft sind zunächst alle in den Geburtslisten des Jahrgangs 1881 enthaltenen männlichen Individuen der betreffenden Ortschaften alphabetisch einzutragen. Personen mit gleichnamigem Anfangsbuchstaben sind unter sich zu nummeriren. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter benannt. Die in den Geburtslisten Jahrgang 1901 aufgeführten Personen, welche inzwischen gestorben sind, sind in die Rekrutierungsstammrolle nicht aufzunehmen, über ihr Ableben ist jedoch eine von dem zuständigen Standesamt kostenfrei zu erhaltende Sterbewurde als Beleg zur Stammrolle beizubringen. Ueber die in den Geburtslisten von den resp. Standesämtern bereits durch Ausfüllung der Rubriken Sterbe-Jahr, Monat und Tag als verstorben bezeichneten dürfen keine Todenscheine beigebracht werden. Bei

den hiernach aus der Geburtsliste in die Rekrutierungsstammrolle aufzunehmenden Personen ist in die Rubrik der Geburtsliste: Nr., unter welcher die Uebertragung in die Stammrolle stattgefunden hat, die Ziffer einzutragen, unter welcher dieselbe nach Rubrik 2 der Rekrutierungsstammrolle geführt wird.

Ferner sind die in Folge der obigen Aufforderung zur Aufnahme in die Stammrolle sich meldenden Personen, falls sie nicht bereits verzeichnet oder aus der Geburtsliste übertragen sein sollten, an gehöriger Stelle in denjenigen Jahrgang der Stammrolle nachzutragen, welcher ihrem Geburtsjahre entspricht, also die pro 1881 Geborenen in die Stammrolle 1901, die pro 1880 Geborenen in die Stammrolle 1900, die pro 1879 Geborenen in die Stammrolle Jahrgang 1899 usw.

Die mit der Führung der Stammrolle beauftragten Behörden, d. s. die Ortsvorstände dürfen sich aber nicht dabei begnügen, nur allein diejenigen, welche in den Geburtslisten stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrolle aufzunehmen, sondern sie sind verpflichtet, durch antliche Nachforschungen festzustellen, ob nicht andere als die bereits angemeldet und aufgenommenen Militärpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden und gestellungspflichtig sind, im Ermittlungsfalle sind dieselben sogleich zur Meldung anzuhalten, und mit den erforderlichen Angaben in die Stammrolle von Amts wegen einzutragen. Namentlich sind diejenigen Personen genau zu kontrolliren, welche sich bisher noch nicht den Ersatzbehörden vorgestellt haben. Dieselben sind anzuhalten, ihre Geburtscheine rechtzeitig zu beschaffen und vorzulegen, womit dann dem Einwande seitens der Ortsbehörden, daß sie das Alter der betreffenden Personen nicht gekannt haben, begegnet werden dürfte. — Die in den Stammrollen eingetragenen Militärpflichtigen dürfen nur auf Grund der denselben zugefallenen Entscheidungen der Ersatzbehörden gestrichen werden. Die Ortsvorstände haben **nach** keine Streichungen in der Stammrolle vorzunehmen.

Die sorgfältigste Ausfüllung der Rubrik 10 der Stammrolle „angemeldet zur Stammrolle“ mit „ja“ oder „nein“ ist erforderlich, worauf die Ortsbehörden noch ganz besonders aufmerksam gemacht werden. Dergleichen sind alle übrigen Rubriken der Stammrolle — die von 11—16 ausgenommen — auf das Deutlichste und Genaueste auszufüllen. Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen. Irrungen sind nicht durch Nachtr., sondern mittels eines Durchstriches zu verbessern.

Unter der Rubrik „Bemerkungen“ sind die etwaigen Ehrenstrafen der Militärpflichtigen in folgender Weise anzugeben, z. B.: Ist durch Erkenntnis des königlichen Schöffengerichts N. N. vom 19 . . . wegen (Vergehen) in Untersuchung.

Der Stammrolle sind die Geburts- und Vorungsscheine von sämtlichen zur Bestellung vor die Königl. Ersatzkommission verpflichteten Militärpflichtigen beizulegen und zwar an derjenigen Stelle, wo der betreffende Militärpflichtige eingetragen steht. Sofern diese Papiere einzelner Militärpflichtigen verloren gegangen sind, haben sich dieselben rechtzeitig Duplikate zu beschaffen. Ferner sind über den Aufenthaltsort der in der Stammrolle als unbekannt geführten Militärpflichtigen umfangreiche Recherchen anzustellen, besonders darüber Erkundigungen einzuziehen, ob dieselben verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsgängig sind. Ueber das

Resultat dieser Rechnungen ist in der Stammtabelle unter Rubrik 6d eine kurze Notiz zu machen.

Die Geburtslisten zur Rekrutierungskammmrolle sind entweder **jämlich jahrgangswelse geordnet, der Stammtabelle vorzusetzen oder es ist jedem Jahrgang der Stammtabelle der betreffende Jahrgang der Geburtsliste vorzusetzen.**

Unter Beachtung der vorstehenden Anordnungen wird jeder Gemeinde- resp. Gutsdortkcheher in der Lage sein, seinen gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsg. tzig nachzukommen.

Die so berichtigten resp. vervollständigten und als richtig becheinigten Stammtabellen nebst der Belagen, welche jahrgangswelse zu heften sind, sind bis **spätestens den 5. Februar 1901** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Die genaue Befolgung vorstehender Anordnungen wird von mir bestimmt erwartet. **Etwalge Unregelmäßigkeiten werde ich mit Strafe rügen und unrichtig angefertigte Rollen in meinem Bureau kostenpflichtig berichtigen resp. neu anfertigen lassen. Rollen, welche sich in einem defecten Zustande befinden, werde ich auf Kosten der betreffenden Gemeinde einbinden lassen.**

Die Formulare zu den Stammtabellen sind der Uebereinkünmting und Gleichmäßigkeit wegen aus der hiesigen Buchdruckerei zu beziehen.

Der Landrath.

Nr. 94. Br. Eylan, den 24. Januar 1901.

Bei Anmeldung der gemäß § 18. Abj. 4. des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 verurlaubten Angehörigen - Unterstützungen seitens der Magistrats, Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher ist vielfach die Befügung der Quittungen der Empfangsberechtigten über den vordruckweisen Empfang der liquidirten Beträge unterblieben.

Die Magistrats, Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher werden daher besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diese Quittungen in jedem Falle mit vorzulegen sind.

Gleichenf. sind bei vordruckweiser Zahlung der Reisekosten die Quittungen der Empfangsberechtigten bei der Erhaltungsaumeldung gleichfalls mit vorzulegen. Formulare zu den Quittungen werden von der Landesversicherungsanstalt zur Verfügung gestellt werden.

Der Landrath.

Nr. 95. Br. Eylan, den 14. Januar 1901.

In der Sonderbeilage zu St. 52 des Amtsblatts pro 1900 ist der Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Dezember 1900, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb und die dazu gehörigen Anlagen A. bis C. abgedruckt worden. Ich mache die Ortspolizei- und Ortsbehörden auf diese Druckfachen aufmerksam und erüchte, sie genau zu beachten, sowie das betheiligte Publikum auf dieselben in geeigneter Weise hinzuweisen. Ich hebe besonders hervor, daß nach § 4 der Anlage A. Arbeitgeber, die Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen wollen, verpflichtet sind, vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörden haben nach Nr. 9 des Erlasses vom 6. Dezember 1900 diejenigen Arbeitgeber, die die vorgeschriebenen Anzeigen gemacht

haben, darauf hinzuweisen, daß sie einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitern über 16 Jahre und jugendlichen Arbeitern nach den Parttern B und C in den Werkstätten anzuhängen haben. Die vorgeschriebenen Auszüge werden von dem Formular-Magazin von Karl Heymann in Berlin W., Mauerstraße 44. zu folgenden Preisen vorrätbig gehalten werden:

- a) auf holzfreiem Papier zum Aufschieben auf Bapp: einzeln 20 Bfg., 25 Stück 4 Mk., 100 Stück 12 Mk., 500 Stück 40 Mk.
- b) gleich anhangfertig, auf Karten gedruckt: einzeln 30 Bfg., 25 Stück 6 Mk., 100 Stück 18 Mk., 500 Stück 60 Mk.

Der Landrath.

Nr. 96. Br. Eylan, den 22. Januar 1901. Von der Geschäftsstelle der Verwaltungs-Zeitschrift „die Landgemeinde“ sind Formulare für die Aufnahme von Noth-Testamenten durch die Ortsvorsteher ansgearbeitet und herausgegeben und zwar behandeln die einzelnen Formulare die folgenden Fälle:

1. Mündlich erklärtes Testament einer männlichen Person, welche **schwerkrant, nicht taub, der deutschen Sprache mächtig ist und schreiben kann.**
2. Mündlich erklärtes Testament einer weiblichen Person, welche **schwerkrant, nicht taub, der deutschen Sprache mächtig ist und schreiben kann.**
3. Desgleichen einer männlichen Person, welche **nicht schreiben kann.**
4. Desgleichen einer weiblichen Person, welche **nicht schreiben kann.**
5. Mündlich erklärtes **gemeinschaftliches** Testament von **Eheleuten**, welche **nicht taub, der deutschen Sprache mächtig sind und schreiben können.**
6. Desgleichen von Eheleuten, von denen entweder der Mann oder die Frau oder **beide nicht schreiben können.**
7. Mündlich erklärtes Testament eine **schwerkranten tauben und der deutschen Sprache mächtigen** Person. (Auch als Formular für ein gemeinschaftliches Testament einer tauben und nicht tauben Person oder zweier tauben Personen (Mann und Frau) zu verwenden.)
8. Mündlich erklärtes Testament eines **schwerkranten Ausländers** bezw. einer der deutschen Sprache **nicht mächtigen** Person. (In ähnlicher Weise wie zu 7 auch als Formular für ein wechselseitiges Testament zu benutzen.)
9. **Uebergabe** eines vom Erblasser selbst **schriftlich** errichteten Testaments an den Ortsvorsteher.
10. Testament bei **Ortsperre.**

Die Formulare sind sehr sorgfältig ansgearbeitet worden. Beispielsweise heißt es bei den Zeugen jedesmal: „(sie) **versichern, daß sie weder mit dem Erblasser noch mit dem unterzeichneten Ortsvorsteher verwandt oder verschwägert, daß sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht wegen Meineids bestraft, ferner großjährig seien.**“ Dadurch wird der Ortsvorsteher veranlaßt, nach diesen Umständen die von ihm erwählten Zeugen zu befragen. Wenn der Jurist einfach dreibt, daß gegen die Zeugen gelesliche Bedenken nicht obwalten oder daß sie „einwandfrei“ seien, so kann man bei ihm voraussetzen, daß er die Zeugenfordernisse der §§ 2234—2237 B G B kennt und sein kurzer Vermerk hierauf Bezug hat. Wenn dagegen der

Sie am häufigsten vorkommenden Fälle.

ländliche Ehrenbeamte den Ausdruck im Formular lesen würde: „Der Zeuge ist einwandlosfrei, so würde er diese Redewendung wohl in den meisten Fällen als belanglos passieren, ohne nach den gesetzlich erforderlichen Eigenschaften der Zeugen besonders zu forschen. Ebenso sind Ausdrücke, wie „bekannt und Verfügungsfähig“ vermieden und durch verständlichere Worte ersetzt worden. In ähnlicher sorgfältiger Weise ist der andere Inhalt der Formulare ausgearbeitet.“

Jedes Formular enthält außerdem sogenannte Fußnoten, durch welche der Ortsvorsteher während der Aufnahme des Testaments zugleich über alles Wesentliche, den besondern Fall Betreffende, in durchaus gemeinverständlicher Weise kurz belehrt wird, so daß er nicht nöthig hat, in aller Gütigkeit die gedruckte Anleitung durchzulesen. Indem ich bemerke, daß der Preis der einzelnen Formulare sich wie folgt stellt,

- 1 Exemplar 10 Bfg.
- 5 Exemplare derselben Sorte 25 Bfg.
- 10 Exemplare " " 40 Bfg.
- 25 Exemplare " " 75 Bfg.

und daß eine Kollektion von mindestens 5 Exemplaren jeder Formularsorte d. i. zusammen 50 Formulare mit 2 Mk. berechnet wird, wird den Gemeindebehörden die Anschaffung qu. Formulare empfohlen. Bestellungen werden in meinem Bureau entgegen genommen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 97. Br. Eylau, den 19. Januar 1901.
Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Ortsvorsteher von denjenigen Ortsbezirken, die steuerpflichtige Liegenschaften und Gebäude von mehr als einem Eigentümer umfassen, werden gemäß § 82 der Geschäftsanweisung I vom 21. Februar 1896 für die Katasterämter hierdurch erucht, die denselben im Monat März v. Jz. zugesandten **Summarischen Mutterrollen** dem königlichen Katasteramt hierelbst zur Berichtigung bis spätestens zum 1. Februar d. Jz. einzusenden.

Der Katasterkontrollur.
Wessel.

Nr. 98. **Steckbrief.**
Gegen den Arbeiter oder Maurergesellen Friedrich Kalks, geboren am 24. August 1873 zu Grünbaum, Kreis Br. Eylau, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Justiz-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3 J. Nr. 1733/00 sofort Mittheilung zu machen.

Königsberg, den 24. Januar 1901.
Der königliche Erste Staatsanwalt.

Nr. 99. **Die königliche Maschinenbau- und Hüttenhule zu Duisburg**

eröffnet am 16. März d. Jz. in ihren beiden Abtheilungen:

1. **Maschinenbauhule** für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Feilschmiede und ähnliche Gewerbetreibende:

2. **Hüttenhule** für Eisen- und Metallhüttenleute und Hieber, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anhalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatsbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen“, deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren:

Nur die Reifeprüfungen der von der Staatsbahnbauverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. Min. Erl. vom 23. Mai 1900.

Duisburg, den 8. Januar 1901.
Der Direktor
Bedert.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.

Insertate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 10.

Pr. Eglau, Sonnabend, den 2. Februar

1901.



ALDH. GIESS.

Das Festessen
zur Feier des Geburtstages Sr.
Majestät des Kaisers und Königs
in Verbindung mit der Feier des
200jährigen Krönungsjubiläums findet am
Sonntag den 3. Februar, Js.

4 Uhr Nachmittags
im „Deutschen Hause“ in Landsberg Oßpr.
statt. Die bisherigen Anmeldungen werden als
bindend angesehen, sofern nicht bis zum 31.
Januar Abgabe erfolgt.

Der Festauschuss.

Hirsch, Dr. Schmidt, Lisch, Tietz.
Amtsgerichtsrath. pract. Arzt. Barrer. Barrer.
Schnell, Löper, Lamprecht.
Kaufmann. Postvorsteher. Bürgermeister.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 100. Pr. Eglau, den 17. Januar 1901.
Der Besitzer Albert Lobies in Graufchienen ist
zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Graufchienen
gewählt und befristigt worden.
Der Landrath.

Nr. 101. Pr. Eglau, den 28. Januar 1901.
Der Mißbrand unter dem Viehbestand des Gutes
Lawa Kreis Friedland ist erfolgt.
Der Landrath.

Nr. 102. Pr. Eglau, den 1. Februar 1901.
Die Guts- und Gemeindevorstände werden hiernit
an die rechtzeitige Einzahlung der am 10. d. Mts.
fälligen III. Rate Kommunalabgaben, Betriebssteuer und
Präzipualbeiträge zu den Chausséneubaufkosten erinnert.
Namens des Kreisauschusses.
Der Landrath.

Nr. 103. Pr. Eglau, den 29. Januar 1901.
Die Vergütungen für gestellten Vorspann pro
1900 sind zur Zahlung angewiesen worden.

Es haben zu erhalten:

Albrechtsdorf 416,50 Mt., Althof 14, Arnberg
15,75, Ardappen 52,50, Borken Dorf 42, Blumstein
15,75, Beisleden 17,50, Bertelsdorf 10,50, Buchholz
213,50, Dittchenhöfen 52,50, Digen 147, Eichen 119,
Eichhorn 115,50, Glandau 180,25, Grünwalde 131,25,
Glomssenen 105, Graufchienen Dorf 71,75, Graufchienen
Gut 52,50, Hofe 129,50, Hanshagen 155,75, Hoppens-
dorf 36,75, Jelaun 17,50, Kiffitten per Glommen 26,25,
Kunneim 213,50, Kirchhitten 35,00, Landitten 183,75,
Grenzburga 52,50, Regden 28, Lemwitten 63, Lofchen
Dorf 15,75, Marguhnen 52,50, Mühlhagen 21, Neucken
17,50, Neutrug 52,50, Neuen Dorf 10,50, Nerken 52,50,
Orschen Dorf 10,50, Orschen Gut 131,25, Rüdelfeim
63, Gr. Weissen 78,75, Pöschlosden 56, Petershagen
229,25, Papperten 85,75, Pöschmahlen 10,50, Pansfern
70, Pöllwen 14, Pöscheln 28, Reddenau 141,75,
Rothenen 10,50, Sallwarichenen 52,50, Sand 145,25,
Stl. Steegen 17,50, Schönwieje Gut 78,75, Schönwieje

Dorf 117,25, Sienten 105, Schullitten 26,25, Storch-
 nest 10,50, Serpallen 10,50, Spittchen 64,75, Tappel-
 keim 152,25, Tharau Dorf 38,50, Topprienen 68,25,
 Thomsdorf 26,25, Trinkheim 15,75, Uderwangen 15,75,
 Wildenhof 96,25, Wierzighuben 36,75, Wittenberg 10,50,
 Worienen 82,25, Woymanns Gut 17,50, Weichmuren
 124,25, Worlad 10,50, Wofellen 52,50, Worglitten 94,50,
 Wilmsdorf 26,25, Zipperken 26,25, Zohlen 17,50 Mk.

Die Ortsvorstände ersuche ich, obige Beträge gegen
 eine nach dem untenstehenden Schema ausgestellte
 Quittung von der hiesigen Königl. Kreisklasse in Empfang
 zu nehmen.

Der Landrath.

* * *
Schema.
 * * *
 Nr. Pf.
 In Worten Pf.

Bergütung für gestellten Vorpann sind dem Unter-
 zeichnen von der Corps-Zahlungsstelle I. Arme-
 Corps in Königsberg richtig gezahlt worden, worüber
 diese Quittung.

den 1901.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand
 (Unterschrift.)

Nr. 104. Br. Eylau, den 26. Januar 1901.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst
 Erlasses vom 26. October d. Js. II a 8322 dem
 Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in
 Preußen die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im
 Frühjahr dieses Jahres in Königsberg stattfindenden
 Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von
 Wagen, Pferden pp., zu welcher 160000 Loose zu
 einer Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten
 und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des
 Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem
 Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt
 werden.

Der Landrath.

Nr. 105. Br. Eylau, den 31. Januar 1901.

Die Rothlaufsteuere in Gallehnen ist erloschen.
 Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 106. Br. Eylau, den 29. Januar 1901.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren
 Gutsvorsteher von denjenigen Gutsbezirken, die steuer-

pflichtige Biegegeschäften und Gebäude von mehr als
 einen Eigentümer umfassen, werden gemäß § 82. der
 Geschäftsanweisung I vom 21. Februar 1896 für die
 Katasterämter hierdurch ersucht, die denselben im Monat
 März d. Js. zugefandten **Summarischen Mutter-**
rollen dem Königlichen Katasteramt hier selbst zur Ver-
 richtigung bis spätestens zum 5. Februar d. Js. einzu-
 senden.

Der Katasterkontrollleur.
 Wessel.

Nr. 107. **Bekanntmachung, betreffend die Anher-
 zursetzung der Vereinsthaler österreichischen Ge-
 präges. Vom 8. November 1900.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die
 Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28.
 Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) hat der Bundes-
 rath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.
 Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres
 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelt-
 haler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetz-
 liches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab
 außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen
 Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu
 nehmen.

§. 2.
 Die Thaler der im § 1 dieser Bekanntmachung
 bezeichneter Gattung werden bis zum 31. März 1901
 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthver-
 hältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in
 Zahlung als auch zur Ummeselung angenommen.

§. 3.
 Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche
 (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den ge-
 wöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf
 verfältschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.
 Der Reichszanzler.
 In Vertretung:
 Freiherr von Tziemann.

Nr. 108. **Bekanntmachung.**

Der Rothlauf auf dem Gehöft des Bädermeisters
 Albert Radtegal hier selbst ist erloschen.
 Landsberg, Ostpr., 28. Januar 1901.
 Die Stadtpolizeiverwaltung.
 Lamprecht.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Er scheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 11.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 6. Februar

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 109. Pr. Eylau, den 31. Januar 1901.
Der Herr Ober-Präsident hat auf Antrag des Vorsitzenden des Geschäftsausschusses für die Errichtung einer Volksheilstätte für tuberkulose Lungenfranke in Ostpreußen, Landeshauptmann von Brandt, genehmigt, daß behufs Beschaffung der Mittel zur Errichtung einer Volksheilstätte für tuberkulose Lungenfranke in Ostpreußen im Jahre 1901 bei den Bewohnern der hiesigen Provinz eine Hauskollekte abgehalten werde und zwar in der Weise, daß im:

1. Vierteljahr

die Kreise Heilsberg, Rößel und Wehlau,

2. Vierteljahr

Allenstein, Gerbauern, Königsberg Stadt, Königsberg Land, Memel, Neidenburg und Rallenburg,

3. Vierteljahr

Allenstein, Heiligenbeil, Königsberg Stadt, Labiau und Ortelsburg,

4. Vierteljahr

Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Pr. Holland, Mohrungen und Osterode besucht werden.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie Gendarmen des Kreises ersuche ich, diese Kollekte nach Möglichkeit zu fördern.

Der Landrath.

Nr. 110. Pr. Eylau, den 17. Dezember 1895.

Polizeiverordnung.

Fahrordnung auf den Chausseeen des Kreises Pr. Eylau, während der Schlittenbahn.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Pr. Eylau verordnet was folgt:

§ 1. Bei Eintritt von Schneewetter resp. dem Vorhandensein einer Schneedecke, welche in voller Chausseebreite fahrbar ist, sind auf allen Chausseeen des Kreises Pr. Eylau zwei Fahrbahnen einzufahren. Es ist stets

die in der Fahrrichtung rechts gelegene Fahrbahn zu benutzen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder für den Fall des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem heutigen Tage in kraft.

Der Landrathsamtsverwalter.

Pr. Eylau, den 4. Februar 1901.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit in Erinnerung. Da dieselbe sich bewährt hat, richte ich an die Kreiseingeseffenen die Bitte, die an. Polizeiverordnung zu beachten und dadurch Bestrafungen zu vermeiden. Die Gendarmen und das Chausseeaufsichtspersonal weise ich an, darauf zu sehen, daß die Polizeiverordnung befolgt werde. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 111. Pr. Eylau, den 20. Januar 1901.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Besitzers G. Schwörwinski in Mehrwitten Kreis Friedland ist erloschen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 112. Pr. Eylau, den 5. Februar 1901.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Gutsvorsteher von denjenigen Gutbezirken, die steuerpflichtige Liegenschaften und Gebäude von mehr als einem Eigentümer umfassen, werden gemäß § 82 der Geschäftsanweisung I vom 21. Februar 1896 für die Katasterämter hierdurch nochmals erlucht, die denselben im Monat März v. Js. zugefandten **Summarischen Mutterrollen** dem Königlichen Katasteramt hier selbst zur Berichtigung bis spätestens zum 10. Februar d. Js. einzusenden.

Der Katasterkontroleur.
Wessel.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 12.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 9. Februar

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 113. Pr. Eylau, den 7. Februar 1901.
Der Amtsvorsteher Oberleutnant a. D. Vordstädt in Weßlein wird am 12. d. Mts. verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteherstellvertreter Richers in Woronien verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 114. Pr. Eylau, den 7. Februar 1901.
Der Amtsvorsteher v. Gatten in Salkwarzhienen ist verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte des Bezirks Nerßen werden bis auf Weiteres von dem Amtsvorsteher Ströby in Pr. Weßlein verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 115. Pr. Eylau, den 6. Februar 1901.
Der Amtsvorsteher Schumann in Ehrtrigehnen wird für die Zeit vom 8. bis 17. d. Mts. verreisen. Die Amtsvorstehergeschäfte werden während seiner Abwesenheit von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Böhl in Sollnicken verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 116. Pr. Eylau, den 7. Februar 1901.
Die Standesamtsgeschäfte des Standesamtsbezirks Eichhorn werden vom 12. d. Mts. ab bis auf Weiteres von dem Standesbeamten Bürgermeister Lamprecht in Landsberg verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 117. Pr. Eylau, den 7. Februar 1901.
Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer Buntt in Komitten wird für die Zeit vom 10. bis 20. d. Mts. verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteherstellvertreter Herrn Rittergutsbesitzer Zerbe in Gr. Sausgarten verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 118. Pr. Eylau, den 4. Februar 1901.
Der Hauptmann a. D. von Heyden in Nerßen ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Nerßen bestellt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 119. Pr. Eylau, den 2. Februar 1901.
Der Bestiger Anton Grube in Barßken ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Barßken gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 120. Pr. Eylau, den 4. Februar 1901.
Der Bestiger Karl Schwarz in Husehnen ist zum Schöffen für die Gemeinde Husehnen gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 121. Pr. Eylau, den 4. Februar 1901.
Der Bestiger Reimann in Lampasch ist zum Schulvorstandsmitglied für die Schulgemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 122. Pr. Eylau, den 6. Februar 1901.
Der Bestiger Thadäus Schlegel aus Hoose ist zum Schulvorstandsmitglied für die Schulgemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 123. Pr. Eylau, den 9. Februar 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen in Eichhorn ist erloschen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 124. Pr. Eylau, den 1. Februar 1901.
Diejenigen Wohn- und gewerblichen Gebäude, welche in der Zeit vom 1. April 1900 bis 1. April 1901 neu errichtet sind oder eine bauliche Veränderung erfahren haben, sind, sofern dies bisher noch nicht geschehen, von den Gebäudeeigentümern vor dem 1. März d. Js. bei dem unterzeichneten Amte zur Besteuerung anzumelden.

Wer die rechtzeitige Meldung unterläßt, hat die im § 17 Abs. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die Eigentümer von Gebäuden der oben gedachten Art zur Anmeldung zu veranlassen.

Der Katasterkontrolleur.

Wessel.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamti.



Interate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 13.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 13. Februar

1901.

Schaanmachungen des Landraths.

Nr. 125. Pr. Eylau, den 8. Februar 1901.

Die Besten Hermann Schröder und Rudolf Bäcker aus Husehnen sind zu Schulvorstandsmitgliedern für die Schulgemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 126. Pr. Eylau, den 8. Februar 1901.

Befuß Vermessung von Doppelmessungen und der Currenthaltung der Generalkassarten ist höheren Orts angeordnet, daß über alle in den Institutsvermessungen vorgekommenen Ermessungen alljährlich dem Central-Direktorium der Vermessungen im Preussischen Staate Anzeige gemacht werden soll.

Die Magistrats- und Ortsbehörden des Kreises haben daher über die im Laufe des vergangenen Jahres vorgekommenen Qu. Vermessungen eine Nachweisung, in welche die Größe des Areals, die Art der Vermessung (ob Neumessung oder auf Grund vorhandener Karten eine forstwirtschaftliche Einteilung stattgefunden hat), sowie der Aufbewahrungsort der Karten einzutragen ist, bis zum 25. d. Mts. hier einzureichen. Befatanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Nr. 127. Pr. Eylau, den 7. Februar 1901.

Familien-Unterstützung betreffend.

Nach höherer Entscheidung haben auch Familien der in das ostasiatische Expeditionskorps freiwillig eingetretenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888 im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung.

Unterstützungsberechtigt sind:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gleichlich gleichstehenden Kindern unter 15 Jahren,
- b) dessen Kinder über 15 Jahren, Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern und Großeltern) und Geschwister, wenn sie von ihm unterhalten werden, oder das Unterstützungsbedürftig erst nach dem Diensttritt hervortritt.

Auch kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie (Eltern und Großeltern) und ihren Kindern aus früherer Ehe Unterstützung gewährt werden, wenn die unter b genannten Voraussetzungen zutreffen. Entsetzten Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein Unterstützungsan-

spruch nicht zu.

Die Unterstützung beträgt für die Ehefrau in den Monaten Mai bis Oktober je 6 Mark, in den übrigen Monaten je 9 Mark, für jedes Kind unter 15 Jahren und für die andern genannten Personen 4 Mark monatlich.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes zur Kenntniß aller Beteiligten bringen. Etwasige Anträge sind durch die Ortsbehörden mit einer eingehenden gutachtlichen Aeußerung über die Bedürftigkeit der Antragsteller hier einzureichen. Bei Kindern ist das Geburtsdatum anzugeben.

Der Landrath.

Nr. 128. Braunsberg, den 5. Februar 1901.

Def-Anzeige.

Auf den Beschalkationen des Kreises Pr. Eylau decken vom 18. Februar an bis Ende Juni d. J. folgende Hengste:

1. Grabenthin.

1. Florians, Rappe, geb. Trakehnen 1895 v. Anarch Florida v. Jennin zu 19 Mk.
2. Auerwald, Rappe geb. Trakehnen 1888 v. Fürstenberg-Aura v. Dector zu 12 Mk.
3. Sergeant, rothbr. geb. Georgenburg 1886 v. Capitain v. J. Solis zu 6 Mark.

2. Pilgis.

1. Magier, Fchz. geb. Trakehnen 1888 v. Orms-Maja v. Lollypov zu 15 Mark.
2. Siemens dbr. geb. Trakehnen 1884 v. The Duke of Gdinburg-Stärke v. Solon zu 12 Mark.
3. Dömann schubr. geb. Pilgis 1889 v. Petroso v. Erlauch zu 10 Mark.
4. Garpagon hellbr. geb. Graditz 1890 v. Zahn-Hestia v. Mozart zu 6 Mark.

3. Landsberg.

1. Berleger, Fchz. geb. Graditz 1896 v. Delpso-Berlegenheit v. Lurici zu 12 Mark.
2. Poup. dbr. geb. Barglitten 1895 v. Prometheus zu 12 Mark.
3. Maria, Fchz. geb. Madienen 1894 v. Artal v. Amaty v. Antonio zu 10 Mark.
4. Danielo Rappe geb. Messzchen 1897 v. Venezuela v. Dativ zu 10 Mark.

4. Reddenau.

1. Heyden Goldsch. geb. Pölkne 1889 v. Reposo v. Hechler zu 10 Mark.
2. Arns, Rappe geboren Trakehnen 1891 v. Barometer-Arved v. Tunnel zu 6 Mark.

3. Anwalt, Jchs. geb. Döblau 1890 v. Anarch-Sadova v. Demetrius zu 6 Mark.

5. **Bombra** im Kreise Zeitz/Leipzig.

1. Zieshen, Nappe geb. Pittauen 1888 v. Curico v. Jaar zu 12 Mk.

2. Paul, rotbdr. geb. Bawgallen 1890 v. Veteran Jame v. Grollen zu 6 Mt.

Königl. Landgericht.

Br. Eylau, den 8. Februar 1901.

Indem ich vorstehende Deklaration zur öffentlichen Kenntniss bringe, erlaube ich die Gemeindevorstände des Kreises, dieselbe auf ortszübliche Weise zur Kenntniss der Statistenbesitzer zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 129. Königsberg, den 15. Oktober 1900.

Maul- und Klauenfenne betr.

Nachdem die Maul- und Klauenfenne im hiesigen Bezirk vollständig erloschen war, ist der erneute Ausbruch dieser Seuche am 6. Juli auf dem Vorwerk Grossstein im Kreise Br. Holland festgestellt worden. Alle Anzeigen sprechen dafür, daß die Seuche durch Händler aus Westpreußen, welche den fraglichen Viehbestand besichtigt und einzelne Stücke derselben berührt haben, eingeschleppt worden ist.

Wie viele andere Fälle, zeigt auch dieser Fall, welchen Gefahren der Seuchenanwekung diejenigen Viehbestände ausgesetzt sind, zu welchen den Händlern freier Zutritt Seitens der Viehbesitzer bezw. deren Beauftragten gestattet wird. In den jetzigen Zeiten, wo die Gefahr einer abermaligen Seucheneinschleppung immer noch besteht, ist es nach den großen Verlusten, welche der erst kürzlich überwandene Seuchengang der Landwirtschaft gebracht hat, die erste Pflicht aller Viehbesitzer, ihre Viehbestände soweit irgend thunlich durch eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gegen Anwekung zu schützen. Derselben werden dafür Sorge zu tragen haben, daß fremde Personen von ihren Viehbeständen überhaupt fern gehalten werden. Dies gilt vornehmlich von den Händlern und Fleischern und allen denjenigen Personen, welche in Folge ihres Berufes und ihrer Beschäftigung mit Kleinvieh, deren Produkten und Abfällen, in häufige Berührung zu kommen pflegen. Ist eine Besichtigung der Thiere durch die in Frage stehenden Personen nicht zu vermeiden, so empfiehlt es sich, die Thiere vorzuführen und eine unmittelbare Berührung derselben durch die Händler pp. nur dann zuzulassen, wenn letztere vorher ihre Hände mit warmem Seifenwasser und gleich darauf mit einer Desinfektionsflüssigkeit (zwei-prozentige Lösung von Karbolsäure, Lysol, Bacillos, Roholulol u. s. w.) gründlich gewaschen haben. Ein Betreten der Ställe, Weiden und sonstiger Aufenthaltsträume der Kleinviehthiere, sofern solches nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht zu umgehen ist, wird in jedem Falle davon abhängig zu machen sein, daß die betreffenden Personen ihr Schuhwerk mit einer Desinfektionsflüssigkeit abtünchen oder in solche tauchen.

Der Regierungspräsident.

Br. Eylau, den 11. Februar 1901.

Indem ich vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten veröffentliche, weise ich noch besonders die Viehbesitzer auf die Notwendigkeit des Selbstschutzes gegen die von Händlern ausgehenden Seuchen-

gefährden hin.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses sofort ortszüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 130. Br. Eylau, den 7. Februar 1901.

Die Gemeindebehörden des Kreises haben bisher denjenigen Personen, welche die Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft nachgesucht haben, auf ihr Ansuchen gegebenenfalls eine Bescheinigung darüber ausgestellt, daß zu dem Fortbestehen einer Schankwirtschaft ein Bedürfnis vorliege.

Die Gemeindebehörden werden erlicht, in Zukunft die Anstellung derartiger Bescheinigungen zu unterlassen und sich zu den Konzessionsgesuchen nur auf diesseitige, bezw. auf die Aufforderung des Amtsvorstehers gutachtlich zu äußern.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 131. **Stedbricksverleugung.**

Der hinter dem Arbeiter oder Maurergefellen Friedrich Kalks, im Kreisblatt Nr. 9, pro 1901 erlassene Stedbrick ist erledigt.

Königsberg, den 6. Februar 1901.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Nr. 132. **Bekanntmachung**

auf Grund des § 7 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie auf der Chaussee von Seebothen über Mahnsfeld nach Arnswald liegt bei dem Postamt 5 in Königsberg (Br.) Klapperwiehe 17 a, und bei dem Postamt in Greusburg (Dirp.) aus.

Königsberg (Pr.), 19. Januar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Maul.

Nr. 133. **Bekanntmachung, betreffend die Aufseheraussetzung der Vereinsthaler österreichischen Geprägtes. Vom 8. November 1900.**

Auf Grund des § 1. des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Geprägtes, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzl. S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsthoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die Thaler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umtausch im Gewichte verringerte sowie auf verfallene Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. Februar 1901.

Der Reichskanzler. K. B. Freisler von Thielmann.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Insertate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 14.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 16. Februar

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 134. Pr. Eylau, den 12. Februar 1901.
Der Landwirth Andreas Lehmann in Gr. Babehnen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Gr. Babehnen bestellt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 135. Pr. Eylau, den 15. Februar 1901.
In Mehlsack Kreis Braunsberg ist die Sch. eine-
fische erloschen.
Der Landrath.

Nr. 136. Pr. Eylau, den 13. Februar 1901.
Die Lieferung und Anfuhr der zur Unterhaltung der Provinzialchauffeeren im Kreise Pr. Eylau für das Rechnungsjahr 1901 erforderlichen Materialien soll vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen und Vertheilungspläne liegen auf dem Kreisbauamt und bei den Chauffeaufsehern Ranglad und Pötschken zur Einsicht aus. Angebotsformulare können gegen Einbindung von 1 Mk. vom Kreisbauamt bezogen werden.

Die schriftlich einzureichenden Angebote sind mit der Unterschrift „Angebot auf Materialienlieferung“ dem Kreisauschuß bis Donnerstag den 28. Februar einzusenden, an welchem Tage Vormittags 10 Uhr die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter im Dienstinimer des Kreisbauamters erfolgen wird.

Der Kreisauschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 137. Bekanntmachung.
Der Weg von Grünwalde nach Hanshagen wird wegen Neuz. bezim. Ueberlegung der Drümme am sogenannten Gichtsch bis auf Weiteres gesperrt.
Landsberg Ostpr., den 11. Februar 1901.
Der Amtsvorsteher.
Lamprecht.

Nr. 138. Bekanntmachung.
Die Herren Mitglieder der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen lade ich gemäß § 1 der Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen zu den **am Mittwoch den 6. März 1901** und folgenden Tagen, stattfindenden Plenarversammlungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen mit nachstehender Tagesordnung ein.

Die Plenarversammlungen finden in dem großen Saale des Landeshauses Königsberg i. Pr. Königsstraße statt.
Am **Mittwoch** den 6. März 1901 beginnt die Plenarversammlung **Vormittags 12 Uhr**.

Ich behalte mir vor, im Bedarfsfalle die nachstehende Tagesordnung zu ergänzen und die Herren Mitglieder von dieser Ergänzung in Kenntniß zu setzen.
Für Ausschuß- und Kommissionssitzungen stehen entsprechende Räumlichkeiten im Landeshause zur Verfügung.
Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen.

Reich.

Tagesordnung

für die Plenarversammlungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen am **Mittwoch** den 6. März 1901, **Vormittags 11 Uhr** und folgenden Tagen.

1. Geschäftlicher Theil:

1. Erstattung des Jahresgeschäftsberichts pro 1900/1901.
2. Neuwahl sämtlicher Ausschüsse und Commissionen für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902.
3. Wahl von außerordentlichen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer.
4. Prüfung von Wahlen (§ 4 der Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer).
5. Bericht über die Revision der Rechnung der Landwirtschaftskammer für 1899/1900 und eventuelle Ertheilung der Decharge (§ 48 der Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer). Referent: Kammermitglied Oberleutnant a. D. von Sodenstern-Dropitten.
6. Feststellung des Etats für das Jahr 1. April 1901 bis dahin 1902.

2. Theil:

1. Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses X für Forstwirtschaft. Referent: Kammermitglied von Sauden-Tarpuffchen.
2. Bericht über die Maschinen-Prüfungstation der Landwirtschaftskammer. Referent: Kammermitglied Freiherr von Lettau-Dolts-Krapfhausen. Korreferent: Ingenieur Bartels-Königsberg.
3. Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses XI für Arbeiterverhältnisse. Referent: Kammermitglied Major a. D. Alberti-Truchsen.
4. Berathung, betreffend obligatorische Schlachtviehvericherung. Referent: Kammermitglied Major a. D. von Schütz-Westhagen.
5. Beschlußfassung, betreffend die Errichtung einer Versuchswirtschaft der Landwirtschaftskammer. Referent: Kammermitglied Freiherr von Lettau-

Tolks-Krankenhaus.

6. Berathung bezw. Beschlussfassung über die Einführung einer Prämierung von landwirtschaftlichem Gesinde und landwirtschaftlichen Arbeitern. Referent: Kammermitglied Stiftsprobst Schacht-Crossen.
7. Bericht über die geplante Begründung einer Conserventabrik. Referent: Generalsekretär Dr. Rodewald.
8. Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung Lorenz'scher Lympher zur Bekämpfung des Rothlaufs der Schweine. Referent: Departements- thierarzt Dr. Mehrdorf-Königsberg.

Nr. 139. Die Eskadron Jäger zu Pferde in Königsberg i. Pr. sucht 3jährig Freiwillige (insbesondere auch Handwerker) zur Einstellung am 1. Oktober d. J. Persönliche Vorstellung Vormittags im Kasernement Spriind erforderlich.

Meldeschein ist mitzubringen.

Nr. 140. Proskau, den 1. Februar 1901.

Am Königl. pomologischen Institute zu Proskau finden im Jahre 1901 folgende kürzere Unterrichtskurse im Obstbau statt:

1. für Lehrer in der Zeit vom 18. bis 30. März

und vom 14. bis 24. August,

2. für Baumgärtner und Baumwärter in der Zeit vom 4. bis 16. März und vom 5. bis 13. August,
3. für Herrschaftsgärtner, Landwirthe, Gartenliebhaber vom 18. bis 23. Februar und vom 4. bis 9. November sowie (verbunden mit einem Kursus über Pflanzenkrankheiten) vom 20. bis 25. Mai,
4. für Damen vom 9. bis 11. Mai,
5. für Schulaufsichtsbeamte vom 7. bis 9. Mai,
6. für Kreisbaumeister vom 25. bis 27. Juli,
7. für Forstbeamte vom 26. August bis 1. September.

Die Termine für einen noch abzuhaltenden Kursus über Blaubeerweindereitigung, sowie für einen Obstweindereitigungskursus werden besonders bekannt gegeben werden. Andere als vorstehend aufgeführte Kurse werden nach Bedürfnis eingelegt. Dießbezügliche Anträge sind an den Direktor des oben genannten Instituts zu richten. Die Theilnahme an allen oben angeführten Kursen ist kostenlos.

Der Hauptkursus für fachliche Ausbildung von jungen Gärtnern dauert 2 Jahre. Aufnahmebedingung: Zeugniß für Obertertia bezw. Aufnahmeprüfung, zurückgelegtes 16. Lebensjahr, zweijährige gärtnerische Praxis, gesunder Körper.

Der Direktor. Prof. Dr. Stoll, Oekonomie-Rath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 15.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 20. Februar

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 141. Pr. Eylau, den 14. Februar 1901.
Nachstehend bringe ich das Verzeichnis derjenigen
Personen zur öffentlichen Kenntniss, welche im Laufe des
Monats Januar cr. Jagdscheine gelöst haben.
Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagd- schein ist giltig bis
A) Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Reinhard Wörmitt, Gutsbesitzer-Mollwitten	2. 1. 1902.
Frommer, Oberleutnant-Kilgis	2. 1. 1902.
Wegel, Inspektor-Fabianswalde	2. 1. 1902.
Nicolaus Ritter, Besitzer-Kgl. Sollaue	3. 1. 1902.
Scharfenorth, Gutsbesitzer-Rothwehen	7. 1. 1902.
Mas, Rittergutsbesitzer-Meloneim	7. 1. 1902.
J. Paul, Besitzer-Thomsdorf	7. 1. 1902.
Franz Beyer, Kaufmann-Kgl. Sollaue	9. 1. 1902.
Nöhmer, Administrator-Beisleden	8. 1. 1902.
von Kalkstein, Majoratsbesitzer-Wogau	9. 1. 1902.
Zint, Inspektor-Garbitzen	9. 1. 1902.
Schwarz, Besitzer-Thomsdorf	9. 1. 1902.
Eduard Thiel, Grundbesitzer-Landsberg	10. 1. 1902.
Th. Heß, Gutsbesitzer-Vorischheim	10. 1. 1902.
von der Heyde, Administrator-Wadern	15. 1. 1902.
Gebel, Gärtner-Wadern	15. 1. 1902.
Andres, Oberinspektor-Zohlen	15. 1. 1902.
Gustav Albrecht, Inspektor-Claussen	16. 1. 1902.
John Matherby-Krüsberg	16. 1. 1902.
Julius Butsch, Schneidemühlenerwalder-Kreuzpahn	17. 1. 1902.
K... Gutsbesitzer-Vorischheim	17. 1. 1902.
Eurt Butsch-Canditten	17. 1. 1902.
Mäckenburg, Gutspächter-Schrombehnen	17. 1. 1902.
Dawert, Oberinspektor-Wangnick	17. 1. 1902.
Brockmann, Rittergutsbesitzer-Wangnick	17. 1. 1902.
Harber, Rittergutsbesitzer-St. Walbeck	18. 1. 1902.
Sohst, Rittergutspächter-Kiffitten	19. 1. 1902.
Hempel, Gutsbesitzer-Spittchnen	19. 1. 1902.
Theodor Hapuhn, Besitzer-Abbau Grezburg	19. 1. 1902.
John, Besitzer-Frisching	20. 1. 1902.
Stobbe,	20. 1. 1902.
B) Tages-Jagdscheine.	
Blütsche, Privatförster-Wangnick	8. 1. bis 10. 1. 1901 einchl.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagd- schein ist giltig bis
Dawert, Besitzer-Kimlad	8. 1. bis 10. 1. 1901 einchl.
J. G. Brockmann-Wangnick	6. 1. bis 8. 1. 1901 einchl.
Idell, Inspektor-Mollwitten	14. 1. b. 16. 1. 1901 einchl.
Ganda, Administrator-Borken	17. 1. b. 19. 1. 1901 einchl.
von Salmonowicz-Tharau	18. 1. b. 20. 1. 1901 einchl.
Danter, Administrator-Gr. Walbeck	19. 1. b. 21. 1. 1901 einchl.
Caprolath, Oberinspektor-Benzen	21. 1. b. 23. 1. 1901 einchl.
H. Schütt, Molkereibesitzer-Grenzburg	20. 1. b. 22. 1. 1901 einchl.
Ellensfeld, Besitzer-Schlobitten	20. 1. b. 22. 1. 1901 einchl.
Idell, Inspektor-Mollwitten	22. 1. b. 24. 1. 1901 einchl.
C) Unentgeltliche Jagdscheine.	
Haub, Oberjäger-Gr. Park	3. 1. 1902.
Herrnkind, Jäger-Carlshof	3. 1. 1902.
Kredell, Jäger-Kilgis	3. 1. 1902.
Wachsmuth, Königl. Förster-Schwalde	15. 1. 1902.
Lolltiedt, Königl. Förster-Daferbed	15. 1. 1902.

Nr. 142. Pr. Eylau, den 16. Februar 1901.
Die von den Mitgliedern der Einkommensteuer-Voreinrichtungs-Kommissionen liquidirten Meißelkosten pp. sind zur Zahlung auf die hiesige königliche Preiskasse angewiesen und werden den Berechtigten durch Postanweisung von der Kgl. Preiskasse zugeandt werden.
Die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, die Beteiligten hiervon in Kenntniss zu setzen.
Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.
Nr. 143. **Bekanntmachung.**
Für den Amtsbezirk Tharau Pro. 19 des Kreises Pr. Eylau habe ich den Rittergutsbesitzer von Währ in Gr. Bajohren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.
Königsberg, den 7. Februar 1901.
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Zeitungspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in dieser Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 16.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 23. Februar

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 144. Pr. Eylau, den 21. Februar 1901.
Der Amtsvorsteher Müdenberger in Brageinswalde ist auf unbestimmte Zeit verreist und wird von dem Amtsvorstehersstellvertreter von Währ in Gr. Wajohren vertreten.

Der Landrath.

Nr. 145. Pr. Eylau, den 16. Februar 1901.
Um die Uebereinstimmung zwischen den Handelsregistern und dem tatsächlichen Bestande der Firmen thunlichst zu sichern, mache ich die Polizei- und Gemeindefürsorge des Kreises auf die Vorschrift im Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 (G. S. S. 303) besonders aufmerksam, wonach sie von den zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen, oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister den Registergerichten Mittheilung zu machen haben.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 146. **Lieferung und Anfuhr von Materialien.**
Die zur Unterhaltung der Kreischauffeeren im Kreise Pr. Eylau für das Rechnungsjahr 1901 erforderlichen Materialien sollen vergeben werden.

Die Bedingungen und Vertheilungspläne liegen auf dem Kreisbauamt sowie bei den Chauffeeraufsehern zur Einsicht aus und können gegen Einzahlung von 50 Pf. vom Kreisbaumeister bezogen werden.

Angebote sind mit der Aufschrift „Lieferung von Materialien“ versehen, dem Kreisaußschuß bis zum 28. Februar einzulenden, an welchem Tage Vormittags 10 Uhr die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter im Dienzimmer des Kreisbaumeisters erfolgen wird.

Der Kreisaußschuß.

Nr. 147. Der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene des Landgerichtsbezirks Bartenstein.

Die Mitglieder des Vereins werden zu der diesjährigen Generalversammlung, welche **am Dienstag den 5. März Nachmittags 5 Uhr** im Rathhause in dem 1. Trepp hochgelegenen Zimmer des Herrn Stadtinspektors stattfindet, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Thätigkeit im verfloffenen Jahre.
2. Vorlegung der Jahresrechnung und Beschlußfassung über Ertheilung der Decharge.
3. Wahl des Verwaltungsausschusses.
4. Beschlußfassung über den Anschluß an den Provinzialgefängnisverein.

Bartenstein, den 11. Februar 1901.

Der Vorsitzende.
Preuß.

Erster Staatsanwalt.

Beilage.

Dieser Nummer liegt eine Bekanntmachung des Herrn Departements-Landschaftsdirektors Siegfried-Sausgörden bei, welche die Einladung zum Kreistage des Landschaftskreises Brandenburg auf Mittwoch den 6. März 1901 enthält.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 17.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 27. Februar

1901.

Schlussmachungen des Landraths.

Nr. 148. Pr. Gylau, den 20. Februar 1901.
Der Mitereigentümer Frommer in Sodehnen ist zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Sodehnen bestellt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 149. Pr. Gylau, den 23. Februar 1901.
Der Amtsvorsteher Laue in Woymanns ist von seiner Stelle zurückgetreten und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.
Der Landrath.

Nr. 150. Pr. Gylau, den 15. Februar 1901.
Ich mache hiermit auf den in Verlage von G. Müller's Buchdruckerei in Gherwalde erscheinenden Termin- und Taschenkalender für Amts- und Gemeindevorsteher aufmerksam. Ich empfehle denselben zur Anschaffung, besonders für die Amtsvorsteher.
Der Landrath.

Nr. 151. Pr. Gylau, den 23. Februar 1901.
Gemeindefrankenversicherung betreffend.
Nachdem diesseit. die von den einzelnen Spezialfrankenassen pro IV. Quartal 1900 einzuzahlenden Frankenerversicherungsbeiträge, bezw. die diesen Assen zu ersättigenden Ausgaben festgelegt sind, werden die in Betracht kommenden Assen ersucht, sich **schleunigst** mit der hiesigen Kreiskommunalkasse zu verrechnen. Der Kreiskommunalkasse sind über diejenigen Beträge, welche unten unter A. und B. aufgeführt stehen, Quittungen einzulenden.
Einzuzahlen haben;

- Pr. Gylau 542,25 M., Landsberg 360,35, Greuzburg 222,47,
- Uberschwangen 4,31, Albrechtstorf 11,71, Almenhausen 1,56, Althof 8,12,
- Krusberg 11,24, Mungau 4,26, Bärtsch 3,04, Beiselsden 4,64,
- Belarion 4,24, Bantzenau Gut 11,04, Blumstein 3,04, Bönkeim Gut 34,14,
- Bornschren 3,64, Buchholz 24,28, Cauditten 61,89,
- Cawern 10,47, Clauffen 3,64, Gr. Degen 7,28, Düren 6,64,
- Dollstädt 21,01, Draugsitten 3,04, Eiden 12,04, Eichhorn 13,51,
- Finken 14,56, Fröding 6,59, Gallchen 1,82, Glandau 4,60,
- Glaubthenen 4,86, Glöbthenen 3,59, Graufschenen Df. 1,82,
- Gravetshen 3,04, Grünbaum 4,86, Gherwalde 17,44, Gr. Haterbeck 58 Pf.,
- Hausbagen 17,30, Hoofe 14,56, Hopenstorf 6,68, Hühnehen 12,78,
- Jelau 6,83, Kilgis 12,44, Kramen 6,60, Krupitten 7,6 Pf.,
- Kramen 16,96, Krüschitten 1,22, Gr. Labchen 7,15, Gr. Kaulh 17,
- Kandt 5,01, Kewitten 10,97, Lichteneide Df. 1,82, Nienkitten 62 Pf.,
- Voichen Gut 1,22, Mobbien 4,86, Morsitz 6,97,
- Mühlhausen 39,13, Nennmen 1,22, Nerkken 1,82, Paderau 11,69,
- Papperten 5,70, Penken 7,34, Perschden 1,82, Petersbagen 14,44,
- Rügen 4,84, Reichelshen 3,66, Reideckem 1,82, Reddenau

- 11,86, Robitten 3,04, Rohmühle 3,64, Romitten 4,56, Rößitten 48,72,
- Rothener 1,82, Saugitten 11,08, St. Saugarten 3,04, Schlauthenen 3,48,
- Schlobitten 1,82, Schlobitten 10,89, Schloffen 3,04, Schmöwiese Df. 3,64,
- Schrambener Df. 25,23, Schwombchen Gut 5,01,
- Schwombchen 3,98, Seeben Df. 5,01, Serpalen 1,82, Sgl. Soltar 2,76,
- Solkitten Df. 10,02, Spitzthenen 6,68, St. Steegen 8,45,
- Storchmet 1,82, Strochben 1,82, Tappeltten 9,6 Pf., Tharau Df. 27,58,
- Tharau Gut 7,75, Tiefenthal 9,63, Töls 18,03,
- Topprieten 7,91, Trümpfmet 1,22, Tschreubenen 9,69, Uberschwangen 122,82,
- Urach 3,64, Vierzighden 3,02, Wadern 4,56, Gr. Wader 12,14,
- Wardthenen 2,88, Weichmann 6,83, Widenhof 52,78,
- Wilmstorf 5,46, Wittenberg 21,64, Wogau-Boismahlen 34,88,
- Wonditten 2,44, Worglitten 94 Pf., Wortenen 28,26 und Woymanns Df. 6,38 Mt.

Erstattet erhalten:
A. Bezagte Frankengelder pp.
Pr. Gylau 192,50 M., Landsberg 28,20, Greuzburg 111,45, Belarion 13,80,
- Dien 32,40, Fröding 20,40, Glandau 5,40, Hausbagen 55,20,
- Kilgis 13,60, Krüschitten 42,00, Moritten 73,60, Mühlhausen 76,00,
- Paderau 19,80, Petersbagen 59,10, Rößitten 6,60, Schlobitten 9,40,
- Uberschwangen 48,40 und Wogau-Boismahlen 14,40 Mt.

B. Für den Kreis Pr. Gylau als Arbeitgeber der Chausseearbeiter verauslagte Frankenerversicherungsbeiträge:

- Pr. Gylau 2,04 M., Landsberg 3,05, Greuzburg 3,66,
- Mühlhausen 1,03 M., Albrechtstorf 61 Pf., Althof 61, Beiselsden 61 Pf.,
- Bantzenau Gut 65 Pf., Blumstein 61 Pf., Cauditten 1,22 M.,
- Cawern 61 Pf., Gr. Degen 1,22 M., Dollstädt 6,42 M.,
- Eichhorn 88 Pf., Finken 61 Pf., Fröding 61 Pf., Gallchen 61 Pf.,
- Graufschenen Df. 61 Pf., Gr. Haterbeck 19 Pf.,
- Hühnehen 61 Pf., Kandt 61 Pf., Moritten Df. 61 Pf.,
- Mühlhausen 4,37 M., Paderau 87 Pf., Petersbagen 61 Pf.,
- Reddenau 61 Pf., Rößitten 1,72 M., Rothenen 61 Pf.,
- St. Saugarten 61 Pf., Schlobitten 61 Pf., Seeben Df. 61 Pf.,
- Solkitten Df. 87 Pf., Spitzthenen 61 Pf., Storchmet 61 Pf.,
- Tharau Df. 1,19 M., Topprieten 1,22 M., Uberschwangen 2,93 M.,
- Wilmstorf 61 Pf., Wittenberg 61 Pf. und Woymanns Df. 61 Pf.

Der Kreisaußsicht.

Vertheilungsplan über die von den einzelnen Schulverbänden für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu leistenden Beiträge.

Nr. 152. Nachstehenden Vertheilungsplan über die von den einzelnen Schulverbänden für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu leistenden Beiträge bringen wir gemäß § 15 Abthg 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G. S. E. 587) und § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. E. 194) hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Gegen den Plan sind von dem Kassenanwalte Bureaudirektor Schöneberg hiersebst, Einwendungen nicht erhoben worden.

Nr. 153. Der Schluß wegen ansteckender Krankheiten

kann in der Regel nur von hier aus nach Begutachtung durch den Herrn Kreisphysikus erfolgen.

Da häufig gerade in der Zwischenzeit, die bis zum Schluß der Schule vergeht, Ansteckungen vorkommen, so mache ich darauf aufmerksam, daß nach Ministerial-Anweisung vom 14. Juli 1884 der Lehrer beim erste Lehrer ebenso berechtigt wie verpflichtet ist, diejenigen **gesunden Kinder vom Schulbesuch auszuschließen**, in deren Haushalt ein Fall von ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte dann ärztlich bescheinigt sein, daß das Kind durch Absonderung vor Ansteckung geschützt ist. Es wird künftig stets geprüft werden, ob die Lehrer dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

Zu den ansteckenden Krankheiten gehören:

1. Cholera, Ruhr, Mätern, Röttheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Mückfall-Fieber;
2. Unterleibstypbus, (Schwere) contagiose Augentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und solange er krampfartig auftritt.

Von jeder Ausschließung eines Schülers hat der Lehrer sofort der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) und mir Anzeige zu erstatten.

Pr. Eylau, den 18. Februar 1901.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 154. Pr. Eylau, den 18. Februar 1901.

Durch die Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 31. Januar 1901. (Amtsblatt pro 1901 Seite 37) ist der § 10 der Polizeiverordnung betreffend den Handel mit Fleisch vom 5. März 1897 (Amtsblatt pro 1897 S. 104) abgeändert. Die ganze Polizeiverordnung hat nunmehr folgenden Wortlaut: **Polizeiverordnung betreffend den Handel mit Fleisch.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 fg.) und der §§ 137, 139, 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G.-S. S. 195 fg.) erlasse ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg folgende Polizeiverordnung:

§ 1.

Das Feilhalten und Anhängen ausgeschlachteten Fleisches an und vor den Thüren, vor den Wohnungen und den Geschäftsräumen sowie in den Hausfluren der Fleischer oder auf der Straße ist verboten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das Feilbieten von Fleisch auf Märkten und Jahrmärkten oder vom Wagen aus.

§ 2.

Die von Fleischern zum Transport des ausgeschlachteten Fleisches benutzten Wagen müssen im Innern mit einem giftfreien Oelfarbenanstrich versehen sein, eine besondere Sieborichtung für den Wagenführer haben und dauernd in sauberem Zustande erhalten werden.

§ 3.

Die zum Transport des ausgeschlachteten Fleisches von den Fleischern benutzten Behälter (Mulden etc.) müssen in sauberem Zustande gehalten werden.

§ 4.

Das offen auf Wagen, in Mulden oder anderen Behältern transportirte, ausgeschlachtete Fleisch muß stets mit sauberen, weißen Tüchern bedeckt sein.

§ 5.

Verkäufer und Verkäuferinnen von ausgeschlachtetem Fleisch müssen eine saubere, weiße Schürze über ihren Kleidern tragen.

§ 6.

Alles unmittelbar zum Verkauf bestimmte, auf den Verkaufstischen ausgestellte Hackfleisch muß unter Glas-, Porzellan- oder Gaze-Decken oder enges Drahtgeseht gebracht werden, sodas es vor Staub und Insekten geschützt ist.

§ 7.

Die Verkaufsstellen der Fleischer in Häusern müssen hell und luftig sein. Fußböden und Wände müssen mit einem hellen, giftfreien Oelfarbenanstrich oder mit einer leicht abwischbaren Verkleidung versehen sein und sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

§ 8.

Die zum Verkauf von ausgeschlachtetem Fleisch auf Märkten benutzten Boden, Gefährte etc. müssen stets in sauberem Zustande gehalten sein. Das Fleisch ist in oder an denselben so anzulegen oder aufzuhängen, daß eine unbeabsichtigte Berührung Seitens Vorübergehender ausgeschlossen ist.

§ 9.

Die von den Fleischern im Schlachtbetriebe benutzten Beile, Messer, Hackelöge und andere Werkzeuge sind stets in sauberem Zustande zu halten.

§ 10.

Wertstätten und solche Räumlichkeiten, welche zur gewerdmäßigen Herstellung, zum Verkauf und zur Verpackung von Fleischergzeugnissen dienen oder in welchen solche Verkaufsgegenstände lagern oder aufbewahrt werden, müssen hell und luftig sein. Fußböden und Wände müssen mit einem hellen, giftfreien Oelfarbenanstrich oder mit einer leicht abwischbaren Verkleidung versehen sein und sind stets in sauberem Zustande zu erhalten. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen, das heißt als Wohn- oder Schlafräume, dürfen derartige Räumlichkeiten nicht benutzt werden.

Insoweit in einzelnen Fällen Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen, können solche in Städten mit über 10000 Einwohnern von den Polizeiverwaltungen, im Uebrigen aber von den Landräthen bewilligt werden.

§ 11.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle aber mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Für die Befolgung aller Vorschriften sind die Inhaber der Fleischhandlungen, für die Befolgung der Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 6 aber auch die das Fleisch transportirenden Personen bezw. die Verkäufer und Verkäuferinnen verantwortlich.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegen-

stehenden Polizeiverordnungen im Regierungsbezirk Königsberg außer Kraft. Insbesondere wird auch die Verordnung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 21. Mai 1881 (M. Bl. S. 170), gegen das Ausschütten von Fleischwaaren hierdurch aufgehoben.

handlungen betreffenden Vorschriften des § 7 dieser Verordnung können die im § 10 bezeichneten Behörden eine Frist von 6 Monaten gewähren.

Königsberg, den 31. Januar 1901.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Durchführung der die Einrichtung der Fleisch-

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pf.



Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 18.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 2. März

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 155. Pr. Gylau, den 25. Februar 1901.
Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Gemeindevorsteher Klesser zu Schromböhnen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.
Der Landrath.

Nr. 156. Pr. Gylau, den 26. Februar 1901.
Der Amtsvorsteher Oberleutnant a. D. Vorkstädt in Westein ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.
Der Landrath.

Nr. 157. Pr. Gylau, den 26. Februar 1901.
Von der Geschäftsstelle der Verwaltungs-Zeitschrift „die Landgemeinde“ sind Formulare für die Aufnahme von Noh-Testamenten durch die Ortsvorsteher ausgearbeitet und herausgegeben und zwar behandeln die einzelnen Formulare die folgenden Fälle.

Die am häufigsten vorkommenden Fälle.

1. Mündlich erklärtes Testament einer männlichen Person, welche schwerkrank, nicht taub, der deutschen Sprache mächtig ist und schreiben kann.
2. Mündlich erklärtes Testament einer weiblichen Person, welche schwerkrank, nicht taub, der deutschen Sprache mächtig ist und schreiben kann.
3. Desgleichen einer männlichen Person, welche nicht schreiben kann.
4. Desgleichen einer weiblichen Person, welche nicht schreiben kann.
5. Mündlich erklärtes gemeinschaftliches Testament von Eheleuten, welche nicht taub, der deutschen Sprache mächtig sind und schreiben können.
6. Desgleichen von Eheleuten, von denen entweder der Mann oder die Frau oder beide nicht schreiben können.
7. Mündlich erklärtes Testament einer schwerkranken, tauben und der deutschen Sprache mächtigen Person. (Auch als Formular für ein gemeinschaftliches Testament einer tauben und nicht tauben Person oder zweier tauben Personen (Mann und Frau) zu verwenden.)
8. Mündlich erklärtes Testament eines schwerkranken Ausländers bezw. einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person. (In ähnlicher Weise wie zu 7 auch als Formular für ein wechselseitiges Testament zu benutzen.)
9. Uebergabe eines vom Erblasser selbst schriftlich errichteten Testaments an den Ortsvorsteher.

10. Testament bei Ortssperre.
Die Formulare sind sehr sorgfältig ausgearbeitet worden. Beispielsweise heißt es bei den Zeugen jedesmal: (sie) **versicherten**, daß sie weder mit dem Erblasser noch mit dem unterzeichneten Ortsvorsteher verwandt oder verschwägert, daß sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht wegen Meineides bestraft, ferner großjährig seien. Dadurch wird der Ortsvorsteher veranlaßt, nach diesen Umständen die von ihm erwähnten Zeugen zu befragen. Wenn der Jurist einfach schreibt, daß „gegen die Zeugen gesetzliche Bedenken nicht obwalten“ oder daß sie „einwandsfrei“ seien, so kann man bei ihm voraussetzen, daß er die Zeugenanfordernisse der §§ 2234-2237 B. G. B. kennt und sein kurzer Vermerk hierauf Bezug hat. Wenn dagegen der ländliche Ehrenbeamte den Ausdruck mit Formular lesen würde „der Zeuge ist einwandsfrei“, so würde er diese Nebewendung wohl in den meisten Fällen als belanglos passieren lassen, ohne nach den gesetzlich erforderlichen Eigenschaften der Zeugen besonders zu forschen. Ebenso sind Ausdrücke, wie „bekannt und verfügungsfähig“ vermieden und durch verständlichere Worte ersetzt worden. In ähnlicher sorgfältiger Weise ist der andere Inhalt der Formulare ausgearbeitet.

Jedes Formular enthält außerdem sogenannte Fußnoten, durch welche der Ortsvorsteher während der Aufnahme des Testaments zugleich über alles Wesentliche, den besonderen Fall Betreffende, in durchaus gemeinverständlicher Weise kurz belehrt wird, so daß er nicht nötig hat, in aller Eile die gedruckte Anleitung durchzusehieren. Indem ich bemerke, daß der Preis der einzelnen Formulare sich wie folgt stellt

1 Exemplar	10 Pfg.
5 „	derselben Sorte 25 Pfg.
10 „	„ „ 40 „
25 „	„ „ 75 „

und daß eine Kollektion von mindestens 5 Exemplaren jeder Formularsorte d. s. zusammen 50 Formulare mit 2 Mk. berechnet wird, wird den Gemeindeführern die Anschaffung qu. Formulare empfohlen. Bestellungen werden in meinem Bureau entgegen genommen.
Der Landrath.

Nr. 158. **Polizetverordnung** betreffend die Meldung und Beschäftigung von Ausländern.
Auf Grund der §§ 137 bis 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 (G. S. Seite 195), in Verbindung mit den §§ 6, 12

und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Ostpreußen was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer einen Ausländer oder eine Ausländerin bei sich oder in einem von ihm benutzten oder ihm gehörigen Gebäude oder Wohnraume aufnimmt oder aufnehmen läßt, hat dies binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, oder anzeigen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen über die Beschäftigung polnischer Arbeiter und Arbeiterinnen.

§ 2. Die Annahme oder Beschäftigung polnischer Ausländer oder Ausländerinnen als Arbeiter beziehungsweise Arbeiterinnen bedarf der vorherigen Genehmigung und zwar in den Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen des Landraths. Der Antrag auf Genehmigung ist unter Angabe der Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter beziehungsweise Arbeiterinnen stets bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Die Beschäftigung ist nur in den seitens der zuständigen Behörden bekannt gemachten Betrieben bezw. Dienstzweigen und nur innerhalb der bekannt gegebenen Zeiträume nach Maßgabe der erteilten Genehmigung zulässig.

§ 3. Die zur Beschäftigung zugelassenen ausländisch-polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen sind von den Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach ihrer Ankunft mittels schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der vorhandenen Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 4. Drei Tage vor dem Zeitpunkt, zu welchem die Entlassung der in Beschäftigung genommenen ausländisch-polnischen Arbeiter erfolgen soll, ist der Ortspolizeibehörde seitens des Arbeitgebers hierüber eine Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Arbeitgeber haben der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen schriftlich Meldung zu machen, falls polnisch-ausländische Arbeiter oder Arbeiterinnen vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses die Arbeitsstätte verlassen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 2—5 finden keine Anwendung auf den täglichen Lebertritt ausländisch-polnischer Arbeiter von einem außerpreussischen Wohnorte aus auf eine preussische Arbeitsstätte.

III. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, inlluwermäßigem Falle mit entsprechender Haft bestraft.

IV. Schlußbestimmung.

§ 8. Die Polizei-Verordnung, betreffend die Meldung von Ausländern vom 16. November 1885 (Amtsblatt der königlichen Regierungen zu Königsberg—Gumbinnen 1886 Seite 3/8) tritt außer Kraft.

Diesonstigen polizeilichen Vorschriften über das Meldewesen werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt. Königsberg, den 1. März 1900.

De. Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
Graf von Bismarck.

Bestauntmachung

über Annahme und Meldung ausländisch-polnischer Arbeiter und Arbeiterinnen.

Mit Bezug auf § 2 der Polizeiverordnung vom 1. März v. Jz., betreffend Annahme und Meldung ausländisch-polnischer Arbeiter, mache ich bekannt, daß die Beschäftigung polnischer Arbeiter für dieses Jahr von mir gestattet werden kann und zwar für die Landwirtschaft

und deren Nebenbetriebe und industrielle Großbetriebe. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf einzelstehende, nicht schulpflichtige Personen.

Zur Erläuterung der nunmehr gültigen Bestimmungen über Annahme von Polen bemerke ich Folgendes:

Die Genehmigung dazu ist nicht, wie bisher vielfach, erst bei oder nach dem Eintreffen der polnischen Arbeiter bei mir nachzusuchen, sondern der Arbeitgeber hat vorher anzugeben, wieviel polnische Arbeiter oder Arbeiterinnen er beschäftigen will und dementsprechenden Antrag bei der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) einzureichen, damit ihn dieser an mich weiterbefördert.

Die Herren Amtsvorsteher eruche ich, diese Anträge umgehend mit kurzer Begründung an mich weiterzureichen.

Die Ertheilung der Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber sich zur Uebernahme gewisser Verpflichtungen schriftlich, durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines bereit erklärt.

Die Genehmigung gilt für die darin genannte Anzahl von polnischen Arbeitern und für die ganze Zeit bis zum 1. Dezember d. Jz., ohne daß es bei einem Wechsel der Arbeiter in dieser Zeit einer neuen Genehmigung bedarf, sofern nicht mehr Arbeiter oder Arbeiterinnen als genehmigt, angenommen werden sollen.

Dagegen sind die in den §§ 3—4 der Polizeiverordnung enthaltenen Meldevorschriften bei jedem An- und Abzuge polnischer Arbeiter genau zu beachten.

Insbondere weise ich darauf hin, daß die vorhandenen Legitimationspapiere der Anmeldung beizufügen sind.

Br. Eylau, den 23. Februar 1901.
Der Landrath.

Nr. 159. Br. Eylau, den 27. Februar 1901.
Einkommensteuer-Zu- und Abganglisten Kreis.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises eruche ich, mir die Controlauszüge aus den Einkommensteuer-Zu- und Abganglisten, soweit solche nicht bereits hier vorliegen, bestimmt bis zum 15. März einzureichen.

Den Listen sind sowohl hinsichtlich der Zu- als Abgänge die vorschriftsmäßigen Beläge beizufügen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher eruche ich dringend, die Einkommen- und Ergänzungssteuer der verzogenen Personen, soweit dieses noch nicht geschehen sein sollte, nach dem neuen Wohnorte zu überweisen.

Die Ueberweisung geschieht in der im Kreisblatt pro 1896 Seite 340 angegebenen Weise.

Einkommen- und Ergänzungssteuer-Abgänge, welche nicht gehörig belegt sind, müssen in den Abganglisten gestrichen werden. Zu den Zu- und Abganglisten sind nur die in der Ausführungs-Anweisung vom 31. 8. 1894 vorgeschriebenen und in der hiesigen Buchdruckerei zu habenden Formulare zu verwenden. Listen, welche nicht nach vorgeschriebenen Formularen aufgestellt sind, werden auf Kosten der betreffenden Guts- und Gemeindevorstände dieselbeits umgearbeitet werden.

Gleichzeitig eruche ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, etwaige Ausfalllisten an Einkommen- und Ergänzungssteuer in doppelter Ausfertigung bestimmt bis zum 20. März cr. hierher einzureichen. In dieselben sind diejenigen Steuerpflichtigen anzunehmen, deren Einkommen- und Ergänzungssteuer ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbedinglich niederszuschlagen ist. Den Listen sind die erforderlichen Unterlagen, wie Auszug aus dem Steuer-

zeichnisch, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle und so weiter beizufügen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 160. Bekanntmachung, betreffend die Auserkennung der Vereinsthalers österreichischen Gepräges. Vom 8. November 1900.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthalers österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthalers und Vereinsdoppeltalers gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab

außer den mit der Einlösung beauftragter Kasien Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die Thaler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskasien zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.



Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Freiherr von Tschelmann.

Landschaftlicher Kreistag.

Die Wirkstimmbesitzer und Kirchspielsstimmführer werden zu einer Vorbesprechung der Wahl des Landschaftsraths am 6. März eine Stunde vor Beginn des Kreistages, also  um 11 Uhr Vormittags,  in der Deutschen Ressource (Jägerhofstraße Nr. 8) ergebenst eingeladen.

Dr. Eylau, den 28. Februar 1901.

U. von Kalckstein-Wogau.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 19.

Pr. Eglau, Mittwoch, den 6. März

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 161. Pr. Eglau, den 1. März 1901.
Der Gemeindevorsteher Siegmund in Schlauchthienen ist zum Schulfassreudanten für die Schulgemeinde gleichen Namens gewählt und befristet worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 162. Pr. Eglau, den 2. März 1901.
Der Gärtner Heinrich Migge in Waldkeim ist zum Amtsdienere für den Amtsbezirk Wogau bestellt und befristet worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 163. Pr. Eglau, den 1. März 1901.
Der Standesbeamte, Organist Halenpuch in Petershagen, wird auf die Dauer von 4 Wochen verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Standesamtsgeschäfte von dem Standesbeamten-Stellvertreter Behrer Mann in Sieslach verwaltet werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 164. Pr. Eglau, den 1. März 1901.
Die Ortsvorstände des Kreises erjuche ich, bei den bevorstehenden Musterungsterminen in jedem Falle besonders zu melden:

- a) wenn der ältere Bruder eines Militärpflichtigen bereits dient,
- b) wenn ein Militärpflichtiger ihres Orts sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat und
- c) ob eine Untersuchung in Aussicht steht oder schwebt.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 165. Pr. Eglau, den 5. März 1901.
Das Kreis-Ersatzgeschäft pro 1901 betreffend.
Die Musterung der Militärpflichtigen des Kreises wird in diesem Jahre in folgenden Terminen abgehalten werden:

- a) in Landsberg im Lokale des Kaufmanns Doepner am Dienstag, den 19. März für die Amtsbezirke Albrechtstorf, Buchholz, Meddenau, Wildenhof, Glanbau und die Stadt Landsberg; am Mittwoch, den 20. März für die Amtsbezirke Cichen, Nerken, Borkenen, Gr. Peisten, Gr. und St. Steegen und die Dörfer Dulzen, Gallehen, Wokellen, Krum-

- keim, Orschen Dorf und Gut und Heinrichsbruch;
- b) in Kreuzburg im Lokale des Kaufmanns Bötcher am Donnerstag den 21. März cr. für die Amtsbezirke Altgis, Moritten, Söllinden, Schrombehnen, Yenken, Arnsberg, Noffiten, Tharau, die Stadt Kreuzburg und den Amtsbezirk Wadern mit Ausnahme der Gemeinde Dornau;
- c) in Aderwangen im Lokale des Kaufmanns Mau am Freitag den 22. März für die Amtsbezirke Abschwanzen, Blankenau, Aderwangen, Jesau und Gr. Lauth;
- d) in Pr. Eglau im Lokale des Restaurateurs Bartsch am Sonnabend den 23. März für die Amtsbezirke Bericheln, Wogau, Borken, Romitten, Knauten, Deyn, Tolls, Stablaß, Loichen und die Dörfer Dornau. An diesem Tage findet auch die Musterung der Reklamanten statt und wird über Reclamationen und Klassifikationen Vorentscheidung getroffen werden; am Montag den 25. März für die Amtsbezirke Beiselden, Neuenhof, Heinrichsthal, die Stadt Pr. Eglau und die Dörfer Schwadten Dorf, Schwadten Waldhaus, Heinrichswalde nebst Vorw. Grünhöfchen, Saagen und Toppienen.

Die Musterung beginnt Morgens 8 Uhr. Die Mannschaften haben jedoch bereits um 7 1/2 Uhr zur Rangierung auf dem Sammelplatze zu erscheinen.

Am Dienstag den 26. März d. Js. Vormittags von 8 Uhr ab findet in Pr. Eglau im Saale des Restaurateurs Bartsch die Losung sämtlicher Mannschaften des Jahrganges 1901 statt.

Zur Musterung haben sich alle Militärpflichtigen, welche im Jahre 1881 geboren sind, sowie auch die in den Jahren 1880, 1879 und früher geborenen Mannschaften zu stellen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben, falls bevor der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden sind.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände haben hiermit die sämtlichen, am Orte befindlichen Militärpflichtigen zu den genannten Terminen rechtzeitig vorzuladen und über die erfolgte Vorladung eine Bescheinigung der Stammrolle beizufügen. Sodann mache ich noch auf Folgendes aufmerksam:

1. Militärpflichtige, welche im Musterungstermine nicht pünktlich erscheinen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Außerdem können ihnen die Vortheile der Losung entzogen werden.

2. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Mus-

zungstermine behindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Letzteres ist durch die Polizeibehörde (Amtsvorsteher, Stadtpolizeiverwaltung) zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht beamtet ist.

Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel können auf Grund eines beratigen Attestes von der Bestellung befreit werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder in anderer glaubwürdiger Weise eventuell durch Beibringung ärztlicher Atteste für das Vorhandensein der Haupttäter Epilepsie den Nachweis zu führen.

4. Die Militärpflichtigen müssen ihre Lösungsscheine zum Termin mitbringen. Für verloren gegangene Scheine sind rechtzeitig Duplikate zu beschaffen.

5. Befinden sich unter den vorzustellenden Mannschaften Individuen, welche wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen zu dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind oder in Untersuchung stehen, so ist mir hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

6. Jeder Militärpflichtige, gleichviel, ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Anhebung melden.

7. Den Militärpflichtigen wird das persönliche Erscheinen im Lösungstermin überlassen. Für die Nichterledigten wird durch ein Mitglied der Erlagskommission gelooft.

8. Die pflichtigen Lehrer werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungszertifikate mitzubringen haben, andernfalls dieselben sich die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben.

9. Die Militärpflichtigen müssen bei der Vorstellung rein gewaschen und mit reiner Wäsche versehen sein. Die Ortsvorsteher wollen hierauf nach Kräften hinwirken.

Bezüglich der Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung der Militärpflichtigen von der Einziehung zum Militärdienst bemerke ich noch, daß spätestens im Musterungstermine jeder Militärpflichtige sowie dessen Angehörige berechtigt sind, diesbezügliche Anträge zu stellen.

Hierauf sind die Beteiligten seitens der Ortsvorstände noch besonders aufmerksam zu machen mit dem Hinweis, daß Reclamationsanträge, welche der Erlagskommission zur Prüfung und Entscheidung nicht vorgelegt haben, bestimmungsmäßig zurückgewiesen werden, es sei denn, daß die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendeter Erschließung entstanden sein sollte. Alljährlich laufen derartige Gesuche verspätet ein mit der Entschuldigung, es sei angenommen, der betreffende Militärpflichtige werde, wie in früheren Jahren, wiederum zurückgestellt oder für untauglich zum Militärdienst befunden, weshalb die rechtzeitige Vorlage einer Reclamation unterlassen sei. Solche Gesuche werden als unbegründet verworfen werden.

Die Eltern, sowie die Brüder der reclamirten Mannschaften vom 15. Lebensjahre ab, sofern deren Arbeits- und Aufsichtsfähigkeit in Betracht kommt, haben an dem betreffenden Tage, zu welchem die Reclamirten vorgeladen sind, gleichfalls zu erscheinen.

Die Ortsvorstände müssen zur Ertheilung von Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen im Musterungsorte anwesend sein. Im Falle der Behinderung haben dieselben sich durch

ihre Stellvertreter, die aber niemals Militärpflichtige sein dürfen, vertreten zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 166.

Pr. Gylau, den 4. März 1900.

Verlegung von Vieh- und Pferdewärkten.

Mit Genehmigung des Provinzialraths ist der erste Vieh- und Pferdewarkt in Uderwangen von Dienstag nach Gommbi **auf Dienstag nach Oculi** und der zweite Vieh- und Pferdewarkt daselbst von Dienstag nach dem 12. Sonntage nach Trinitatis **auf Dienstag nach dem 19. Sonntag nach Trinitatis** dauernd verlegt worden. In diesem Jahre finden diese beiden Märkte daher **am 12. März und 15. Oktober** statt.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 167.

Pr. Gylau, den 2. März 1901.

Bekanntmachung.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Brücken und Drumpen der öffentlichen Wege sofort von den in denselben vorhandenen Schnee- und Eismassen reinigen und die durchführenden Wasserläufe eine genügende Strecke vor und hinter den Brücken aufeisen zu lassen, damit das anströmende Wasser ungehindert Abfluß hat. Dergleichen sind in sämtlichen Wasserläufen rechtzeitig alle sonstigen Hindernisse, welche dem schnellen Abflusse des Wassers sich möglicherweise entgegenstellen könnten, zu beseitigen.

Wegenunterhaltungspflichtige, welche es unterlassen, für die genügende Offenhaltung der Brücken zu sorgen, sind hierzu gemäß § 55 des Zuständigkeitsgesetzes ersorderlichen Falls durch die im § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vorgesehene Zwangsmittel anzuhalten.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 168.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe 3 No. 1 bis 20 zu den Schulverordnungen der preussischen konsolidirten- 3 1/2 vormalis vierprozenteigen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapire hiersehb, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapire selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungshauptstellen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisstoffe zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat dieselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abholung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen) mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche

Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzufenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniße sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen

in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Stellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. von Hoffmann.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamtl.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Mr. 20.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 9. März

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Mr. 169. Pr. Eylau, den 6. März 1901.
Der Stabesbeamte Organist Rußland aus
Eichhorn ist zurückgekehrt und hat die Stabesamt-
geschäfte wieder übernommen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Mr. 170. Pr. Eylau, den 1. März 1901.
Das Kreis-Ersahgeschäft pro 1901 betreffend.
Die Musterung der Militärpflichtigen des Kreises
wird in diesem Jahre in folgenden Terminen abgehalten
werden:

- a) in **Landberg** im Lokale des Kaufmanns Doepner
am **Dienstag, den 19. März** für die Amtsbezirke
Albrechtstorf, Buchholz, Heddenau, Wiltendorf, Glandau
und die Stadt Landberg; am **Mittwoch, den
20. März** für die Amtsbezirke Eichen, Nerken,
Worienen, Gr. Beitzen, Gr. und Kl. Steegen und
die Ortshufen Dülzen, Gallehnen, Wofellen, Kamm-
fein, Dicken Dorf und Gut und Heinrichsbruch
- b) in **Crenzburg** im Lokale des Kaufmanns Böttcher
am **Donnerstag den 21. März** er. für die Amts-
bezirke Kilgis, Moritten, Sollnuden, Schrombehnen,
Benken, Arnsberg, Mofitten, Tharau, die Stadt
Crenzburg und den Amtsbezirk Wadern mit Aus-
nahme der Gemeinde Dornau;
- c) in **Uderwangen** im Lokale des Kaufmanns Mau
am **Freitag den 22. März** für die Amtsbezirke
Abschwangen, Blankenau, Uderwangen, Jesau und
Gr. Lant;
- d) in **Pr. Eylau** im Lokale des Restaurateurs Bartsch
am **Sonnabend den 23. März** für die Amtsbe-
zirke Besheln, Wogau, Vorken, Romitten, Knauten,
Degen, Toßk, Stablad, Loschen und die Ortshufe
Dornau. **An diesem Tage findet auch die
Musterung der Reclamanten statt und wird
über Reclamationen und Klassifikationen Vorent-
scheidung getroffen werden; am Montag den 25.
März** für die Amtsbezirke Weisleben, Neuenhof,
Heinrichshof, die Stadt Pr. Eylau und die Ortshufen
Schwadtken Schwadtken Dorf, Schwadtken Waldhaus,
Heinrichswalde nebst Vorw. Grünhöden, Saagen
und Toppenren.

Die Musterung beginnt **Morgens 8 Uhr. Die
Mannschaften haben jedoch bereits um 7 1/2 Uhr zur An-
gehung auf dem Sammelplatze zu erscheinen.**

Am **Dienstag den 26. März d. Js. Vormittags
von 8 Uhr ab findet in Pr. Eylau im Saale des**

Restaurateurs Bartsch die **Loosung** sämtlicher Mann-
schaften des Jahres 1901 statt.

Zur Musterung haben sich alle Militärpflichtigen,
welche im Jahre 1881 geboren sind, sowie auch die in
den Jahren 1880, 1879 und früher geborenen Mann-
schaften zu stellen, welche noch keine endgültige Ent-
scheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben,
falls sie von der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden sind.
Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände
haben hiermit die sämtlichen, am Orte befindlichen
Militärpflichtigen zu den genannten Terminen rechtzeitig
vorzuladen und über die erfolgte Vorladung eine Bes-
cheinigung der Stammrolle beizufügen. Sodann mache
ich noch auf Folgendes aufmerksam:

1. Militärpflichtige, welche im Musterungstermine
nicht pünktlich erscheinen, werden mit einer Geld-
strafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.
Außerdem können ihnen die Vortheile der Loosung
entzogen werden.

2. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Muster-
ungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest ein-
zureichen. Letzteres ist durch die Polizeibehörde (Amts-
vorsteher, Stadtpolizeiverwaltung) zu beglaubigen, sofern
der ausstellende Arzt nicht beamtet ist.

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel können auf
Grund eines derartigen Attestes von der Bestellung be-
freit werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf
eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen,
oder in anderer glaubwürdiger Weise eventl. durch Bei-
bringung ärztlicher Atteste für das Vorhandensein be-
haupteter Epilepsie den Nachweis zu führen.

4. Die Militärpflichtigen müssen ihre Loosungs-
scheine zum Termin mitbringen. Für verloren gegangene
Scheine sind rechtzeitig Duplikate zu beschaffen.

5. Befinden sich unter den verzehelichten Mann-
schaften Individuen, welche wegen antehrender Verbrechen
oder Vergehen zu dem Verluste der bürgerlichen Ehren-
rechte verurtheilt sind oder in Untersuchung stehen, so ist
mir hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

6. Jeder Militärpflichtige, gleichviel, ob er sich im
1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im
Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden.

7. Den Militärpflichtigen wird das persönliche
Erscheinen im Loosungstermin überlassen. Für die Nicht-
erscheinenen wird durch ein Mitglied der Ersah-
kommission gelost.

8. Die Befehlspflichtigen Lehrer werden noch
besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Muster-

rung ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen haben, andernfalls dieselben sich die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben.

9. Die Militärpflichtigen müssen bei der Vorstellung rein gewaschen und mit reiner Wäsche versehen sein. Die Ortsvorsteher wollen hierauf nach Kräften hinwirken.

Bezüglich der Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung der Militärpflichtigen von der Einziehung zum Militärdienst bemerke ich noch, daß spätestens im Musterungstermine jeder Militärpflichtige sowie dessen Angehörige berechtigt sind, diesbezügliche Anträge zu stellen.

Hierauf sind die Beteiligten seitens der Ortsvorstände noch besonders aufmerksam zu machen mit dem Hinweis, daß Reclamationsanträge, welche der Ersatzkommission zur Prüfung und Entscheidung nicht vorgelegt haben, bestimmungsmäßig zurückgewiesen werden, es sei denn, daß die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendeter Ersatzgebietsarbeit entstanden sein sollte. Alljährlich laufen derartige Gesuche verspätet ein mit der Entschuldigung, es sei angenommen, der betreffende Militärpflichtige werde, wie in früheren Jahren, wiederum zurückgestellt oder für untauglich zum Militärdienst befunden, weshalb die rechtzeitige Vorlage einer Reclamation unterlassen sei. Solche Gesuche werden als unbegründet verworfen werden.

Die Eltern, sowie die Brüder der reclamirten Mannschaften vom 15. Lebensjahre ab, sofern deren **Arbeits- und Aufsjähigkeit in Betracht kommt, haben an dem betreffenden Tage, zu welchem die Reclamirten vorgeladen sind, gleichfalls zu erscheinen.**

Die Ortsvorstände müssen zur Ertheilung von Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen im Musterungslokale anwesend sein. Im Falle der Behinderung haben dieselben sich durch ihre Stellvertreter, die aber niemals Militärpflichtige sein dürfen, vertreten zu lassen.

Zwischenhandlungen werden unaufrichtig mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 171. Br. Eylau, den 5. März 1901.

Wegen der Ueberfüllung des Kreis-Johanniter-Krankenhanfes zu Bartenstein können in demselben bis auf Weiteres Kranke aus dem Kreise Br. Eylau nicht Aufnahme finden.

Der Zeitpunkt, an welchem Kranke wieder aufgenommen werden können, wird bekannt gemacht werden.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 172. **Nachrichten**

für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziersvorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Aufnahme in eine Unteroffiziersvorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 17 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tabellos geföhrt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gebrochtes (in deutscher und lateinischer

Druckchrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettnäßer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

2. Wer in eine Unteroffiziersvorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14^{1/2} Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund persönlich bei dem für seinen Aufenthaltort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffiziersvorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a) ein Geburtszeugniß (A. B. Bl. 1892. S. 182 Nr. 212)

b) den Konfirmationschein bezw. einen Ausweis über den Empfang des ersten Kommunion,

c) ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,

d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,

e) eine antilke Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Der Bezirkskommandeur zc. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

3. Inwieweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffiziersvorschulen in Weisburg, Annaburg, Jütlich und Wohlau im Oktober, in die Unteroffiziersvorschulen in Neudersdorf, Bartenstein und Greifenberg i. B. im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesparten Papiere zurück.

4. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziersvorschule die Entlassung eines Zögling von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzahlen und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffiziersvorschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffiziersvorschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Kriegs-Departements) und ist durch die Inspektion herbeizuföhren.

Im Uebrigen ist die Erziehung eine unentgeltliche.

Weitere Bestimmungen über Aufnahme pp. ertheilt das Bezirkskommando Bartenstein.

Nr. 173. **Nachrichten**

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffiziersvorschulen eingestelt zu werden wünschen.

1. Der in die Unteroffizierschule Einstellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einstellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krank-

heiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

2. Der Einzustellende muß sich tabellos geführt haben, lateinische und deutliche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können, und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
3. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige verpflichtet, nach erfolgter Heberweisung aus der Unteroffizierschule an einem Truppenteile noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
4. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Boisdam, Jülich, Viebrich, Weichenfels, Ettlingen und Marienwerder persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen:
 - a) einen von dem Civil-Vorstandenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungs-Bezirks ausgestellten Meldebchein,
 - b) den Konfirmationschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
 - c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
 - d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungszweige, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.
5. Die Entstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt und zwar bei den Unteroffizierschulen in Viebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat April.
Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freierwerbende Stellen der Unteroffizierschulen in Viebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule in Ettlingen bis Ende Juni eingestelt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.
6. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugebrachte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht (§ 87,6 der W. O.).
Die Erziehung erfolgt kostenlos.
Bessere Bestimmungen über Aufnahme pp. erteilt das Bezirks-Kommando Bartenstein.

Nr. 174. Pr. Eylau, den 8. März 1901.

Abholung der Rekrutierungsstammrollen.

Die Ortsvorstände der im Posibestelbezirke Pr. Eylau belegenen Ortschaften werden aufgefordert, die Rekrutierungs-Stammrollen aus dem diesseitigen Bureau sofort abholen zu lassen, andernfalls dieselben ihnen portopflichtig überhandt werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 175. Pr. Eylau, den 2. März 1901.

Die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung im Kreise Pr. Eylau für das Jahr 1901 betreffend.

Unter Bezugnahme auf das im Kreisblatt pro 1900 Stück 18 Seite 56/59 abgedruckte Impfregulativ und die dazu gehörigen Anlagen A und B ersuche ich

die Stadtpolizeiverwaltungen, Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, Landesbeamten, Lehrer und Vorsteher von Schulen, bei Aufstellung der diesjährigen Impflisten genau nach den Bestimmungen im oben bezeichneten Regulativ und den dazu gehörigen Anlagen zu verfahren.

Die Impflisten des Vorjahrs und Formulare zu den diesjährigen Impflisten werden den Stadtpolizei-Verwaltungen und Amtsvorstehern in den nächsten Tagen zugefandt werden.

Die ländlichen Landesbeamten ersuche ich, unter Benützung der denselben ebenfalls in nächster Zeit zu übermittelten Impflistenformulare gemäß § 2 der Anlage A sofort einfache Namensverzeichnisse aus dem Geburtsregister pro 1900 zu fertigen und den betreffenden Guts- und Gemeindevorstehern bis spätestens den 20. März d. Js. zuzuleiten.

Letztere haben behufs Berichtigung und Ergänzung der qu. Verzeichnisse genau zu ermitteln, welche von den aufgeführten Impflingen etwa verstorben oder aus dem Orte bezogen sind und die entsprechenden Bemerkte in die Verzeichnisse einzutragen; diejenigen Impflinge, welche neu zugezogen, sind in die Verzeichnisse namentlich nachzutragen.

Die so berichtigten und ergänzten Verzeichnisse sind sodann bis spätestens den 26. März cr. den zuständigen Amtsvorstehern zuzulenden.

Ferner haben die Lehrer und Vorsteher von Schulen, die von ihnen nach § 4 der Anlage A bezw. § 7 der Anlage B anzufertigenden Verzeichnisse der wiederimpfspflichtigen Schulkinder bis spätestens den 26. März cr. den betreffenden Stadtpolizei-Verwaltungen bezw. Amtsvorstehern abzugeben. Diese haben sodann die Impflisten nach den Vorschriften des oben erwähnten Regulativs anzufertigen und mir die diesjährigen und vorjährigen Listen spätestens bis zum 2. April cr. einzureichen. Die Namensverzeichnisse der impf- und wiederimpfspflichtigen Kinder sind den betreffenden Ortsbevorstehern und Lehrern pp. zurückzugeben, welche für die pünktliche Bestellung der Impflinge zu sorgen haben. Zudem ich sämtlichen beteiligten Behörden und Beamten die rechtzeitige und ordnungsmäßige Aufstellung der Impflisten pp. zur Pflicht mache, ersuche ich alle diejenigen Ortsbehörden, in deren Bezirk Lehrer wohnen, diesen das Kreisblatt, in welchem diese Bekanntmachung enthalten ist, sofort zur Kenntnisnahme vorzulegen. Etwa noch fehlende Formulare zur Aufstellung der Impflisten können von hier bezogen werden. Die den Amtsvorstehern mit den Impflisten zugehenden Verhaltensvorschriften für die Impflinge bezw. deren Angehörige sind den Ortsvorstehern zur Anshängigkeit an die Angehörigen der Impflinge zuzulenden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 176. Pr. Eylau, den 1. März 1901.

Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß im Monat Mai d. Js. zum Besten der evangelischen Waisen- und Konfirmanden-Anstalt für Ermland eine Verloosung von Handarbeiten und sonstigen gedruckten Gegenständen veranstaltet werde. Zu diesem Behufe dürfen höchstens 2500 Loose zum Preise von je 30 Pfg. zur Ausgabe gelangen.

Der Werth der zur Verloojung zu stellenden Gewinne ist mindestens auf die Hälfte des Erlöses aus dem Verkaufe der Kooje zu bemessen.

Die auszugebenden Kooje sind mit dem Bemerkte zu versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Provinz Ostpreußen gestattet sei.

Die Ortspolizeibehörden und Gen darmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß den Vertriebe der Kooje keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 177. Br. Gylau, den 1. März 1901.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen der Juteleute in Böhmenhöfen, Kreises Braunsberg, ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 178. Br. Gylau, den 8. März 1901.

Unter den Schweinen des Abbanbesizers Politt in Warjoseiten ist Hochlaufverdacht festgestellt und daher über das betreffende Schößt die polizeiliche Sperre verhängt.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 179. Königsberg, den 15. Oktober 1900.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Bezirk vollständig erloschen war, ist der erneute Ausbruch dieser Seuche am 6. Juni auf dem Vorwerk Großfahren im Kreise Br. Hollaud festgestellt worden. Alle Thiere sind zu tödlichen, daß die Seuche durch Händler aus Westpreußen, welche den fraglichen Viehbestand festharrt und einzelne Stücke beselben berührt haben, eingeschleppt worden ist.

Wie viele andere Fälle, zeigt auch dieser Fall, welchen Gefahren der Seuchenansteckung diejenigen Viehbestände ausgesetzt sind, zu welchen den Händlern freier Zutritt seitens der Viehbesitzer bezw. deren Beauftragten gestattet wird. In den jetzigen Zeiten, wo die Gefahr einer abermaligen Seucheneinführung immer noch besteht, ist es nach den großen Verlusten, welche der erst kürzlich überwundene Seuchengang der Landwirtschaft gebracht hat, die erste Pflicht aller Viehbesitzer, ihre Viehbestände soweit irgend thunlich durch eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gegen Ansteckung zu schützen. Diefelben werden dafür Sorge zu tragen haben, daß fremde Personen von ihren Viehbeständen überhaupt fern gehalten werden. Dies gilt vornehmlich von den Händlern und Fleischern, und allen denjenigen Personen, welche in Folge ihres Berufes und ihrer Beschäftigung mit Klauenvieh, deren Produkten und Abfällen, in häufige Berührung zu kommen pflegen. Ist eine Besichtigung der Thiere durch die in Frage stehenden Personen nicht zu vermeiden, so empfiehlt es sich, die Thiere vorzuführen und eine unmittelbare Berührung derselben durch die Händler pp. nur dann zuzulassen, wenn letztere vorher ihre Hände mit warmem Seifenwasser und gleich darauf mit einer Desinfektionsflüssigkeit (zweiprozentige Lösung von Karbolsäure, Chlöl, Bacillos, Nohjolutol u. s. w.), gründlich gewaschen haben. Ein Betreten der Ställe, Weiden und sonstiger Ausenholtsäume der Klauenthiere, sofern solches nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht zu umgehen ist, wird in jedem Falle davon abhängig zu machen sein, daß die betreffenden Personen

ihr Schuhwerk mit einer Desinfektionsflüssigkeit abbürsten oder in solche tauchen.

Der Regierungspräsident.

*
*
*
Br. Gylau, den 5. März 1901.

Indem ich vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten veröffentlichte, weise ich noch besonders die Viehbesitzer auf die Notwendigkeit des Selbstschutzes gegen die von Händlern ausgehenden Seuchengefahren hin.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 180. Br. Gylau, den 2. März 1901.

Die Erhebung der Umlagebeiträge für die ostpr. landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft pro 1900 betr.

Für das Kalenderjahr 1900 ist der auf die Section Br. Gylau treffende Antheil an Umlagebeiträgen für die ostpr. landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft auf 35,7 Pfg. für jede Mark beitragspflichtige Grundsteuer festgesetzt und sind nach diesem Maßstabe die auf die einzelnen Ortschaften des Kreises treffenden Beiträge in der unten stehenden Nachweisung der Unternehmerverzeichnisse berechnet worden.

Den Magistraten und Gemeindevorständen, sowie denjenigen Gutsvorständen, in deren Bezirk 2 und mehr beitragspflichtige landwirthschaftliche Unternehmer vorhanden sind, werden in den nächsten Tagen die Unternehmerverzeichnisse, in welchen in der Spalte „Bemerkungen“ die auf die einzelnen Unternehmer entfallenden Beiträge unterzuvertheilen sind, zum Zwecke der Beitrags'erhebung zugehen.

Nach erfolgter Eintragung der Beiträge sind die Verzeichnisse während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten anzulegen. Der Beginn der Auslegungsfrist ist mit dem Bemerkten in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß binnen einer Frist von 2 Wochen nach der Auslegung die Betriebsunternehmer gegen die Beitrags-Berechnung Einspruch erheben können. Der Einspruch hebt die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Beiträge nicht auf. Rückständige Beiträge sind in derselben Weise heizutreiben, wie Gemeindeabgaben. Für diejenigen Beiträge, bei denen der wirkliche Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachgewiesen werden kann, bleibt die Gemeinde haftbar.

Sobald die Verzeichnisse ausgelegt haben, sind die Beiträge einzuziehen und nach Abzug der von der Landes-Zentralbehörde unterm 19. August 1900 auf 2% festgesetzten Sebegebühren bis zum 20. April cr. portofrei an die hiesige Kreiscommunalkasse abzuführen.

Die Unternehmerverzeichnisse sind wieder zurückzusenden.

Für diejenigen Gutsvorstände, in deren Bezirk nur ein beitragspflichtiger Unternehmer wohnhaft ist, dient die untenstehende Nachweisung zugleich als Heberolle.
Der Kreisamtschub.

*

*

*

Kopf wie vor.

141	Neutrug	492.97	154.57	3.09	151.48
142	Rijgen Gut	408.49	145.83	2.92	142.91
143	Rijgen Gem.	74.83	26.71	-53	26.18
144	Badenau	284.75	101.66	2.03	99.63
145	Bapperten	224.11	80.01	1.60	78.41
146	Neu Park	109.19	38.98	-78	38.20
147	Baroesten	189.54	67.67	1.35	66.32
148	Blitienen	132.41	47.27	-95	46.32
149	Baußern	201.59	71.97	1.44	70.53
150	Gr. Beiften	645.55	230.45	4.61	225.84
151	Bl. Beiften	218.76	78.10	1.56	76.54
152	Beufen	1352.58	482.37	9.66	473.21
153	Berßeln	205.11	73.19	1.46	71.73
154	Betershagen Gem.	400.71	143.05	2.86	140.19
155	Betershagen Gut	25.04	8.94	-18	8.76
156	Biesfeim	264.30	94.96	1.89	92.47
157	Büggim	130.04	46.42	-93	45.49
158	Bümmen	356.40	127.23	2.54	124.69
159	Büßen	360.47	128.69	2.57	126.12
160	Bouppiden	379.35	135.43	2.71	132.72
161	Borßscheln	322.53	115.14	2.80	112.84
162	Borßscheln	334.47	119.41	2.39	117.02
163	Bosmagien	337.41	138.31	2.77	135.54
164	Bouardöfen	339.61	121.24	2.42	118.82
165	Bosfeim	110.53	39.48	-73	38.67
166	Berßelten	218.67	78.07	1.56	76.51
167	Buchnen	250.69	89.50	1.79	87.71
168	Beddenua	891.20	318.16	6.36	311.80
169	Binnlad	149.13	53.24	1.06	52.18
170	Böbitten	333.14	118.93	2.38	116.55
171	Böesten	151.23	53.99	1.08	52.91
172	Böornhöfe	125.88	44.94	-90	44.04
173	Böornitten	886.33	316.42	6.33	310.69
174	Böornitten	856.77	305.87	6.12	299.75
175	Böorneuen	321.80	114.88	2.30	112.58
176	Böragen	187.52	66.94	1.34	65.60
177	Böwarzschienen	413.37	147.57	2.95	144.62
178	Böand	167.54	59.81	1.20	58.61
179	Böaugnitten	370.43	132.24	2.64	129.60
180	Böarauen	234.33	83.66	1.67	81.99
181	Böardienen	320.66	114.48	2.29	112.19
182	Gr. Böausgarten	630.30	225.02	4.50	220.52
183	Bl. Böausgarten	255.38	91.18	1.82	89.36
184	Böeneden	163.87	58.50	1.17	57.33
185	Böchlathienen	203.16	72.53	1.45	71.08
186	Böchlawitten	126.53	45.17	-90	44.27
187	Böchloditten	211.12	75.37	1.51	73.86
188	Böchwertstein	86.33	30.82	-62	30.20
189	Böchoditten	440.90	157.40	3.15	154.25
190	Böchafienen	478.62	134.95	2.70	132.25
191	Böchünneje Gem.	859.64	174.80	3.50	171.30
192	Böchünneje Gut	185.54	66.24	1.32	64.92
193	Böchulitten	125.77	44.90	-90	44.11
194	Böchobehnen Gut	1057.10	377.88	7.55	369.83
195	Böchobehnen Gem.	50.33	17.97	-36	17.61
196	Böchulitten	806.95	288.09	5.76	282.32
197	Böchwadfen Gut	207.40	73.92	1.48	72.44
198	Böchwadfen Wädh.	129.40	45.20	-92	45.28
199	Böchwadfen Gem.	83.26	29.72	-59	29.13
200	Böchwölkmen	181.52	64.80	1.30	63.50
201	Böeben	110.70	39.52	-79	38.73
202	Böepallen	321.23	114.68	2.29	112.39
203	Böeinten	377.13	134.64	2.69	131.95
204	Böeßlad	445.39	159	3.18	155.82
205	Böebhnen	124.50	44.45	-89	43.56
206	Bl. gl. Böellau	346.24	123.61	2.47	121.14
207	Böbl. Böellau	88.30	31.52	-63	30.89
208	Böellniden Gem.	377.95	134.93	2.70	132.23
209	Böophienberg	243.66	86.99	1.74	85.25
210	Böortlad	209.30	74.72	1.49	73.23
211	Böofehnen	292.68	104.49	2.09	102.40

Kopf wie vor.

212	Böppithenen	976.59	348.64	6.97	341.67
213	Böstad	13.76	4.91	-10	4.81
214	Gr. Böiegen	641.86	229.14	4.58	224.56
215	Bl. Böiegen	996.15	355.63	7.11	348.52
216	Böettinnen	140.46	50.14	11	49.14
217	Böobbenbruch	51.77	18.48	-37	18.11
218	Böordneft	187.20	66.83	1.34	65.49
219	Böorobehnen	319.20	113.95	2.28	111.67
220	Böuppitten	104.59	37.34	-75	36.59
221	Böuppelstein	128.44	45.83	-92	44.91
222	Böusfitten	209.48	74.78	1.50	73.28
223	Böharau Gut	1018.03	363.44	7.27	356.17
224	Böharau Gem.	536.45	191.51	3.83	187.68
225	Böhambsdorf	608.39	217.20	4.34	212.86
226	Böiefenthal	1211.88	432.46	8.65	423.81
227	Böbl. Böellau	159.89	57.08	1.14	55.94
228	Böoll. Böellau	85.27	30.44	-61	29.83
229	Böölls	637.83	227.53	4.55	222.98
230	Böoppinnen	437.53	156.20	3.12	153.08
231	Böriafheim	644.44	230.07	4.60	225.47
232	Börtigshufen	1069.59	381.83	7.64	374.19
233	Böberwangen	1519.27	542.58	16.85	531.53
234	Böurn	294.07	104.98	2.10	102.88
235	Böerforemwalde	141.93	50.67	1.01	49.66
236	Böerzähuben	366.87	130.97	2.62	128.35
237	Böaderen	456.37	162.92	3.26	159.66
238	Gr. Böalbed	870.82	310.88	6.22	304.66
239	Bl. Böalbed	588.54	210.11	4.20	205.91
240	Neu Böalbed	340.74	124.86	2.50	122.86
241	Böalbedem	357.04	127.46	2.55	124.91
242	Böalfafichen	162.58	58.04	1.16	56.88
243	Böaugund	432.11	154.22	3.08	151.14
244	Böarichfeiten Gem.	331.14	118.22	2.36	115.86
245	Böarichfeiten Förft.	9.67	3.45	-07	3.38
246	Böarichfeiten	339.13	121.07	2.42	118.65
247	Böeseim	350.45	125.11	2.50	122.61
248	Böeidenshof	1198.56	427.92	8.56	419.36
249	Böeidenshöf Förft.	11.91	4.26	-09	4.17
250	Böeitmsdorf	527.69	188.39	3.77	184.62
251	Böeisbehnen	311.45	111.19	4.22	108.97
252	Böeittenberg	647.54	231.17	1.62	226.55
253	Böeortecken	210.10	75.01	3.50	73.51
254	Böogan	945.87	337.68	6.75	330.93
255	Böofellen	316.58	113.02	2.26	110.76
256	Bl. Böolla	72.86	26.01	-52	25.49
257	Böoriditten	133.84	47.78	-96	45.82
258	Böorinnen	877.49	313.26	6.27	306.99
259	Böorflitten	103.86	37.08	-74	36.34
260	Böorlad	254.93	91.01	1.82	89.19
261	Böorlmen	122.12	43.60	-87	42.73
262	Böorrichfeiten	186.43	48.71	-97	47.74
263	Böorrmanns Gut	290.78	103.81	2.08	101.73
264	Böorrmanns Gem.	20.60	7.35	-15	7.20
265	Böeffen	234.19	83.61	1.67	81.94
266	Böewerten	124.54	44.46	-89	43.57
267	Bööhlen	420.69	150.19	31	147.19

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 21.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 13. März

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 181. Pr. Eylau, den 7. März 1901.
Der Amtsvorsteher von Hatten in Sallwarshienen
ist zurückgekehrt und hat die Amtsvorstehergeschäfte
wieder übernommen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 182. Pr. Eylau, den 9. März 1901.
Der Stellmacher August Willmann in Bierzig-
huben ist zum Gemeinbediener für die Gemeinde Bierzig-
huben bestellt und bekräftigt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 183. Pr. Eylau, den 8. März 1901.
Unter den Pferden des Besthers Preuß in Hoppen-
dorf ist die Influenza (Gruftsenche) ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 184. **Bekanntmachung.**
Auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend
die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30.
Juni 1900 sind in der Spruchstung des Schiedsgerichts
für Arbeiterversicherung, Regierungsbezirk Königsberg,
am 26. Januar 1901 als bei den Verhandlungen vor
dem Schiedsgericht zuzuziehende Sachverständige gewählt
worden

Regierungs- und Geheimer Medizinalrath Dr. Kater-
bau-Königsberg,
Stadtphysikus, Geheimer Sanitätsrath Dr. Fabian-
Königsberg,
praktischer Arzt Dr. Spode-Königsberg,

Kobz-
Kreisphysikus Dr. Eberhardt-Allenstein,
praktischer Arzt Dr. Rammiger-
Königsberg, den 5. März 1901.

Der Schiedsgerichts-Vorsitzende.
Regierungsrath Altendorf.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Wittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.



Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 22.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 16. März

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 185. Pr. Eylau, den 13. März 1901.
In der Zeit vom 9. April bis einschließlich 18. Mai d. Js. werden auf dem Schießplatz Königsberg bei Altenberg kleinere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden.

Die Schußrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordende, sowie auch auf dem am Südrande des Platzes befindlichen Thurm eine rothe Fahne hochgezogen sein.

Der Weg Wickbold-Gollau wird nicht gesperrt und bleibt dem Verkehr freigegeben.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniss bringe, bemerke ich, daß, solange die rothen Fahnen sichtbar sind, das Betreten des fischalischen Schießgeländes außs Strengke verboten ist.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 186. Pr. Eylau, den 12. März 1901.
Unter den Schweinen der Gastwirthswittwe Mangnid in Buchholz ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 187. Pr. Eylau, den 12. März 1901.
Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß ich auf

Sonnabend, den 30. d. Mts. Vorm. 11 Uhr im Kreisstädtungsjaale einen Freitag anberaumat habe, auf welchem die in der nachstehenden Tagesordnung bezeichneten Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen.

Tagesordnung:

1. Prüfung der Kreisstagesergänzungswahlen und Einführung der neugewählten Mitglieder in den Freitag.
2. Berichtigung der Liste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen.
3. Neuwahl zweier Kreisaußschußmitglieder.
4. Wahl von Vertrauensmännern zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen pro 1902.
5. Wahl von Chaußee-Kommissarien für die Periode 1901/05.
6. Wahl eines Mitgliedes für die Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen.
7. Wahl eines Kreisverordneten.
8. Wahl eines Mitgliedes für die Gebäudesteuereinschätzungskommission.

9. Wahl eines Sachverständigen zur Abschätzung von Fuhrbefähigungen.
10. Wahl von ordentlichen und stellvertretenden Schiedsmännern.
11. Wahl von Mitgliedern für die Commissionen zur Abschätzung der Armeemobilmachungspferde.
12. Wahl von Mitgliedern für die Commission zur Abschätzung von Kriegsteilungen pp.
13. Abgabe eines Gutachtens über die Abtrennung des Walkmühlengrundstückes, Tuchfabrik Pr. Eylau genannt, von dem Gutsbezirke Heintriettenhof und Bereinigung desselben mit der Stadtgemeinde Pr. Eylau.
14. Verkauf eines in Station 267—269 der Eisenbahn Rinten-Rothfließ belegenen 0,79,10 ha großen Landstücks.
15. Abänderung des Statuts der Kreissparkasse des Kreises Pr. Eylau mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
16. Etat und Verwaltungsbudget.
17. Antrag des Kreisaußschusses auf Ausbau der beschädigten Frischlingsbrücke bei Tharau und auf Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel.
18. Antrag des Kreisaußschusses auf Bewilligung eines Nachtragkredits bis zum Höchstbetrage von 40000 Mk. zum Ausbau der Chaußee Salditten-Postmahlen.
19. Mehrere Petitionen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 188. Pr. Eylau, den 1. März 1901.
Die Polizeibehörden sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die Plankammer der Kgl. Landesaufnahme Karten, von denen ein Verzeichniß im diesseitigen Bureau zur Einsicht ausliegt, für den Dienstgebrauch zu ermäßigten Preisen abgibt. Bestellungen auf Karten werden im diesseitigen Bureau entgegen genommen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 189. Bartenstein, den 1. März 1901.
Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Bezirk der 1. Bezirks-Kompagnie, Bezirks-Kommandos Bartenstein, werden abgehalten:

1. April 1901, Montag, Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplatz Reddenau, auf dem Plage zwischen dem Gastwirth Stamm und der Kirche für die Kirchspiele Borken, Petershagen, Albrechtshof und Reddenau, sowie aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortshaften

Dörten, Ernstwalde, Blomfielen, Dorf und Kl. Kofthen, Kl. Maxheim, Neufrug, Waldhaus Stettinnen, Stettinnenhof, Wilhelmshöh und Worqlitten.

2. April 1901, Dienstag, Vormittags 9 Uhr, **Kontrolplatz Landsberg (Stadt) im Schützenhause resp. Schützengarten** für das Kirchspiel Landsberg, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortshäufen Raaben, Egdelt, Papperten, Bardsten, Worlad, Botterlad, Kaitlad und Wangnit, aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortshäufen Heinrichswalde, Drichen und Saagen.

2. April 1901, Dienstag, Nachmittags 2 Uhr **Kontrolplatz Landsberg (Land) im Schützenhause resp. Schützengarten** für die Kirchspiele Gr. Reiffen, Hansenhagen und aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortshäufen Digen, Et horn, Volckhen, Kumeim, Wüggen, Neuenborn, G. Reiffen, Polaffen, Westheim, Wofellen, Worienen und Zipperten.

3. April 1901, Mittwoch, Nachmittags 2 Uhr **Kontrolplatz Landitten im Hofraum des Gastwirths Buisch** für die Kirchspiele Gutenfels, Landitten, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortshäufen Buchholz, Finken Dori, Mühle und Papiermühle, Halbenborn, Saromen, Schwadten und Wickers.

10. April 1901, Mittwoch, Nachmittags 2 Uhr, **Kontrolplatz Creuzburg (Land) im Garten des Etablissement Brandshöfen** für des königliche Kirchspiel Creuzburg und das Kirchspiel Dollstädt mit Ausnahme der Ortshäufen Bahnhof Schrombchen.

11. April 1901, Donnerstag, Vormittags 8 Uhr, **Kontrolplatz Creuzburg (Stadt) im Garten des Etablissement Brandshöfen** für die Stadt Creuzburg, sowie aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortshäufen Altknehen, Hufschnehen, Bompviten, Kofitten, Sterwitten, Suptlitten und Wadern.

11. April 1901, Donnerstag, Nachmittags 3 Uhr, **Kontrolplatz Wittenberg, vor dem Krause'schen Gasthofe** für die Kirchspiele Tharau und Zelin, sowie aus dem Kirchspiel Dollstädt für die Ortshäufen Bahnhof Schrombchen.

12. April 1901, Freitag, Vormittags 9 Uhr, **Kontrolplatz Aderwangen, auf dem Hofraum bezw. im Saale des Kaufmann Klein** für das Kirchspiel Aderwangen, sowie aus dem Kirchspiel Mülhhausen für die Ortshäufen Carlshof, Schwelken, Schulitten und Bierjshaben und aus dem Kirchspiel Almenhausen für das Gut Kl. Haterbed und aus dem Kirchspiel Abfchwangen für die Ortshäufen Grünbaum.

12. April 1901, Freitag, Nachmittags 2 Uhr, **Kontrolplatz Abfchwangen, neben bezw. in der Einfahrt des Gastwirths Todtenhaupt** für die Kirchspiele Abfchwangen und Almenhausen mit Ausnahme des Gutes Kl. Haterbed und der Ortshäufen Grünbaum.

13. April 1901, Sonnabend, Vormittags 8 Uhr, **Kontrolplatz Pr. Enlan (Stadt) im Garten des Etablissementes Albertshöhe** für das Kirchspiel Pr. Enlan (Stadt und ländlicher Theil).

13. April 1901, Sonnabend, Nachmittags 2 Uhr, **Kontrolplatz Pr. Enlan (Land) im Garten des Etablissementes Albertshöhe** für das Kirchspiel Schmöditten, sowie aus dem Kirchspiel Mülhhausen für die Ortshäufen Kwanten, Kontenbal, Mülhhausen und Konitten, aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortshäufen Bornehen, Görden, Klaußen, Gr. und Kl. Degen, Donitan, Dulzen, Görden, Schwadten, Sobehnen, Schlautienen, Schlautitten, Stablad, Topprienen, Wonditten, Völken,

Grundfeld, Zerlauten, Reizen, Bilzen, Roditten und die Förkerei Wilhelmshöh.

Es haben sich von den Mannschaften des Beurtaubtenlandes zu gefellen:

- a) alle seit dem 1. Oktober 1888 Eingetretene und inzwischen zur Reserve Entlassene,
- b) solche, welche zwar vor dem 1. Oktober 1888 eingetreten sind, aus irgend einer Ursache aber nachzubienen haben.

(Die Mannschaften des Jahrgangs 1889, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten sind vom Erscheinen bei den Frühjahrskontrollversammlungen befreit, da sie behufs Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots zu den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen herangezogen werden.)

c) Die wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Kriegsbeförden, oder wegen Vergehens zur Disposition der Justizbehörden, sowie auf Reclamation Entlassene.

d) Die zur Disposition ihrer Truppentheile Entlassenen.

e) Sämmtliche zur Zeit der Ersatzreserve angehörige Mannschaften, ganz gleich, ob sie schon zur Uebung einberufen waren oder nicht und zwar die 1830 bis 1868 Geborenen.

f) Die als halbinvalide und die als zeitig ganzinvalide anerkannten Mannschaften der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots, sowie die nur Garnisondienstfähigen.

Dagegen haben dauernd ganzinvalide zu den Kontrollversammlungen nicht zu erscheinen.

Jeder hat pünktlich zu angegebenen Stunde auf dem Kontrolplatze zu erscheinen und seinen Militärpaß mitzubringen. Eine Dispensation von der Theilnahme an den Kontrollversammlungen kann nur in den dringendsten Fällen und nur durch das Bezirks-Commando Bartenstein verfügt werden.

Die bezügl. Anträge, denen begründete Bescheinigungen der Ortsbehörden beizubringen sind — damit der Antragsteller noch rechtzeitig vor der Kontrollversammlung Bescheid erhalten kann — frühzeitig und spätestens bis 22. März 1901 dem Bezirks-Feldwebel eingereicht werden, welcher diese Anträge dem Bezirks-Commando zur Entscheidung vorlegen wird.

Ebenso haben die Mannschaften, welche wegen Krankheit bei den Kontrollversammlungen fehlen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen.

Nichtbefolgung dieses Befehls wird mit Arrest bestraft, bezgl. wer ohne genügende Entschuldigung fehlt. Königl. Bezirks-Commando.

* * *

Pr. Enlan, den 13. März 1901.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Bezirks-Commandos in Bartenstein bringe ich hiermit zur Kenntnissnahme der Ortsbehörden des Kreises mit der Bitte, dieselbe wiederholt in ortszüblicher Weise zur Kenntniss der Bestellungspflichtigen zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von den letzteren die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden. Besonders weise ich noch darauf hin, daß halbinvalide, gleichgiltig ob dauernd oder zeitig, sowie zeitig ganzinvalide Mannschaften zur Control-Versammlung zu erscheinen haben.

Die Gendarmen werden angewiesen, auf den Controlplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anwesend zu sein.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 190. Fr. Eglau, den 11. März 1901.

Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten des Ostpreussischen Provinzial-Vereins für innere Mission in der Zeit zwischen Oftern und Pfingsten dieses Jahres bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Ostpreußen eine Hauskollekte abgehalten wird.

Die mit den Sammlungen zu betrauenden Personen müssen mit entsprechender Legitimation versehen sein. (Sfr. Polizeiverordnung vom 12. April 1877. Amtsblatt S. 84.)

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Einfammlung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 191. Fr. Eglau, den 3. März 1901.

Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst d. Js. dort stattfindenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verloosung von Wagen Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120 000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse bereitet werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 192. Fr. Eglau, den 4. März 1901.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Augustpferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen, am 7. und 8. Mai stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose, 200 000 Stück zu je 1 Mk., in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse bereitet werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 193. Fr. Eglau, den 4. März 1901.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den am 7., 8. und 10. Juni d. Js. in Siestlin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß erteilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose, 300 000 Stück zu je 1 Mk., in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse bereitet werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 194. Fr. Eglau, den 14. März 1901.

Auf Antrag des Vorstandes des Ostpreussischen landwirthschaftl. Centralvereins hat der Herr Regierungs-

Präsident unter Vorbehalt des Widerrufs bei veränderten Umständen, die Verladung von Vieh von, welches zu der am 26. und 27. März d. Js. auf dem sächsischen Viehhoft in Rothenau bei Königsberg stattfindenden 11. Mastvieh-Ausstellung befördert werden soll, auf allen Eisenbahnstationen des Bezirkes an beliebigen Tagen und ohne Verbringung einer Befreiung des beamteten Tierarztes unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Bei der Verladung muß die Herkunft der Thiere durch ein vorchriftsmäßiges Ursprungs-Attest oder durch eine landrätliche Befreiung nachgewiesen werden. Aus diesem Attest muß ersichtlich sein, daß in dem Herkunftsorte und dem betreffenden Viehbestande während der letzten 6 Wochen eine Seuche nicht gebrüht hat.

2. Die auszustellenden Begleitpapiere über die auf der Eisenbahn fortzuschaffenden Thiere müssen an den betreffenden Ausstellungs-Ausschuß gerichtet und von diesem bei der Rückbeförderung mit dem Bemerk versehen sein, daß die Thiere auf der Ausstellung ausgestellt gemeldet sind.

3. Die auszustellenden Thiere müssen vor der Beförderung an ihrem Körper gründlich gereinigt und mit einer desinfizierenden Flüssigkeit—2% Creolin, Lyolol oder Roholulol-Lösung besprengt werden. Ebenso sind die Klauen von anhaftenden Schmutztheilen zu befreien und mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu behandeln.

4. Die auszustellenden Thiere müssen an dem Ausstellungsorte vor dem Antriebe von dem zuständigen beamteten Tierarzte, oder dessen gesetzlichen Stellvertreter, auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht werden.

Die Verpflichtung zur Ueberwachung der Ausführung der Maßregeln zu 2 und 4 hat der Vorstand des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Central-Vereins übernommen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 195. **Bekanntmachung**
auf Grund des § 7 des Telegraphen-Gesetzes vom 18. Dezember 1899.

Der Plan über die Einrichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Klein-Steegen nach Groß-Steegen liegt in dem Postamt in Zinten aus Königsberg (i. Pr.), l. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
J. B. Munt.

Nr. 196. **Bekanntmachung betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.**

Auf Grund von § 139h Absatz 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuden (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Bekehrte eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundtschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechung benutzt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139h Absatz 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem **1. April 1901** in Kraft.

Berlin, den 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Prüfung von Maschinisten für Seeadampfschiffe.

Nr. 197. Zur Prüfung von Maschinisten für Seeadampfschiffe werden Termine auf

Donnerstag den 18. April 1901 und

Donnerstag den 12. September 1901

und eventl. die folgenden Tage angesetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 — Reichsgesetzblatt Seite 359 u. flg. — vorgeschriebenen Zeugnissen sind spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 55 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einzahlung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt. Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgeesehenen Fällen von dem die Prüfung Nachsuchenden **durch polizeilich beglaubigte Atteste** nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraumes die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparaturwerkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Diejenigen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Königsberg, den 12. Februar 1901.

Der Vorsitzende

der Prüfungskommission für Seeadampfschiffsmaschinisten.

Natus, Geheimer Bau Rath.

Pr. Enlauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 23.

Pr. Enlau, Mittwoch, den 20. März

1901.

Bekanntmachungen des Landrats.

Nr. 198. Pr. Enlau, den 13. März 1901.
In der Zeit vom 9. April bis einschließlich 18. Mai d. Js. werden auf dem Schießplatz Königszberg bei Altenberg kleinere gefechtsmäßige Schießübungen mit schwarzen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden.
Die Schussrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordende, sowie auch auf dem am Südraude des Platzes befindlichen Thurm eine rote Fahne hochgezogen sein. Der Weg Wickbold-Gollau wird nicht gesperrt und bleibt dem Verkehr freigegeben.
Audem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniss bringe, bemerke ich, daß, solange die roten Fahnen sichtbar sind, das Betreten des fischalichen Schießgeländes aufs Strengste verboten ist.
Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 199. Bartenstein, den 1. März 1901.
Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Bezirk der 1. Bezirks-Kompanie, Bezirks-Kommandos Bartenstein, werden abgehalten:

1. April 1901, Montag, Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplatz Reddenau, auf dem Plage zwischen dem Gastwirth Stamm und der Kirche für die Kirchspiele Vorken, Petershagen, Albrechtsdorf und Reddenau, sowie aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortlichkeiten Dörjen, Ernstwalde, Glomstienen, Dorf und Kl. Kofhnen, Kl. Watzkeim, Neufrug, ad hanc Stettinnen, Stettinnenhof, Wilhelmshöh und Worglitten.

2. April 1901, Dienstag, Vormittags 9 Uhr, Kontrollplatz Landsberg (Stadt) im Schützenhause resp. Schützengarten für das Kirchspiel Landsberg, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortlichkeiten Naaben, Egdell, Papperten, Barösten, Worlad, Wolterlad, Skatlack und Wangnick, aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortlichkeiten Heimrichswalde, Drieschen und Saagen.

2. April 1901, Dienstag, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Landsberg (Land) im Schützenhause resp. Schützengarten für die Kirchspiele Gr. Reizen, Hausshagen und aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortlichkeiten Digen, Eichhorn, Gallehnen, Kumpkeim, Müggen, Neundorf, Kl. Reizen, Polassen, Westkeim, Wotellen, Worienen und Zipperten.

5. April 1901, Mittwoch, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Canditten im Hofraum des Gastwirths Butsch für die Kirchspiele Guttenfeld, Canditten, sowie

aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortlichkeiten Buchholz, Finken Dorf, Mähle und Papiermühle, Halbenort, Sarauen, Schwacken und Wichers.

10. April 1901, Mittwoch, Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplatz Creuzburg (Land) im Garten des Etablissement Brandshöfchen für das ländliche Kirchspiel Creuzburg und das Kirchspiel Dollstädt mit Ausnahme der Ortlichkeit Bahnhof Schrombehnen.

11. April 1901, Donnerstag, Vormittags 8 Uhr, Kontrollplatz Creuzburg (Stadt) im Garten des Etablissement Brandshöfchen für die Stadt Creuzburg, sowie aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortlichkeiten, Alkehnen, Hufshenen, Kompicken, Rositten, Stewitten, Splüppen und Wackern.

11. April 1901, Donnerstag, Nachmittags 5 Uhr, Kontrollplatz Wittenberg, vor dem Krause'schen Gasthofs für die Kirchspiele Tharau und Jetau, sowie aus dem Kirchspiel Dollstädt für die Ortlichkeit Bahnhof Schrombehnen.

12. April 1901, Freitag, Vormittags 9 Uhr, Kontrollplatz Aderwangen, auf dem Hofraum bezw. im Saale des Kaufmann Klein für das Kirchspiel Aderwangen, sowie aus dem Kirchspiel Mülhhausen für die Ortlichkeiten Garlshof, Schwellienen, Schullitten und Bierziguben und aus dem Kirchspiel Almenhausen für das Gut Kl. Haterbeck und aus dem Kirchspiel Aderwangen für die Ortlichkeit Grünbaum.

12. April 1901, Freitag, Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplatz Aderwangen, neben bezw. in der Einfahrt des Gastwirths Todtenhaupt für die Kirchspiele Aderwangen und Almenhausen mit Ausnahme des Gutes Kl. Haterbeck und der Ortlichkeit Grünbaum.

15. April 1901, Sonnabend, Vormittags 8 Uhr, Kontrollplatz Pr. Enlau (Stadt) im Garten des Etablissement Albershöhe für das Kirchspiel Pr. Enlau (Stadt und ländlicher Theil).

15. April 1901, Sonnabend, Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplatz Pr. Enlau (Land) im Garten des Etablissement Albershöhe für das Kirchspiel Schmöbitten, sowie aus dem Kirchspiel Mülhhausen für die Ortlichkeiten Knauten, Louffenthal, Mülhhausen und Romitten, aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortlichkeiten Bornehnen, Görden, Clausen, Gr. und Kl. Degen, Dautau, Dülzen, Görden, Schwacken, Edehnen, Schlauchnen, Schlawitten, Stablack, Toprienen, Wonditten, Wöfen, Grundfeld, Ferlkanten, Weizen, Nützen, Roditten und die Försterei Wilhelmshöh.

Es haben sich von den Mannschaften des Beurtheiltenlandes zu stellen:

- a) alle seit dem 1. Oktober 1888. Eingetretene und inzwischen zur Reserve Entlassene,
- b) solche, welche zwar vor dem 1. Oktober 1888 eingetretene sind, aus irgend einer Ursache aber nachzubienen haben.

(Die Mannschaften des Jahrgangs 1889, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetretene, sind vom Erscheinen bei den Frühjahrskontrollversammlungen befreit, da sie behufs Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots zu den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen herangezogen werden.)

c) Die wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden, oder wegen Vergehens zur Disposition der Justizbehörden, sowie auf Reklamation Entlassene.

d) Die zur Disposition ihrer Truppenteile Entlassene.

e) Sämtliche zur Zeit der Ersatzreserve angehörige Mannschaften, ganz gleich, ob sie schon zur Wehrung einberufen waren oder nicht und zwar die 1880 bis 1888 Geborenen.

f) Die als **halbinvalide** und die als **zeitig ganzinvalide** anerkannten Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots, sowie die nur Garnisondienstfähigen.

Dagegen haben **dauernd ganzinvalide** zu den Kontrollversammlungen **nicht** zu erscheinen.

Jeder hat pünktlich zu angegebenen Stunde auf dem Kontrollplatze zu erscheinen und seinen Militärpaß mitzubringen. Eine Dispensation von der Theilnahme an den Kontrollversammlungen kann nur in den dringlichsten Fällen und nur durch das Bezirks-Kommando erteilt werden.

Die bezügl. Anträge, denen begründete Bescheinigungen der Ortsbehörden beizubringen sind — damit der Antragsteller noch rechtzeitig vor der Kontrolle-Sammlung Bescheid erhalten kann — frühzeitig und spätestens **bis 22. März 1901 dem Bezirks-Geldwibel** eingereicht werden, welcher diese Anträge dem Bezirks-Kommando zur Entscheidung vorlegen wird.

Ebenso haben die Mannschaften, welche wegen Krankheit bei den Kontrollversammlungen fehlen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen.

Nichtbefolgung dieses Befehls wird mit Arrest bestraft, desgl. wer ohne genügende Entschuldigung fehlt.
Königl. Bezirks-Kommando.

Br. Gylau, den 13. März 1901.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Bezirks-Kommandos in Barthenen bringe ich hiermit zur Kenntnissnahme der Ortsbehörden des Kreises mit der Bitte, welche **wiederholt** in ortsüblicher Weise zur Kenntniss der Stellungsplätzlichen zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von den letzteren die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden. **Besonders weise ich noch darauf hin, daß halbinvalide, gleichgiltig ob dauernd oder zeitig, sowie zeitig ganzinvalide Mannschaften zur Control-Versammlung zu erscheinen haben.**

Die Genannten werden angewiesen, auf den Kontrollplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anwesend zu sein.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 200.

Br. Gylau, den 14. März 1901.

Auf Antrag des Vorstandes der Heerdbuchgesellschaft zur Verbesserung des in Ostpreußen gezüchteten Holländer Rindviehs hat der Herr Regierungs-Präsident **unter Vorbehalt des Widerspruchs bei veränderten Umständen**, die Verladung von Rindvieh, welches zu der am 24. und 25. April d. Js. auf dem städtischen Viehhoft in Königsberg i. Pr. bei Stoltau stattfindenden 17. Ausstellung von Rindvieh-Zuchtmaterial transportiert werden soll, auf allen Eisenbahnstationen des Bezirks an beliebigen Tagen und ohne Beibringung einer Bescheinigung des beamteten Thierarztes unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Bei der Verladung muß die Herkunft der Thiere durch ein vorchriftsmäßiges Ursprungs-Attest oder durch eine landrätliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Aus diesem Attest muß ersichtlich sein, daß in dem Herkunftsorte und dem betreffenden Viehbestande während der letzten 6 Wochen eine Seuche nicht gebrücht hat.

2. Die auszustellenden Begleitpapiere über die auf der Eisenbahn zu transportirenden Thiere müssen auf das betreffende Ausstellungsgesamtee gerichtet und beim Mücktransport von diesen mit dem Vermerk versehen sein, daß die Thiere auf der Ausstellung ausgestellt gewesen sind.

3. Die auszustellenden Thiere müssen vor dem Transport an ihrer Körperoberfläche gründlich gereinigt und mit einer Desinfections-Flüssigkeit — 2% Creolin, Jysol- oder Nöhsolutol-Lösung — bespritzt werden. Ebenso sind die Klauen von anhaftenden Schmutztheilen zu befreien und mit einer desinfizirenden Flüssigkeit zu behandeln.

4. Die zur Ausstellung gebrachten Thiere müssen am Ausstellungsorte vor dem Antritte von dem zuständigen Thierarzte, oder dessen geleglichem Vertreter, auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

Die Verpflichtung zur Ueberwachung der Ausföhrung der Maßregeln zu 2 und 4 hat der Vorstand der Heerdbuch-Gesellschaft übernommen.

Der Landratsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 201

Bekanntmachung.

Um dem in Folge des verlängerten Militärdienstes der Volksschullehrer eingetretenen Lehrermangel abzuhelfen, ist in Aussicht genommen, in hiesiger Provinz 6 Präparanden-Nebenkurse einzurichten, und zwar zu Othen d. Js. zu Insterburg, Fischhausen und Memel und zu Michaelis d. Js. in Willkallen, Vögen und Friedland.

Schüler, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und gute Schulzeugnisse beibringen können, haben sich zum Eintritt in den Nebenkursus zu Insterburg bei dem Rektor der dortigen Mittelschule Herrn von Wnorowski, in den Nebenkursus zu Fischhausen bei dem Seminarlehrer Herrn Thier zu Wabtau und zum Eintritt in die Nebenkurse zu Memel, Willkallen, Vögen und Friedland bei den Herren Präparanden-Aufstaltsvorstehern zu melden.

Königsberg, den 28. Februar 1901.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.
Graf Bismarck.

Nr. 202.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Verkehrs während des diesjährigen Osterfestes wird die Geltungsdauer der gewöhnlichen Mückfahrkarten von sonst kürzerer Dauer so-

wohl im Botenverkehr der Ostpreussischen Südbahn, wie im direkten Verkehr mit Stationen der Preussischen Staatsbahnen für die Zeit vom

26. März 1901 bis einschl. 19. April 1901 festgelegt.

Die Rückfahrt muß spätestens am 19. April 1901 um 12 Uhr Nachts angetreten sein und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

Königsberg, den 12. März 1901.

Direktion der Ostpreussischen Südbahn-Gesellschaft.

Nr. 203.

Steckbrief.

Gegen das unten beschriebene Dienstmädchen Rosa Machein, zuletzt in Königsberg i. Pr. aufhaltend gewesen, welche flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urteil der Strafkammer bei dem königlichen Landgerichte zu Braunsberg vom 5. März 1901 erkannte Zuchthausstrafe von 1 — einem — Jahre vollstreckt

werden. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, auch zu der Akten 3 R. 8/01 sofort Nachricht zu geben.

Braunsberg, den 13. März 1901.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung:

Alter: 28 Jahre, geb. 27. 5. 72. Statur: mittel. Nase: gewöhnlich. Sprache: deutsch. Größe: 1 m 55 cm. Haare: blond (dunkel.) Augen: graublau. Mund gewöhnlich. Gesichtsfarbe: bleich.

Die Rosa Machein steht im Verdacht, am 6. März d. Js. die Quittungskarte Nr. 3 ihrer Schwägerin Frau Johanne Machein geb. Klug, geboren am 28. April 1868 zu Wolbitz, entwendet zu haben. Die Rosa Machein legt sich vielleicht den Namen Johanne Machein bei, und benutzt die gestohlene Karte als Ausweis.

Die fragliche Quittungskarte ist vom Amt Quittitten zu Paplaufen ausgestellt.

Nr. 207.

Br. Cplau, den 19. März 1901.

Bekanntmachung.

Ein dänisches Bankhaus in Kopenhagen hat in letzter Zeit häufig in der deutschen Provinzialpresse türkische 100 Frankts-Staatsseidenbahn-Loose, sogenannte „Türkenlose“, gegen monatliche Ratenzahlungen von 4 Mk. zum Verkauf angeboten, wobei unter Hinweis darauf, daß der Vertrieb dieser Loose in Deutschland gestattet sei, hohe Gewinne in Aussicht gestellt wurden. Die Firma, deren Inhaber von den dänischen Gerichten bereits wegen Lotterievergehens mit einer hohen Geldstrafe belegt worden ist, hat es augenscheinlich darauf abgesehen, die Käufer um ihre Ratenzahlungen zu bringen. In den Inseraten wird an manuffälliger Stelle bemerkt, daß die Gewinne bloß mit 58 Prozent zur Auszahlung gelangen. Tatsächlich liegen aber bereits Beschwerden darüber vor, daß die Gewinne, die auf die bei dem Kopenhagener Bankhause gekauften Loose fallen, überhaupt nicht ausgezahlt worden.

Unter diesen Umständen kann nicht eindringlich genug davor gewarnt werden, Türkenlose von dem Kopenhagener Bankhause gegen Ratenzahlungen zu kaufen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 208.

Bekanntmachung.

Dem von dem Majoratsbesitzer Grafen Kalnein-Kilgis erworbenen Abbaugrundstück: Kreuzburg, welches durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 16. Oktober 1900 — B. N. B. 244/00 — mit dem Gutsbezirk Kilgis vereinigt ist, wird der Name „Blembach“ beigelegt. Königsberg, den 5. März 1901.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 209. Die Eskadron Jäger zu Pferde in Königsberg i. Pr. sucht 3 jährig Freiwillige (insbesondere auch Handwerker) zur Einstellung am 1. Oktober d. J. Persönliche Vorstellung vormittags im Kasernement Sprind erforderlich. Meldebüchein ist mitzubringen.

Nr. 210. **Landschaftliche Feuer Societät.**

Blitzableiter.

Die Blitzschaden sind in der Provinz Ostpreußen besonders zahlreich und haben auch seit etwa 10 Jahren erheblich zugenommen. In manchen Jahren betragen die von der landschaftlichen Feuer Societät infolge von Blitzschlag zu bezütenden Schäden mehr als den Hien Theil aller Brandvergütungen.

Durch Allerhöchst genehmigten Beschluß des 39. General-Landtages von 1892 ist der unterzeichneten Direktion die Befugniß zu den von ihr beantragten Maßnahmen ertheilt, welche eine allmältige Abnahme der Blitzschäden in der Provinz herbeizuföhren geeignet sind.

1. Die Direktion gewährt **befuhs Anlegung von Blitzableitern** an den bei der Societät versicherten Gebäuden **Beihilfen mit $\frac{1}{3}$ der Anlagekosten**, sobald die Anlage nach den Vorschriften der Direktion ausgeführt und von einem ihrer vorgebildeten Techniker für gut befunden ist.

Außerden werden von der Societät noch die vollen Kosten für die Eisenbahreise des Monteurs

übernommen. Die Prüfung der Anlage durch unseren Techniker erfolgt ebenfalls kostenfrei.

Der Versicherte hat fernerleitz für die Beförderung des Monteurs und der Materialien von der nächsten Bahnstation, für das angemessene Unterkommen und die Beföstigung des Monteurs während der Arbeitstage, für die Leistung der Nebenarbeiten und für die Rückbeförderung des Monteurs zur Bahnstation ohne Erstattungs-Anspruch Sorge zu tragen.

Nach dem bereits jahrelang als zuverläßig bewährten Vorgehen der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse sind diesseits die — von den berufensten Autoritäten als sicher empfohlenen — **eisernen** Blitzableiter eingeföhrt und sollen nur zu deren Anlage Beihilfen gewährt werden.

Die Ausführung der Anlagen nach den von der Direktion gegebenen Vorschriften ist der hiesigen Union-Gießerei ausschließlich übertrahen.

Die eisernen Blitzableiter werden einschließlic der Montage für ein zweistöckiges Wohngebäude von 300 qm Grundfläche etwa 220 Mark und für einen Stall oder eine Scheune von derselben Grundfläche mit harter Bedachung etwa 180 Mark, mit weicher Bedachung aber etwa 225 Mark kosten. Der Versicherte trägt nur $\frac{2}{3}$ dieser Kosten.

Genauere Kostenangabe wird nach Anfertigung des Entwurfs für die Anlage vor der Ausführung mitgetheilt.

Anträgen der hier Versicherten auf Anlegung von eisernen Blitzableitern steht die Direktion **bis zum 1. Mai** entgegen.

Da sich die Blitzschläge erfahrungsmäßig an derselben Stelle zu wiederholen pflegen, kann die Anlage von Blitzableitern auf den einmal vom Blige getroffenen Gebäuden oder den an ihrer Stelle errichteten Neubauten nur dringend empfohlen werden.

2. Da mangelhafte Blitzableiter die Bliggefahr für die betreffenden Gebäude erhöhen, wird die Direktion auch die bereits vorhandenen Blitzableiter an den bei der Societät versicherten Gebäuden durch ihre Techniker **kostenfrei prüfen** lassen und die etwa vorgefundenen Mängel den Versicherten zur entsprechenden Abstellung mittheilen.

Die Versicherten haben bei der Prüfung nur für die erforderliche Hilfeleistung an Ort und Stelle zu sorgen oder die dafür zu machenden baaren Auslagen zu ersehen.

Anträge der hier Versicherten werden **bis zum 1. Mai** erwartet, und erfolgt demnach die Prüfung der Blitzableiter-Anlagen im Anschluß an sonstige Reisen unserer Techniker.

Königsberg, den 12. März 1901.

General-Feuersocietäts-Direktion
der ostpreussischen Landschaft.
Bon.

Nr. 211.

Bekanntmachung.

Die Notklauffeinde unter den Schweinen des Bestzers Pollitz in Warscheiten ist erloschen und es wird daher die verhängte Gehöftsperrre aufgehoben.

Br. Cplau, den 16. März 1901.

Der Amtsvorsteher.
Scharinger.

Nr. 212. Bekanntmachung.

In der seit dem 1. April 1900 unter Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Ostpreußen stehenden **Ackerbauschule zu Spigings** bei Waldau im Landkreis Königsberg beginnt am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres ein neuer Lehrgang (Lehrkursus), zu dem noch einige Schüler (sowohl Pensionäre als Freischüler) Aufnahme finden können. Der Unterricht ist ein wissenschaftlicher und praktischer. Jedoch wird hauptsächlich auf die praktische Ausbildung im landwirtschaftlichen Gewerbe Bedacht genommen. Die aufzunehmenden Schüler müssen die Volksschule durchgemacht haben. Das Jahrgeld für Pensionäre beträgt 180 Mk., welches in vierteljährlichen Teilzahlungen im Voraus an die Anstaltskasse zu entrichten ist. Den Freischülern erweisen keine Kosten.

Meldungen, welche bis spätestens zum 1. Mai und 1. November erbeten werden, sind an den unterzeichneten Direktor in Spigings bei Waldau zu richten.

Spigings liegt an der Königsberger Kleinbahn und ist sowohl von Königsberg (Bahnhof am Königsthor) als auch von Tapiau aus mit der Kleinbahn zu erreichen.

Der Direktor der Ackerbauschule,
Untermann.

Nr. 213. Heiligenbeil, den 13. März 1901. Landwirtschaftliche Realschule

(Berechtigte sechsklassige Landwirtschaftsschule) zu Heiligenbeil, O. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.

Beginn des Sommer-Halbjahres: **Donnerstag, den 18. April 1901** Vormittags 7 Uhr. Aufnahmeprüfung (zum Eintritt in die Klassen Sexta bis Prima: **Mittwoch, den 17. April 1901** Vormittags von 9 Uhr an.

Die Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil, ihrem Wesen nach zu den öffentlichen **höheren** Lehranstalten mit realem Charakter gehörend, ist eine besonders den Bedürfnissen des Landwirthes Rechnung tragende **Realschule mit sechs** aufsteigenden Klassen und Fahrstufen, die das **Doppelziel** verfolgt, ihren Zöglingen

- 1) eine gründliche allgemeine körperliche, sittliche und wissenschaftliche Erziehung und Ausbildung, sowie
- 2) eine möglichst vollständige theoretische Vorbildung für den landwirtschaftlichen Beruf zu Teil werden zu lassen.

Die Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil will dem angehenden Landwirth mittlerer und gewöherer Betriebe einen Ersatz bieten für die Gymnasialbildung, die für die Zwecke des praktischen Landwirthes eine durchaus ungeeignete Vorbildung und die nur da angebracht ist, wo ein weitergehendes Universitätsstudium angestrebt wird. Daher schließt sie Latein und Griechisch von ihrem Lehrplan aus und betreibt von allen Fremdsprachen

nur das Französische als verbindlichen Lehrgegenstand, während die Landwirthschaftslehre und die für dieselbe den Grund legenden naturwissenschaftlichen Disciplinen dafür einen desto breiteren Raum im Lehrplan einnehmen.

Das Reisezeugniß der Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil berechtigt u. a.:

- 1) Zur Immatrikulation an der Königl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und an den landwirtschaftlichen Instituten der Universitäten Königsberg, Breslau, Halle u. s. w.
- 2) zum einjährigen Militärdienst,
- 3) zur Zulassung zum Subalterndienst.

Alles Wissenswerte über die Anstalt (Lehrziele, Lehrplan, Aufnahmebedingungen, Schulgeld, Pensionspreise in Heiligenbeil u. s. w.) enthalten die von der Direktion **kostenlos** zu beziehen gedruckten „Mitteilungen“ (Prospekt) über die Landwirtschaftsschule Heiligenbeil. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, in landwirtschaftlichen Vereinen, die ihn darum ersuchen, Vorträge über die Einrichtung der Anstalt und die zweckmäßigste Vorbildung künftiger Sanowirte zu halten.

Dr. H. Grosse,
Direktor der Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil.

Nr. 214. Bekanntmachung,
auf Grund des §. 7 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße Königsberg(Pr.)-Uderwangen-Donnau innerhalb der Kreise Königsberg (Land) und Pr. Eylau liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Uderwangen aus.

Königsberg, (Pr.) 14. März 1901.
Kaiserliche Ober-Postdirection.
J. B. Maul.

Nr. 215. Die Gutsverwaltung Boenkem beabsichtigt eine Feldbahnanlage herzustellen, welche zur Verbindung der Güter Komitten mit Boenkem dienen soll. Der Betrieb auf dieser Bahn soll vorläufig mit Pferden geschehen. Widerspruch gegen diese Anlage kann binnen 14 Tagen hier angebracht, auch die Zeichnung pp. eingesehen werden.

Abschwangen, den 19. März 1901.
Der Amtsvorsteher Wiedemann.

Nr. 216. Die in Dorf Tharau von der Chauffee über den Frisching nach Grunthof führende sogen. Kontorbrücke wird wegen größerer Reparaturen bis auf Weiteres gesperrt.

Aut Tharau, den 21. März 1901.
Der Amtsvorsteher.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Pr. 25.

Pr. Eglau, Mittwoch, den 27. März

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 217. Pr. Eglau, den 23. März 1901.
Der Besitzer Hermann Montien in Eichen ist zum
Schöffem für die Gemeinde Eichen gewählt und be-
stätigt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 218. Pr. Eglau, den 22. März 1901.
Der Amtsvorsteher Rückenberger in Brag ein-
walde ist von seiner Reize zurückgetreten und hat die
Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 219. Pr. Eglau, den 23. März 1901.
Die Gemeindebehörden des Kreises werden darauf
aufmerksam gemacht, daß der Nordböhmischen Bau-
gewerkschaftsvereins in Berlin bis zum 20. n.
Mts. die mit der vorgeschriebenen Bezeichnung ver-
sehenen Vohnnachweisungen einzureichen sind.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 220. Pr. Eglau, den 22. März 1901.
Die Servis-Liquidation für die Monate Juni,
Juli, August und September 1900 ist zur Zahlung angewiesen.

Es haben zu erhalten:

Arbappen 82,81, Mt. Weisleiden 47,01, Borken 40,44,
Blumstein 49,94, Bekarten 4,07, Garwinden 3,31,
Dollstädt 0,34, Fabiansfelde 4,94, Gallchen 22,98,
Glanthienen 5,40, Guttenfeld 26,38, Foppendorf 38,00,
Kniepitten 8,74, Knauteu 21,39, Kromargen 6,81,
Laudt 4,70, Lewitten 73,70, Loischen 5,18, Gr.
Ladchen 4,33, Mühlhausen 41,01, Neudorf 37,50,
Nesmahier 9,43, Pöllwen 9,75, Pöschlöchen 10,52,
Paderau 11,54, Schrombehnen 12,62, Schönwiese
66,96, Karlsdorf zu Schultitten 2,45, Spitzchen 62,08,
Gr. Steegen 74,86, Kl. Steegen 59,08, Storchneit 6,16,
Strohbecher 3,96, Tharau 11,73, Tharau Df. 11,85,
Thomsdorf 11,60, Trintheim 10,94, Vierjaghuben 11,11,
Wogau 6,34, Wittenberg 11,61, Zölln 4,56 Mt.
Die betreffenden Ortsvorsteher werden ersucht, obige Be-
träge gegen eine nach dem nachfolgenden Schema
ausgestellte Quittung von der hiesigen Königl. Kreis-
kasse in Empfang zu nehmen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Schema.

Mt. Pf.
In Worten Mt. Pf.

Servis-Bergütung für die Monate Juni, Juli, August
und September sind dem Unterzeichneten von der Zahlungs-
stelle des I. Armeekorps in Königsberg richtig ge-
zahlt worden, worüber diese Quittung

den 1901.

Der Gemeinde-Gutsvorstand.
(Siegel.) Unterchrift.

Nr. 221. Pr. Eglau, den 23. März 1901.
Die Servis-Liquidation für die Monate Juni,
August und September v. Jz. ist zur Zahlung ange-
wiesen worden.

Es haben zu erhalten:

Mitthof 31,06 Mt., Bandels 106,73, Borken Gut
169,75, Gr. Derau 6,65, Dittberghöfen 39,74, Eichhorn
208,48, Fabiansfelde 6,49, Gallchen 38,44, Gran-
thienen 177,18, Grünwalde 18,04, Gromjienen Gut
17,48, Glanau 67,79, Glamsiad 2,82, Hansbagen
381,78, Hoofe 81,95, Canditten 10,16, Kumeien 30,96,
Kromargen 10,78, Laudt 4,58, Loischen Dorf 5,44,
Lengen 13,18, Lewitten 41,11, Loischen Gut 5,06, Mar-
gubnen 33,10, Mühlhausen 17,23, Mollwitten 31,15,
Neufung 80,79, Orsch 39,92, Papperten 115,45,
Pöllwen 109,03, Pöscheln 13,38, Pöschchen 3,56,
Petersbagen 0,42, Pomarschen 9,04, Gr. Peisten 2,13,
Pöschlöchen 51,99, Roditten 5,57, Reddenau 227,13,
Sand 88,20, Sardienen 8,98, Salkwarthienen 58,38,
Kl. Sausgarten 23,48, Serpallen 31,42, Schrombehnen
9,37, Schönwiese Dorf 257,11, Toppienen 10,12,
Thomsdorf 27,78, Uderwangen 2,04, Weichhuren 157,61,
Wilmisdorf 7,09, Wolgitten 54,63, Wotellen 9,36,
Worienen 16,44 und Woynamms Gut 92,65 Mt.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht,
qu. Beträge gegen eine nach dem nachfolgenden Schema
ausgestellte Quittung von der hiesigen Kgl. Kreis-
kasse abzutun.

Der Landrathsamtsverwalter.

Schema.

Mt. Pf.
In Worten Mt. Pf.
Servis pro Juni, August und September 1900 sind den
Unterzeichneten von der Zahlungsstelle I. Armeekorps
in Königsberg bar und richtig gezahlt worden, worüber
diese Quittung

den 1901.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Siegel.) Unterchrift.

Nr. 222. Die Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege von den solch Wege benutzenden Kleinbahnunternehmungen gemäß § 6 Abs. 2 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 übernommen werden müssen, sind öffentlich rechtlicher Natur und entziehen nicht gegenüber den bisherigen Unterhaltungspflichtigen, welche vielmehr für die von der Kleinbahn benutzten Wegeflächen aus der Unterhaltungspflicht auscheiden, sondern gegenüber den Wegepolizeibehörden. Nur die letzteren, nicht die ersteren können öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Wegebauleistungen gegen die Kleinbahnunternehmung erheben und demgemäß die in § 6 Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Sicherstellung verlangen; die Bestimmungen über Art und Höhe dieser Sicherstellung sind ausschließlich der Entscheidung der Kleinbahngenehmigung gemäß § 11 a. a. O. zu treffen.

Die Auffassung daß außerdem auch noch die betheiligten Wegeunterhaltungspflichtigen vom Kleinbahnunternehmer hinsichtlich der diesem obliegenden Unterhaltung und Wiederherstellung denutzer Wegeheite (§ 6 Abs. 2 a. a. O.) eine Sicherstellung zu verlangen berechtigt wären, findet zwar in dem Zwischenstag im ersten Absatz des § 11 a. a. O. eine scheinbare Unterstützung, ist aber thatsächlich nicht begründet.

Berlin, den 19. Februar 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Pr. Gylau, den 17. März 1901.

Vorsteher der Ministerialerläß wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 223. Pr. Gylau, den 24. März 1901.

Gemeindefrankenzusicherung betreffend.

Unter Hinweis auf die Kreisblattsbestimmung vom 28. Dezember 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 443) werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ermahnt, was für die Monate Januar, Februar und März cr. je eine beglaubigte Abkavirt

- a) des Mitgliederverzeichnisses unter Angabe der erhobenen Mitgliederbeiträge
 - b) des Ausgabebuches unter Beifügung sämtlicher Ausgabebeläge und
 - c) des Krankenbuches, sowie
 - d) des Einnahmebuches, von Letzteren jedoch nur für den Fall, wenn in dem oben bezeichneten Zeitraum außer den erhobenen Versicherungsbeiträgen noch andere Einnahmen vorgekommen sein sollten,
- bis spätestens den 10. April cr. zur Vermeidung von formenpflichtigen Erinnerungschriften einzureichen. Von denjenigen Specialkassen, in deren Bezirk Krankenkassenmitglieder in dem vorbezeichneten Zeitraum nicht vorhanden gewesen sind, ist nur dann eine Balatanzzeige zu erstatten, wenn solche in den Monaten October, November und Dezember 1900 zu verzeichnen waren. Außerdem haben diejenigen Specialkassen, in deren Bezirk Chauffeurarbeiter beschäftigt werden, gemäß der Kreis-

blattsverfügung vom 10. September 1890 (Kreisblatt Seite 358) eine Liquidation über die für denselben veranlagten Krankenkassenbeiträge nach dem bekannten Schema einzureichen. Den Liquidationen sind die An- und Abmeldebefreiigungen der Chauffeuraufseher beizufügen, damit diesebehalts die Revision derselben ordnungsmäßig durchgeführt werden kann.

Die pro I. Quartal cr. einzuzahlenden Mitgliederbeiträge betragen:

Ort	für erwachsene		für jugendliche					
	männliche	weibliche	männliche	weibliche				
	Personen		Personen					
Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.				
Pr. Gylau	1	52	—	91	—	91	—	61
Landberg	1	82	1	37	1	37	—	76
Grenzburg	1	52	—	91	—	91	—	61
Blattes Land	1	82	1	37	1	22	—	76

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankenkassisten eventl. Fehlschützen nicht unter der Adresse des **Königl. Landrathsamts**, sondern unter der des **Kreisausschusses** zum Abgange zu bringen sind. Der Kreisausschuh.

Nr. 224. Pr. Gylau, den 23. März 1901.

In der Zeit vom 9. April bis einschließlich 18. Mai d. Js. werden auf dem Schießplatz Königsberg bei Aitenberg kleinere geschichtsmäßige Schießübungen mit scharfen Patronen von den Königsberger Infanterieregimentern abgehalten werden.

Die Schußrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordende sowie auch auf dem am Südrande des Platzes befindlichen Thurm eine rothe Fahne hochgezogen sein. Der Weg Wickols-Gollau wird nicht gesperrt und bleibt dem Verkehr frei gegeben.

Indem ich vorliegendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß, solange die rothen Fahnen sichtbar sind, das Betreten des fiskalischen Schießlandes aufs Strengste verboten ist.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 225. Pr. Gylau, den 25. März 1901.

Der Weg von Hupfeln nach Sterowitten ist der beschädigten Brücke wegen bis auf weiteres gesperrt.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 226. **Bekanntmachung.**

Der Kreisadvokat Kleinig ist zum königlichen Amtsanwalt in Bartenstein ernannt und wird sein Amt am 1. April antreten.

Sein Amtssitz befindet sich Angerstraße 15, I Tr. Bartenstein, den 21. März 1901.

Der Erste Staatsanwalt.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 26.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 30. März

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 227. **Bekanntmachung.**
Die durch die Verlegung des bisherigen Inhabers frei gewordene Rentmeisterstelle bei der königlichen Kreisfasse in Pr. Eylau ist vom 1. April d. Jz. ab dem früheren Rentmeister, jetzigen Steuer-Sekretär Schade in Frankfurt a. M. verliehen worden.
Königsberg, den 26. März 1901.
Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten N.

Nr. 228. Für den Standesamtsbezirk Eichhorn Nr. 17 im Kreise Pr. Eylau habe ich den stellvertretenden Gutsvorsteher, Administrator Riechers in Worienen zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.
Königsberg, den 19. März 1901.
Der Vizepräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 229. Für den Amtsbezirk Kilgis Nr. 38 des Kreises Pr. Eylau habe ich den Majora-erbsitzer, Grafen von Rakocin in Kilgis auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.
Königsberg, den 19. März 1901.
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 230. Pr. Eylau, den 24. März 1901.
Der Gutsvorwalter Martens in Grauschiemen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für das Gut Grauschiemen bestellt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 231. Pr. Eylau, den 25. März 1901.
Der Besitzer Franz Meyer in Rimlad ist zum Gemeindevorsteher und der Besitzer Friedrich Knorr daselbst zum Schöffen für die Gemeinde Rimlad gewählt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 232. Pr. Eylau, den 26. März 1901.
Der Besitzer Hermann Schiforr in Sandbitten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Sandbitten gewählt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 233. Pr. Eylau, den 19. März 1901.
Im Verfolg meiner Kreisblatts-Versüfung vom 12. Juli 1899 (Seite 167) bringe ich zur Kenntniss der Ortsbehörden des Kreises, daß zu der am 9. März

1899 herausgegebenen Servisvorschrift ein Nachtrag erschienen ist.

Derselbe kann aus der königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin bezogen werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 234. Pr. Eylau, den 27. März 1901.
Witer den Schweinebeständen des Rittergutes Schrombekken ist Schweinepeste ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 235. Pr. Eylau, den 27. März 1901.
Den Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen von Seiten des königlichen Bezirks-Kommandos zu Bartenstein die Gestellungsbefehle für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes zugehen.

Die Ortsvorsteher haben die Gestellungsbefehle möglichst am letzten März oder ersten April den Gesellungspflichtigen zu beschändigen, von den letzteren die alten Gestellungsbefehle zurückzufordern und zugleich die Gesellungspflichtigen zur Einlebung der neuen Gesellungsbefehle in die Militärpässe, die bei der nächsten Kontrollversammlung revidirt werden, anzuhalten.

Die alten Gestellungsbefehle sind von den Ortsvorstehern mit einer Erklärung, daß die neuen Gesellungsbefehle angeschündigt sind, bezw. weshalb solches nicht hat geschehen können, dem Bezirkskommando gleich nach dem 1. April unmittelbar zurückzuzweihen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 236. Pr. Eylau, den 28. März 1901.
Wie aus dem letzten Jahresberichte des Geheimen Regierungs- und Gewerbe-Raths Eck hervorgeht, kommen die Ortspolizeibehörden, namentlich die ländlichen, ihren Verpflichtungen bezüglich der Errichtung und Bewahrung der gewerblichen Anlagen noch immer nicht in genügender Weise nach.

1. Die Vorchrift, Genehmigungsachen als eilige Angelegenheiten zu behandeln, wird vielfach nicht beachtet, auch werden die Unterlagen für die Genehmigung den Gewerbeinspektoren häufig unvollständig vorgelegt, sobald zu ihrer Ergänzung umfangreiche Schriftwechsel stattfinden müssen.

2. Da den Gewerbeinspektoren nur 61 Bangeuche für gewerblich, nicht dem § 16 oder § 24 der Gewerbeordnung unterliegenden Anlagen zur Prüfung vorgelegt worden sind, so ist anzunehmen, daß die Bestimmungen meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 15.

April 1897 (R. Bl. S. 159/60) Seitens der Polizeibehörden nicht genügend beachtet werden.

3. Die Revisionsfähigkeit der Ortspolizeibehörden, namentlich der ländlichen, ist noch immer eine sehr mangelhafte. Hauptsächlich wird darüber geklagt, daß die Innehaltung der vorgeschriebenen Ruhezeit in Getreidemühlen Seitens der Polizeibehörden nicht in hinreichender Weise kontrollirt wird.

4. Die Unfälle werden von vielen Ortspolizeibehörden nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Kenntniß der Gewerbeinspektoren gebracht. Ich verweise auf meine Kreisblattsverfügung vom 8. Juni 1899 (Kreis-Bl. S. 141) und ersuche die Polizeibehörden, fortan jene Bestimmungen genau zu beachten.

Der Landratsamtsverwalter.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamts.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 27.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 3. April

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 237. Pr. Gylau, den 25. März 1901.
Unter den Schweinen des Rittergutsbesitzers Rohde in Glommen Kreis Friedland ist Rothlauf ausgebrochen. Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 238. Pr. Gylau, den 25. März 1901.
Bezugnehmend auf meine Kundmachung vom 11. Januar 1894 Z. Nr. 1. R. weise ich die Stadtpolizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises erneut darauf hin, daß jeder Anzeige über einen Seuchen-einleuchtungsfall aus dem Auslande sogleich ein Protokoll gemäß dem Ministerialerlaß vom 16. Mai 1892 beizufügen ist.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 239. Pr. Gylau, den 25. März 1901.
Mehrere vorgekommene Unfälle geben mir Veranlassung, den Wagenführern die größte Vorsicht beim Passiren von Bahübergängen zur Pflicht zu machen. Bei Unachtsamkeit gefährden die Wagenführer ihr Leben und machen sich auch nach § 316 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar. Die Ortsbehörden erüthe ich, die Verlesungseisen hierauf hinzuweisen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 240. Pr. Gylau, den 28. März 1901.
Gemeindeversicherung gegen Hagelshaden betr.
Durch meine Kreisratsverfügung vom 4. Februar 1892 (Kreisblatt Seite 100) habe ich auf die bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin seit einigen Jahren eingeführte Gemeindeversicherung gegen Hagelshaden aufmerksam gemacht, auch darüber zur näheren Information über die Organisation der Gemeindeversicherung die besitzlichen Bestimmungen über den Zweck und die Art der Gemeindeversicherung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Die Gemeindevorstände erüthe ich, die obige Kreisratsverfügung in ersichtlicher Weise den einzelnen Besitzern mitzutheilen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 241. Pr. Gylau, den 27. März 1901.
Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Reithen in der Provinzlandshaupten die Erlaubniß erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu ver-

anstalten und die Loosje — 50000 Stück — zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertheilen. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1500 im Gesamtwerthe von 23000 Mark.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erüthe ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loosje keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 242. Pr. Gylau, den 25. März 1901.
Der Herr Minister des Innern hat dem Militär-Hilfsverein zu Berlin die Erlaubniß erteilt, im Jahre 1901 eine Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes im Gesamtwerthe von 3000 Mk. zu veranstalten und die Loosje, 4000 Stück zum Preise von je 3 Mark im Bereiche der Monarchie zu vertheilen.
Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erüthe ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loosje keine Hindernisse bereitet werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 243. Pr. Gylau, den 25. März 1901.
In der **Ruhmisch** sind von anerkannten Forschern nach erprobten Prüfungsverfahren wiederholt **lebensfähige Tuberkelbazillen** nachgewiesen worden.

Solche Milch kann der menschlichen Gesundheit schädlich werden und insbesondere bei Kindern Damenthümlichkeit hervorrufen. Diese Gefahren können jedoch nach zahlreichen, in dem Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin bis in die jüngste Zeit wiederholten Nachversuchen leicht und vollkommen dadurch beseitigt werden, daß Milch nach dem Zähne vor dem Gausse fünf Minuten lang, am zweckmäßigsten in einem edelsten, innen gut glasirten bedeckten Kochtopfe im Sieden (Aufwallen) erhalten werden. Zu Verhütung des Anbrennens und Ueberkochen muß die Milch (Zugel) vom Beginne des Aufwallens bis zum Eintreten von 100 Centen und wieder gerührt werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 244. Pr. Gylau, den 29. März 1901.
Die Neuschüttungs- und Wagarbeiten auf den Provinzial- und Kreislandshaupten für das Jahr 1901 sollen vergeben werden.
Angebotsbogen und Bedingungen liegen im Kreisbanamt zur Einsicht ans und können von da gegen Einzahlung von 0,50 Mk. bezogen werden.
Angebote sind, mit der Aufschrift „Angebot auf

Walzarbeiten“ versehen, dem Kreisauschuß bis zu 15. April einzusenden, an welchem Tage Vormittags 10 Uhr die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Unternehmer im Dienstzimmer des Kreisbaumeisters erfolgen wird.

Der Kreisauschuß.

Nr. 245. Br. Gylau, den 28. März 1901.

Die Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Veranlagung für das Rechnungsjahr 1901 betr. Den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen werden in den nächsten Tagen 1. die festgestellten Staatssteuerrollen für 1901, 2. die festgestellten Gemeindesteuerlisten für 1901, 3. die verschlossenen Benachrichtigungsschreiben an die zur Einkommen- und Ergänzungssteuer veranlagten Steuerpflichtigen zugehen. Eine öffentliche Auslegung der Einkommensteuer-Rollen findet nicht statt; es sind vielmehr die in denselben enthaltenen Steuerläge vollständig geheim zu halten. Vom 10. April bis einschließlich den 22. April cr. sind die Gemeindesteuerlisten öffentlich auszulegen und die darin Veranlagten zur Einsichtnahme dieser Listen durch eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise rechtzeitig aufzufordern. Mit dem Schluß des letztbezeichneten Tages muß die Auslegung der Gemeindesteuerlisten beendet sein. Nach beendeter Auslegung ist auf denselben unter Weidruck des Amtssiegels amtlich zu bezeichnen, in welchem Zeitraum die Auslegung stattgefunden hat. In der vorerwähnten öffentlichen Bekanntmachung ist fernerhin noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Berufungen gegen die Einschätzung in den Gemeindesteuerlisten den Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen (28 Tagen) nach Ablauf der Auslegungsfrist also bis einschließlich den 20. Mai d. Js. zustehen. **Die Gemeindesteuerlisten sind mir sofort nach beendigter Auslegung bis spätestens den 25. April**

d. Js. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Die Steuerläge in den Gemeindesteuerlisten sind fingierte Sätze, werden mithin nicht als Einkommensteuer erhoben, sondern sind nur für die Kommunalsteuereinschätzung maßgebend. Die Berufungen sind bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission anzubringen.

Diesbezügliche Gesuche, welche nach dem 20. Mai bei mir eingehen, werden als verspätet zurückgewiesen werden. Die gleichfalls übersandten verschlossenen Briefe, welche die Benachrichtigungsschreiben an die mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. veranlagten Steuerpflichtigen enthalten, sind sofort gegen Empfangsbescheinigung an die Adressaten auszubändigen; zum letzteren Behufe geben den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen die Formulare zu tabellarischen Bescheinigungen zu, welche am Schlusse mit einer Bescheinigung über die erfolgte Zustellung zu versehen und mir bis spätestens zum 15. April d. Js. einzureichen sind.

Die pünktliche Einhaltung der vorstehend gesetzten Termine, sowie die eingehende prompte Erledigung der nach Vorstehendem den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen obliegenden Arbeiten mache ich denselben zur besonderen Pflicht.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 246.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Besitzers Meyer in Pöschlofen ist Rothlauf ausgebrochen. Desinfection ist angeordnet.

Rohmühle, den 29. März 1901.

Der Amtsvorsteher.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 28.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 6. April

1901.

Verlautmachungen des Landraths.

Nr. 247. Pr. Eylau, den 1. April 1901.
Der Besitzer Gustav Rathmann in Grünbaum ist zum Schöpfer für die Gemeinde Grünbaum gewählt und befristet worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 248. Pr. Eylau, den 2. April 1901.
Der Gemeindevorsteher Herrmann in Stobuhnen ist zum Schulkassen-Revidanten für die Schule Sollenicken gewählt und befristet worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 249. Pr. Eylau, den 2. April 1901.
Der Besitzer Mathur in Böschlöden ist zum Schulkassen-Revidanten für die Schule gleichen Namens gewählt und befristet worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 250. Pr. Eylau, den 2. April 1901.
Die Quittungskartenausgabestelle des diesseitigen Kreises ersuche ich, die im verflochtenen Quartal zur Aufrechnung gelangten Quittungskonten der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen in Königsberg bis zum 10 April cr. portofrei einzusenden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 251. Pr. Eylau, den 1. April 1901.
Die Instandsetzung der öffentlichen Wege betr.

Die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises werden an die Vornahme der zur ordnungsmäßigen Instandsetzung der öffentlichen Wege erforderlichen Arbeiten erinnert, und hierdurch aufgefordert, nicht nur die als notwendig sich ergebenden Instandsetzungsarbeiten für jetzt ausführen zu lassen, sondern den in ihren Bezirken belegenen Wegestrecken andauernd die sorgfältigste Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, damit die Wege jederzeit sich in gutem Zustande befinden.

Es ist hierbei namentlich Folgendes zu beachten:
1. Das nach Abgang des Wassers auf den Wegen stehende gebliche Wasser ist überall in die Seitengräben abzuleiten; die letzteren sind durchgängig zu reinigen und das in den Wegegräben angesammelte Wasser mit entsprechendem Gefälle in den nächsten seitwärts abgehenden Vorfluthgraben abzuführen.

Nur durch eine sorgfältige Nennung der Seitengräben ist die für die Vornahme der späteren Instand-

setzungen unbedingt notwendige Trockenlegung des Wegekörpers zu erreichen.

2. Sobald der Fahrdamm genügend abgetrocknet, sind die in Folge der Ableitung der Wasserläden und Pfützen auf denselben zurückgebliebenen Vertiefungen und Löcher mit trockener Erde oder Grand auszufüllen, die ausgefahrenen Geleise einzuebnen und der Weg in der Breite nach den Grabenrändern hin abzurunden und durch häufiges Eggen und Walzen oder mit einem Wegehobel zu glätten.

3. Die von der Seite des Weges nach der Mitte hin ausgeschüttete Erde muß, ebenso wie die zur Ausfüllung der ausgefahrenen Wegestellen und Vertiefungen verwendete, vollständig ausgetrocknet und möglichst feiner zerkleinert sein.

Die Anwendung von festen Rasenstücken, festen Erdklumpen oder Steinen ist unter keinen Umständen zu dulden, da hierdurch der Weg nicht gebessert, sondern in der Regel für längere Zeit fast unpassierbar gemacht wird.

Sollen die bei Anfräumung der Seitengräben und Ausgrabung der Grabenränder gewonnenen Rasen und die aus den Gräbern gehobene nasse Erde zur Anfröschung des Weges dienen, so müssen dieselben zunächst in nicht zu große Hasen an den Seiten der Wege aufgelegt werden und solange stehen bleiben, bis sie vollständig durchgetrocknet sind und die in denselben enthaltene Erde durch Stampfen sich leicht zerkleinern läßt.

4. Die auf den Wegen sich befindenden Steine sind sorgfältig aufzulösen und an den Grabenborten in Haufen zusammen zu bringen oder zur Verwendung für andere Zwecke vollständig abzuführen.

5. Brücken und Durchlässe an Wegen sind — sobald die Witterung es gestattet — baulich in Stand zu setzen und anzuräumen, mit festen Geländen zu versehen und den Belag derselben — wenn es erforderlich — zu erneuern.

6. Sämtliche Wege müssen durchgängig zu beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt und ausgegangene oder vernichtete Pflänzlinge überall durch neuangepflanzte Stämme ersetzt werden.

Bezüglich der Anlage der Baumplantagen und der Beschaffenheit der Pflänzlinge verweise ich auf die Vorschriften der Amtsblattsverordnung vom 15. Mai 1821 und die §§ 26 ff. der Amtsblattsverordnung vom 24. Mai 1834 — Amtsblatt pro 1834 — außerordentliche Beilage Nr. 3 und 6.

7. Wo einzelne Wege durch Abpflügen oder aus sonstigen Ursachen die vorchriftsmäßige Breite, wie sie entweder durch Meßel oder gemäß der Bestimmung aus

Nr. 2 der vorstehend bezeichneten Amtsblattsverordnung vom 24. Mai 1834 festgesetzt worden, verloren haben, ist auf die Wiederherstellung der alten Wegregeln zu halten.

8. Wegweiser und Ortszeichen sind, soweit erforderlich, zu ergänzen und etwa unleserlich gewordene Aufschrift zu erneuern.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf die Vorschriften des § 55 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. April 1883, sich die Sorge für die vorchriftsmäßige Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege nach den oben angegebenen Gesichtspunkten besonders angelegen sein zu lassen, sich durch häufigere Bereisungen der zu ihren Bezirken gehörigen Wegetrecken von dem vorchriftsmäßigen Zustande derselben zu überzeugen und gefundene Mängel nöthigenfalls im Wege des durch § 132 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 vorgezeichneten Zwangsverfahrens abstellen zu lassen.

Desgleichen werden die Gendarme des Kreises beauftragt, in ihren Patronenbezirken besonderes Augenmerk auf die Beschaffenheit der Wege zu richten und vorgefundene Mängel und Ordnungswidrigkeiten dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher und mir anzuzeigen, sofern sich eine diesfällige unmittelbare Aufforderung an den Verpflichteten als erfolglos erweisen sollte.

Zum 30. Mai er. sehe ich einer Anzeige der Orts-polizeibehörden über die statgefundene Instandsetzung der Wege in ihren resp. Amtsbezirken entgegen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 252. Königsberg, den 15. Oktober 1900.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Bezirk vollständig erloschen war, ist der erneute Ausbruch dieser Seuche am 6. Juli an dem Vorwerk Großsätan im Kreise Hr. Holland festgestellt worden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Seuche durch Händler aus Westpreußen, welche den fraglichen Viehbestand besichtig und einzelne Stücke derselben herführt haben, eingeschleppt worden ist.

Wie viele anverl. Fälle zeigt auch dieser Fall, welchen Gefahren der Seucheneinführung diejenigen Viehbestände ausgesetzt sind, zu welchen den Händlern freier Zutritt seitens der Viehbesitzer bezw. deren Beauftragten gestattet wird. In den jetzigen Zeiten, wo die Gefahr einer abermaligen Seucheneinführung immer noch besteht, ist es nach den großen Verlusten, welche der erst kürzlich überwundene Seuchengang der Landwirtschaft gebracht hat, die ernste Pflicht aller Viehbesitzer, ihre Viehbestände inwiefern irgend thunlich durch eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gegen Ansteckung zu schützen. Dieses werden dabei Sorge zu tragen haben, daß fremde Personen von ihren Viehbeständen überhaupt fern gehalten werden. Dies gilt vornehmlich von den Händlern und Fleischern und allen denjenigen Personen, welche in Folge ihres Berufes und ihrer Beschäftigung mit Kleinvieh, deren Produkten und Abfällen, in häufige Berührung zu kommen pflegen. Ist eine Beschäftigung der Thiere durch die in Frage stehenden Personen nicht zu vermeiden, so empfiehlt es sich, die Thiere vorzuführen und eine unmittelbare Berührung derselben durch die Händler pp. nur dann zuzulassen, wenn letztere vorher ihre Hände mit warmem Seifenwasser und gleich darauf mit einer Desinfektionsflüssigkeit (zwei-prozentige Lösung

von Karbolsäure, Jodol, Bacilloz, Kohlsolvol u. f. w.) gründlich gewaschen haben. Ein Betreten der Ställe, Weiden und sonstiger Aufenthaltsräume der Kleinviehthiere, sofern solches nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht zu umgehen ist, wird in jedem Falle davon abhängig zu machen sein, daß die betreffenden Personen ihr Schuhwerk mit einer Desinfektionsflüssigkeit abhürten oder in solche tauchen.

Der Regierungspräsident.

* * *

Br. Eylau, den 2. April 1901.

Indem ich vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten veröffentliche, weise ich noch besonders die Viehbesitzer auf die Nothwendigkeit des Selbstschutzes gegen die von Händlern ausgehenden Seuchen-gefahren hin.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Der Landrathsamtsverwalter.

**Nr. 253. Maßregeln gegen die Roghkrankheit unter den Pferden.
Kurze Belehungen über die äußerlichen Kennzeichen des Roges der Pferde.**

1. Die Roghkrankheit ist nur dem Pferdegeschlecht eigen, entsteht stets durch Ansteckung, ist als unheilbar anzusehen und tritt auf als:

- 1. Nasenroy oder eigentlicher Rog,
- 2. Hautroy oder Wurm.

1. Kennzeichen des Nasenroges.

- a) Nasenausfluß anfänglich von wässriger Beschaffenheit und von grünlicher Farbe, in Tropfen an den Nasenrändern sichtbar, später sähe und dicklich, an den Nasenrändern zu Krusten eingetrocknet und festsetzend.

Er kommt gewöhnlich nur einseitig, manchmal auch in beiden Nasenhälften vor.

- b) Veränderung der Nasenschleimhaut. Es erscheinen auf derselben zunächst kleine gelbliche, hart anzufühlende Knötchen, welche bald in Geschwüre übergehen.

Diese sind Anfangs rund und vereinzelt, dann aber gehen sie ineinander über und bilden unregelmäßige Geschwürsflächen mit zerrissenem, aufgewalktem Rande und graugelblichem, schmutzigem Grunde.

- c) Drüsenknoten im Steßbuge von der Größe einer grauen Erbse bis zu der eines Hühneries und darüber, meistens auf der Seite des Nasenlaufes, hart zu fühlen, theils festligend theils verschiebbar.

2. Kennzeichen des Wurms.

- a) Venten unter der Haut von runder Form, an den verschiedenen Körpertheilen zerstreut, manchmal perlenschnurartig aneinanderliegend, besonders an der Innenseite der Hinterbeine und hart anzufühlen, zuerst verschiebbar, dann mit der Haut verwachsen. Sie brechen oft schon nach 24 Stunden ihres Bestehens auf und gehen in Geschwüre von der oben beschriebenen Beschaffenheit über.

- b) Anschwellungen des einen oder anderen Beines, besonders der Hinterbeine, manchmal eines Hinter- und eines Vorderbeines, selten aller vier Beine, mit knötigen, wulstigen Erhöhungen, welche im weiteren Verlaufe aufbrechen und die schon genannten Geschwüre bilden. Auch am Kopfe, an den

Rippen, den Backen kommen erbsengroße, ebenfalls in Geschwüre übergehende Beulen vor.

3. Zu den bisher genannten Kennzeichen treten noch folgende allgemeine hinzu:

Die Thiere mageren ab, bekommen glanzloses rauhes Haar, einen kurzen Husten, Kurzathmigkeit und tiefende Augen.

Der Ansteckungsstoff ist theils fester, theils flüchtiger Natur, findet sich in jedem Falle in dem Nasenausflusse und in dem Geschwürseiter, in diesem in der Zungen- und Hautausdüstung. Die Ansteckung kann unmittelbar von Thier zu Thier, aber auch mittelbar durch Ställe und Stallgeräthschaften, d. h. durch sogenannte Zwischenträger verbreitet werden.

Als verdächtig muß ein Pferd anzusehen sein, wenn die unter 3 genannten allgemeinen Krankheitszeichen bei ihm zur Beobachtung kommen, noch mehr aber, wenn das eine oder das andere der unter 1 und 2 aufgeführten Zeichen oder mehrere derselben zugleich eintreten. Roggeschwüre auf der Nasenscheidewand sprechen unbedingt für Rogkrankheit, auch wenn alle sonstigen Merkmale derselben fehlen sollten.

Es kommt bei Pferden in alterstüchtigen Beständen nicht selten vor, daß alle vorbeschriebenen Erscheinungen zeitweilig ganz zurücktreten und dauernde Genesung eingetreten zu sein scheint. Bei der Arbeit zeigen solche Pferde gewöhnlich leichten einseitigen Nasenausfluß, zuweilen auch Abtröpfeln von Blut. Solche Pferde und diejenigen, bei welchen wiederholt nach scheinbarer Genesung „Kropfererscheinungen“ auftreten, sind im höchsten Maße roggverdächtig.

II. Die Mäule der Pferde (Krähe, Grind) ist eine Ausschlagkrankheit der Haut durch kleine mit bloßem Auge nicht erkennbare Thierchen (die Krähmilben, Mäudemilben) verursacht und demgemäß auch durch Hebertragung dieser Thierchen oder deren Eier ansteckend.

Kennzeichen.

- a) Heftiges Juckgefühl, besonders in warmen Ställen, in der Sonnenhitze oder nach anstrengender Arbeit. Die Thiere jucken die kranken Hautstellen an harten Gegenständen zu reiben.
- b) Ausfallen der Haare. An den erkrankten Hautstellen entstehen kahle Flecken, welche mit grauen Schuppen bedeckt sind und sich allmählig vergrößern.
- c) Knötchenbildung, so daß der über die kranken Stellen streichende Finger kleine stecknadel- bis hanfkorngroße Erhabenheiten fühlt.
- d) Verdickung der Haut nach längerem Bestehen der Krankheit. Sie bedeckt sich mit dicken Borsten, wird rüthig und blutrünstig.
- e) Allgemeine Abmagerung. Der Ansteckungsstoff liegt nur in den oben genannten Milben und deren Eiern, und nicht in der Luft.

Die Ansteckung erfolgt entweder unmittelbar von Thier zu Thier oder unmittelbar durch Gegenstände (z. B. Zwischenträger) Putzzeug, Decken, Geschirr, Dünger, Streu, Kleider und Stallwörter und dergleichen, an denen die Mäudemilben oder deren Eier gehaftet hatten.

Bei den Pferden kommen mehrere Milbenarten vor, deren eine auch auf Menschen übergehen und diese anstecken kann.

Br. Eylau, den 4. April 1901.

Im Monat November 1900 find vier alte Rogherde und zwar auf der Domäne Rodems, Kreis Fischhausen, dem Gute Graussenhof, Landkreis Königsberg, und in den Ortschaften Neuenborn und Rosengart, Kreis Heilsberg, aufgedeckt worden. Da aus diesen Seuchen-gehöften ein ungehinderter Verkehr mit Pferden stattgefunden hat, auch schon mehrere Verschleppungen zur amtlichen Kenntniß gelangt sind, so ist leider zu befürchten, daß die Rogkrankheit, welche seit Jahren als erloschen angesehen wurde und nur in einzelnen Fällen sporadisch auftrat, wiederum eine größere Ausbreitung nehmen wird.

Nach Lage der Sache ist zu befürchten, daß noch andere, bisher unentdeckte Krankheitsherde vorhanden sind. Es ist deshalb die Pflicht eines jeden Pferdebesizers, seinen Pferdebestand einer genauen Prüfung zu unterziehen und mir in verdächtigen Fällen sofort die Art der Erscheinungen, Herkunft und Alter des Pferdes u. s. w. anzuzeigen.

Die gewissenhafte Erfüllung dieser Anzeigepflicht ist nicht nur mit Rücksicht auf die schweren Strafen, welche auf ihre Verletzung stehen, sondern auch im persönlichen Interesse des Betreffenden geboten; denn bei rechtzeitiger Anzeige erfolgt angemessene Entschädigung für die getödteten Pferde und es kann dann bei den Sperrmaßregeln auf die wirtschaftlichen Verhältnisse möglichst Rücksicht genommen werden, während in verheerlichen Fällen eine Entschädigung fraglich und die strengste Durchführung der Sperrre geboten ist.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen diese Bekanntmachung sofort zur Kenntniß aller Pferdebesitzer des Orts bringen.

Die Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises ersuche ich, der Sache ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und verdächtige Erscheinungen sogleich zu meiner Kenntniß zu bringen; auch ersuche ich, für strenge Durchführung der Polizeiverordnung vom 17. November 1890, betr. die amtsthierärztliche Untersuchung der Haufiererpferde (Kr. Bl. Seite 462) Sorge zu tragen.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 254.

Br. Eylau, den 2. April 1901.

Nach der Feststellung des Herrn Departementsthierarztes in Königsberg leiden die Pferde des Besitzers Breuß in Goppendorf nicht an Influenza, sondern es ist Vergiftung als wahrscheinliche Erkrankungsursache festgestellt worden.

Der Landratsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 255.

Bekanntmachung.

auf Grund des §. 7 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899.

Der Plan über die Errichtung oberirdischer Telegraphenlinien in Mderwangen liegt bei dem Post-ante in Mderwangen aus.

Königsberg (Pr.), 18. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Maul.

Nr. 256.

Bekanntmachung.

Der Weg von Dorf Richtenfelde bis zum Wege nach Schümohr um den Gutsgarten herum, ist bis auf Weiteres wegen Neubau der Brücke gesperrt. Das Fahren über den Gutshof Richtenfelde ist deshalb gestattet.

Friederichenthal, den 1. April 1901.

Der Amtsvorsteher.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 29.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 10. April

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 257. Pr. Gylau, den 1. April 1901.
Der königliche Kreisbauinspector Held ist vom 1. April d. Jz. von Bartenstein nach Königsberg in gleicher Amtseigenschaft versetzt und ist ihm die Verwaltung der Kreisbauinspektion Königsberg I übertragen worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 258. Pr. Gylau, den 4. April 1901.
Die Amtsbezirke Albrechtshof und Reddenau werden auf die Dauer von etwa 2—3 Wochen von dem Amtsvorsteher Gauda in Borfen verwaltet werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 259. Pr. Gylau, den 1. April 1901.
Der Besitzer Adolf Stamm in Neudorf ist zum Gemeindevorsteher und der Besitzer Wilhelm Köhn daselbst zum Schöffen für die Gemeinde Neudorf gewählt und bestätigt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 260. Auf Grund des § 8 zu 2 der Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen, bestimmte ich hierdurch, daß für den oberen Lauf des Alleflusses bis Bartenstein fortan die Frühlingskonzent Geltung hat.

Berlin, den 28. Februar 1901.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J. A. Hermes.

Nr. 261. Pr. Gylau, den 4. April 1901.
Unter den Schweinen des Bäckereimeisters Helling in Bartenstein ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 262. Pr. Gylau, den 2. April 1901.
Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung pro 1901 betr.

Den Magisträten und den betreffenden Gemeinde- und Gutsvorständen sind inzwischen die Benachrichtigungen über die Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung pro 1901 in verschlossenen Schreiben zugegangen. Dieselben sind den Adressaten durch einen öffentlichen Beamten unverzüglich auszuhändigen. Ueber den Empfang der Zuschrift haben die Adressaten in Spalte 6 der tabellarischen Bescheinigung durch Unterschrift

Quittung zu leisten. Die tabellarischen Bescheinigungen sind mir, nachdem der zustellende Beamte am Schlusse derselben die richtig erfolgte Zustellung bescheinigt hat, in 8 Tagen wieder einzureichen.

Gleichzeitig mit den Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagungen sind den Magisträten und den betreffenden Ortsvorständen die Gewerbesteuerrollen und die Auszüge aus den Betriebssteuer-Nachweisungen zugegangen.

Die Ortsvorstände haben die Gewerbesteuerrolle während einer Woche des Monats April öffentlich auszuliegen und den Ort, sowie die Zeit der Auslegung, eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Die Betriebssteuer ist von den Pflichtigen sofort in einer Summe zu erheben und mit der ersten Rate der Kreisabgaben pro 1901 an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses.
Gewerbesteuerklasse III und IV.

Nr. 263. **Zusammenstellung**
der Schutzmaßregeln, die von der Reichspost- und Telegraphenverwaltung beim Bau und Betriebe elektrischer Starkstromanlagen (auschl. der elektrischen Eisenbahnen) im Allgemeinen für notwendig erachtet werden.

1. Für die mit elektrischen Starkströmen zu betreibenden Anlagen müssen die Hin- und Rückleitungen durch besondere Leitungen gebildet werden. Die Erde darf als Rückleitung nicht benutzt werden. Auch dürfen in Dreileiteranlagen die blank in die Erde verlegten oder mit der Erde verbundenen Mittelleiter-Verbindungen mit den Gas- oder Wasserleitungsnetzen nicht erhalten, wenn die vorhandenen Reichs-Telegraphen- oder Fernsprechk Leitungen mit diesen Netzen verbunden sind.

2. Die Hin- und Rückleitungen müssen in so geringem, überall gleichem Abstände von einander verlaufen, als dies die Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebes zuläßt.

3. An den oberirdischen Kreuzungsstellen der Starkstromleitungen mit den Reichs-Telegraphen- und Fernsprekleitungen müssen entweder die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Länge — mindestens in dem in Betracht kommenden Stützpunkt-Zwischenraum — aus isolierendem Drahte hergestellt werden, oder es müssen bei Verwendung blanken Drahtes Schutzvorrichtungen (gerdete Schutznetze usw.) angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Drähte verhindert oder

unschädlich gemacht wird. Die Verwendung isolirten Drahtes für die Starkstromleitungen ist jedoch nur dann als ausreichender Schutz zu betrachten, wenn die normale Betriebsspannung 1000 Volt nicht übersteigt. Der Abstand der Konstruktionsstäbe der Starkstromanlage von den Schwachstromleitungen darf in vertikaler Richtung nicht weniger als 1 m, in horizontaler Richtung nicht weniger als 1,25 m betragen.

Die Kreuzungen haben thunlichst im rechten Winkel zu erfolgen.

4. An denjenigen Stellen, an welchen die Starkstromleitungen neben den Schwachstromleitungen verlaufen und der Abstand der Stark- und Schwachstromdrähte von einander weniger als 10 m beträgt, sind Vorkehrungen zu treffen, durch welche eine Verührung der Stark- und Schwachstromleitungen sicher verhütet wird. Beträgt die Betriebspannung in der Starkstromanlage nicht mehr als 1000 Volt, so kann als Schutzmittel isolirter Draht verwendet werden. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Verührung der Stark- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Herabfallen von Drähten ansichließen.

5. Die isolirnde Hülle des nach Punkt 3 und 4 zu benutzenden isolirten Drahtes darf nicht durchschlagen werden, wenn sie einer Spannung ausgesetzt wird, welche das Doppelte der Betriebspannung beträgt.

6. Die unterirdischen Starkstromleitungen müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphen- und Fernspreckabeln, womöglich auf der anderen Strahenseite, verlegt werden.

Werden Reichs-Telegraphen- oder Fernspreckabel von Starkstromkabeln gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem feillichen Abstände von weniger als 50 cm neben einander, so müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugewendeten Seite mit Gement-Halbnummern von wenigstens 6 cm Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme leitendes Material (Lehm und dergl.) eingebettet werden. Die Muffen müssen 50 cm zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel bezw. bei feillichen Annäherungen ebenso weit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Außerdem müssen an denjenigen Stellen, an welchen die Starkstromkabel unterhalb der Schwachstromkabel, letztere kreuzend, oder in einem feillichen Abstände von weniger als 50 cm neben ihnen verlegt werden sollen, die Schwachstromkabel zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweitheiligen eisernen Muffen oder Muffen bekleidet werden, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1 m hinausragen.

Von diesen Schutzvorkehrungen kann Abstand genommen werden, wenn die Starkstromkabel oder die Schwachstromkabel sich in getrennten oder in Centrip. Kanälen von mindestens 6 cm Wandstärke befinden.

7. Zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernspreckanlagen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen werden in letztere Schmelzsicherungen eingefaltet. Die Einschaltung wird von der Reichs-Telegraphenverwaltung bewirkt werden.

8. Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen

Störungen der Telegraphen- oder Fernspreckleitungen durch Induktion oder Stromübergang zu befürchten oder treten solche Störungen auf, so sind im Benehmen mit der Reichs-Telegraphenverwaltung geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

9. Falls die vorgezeichneten Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernspreckbetrieb fernzuhalten, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Ober-Postdirektion weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist.

10. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernspreckbetriebes Anlaß geben, muß der Betrieb der Starkstromanlage in solchen Umständen und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

11. Spätere wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen der Starkstromanlage sollen im Einvernehmen mit der kaiserlichen Ober-Postdirektion angeschlossen werden. Die Unternehmer verpflichten sich, der genannten Behörde von derartigen Plänen rechtzeitig vorher Kenntniß zu geben.

Br. Gylau, der 29. März 1901.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf vorstehende Schutzmaßnahmen hierdurch aufmerksam. Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 264.

Bekanntmachung.

Landwirthschaftsschule zu Marggrabowa, Regierungsbezirk Gumbinnen.

(Berechtigte Realschule mit landwirthschaftl. Fachklassen.)

Das neue Schuljahr beginnt **Mittwoch, den 18. April**; Aufnahmeprüfungen finden am **18. und 19. April** vormittags von 9 Uhr an statt.

Die Landwirthschaftsschule zu Marggrabowa hat wie die 15 anderen gleichorganisirten landwirthschaftlichen Realschulen im Königreich Preußen den Zweck, ihren Zöglingen neben einer abgeschlossenen allgemeinen Bildung eine möglichst vollständige theoretische Vorbildung für den landwirthschaftlichen Beruf zu geben.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1895 sind die Reifezeugnisse der Landwirthschaftsschulen in Bezug auf Zulassung zum Subalterndienst den Reifezeugnissen der Realschulen und sonstigen realistischen Lehranstalten mit 6jährigen Lehrgang gleichgestellt, mit all niger Ausnahme der Verwaltung der indirecten Steuern, der Landmesserlaufbahn und des Marktscheidefachs.

Daher sind mit dem Reifezeugniß der Landwirthschaftsschule folgende Berechtigungen verbunden.

1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst. (Da die Landwirthschaftsschulen Fachschulen sind, so wird einem jungen Mann auch dann noch die Erlaubniß zum einjährigem Dienst ertheilt, wenn er den Nachweis der wissenschaftlichen Reife erst nach dem sonst vorgeschriebenen Zeitraum, also nach **vollen dem 20. Lebensjahre**, beibringen kann.)

2) Die Berechtigung zum Studium an der königl. landw. Hochschule in Berlin, der königl. landw. Akademie zu Poppelisdorf Bonn, sowie an den landw. Instituten der Universitäten.

3) Die Berechtigung zur Ablegung der Abgangsprüfung an den unter 2 genannten Anstalten nach 2-jährigem Studium. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Anstellung als landw. Wanderlehrer, als Lehrer und Direktor an Ackerbau- und Winterschulen, als Beamter an den Landwirtschaftskammern und landw. Zentralvereinen und Genossenschaften.

4) Die Berechtigung zum Eintritt:

a) als Gleve in die Königl. Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim (Reg. Bez. Wiesbaden) nach vorhergegangener praktischer Lehrzeit,

b) in das Königl. Panologische Institut in Proskau (Reg. Bez. Oppeln),

c) nach zweijähriger Lehrzeit in einer guten Gärtnerei und unter der Voraussetzung von Kenntnissen in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache (bis einschl. des Quartapensiums gymnasialer Anstalten) die Berechtigung zum Eintritt in die Königl. Gärtnerelehranstalt am Wildpark bei Potsdam.

5) Die Berechtigung zum Eintritt als Bewerber (Suvernumerar) in die Zweige der mittleren Beamtenlaufbahn (Subalterndienst.)

a) bei der Königl. Regierung (Kreis- und Regierungsekretär, Rentmeister etc.)

b) bei den Gerichtsbehörden (Gerichtsekretär etc.)

c) bei der Eisenbahnverwaltung (Bureau- und unterer technischer Dienst.)

d) bei der Königl. Berg-, Hütten- und Salinerverwaltung (Bureaudienst;)

6) Berechtigung zum Eintritt in die zweite Klasse einer anerkannten mittleren Fachschule (Breslau, Kleinow, Hagen, Barmen, Aachen;)

7) Berechtigung zur Ausbildung als Werkstättenvorsteher, als technische Betriebs- und Eisenbahnsekretäre bei der Staatsbahn, sowie als Konstruktionssekretär, Werkstättenvorsteher, und Maschineningenieur (mit Aufsteigen bis zum Stabsingenieur) bei der Königl. Marine — beides unter Voraussetzung des außerdem erzielten Reifezeugnisses einer anerkannten zweijährigen mittleren Fachschule;

8) Berechtigung zum Eintritt in die Apothekerlaufbahn, wenn das Lateinische privatim soweit angeeignet wird, daß durch eine besondere Prüfung an einem Realgymnasium die Reife für Obersekunda nachgewiesen werden kann.

9) Berechtigung zum Eintritt in die mittlere Postbeamtenlaufbahn (Postassistent, Postsekretär etc.)

10) Berechtigung zum Studium

a) bei der Königl. Akademie der bildenden Künste in Berlin.

b) bei der akademischen Hochschule für Musik in Berlin.

Die Anstalt besteht aus 6 Klassen mit Jahreskursus; die mittleren Klassen (VI — IV) entsprechen im allgemeinen den gleichen Klassen der lateinlosen Realschulen (höheren Bürgerschulen); außerdem wird für solche, welche sich den Uebertritt ins Gymnasium offen halten wollen (wahlfreier) Unterricht im Lateinischen innerhalb des regelmäßigen Stundenplans erteilt. Von fremden Sprachen wird also in all n 6 Klassen als verbindlicher Lehrgegenstand nur das Französische gelehrt.

Die 3 oberen Klassen bilden die eigentliche Landwirtschaftsschule und sind in ihrem Lehrplan, in völliger Abweichung vom Gymnasium, ganz besonders für zweckmäßige Vorbildung für den landwirtschaftlichen Beruf eingerichtet. Die Naturwissenschaften und der darauf sich gründende landwirtschaftliche Fachunterricht treten durchaus in den Vordergrund. Besondere Unterstützung und Erleichterung erhalten diese Unterrichtszweige durch Einrichtungen wie: Botanischer Garten, Versuchsfelder, Wetterstation, chemische und physikalische Laboratorien, tierarzneiliche Vorführungen, reichhaltigste Demonstrationsmittel in Form von Modellen, Abbildungen, physikalischen, konservierten Tieren und Pflanzen, Skeletten, Mineralien- und Chenikalien-sammlungen, Spezialsammlungen von Krautfuttermitteln, Düngerstoffen, Sämereien, Wollproben usw.

Jede weitere Auskunft, sowie die kostenlose Uebersendung des Jahresberichts erfolgt durch den Herrn Direktor Dr. Beckhörn in Marggrabowa.

Marggrabowa, den 25. März 1901.

Der Vorsitzende des Curatoriums der Landwirtschaftsschule, Landrath. Brauner.

Nr. 265. Die Holzverkaufstermine der Oberförsterei Gauleden für das Vierteljahr April bis Juni 1901 finden statt am

- Dienstag den 16. April im Gasthause des Herrn A. Diester in Gr. Lindenau,
- „ den 7. Mai im Gasthause in Gauleden,
- „ „ 21. „ „ des Herrn A. Diester in Gr. Lindenau,
- „ „ 18. Juni „ in Gauleden.

Die Termine beginnen Vormittags 10 1/2 Uhr und werden um 6 Uhr Nachmittag geschlossen.

Zum Verkauf kommt Nutz- und Brennholz nach Vorrath und Begehr.

Gauleden, den 25. März 1901

Der königliche Oberförster.

Pr. Eylauer Kreisblatt

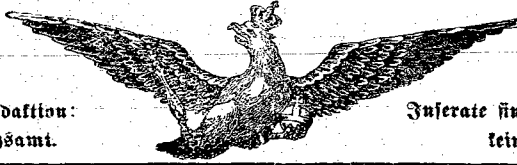
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 30.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 13. April

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 266. **Bekanntmachung.**
betreffend die Entrichtung der gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beträge.
Bom 23. März 1901.

Nachdem der Bundesrath durch Beschluß vom 21. Februar 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 78) unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit vom 1. April 1901 ab von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz befreit hat, werden auf Grund des § 4 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen erlassen:

1. Jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, welche nach dem vorbezeichneten Beschluß von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen drei Tagen vom Inkrafttreten des Beschlusses oder von dem späteren Beginn der Beschäftigung abgemeldet, dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

2. Der Vorstand überleudet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen versehen sein müssen:

- a) Vor- und Familienname des Arbeitgebers;
- b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt;
- c) Beginn und Dauer der Beschäftigung;
- d) falls der Arbeiter Zwangsmitglied einer Krankenkasse ist, der für die Krankentassenbeiträge maßgebende Lohnsatz.

Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 176 Absatz 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.

3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Vierteljahr auszufüllen und bis zum 15. des ersten Monats des nächstfolgenden Vierteljahres (15. Januar, 15. April u.s.w.) dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzufenden, hierbei auch, soweit die Ausfüllung des Musters darüber keinen Aufschub giebt, anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Ausländer sich über den Beginn des letzteren Vierteljahres hinaus erstreckt hat.

4. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und sendet eine Abschrift der Nachweisung an den Arbeitgeber zurück mit der Aufforderung, den auf Grund der Nachweisung festgestellten Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzufenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zweck der Zahlung ist unzulässig.

5. Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.
Berlin, den 23. März 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt,
Abtheilung für Invalidenversicherung.
(gez.) Gaebel.

Die vorstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Arbeitgeber, welche polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigen, vom 1. April 1901 ab denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt **in baar** zu zahlen haben, welchen sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen, wenn deren Versicherungspflicht noch bestände. Die Verwendung von Beitragsmarken für polnische Arbeiter hört mit dem 1. April dieses Jahres auf.

Sofort nach Eingang der den Arbeitgebern nach Ziffer 1 obiger Bekanntmachung obliegenden Anzeige über Beschäftigung polnischer Arbeiter werden die Muster zur Aufstellung der Nachweisung von der Versicherungsanstalt an die Arbeitgeber verlanbt werden. Die Nachweisungen sind zur Vermeidung von Rücksendungen genau auszufüllen und der Versicherungsanstalt pünktlich zu den oben unter 3 angegebenen Terminen einzuzureichen.

Die Richtigkeit der Nachweisungen wird erforderlichenfalls durch örtliche Revision der Kontrolbeamten festgestellt werden.

Königsberg i. Pr., den 30. März 1901.

Der Vorsitzende
des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt
von Brandt,
Landes-Hauptmann.

Pr. Eylau, den 9. April 1901.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 267. Remonte-Ankauf für 1901.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

1. Remontirungs-Kommission.

31. Mai	Babiau	7 Uhr Vorm.
1. Juni	Hofnung	„ „ „
3. „	Trutenau	9 „ „
5. „	Bobethen	9 „ „

6. Juni	Fischhausen	8 Uhr Vorm.
7. "	Wargen	8 ^{1/2} " "
8. "	Hohenhagen bei Böwenhagen	8 " "
10. "	Talbau	8 ^{1/2} " "
12. "	Cabian	7 " "
11. Juli	Althof-Memel	8 " "
12. "	Pröfils	8 ^{1/2} " "
16. "	Mehlauen	8 " "
12. August	Gr.-Goldbach	8 " "
13. "	Drughehen	8 ^{1/2} " "

II. Remontirungs-Kommission.

25. April	Rastenburg	8 " "
2. Mai	Afrawiſſchen bei Bobellen	11 " "
6. "	Hochlindenberg	10 " "
8. "	Barten bei Standau	10 " "
9. "	Schönſiech bei Tolkſdorf	9 " "
21. "	Biſchofsburg	9 " "
24. "	Braunsberg	8 " "
28. "	Gr.-Hoppenbruch	9 " "
30. "	Ludwigsort	9 " "
31. "	Gr.-Lauth	9 ^{1/2} " "
3. Juni	Greizburg	8 " "
5. "	Landſberg Viſpr.	9 " "
8. "	Schuppenbeil	8 " "
13. "	Friedland a. d. Alle	8 " "
15. "	Allenburg	8 " "
6. Juli	Gerbarren	8 " "
11. "	Nordenburg	8 " "
26. August	Korſchen	8 " "

III. Remontirungs-Kommission.

10. Mai	Oſterode	8 Uhr Vorm.
13. "	Ortheisburg	8 " "
13. "	Allenſtein	1 ³⁰ " Nachm.
17. "	Möhungen	8 Uhr Vorm.
24. "	Br.-Holland	8 " "
25. "	Br.-Mark bei Miſawaſde	8 " "
15. Juni	Alt-Dollſtadt, Kreis Br.-Holland	12 " Mittags.

2. Die angekauften Pferde werden mit Ausnahme derjenigen von den Märkten Bobethen, Afrawiſſchen, Hochlindenberg, Landsberg und Schuppenbeil ſofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

Für die Pferde der vorſichend ausgenommenen Märkte wird der Ort der Uebergabe durch die Remontirungs-Kommiſſion beſtimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an dieſem Orte abgenommen ſind.

Die Ablieferung daſelbſt erfolgt auf Koſten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Geſetzen den Kauf rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der Inkoſten zurückzunehmen, deſſeligen Pferde, die ſich während der erſten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengſte erweiſen.

Die geſetzmäßige Gewährſtrikt wird für periodiſche Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Kloppen (Stuppenſehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigentümlich gehören, müſſen ſich gehörig ausweiſen können.

5. Der Verkäufer iſt verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, ſtarke rindlederene Trenſe mit ſtarlem

Gebiß und eine neue Kopfkaltter von Leder oder Hanf mit zwei mindedeſtens zwei Meter langen Stricken uneneigentlich mitzugeben.

6. Zur Feſtſtellung der Abſtammung der Pferde ſind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer erſucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beſchneiden und die Schwanzgrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 27. Februar 1901.

Artzgeniſſerium. Remonte-Inspektion.
gez. v. Dammig.

*
Br. Eylan, den 9. April 1901.

Vorſtehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und erſuche die Ortsbehörden, die weitere Publikation der Termine zum Ankauf der Remonten an die Grundbeſitzer **ungeſäumt** zu veranlaſſen. Wegen Unterbringung und Verpflegung der Remontekommandos, deren Marſchrouen ich den resp. Ortsbehörden rechtzeitig mittheilen werde, bringe ich ſolgende Beſtimmungen in Erinnerung und erwarte deren genaueſte Beachtung, damit begründete Beſchwerden vermieden werden.

Die Remontepferde dürfen nur in gehörig gereinigten und zur Aufnahme derſelben geeigneten und vorbereiteten Stallungen untergebracht werden. Kleine, ungenehme und ſchlechte Stallungen, oder ſolche, deren Zugänge vielleicht Treppen, wenn auch nur von einigen Stufen, bilden, ſind zur Aufnahme von Remonten wie überhaupt der königlichen Dienſtpferde nicht geeignet und dazu nicht auszuwählen. In Ställen, in welchen kurz vorher verächtliche kranke Pferde geſtanden oder auch nur kurze Zeit untergebracht geweſen ſind, dürfen die Remonten nicht untergebracht werden, wenigſtens das ordnungsmäßige Deſinfektionsverfahren durchgeführt iſt.

Die Ortsbehörden haben daher von jeder verächtlichen Krankheitserscheinung der Pferde mir ſofort Anzeige zu machen, damit ſie die anderweitige geeignete Unterbringung der Remonte-Kommandos rechtzeitig Vorſorge getroffen werden kann. Auch wenn wegen Bauten und Brandſchäden pp. die Unterbringung von Remonten an einem Orte nicht erfolgen kann, erwarte ich gleichfalls rechtzeitig Anzeige. In denjenigen Marktkorten, wo Kommandos zur Abnahme der gekauften Remonten hiebeordnet werden, iſt der Fournagebedarf, ſofern in dieſem Orte Fournage-Magazine nicht exiſtieren, ſowohl für die Kommandos als auch für die daſelbſt gekauften Remonten auf 1-2 Tage von dem Quartiergeber zu verordnen, da eine Verſchaffung der Fournage aus weit entlegenen Magazinen wegen Kürze der Zeit nicht angängig iſt. Die betreffenden Guts- und Gemeindevorſteher mache ich für die pünktliche und rechtzeitige Auslieferung der vorſichenden Anordnungen perſönlich verantwortlich. Die Verdammen weiſe ich ferner an, den in ihren resp. Patrouillenbezirken haffſtfindenden Remontemärkten, bezuwohnen, die betreffenden Stallungen vor Ankauf der Remonten zu revidieren, und nöthigenfalls dieſelben zur Aufnahme von Remonten in Stand ſetzen zu laſſen, auch für die Inkautbeſorgung der Bege und Früden auf den für die Remonten beſtimmten Marſchrouen rechtzeitig Sorge zu tragen.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 268.

Br. Gylau, den 27. März 1901.

Von der Geschäftsstelle der Verwaltungs-Zeitschrift „die Landgemeinde“ sind Formulare für die Aufnahme von **Notb-Testamenten** durch die Ortsvorsteher ausgearbeitet und herausgegeben und zwar behandeln die einzelnen Formulare die folgenden Fälle.

1. **Mündlich** erklärtes Testament einer **männlichen** Person, welche **schwerkrank, nicht taub, der deutschen Sprache mächtig** ist und schreiben kann.
2. **Mündlich** erklärtes Testament einer **weiblichen** Person, welche **schwerkrank, nicht taub, der deutschen Sprache mächtig** ist und schreiben kann.
3. Desgleichen einer **männlichen** Person, welche **nicht schreiben** kann.
4. Desgleichen einer **weiblichen** Person, welche **nicht schreiben** kann.
5. **Mündlich** erklärtes **gemeinschaftliches** Testament von **Eheleuten**, welche **nicht taub, der deutschen Sprache mächtig** sind und **schreiben** können.
6. Desgleichen von **Eheleuten**, von denen entweder der **Mann** oder die **Frau** oder **beide nicht schreiben** können.
7. **Mündlich** erklärtes Testament einer **schwerkranken, tauben** und **der deutschen Sprache mächtigen** Person. (Auch als Formular für ein gemeinschaftliches Testament einer tauben und nicht tauben Person oder zweier tauben Personen (Mann und Frau) zu verwenden.)
8. **Mündlich** erklärtes Testament eines **schwerkranken** Ausländers bezw. einer der **deutschen Sprache nicht mächtigen** Person. (In ähnlicher Weise wie zu 7 auch als Formular für ein wechselseitiges Testament zu benutzen.)
9. Uebergabe eines von der **Erblasser selbst schriftlich** erstellten Testaments an den Ortsvorsteher.
10. Testament bei **Ortsperre**.

Die Formulare sind sehr sorgfältig ausgearbeitet worden. Beispielsweise heißt es bei den Zeugen jedesmal: „(Sie) **versichern**, daß sie **weder mit dem Erblasser noch mit dem unterzeichneten Ortsvorsteher verwandt oder verschwägert**, daß sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht wegen **Meineids bestraft**, ferner **großjährig** seien.“ Dadurch wird der Ortsvorsteher veranlaßt, nach diesen Umständen die von ihm erwähnten Zeugen zu befragen. Wenn der Jurist einfach schreibt, daß „gegen die Zeugen gesetzliche Bedenken nicht obwalten“ oder daß sie „einwandfrei“ seien, so kann man bei ihm voraussetzen, daß er die Zeugenverordnungen der §§ 2234—2237 B. G. B. kennt und kein kurzer Vermerk hierauf Bezug hat. Wenn dagegen der ländliche Ehrenbeamte den Ausdruck im Formular lesen würde „Der Zeuge ist einwandfrei“, so würde er diese Mißwendung wohl in den meisten Fällen als belanglos paßsen lassen, ohne nach den gesetzlich erforderlichen Eigenschaften der Zeugen besonders zu forschen. (Gensu sind Ausdrücke, wie „bekannt und verfügungsfähig“ vermieden und durch verständlichere Worte ersetzt worden. In ähnlicher sorgfältiger Weise ist der andere Inhalt der Formulare ausgearbeitet.)

Jedes Formular enthält außerdem sogenannte Fußnoten, durch welche der Ortsvorsteher während der Aufnahme des Testaments zugleich über alles Wesentliche den besonderen Fall betreffende, in durchaus gemeinverständlicher Weise kurz belehrt wird, so daß er nicht nöthig hat, in aller Eile die gedruckte Anleitung durch-

zulesen. Indem ich bemerke, daß der Preis der einzelnen Formulare sich wie folgt stellt:

1 Exemplar	10 Bfg.
5 " derselben Sorte	25 "
10 " " " "	40 "
25 " " " "	75 "

und daß eine Kollektion von mindestens 5 Exemplaren jeder Formularsorte, d. s. zusammen 50 Formulare, mit 2 Mk. berechnet wird, wird den Gemeindebehörden die Anschaffung qu. Formulare empfohlen. Bestellungen werden in meinem Bureau entgegengenommen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 269.

Br. Gylau, den 27. März 1901.

Auf Antrag des Ostpreussischen landwirtschaftlichen Central-Vereins hat der Herr Regierungspräsident **unter Vorbehalt des Widerrufs bei veränderten Umständen**, die Verladung von Rindvieh, welches zu den von dem genannten Verein in der Zeit vom 14. bis 24. Mai d. Js. veranfalteten Thierchauen befördert werden soll, auf allen Eisenbahn-Stationen des Bezirks an beliebigen Tagen und ohne Beibringung einer Bescheinigung des beamteten Thierarztes unter nachstehenden Bedingungen gestattet.

1. Bei der Verladung muß die Herkunft der Tiere durch ein vordrucksmäßiges Ursprungs-Attest oder durch eine laudbräthliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Aus diesem Attest muß ersichtlich sein, daß in dem Herkunftsorte und dem betreffenden Viehbestande während der letzten sechs Wochen eine Seuche nicht geherrscht hat.

2. Die auszustellenden Begleitpapiere über die auf der Eisenbahn fortzuschaffenden Thiere müssen an den betreffenden Ausstellungs-Ausschuß gerichtet und bei der Rückbeförderung von diesem mit dem Vermerk versehen sein, daß die betreffenden Thiere auf der Schau ausgestellt gewesen sind.

3. Die zur Schau zu stellenden Thiere müssen vor der Beförderung an ihrem Körper gründlich gereinigt und mit einer desinfizirenden Flüssigkeit 2% Creolin-Lösol oder Kohlsolol-Lösung bespritzt werden. Gensu sind die Klauen von anhaftenden Schmutztheilen zu befreien und mit einer desinfizirenden Flüssigkeit zu behandeln.

4. Die zur Schau gebrachten Thiere müssen an dem Schauorte vor dem Antritte von dem zuständigen beamteten Thierarzte oder dessen gesetzlichen Stellvertreter auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht werden.

Die Verpflichtung zur Ueberwachung der Ausführung der Maßregeln zu 2 und 4 hat der Vorstand des Ostpreussischen landwirtschaftlichen Central-Vereins übernommen.

Die Thierchauen finden an folgenden Tagen und Orten statt:

- Dienstag den 14. Mai in Neidenburg,
- Mittwoch, den 15. Mai in Seeburg,
- Samstag, den 18. Mai in Fr. Holland,
- Dienstag, den 21. Mai in Gerbauen,
- Mittwoch, den 22. Mai in Heiligewell,
- Donnerstag, den 23. Mai in Tapiau,
- Freitag, den 24. Mai in Ruh.

Auf denselben kommen die Staatsprämiengelder für Pferde und Rinder zur Vertheilung.

Der Landrathsamtsverwalter.

Die am häufigsten vorkommenden Fälle

Nr. 270. Br. Eylau, den 27. März 1901.

In den vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306), welche der Bundesrath beschloffen und der Herr Reichskanzler unter dem 6. Oktober v. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 849) bekannt gemacht hat, wird zu § 20 des Gesetzes bezüglich der Matten, Mäute u. s. w. Folgendes bemerkt:

6. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Vertilgung von Matten, Mäuten und sonstigem Ungeziefer zuzuwenden. Es ist insbesondere Vorkehrung dafür zu treffen, daß die Ortspolizeibehörde, sobald an einem Orte unter den Matten (insbesondere in Getreidelagern, Lebensmittelmagazinen u. dergl.) ein auffälliges Sterben aus bekannter Ursache beobachtet wird, vor diesem Vorkommniß unverzüglich Kenntniß erhält. Einige todtgefundene Matten sind in möglichst frühem Zustande unter genauer Beobachtung der für die Befreiung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte ergehenden Anweisung sofort denjenigen Stellen zu überreichen, welche von den Landesregierungen mit der Untersuchung pestverdächtiger Fälle beauftragt sind; die übrigen todtten Matten sind am besten zu verbrennen oder in einer hinreichend tiefen Grube, mit Kalkmilch reichlich übergossen, zu verscharren. Die Berührung solcher Matten mit der Hand ist zu vermeiden. Der Platz, auf welchem sie gefunden werden, ist zu desinfizieren.

Zur Ausführung hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt:

1. Mit der bakteriologischen Untersuchung pestverdächtiger Fälle ist für Ostpreußen das hygienische Universitäts-Institut in Königsberg beauftragt. Verdächtige Mattenleichen sind dorthin zu senden. Die bakteriologische Untersuchung erfolgt kostenfrei.

2. Die Matten sind, je besonders, in wohlgereinigte und sorgfältig ausgetrocknete Steinkruken zu legen und diese mit mehrfachen Lagen Pergamentpapier zu überbinden. Ein Schein ist beizulegen, auf dem anzugeben sind: Tag, Ort und nähere Umstände des Fundes der Mattenleiche. Zum Verpacken der Steinkruken dürfen nur feste Kisten benutzt werden, in denen sie vermittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte u. dergl. so festzulegen sind, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Die Sendung muß mit starkem Bindfaden umschmürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der Untersuchungsstelle, sowie mit dem Bemerkte: „Vorricht“ versehen werden. Bei Beförderung durch die Post ist die Sendung als „dringendes Paket“ aufzugeben und der Untersuchungsstelle, an welche sie gerichtet ist, telegraphisch anzukündigen. Ueberhaupt ist vorzuziehen, wenn die Entnahme als auch bei der Verpackung oder Verladung der Matten jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebniß der Untersuchung in Frage gestellt wird.

3. Zum Anfassen verdächtiger Mattenleichen sind Feuerzangen, Smeitzangen und dergl., welche nachher durch Hineinhalten in eine Gas- oder Spiritusflamme zu desinficieren sind, oder mit Carbolsäurelösung angefeuchtete Lappen, welche demnachst verbrannt werden, zu empfehlen. Die Desinfektion des Platzes, auf welchem die Mattenleichen gefunden sind, geschieht, wenn es sich um den Erdboden handelt, durch reichliches Aufgießen von Kalkmilch, in Speichern und dergl. durch Aufscheuern des Bodens mit Karbolsäurelösung.

Bezüglich der durch die Bekämpfung der Mattenplage etwa erwachsenden Kosten bemerke ich allgemein, daß dieselben, soweit sie nicht von den betreffenden Interessenten zu tragen sind, als ortspolizeiliche anzusehen sind und daher nicht der Staatskasse zur Last fallen dürfen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 271. Schwaditten, den 6. April 1901.
Der Weg von Dulzen nach Topprienen wird wegen größerer Reparatur der Brücke vom 9. April ab, bis auf Weiteres gesperrt.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 272. Doppsattel, den 29. März 1901.
Die Frischingbrücke bei Bornort Johannisberg zu Kobbeldube gehörig, darf nur mit einem Höchstladegewicht von 30 Centner befahren werden.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 273. Landespolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Schweinepeste.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. September 1898, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste (Schweinepest) und den Rothlauf der Schweine (N.-G.-Bl. S. 1039) ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, beziehungsweise § 1 der hierzu gehörigen Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895, zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 12. April 1894 (Extrablatt zu Stück 15 des Amtsblattes Seite 105) bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweinepeste (Schweinepest) und des Rothlaufes unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortsbehörde Anzeige zu machen, auch die Thiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen den im § 9 des Viehseuchengesetzes genannten Personen, insbesondere den Trichinien- und Fleischbeschauern ob.

§ 2. Im Falle der Feststellung einer der im § 1 genannten Schweinekrankheiten sind von der Ortspolizeibehörde folgende Schutzmaßregeln anzuordnen:

a) Schweinepeste (Schweinepest).

1. Ist der Ausbruch der Schweinepeste (Schweinepest) durch den beamteten Thierarzt festgestellt (§ 12 des Viehseuchengesetzes), so hat letzterer in Abwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen vorläufig zu treffen. Dieselben sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Der Ortspolizeibehörde ist hiervon sofort Anzeige zu machen.

Der Ausbruch der Schweinepeste (Schweinepest) ist durch die Ortspolizeibehörde auf ortsbekanntliche Weise

und in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte (Preisblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

2. Die kranken und die der Seuche verdächtigen Schweine unterliegen der Stallsperrre, die der Ansteckung verdächtigen Schweine der Gehöftsperrre. Als der Seuche verdächtig gelten Schweine, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch der Schweineleuche (Schweinepest) besorgen lassen, als der Ansteckung verdächtig alle Schweine, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren auf demselben Gehöft sich aufhalten oder zu demselben Wagentransport oder zu einer und derselben Treibherde gehören.

Die Bewachung und Beobachtung der erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgelegten Thiere kann polizeilich angeordnet werden.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Schweine aus dem Seuchengehöft ist mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke sofortiger Abschachtung statthalt.

Die Genehmigung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß die Schweine zu Wagen transportirt werden müssen:

- nach benachbarten Orten oder
- nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt,
- daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat und
- daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittels der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittels Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung nicht mit anderen Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

3. Der Besitzer ist anzuhalten, das Seuchengehöft gegen fremde Schweine während der Dauer der Sperrmaßregeln zu schließen, ferner darf der Seuchenfall nicht von fremden Personen, insbesondere nicht von Händlern und Fleischern betreten werden.

Am Eingange des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit der Aufschrift „Schweineleuche (Schweinepest)“ anzubringen.

4. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweine- und Wochenmärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Vieh- und Wochenmärkten in dem Seuchenorte und in dessen Umgebung zu verbieten. Die Ortspolizeibehörde hat den verdachten Ort und dessen Feldmark gegen das Durchziehen von Schweinen zu sperren. Das Durchfahren von Schweinen darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Transporte in der gesperrten Ortschaft nicht anhalten. Die Ausführung von Schweinen aus solchen Orten darf nur unter den unter 2 gestellten Bedingungen und Einschränkungen erfolgen.

In größeren geschlossenen Ortschaften können diese Maßregeln auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

An der Grenze der verdachten und gesperrten Ortschaften oder Ortschafttheile sind Tafeln mit der

Aufschrift „Schweineleuche (Schweinepest)“ anzubringen.

5. Wird die Seuche oder der Verdacht der Seuche in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Schweine anzuordnen. Im Falle die Schweine binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durch Seuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

6. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöft oder der Ortschaft oder dem sonstigen Gebiet, auf welches die angeordneten Schutzmaßregeln sich beziehen, alle Schweine entweder gefallen oder geschlachtet sind und wenn die vorchriftsmäßige Desinfektion (§ 5) erfolgt ist.

Sodern nicht der ganze Schweinebestand befallen oder geschlachtet ist, gilt die Seuche als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach dem Auftreten des letzten Krankheitsfalles eine Frist von mindestens 4 Wochen vergangen ist, nach Ablauf dieser Frist der Schweinebestand von dem beamteten Thierarzt frei von seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden wird und demnächst die vorchriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erscheinen der Seuche durch amtliche Bekanntmachung in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 2a. 1.) zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

b) Rothlauf.

1. Ist der Ausbruch des Rothlaufs in einer Ortschaft durch den beamteten Thierarzt festgestellt (§ 12 des Viehseuchengesetzes), so können innerhalb der nächsten 6 Wochen bei weitem Fällen von Rothlauf in dem Seuchenort und in dessen nächster Umgebung die nöthigen Anordnungen von der Ortspolizeibehörde ohne nochmalige Zuziehung des beamteten Thierarztes getroffen werden.

In diesem Falle hat die Ortspolizeibehörde dem beamteten Thierarzt von den einzelnen Seuchenfällen Mittheilung zu machen.

Der Ausbruch des Rothlaufs ist durch die Ortspolizeibehörde auf ortsbildliche Weise und in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte (Preisblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

2. Im Seuchengehöft sind beim Ausbruch des Rothlaufs die gesunden Schweine von den kranken und den der Seuche verdächtigen Schweinen sofort abzusondern.

Die seuchenkranken und die der Seuche verdächtigen Schweine unterliegen der Stallsperrre, die der Ansteckung verdächtigen Schweine der Gehöftsperrre.

Als der Seuche verdächtig gelten solche Schweine,

an welchen sich Erscheinungen zeigen, welche den Ausbruch des Rothlaufs befürchten lassen, als der Ansteckung verdächtig alle Schweine, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren auf denselben Gehöft sich aufhalten oder zu demselben Wagentransport oder zu einer und derselben Viehheerde gehören.

Die Bewachung und Beobachtung der an Rothlauf erkrankten, der verdächtigen und der per Rothlaufgefahr angezeigten Schweine kann polizeilich angeordnet werden.

Die Ausführung der bei Ansteckung verdächtigen Schweine aus dem Seuchengehöfte ist mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke sofortiger Abschachtung statthaft.

Die Genehmigung ist unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Schweine zu Wagen transportirt werden müssen:

- nach beschriebenen Orten oder
- nach in der Nähe befindlichen Grenzstationen, behufs Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, voranzugeht
- daß die Polizeibehörde des Schlachtores sich mit der Zustimmung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat und
- daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittels der Güterbahn oder doch von der Verladestation aus mittels Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Güterbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verbindung mit anderen Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

Der Seuchenschutz darf bis zum Erscheinen der Seuche (N. 1) von fremden Personen nicht betreten werden, auch ist der Verkehr anzuhalten, das Gehöft bis zur Anfertigung der Desinfektion durch fremde Schweine nicht betreten zu lassen.

Am Eingange des Seuchengehöftes ist eine Tafel mit der Aufschrift „Rothlauf“ anzubringen.

3. Wird der Rothlauf oder der Verdacht desselben in die Heerden oder bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung bis zum fünften Tage nach dem Auftreten des letzten Krankheitsfalles zu verhindern und die Absperrung anzuordnen. Können die Schweine binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibeziirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzutragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung in einen anderen Polizeibeziirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

4. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzregeln sind aufzuheben, wenn die kranken und die der Seuche verdächtigen Schweine sämmtlich gefallen oder geschlachtet sind, oder wenn innerhalb mindestens fünf Tagen nach dem letzten Er-

krankungsfall weitere Seuchenfälle nicht aufgetreten sind und wenn die vorchriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erscheinen der Seuche durch amtliche Bekanntmachung in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 2 a 1) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 3. Die Bewachung der Kadaver der muthmaßlich an der Schweineseuche (Schweinepest) oder dem Rothlauf erkrankten Thiere bis zur amtlichen Feststellung der Seuche kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Das Gleiche gilt von Thieren, welche wegen Erkrankung an dieser Seuche oder wegen Seuchenverdachts nothgeschlachtet werden.

§ 4. Die Kadaver der an Schweineseuche (Schweinepest) oder Rothlauf gefallenen Schweine sind entweder durch Anwendung hoher Hitzgrade oder auf chemischem Wege oder durch tiefes Begraben unschädlich zu beseitigen. Beim Begraben sind abgelegene Orte, welche von Schweinen nicht betreten werden, auszuwählen. Die Gruben sind mindestens 1 Meter tief anzulegen. Die Kadaver sind mit Kalkmilch oder Petroleum zu bestreuen. Ist zur Beseitigung oder Vernichtung der Kadaver ein Transport derselben über das Gehöft mit dessen zugehörige Hofmaut hinaus erforderlich, so sind zum Transport nur dichte Wagen zu benutzen, welche ein Verhüllen von Axt, Excrementen u. s. w. unmöglich machen. Das der Wagen keinen feinen Deckel, so ist der Kadaver mit einem wasserdichten Mantel vollständig zu bedecken. Der Wagen muß nach jedem Gebrauche desinficirt werden.

Die Abfertigung seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Schweine im Seuchengehöft ist gestattet. Jedoch darf das Fleisch in rohem Zustande nicht aus dem Gehöft entfernt werden. Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß zulässig, wenn damit eine Gefahr für eine Seuchenverbreitung nicht verbunden ist. Die Eingeweidte, das Blut, sonstige Abfälle und das Abwässwasser sind, wie im ersten Absatz dieses Paragraphen angegeben, unschädlich zu beseitigen.

§ 5. Die durch seuchenkrank oder der Seuche verdächtige Schweine inficirten Ställe oder Stallabtheilungen, die vor den Ställen befindlichen inficirten Tummelplätze, sowie alle Gegenstände, welche mit diesen Thieren in Berührung gekommen sind, müssen nach dem Aufhören der Seuche und nach Entfernung der kranken Thiere nach Anordnung des beauftragten Thierarztes gründlich gereinigt und desinficirt werden. Vor Ausführung der Desinfektion hat die Beseitigung des inficirten Düngers zu erfolgen. Derselbe darf in der Regel nicht im Gehöft aufbewahrt werden, sondern muß entweder auf das Feld gefahren und sogleich untergepflügt oder vergraben oder verbrannt werden. Die Fortschaffung des Düngers darf auf solchen Wegen und nach solchen Plätzen nicht erfolgen, die von Schweinen betreten werden. Ist eine Beseitigung des Düngers in der angegebenen Weise nicht möglich, so darf die Aufbewahrung nur an abgelegenen Orten geschehen. Der Dünger ist schichtweise mit Kalkmilch zu bestreuen und mit Erde oder Pferdeabdung zu bedecken.

Die Ausführung der Desinfektion hat in allen Fällen der beauftragte Thierarzt zu kontrolliren und der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen. Vor Ertheilung dieser Bescheinigung darf der desinficirte Stall nicht wieder durch frische Schweine besetzt werden.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung unterliegen der Strafvorschrift der §§ 65 Ziffer 2, 66 Ziffer 3 und 67 des Reichsstrafgesetzbuches vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 beziehungsweise des § 328 des Strafgesetzbuches. Königsberg, den 29. März 1901.

Der Regierungs-Präsident.
von Waldow.

Nr. 274. Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

Der günstige Erfolg der im Jahre 1900 unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Esser in Neurode abgehaltenen Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen veranlaßt uns, unter Zustimmung des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten für das laufende Jahr wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Aussicht zu nehmen, dessen Leitung Herr Kreisinspektor Esser wieder übernehmen wird. Auch dem diesjährigen Kursus soll sich im Auftrage der königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen.

Der **Haushaltungskursus** wird **acht Wochen** dauern und am **15. April** seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirtschaftlichen Arbeiten nicht ungerüst sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung nur auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtsertheilung vervollkommen wollen, erscheinen zur Theilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, welche hierfür ausreichend veranlagt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung und hauswirtschaftlicher Kenntnisse ausgestattet sind, werden das Kursusziel recht wohl erreichen können. Dieses Ziel ist: die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht an Volksschule; sowie an solchen Haushaltungsschulen, die für Schülerinnen, welche der Schulpflicht bereits entwachsen sind, eingerichtet, sich einfachen Lebensverhältnissen anpassen.

Schörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranzubilden lassen wollen, werden auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel, Gesundheits- und Wirtschaftslehre, soweit sie das Familienleben betreffen und für jede Frau wissenschaftlich sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriss der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodisch-praktischen Theile werden zweitens die Theilnehmerinnen in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtsertheilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten

Unterrichts für die spätere eigene Unterrichtsertheilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der **Handarbeitskursus** soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Haushaltungskursus anschließen, **sechs Wochen** dauern und **am 10. Juni** beginnen. Auch er hat eine befriedigende Vorbildung der Theilnehmerinnen in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten zur Voraussetzung und nur die Aufgabe, den zum Kursus Zugelassenen ein gewisses Maß methodischen Wissens und die erforderliche Sicherheit im Unterrichten selbst zu ermitteln oder bereits in Thätigkeit befindliche Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtsertheilung fortzubilden. Wenn es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß besonders befähigte und in den weiblichen Handarbeiten sehr geübte Damen mit Hilfe dieses theoretischen und methodologisch-praktischen Kursus bei großem eigenen Fleiße dazu gelangen können, sich mit Erfolg einer staatlichen Prüfung zu unterziehen und dadurch die Berechtigung zu einer definitiven Anstellung als vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen in größeren Schulstufen zu erwerben, so können dies bei der so kurzen Dauer dieses Kursus und bei den erhöhten Anforderungen, welche an staatlich zu prüfende Handarbeitslehrerinnen gestellt werden naturgemäß nur ganz vereinzelte Ausnahmefälle sein; der eigentliche Zweck dieses sechswoöchigen Kursus wird nur die Aus- bezw. Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen für ländliche oder einfache städtische Volksschulstufen sein können.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einem jedoch nur auf das Nothwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einem methodologisch-praktischen Theile gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichtes an den Neuroder Volksschulen belebt werden. Er ist einerseits für die Theilnehmerinnen an dem Haushaltungskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll er aber auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus theilzunehmen, sich nur die Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes erwerben will, offen stehen.

Theilnahmebedingungen: Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereinsk- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichtshonorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbedeutlichen Verbrauchs von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilien sind zum Preise von 110 bezw. 85 Mark für die ganze Dauer eines jeden der beiden Kurse in ausreichender Menge zu haben. Einem Theile der Kursistinnen werden voransichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voransichtlich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbleibende Töchter von Beamten hieses Ressorts Unterstützungen zur Theilnahme an den Kursen zu gewähren. Etwasige Anträge auf Gewährung von Stipendien sind unter gleichzeitigem Nachweis der Bedürftigkeit zugleich den Meldungen beizufügen.

Die Mindestzahl von Theilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Höchstzahl für den Haus-

haltungskursus 24, für den Handarbeitskursus 35; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr.

Meldungen, denen ein selbstgefertigter Lebenslauf beizufügen ist, der auch über den Bildungsgang der Antragstellerin Auskunft zu geben hat, sind an den **königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Eßer zu Neurode in Schlesien** und zwar für den **Haushaltungskursus bis zum 15. März**, für den **Handarbeitskursus bis zum 10. Mai** zu richten. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Der Genannte ist auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit.

Breslau, den 4. Februar 1901.

Der Vorstand

des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine
der Provinz Schlesien.

Charlotte,

Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen,
Prinzessin von Preußen.

* * *

Pr. Gylau, den 12. April 1901.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
letzte Aufnahme.

Nr. 31.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 17. April

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 275. Pr. Gylau, den 14. April 1901.
Der Herr Minister hat den bisherigen kom. Kreiswundarzt Dr. Nimet-Willenberg zum nicht vollbeholdeten Kreisarzt des Kreises Pr. Gylau mit dem Amtsfig in Pr. Gylau ernannt.
Dr. Nimet hat die Verwaltung der Stelle vom 1. April d. Js. ab übernommen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 276. Pr. Gylau, den 10. April 1901.
Der Besitzer August Philipp in Legden ist zum Gemeindevorsteher, die Besitzer August Lange und Ferdinand Ewert daselbst sind zu Schöffen für die Gemeinde Legden gewählt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 277. Pr. Gylau, den 10. April 1901.
Die Verwaltung der Kreisinspektion Pr. Gylau II und der Ortschaftinspektion Gandbitten ist bis zur endgültigen Regelung dem Ortschaftinspektor Pfarrer Rathke in Güttenfeld vertretungsweise übertragen worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 278. Pr. Gylau, den 16. April 1901.
Die Servis-Liquidation für die Monate Juni, August, September und Oktober 1900 ist zur Zahlung angewiesen. — Die bezügl. Quittungen sind wegen des bevorstehenden Jahresabschlusses bestimmt **binnen 3 Tagen** der Kgl. Kreiskasse hier einzureichen.
Es haben zu erhalten:

Althof 22,37 Mk., Ardappen 9,33, Bartelsdorf 73,02, Buchholz 40,74, Eichhorn 45,81, Graufthien 78,06, Grünwalde 262,84, Hansbagen 57,03, Carwinden 4,63, Gandbitten 50,09, Kiffitten 20,83, Knaanten 9,43, Lengden 18,81, Gr. Lauth 0,21, Lichtensfelde 6,93, Viechhausen 8,12, Louisenenthal 3,54, Marthausen 32,42, Melonstein 10,32, Nerken 50,83, Orschen 41,72, Papperten 41,65, Pudelstein 12,04, Petershagen 259,91, Gr. Reiften 147,57, Steddenau 53,13, Vorhenen 16,28, Romitten 9,43, Sallmarthienen 19,85, Schönowiese Gut 7,17, Tharau Dorf 13,09, Tiefenthal 21,79, Topprien 45,15, Überwangen 83,23, Wangsd 10,60, Wofellen 22,98, Wolack 14,99, Worienen 156,15, Zipperten 14,48 Mk.

Der Landrathsamtsverwalter.

* * *

Schema.

Mt. Bfg.

In Worten Mt. Bfg.
Servisvergütung für die Monate Juni, August, September und Oktober 1900 sind dem Unterzeichneten von der Zahlstelle des I. Armee-Corps in Königsberg richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.
den April 1901.

Der Gemeinde-Gutsvorstand.
(Siegel.)
Unterschrift.

Nr. 279. Pr. Gylau, den 27. März 1901.
Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten ist die Ausstellung der Quittungskarten, sowie die Erneuerung, Ersetzung verloreener, unbrauchbar gewordener oder zerklüfteter Quittungskarten für den Gutsbezirk Grundfeld dem Gutsvorsteher Quebnau und für die Gemeindebezirke Schlauthienen, Domtau und Kompicker den Gemeindevorstehern Siegmund, Leichert und Reiter übertragen worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 280. Pr. Gylau, den 13. April 1901.
Im Rittergute Gr. Waldeck ist eine Stärke an Milchbrand verwendet.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 281. Berlin W. 66, den 19. Februar 1901.
Die Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege von den solche Wege benutzenden Kleinbahnunternehmungen gemäß § 6 Abs. 2 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 übernommen werden müssen, sind öffentlich-rechtlicher Natur und entstehen nicht gegenüber den bisherigen Unterhaltungspflichtigen — welche vielmehr für die von der Kleinbahn benutzten Wegeflächen aus der Unterhaltungspflicht auscheiden, — sondern gegenüber den Wegepolizeibehörden. Nur die letzteren, nicht die ersteren können öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Wegebauleistungen gegen die Kleinbahnunternehmung erheben und demgemäß die in § 6 Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Sicherstellung verlangen; die Bestimmungen über Art und Höhe dieser Sicherstellung sind ausschließlich bei Ertheilung der Kleinbahngenehmigung gemäß § 11 a. a. O. zu treffen.

Die Auffassung, daß außerdem auch noch die befreitigten Wegenunterhaltungspflichtigen vom Kleinbahnunternehmer hinsichtlich der diesem obliegenden Unterhaltung und Wiederherstellung benutzter Wege theilhaftig (§

6 Abf. 2 a. a. O.) eine Sicherstellung zu verlangen berechtigt wären, findet zwar in dem Zwischenfall im ersten Absatz des § 11 a. a. O. eine scheinbare Unterfügung, ist aber thatsächlich nicht begründet.

Br. Gylau, den 17. März 1901.

Vorstehender Ministerialerlaß wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Nr. 282. Remonte-Ankauf für 1901.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regterungsbezirk Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

I. Remontirungs-Kommission.

31. Mai	Babiau	7 Uhr Vorm.
1. Juni	Hoffnung	" " "
3. "	Tutenau	9 " "
5. "	Bobethen	9 " "
6. Juni	Fischhausen	8 Uhr Vorm.
7. "	Wargen	8 ¹ / ₂ " "
8. "	Hohenhagen bei Löwenhagen	8 " "
10. "	Walbau	8 ¹ / ₂ " "
12. "	Tapiau	7 " "
11. Juli	Althof-Memel	8 " "
12. "	Bräufuß	8 ¹ / ₂ " "
16. "	Mehlauten	8 " "
12. August	Gr.-Goldbach	8 " "
13. "	Dragehnen	8 ¹ / ₂ " "

II. Remontirungs-Kommission.

25. April	Rastenburg	8 " "
2. Mai	Ustrawischken bei Bokellen	11 " "
6. "	Hochlindenberg	10 " "
8. "	Barten bei Stanbau	10 " "
9. "	Schönfließ bei Tolkßdorf	9 " "
21. "	Bischofsburg	9 " "
24. "	Braunsberg	8 " "
28. "	Gr.-Hoppenbruch	9 " "
30. "	Ludwigsort	9 " "
31. "	Gr.-Lauth	9 ¹ / ₂ " "
3. Juni	Kreuzburg	8 " "
5. "	Landsberg Ostpr.	9 " "
8. "	Schuppenbeil	8 " "
12. "	Friedland a. d. Alle	8 " "
15. "	Allenburg	8 " "
6. Juli	Gerdauen	8 " "
11. "	Nordenburg	8 " "
26. August	Korchen	8 " "

III. Remontirungs-Kommission.

10. Mai	Dierode	8 Uhr Vorm.
13. "	Ortelsburg	8 " "
13. "	Altenstein	1 ³⁰ Nachm.
17. "	Rohrungen	8 Uhr Vorm.
24. "	Br.-Holland	8 " "
25. "	Br.-Markt bei Miszwalde	8 " "
15. Juni	Alt-Dollkädt, Kreis Br.-Holland	12 " Mittagß.

2. Die angekauften Pferde werden mit Ausnahme derjenigen von den Märkten Bobethen, Ustrawischken, Hochlindenberg, Landsberg und Schuppenbeil sofort abgenommen und gegen Ankauf haar bezahlt.

Für die Pferde der vorstehend ausgenommenen Märkte wird der Ort der Uebergabe durch die Remontirungs-Kommission bestimmt und der Kaufpreis

gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind.

Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erhaltung des Kaufpreises und der Kosten zurückzunehmen, bezügliche Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als klapphängig erweisen.

Die gefeszmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Stoppen (Stuppenessen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzwürbe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 27. Februar 1901.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. v. Dammig.

* Br. Gylau, den 9. April 1901.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Ortsbehörden, die weitere Publikation der Termine zum Ankauf der Remonten an die Grundbesitzer **ungefäumt** zu veranlassen. Wegen Unterbringung und Verpflegung der Remontekommandos, deren Marschtouren ich den resp. Ortsbehörden rechtzeitig mittheilen werde, bringe ich folgende Bestimmungen in Erinnerung und erwarte deren genaueste Beachtung, damit begründete Beschwerden vermieden werden.

Die Remontepferde dürfen nur in gehörig gereinigten und zur Aufnahme derselben geeigneten und vorbereiteten Stallungen untergebracht werden. Kleine, unbequeme und schlechte Stallungen, oder solche, deren Zugänge vielleicht Treppen, wenn auch nur von einigen Stufen, bilden, sind zur Aufnahme von Remonten wie überhaupt der königlichen Dienstpferde nicht geeignet und dazu nicht auszuwählen. In Ställen, in welchen kurz vorher verdächtige kranke Pferde gestanden oder auch nur kurze Zeit untergebracht gewesen sind, dürfen die Remonten nicht untergebracht werden, wenigstens das ordnungsmäßige Desinfektionsverfahren durchgeführt ist.

Die Ortsbehörden haben daher von jeder verdächtigen Krankheitserscheinung der Pferde mir sofort Anzeige zu machen, damit für die anderweite geeignete Unterbringung der Remonte-Kommandos rechtzeitig Vorsorge getroffen werden kann. Auch wenn wegen Bauten und Brandschäden pp. die Unterbringung von Remonten an einem Orte nicht erfolgen kann, erwarte ich gleichfalls rechtzeitig Anzeige. In denjenigen Markttorten, wo Kommandos zur Abnahme der gekauften Remonten hieubeordert werden, ist der Fournagebedarf, sofern

in diesem Orte Fourage-Magazine nicht existieren, sowohl für die Kommandos als auch für die daselbst gekauften Remonten auf 1—2 Tage von dem Quartiergeber zu verabreichen, da eine Beschaffung der Fourage aus weit entlegenen Magazinen wegen Kürze der Zeit nicht angängig ist. Die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher mache ich für die pünktliche und rechtzeitige Ausführung der vorstehenden Anordnungen persönlich verantwortlich. Die Gendarmen weise ich ferner an, den in ihren resp. Patrouillenbezirken stattfindenden Remontenmärkten beizuwohnen, die betreffenden Stallungen vor Ankunft der Remonten zu revidiren, und nöthigenfalls dieselben zur Aufnahme von Remonten in Stand setzen zu lassen, auch für die Futandienung der Wege und Erüden auf den für die Remonten bestimmten Marschtouren rechtzeitig Sorge zu tragen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 283.

Bekanntmachung.

Auf dem Gehöfte des Kaufmanns Emil Kohn hier selbst ist Rothlauf ausgebrochen.

Landßberg, Ostpr., den 10. April 1901.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Samprecht.

Nr. 284.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Benken Nr. 11 des Kreises Br. Gylau habe ich den Majoratsbesitzer von Bodenwils in Benken auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 3. April 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Pr. Eylauer Kreisblatt

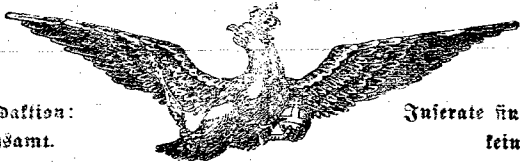
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 32.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 20. April.

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 285. Pr. Eylau, den 15. April 1901.
Der Rittergutsbesitzer Ulrich in Gallehnen ist unter Zustimmung des Kreisaußschusses zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Heinrichswalbe bestellt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 286. Pr. Eylau, den 15. April 1901.
Zu Verfolg meiner Bekanntmachung vom 12. v. Mts. (Kreisblattseite 56) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniz, daß auf dem Kreistage vom 30. v. Mts. Folgendes beschlossen worden ist:
Punkt 1 der Tagesordnung:

Die Kreistagsersatzwahlen wurden als gültig anerkannt und die neu gewählten Mitglieder in den Kreistag eingeführt.

Punkt 2 der Tagesordnung:
Die Liste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen wurde berichtigt.

Punkt 3 der Tagesordnung:
Zu Kreisaußschußmitgliedern wurden der Rittergutsbesitzer Graf von Schwerin in Wildenhoff und der Gutsbesitzer Wiedemann in Abichwangen gewählt.

Punkt 4 der Tagesordnung:
Als Vertrauensmänner zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen pro 1902 sind gewählt worden:

1. Für den **Amtsgerichtsbezirk Creuzburg**:
Gutsbesitzer Müdenberger-Drageinswalde,
Reith-Riffitten,
Forstinspektor Mupfer-Wilmnsdorf,
Gutsbesitzer Heß-Stgl. Sollau,
Rittergutsbesitzer Gasse-Carwinthen,
Gutsbesitzer Werner-Vornhoben,
Färbereibesitzer Behrendt-Creuzburg.
2. Für den **Amtsgerichtsbezirk Pr. Eylau**:
Rentier Schadowinkel-Carlsböden,
Jugender Jobuen-Pr. Eylau,
Gutsbesitzer Schirrmann-Schlawitten,
Gutsbesitzer Bahke-Moddien,
Gutsbesitzer Fischer-Poschtosen,
Gutsbesitzer August Klein-Althof,
Rischmid-Mohrmühle.
3. Für den **Amtsgerichtsbezirk Landsberg**:
Kaufmann Schnell-Landsberg,
Vorschußkassenrentant Gtloff-Landsberg,
Rittergutsbesitzer Oberflentnant Borßstädt-Westheim,

- Rittergutsbesitzer Schubart-Müggen,
Strüby-Gr.-Reifen,
Gutsbesitzer Mäckenburg-Liebnicken,
Oberamtmann Stein-Schmiewie,
4. Für den **Amtsgerichtsbezirk Domnau**:
Gutsbesitzer Wiedemann-Abichwangen,
Rittergutsbesitzer Klöveborn-Kl. Hagerbeck,
Landwin-Klonfenau.
 5. Für den **Amtsgerichtsbezirk Bartenstein**:
Rittergutsbesitzer Freiherr von Teitau-Krapphausen,
Rittergutsbesitzer Charisius-Bartelsdorf.
- Punkt 5 der Tagesordnung:
Zu Chauffeecommissariaten sind gewählt worden:
Für den Bezirk Landsberg-Merfen Stein, Oberamtmann Schömwiele,
" " " Landsberg-Wangnick Proczmann, Rittergutsbesitzer Wangnick,
" " " Landsberg-Blumstein von Steegen, Rittergutsbesitzer-Stl. Steegen,
" " " Heddenau-Spittehnen Fehr. von Teitau, Rittergutsbesitzer-Krapphausen,
" " " Pr. Eylau-Kappeln Fehr. von Braun, Rittergutsbesitzer-Heuden,
" " " Pr. Eylau-Görken Thadden, Forstmeister-Pr. Eylau,
" " " Uderwangen-Kl. Hagerbeck Klöveborn, Rittergutsbesitzer-Kl. Hagerbeck,
" " " Domnau-Uderwangen Wiedemann, Gutsbesitzer-Abichwangen,
" " " Schrombehen-Seeben von Bodewils, Rittergutsbesitzer-Beufen,
" " " Seeben-Rositten Frommer, Rittergutsbesitzer-Edobuchen,
" " " Wittenberg-Tharau, von Botacki Landwirth-Tharau,
" " " Tharau-Creuzburg Motherby, Landwirth-Landsberg,
" " " Creuzburg-Wotßtrug Wilhelm Reicher-mann, Mühlenbesitzer-Creuzburg,
" " " Sollnicken-Glaunthienen Kupfer, Forstinspektor-Wilmnsdorf,
" " " Sollnicken-Creuzburg Wölk, Gutsbesitzer-Sollnicken,
" " " Jolan-Lichtenfelde Bender, Rittergutsbesitzer-Catharienhof,
" " " Klügis-Creuzburg Graf von Matuen, Rittergutsbesitzer-Klügis,
" " " Pökmahlen-Klügis Heß, Gutsbesitzer, Kl. Sollau,

- Für den Bezirk Br. Gylan Krüßigsberger Kreisgrenze von Kalkstein, Mittergutsbes. Schulstitten,
- " " " Br. Gylan Friedländer Kreisgrenze Wornitz, Gutsbesitzer-Mollwitten,
- " " " Br. Gylan-Gallehnen Schubar, Mittergutsbesitzer-Müggen,
- " " " Gallehnen-Landsberg Landrecht, Bürgermeister-Landsberg,
- " " " Tolk's-Zand von Stern, Mittergutsbesitzer-Vandels,
- " " " Landsberg-Gr. Peiffen Strüw, Mittergutsbesitzer-Gr. Peiffen,
- " " " Wolfskeng-Alfchenn, Grohneit, Gutsbesitzer-Gr. Krücken,
- " " " Landsberg-Hoofe, Landrecht, Bürgermeister-Landsberg,
- " " " Wangnick-Tinken, Brockmann, Mittergutsbesitzer-Wangnick,
- " " " Nobdinen-Al. Degen-Wilhelmshöh, Frommer, Mittergutsbesitzer-Sodebnehen,
- " " " Sand-Gichhorn-Gr. Peiffen, Strüw, Mittergutsbesitzer-Gr. Peiffen,
- " " " Al. Hafersbed-Planfennau, Landien, Mittergutsbesitzer-Planfennau.

Punkt 6 der Tagesordnung.

Als Mitglied der Landwirtschaftskammer ist der Mittergutsbesitzer Oberstleutnant Vorbtkind in Westheim gewählt worden.

Punkt 7 der Tagesordnung.

Zum Kreisverordneten ist der Gutsbesitzer Werner in Borechnen gewählt.

Punkt 8 der Tagesordnung.

Als Mitglied der Gebäudereinlichkeitskommission ist der Mittergutsbesitzer Schwerdtfeger in Gr. Labehnen gewählt.

Punkt 9 der Tagesordnung.

Zum Sachverständigen zur Abschätzung von Flurbeschädigungen ist der Mittergutsbesitzer Niebenlahm in Jerlauden gewählt worden.

Punkt 10 der Tagesordnung.

Zu ordentlichen, bezw. Stellvertretenden Schiedsmännern sind gewählt worden.

A) Ordentliche Schiedsmänner.

- Für das Kirchspiel Abfchwangen: Mittergutsbesitzer Anderson-Wisdehaen,
- Für das Kirchspiel Borken: Mittergutsbesitzer von Scheffer-Schonkitten,
- Für das Kirchspiel Petershagen: abnigk. Oberamtmann Stein-Schönwiese,
- Für das Kirchspiel Schmodditten: Mittergutsbesitzer Febr. von Braun-Neuden,
- Für das Kirchspiel Uderwangen: Brauermeister Uderwangen,
- Für das Kirchspiel Sanditten: Gutsrendant Vieffe-Wilsenhof,
- Für das Kirchspiel Heddenau: Kaufmann Zilian-Heddenau.

B) Schiedsmannstvertreter.

- Für das Kirchspiel Abfchwangen: Organist Streckbarth-Abfchwangen,
- Für das Kirchspiel Borken: Kaufmann Zilian-Heddenau,
- Für das Kirchspiel Buchholz: Fabrikbesitzer Hildebrandt-Tinken,
- Für das Kirchspiel ländl. Kreuzburg: Mittergutsbesitzer Graf von Kalnein-Milgiz,

- Für das Kirchspiel Al. Degen: Mittergutsbesitzer Frommer-Sodebnehen,
- Für das Kirchspiel Guttendorf: Mittergutsbesitzer-Mäckenburg-Liebeniden,
- Für das Kirchspiel Jesau: Organist Neumann-Jesau,
- " " " Heddenau: Mittergutsbesitzer von Scheffer-Schonkitten,
- Für das Kirchspiel Schmodditten: Gastwirth Lablad-Schmodditten,
- Für das Kirchspiel ländl. Landsberg: Besitzer Vorkh-Glandau,
- Für das Kirchspiel Sanditten: Gastwirth Butsch-Sanditten,
- Für das Kirchspiel Uderwangen: Amtsvorsteher Wachholz-Uderwangen,
- Für das Kirchspiel Gichhorn: Mittergutsbesitzer Oberstleutnant Vorbtkind-Westheim,
- Für das Kirchspiel Gr. Peiffen: Besitzer Aug. Kaulsbarsch-Hoofe.

Punkt 11 der Tagesordnung.

Als Mitglieder der Commission zur Abschätzung der Mobilmachungsperde sind gewählt worden:

Für die I. Abnahmecommission

A. Ordentliche Mitglieder.

- Mittergutsbesitzer Freiherr v. Titin-Krapphaufen,
- " " " Niebenlahm-Jerlauden,
- Gutsbesitzer Braun-Uderwangen.

B. Stellvertreter.

- Mittergutsbesitzer Oberstleutnant Febr. v. Braun-Neuden,
- Meutier Schabwinkel-Carlszhöfchen,
- Gutsbesitzer Schmidt-Sopthieberg.

Für die II. Abnahmecommission.

A. Ordentliche Mitglieder.

- Mittergutsbesitzer v. Kalkstein-Wogau,
- " " " Ha'e-Garwinden,
- Gutsverwalter Valentin-Heinrickeuhof.

B. Stellvertreter.

- Mittergutsbesitzer Anderson-Wisdehaen,
- Mittergutsbesitzer Mäckenburg-Schrambnehen,
- Gutsbesitzer Aug. Beyer-Br. Gylan.

Soweit die Herren anwesend sind, nehmen sie die Wahl an.

Punkt 12 der Tagesordnung.

Als Mitglieder der Commission zur Abschätzung der Kriegsteilungen pp. sind gewählt worden:

1. Zu Mitgliedern der Commission zur Abschätzung
1. der Feuerung von Fontage, 2. der Verteilung von Fuhrern, 3. der Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln, 4. des Feuerungsmaterials, 5. der Hergabe von lebendem Vieh
- Mittergutsbesitzer Landien Planfennau,
- " " " von Kalkstein-Wogau,
- " " " Freiherr von Braun-Neuden,
- Besitzer Mastuhn-Behen,
- Meutier Schabwinkel-Carlszhöfchen,
- Besitzer Aug. Beyer-Br. Gylan.
- II. Zu Mitgliedern der Commission zur Abschätzung der bei der Einrichtung der zu Kriegszwecken erforderlichen leer stehenden oder disponiblen Gebäude der Gemeinden zc.
- Maurermeister Schwarz-Br. Gylan,
- Schulz-Kreuzburg,
- Stadtkämmerer Kranke-Landsberg,

Beſiger Rodt-Huffehnen,

Gutsbeſitzer Wormit-Mollwitten.

3. Zur Mitgliebers der Commiſſion zur Abſchätzung der Bewaffnungs- und Ausſtattungsgegenſtände, Arznei und Verbandmittel werden vorgeschlagen:

Sattlermeiſter Döring Br. Gylau

Apotheker Schwarz " "

Zaloffnermeiſter Schüb " "

Schneidermeiſter Kadtke " "

Kaufmann Budau " "

pract. Arzt Dr. Oberſöder " "

4. Für die Commiſſion zur Abſchätzung der Landlieferungen:

A. Als Mitglieder.

Mittergutsbeſitzer Gaudin-Blarſenen,

Gutsbeſitzer Braun-Iderwangen,

Mittergutsbeſitzer Frhr. v. Braun-Henden.

B. Als Stellvertreter.

Mittergutsbeſitzer Strüv-Wofellen,

Gutsbeſitzer Aug. Klein-Althof,

Rehtler Schadowint-Carlsböfchen.

Punkt 13 der Tagesordnung

hat der Kreiſtag anerkannt, daß die Abtrennung des Walfanilhengrundſtücks, Tuchfabrik Br. Gylau von dem Gutsbezirk Heinrichtenhof und Vereinigung deſſelben mit der Stadt Br. Gylau im öffentlichen Intereſſe geboten iſt und hat ſich deſhalb mit der von der Stadt Br. Gylau in Antrag gebrachten Communalbezirksveränderung einverſtanden erklärt.

Punkt 14 der Tagesordnung.

Das in Stat. 267—269 der Eiſenbahn Zinten-Rothſch bezogene 79,10 a große Landſtück iſt an den Beſitzer Julius Dombrowski in Langenberg für den Preis von 215 Mk. pro Morgen verkauft worden.

Punkt 15 der Tagesordnung.

Das Kreisparlaſſenſtatut wurde den Vorſchlägen des Kreisauſchuſſes gemäß abgeändert.

Punkt 16 der Tagesordnung.

Der Etat wurde in Einnahme und Ausgabe auf 344562 Mk. feſtgeſtellt und der pro 1901 zur Erhebung kommende Zuſchlag zu den Staats- und ſtaatlich veranlagten Steuern auf 90% feſtgeſetzt. Wo: Verwaltungsbereich wurde Kenntnis genommen.

Punkt 17 der Tagesordnung

wurde der Anſbau der Frühjahrsbrücke bei Tharan nach den Vorſchlägen des Kreisauſchuſſes beſchloſſen.

Punkt 18 der Tagesordnung.

Zum Bau der Chauſſee Schlotbitten-Poßnachten wurde ein geſetzter Nachtragſcredit mit der Maßgabe bewilligt daß nach Möglichkeit auf größte Koſtenſparniß Bedacht genommen werden ſoll.

Punkt 19 der Tagesordnung

wurde die Beſchlüſſaffung bis zum nächſten Kreiſtage vertagt.

Die um 6 Mitglieder verſtärkte Kreisbauſanſſiſſion ſoll dem Kreiſtage Vorſchläge machen.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 287.

Br. Gylau, den 13. April 1901.

Nachſtehend bringe ich das Verzeichnis derjenigen Perſonen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des verfloſſenen Monats Jagdſcheine gelöſt haben.

Der Landratsamtsverwalter.

Name, Stand und Wohnort des Jagdſcheineempfanğers	Der Jagdſchein iſt gültig bis
--	----------------------------------

Zählbare Jahres-Jagdſcheine.

Krüger, Adminſtrator-Knauten	13. 3. 1902.
Johann Theodor, Diener-Knauten.	22. 3. 1902.

Nr. 288.

Br. Gylau, den 17. April 1901.

Unter den Schmeinen des Mittergutes Schlawitten iſt die Schweineſeuche ausgebrochen.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 289.

Remonte-Ankauf für 1901.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweiſe vier-jähriger Remonten werden in dieſem Jahre im Regierungsbezirk Müdnigsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

I. Remontirungs-Kommiſſion.

31. Mai Labiau	7 Uhr Vorm.
1. Juni Hoffnung	" "
3. " Trutenau	9 " "
5. " Bobethen	9 " "
6. Juni Rüdchauen	8 Uhr Vorm.
7. " Wargen	8 ¹ / ₂ " "
8. " Gobenhagen bei Löwenhagen	8 " "
10. " Walbau	8 ¹ / ₂ " "
12. " Labiau	7 " "
11. Juli Althof-Kemmel	8 " "
12. " Pröfals	8 ¹ / ₂ " "
16. " Mehlanen	8 " "
12. August Br.-Goldsbach	8 " "
13. " Drogenau	8 ¹ / ₂ " "

II. Remontirungs-Kommiſſion.

25. April Raſenbürg	8 " "
2. Mai Aſtrawiſchten bei Wofellen	11 " "
6. " Hochlindenberg	10 " "
8. " Barten bei Zandau	10 " "
9. " Schönſieck bei Volkſdorf	9 " "
21. " Biſchofsberg	9 " "
24. " Braunsberg	8 " "
28. " Gr.-Hoppenbruch	9 " "
30. " Ludwigſort	9 " "
31. " Gr.-Lauth	9 ¹ / ₂ " "
3. Juni Kreuzbürg	8 " "
5. " Landsberg Nſpr.	9 " "
8. " Schippenbeil	8 " "
13. " Friedl und a. d. Alſe	8 " "
15. " Altenburg	8 " "
6. Juli Gerdaun	8 " "
11. " Norrenbürg	8 " "
26. August Körfchen	8 " "

III. Remontirungs-Kommiſſion.

10. Mai Oſterode	8 Uhr Vorm.
13. " Oſterbürg	8 " "
13. " Altenſieck	1 ³⁰ Nachm.
17. " Mörhungen	8 Uhr Vorm.
24. " Br. Holland	8 " "
25. " Br.-Mark bei Miſwalde	8 " "
15. Juni Alt-Dollſtäd, Kreis	

Br. Holland . . . 12 „ Mittags.

2. Die angekauften Pferde werden mit Ausnahme derjenigen von den Märkten Bobethen, Aſtrawiſchten, Hochlindenberg, Landsberg und Schippenbeil ſofort abgenommen und gegen Dittung baar bezahlt.

Für die Pferde der vorstehend ausgenommenen Märkte wird der Ort der Liebergabe durch die Remontierungs-Kommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind.

Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Inkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopdenakte erweisen.

Die gelegmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert; für Skoppen (Struppenlegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke röhlerne Trense mit starkem Gesäß und eine neue Kopf über von Leder oder Haut mit zwei mindestens zwei Meier langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abnutzung der Pferde sind die Deck- resp. Kälberhäute mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

Berlin, den 27. Februar 1901.

Kriegszemisterium. Remonte-Inspektion.
gez. v. Damm.

* Br. Gylau, den 9. April 1901.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss und erlaube die Ortsbehörden, die weitere Publikation der Termine zum Anlauf der Remonten an die Grundbesitzer **ungesäumt** zu veranlassen. Wegen Unterbringung und Verpflegung der Remontekommandos, deren Markttouren ich den resp. Ortsbehörden rechtzeitig mittheilen werde, bringe ich folgende Bestimmungen in Erinnerung und erwarte deren gemessene Beachtung, damit begründete Beschwerden vermieden werden.

Die Remonten Pferde dürfen mir in gehörig gereinigten und zur Aufnahme derselben geeigneten und vorbereiteten Stellungen untergebracht werden. Ställe, unbegleitet und solche Ställe, deren Zugänge vielleicht Treppen, wenn auch nur von einigen Stufen, bilden, sind zur Aufnahme von Remonten wie überhaupt der königlichen Dienstpferde nicht geeignet und dazu nicht auszuwählen. In Ställen, in welchen kurz vorher verdächtige kranke Pferde gestanden oder auch nur kurze Zeit untergebracht gewesen sind, dürfen die Remonten nicht untergebracht werden, wenigstens das ordnungsmäßige Desinfektionsverfahren durchgeführt ist.

Die Ortsbehörden haben daher von jeder verdächtigen Strantheiterkrankung der Pferde mir sofort Anzeige zu machen, damit für die endgültig geeignete Unterbringung der Remonte-Kommandos rechtzeitig Vorkehrung getroffen werden kann. Auch wenn wegen Wauten und Brandschäden pp. die Unterbringung von Remonten an einem Orte nicht erfolgen kann, erwarte ich gleich-

falls rechtzeitig Anzeige. In denjenigen Markttouren, wo Kommandos zur Abnahme der gefauften Remonten hinbeordert werden, ist der Fouragebedarf, sofern in diesem Orte Fourage-Magazine nicht existieren, sowohl für die Kommandos als auch für die daselbst gefauften Remonten auf 1—2 Tage von dem Quartiergeber zu verabreichen, da eine Beschaffung der Fourage aus weit entlegenen Magazinen wegen Kürze der Zeit nicht angängig ist. Die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher mache ich für die pünktliche und rechtzeitige Ausführung der vorstehenden Anordnungen persönlich verantwortlich. Die Gendarmen weise ich ferner an, den in ihren resp. Barronillengebieten stattfindenden Remontemärkten beizuwohnen, die betreffenden Stellungen vor Ankunft der Remonten zu revidieren, und nöthigenfalls dieselben zur Aufnahme von Remonten in Stand setzen zu lassen, auch für die Instandsetzung der Wege und Straßen auf den für die Remonten bestimmten Markttouren rechtzeitig Sorge zu tragen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 290. Br. Gylau, den 17. April 1901.

Der Gutsbesitzer Bahke in Br. Döbnicken ist zum Gemeindevorsteher und der Gutsbesitzer Schwerdtfeger in Kl. Döbnicken zum Schöffen für die Gemeinde Döbnicken gewählt und befristet worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Festsetzung der Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 291. Braunsberg, den 16. April 1901.

Der hinter dem Arbeiter Gottfried Geder unter dem 26. April 1900 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Braunsberg, den 16. April 1901.
Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 292. **Bekanntmachung,**

betreffend die Frühjahrsschonzeit der Fische in den **Binnengewässern** des Regierungsbezirks Königsberg.

I. Die Frühjahrsschonzeit beginnt am 15. April d. Js. Morgens 6 Uhr und endet mit dem 14. Juni d. Js. Abends 6 Uhr.

II. Geschlossene Gewässer, d. h.:

- alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
- alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben (a und b) der Fischfang einem Berechtigten zusteht, sind der Schonzeit nicht unterworfen.

III. Von der Frühjahrsschonzeit ausgeschlossen sind die Winter Schonzeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr unterworfen sind folgende Gewässer:

- der **Wabang-Fluß** im Kreise Allenstein
- der **Bahnau-Fluß**
- der **Omaha-Fluß** im Kreise Heiligenbeil,
- der **Simjer-Fluß** in den Grenzen der Kreise Rößel und Heilsberg,
- der **Guber-Fluß** in den Grenzen der Kreise Heiligenbeil und Friedland,
- der **Elm-Fluß**, in den Grenzen der Kreise Br. Gylau und Heilsberg,

- g. de. **Paffarge-Fluß**, von seinem Ursprunge bis zur Ortschaft Bießellen, im Kreise Osterode,
- h. der **Parowe-Bach**, im Kreise Osterode,
- i. der **Ilgen-Kanal**, im Kreise Osterode,
- k. der **Dremenz-Fluß**, von seiner Quelle bei Dröbnitz, Kreises Osterode, bis zur Einmündung in den Osterweiner-See, sowie die Zuflüsse dieser Strecke.

IV. Alle übrigen, nicht geschlossenen Binnen-fischereigewässer, unterliegen der Frühjahrschouzeit.

Insbondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Aflaß von seinem Ursprung bis Bartenstein der Frühjahrschouzeit unterliegt.

V. Während der Dauer der Frühjahrschouzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beieitigten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen mit der Maßgabe gewährt, daß in diesen Vorrichtungen mitgefangenen anderen Fischarten mit der zu ihrer Erhaltung nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzulassen sind.

VI. Während der Dauer der Frühjahrschouzeit ist die Ausübung **jeder Art** von Fischelei von Donnerstag Morgens 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr verboten.

Eine Ausnahme hiervon wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Aalfange bestimmten und geeigneten Geräthe (Reute, Sacke, Körbe, oder Auaein) gewährt, welche auch an den erwähnten Tagen in Betrieb gesetzt werden können. Ausgeschlossen bleiben die Schonreviere und die durch die Polizeiverordnung vom heutigen Tage von der Befischung während der Frühjahrschouzeit ausgeschlossenen Gewässerstrecken.

VII. An den drei ersten Werktagen jeder in die Frühjahrschouzeit fallenden Woche, von Montag Morgens 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgens 6 Uhr schließend, ist die Ausübung der Fischelei mit steheocun

Gezeuge gestattet, mit Zugnezen aller Art aber untersagt. Ausnahmen von letzterem Verbot werden von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten in dazu geeigneten Fällen auf Antrag zugelassen werden.

VIII. Im Uebrigen gelten für die Ausübung der Fischelei während der Dauer der Frühjahrschouzeit folgende Bestimmungen:

1. Bei Ausübung der erlaubten Fischelei ist die Verwendung von Fanggeräthen, deren Maschen im nassen Zustande eine geringere Weite (von Knoten zu Knoten) als 2,5 Zentimeter haben, verboten. Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal bestimmt und geeignet sind, wird von einer Mindestweite der Maschen abgesehen.

2. Die Laichstellen der Fische, d. h. die mit Rohr, Schilf, Stauden und Kraut bestandenen Gewässerstrecken dürfen nicht besicht werden.

3. Feststehende Netze (Sebneze, Staakneze, Sacke, Reuten pp.) dürfen nur im freien offenen Wasser so aufgestellt werden, daß der Zug der Fische zu den Laichstellen nicht verperrt wird.

4. In Flüssen von weniger als 50 Meter Breite sowie in sämtlichen die Binnenseen mit einander verbindenden Flußläufen ist die Anwendung feststehender Gezeuge mit Ausnahme der nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten Geräthe nicht gestattet.

IX. Der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern, für welche die Schouzeit von 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist vom 1. Juni ab nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1891 (Amtsblatt Stück 9 Nr. 110) erlaubt.

X. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden nach § 50,4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und bew. nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Königsberg, den 2. April 1901.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
gen. von Waldow.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Er scheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 33.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 24. April

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 293. Pr. Eylau, den 16. April 1901.
Dem Besitzer Otto Bitter in Wormen und dem Mehlhändler Heinrich Wegg in Landsberg habe ich die ihnen unterm 23. August bzw. 10. Oktober v. J. ertheilten Jagd- und Jagdscheine entzogen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 294. Pr. Eylau, den 20. April 1901.
Unter den Pferden des Besitzers F. Klein Althof, sowie der Fuhrhalterwitwe Zallmann in Pr. Eylau ist Räube ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 295. Pr. Eylau, den 20. April 1901.
Unter den Pferden der Besitzerwitwe Arendt in Baderau ist die Räube ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 296. Pr. Eylau, den 19. April 1901.
Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, welche noch mit der Einreichung der tabellariischen Bescheinigungen über Behändigung der Einkommen-, Gewerbesteuer sowie Betriebssteuerzuschüssen pro 1901 im Rückstande sind, werden hiermit an die **baldige Einsendung** derselben mit dem Bemerken erinnert, daß die **bis zum 28. d. Mts.** hier nicht vorliegenden Bescheinigungen kostenpflichtig abgeholt werden müßten.
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 297. Pr. Eylau, den 20. April 1901.
Verliche Erhebung der directen Staatssteuern und Renten betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattsverfügung vom 11. Februar 1895 Kreisblatt pro 1895 Seite 49 und die Extrablätter hierzu, erinnere ich die Gemeindevorstände an die Anlegung der Staatssteuerheftbücher pro 1901 und ersuche, **bestimmt bis zum 5. Mai** er. anzuzeigen, daß die Heftbücher pro 1901 ordnungsmäßig angelegt sind.

Die am 5. Mai er. Morgens 8 Uhr hier nicht vorliegenden Anzeigen würden kostenpflichtig abgeholt werden müssen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 298. Pr. Eylau, den 13. April 1901.
Ausbildung von Turnlehrern an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin.
In der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.
Meldungen sind uns bis spätestens zur: **1. Juli d. J.** einzureichen. Die vorgeschriebenen Anlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) sind der Meldung zu einem **besonderen Hefte vereinigt** beizufügen.
Königsberg, den 25. März 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen,
von Waldow. Schnaubert.

Nr. 299. **Bekanntmachung.**
Der Rothlauf auf dem Gehöft des Kaufmanns Emil Kohn hiersebst ist erloschen.
Landsberg, Dltpr. den 20. April 1901.
Die Stadtpolizeiverwaltung,
Lamprecht.

Nr. 300. Die Eskadron Jäger zu Pferde in Königsberg i. Pr. sucht **jährig Freiwillige** (insbesondere auch Handwerker) zur Einstellung am 1. Oktober d. J. Persönliche Vorstellung **Vormittags** im Kaiserneumt Spind erforderlich.
Meldechein ist mitzubringen.

Nr. 301. **Landespolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Schweineflechte.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichszanzlers vom 8. September 1898, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineflechte (Schweinepest) und den Rothlauf der Schweine (M.-G.-Bl. S. 1039) ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viechseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, beziehungsweise § 1 der hierzu gehörigen Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895, zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 12. April 1894 (Extrablatt zu Stück 15 des Amtsblattes Seite 105) bis auf Weiteres

Folgendes an:

§ 1. Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweinepeste (Schweinepest) und des Rothlaufes unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortsbehörde Anzeige zu machen, auch die Thiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen den im § 9 des Viehseuchengesetzes genannten Personen, insbesondere den Trichinen- und Fleischbeschauern ob.

§ 2. Im Falle der Feststellung einer der im § 1 genannten Schweinekrankheiten sind von der Ortspolizeibehörde folgende Schutzmaßregeln anzuordnen:

a) Schweinepeste (Schweinepest).

1. Ist der Ausbruch der Schweinepeste (Schweinepest) durch den beamteten Thierarzt festgestellt (§ 12 des Viehseuchengesetzes), so hat letzterer in Abwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen vorläufig zu treffen. Dieselben sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Der Ortspolizeibehörde ist hiervon sofort Anzeige zu machen.

Der Ausbruch der Schweinepeste (Schweinepest) ist durch die Ortspolizeibehörde auf ortszübliche Weise und in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte (Kreisblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Die krank und die der Seuche verdächtigen Schweine unterliegen der Stallverre, die der Ansteckung verdächtigen Schweine der Gehöftsperrre. Als der Seuche verdächtig gelten Schweine, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch der Schweinepeste (Schweinepest) befürchten lassen, als der Ansteckung verdächtig alle Schweine, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren auf demselben Gehöft sich aufhalten oder zu demselben Wagentransport oder zu einer und derselben Treibherde gehören.

Die Bewachung und Beobachtung der erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere kann polizeilich angeordnet werden.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Schweine aus dem Seuchengehöft ist mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke sofortiger Abschachtung statthalt.

Die Genehmigung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß die Schweine zu Wagen transportirt werden müssen:

- a) nach benachbarten Orten oder
- b) nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, bezugs Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt,
- c) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat und
- d) daß die Thiere diesen Anstalten direct mittels der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittels Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche

Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

3. Der Besitzer ist anzuhalten, das Seuchengehöft gegen fremde Schweine während der Dauer der Sperrmaßregeln zu schließen, ferner darf der Seuchenfall nicht von fremden Personen, insbesondere nicht von Händlern und Fleischern betreten werden.

Am Eingange des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit der Aufschrift „Schweinepeste (Schweinepest)“ anzubringen.

4. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Vieh- und Wochenmärkten in dem Seuchentort und in dessen Umgebung zu verbieten. Die Ortspolizeibehörden in dem verseuchten Ort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Schweinen zu sperren. Das Durchfahren von Schweinen darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Transporte in der gesperrten Ortschaft nicht anhalten. Die Ausführung von Schweinen aus solchen Orten darf nur unter den unter 2 gestellten Bedingungen und Einschränkungen erfolgen.

In größeren geschlossenen Ortschaften können diese Maßregeln auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

An der Grenze der verseuchten und gesperrten Ortschaften oder Ortschaftenteile sind Tafeln mit der Aufschrift „Schweinepeste (Schweinepest)“ anzubringen.

5. Wird die Seuche oder der Verdacht der Seuche in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Schweine anzuordnen. Im Falle die Schweine binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

6. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöft oder der Ortschaft oder dem sonstigen Gebiet, auf welches die angeordneten Schutzmaßregeln sich beziehen, alle Schweine entweder gefallen oder geschlachtet sind und wenn die vorchriftsmäßige Desinfection (§ 5) erfolgt ist.

Soborn nicht der ganze Schweinebestand befallen oder geschlachtet ist, gilt die Seuche als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach dem Auftreten des letzten Krankheitsfalles eine Frist von mindestens 4 Wochen vergangen ist, nach Ablauf dieser Frist der Schweinebestand von dem beamteten Thierarzt frei von seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden wird und demnach die vorchriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Bekanntmachung in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 2a. 1.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

b) Rothlauf.

1. Ist der Ausbruch des Rothlaufs in einer Ortschaft durch den beamteten Thierarzt festgestellt (§ 12 des Viehseuchengesetzes), so können innerhalb der nächsten 6 Wochen bei weiteren Fällen von Rothlauf in dem Seuchenort und in dessen nächster Umgebung die nöthigen Anordnungen von der Ortspolizeibehörde ohne nochmalige Zuziehung des beamteten Thierarztes getroffen werden.

In diesem Falle hat die Ortspolizeibehörde dem beamteten Thierarzt von den einzelnen Seuchenfällen Mittheilung zu machen.

Der Ausbruch des Rothlaufs ist durch die Ortspolizeibehörde auf ortszübliche Weise und in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte (Kreisblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Im Seuchengehöft sind beim Ausbruch des Rothlaufs die gefundenen Schweine von den frank und den der Seuche verdächtigen Schweinen sofort abzusondern.

Die seuchenkranken und die der Seuche verdächtigen Schweine unterliegen der Stallperrre, die der Ansteckung verdächtigen Schweine der Gehöftperrre.

Als der Seuche verdächtig gelten solche Schweine an welchen sich Erscheinungen zeigen, welche den Ausbruch des Rothlaufs befürchten lassen, als der Ansteckung verdächtig alle Schweine, welche mit franker oder der Seuche verdächtigen Thieren auf demselben Gehöft sich aufhalten oder zu demselben Wagentransport oder zu einer und derselben Treibherde gehören.

Die Bewachung und Beobachtung der an Rothlauf erkrankten, der verdächtigen und der der Rothlaufgefahr ausgesetzten Schweine kann polizeilich angeordnet werden.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Schweine aus dem Seuchengehöft ist mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke sofortiger Abschächtung statthaft.

Die Genehmigung ist unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Schweine zu Wagen transportirt werden müssen:

- a) nach benachbarten Orten oder
- b) nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, bedarfs Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt
- c) daß die Polizeibehörde des Schlachtores sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat und
- d) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittels der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittels Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

Der Seuchenstall darf bis zum Erlöschen der Seuche (Nr. 4) von fremden Personen nicht betreten

werden, auch ist der Besitzer anzuhalten, das Gehöft bis zur Ausführung der Stalldesinfektion durch fremde Schweine nicht betreten zu lassen.

Am Eingange des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit der Aufschrift „Rothlauf“ anzubringen.

3. Wird der Rothlauf oder der Verdacht desselben in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung bis zum fünften Tage nach dem Auftreten des letzten Krankheitsfalles zu verbieten und die Absperrung anzuordnen. Können die Schweine binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchsuchen oder abgeschächtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die franken, wie die verdächtigen Schweine unterwegß fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzurufen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

4. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die franken und die der Seuche verdächtigen Schweine sämmtlich getödtet oder geschächtet sind, oder wenn innerhalb mindestens fünf Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall weitere Seuchenfälle nicht aufgetreten sind und wenn die vorchriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Bekanntmachung in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 2 a 1) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 3. Die Bewachung der Kadaver der muthmaßlich an der Schweinepeste (Schweinepest) oder dem Rothlauf eingegangenen Thiere bis zur amtlichen Feststellung der Seuche kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Das Gleiche gilt von Thieren, welche wegen Erkrankung an dieser Seuche oder wegen Seucheverdachts nochgeschächtet werden.

§ 4. Die Kadaver der an Schweinepeste (Schweinepest) oder Rothlauf gefallenen Schweine sind entweder durch Anwendung hoher Hitzgrade oder auf chemischem Wege oder durch tiefes Begraben unschädlich zu beseitigen. Beim Begraben sind abgelegene Orte, welche von Schweinen nicht betreten werden, auszuwählen Die Gruben sind mindestens 1 Meter tief anzulegen. Die Kadaver sind mit Kalkmilch oder Petroleum zu begießen. Ist zur Beseitigung oder Vernichtung der Kadaver ein Transport derselben über das Gehöft und dessen zugehörige Feldmark hinaus erforderlich, so sind zum Transport nur dichte Wagen zu benutzen, welche ein Verschütten von Blut, Exkrementen u. s. w. unmöglich machen. Hat der Wagen keinen festen Deckel, so ist der Kadaver mit einem wasserdichten Blantuche vollständig zu bedecken. Der Wagen muß nach jedem Gebrauch desinfizirt werden.

Die Abschächtung seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Schweine im Seuchengehöft ist gestattet. Jedoch darf das Fleisch in rohem Zustande nicht aus dem Gehöft entfernt werden. Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß zulässig, wenn damit eine Gefahr für eine Seuchenverschleppung nicht ver-

hunden ist. Die Eingeweide, das Blut, sonstige Abfälle und das Abwaschwasser sind, wie im ersten Absatz dieses Paragraphen angegeben, unschädlich zu beseitigen.

§ 5. Die durch seuchekrankte oder der Seuche verdächtige Schweine infizierten Ställe oder Stallabtheilungen die vor den Ställen befindlichen infizierten Kummelplätze, sowie alle Gegenstände, welche mit diesen Thieren in Berührung gekommen sind, müssen nach dem Aufhören der Seuche und nach Entfernung der kranken Thiere nach Anordnung des beamteten Thierarztes gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Vor Ausführung der Desinfektion hat die Beseitigung des infizierten Düngers zu erfolgen. Derselbe darf in der Regel nicht im Gehöft aufbewahrt werden, sondern muß entweder auf das Feld gefahren und sogleich untergepflügt oder vergraben oder verbrannt werden. Die Fortschaffung des Düngers darf auf solchen Wegen und nach solchen Plätzen nicht erfolgen, die von Schweinen betreten werden. Ist eine Beseitigung des Düngers in

der angegebenen Weise nicht möglich, so darf die Aufbewahrung nur an abgelegenen Orten geschehen. Der Dünger ist schichtweise mit Kalkmilch zu befeuchten und mit Erde oder Pferdebedung zu bedecken.

Die Ausführung der Desinfektion hat in allen Fällen der beamtete Thierarzt zu kontrolliren und der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen. Vor Ertheilung dieser Bescheinigung darf der desinfizierte Stall nicht wieder durch frische Schweine besetzt werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung unterliegen der Strafvorschrift der §§ 65 Ziffer 2, 66 Ziffer 3 und 67 des Reichs Viehscheneugesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 beziehungsweise des § 328 des Strafgesetzbuches.

Königsberg, den 29. März 1901.

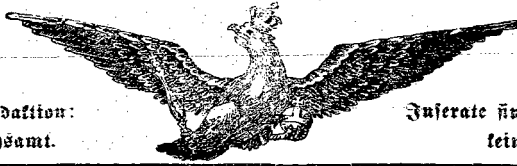
Der Regierungs-Präsident.
von Waldow.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 34.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 27. April

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 302. Pr. Eylau, den 25. April 1901.
Nachdem der mit der Führung der Geschäfte der Lokaldomänenverwaltung des Kreises Pr. Eylau beauftragte Rentmeister Zipflein am 1. d. Mts. verlegt worden ist, sind von diesem Tage ab die vorerwähnten Geschäfte dem Rentmeister Schade hieselbst von der Königl. Regierung übertragen worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 303. Pr. Eylau, den 24. April 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers Hlandien in Küstüten per. Grenzburg ist Rotzlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 304. Pr. Eylau, den 17. April 1901.
Der durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Gerdaun vom 26. November 1892 zur Zwangsziehung verwiesene und am 1. Februar 1893 in die Erziehungsanstalt zu Gropfshagen im Kreise Memel unversehrte Otto Westland, Sohn der Schuhmacher August und Heimette geb. Kempeit-Westland'schen Eheleute zu Schiffau, Kreis Gerdaun, geboren am 28. Juni 1885, wurde am 1. Oktober 1898 bei dem Besitziger Bartich in Maphen bei Vankuppen i. Ospr. in Dienststelle gegeben. Aus dieser Stelle ist p. Westland vor etwa 4 Wochen entlassen und bisher nicht ermittelt.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, nach dem p. Westland Ermittlungen anzustellen und mir im Falle der Ermittlung desselben sofort Bericht zu erstatten.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 305. Pr. Eylau, den 11. April 1901.
Ein Spezialfall giebt mir Veranlassung, die für den Fall von Dampfkeffel-Explosionen erlassenen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

Diese finden sich im § 44 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkeffel vom 9. März 1900, welche als Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 14 des vorigen Jahres zum Abdruck gekommen ist, und lauten:

1. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkeffels in erster Linie dem für den Amtsbezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor,) und wenn der Kessel unter Lieberwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige

ist, wenn der Kessel der Lieberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkeffel-Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkeffelbetrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodirter Kessel sind Gebühren nicht zu erheben.

Die Ortspolizeibehörden eruche ich, die Kesselbesitzer auf obige Bestimmungen hinzuweisen und im Falle einer Dampfkeffel-Explosion den Dampfkeffel-Besitzer oder dessen Stellvertreter zur sofortigen Erstattung der Anzeige anzuhalt. n.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 306. Pr. Eylau, den 17. April 1901.
Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschuss der „Internationalen Ausstellung für Feuerlöschung und Feuerrettungswesen Berlin 1901“ in Berlin die Genehmigung erteilt, in Verbindung mit der in diesem Jahre stattfindenden Internationalen Ausstellung für Feuerlöschung und Feuerrettungswesen eine öffentliche Verlosung von Ausstellungs- und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beeinträchtigt wird.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 307. Pr. Eylau, den 19. April 1901.
Der Herr Minister des Innern hat den Central-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, daß die durch Allerhöchste Ordre vom 31. Mai 1898 für das Jahr 1899 bezw. 1902 genehmigte Geldlotterie im Monat Dezember d. Js. veranstaltet wird.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 308. Br. Cyslau, den 17. April 1901.

Pferde-Vormusterung betr.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügungen vom 19. Juni und 12. Julio. Js. (KrbL S. 171 und 193) bringe ich nachstehend den diesjährigen Musterungsplan zur öffentlichen Kenntniß.

Gleichzeitig mache ich die Ortsbehörden des Kreises auf Folgendes aufmerksam: In die in doppelter Ausfertigung neu anzustellende Vorführungsliste sind nur diejenigen Pferde aufzunehmen, welche im vorigen Jahre für brauchbar befunden sind, sowie die in Zugang gekommenen Pferde. Die alte Vorführungsliste ist nebst der neu aufgestellten im Musterungstermine vorzulegen.

Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen der Pferde genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Halfter (links Badenstüd) eines jeden Pferdes ein im Kreisblatt pro 1900 Seite 137 näher bezeichnetes Bestimmungstäfelchen zu befestigen.

Das Aufstellen der Pferde und Auffahren der Wagen hat eine halbe Stunde vor dem angeetzten Termine zu erfolgen.

Ein geeigneter Musterungsplatz ist seitens des Ortsvorstehers des Musterungsortes zu bestimmen; für eine ebene feste Fahrbahn ist Sorge zu tragen, ebenso dafür, daß eine Peitsche zum Antreiben der Pferde mit zur Stelle gebracht wird.

Gleichzeitig sind auch die zu Kriegszwecken brauchbaren Fahrzeuge anzufahren. Derartige Fahrzeuge sollen 10—14 Centner wiegen und mindestens 18 Centner Tragfähigkeit haben.

Die Ortsvorsteher ersuche ich schließlich, vorstehend abgedruckte Anordnungen ortsüblich bekannt zu machen und für Unterkunft des Herrn Pferd-Vormusterungs-Commissars sowie für Lieferung von Foutage für 2 Pferde, welche zur Stelle bezahlt wird, Sorge zu tragen.

Zu der Musterungsreise werden die berittenen Gendarmen Bartel-Mühlhausen und Schneider-Canditten commandirt.

Der Landrath'samt'sverwalter.

Datum	Zeit—Uhr	Musterungsort	Namen der zugehörigen Ortschaften
Freitag, den 3. Mai	Vorm. 7 1/2 Uhr	Spitzebun	Spitzebun
"	" 9 1/2 "	Arbappen	Arbappen
"	" 11 "	Tolks	Tolks u. Neuforge
"	Nachm. 1 "	Kirschbitten	Kirschbitten, Bengen mit Oberhausen
Sonnabend, den 4. Mai	Vorm. 7 1/2 "	Krapphausen	Krapphausen
"	" 9 "	Zorrlack	Zorrlack, Mühlfeld u. Spetlach
"	" 10 1/2 "	Mösten	Mösten
"	" 11 1/2 "	Heddenau	Heddenau u. Wiener B.
Montag, den 6. Mai	" 7 1/2 "	Marthausen	Marthausen u. Wehhausen
"	" 8 1/2 "	Borchertsdorf	Borchertsdorf
"	" 9 1/2 "	Guntzen	Guntzen
"	" 10 1/2 "	Schwollmen	Schwollmen
"	" 11 1/2 "	Powarschen	Powarschen
"	" 12 1/2 "	Sieslack	Sieslack
Dienstag, den 7. Mai	" 7 1/2 "	Sallwar'schienen	Sallwar'schienen mit Eisenhof
"	" 8 1/2 "	Dittchenhöfen	Dittchenhöfen
"	" 9 1/2 "	Schönwiese Gut	Schönwiese Gut
"	" 10 1/2 "	Nerffen	Nerffen
"	" 11 1/2 "	Budelkeim	Budelkeim
"	" 12 1/2 "	Petershagen	Petershagen
Mittwoch, den 8. Mai	" 7 1/2 "	Hausshagen	Hausshagen
"	" 9 1/2 "	Glandau	Glandau
"	" 10 1/2 "	Sienken	Sienken, Egdeln
"	" 11 1/2 "	Papperten	Papperten
"	" 12 1/2 "	Hoofe	Hoofe mit Ludwigs Hof
Donnerstag, den 9. Mai	" 7 1/2 "	Worlack	Worlack mit Worterlack
"	" 9 1/2 "	Wangnick	Wangnick mit Stattelack
"	" 11 "	Wiecherts	Wiecherts
"	" 12 "	Finken	Finken, Achthuben
"	" 1 "	Schwabken Gut	Schwabken Gut
Freitag, den 10. Mai	" 7 1/2 "	Land'sberg	Land'sberg
Sonnabend, den 11. Mai	" 7 1/2 "	Graus'schienen Df.	Graus'schienen Df.
"	" 8 1/2 "	Grünwalde	Grünwalde
"	" 10 "	Weskeim	Weskeim mit Barw.
"	" 11 "	Digen	Digen
"	" 12 "	Gr. Peisten	Gr. Peisten

Datum	Zeit—Uhr	Musterungsort	Namen der zugehörigen Ortschaften
Montag, den 13. Mai	Vorm. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr	St. Peisten	St. Peisten
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Eichhorn	Eichhorn
"	" 10 "	Stettinen	Stettinen
"	" 11 "	Kohsten	Kohsten
"	" 12 "	Weismuren	Weismuren
"	" 1 "	Borglitten	Borglitten
"	" 2 "	Grauhienen Gut	Grauhienen Gut
Dienstag, den 14. Mai	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Neufzug	Neufzug
"	" 9 "	Albrechtsdorf	Albrechtsdorf
"	" 11 "	Bartelsdorf	Bartelsdorf
"	" 12 "	Tappelkeim	Tappelkeim und Marguhnen
"	" 1 "	Bandels	Bandels mit Borw. und Sand
Mittwoch, den 15. Mai	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Blomjinen	Blomjinen mit Borw.
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Müggen	Müggen
"	" 9 "	Borienen	Borienen
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Wohmanns	Wohmanns Gut und Dorf
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Zipperken	Zipperken
"	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Gallehnen	Gallehnen
"	" 1 $\frac{1}{2}$ "	Neuendorf Dorf	Neuendorf Dorf und Försterei sowie
	Donnerstag den 16.		St. Margteim und Erntwalde
	Mai Feiertag.		
Freitag, den 17. Mai	Vorm. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr	Borken Gut	Borken Gut und Dorf
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Billwen	Billwen
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Baulienen	Baulienen
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Schonlitten	Schonlitten
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Kijstitten	Kijstitten
"	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Beisleiden	Beisleiden mit Borw.
Sonnabend, den 18. Mai	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Zohlen	Zohlen
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Berscheln	Berscheln
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Zehlen	Zehlen
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Warschfeiten	Warschfeiten Dorf und Först
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Heinrichswalde	Heinrichswalde mit Borw.
"	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Topprienen	Topprienen
Montag, den 20. Mai	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Schwecken	Schwecken
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Leufnitten	Leufnitten
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Heinriettenhof	Heinriettenhof mit Borw.
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Br. Eylau	Br. Eylau
Dienstag, den 21. Mai	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Schlobitten	Schlobitten mit Carlshöfchen
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Schmobitten	Schmobitten
"	" 10 "	Kutschitten	Kutschitten
"	" 11 "	Aufklappen	Aufklappen
"	" 12 "	Laubpach	Laubpach
"	" 1 "	Neufen	Neufen mit Borw.
Mittwoch, den 22. Mai	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Meloukeim	Meloukeim
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Rohrmühle	Rohrmühle
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Bekarten	Bekarten
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	St. Sausgarten	St. Sausgarten
Donnerstag, den 23. Mai	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Serpallen	Serpallen
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Mollwitten Gut	Mollwitten Gut und Dorf
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Sardienen	Sardienen
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Boschlofschen	Boschlofschen
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Roschen Gut	Roschen Gut und Dorf
Freitag, den 24. Mai	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Walfaschen	Walfaschen
"	" 9 "	Begden	Begden
"	" 10 "	Kronmargen Gut	Kronmargen Gut und Dorf
Vom 25. bis 28. Mai Ruhe.			

Die Fortsetzung des Reiseplanes wird später bekannt gemacht werden.

Nr. 309. Br. Gylau, den 19. April 1901.
 Das reichsgerichtliche Urtheil vom 21. September 1897 (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen B. 30 S. 257) in dessen Begründung die sogenannte Nachschiebung neuer Waaren bei Ausverkäufen als nicht schädlich unzulässig hingestellt wird, soll vielfach in betheiligten Kreisen zu der Annahme geführt haben, daß das Reichsgericht Nachschübe neuer Waaren bei Ausverkäufen schlechthin und ohne jede Beschränkung für zulässig erachte, die sogenannten permanenten Ausverkäufe mithin gebilligt habe. Diese Annahme ist indessen irrig. Der Angeklagte, dessen Freisprechung das Reichsgericht bestätigte, hatte nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, zwar bei einzelnen der zum Verkauf bestimmten Artikel Nachschiebungen in geringem Umfange und in den kleinsten Quantitäten, in welchen sie von den Engrosgeschäften überhaupt geliefert werden, nämlich in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Tugend vorgenommen, hatte dies aber nur bei besonders gangbaren Artikeln und lediglich in der Absicht gethan, den Ausverkauf zu fördern. Nur in diesem geringen Umfange erklärte das Reichsgericht die logen. Nachschübe „nach Belegenheit der Umstände“ für zulässig.

Die von der Konkurrenz als unreele Auswüchse des Ausverkaufswesens empfundener Nachschiebungen sind hiernach vom Reichsgerichte keineswegs für zulässig erklärt, und die Betheiligter haben keinen Anlaß, sich durch das gedachte Urtheil von der Herbeiführung der Strafverfolgung gegen Nachverkäufer der in Rede stehenden Art abhalten zu lassen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen veranlasse ich, etwaige zu ihrer Kenntniß kommende Ausverkaufsauswüchse behufs strafrechtlicher Verfolgung der kgl. Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Der Landratskassensverwalter.

Nr. 310. Br. Gylau, den 17. April 1901.
 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstände des Vaterländischen Frauen-Vereins für Schwarzstein und Umgegend die Genehmigung erteilt, daß in nächster Zeit zum Besten der von dem genannten Verein verfolgten wohlthätigen Zwecke eine Verlosung von geschickten Handarbeiten, Kunst- und sonstigen kleineren Gegenständen unter Veranschlagung von höchstens 1000 Loosen zum Preise von je 50 Pfg. veranstaltet werde.

Die auszugebenden Lose sind mit dem Vermerk zu versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Provinz Mähren gestattet sei.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landratskassensverwalter.

Nr. 311. **Prüfungstermin für Hufschmiede in Allenstein.**
 In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (S.-G. S. 305) und des § 2 der zu demselben erlassenen Prüfungsordnung für Hufschmiede (Min.-Bl. f. d. i. B. für 1885 S. 33 ff.) wird hiermit vor der zu Allenstein bestehenden Prüfungskommission ein Termin auf **Sonntag den 18. Mai d. Jz.** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Vertriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 11. Mai d. Jz. unter Einreichung:

1. des Geburtscheines,
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und
3. unter Einzahlung der Prüfungsgebühr von zehn Mark an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Kreisarzt Bosenroth in Allenstein, zu richten.

Derelbe wird seiner Zeit die Bräuflinge zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Bräufing ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder besteht er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Bräufing selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtungen, sowie die nöthigen Pferde werden dagegen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Königsberg, den 19. März 1901.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

K. B. Gramsch.

* * *

Br. Gylau, den 19. April 1901.

Die Ortsbehörden des Kreises eruche ich, daß sie behagliche Publikum hierauf sofort hinweisen.

Der Landratskassensverwalter.

Nr. 312. Br. Gylau, den 23. April 1901.
 Den Ortsbehörden des Kreises wird die baldige Einziehung der landwirtschaftlichen Unfallbeiträge pro 1900 in Erinnerung gebracht.

Der Kreisassessor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 313. **Bekanntmachung.**
 Der Weg von Grünwalde nach Hanshagen ist nach beendigter Reparatur der Brücke am sogenannten Göttsch, dem Verkehr wieder freigegeben.

Landenberg, den 22. April 1901.

Der Amtsvorsteher.
 Lamprecht.

Nr. 314. **Bekanntmachung.**
 Nach beendigter Reparatur der Brücke in Dulzen wird die Sperre des Weges Dulzen-Topprienen hiernit aufgehoben.

Schwattken, den 25. April 1901.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 315. Königsberg, den 30. März 1901.
 Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am

Montag, den 1. Juli d. Jz.

Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Oberarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42 entgegen.

Die Vorschriften für die Ausbildung von Behrschwiebemeistern können auf den landrätlichen Bureaus des Bezirks eingesehen werden.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 316. Bekanntmachung.

betreffend die Frühjahrsschonzeit der Fische in den **Binnengewässern** des Regierungsbezirks Königsberg.

I. Die Frühjahrsschonzeit beginnt am 15. April d. J. Morgens 6 Uhr und endet mit dem 14. Juni d. J. Abends 6 Uhr.

II. Geschlossene Gewässer, d. h.:

- a. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
- b. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben (a und b) der **Fischfang Einem Berechtigten** zusteht, sind der Schonzeit nicht unterworfen.

III. Von der Frühjahrsschonzeit ausgeschlossen und der Winterschonzeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr unterworfen sind folgende Gewässer:

- a. der **Wadag**-Fluß im Kreise Allenstein,
- b. der **Bahnau**-Fluß
- c. der **Omaha**-Fluß im Kreise Heiligenbeil,
- d. der **Sinjer**-Fluß in den Grenzen der Kreise Rößel und Heilsberg,
- e. der **Guber**-Fluß in den Grenzen der Kreise Marienburg und Friedland,
- f. der **Elm**-Bach, in den Grenzen der Kreise Pr. Eylau und Heilsberg,
- g. de. **Passarge**-Fluß, von seinem Ursprung bis zur Ortschaft Biessellen, im Kreise Dierode,
- h. der **Parowe**-Bach, im Kreise Dierode,
- i. der **Ilgen**-Kanal,
- k. der **Dreweiz**-Fluß, von seiner Quelle bei Dröbnitz, Kreises Dierode, bis zur Ummündung in den Osterwäcker-See, sowie die Zuflüsse dieser Strecke.

IV. Alle übrigen, nicht geschlossenen Binnengewässern: unterliegen der Jahres Schonzeit.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Aflerfluß von seinem Ursprung bis Bartenstein der Frühjahrsschonzeit unterliegt.

V. Während der Dauer der Jahres Schonzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht befähigten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen mit der Maßgabe gewährt, daß in diesen Vorrichtungen mitgefangenen

anderen Fischarten mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzulassen sind.

VI. Während der Dauer der Frühjahrsschonzeit ist die Ausübung **jeder Art** von Fischerei von **Donnerstag Morgens 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr** verboten. Eine Ausnahme hiervon wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten Geräthe (Neufe, Sacke, Körbe, oder Angeln) gewährt, welche auch an den erwähnten Tagen in Betrieb gesetzt werden können. Ausgeschlossen bleiben die Schoureniere und die durch die Polizeiverordnung vom heutigen Tage von der Befischung während der Frühjahrsschonzeit ausgeschlossenen Gewässerstrecken.

VII. An den drei ersten Werktagen jeder in die Frühjahrsschonzeit fallenden Woche, von **Montag Morgens 6 Uhr** beginnend und **Donnerstag Morgens 6 Uhr** schließend, ist die Ausübung der Fischerei mit stehendem Gezeuge gestattet, mit Zugnetzen aller Art aber unterlag. Ausnahmen von letzterem Verbot werden von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten in dazu geeigneten Fällen auf Antrag zugelassen werden.

VIII. Im Hebrigen gelten für die Ausübung der Fischerei während der Dauer der Frühjahrsschonzeit folgende Bestimmungen:

1. Bei Ausübung der erlaubten Fischerei ist die Verwendung von Fanggeräthen, deren Maschen im nassen Zustande eine geringere Weite (von Knoten zu Knoten) als 2,5 Zentimeter haben, verboten. Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal bestimmt und geeignet sind, wird von einer Mindestweite der Maschen abgesehen.

2. Die Fischstellen der Fische, d. h. die mit Rohr, Schilf, Binsen und Kraut besetzten Gewässerstrecken dürfen nicht berührt werden.

3. Fischende Nege (Segnese, Staatnebe, Tacke, Neufen pp.) dürfen nur im freien offenen Wasser so aufgehakt werden, daß der Zug der Fische zu den Fischstellen nicht versperrt wird.

4. In Flüssen von weniger als 50 Meter Breite sowie in säumlichen die Binsende u mit einander verbindenden Flußarmen ist die Anwendung feststehender Gezeuge mit Ausnahme der nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten Geräthe nicht gestattet.

IX. Der Fang von Streisen in allen nicht geschlossenen Gewässern, für welche die Schonzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist vom 1. Juni ab nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1891 (Amtsblatt Stück 9 Nr. 110) erlaubt.

X. Zinnoberbehandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden nach § 30,4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und bezw. nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Königsberg, den 2. April 1901.

Der Königl.iche Regierungs-Präsident.
gez. von Waldow.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Biersechsfährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaction:
Königl. Landrathsamts.



Inserat finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 35.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 1. Mai

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 317.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Arnsherg Nr. 20 des Kreises Pr. Eylau habe ich den Landwirth John Motherby in Arnsherg zum Amtsvorsteher ernannt.
Königsberg, den 16. April 1901.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 318.

Pr. Eylau, den 25. April 1901.

Der Eigenfährer Friedrich Kautenberg in Kgl. Sollaun ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Kgl. Sollaun gewählt und bestätigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 319.

Pr. Eylau, den 26. April 1901.

Die Herren Standesbeamten werden erucht, bis zum 15. Mai cr. die Zahl der in den Kalenderjahren 1899 und 1900 beendeten Geburten, Heirathen und Sterbefälle anzuzeigen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 320.

Pr. Eylau, den 27. April 1901.

Ein Schwein des Riemers Birkmann in Benken ist an Schweinepeste verendet.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 321.

Pr. Eylau, den 25. April 1901.

Vom 1. d. Mis. ab wird von dem Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe ein „Ministerialblatt der Verwaltung für Handel und Gewerbe“ herausgegeben, das mindestens zweimal monatlich am 1. und 3. Sonnabend im Monat, nach Bedarf aber öfter erscheint. Dasselbe erscheint im Verlage von Carl Heymann-Berlin W. 8, Mauelstraße 44, und ist zum Preise von 6 Mark für das Jahr durch den Buchhandel oder durch die Post zu beziehen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 322.

Pr. Eylau, den 23. April 1901.

Bekanntmachung.

Am 1. April ist das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 in Kraft getreten.

Danach können auf Antrag des Landraths und nach Anhörung der Eltern bezw. gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, sowie des zuständigen Geistlichen und Lehrers durch das Vormundschaftsgericht Minderjährige der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn

1. das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unmittlichen Verhaltens schuldig macht (§ 1666 des Bürgerl. Gesetzbuches); oder
2. wenn bei elternlosen Kindern das Vormundschaftsgericht aus sonstigen Gründen die Unterbringung für erforderlich hält; oder
3. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist; oder endlich
4. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt auf Kosten des Provinzialverbandes, dem vom Staate entsprechende Beihilfen gewährt werden, durch Ueberweisung an eine Erziehungsanstalt, eine geeignete Familie, sowie nach Ablauf des schulpflichtigen Alters in eine angemeßene Dienst- oder Lehrstelle.

Es ist die Pflicht eines Jeden, dem Mißstände der gedachten Art bekannt werden, insbesondere aber die Aufträge der Herren Ortsvorsteher und Gendarmen, mir durch Vermittelung des zuständigen Herrn Amtsvorstehers, welcher sich gegebenen Falls zur Sache zu äußern hat, von Fällen Anzeige zu machen, wo die Einleitung der Fürsorgeerziehung wünschenswerth erscheint.

Gleichen eruche ich die Herren Geistlichen und Lehrer, denen bezügliche Anweisung von ihren vorgelegten Behörden noch zugehen wird, in geeigneten Fällen mit Mittheilung bestehender Mißstände.

Die Gemeindevorstände eruche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 323.

Bekanntmachung.

Die Anfuhr von etwa 73 Festmetern Fichten-Baumholz und 2 Raummetern Fichten-Nutzholz aus dem Schatz-

bezirk Wilhelmshöhe der Kgl. Oberförsterei Hr. Eylau nach dem Schloßberge bei Wildenhoff soll bis zum 15. Mai vergeben werden. Dieselbe muß bis Mitte Juli beendet sein. Bewerber erhalten von dem Kgl. Trigonometer, Herrn Degner, Adresse Ebing postlagernd, nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1901.

Königliche Landesämternahme.
Trigonometrische Abtheilung.

Nr. 324.

Bekanntmachung.

Die Straße Knauten-Konitten wird wegen Neubau der Brücke bis auf Weiteres gesperrt.

Luisenthal, den 24. April 1901.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 325. Der Weg von H. Walbed nach Bönteim wird wegen Neubaus der Brücke im Walde auf 14 Tage gesperrt.

Abchwangen, den 26. April 1901.

Der Amtsvorsteher.

Wiedemann.

Nr. 326.

Bekanntmachung.

Nachdem auch der letzte Seuchenherd der Maul- und Klauenseuche in der Provinz erloschen ist und die Schutzmaßregeln aufgehoben sind, kann der am 8. Mai d. J. hier stattfindende Vieh- und Pferdemarkt ohne Einschränkung besichtigt werden.

Braunsberg, den 25. April 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamts.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 36.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 4. Mai

1901.

Bekanntmachungen des Landrats.

Nr. 327. Pr. Eylau, den 1. Mai 1901.

Pferdevormusterung betr.

In Ergänzung meiner Kreisblatts-Berfügung vom 17. v. Mts. Seite 100/101 erjuche ich die Ortsvorstände des Kreises, dafür Sorge zu tragen, daß den Herrn Pferdevormusterungs-Kommissar und dem Begleitpersonal einschließl. der kommandierten Gendarmen bei dem Vormusterungsgeschäfte die erforderlichen Tische und Stühle sowie Schreibzeug zur Verfügung gestellt werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 328. Pr. Eylau, den 25. April 1901.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Rittergutsbesizers Rohde in Gnommen Kreis Friedland ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 329. Pr. Eylau, den 1. Mai 1901.

Unter den Schweinen des Rittergutsbesizers Illich in Gallehnen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 330. Pr. Eylau, den 1. Mai 1901.

Nachdem unter den russisch-polnischen Arbeitern in Heinrichtenhof diesseitigen Kreises ein Fall von schwarzen Pocken festgestellt ist, ist es durchaus erforderlich, daß die russisch-polnischen Arbeiter bei der vor ihrer Einstellung zu bewirkenden ärztlichen Untersuchung der Schutzpockenimpfung unterzogen werden, sofern sie nicht glaubhaft nachweisen können, daß sie mit Erfolg geimpft sind oder die schwarzen Pocken bereits gehabt haben.

Die Ortspolizeibehörden, die Guts- und Gemeindevorsteher und die Gendarmen sowie die Herren Aerzte ersuche ich, für die Durchführung der vorstehenden Anordnung Sorge zu tragen zu wollen.

Die Ortsvorsteher erjuche ich, dieses Kreisblatt den Herren Aerzten zur Kenntnisknahme vorzulegen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 331. Pr. Eylau, den 2. Mai 1901.

Zur Anschließ an meine den Stadtpolizeiverwaltungen und den Herren Amtsvorstehern bereits zugegangene Verfügung vom 1. d. Mts. Nr. 3067 sowie im Anschließ

an die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung, betr. die Impfung russisch-polnischer Arbeiter, wird folgendes bekannt gemacht:

Unter erfolgreicher Impfung ist zu verstehen, daß der Betreffende einer ersten Impfung und nach Ablauf von 12 Jahren einer Wiederimpfung unterzogen worden ist.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 332. Pr. Eylau, den 29. April 1901.

Diejenigen Ortsvorstände, welche gemäß meiner Kreisblatts-Berfügung vom 30. Oktober 1890 Nr. Bl. S. 429 mit der Einreichung der Anzeige darüber, daß die Polizeiverordnung vom 4. November 1887, betreffend die Verhütung von Feuer, vor versammelter Gemeinde verlesen ist, im Rückstande sind, erjuche ich, mir qu. Anzeige nunmehr bis zum 10. f. Mts. zu erstatten.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 333. Pr. Eylau, den 1. Mai 1901.

Betrifft: Beschlagsnahme der bei Ausübung von Jagdvergehen benutzten Jagdgewehre.

Die Ortspolizeibehörden, die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises sowie die Gendarmen in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft weise ich hierdurch an, bei Ermittlungen, die sie wegen Jagdvergehens (§§ 292, 293, 294 Str. G. B.) einleiten, falls, wie in der Regel anzunehmen sein wird, Gefahr im Vorzuge vorliegt,

1. unter Beobachtungen der Bestimmungen in den §§ 94, 98, 102 ff. Str. Pr. O. thnastlich sogleich beim ersten Angriff das bei der Begehung der That gebrauchte Gewehr zu beschlagsnehmen und erforderlichen Falles zu diesem Behufe eine Durchsuchung vorzunehmen.

2. etwaige Zweifel, ob das abgenommene oder von dem Wilddieb abgelieferte Gewehr mit dem bei dem unberechtigten Fingen gebrauchten identisch ist, stets offenkundig zu machen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 334. Pr. Eylau, den 2. Mai 1901.

Die Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, mir bis spätestens den 20. d. Mts. anzugeben, wie hoch der Schuldenstand der einzelnen Gemeinden in den Jahren 1890 und 1900 gewesen ist und zu welchem Zwecke die Schulden aufgenommen sind.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 335. Prüfungstermin für Hufschmiede zu Königsberg.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (G. S. S. 305) und des § 2 der zu demselben erlassenen Prüfungsordnung für Hufschmiede (Min. Bl. f. d. L. V. für 1885 S. 33 ff.) wird hiermit vor der zu Königsberg bestehenden Prüfungskommission ein Termin auf **Freitag den 7. Juni d. J.** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 30. Mai d. J. unter Einreichung:

1. des Geburtscheines,
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und
3. unter Einlegung der Prüfungsgebühr von zehn Mark an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementsthierarzt Dr. Mehrdorf hier, zu richten.

Derfelbe wird seiner Zeit die Prüflinge zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der

früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Reicht der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder bezieht er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtungen, sowie die nöthigen Pferde werden dagegen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Königsberg, den 30. März 1901.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. L.: Gramsch.

Nr. 336. Amt Salaa (Kr. Zeitzenbeil), 30. April 1901.

Die Frau Marie Augustin aus Thyrigebuen hat ihren bei dem Rittergutsbesitzer Kohn zu Wolkitzud Kreis Zeitzenbeil, verlassenen Dienst nicht wieder angetreten. Die Ausständigung einer Straßverfügung ist wegen Nichtermittelung ihres jetzigen Aufenthalts nicht anzuführen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarme werden ersucht, auf die pp. Augustin zu fahnden, und im Betretungsfalle hierher Anzeige zu erstatten.

Der Amtsvorsteher.

v. Glajow.

Pr. Enlauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 37.

Pr. Enlau, Mittwoch, den 8. Mai

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 337. Pr. Enlau, den 4. Mai 1901.
Der Besitzer Gustav Wohler in Hoppendorf ist zum Steuererheber für die Gemeinde Hoppendorf bestellt und bestätigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 338. Pr. Enlau, den 4. Mai 1901.
Unter den Schweinen des Justmanns Klein in Walfachfen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 339. Pr. Enlau, den 6. Mai 1901.
Unter den Schweinebeständen des Gutes Schmen, Kreißes Friedland, ist die Schweinepeste ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 340. Pr. Enlau, den 8. Mai 1901.
Die Schweinepeste unter den Schweinen des Gastwirths Krause in Gr. Vauth ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 341. Pr. Enlau, den 7. Mai 1901.
Das diesjährige Impfschäft betr.
Nachstehend bringe ich den diesjährigen Impfplan des Kreisarztes Dr. Rimek, welchem gleichzeitig der Impfbezirk Landsberg übertragen ist, sowie des pract. Arztes Dr. Willigst hier zur öffentlichen Kenntniß.
Gleichzeitig erlaube ich die Orts- und Ortspolizei- behörden des Kreises, die nachstehenden Vorschriften genau zu beachten.

Vorschriften, welche von den Behörden bei der Aus- führung des Impfschäfts zu befolgen sind.

§ 1
Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltens- vorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

§ 2.
Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Ver- breitung auf, so werden die öffentlichen Impfstermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfsarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der ge- nannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impf- termin fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impfungen vorgenommen werden.

§ 3.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, ge- nügend große, gehörig gereinigte und geüftete Räume bereit zu stellen, welche wo möglich auch eine Trennung des Vorderraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühlcr Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermin zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfsarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Entsprechende Schreibhilfe ist bereit zu stellen. Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nach- schau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richtet sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6.

Man verhüte thumlich, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfte zusammenfällt. Jedenfalls sind Erstimpfungen und Wiederimpfungen (Revaccinanden, Schullinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 8.

Ist ein Impfschlichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal bereit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfsarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes.)

Kinder, denen eine Impfung als erfolglos un- rechtmäßig bescheinigt, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu be- handeln.

§ 9.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen.

Die Standesbeamten haben jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Zu vorstehenden Bestimmungen bemerke ich noch Folgendes:

Zu § 3 Abs. 1: Schulräume, welche zur Impfung zwecken benutzt werden, sind vor dem Impftermin rechtzeitig zu reinigen und zu lüften.

Zu § 4: Zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpfungen haben die Schulaufsichtsbeamten, denen die Impftermine von der Ortspolizeibehörde mitzuteilen sind, dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpfungen zur Impfung oder Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt im Einvernehmen mit dem Arzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Impflingen. Auch ist zu erwägen, ob und inwiefern die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termine durch einen Beileiter beaufsichtigt werden und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine oberläufige Verleser davon befreit wird.

Zu § 6 Abs. 2: Die Wiederimpfungen sind thunlich auch nach Geschlechtern zu trennen.

Zu § 7: Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impfwesens durch solche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist es zweckmäßig, bei Abhaltung des Impftermins Vorkehrungen zu treffen, daß eine noch erforderlich ercheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei angeschlossen werden kann. Schließlich wolle ich die Magistrats- und Ortsvorsteher noch an diese Anordnungen erinnern und in ihren Orten wohnenden Ortschulinspektoren, Lehrern und Standesbeamten vorzulegen und für pünktliche Befolgung der Impfung Sorge zu tragen.

Der Landratsamtsverwalter.

J m p f l a n

des Kgl. Kreisarztes Dr. Rimef. Br. Gylan, für das Jahr 1901.

- Dienstag, den 14. Mai, Schule zu Landsberg, vorm. 8 Uhr: Erstimpfungen aus Landsberg,
- " 8^{1/2} " " " " " " " " " " " "
- " " " " " " " " " " " "
- Dienstag, den 14. Mai, Schule zu Grünwalde, vorm. 9^{1/2} Uhr: Erstimpfungen des Amtsbez. Gr. Weihen,
- " 10^{1/4} " " " " " " " " " " " "
- Dienstag, den 14. Mai, Schule zu Petershagen, vorm. 11 Uhr: Erstimpfungen des Amtsbez. Neuffen,
- " 11^{1/2} " " " " " " " " " " " "
- Dienstag, den 14. Mai, Schule zu Glandau, nachm. 12^{1/2} Uhr: Erstimpfungen des Amtsbez. Glandau,
- " 1^{1/4} " " " " " " " " " " " "
- Dienstag, den 14. Mai, Schule zu Guttenfeld, nachm. 3^{1/2} Uhr: Erstimpfungen des Amtsbez. Hl. Steegen,
- " 3^{3/4} " " " " " " " " " " " "
- Dienstag, den 14. Mai, Schule zu Goppendorf,

- nachm. 4^{1/4} Uhr: Erstimpfungen des Amtsbez. Gr. Steegen,
- " 4^{1/2} " " " " " " " " " " " "
- Dienstag, den 14. Mai, Schule zu Buchholz, nachm. 5^{1/4} Uhr: Erstimpfungen des Amtsbez. Buchholz,
- " 6 " " " " " " " " " " " "
- Mittwoch, den 15. Mai, Schule zu Br. Gylan, vorm. 10^{1/4} Uhr: Erstimpfungen aus Br. Gylan,
- " 11 " " " " " " " " " " " "
- Mittwoch, den 15. Mai, Schule zu Postmahlen, nachm. 3 Uhr: Erst- und Wiederimpfungen aus dem Amtsbezirk Bogen und Gut Graventhien und Reizen,
- Mittwoch, den 15. Mai, Schule zu Deyen, nachm. 5^{1/4} Uhr: Erst- und Wiederimpfungen aus dem Amtsbezirk Deyen (mit Ausnahme von Graventhien) und Stahlfack.
- Freitag, den 17. Mai, Schule zu Lampack, nachm. 1 Uhr: Erst- und Wiederimpfungen aus dem Amtsbezirk Pöschel,
- Freitag, den 17. Mai, Schule zu Nannienen, nachm. 3 Uhr: Erst- und Wiederimpfungen aus dem Amtsbezirk Romitten.
- Freitag, den 17. Mai, Schule zu Mühlhaxien, nachm. 5 Uhr: Erst- und Wiederimpfungen aus dem Amtsbezirk Knauten.

Die Nachschau findet genau eine Woche später an denselben Tage, zu derselben Stunde und in demselben Lokal statt.

J m p f l a n

- des prakt. Arztes Dr. W. Lustig pro 1901.
- 1. Tag der Impfung 2. Tag der Nachschau.
- Amtsbezirk Neudorf, Schule zu Neudorf
- 1. Dienstag den 21. Mai Vorm. 7 Uhr
- 2. " " " " " " " " " " " "
- Amtsbezirk Fichen, Schule zu Schönwiese
- 1. Dienstag den 21. Mai Vorm. 8^{1/2} Uhr
- 2. " " " " " " " " " " " "
- Amtsbezirk Gallehen, Schule zu Kramfem
- 1. Dienstag den 21. Mai Vorm. 11 Uhr
- 2. " " " " " " " " " " " "
- Amtsbezirk Heinrichsdorf, Schule zu Br. Gylan
- 1. Mittwoch den 22. Mai Vorm. 11 Uhr
- 2. " " " " " " " " " " " "
- Amtsbezirk Wackern, Schule zu Schlättienen
- 1. Mittwoch den 22. Mai Nachm. 4 Uhr
- 2. " " " " " " " " " " " "
- Wilsdenhof A. (Mau-itten, Liebnießen, Pordöfken, Vanstern, Wilsdenhof nebst Borw.) Schule zu Skanditien
- 1. Donnerstag den 23. Mai Vorm. 8 Uhr
- 2. " " " " " " " " " " " "
- Wilsdenhof B. (Agram, Kinklof, Sangnitten, Wörmen, Worschießen) Schule zu Agram
- 1. Donnerstag den 23. Mai Vorm. 11 Uhr
- 2. " " " " " " " " " " " "

Nr. 342. Br. Gylan, den 2. Mai 1901.

Betrifft Verunreinigung der Gewässer.
Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 31. d. Mis. ein Verzeichnis derjenigen Gewässer ihres Bezirks einzureichen, welche bereits in erheblicherem Maße verunreinigt sind, oder bei denen eine Verunreinigung zu besorgen steht. Die Ursache und die Art der Verunreinigungen sind anzugeben, eventl. sind mir Fehlanzeigen einzureichen. Eine dauernde und sorg-

fällige Kontrolle auf diesem Gebiete von Seiten der polizeilichen Exekutivbeamten (Ortspolizeibehörden, Gendarmen) ist notwendig und wird hiermit angeordnet. Von allen zur Kenntnis gelangenden Gewässerverunreinigungen ist mir unverzüglich Anzeige zu erstatten. Bei den zur Reinhaltung der Gewässer zu ergreifenden Maßnahmen sind vornehmlich folgende Ziele ins Auge zu fassen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um öffentliche oder Privatflüsse, um stehende oder fließende, um unterirdische oder oberirdische, um geschlossene oder nicht geschlossene Gewässer handelt:

1. Vermeidung der Verbreitung ansteckender Krankheiten oder sonstiger gesundheitsgefährlicher Folgen;

2. Reinhaltung des für eine Gegend oder Ortschaft zum Trinken, zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch oder zum Tränken des Viehes sowie zum Betriebe der Landwirtschaft oder zum Gewerbebetriebe erforderlichen Wassers;

3. Schutz gegen erhebliche Belästigungen des Publikums.

4. Schutz des Fischbestandes.

Ferner erlaube ich die Herren Amtsvorsteher, gegen gewerbliche Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung vom 26. Juni 1900 nicht bedürften, sowie gegen nicht gewerbliche Anlagen und Veranlassungen jeder Art, durch die Verunreinigungen der Gewässer in besentlichem Maße herbeigeführt werden können, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen — § 27 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 1. 1880 (G. S. S. 230) §§ 43, 44 und 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) und § 366 des Strafgesetzbuchs vom 26. Februar 1896 (R. G. Bl. S. 39) — bis zu ihrer völligen Unterjagung einzuschreiten.

Um eine solche Maßnahme thunlichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, nicht erst abzuwarten, bis schädigende Anlagen vielleicht mit erheblichen Kapitalsaufwendungen ausgeführt sind und ihre Wirkungen zeigen, sondern von vorn herein den Unternehmer auf die Folgen einer unzulässigen Verunreinigung der Wasserläufe aufmerksam zu machen. Namentlich erlaube ich zweckmäßig, gelegentlich der Ertheilung von Bauerlaubnissen für Anlagen, mit welchen die Gefahr einer Wasserverunreinigung verbunden ist, den Unternehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er für eine unschädliche Abführung der unreinen Stoffe und Abwässer Sorge tragen müsse, widrigenfalls auf Grund der gesetzlichen Vorschriften polizeilicherseits gegen ihn vorgegangen werden würde.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 343.

Br. Eylau, den 2. Mai 1901.

Die Bestimmungen in § 3 Absatz 2 des Reglements über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfegermeister vom 29. Januar 1894 (Kreisblatt S. 34) wird von den Bezirkschornsteinfegermeistern vielfach nicht befolgt.

Die Bestimmung lautet:

Von jeder Annahme eines Gesellen oder Gehilfen ist vor der Beschäftigung dem Landrathe schriftlich Anzeige zu machen; Bekletter ist befugt, die Annahme solcher Gesellen oder Gehilfen zu unterlagen, deren Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Vornahme der ihnen übertragenen Geschäfte bieten. Stellt sich in Folge heraus, daß die angenommenen Gesellen oder Gehilfen diese Sicherheit nicht mehr bieten, so sind dieselben alsbald auf Anordnung des königlichen Landraths zu entlassen.

Indem ich diese Bestimmung den Herren Bezirks-Schornsteinfegermeistern in Erinnerung bringe, darf ich erwarten, daß die Bestimmung von ihnen für die Folge genau beachtet werden wird. Im Uebertretungsfall würde ich mich genöthigt sehen, Ordnungsstrafen zu verhängen.

Die Polizeiverwaltungen der Städte Br. Eylau, Landsberg und Kreuzburg werden ersucht, die Befolgung obiger Vorschrift zu kontrolliren und Uebertretungsfälle mir zur Anzeige zu bringen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 344.

Bekanntmachung.

Die Herren Waidenräthe aus dem Bezirk des königlichen Amtsgerichts Abtheilung 2 zu Bartenstein (Stadtbezirk Bartenstein und Theilbezirk des Kreises Br. Eylau) werden zu einer Versprechung über das Zusammenwirken mit den Vormundschaftsrichtern und zur Erörterung von Fragen aus dem Vormundschaftsweisen unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Gesetze, zum 28. Mai 1901 Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr auf die Gerichtsstelle Zimmer Nr. 7 mit dem Bemerken eingeladen, daß Reisekosten nicht gezahlt werden können.

Bartenstein, den 25. April 1901.

Königliches Amtsgericht Köth. 2.

Nr. 345.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Verkehrs während des diesjährigen Pfingstfestes wird die Geltungsdauer der gewöhnlichen Rückfahrkarten von sonst kürzerer Dauer sowohl im Lokalverkehr der Ostpreussischen Südbahn, wie im direkten Verkehr mit Stationen der Preussischen Staatsbahnen für die Zeit vom 23. Mai 1901 bis einschließlic 3. Juni 1901 festgelegt.

Die Rückfahrt muß spätestens am 3. Juni 1901 um 12 Uhr Nachts angetreten sein und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

Königsberg, den 29. April 1901.

Direktion der Ostpreussischen Südbahn-Gesellschaft.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Ausnahme.



Nr. 38.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 11. Mai

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 346. Pr. Gylau, den 8. Mai 1901.

Personalien.

Der Besitzer Eduard Schirmacher in Gutfenfeld ist zum Steuererheber für die Gemeinde Gutfenfeld bestellt und befristet worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 347. Pr. Gylau, den 8. Mai 1901.

Der Schneidermeister Heinrich Witt in Köfitten ist zum Gemeinbediener für die Gemeinde Köfitten bestellt und befristet worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 348. Pr. Gylau, den 8. Mai 1901.

Notklauf in Kl. Klitten.

Unter den Schweinen des Gutes Kl. Klitten, Kreis Friedland, ist die Notklaufschweine ausgebrochen. Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 349. Pr. Gylau, den 8. Mai 1901.

Betreffend die Erhebung und Ablieferung der Beiträge für die Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen für das Jahr 1. April 1901/02.

Die Landwirtschaftskammer hat beschlossen, wie im Vorjahre behufs Deckung der Kosten der Verwaltung für das Jahr 1. April 1901, 02 $\frac{1}{2}$ Prozent = 1 Pfennig für einen Thaler des Grundsteuerreinertrages der vertragspflichtigen Besitzungen zu erheben.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, unter genauer Beachtung der im Kreisblatt vom 1900 (Seite 184) veröffentlichten Anweisung, die Hebelisten für das neue Jahr unter Benutzung der in den nächsten Tagen dort eingehenden vorjährigen Hebelisten an der Hand der in ihren Händen befindlichen Grundsteuer-Mutterrollen pp. sogleich aufzustellen, sodann 8 Tage öffentlich auszulegen und demnächst die Einziehung und Ablieferung der in der Hebeliste angegebenen Beträge an die hiesige Königl. Kreis-kasse bis spätestens Ende Juni d. J. zu bewirken. Gleichzeitig mit den Geldbeträgen sind die diesjährigen, sowie die vorjährigen Hebelisten der genannten Kasse einzureichen.

Formulare zu den neuen Hebelisten werden mit den vorjährigen Hebelisten zusammen der Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen zugehen.

Den auf die forstwirtschaftlichen Gutsbezirke entfallenden Beitrag wird die Königl. Regierung, Abtheilung

für direkte Steuern, Domänen und Forsten, an die Kasse der Landwirtschaftskammer in Königsberg direkt abführen. Hiernach erübrigt sich die Aufstellung von Hebelisten für die erwähnten Gutsbezirke.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 350. Pr. Gylau, den 2. Mai 1901.

Sperrung des Brückenüberganges bei Gut und Dorf Tharau.

Die im Zuge der Kreischauffee Wittenberg (Bahnhof Tharau)-Grenzburg, kurz vor der Ortschaft Tharau über den Frösching-Fluß führende Holzenerbrücke ist veranlaßt baufällig, daß ein vollständiger Neubau derselben im Laufe dieses Sommers erfolgen muß.

Um während des Baues den Verkehr auf der erwähnten Chauffeestrecke aufrechtzuerhalten, soll etwas oberhalb der jetzigen Brücke eine hölzerne Notbrücke mit Tragfähigkeit bis zu 50 Centnern errichtet und durch einen Interimsweg zugänglich gemacht werden.

Da jedoch nach dem bezüglichen Beschlusse des Kreistages die Holzmaterialien der jetzigen Chauffeubrücke soweit sie brauchbar sind, zum Bau der hölzernen Notbrücke Verwendung finden sollen, so muß eine gänzliche Sperrung des Brückenüberganges auf der Chauffee bei Gut und Dorf Tharau so lange erfolgen, bis die Notbrücke hergestellt ist. Die Sperrung wird ungefähr eine Woche andauern und ist hierfür die Woche vom 2. bis 8. Juni cr. in Aussicht genommen. Ungültiges über den Termin der Sperrung wird rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Da die in der Ortschaft Tharau befindliche zweite Brücke (sogenannte „Kantorbrücke“) wegen Bauunfähigkeit gleichfalls gesperrt ist, so bleibt nichts weiter übrig, als während der etwa einwöchigen Sperrzeit der Chauffeubrücke den Umweg über die Land- und Heerstraße zu benutzen, die etwa einen Kilometer nördlich Arenberg von der Chauffee Grenzburg-Tharau nach der Mahnsfelder Mühle abzweigt, dann unmittelbar südlich des sogenannten Galgenberges (Höhe 121) in nordöstlicher Richtung rechts nach dem Wege Mahnsfeld-Ernthof abzubiegen und diesen Weg über Ernthof und weiter bis zu dessen Einmündung auf die Chauffee Wittenberg-Tharau Brücke zu verfolgen. Für Instandsetzung dieser Wegestrecken wird Sorge getragen werden.

Indessen wird es sich empfehlen, daß die Interessenten während der Sperrzeit auf mögliche Einschränkung des Verkehrs Bedacht nehmen.

Die Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände des Kreises werden ersucht, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 351. Br. Eylan, den 7. Mai 1901.

Einreichung der Gemeindefeuertisten betr.

Zu Verfolg meiner Kreisblattsverfügung vom 28. März cr. Kreisblatt Seite 71 ersuche ich die Guts- und Gemeindevorstände, welche noch mit der Einreichung der Gemeindefeuertisten pro 1901 im Rückstande sind, diese Listen nunmehr innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 352. Br. Eylan, den 6. Mai 1901.

Krankenversicherungsbeiträge betr.

Zur Erleichterung des Geschäftsvorfalles werden die Chauffeuraufsicher angewiesen werden, von jetzt ab die auf den Kreis- und Provinzialchauffeeren beschäftigten Arbeiter nicht mehr bei denjenigen Ortsvorständen, in deren Bezirk die jeweilige Beschäftigung der Arbeiter stattfindet, sondern auf dem Kreisbauamt zur Krankenkasse anzumelden. Die Ortsbehörden ersuche ich daher, in Zukunft von den Chauffeerearbeitern Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr einzuziehen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 353. Trigonometrische und Topographische Vermessungen betr.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlenen, unter Leitung der Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abtheilung der Landes-Aufnahme stattfindenden Vermessungsarbeiten finden in diesem Jahre auch in dem Regierungsbezirk Königsberg statt. Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens ist die Mitwirkung der Grundeigentümer und Einflüssen, der Geistlichen, der Landesverwaltungsbehörden und Beamten, sowie der Forstbeamten erforderlich. Es werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftig mitzuwirken.

Die den Herren Abtheilungschefs sowie den ihnen unterstellten Offizieren und Beamten zu gewährenden Hilfsleistungen, bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen ortsübliche Lohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten oder Botengänge.

2. Die zur Befestigung von Thürmen und zur Herstellung von Beobachtungseinrichtungen auf diesen etwa erforderlichen Anhalten sind zu gestatten.

3. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz ist von den Forstbeamten aus den königlichen Forsten gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabfolgen, die Nebenkosten (Sauer- und etwaige Rückerlöshöhe bis zum Abfuhrwege) werden der Forsttaxe ebenfalls erkattet. Die königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich notwendigen Durchhauen Unterstützung zu leisten.

4. Wo Holzbeschaffung aus königlichen Forsten des Zeitverlustes oder der unverhältnismäßig großen Anfuhrkosten wegen nicht möglich ist, werden die Grundbesitzer aufgefordert, die erforderliche Menge aus ihrem Gehölze gegen den üblichen Preis abzugeben.

5. Alle Behörden und Beamten, welche Karten und Aufnahmen von Theilen des aufzunehmenden oder zu erkundenden Geländes besitzen, werden angewiesen, diese auf Erfordern zur Einsicht und falls nöthig Abzeichnung mitzutheilen, sowie die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben.

6. Bei dienstlichen Veranlassungen haben die Obrigkeiten auf Antrag Miethsfuhrwerke für die ortsüblichen Preise, die sofort baar bezahlt werden, zu beschaffen und überhaupt für schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

7. Gegen Vorzeigung dieses offenen Ausweises sind Offiziere und Beamte, für sich, ihre Familien und Gehülfen und für ihre Dienstverze mit Quartier und Verpflegung gegen unmittelbare angemessene Bezahlung zu versehen. Die Fournage für die Pferde ist auf Wunsch auch gegen die vorchriftsmäßige Quittung durch die Gemeinde zu verabfolgen.

8. Die Stationsvorsteher der Preussischen Eisenbahnen werden angewiesen, die Benutzung fahrplanmäßiger Güterzüge auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen gegen Zahlung des Fahrpreises II. Klasse zu gestatten.

Schließlich wird auch sonst auf bereitwillige Unterstützung dieser Offiziere und Beamten zur Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe, insbesondere durch die Grundbesitzer, Geistlichen, Lehrer pp. den Allerhöchsten Wünschen entsprechend, gerechnet.

Berlin, den 26. Januar 1901.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zur Auftrage gez. Hermes.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Peters.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage gez. Wölhaußen.

Offener Ausweis

für die Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abtheilung der königlichen Landesaufnahme, sowie die ihnen unterstellten Offiziere und Beamten an die oben bezeichneten Behörden, Beamten, Grundbesitzer pp. in dem auf der ersten Seite der Ordre genannten Landestheile. Ministerium für Landwirtschaft pp.: I. C. 480.

Ministerium des Innern: I b 171.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten: II. C. 1239.

* * *

Br. Eylan, den 8. Mai 1901.

Im hiesigen Kreise werden die trigonometrischen und topographischen Vermessungen im Laufe dieses Sommers von sogleich ab zur Ausführung gelangen. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, den mit der Leitung und Ausführung dieser Arbeiten beauftragten Offizieren und sonstigen Personen auf Erfordern bereitwillige Unterstützung zu leisten.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 354.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen der Eigenkätner Schwarz und Neumann zu Warfcheiten ist die Rothlaufseuche

ausgebrochen und es wird daher über die betreffenden Gehöfte die polizeiliche Sperre verhängt.

Br. Ghlau, den 6. Mai 1901.

Der Amtsvorsteher
Scharinger.

Nr. 355.

Bekanntmachung.

Zum 1. Mai wird das Vorwerk Schwellinen von dem Landbestellbezirke der Postagentur Abschwangen zu demjenigen des Postamts in Schromböhnen abgezweigt.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Großkopsf.

Nr. 356.

Bekanntmachung

auf Grund des § 7 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. December 1899.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an den Landwegen

- a. von Abschwangen nach Neu-Waldeck und Almenhausen
- b. von km 35,5 der Chaussee Abschwangen-Donnau nach Klein-Waldeck

liegt bei dem Postamte in Donnau aus.

Braunnsberg i. Br., 29. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
J. B. Mau!

Nr. 357.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 21. Mai d. Js. findet die landwirtschaftliche Bezirkschau in Gerbauen statt. An-

meldungen von Pferden, Hindern, auch Schafen und Schweinen sind von Züchtern in den Landrathskreisen Friedland, Gerbauen, Br. Ghlau und Rastenburg bis spätestens den 10. Mai d. Js. an den stellvertretenden Vorsitzenden des Komitees, Herrn Rittergutspächter M. Achilles in Mauschen, Post Gerbauen, einzureichen, der auf Wunsch vorgebrachte Formulare lehrhaftiger Angaben portofrei versenden wird. Zur Deckung der entstehenden Kosten sind von Mitgliedern landw. Zweigvereine für jedes Pferd oder Hind **eine Mark** für jedes Schwein oder Schaf **fünfzig Pfennige von Nichtmitgliedern die doppelten Beträge** als Standgelber zugleich mit den an Herrn Achilles zu adressirenden Anmeldungen zu zahlen. Alles andere ist aus den den Vorsitzenden sämtlicher an der Bezirkschau beteiligten landw. Vereine in größerer Anzahl von Exemplaren zugegangenen Ausstellungsordnungen zu ersehen.

Der Vorsitzende des Komitees.
Neumann-Polegnick.

Nr. 358.

Steckbrief erledigung.

Der hinter dem Dienstmädchen Rosa Machein unter dem 13. März 1901 in Nr. 23 erlassene Steckbrief ist erledigt. 3. B. 8./01.

Braunnsberg, den 7. Mai 1901.

Der Erste Staatsanwalt.

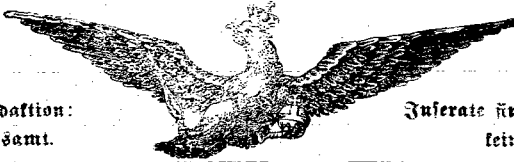
Pr. Eylauer Kreisblatt

Ercheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Ausnahme.



Nr. 39.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 15. Mai

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 359.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Kilgis Nr. 38 des Kreises Pr. Eylau habe ich den Oberjäger Hand in Kilgis zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.
Königsberg, den 30. April 1901.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 360.

Pr. Eylau, den 10. Mai 1901.

Unter den Schweinen des Gutes Woriencu ist die Schweinepeste ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 361.

Pr. Eylau, den 13. Mai 1901.

Schutzpocken-Impfung betreffend.

Nur die Gefahr einer Einschleppung und Verbreitung der Pocken durch die russisch-polnischen Saisonarbeiter zu begegnen, hat der Herr Regierungs-Präsident die genaueste Durchführung der Impfungsvorschriften angeordnet.

Abgesehen von dem alljährlich stattfindenden Impfgeschäft sind folgende Vorschriften genauestens zu beachten:

A) Vorschriften für Ortschaften, in denen kein Fall von Pockenerkrankung vorgekommen ist.

1. Jeder Arbeitgeber, der russisch-polnische Saisonarbeiter beschäftigt, hat diese Arbeiter **binnen drei Tagen** nach ihrer Ankunft auf seine Kosten **ärztlich untersuchen** und erforderlichen Falls impfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Beifügung der ärztlichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörden (Stadtpolizeiverwaltung, Amtsvorsteher) sofort anzuzeigen.
2. Eine Impfung der Polen ist erforderlich, soweit dieselben nicht entweder die natürlichen Pocken überstanden haben oder bereits einmal geimpft und nach Ablauf von 12 Jahren wiederge-

impft sind. Daß diese Voraussetzungen vorliegen, muß **nachweisbar** sein. In Zweifelfällen ist eine Impfung stets erforderlich.

B) Vorschriften für Ortschaften, in denen ein Fall von Pockenerkrankung vorgekommen ist.

Sobald in einer Ortschaft ein Erkrankungsfall an Pocken vorgekommen ist, haben die Arbeitgeber **aufser den obigen Vorschriften** noch Folgendes zu beachten:

1. Der Ortspolizeibehörde (Stadtpolizeiverwaltung, Amtsvorsteher) ist **sofort** Anzeige zu erstatten. Diese veranlaßt die Feststellung der Krankheit durch den Kreisarzt. Der betreffende Arbeitgeber hat aber schon, bevor der Kreisarzt die Krankheit festgestellt hat, für **sofortige Isolierung** der pockenverdächtigen Kranken Sorge zu tragen.
2. Sobald durch den Kreisarzt der Ausbruch der natürlichen Pocken festgestellt ist, sind **sämtliche** Einwohner der verletzten Ortschaft (Einheimische, Polen, Erwachsene und Kinder) impfen zu lassen, **soweit dieselben einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind und innerhalb der letzten 5 Jahre** nicht entweder die natürlichen Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten 5 Jahre zuletzt geimpft sind.

Ob eine Ansteckungsgefahr vorhanden ist, hat der betreffende Arzt nach Benehmen mit dem Guts- bzw. Gemeindevorsteher festzustellen. Diese Frage wird im Allgemeinen bejaht werden müssen, bei allen Personen, die mit dem Kranken selbst, mit dessen Pfleger, mit ansteckungsverdächtigen Personen oder mit ansteckungsgefährlichen Gegenständen in Berührung kommen.

C) Verabfolgung der zur Impfung erforderlichen Lymphc.

Die in den vorstehenden Fällen zur Impfung erforderliche Lympho wird von der königlichen Lymphanstalt zu Königsberg auf telegraphisches Ersuchen des Arztes **sofort verabfolgt**. Zur Vermeidung der Verzögerungen empfiehlt es sich, in dem bezüglichen Ersuchen den Grund der schleunigen Verabfolgung kurz mitzuteilen.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Herren Aerzte und der Herren Arbeitgeber russisch-polnischer Arbeiter zu bringen.

Der Herr Kreisarzt und die örtlichen Polizeibehörden werden ersucht, die Durchführung dieser Bestimmungen controlieren zu wollen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 362. Br. Gylau, den 13. Mai 1901.

Im Verfolg meiner Kreisblatts-Bestimmung vom 7. d. Mts. (Seite 108/09) bringe ich nachstehend die diesjährigen Impfpäne der Impfarzte Dr. Wolff-Greusburg, Dr. Oberüber hier und Dr. Legiehn-Uberwangen zur öffentlichen Kenntniss.

Wichtig ist mir, die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises, wie in der Kreisblatts-Bestimmung vom 7. d. Mts. angegebenen Vorrichtungen genau zu beachten. Der Landrathsamtsverwalter.

Impfpän des prakt. Arztes Dr. Wolff-Greusburg.

Impfbezirk	Impfstation	Tag der Impfung	Tag der Nachschau
Greusburg	Schule Greusburg	Mittw. 22. M. Vorm. 9 Uhr	Mittw. 29. M. Vorm. 9 Uhr
Hirschberg	Schule Hirschberg	Mittw. 22. M. Nachm. 3 Uhr	Mittw. 29. M. Nachm. 3 Uhr
Thalau	Schule Thalau	Mittw. 22. M. Nachm. 4 Uhr	Mittw. 29. M. Nachm. 4 Uhr
Milchau	Schule Milchau	Donn. 23. M. Nachm. 2 Uhr	Donn. 30. M. Nachm. 2 Uhr
Falkenberg	Schule Falkenberg	Donn. 23. M. Nachm. 3 Uhr	Donn. 30. M. Nachm. 3 Uhr
Arnsdorf	Schule Arnsdorf	Donn. 23. M. Nachm. 5 Uhr	Donn. 30. M. Nachm. 5 Uhr
Sollmitz	Schule Sollmitz	Freitag 24. M. Nachm. 2 Uhr	Freitag 31. M. Nachm. 2 Uhr
Wositz	Schule Wositz	Freitag 24. M. Nachm. 5 Uhr	Freitag 31. M. Nachm. 5 Uhr
Wositz I (Schule von Wositz) u. G. u. St. Zander-Schmied am Georatal.	Schule Wositz	Freitag 24. M. Nachm. 5 1/2 Uhr	Freitag 31. M. Nachm. 5 1/2 Uhr

Impfpän des Dr. Oberüber Br. Gylau.

Tag	Uhrzeit	Ort
Donnerstag, den 23. Mai	Nachm. 1 Uhr	Beisleiden
den 30. Mai	Vorm. 11 Uhr	Schule zu Beisleiden
Donnerstag, den 23. Mai	Nachm. 3 Uhr	Borken
den 30. Mai	Nachm. 12 1/2 Uhr	Schule zu Borken
Donnerstag, den 23. Mai	Nachm. 4 Uhr	Teltz
den 30. Mai	Nachm. 1 1/2 Uhr	Schule zu Teltz
Donnerstag, den 23. Mai	Nachm. 5 1/2 Uhr	Reddenau
den 30. Mai	Nachm. 2 Uhr	Schule zu Reddenau
Freitag, den 24. Mai	Nachm. 3 Uhr	Abrechtsdorf
den 30. Mai	Nachm. 4 Uhr	Schule zu Abrechtsdorf
Freitag, den 24. Mai	Nachm. 5 Uhr	Borienen
den 30. Mai	Nachm. 6 Uhr	Schule zu Borienen
Sonntabend, den 1. Juni	Nachm. 5 Uhr	Sonntabend, 2. Schulhaus Br. Gylau.

Impfpän des Impfarztes Dr. Legien in Uberwangen.

Impfbezirk	Impfort	Impfzeit	Datum und Tageszeit der Impfung	Datum und Tageszeit der Nachschau
Impfbezirk Uberwangen	Uberwangen	Saal des Bauhauses Bierenstein	28. Juni Vorm. 8 1/2 Uhr	5. Juli Vorm. 8 1/2 Uhr
Impfbezirk Abthungen	Abthungen	Schulhaus	28. Juni Nachm. 2 Uhr	5. Juli Nachm. 2 Uhr
Impfbezirk Wittenau	Wittenau	ditto	28. Juni Nachm. 5 Uhr	5. Juli Nachm. 5 Uhr
Impfbezirk Jelsa	Jelsa	ditto	29. Juni Vorm. 8 1/2 Uhr	6. Juli Vorm. 8 1/2 Uhr
Impfbezirk Gr. Zants	Gr. Zants	ditto	29. Juni Vorm. 9 1/2 Uhr	6. Juli Vorm. 9 1/2 Uhr
Impfbezirk Zehornbienen	Zehornbienen	ditto	29. Juni So m. 11 Uhr	6. Juli Vorm. 10 Uhr

W a n d e r u n g des Impfpänes des Dr. Wollkuhl in Br. Gylau.

Die Impfung der Impfbezirke Heinersdorf und Wackeren findet nicht am 22. d. Mts. resp. 29. Mai, sondern erst am 31. d. Mts. in die Impfbezirke folgende Impfarzte statt:

Heinersdorf: Impfung Freitag den 24. Mai, vormittags 11 Uhr in Br. Gylau; Wackeren: Freitag den 31. Mai, vormittags 11 Uhr.

Wackeren: Impfung Freitag den 24. Mai, nachmittags 4 Uhr in Sälantienen; Nachschau Freitag den 31. Mai, nachmittags 4 Uhr.

Nr. 363.

Deck-Anzeige.

Nach der Beschäftigung Niklas des Kreises Br. Gylau befi vom 6. Mai an bis Ende Juni d. Js. folgender königlicher englischer Vollblutheule eine beschränkte Anzahl Mutterkühe: Beerlager geb. 1898 zu Gradig v. Le. Justicier a. d. Bischof v. Wollkuhl, Deckpreis 19 Mk.

Der königl. Geflü-Direktor.

Fr. Gylau, den 13. Mai 1901.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Dedanzige den Herren Stutenbesitzern in ortsüblicher Weise zur Kenntniz zu bringen.

Der Vandrathsamtsverwalter.

Nr. 364.

Fr. Gylau, den 13. Mai 1901.

Verdingung.

Der Abbruch der Holzkonstruktion der im Zuge der Kreischauffee Wittenberg-Creuzburg beim Dorfe Tharau liegenden Frischingsbrücke sowie der Bau einer Zuterimsbrücke, in der Nähe dalebst, einschließlich Lieferung etwa fehlender Materialien hierzu, soll an einen geeigneten Unternehmer vergeben werden. Zeichnungen und Angebote einschließlich der Bedingungen liegen während der Dienststunden im Kreisshaus zu Fr. Gylau im Dienstzimmer des Kreisbaumeisters zur Einsicht aus, auch können letztere gegen voll- und bestellgeldfreie Einwendung von 1,50 Mk. in Baar vom Kreisbaumeister Schienemann hierelbst bezogen werden.

Angebote sind mit der Aufschrift „Angebot auf Abbruch der Tharauer Brücke“ versehen, dem Kreis-ausschusse bis zum 23. d. Mis. einzufenden, an welchem Tage Vormittags 10 Uhr die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgen wird.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Nr. 365.

Fr. Gylau, den 13. Mai 1901.

Verdingung.

Die zum Bau einer Traasportbrücke und Herstellung der neu zu erbauenden Frischingsbrücke beim Dorfe Tharau erforderlichen Erdarbeiten sollen an einen geeigneten Unternehmer vergeben werden.

Zeichnungen und Angebote einschließlich der Bedingungen liegen während der Dienststunden im Kreisshaus zu Fr. Gylau im Dienstzimmer des Kreisbaumeisters zur Einsicht aus, auch können letztere gegen vorherige voll- und bestellgeldfreie Einwendung von 1 Mark in Baar vom Kreisbaumeister Schienemann hierelbst bezogen werden. **Angebote** sind mit der Aufschrift „Angebot auf Ausführung von Erdarbeiten zum Brückenbau bei Tharau“ versehen dem Kreis-ausschusse bis zum 23. d. Mis. einzufenden, an welchem Tage Vormittags 11 Uhr die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgen wird.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Bekanntmachungen des Kreisamtes.

Nr. 366.

Bekanntmachung.

Die Zuteilungsnamen und das Bräunen der Kohlen findet in

Bomben (St. Heiligenberg) am Freitag den 31. Mai Vorm. 10 Uhr

Stilgis am Montag den 3. Juni Vorm. 11 Uhr

Grabentföin am Mittwoch den 5. Juni Vorm. 10 Uhr
Reddenau „ Sonnabend „ 15. „ „ 10 „
statt.

Die Herren Stutenbesitzer werden im eigenen Interesse ersucht, zwecks entsprechender Besetzung der Dedstationen, Stuten und Fohlen zu dem angelegten Termine zu schicken.

Ohne Füllenschein wird kein Fohlen gebrannt.

Braunsberg, den 10. Mai 1901.

Der königliche Gestüt-Director.

Nr. 367. Domnau, den 10. Mai 1901.

Im Kreisbezirk Bartenstein, für welchen 2 Bezirks-schornsteinfeger mit gleichen Rechten angestellt werden, ist eine dieser beiden Stellen wegen Ablebens des bisherigen Inhabers Herrmann neu zu besetzen.

Der Kreisbezirk umfasst außer der Stadt Bartenstein 13 Amtsbezirke.

Meldungen nebst kurzem Lebenslauf und Zeugnissen werden bis zum 1. Juni d. Js. angenommen.

Der Landrath.

Nr. 368. **Butterbeförderung mit Eiskühlung auf der Eisenbahn.**

Die auf der Staatsbahn in den letzten Sommeru begangenen Versuche, die als Stückgut aufgegebene Butter während der Beförderung auf der Eisenbahn durch Kühlung mit Eis frisch zu erhalten, sollen auch in diesem Sommer vom 15. Mai bis 15. September fortgesetzt werden.

Die zu diesem Zwecke eingerichteten Wagen haben an den Decken eiserne Behälter, die etwa 700 kg. Eis fassen. Die doppelten Decken und Wände dieser Wagen sind mit Isolirschieben versehen, um das Eindringen der warmen Luft von außen zu verhindern. Im Innern der Wagen sind von außen sichtbare Thermometer angebracht, um die Innentemperatur mit der Außenwärme vergleichen zu können; auch sind, um den Eintritt der warmen Luft während des Deckens der Wagen möglichst zu hindern, vor den Thüröffnungen Vorhänge angeordnet. Die Wagen sind in Königsberg i. Pr., Zisterburg, Lyck und Wenden Stationen und werden wöchentlich einmal, von Königsberg i. Pr., dreimal nach Berlin laufen. Innerwegs werden auf allen Stationen Zuladungen aufgenommen, auch kann Butter von Stationen der Anschlussstellen, die von den Eiskühlwagen auf deren Lauf nach Berlin nicht berührt werden, hiesig zur Beförderung in den Eiskühlwagen ab nächste Anschlussstation aufgegeben werden. Hierzu die passenden Zeiten für die Aufgabe der Butter behufs Beförderung mit Eiskühlung geben sämmtliche Eignis- und Güterabfertigungsstellen der Staatsbahn Auskunft. Die geringe Gebühr, welche zur Deckung der Eisenbahn für die Verpackung entstehenden Selbstkosten erhoben wird, beträgt wie im Vorjahre 20 Pf. für je angefangene 50 kg. jeder Frachtbeförderung.

Pr. Enlauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 40.

Pr. Enlau, Sonnabend, den 18. Mai

1901.

Selbstmahnungen des Landraths.

Nr. 369. Pr. Enlau, den 17. Mai 1901.

Vordevormüherung der.

Zur Ansthuß an meine Kreisraths-Berufung vom 17. v. Mts. (Kreisblatt Seite 100) bringe ich nachstehend die Fortsetzung des Meinesplanes zur Vordevormüherung zur öffentlichen Kenntniß.

Gleichzeitig ersuche ich die betr. Ortsvorstände, die in der vorhin erwähnten Kreisraths-Berufung ge-

gebenen Vorschritten genau zu beachten. Besonders weise ich noch darauf hin, daß bei denjenigen Pferden, welche bei der vorjährigen Müherung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, die vorgeschriebenen Bestimmungs-tafelchen, mit dem vollständigen Rational versehen, an der Halfter (linkes Backenstück) zu befestigen sind.

Für die Müherungsreise werden die Gendarmen Bartel-Mühlhausen und Schneider-Canditten kommandirt Der Landrathsamtsverwalter.

Datum	Zeit—Uhr	Müherungsort	Namen der zugehörigen Ortschaften
Mittwoch, den 29. Mai	Vorm. 7 ¹ / ₂ Uhr	Storchneß	Storchneß
"	" 8 ¹ / ₂ "	Strohöhnen	Strohöhnen
"	" 9 ¹ / ₂ "	Mositten	Mositten
"	" 10 ¹ / ₂ "	Goerken	Goerken
"	" 11 ¹ / ₂ "	Glauffen	Glauffen
"	" 12 ¹ / ₂ "	Zerlauden	Zerlauden und Grundfeld
Donnerstag, den 30. Mai	" 7 ¹ / ₂ "	Witzen	Witzen mit Wölfen sowie Försterei Stablat
"	" 8 ¹ / ₂ "	St. Degen	St. Degen und Gr. Degen
"	" 9 ¹ / ₂ "	Schlawitten	Schlawitten
"	" 10 ¹ / ₂ "	Wonditten	Wonditten
"	" 11 ¹ / ₂ "	Coernen	Coernen
"	" 12 ¹ / ₂ "	Schwadfen Waldhaus	Schwadfen Waldh. sow. Dorf Schwadfen
Freitag, den 31. Mai	" 7 ¹ / ₂ "	Dulzen	Dulzen
"	" 8 ¹ / ₂ "	Saagen	Saagen
"	" 9 "	Kunflein	Kunflein
"	" 10 "	Wofellen	Wofellen
"	" 11 "	Schoenwiese Df.	Schoenwiese Dorf
"	" 12 "	Gichen	Gichen
"	Nachm. 1 "	Orschen Gut	Orschen Gut und Dorf
Sonnabend, den 1. Juni	Vorm. 7 ¹ / ₂ "	Heinrichsbruch	Heinrichsbruch
"	" 8 ¹ / ₂ "	Baroesfen	Baroesfen
"	" 10 "	Wildenhoff	Wildenhoff mit Vorw.
"	" 11 ¹ / ₂ "	Halbendorf	Halbendorf
Montag, den 3. Juni	" 7 ¹ / ₂ "	Canditten	Canditten
"	" 9 ¹ / ₂ "	Buchholz	Buchholz
"	" 11 "	Finken	Finken
"	" 12 "	Saramen	Saramen
Dienstag, den 4. Juni	" 7 ¹ / ₂ "	Hoppendorf	Hoppendorf
"	" 8 ¹ / ₂ "	Gutenfeld	Gutenfeld und Stobbenbruch
"	" 10 "	Gr. Steegen	Gr. Steegen mit Vorw.
"	" 11 "	St. Steegen	St. Steegen mit Vorw.
"	" 12 "	Blumstein	Blumstein

Datum	Zeit—Uhr	Musterungsort	Name der zugehörigen Ortschaften
Mittwoch, den 5. Juni	Borm. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr	Liebniden	Liebniden
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Rimlad	Rimlad
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Sangnitten	Sangnitten
"	" 10 "	Borschiene	Borschiene
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Bormen	Bormen
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Angam	Angam
"	" 12 "	Ouehnen	Ouehnen
"	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Gallingen	Gallingen
Donnerstag, den 6. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Sodehnen	Sodehnen
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Bornehnen	Bornehnen
"	" 10 "	Nositten	Nositten
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Kuffehen	Kuffehen
Freitag, den 7. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Supfitten	Supfitten
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Wadern	Wadern mit Borm.
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Schlauthienen	Schlauthienen
"	" 10 "	Domtau	Domtau
"	" 11 "	Bompicken	Bompicken
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Seeben	Seeben
"	" 12 "	Kirchsch. Krüden	Kirchsch. Krüden
"	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Gr. Krüden	Gr. Krüden
"	" 1 "	Kl. Krüden	Kl. Krüden
Sonnabend, den 8. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Moritten Gut	Moritten Gut u. Df. sowie Dingort u. Försterei Dingwalde
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Baršlad	Baršlad
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Gr. Doebniden	Gr. u. Kl. Doebniden
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Schmerkstein	Schmerkstein
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Gr. Labehnen	Gr. Labehnen
Montag, den 10. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Blauthienen	Blauthienen
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Wilmsdorf	Wilmsdorf und Hollstädt
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Tiefenthal	Tiefenthal
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Tytrigehnen	Tytrigehnen mit Borm. sow. Sollniden St.
Dienstag, den 11. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Sollniden Dorf	Sollniden Dorf
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Viepniden	Viepniden
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Kusfitten	Kusfitten
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Globuhnen	Globuhnen
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Cavern	Cavern
"	" 12 "	Neu-Barf	Neu-Barf
"	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Arnsberg	Arnsberg und Packerau

Die Fortsetzung des Reiseplanes wird später bekannt gemacht werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 370.

Bekanntmachung.

Auf dem Gehöft des Schuhmacherniefters Hermann Kofakowsky hierſelbſt iſt Nothlauf ansgebrochen.

Landſberg, den 10. Mai 1901.

Die Stadtpolizeiverwaltung.
Lamprecht.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

freie Aufnahme.



Nr. 41.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 22. Mai

1901.

Vorfassungen des Landraths.

Nr. 371. Pr. Eylau, den 17. Mai 1901.
Unter den Schweinen des Rittergutes Wilzen ist
Kochlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 372. Pr. Eylau, den 20. Mai 1901.
Auf den Gehöften des Lehrers Stow u. s. mehrere
Besitzer in Loppkietzen ist eine ansteckende Führenteufe
festgestellt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 373. Pr. Eylau, den 14. Mai 1901.

Der Thierarzt Heder hat in der „Deutschen
Landwirthschaftlichen Thierzeitung“ eine Reihe von An-
sätzen über die Maul- und Klauenseuche veröffentlicht,
die jetzt in einem Sonderabdruck unter dem Titel:
„Wie schützt man sich gegen die Maul- und Klauenseuche?
Vorbeugungsmaßnahmen, Krankheiten, Ursachen, Be-
handlung“ im Verlage von Richard Carl Schmidt in
Leipzig zum Preise von 1 Mk. erschienen sind.

Kann auch nicht allen Ausführungen des Ver-
fassers ohne Vorbehalt beigegeben werden, so bietet die
Schrift doch mancherlei Anregung und weist namentlich
mit Recht darauf hin, daß nicht alles von der Thätig-
keit des Staats und seiner Behörden erwartet werden
darf, sondern, daß in erster Linie der Wirthschafter selbst
benutzen ist, sich zu schützen und der Verbreitung der
Seuche vorzubeugen.

Ich empfehle die Schrift zur Anschaffung.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises
wollen Vorstehendes zur Kenntniß der viehhaltenden
Bevölkerung bringen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 374. Pr. Eylau, den 15. Mai 1901.

Bestimmungsmaßig hat die Verteilung der
Naturleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden
(Vorspann, Naturalverpflegung, Fournage) durch die
Gemeindevorsteher auf die einzelnen Verpflichteten auf
Grund ortstatutarischer Festsetzung oder eines Gemeinde-
beschlusses zu erfolgen.

In der Praxis werden jedoch häufig die
Leistungen von den Gemeindevorstehern auf die
Mächtigen in der Gemeinde vertheilt, ohne daß die
Grundsätze der Verteilung in einem Ortstatut fest-
gelegt sind, oder ein die Verteilung regelnder Ge-
meindebeschuß gefaßt und nach § 51 des Zuständig-

keitsgesetzes vom Kreisansichtschuß bestätigt ist. Weigert
sich dem — oft im letzten Augenblick — der Mächtige,
die Leistung zu erfüllen, so tritt, im Hinblick auf die
mangelhafte Form der Anlage dem Gemeindevorsteher
kein Zwangsmaßtel gegen die Säumigen zur Ver-
fügung. Es empfiehlt sich daher, zumal im Hinblick
auf die sorgfältig festzusetzenden Anforderungen an die
Vorspannleistungen, auf den Gehöft ortstatutarischer
Festsetzungen in allen Gemeinden a. Verhandt zu werden
und damit dem Gemeindevorsteher ein für alle Mal
ein Mittel zur zwangsweisen Befriedigung der verthilften
Vorspannleistungen zu gewähren.

Die Herrn Gemeindevorsteher des Kreises
ersuche ich, den Gehöft eines Ortsanwesenden, welches die
Verteilung der Vorspannleistungen für die bewaffnete
Macht während des Friedenszustandes regelt, in Er-
wägung zu nehmen. Für die Anlagen derselben em-
pfehle ich ein mündliches abgezeichnetes Gutachten. Ueber die
Annahme eines solchen Ortsstatuts würde die Ge-
meindevorstellung (bzw. die Gemeindevorversammlung)
einen Beschluß zu fassen haben, der der Bestätigung
des Kreisansichtschusses unterliegt. Ich stehe anheim,
Beschlüsse der Gemeinden über Annahme solcher Orts-
statute herbeizuführen und diese Beschlüsse nebst den
zur Prüfung ihrer Gültigkeit erforderlichen Unterlagen
(Verhandlung über den Beschluß und Einlaadungsbe-
schreibung) bis zum 1. Juli d. Js. dem Kreisansichtschuß
einzureichen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Ortsstatut

der Gemeinde über die Ver-
theilung der Vorspannleistungen für die bewaffnete Macht
während des Friedenszustandes.

In Gemäßheit des § 6 der Landgemeindeordnung
vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 7 des Reichs-
gesetzes vom 24. Mai 1898 (R. G. B. S. 357) wird
hiermit für die Gemeinde nach-
stehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur Stellung von Vorspann —
Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — liegt allen
Besitzern von Zugthieren und Wagen ob.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie die-
jenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermögen ihrer
Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens
ein Gewerbe machen.

§ 2.

Befreit von der Vorspannleistung sind die im § 3
Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 be-

geschriebenen Personen.

§ 3.

Die bei der Vorspannung zu gestellenden Bücher sind nach den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (R. G. Bl. S. 921) herzugeben.

§ 4.

Die Verteilung der angeforderten Leistung erfolgt nach Maßgabe der in der Gemeinde zur Verfügung stehenden zum Vorwahn geeigneten Zugthiere und Wagen.

§ 5.

Die Vertheilung wird durch den Gemeindevorsteher bewirkt, welcher auch die Reihenfolge der Vorspannung zu bestimmen, und zu diesem Zwecke eine Liste der Verpflichteten anzulegen und fortzuführen hat. Werden bei einer Vertheilung im einzelnen Falle nicht sämtliche Verpflichteten in Anspruch genommen, so sind die Uebergenommenen bei der nächsten Inanspruchnahme von Vorspann zunächst heranzuziehen.

§ 6.

Die von den Militärbehörden für die Stellung von Vorwahn zu gewährenden Erleichterungen sind nach ihrem Gange den Bezugsberechtigten aus der Gemeindefasse ohne Störung auszugeben.

§ 7.

Im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher darf der zur Leistung des Vorwahn Herangezogene an keiner Stelle die Bestrafung durch einen Anderen erdulden lassen. Er ist aber auch für die Redigierung und die Ordnungsmäßigkeit dem welsch nach der Ausfertigungsverordnung erforderliche Inhalt des Vorspanns selbst verantwortlich.

§ 8.

Zur Stellung des Vorwahn Herangezogene, welche in den Umständen nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorsteher, oder die kommunalanfährsbehörde, unter Anwendung von Zwangsmitteln, hierzu anzuhalten. Je leichter gehört auch die **Festsetzung anderweitigen Vorspanns auf Kosten des Verpflichteten.**

Die Kosten sind in jedem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Erhebung der Gemeindefabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§ 9.

Bezeichnungen über ungenügende Leistungen werden nach § 7 Abs. 2 der Ausfertigungsverordnung vom 13. Juli 1898 ertheilt; über Beschwerden wegen Heranziehung zu der Vorspannung entscheidet die kommunalanfährsbehörde.

§ 10.

Vorliegendes Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in der Gemeinde in Kraft.

Nr. 375. Br. Gyllan, den 15. Mai 1901.

Von der Weichsätschle der Verwaltungs-Zach-Zelichert, „Die Landgemeinde“ sind Formulare für die Aufnahme von Hoch-Testamenten durch die Ortsvorsteher, ausgearbeitet und herausgegeben und zwar behandeln die einzelnen Formulare die folgenden Fälle.

1. Mündlich erklärtes Testament einer männlichen

Person, welche schwerkrank, nicht taub, der deutschen Sprache mächtig ist und schreiben kann.

2. Mündlich erklärtes Testament einer weiblichen Person, welche schwerkrank, nicht taub, der deutschen Sprache mächtig ist und schreiben kann.

3. Desgleichen einer männlichen Person, welche nicht schreiben kann.

4. Desgleichen einer weiblichen Person, welche nicht schreiben kann.

5. Mündlich erklärtes gemeinschaftliches Testament von Eheleuten, welche nicht taub, der deutschen Sprache mächtig sind und schreiben können.

6. Desgleichen von Eheleuten, von denen entweder der Mann oder die Frau oder beide nicht schreiben können.

7. Mündlich erklärtes Testament einer schwerkranken, tauben und der deutschen Sprache mächtigen Person (Nach als Formular für ein gemeinschaftliches Testament einer tauben und nicht tauben Person oder zweier tauben Personen (Mann und Frau) zu verwenden.

8. Mündlich erklärtes Testament eines schwerkranken Nichttaubers bezw. einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person. (In ähnlicher Weise wie zu 7 auch als Formular für ein wechselseitiges Testament zu benutzen.)

9. Uebersende eines von Erblasser selbst schriftlich erteilten Testaments an den Ortsvorsteher.

10. Testament bei Ortsperre.

Die Formulare sind sehr sorgfältig ausgearbeitet worden. Zunächst weist es bei den Zeugen jedesmal: **(1.)** verpflichtet, daß sie weder mit dem Erblasser noch mit dem unterzeichneten Ortsvorsteher verwandt oder verschwägert, daß sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht wegen Meineides bestraft, ferner großjährig seien.“ Dadurch wird der Ortsvorsteher veranlaßt, nach diesen Umständen die von ihm ermittelten Zeugen zu befragen. Wenn der zuerst einladet schreibt, daß gegen die Zeugen gesetzliche Bedenken nicht bestehen“ oder daß sie „einwandfrei“ seien, so kann man bei ihm voraussetzen, daß er die Zeugenverhältnisse der §§ 2234—2237 A. B. G. beachtet hat. Dem herbeigeführten Zeugen hat. Wenn dagegen der läudliche Ehrenname den Ausdruck im Formular lesen würde „der Zeuge ist einwandfrei“, so würde er diese Abweichung wohl in den meisten Fällen als ungenügend passieren lassen, ohne nach den sonstigen vorerwähnten Eigenschaften der Zeugen besonders zu forschen. Obgleich sind Ausdrücke wie „bekannt und verständig“ vermieden und durch verständlichere Worte ersetzt worden. In ähnlicher sorgfältiger Weise ist der andere Inhalt der Formulare ausgearbeitet.

Jedes Formular enthält außerdem sogenannte Fußnoten, durch welche der Ortsvorsteher während der Aufnahme des Testaments zugleich über alles Wesentliche den bevorzogenen Fall Vernehmende, in durchaus gemeinverständlicher Weise kurz belehrt wird, so daß er nicht unfähig hat, in aller Eile die gedruckte Anleitung durchzuführen.

Insam ich bemerke, daß der Preis der einzelnen Formulare sich wie folgt stellt:

1 Exemplar	10 Pf.
5 Exemplare derselben Sorte	25 Pf.
10	40 Pf.
25	75 Pf.

und daß eine Collection von mindestens 5 Exemplaren

jezer Formularforte, d. i. zusammen 50 Formulare mit 2 Mt. berechnet wird, wird den Gemeindebehörden die Anschaffung qu. Formulare empfohlen.

Beschlüssen werden in meinem Bureau entgegen genommen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 376.

Verkaufsanzeige.

Auf der Reichskartation Algis des Kreises Br. Eylau deckt vom 6. Mai an bis Ende Juni d. J. 35. Höchster königlicher englischer Vollbluthengst eine beschränkte Anzahl Mutterrenten: Verlager geb. 1898 zu Markt v. Le. Juchiter a. d. Bisson v. Tskubiter. Verkaufspreis 19 Mt.

Der königl. Gehör-Direktor.

Br. Eylau, den 13. Mai 1901.

Die Herren Gemeindevorsteher erlaube ich, diese Verkaufsanzeige den Herren Zuzenweizern in ortsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 377.

Br. Eylau, den 19. Mai 1901.

Die bisher im Gebrauch befindlich gewesenen Formulare zu Empfangsbescheinigungen über gezahlte Familienunterstützungen — Muster A — sind veraltet und dürfen nicht mehr verwendet werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, die neuen Formulare gelegentlich von meinem Bureau — Militärabteilung — abzuholen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 378.

Br. Eylau, den 21. Mai 1901.

Mit der Schmelzbeständen des Gutes Lavo Kreis Jedelano ist die Schmelzschmelze ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 379.

Verdingung.

Die Ausführung der Maurerarbeiten zum Neubau einer Schauffelbrücke über den Arschang-Fluß bei Gut und Dorf Tharan, sowie die Lieferung des Cementes, ist an das hiesige Bauamt vergeben worden. Die Bedingungen und Angebote einschl. der Bedingungen liegen während der Dienststunden im Kreishaus zu Br. Eylau im Dezernatszimmer des Kreisbauamtsverwalters zur Ansicht aus, auch können letztere gegen vorherige Vorzahlung und Bescheinigung eine Einsendung von 2,50 Mt. in Bar von Kreisbauamtsverwalter Ziememann hier selbst bezogen werden.

Angebote sind mit der Aufschrift: „Angebot auf Ausführung der Maurerarbeiten einschl. Lieferung der Materialien und Anfuhr von Brand zum Brückenaufbau bei Tharan“ versehen, dem Kreisamtschef bis zum 1. Juni er. einzusenden, an welchem Tage vormittags 10 Uhr die Öffnung der Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgen wird.

Br. Eylau, den 20. Mai 1901.

Der Vorsitzende des Kreisamtschiffes.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 380.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Gollschin Nr. 8 des Kreises Br. Eylau habe ich den Amtsbesitzerstrüger in Zaagen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.
Königsberg, den 2. Mai 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 381.

Bekanntmachung.

Warnung vor dem Ankauf von Gutscheinen nach dem Hydra-(Gella-, Schneeball-, Lawinen-)System.

Zu Nummer 55 des Deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 5. v. Mts. Abschnitt Handel und Gewerbe, ist ein Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Februar d. J. mitgetheilt, wonach der gewerbmäßige Vertrieb von Gutscheinen und dem sogenannten Hydra-(Gella-, Schneeball-, Lawinen-)System aus § 286 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs und den §§ 22 ff. des Reichsstempelgesetzes strafbar ist.

Mitler Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 24. Juli 1890 — Stück 31 des Amtsblattes — nehme ich Veranlassung, vor dem Ankauf veraltiger Gutscheine zu warnen.

Königsberg, den 11. April 1901.

Der königliche Regierungs-Präsident.

J. W. Brantch.

Nr. 382.

Schiedsbrief.

Gegen den unten beschriebenen Schmied Franz Theodor Maier früher in Charlottenburg, jetzt unbekannt Aufenthalts, geboren am 11. April 1874 zu Dülken, Kreis Br. Eylau, evangelisch, welcher thätig ist in die Unterhuhngszucht wegen gefährlicher Körperverletzung verhängt.

Er wird erlucht, denselben zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängnis, Alt-Markt 12a abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten Nr. D. Nr. 1701 sofort Mittheilung zu machen.

Beschreibung.

Alter: 27 Jahre, Größe: 1 m 70—72 cm, Statur: schlau, Haare: blond, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Bart: kleiner blonder Schnurrbart, Gesicht: lang, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch, Kleidung: schwarzer Rock, Hose und Weste, hellbrauner Hut.

Berlin, den 11. Mai 1901.

Der Erste Staatsanwalt beim königl. Landgericht II.

Nr. 383. Auf Grund des § 16 Nr. 2 der Geschäfts-anweisung für die Rentmeister der königlichen Kreis-kassen vom 19. Dezember 1894 wird zur öffentlichen Ausrufung gebracht, daß nach Anordnung der königlichen Regierung die königliche Kreis-kasse Br. Eylau an den Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und an den beiden ersten Werktagen eines jeden Monats auch von 3 bis 5 Uhr Nachmittags zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Ausgaben geöffnet ist.

In letzten Werktage eines jeden Vierteljahres ist die Kasse wegen des Vierteljahresabschlusses und an den 3 letzten Werktagen des Monats April j. J. wegen des Jahresabschlusses für den öffentlichen Verkehr gänzlich geschlossen.

Weiter werden nachstehend die für die Ortsbestellen festgesetzten Termine zur Ablieferung der direkten Steuern und Steuern an die königl. Kreis-kasse mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß für die pünktliche Einzahlung dieser Termine die Herren Guts- und Gemeindevorsteher verantwortlich sind.

Br. Eylau, den 10. Mai 1901.

Königl. Kreis-kasse.

Stade.

Nr. 384. Berlin, den 17. April 1901.

Bekanntmachung.

Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. Js. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden. Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1899: 22732 über 1292244450 Mk. Kapital,
1900: 26102 über 1385316900 Mk. Kapital
fie ist bis Ende März 1901 auf
28909 über 1466168250 Mk. Kapital

gestiegen.
Von den letztgedachten Konten entfallen 86,1% auf Kapitalien bis zu 50000 Mk. und 13,9% auf größere Kapitalanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1901: 17540 Konten über 649037800 Mk. für juristische Personen 5230 Konten über 552689350 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten für benormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1723 auf 1923 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 26979 Posten von der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin durch Wertbrief oder Postanweisung direkt zuwenden, 4368 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 13184 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgehoben.

Von den Kontoinhabern wohnen 25015 in Preußen, 3599 in anderen Staaten Deutschlands, 227 in den übrigen Staaten Europas, 13 in Asien, 20 in Afrika und 35 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Kontos zu empfehlen, für welche dieselbige eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze

der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Kontoinhabern nicht erhoben. Für jede Ein schrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pf. für jede angefangene 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welche verfügt wird, (mindestens 1 Pf.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können auch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pfg. oder durch die Post frei 45 Pfg. bezogen werden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Hoffmann.

Nr. 385. **Bekanntmachung.**

Die Stutenkonfignation und das Brennen der Fohlen findet in
Pommern (Kr. Heiligenbeil) am Freitag den 31. Mai,
Vorm. 10 Uhr.

Rußland am Montag den 3. Juni Vorm. 11 Uhr.
Kilgis " Mittwoch " 5. " " 10 "
Graventhien " " " 10 "
Keddenau " Sonnabend " 15 " " 10 "
statt.

Die Herren Stutenbesitzer werden im eigenen Interesse ersucht, zwecks entsprechender Besetzung der Deckstationen, Stuten und Fohlen zu dem angezeigten Termine zu schicken.

Ohne Füllenschein wird kein Fohlen gebrannt.
Braunsberg, den 10. Mai 1901.

Der königliche Gestüt-Director.

Nr. 386. Der Bedarf an Freiwilligen ist für dieses Jahr gedeckt.

Escadron Jäger zu Pferde. Nr. 1.

Pr. Eylauer Kreisblatt

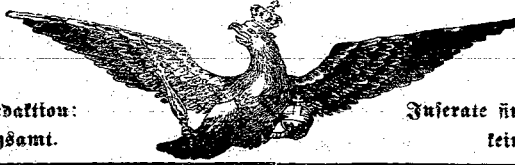
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Kdtgl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 42.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 25. Mai

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 387. Pr. Eylau, den 11. Mai 1901.
Der Inspektor Max Friese aus Moritten ist zum
Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Moritten
bestellt und bestätigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 388. Pr. Eylau, den 20. Mai 1901.
Der Bestzer Leopold Bittsner in Weischuren ist
zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Weischuren
wiedergewählt und bestätigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 389. Pr. Eylau, den 20. Mai 1901.
Der Bestzer Julius Bruchorn in Hoope ist zum
Schöffen für die Gemeinde Hoope wiedergewählt und
bestätigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 390. Pr. Eylau, den 17. Mai 1901.
Der prakt. Arzt Dr. Vergande in Landsberg ist
zum Kreisarmenarzt für den Bezirk Landsberg bestellt
worden.
Der Kreisaußschuß.

Nr. 391. Pr. Eylau, den 22. Mai 1901.
Zum Gemeindebienner der Gemeinde Rositten ist
nicht, wie in der Kreisblattsbekanntmachung vom 8. d.
Mts. in Folge eines Druckfehlers zu lesen ist, der
Schneidermeister Heinrich Witt, sondern der Schneider-
meister Heinrich **Wittrien** bestellt und bestätigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 392. Pr. Eylau, den 20. Mai 1901.
Unter den Schweinen des Rittergutes Kniekeim,
Kreis Friedland, ist Rothlaufscheuche ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 393. Pr. Eylau, den 22. Mai 1901.
In der Angelegenheit, betreffend die Einberufung
der Rekruten und Mehrjährig-Freiwilligen zu ihren
Truppenstellen ohne vorherige Sammlung bei den Be-
zirks-Kommandos, hat ein General-Kommando bei dem
Herrn Kriegsminister zur Sprache gebracht, daß die
Ortsbehörden die auf den Gestellungsbefehlen bemerkten
Marschgebühren zuweilen **nicht** an die Empfangsbe-
rechtigten ausbezahlt haben.

Zudem ich die Magistrate, sowie die Guts- und

Gemeindevorstände des Kreises auf meine Kreisblattsbekannt-
machung vom 6. August v. Js. (Seite 216/17) auf-
merksam mache, ersehe ich, die dort bekannt gegebenen
Bestimmungen beachten zu wollen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 394. Pr. Eylau, den 22. Mai 1901.
Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen Nr. 4
Absatz 2 zu § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 13.
Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden
in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.
G. Bl. S. 921), wonach im Falle der Baarbezahlungen
der Vergütung für verabreichte Fournage diejenigen
Preise zu vergüten sind, welche in dem dem Gemeindevor-
stände zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigebllatte
veröffentlicht sind, ersehe ich die Herren Guts- und
Gemeindevorsteher anlässlich einer Erinnerung des
Rechnungshofes des Deutschen Reiches, künftig in den-
jenigen Fällen, in welchen bei Baarzahlung der Fournage-
vergütung nicht die Preise des dem Empfange vorher-
gehenden Monats Berücksichtigung finden können, die
betreffenden Beträge von vorneherein mit einer **Be-
scheinigung** zu versehen, daß zur Zeit des Ge-
bührensanges die amtlichen Anzeigebllätter über die Preise
des Vormonats noch nicht in ihren Besitz gelangt sind.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 395. Pr. Eylau, den 21. Mai 1901.
Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstände des
Vereins „Frauenhilfe“ in Landsberg die Genehmigung
erteilt, behufs Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung
einer Gemeindefrauenthätigkeit eine öffentliche Verloosung
von lebenden Thieren unter Vorauszahlung von höchstens
200 Loosen zum Preise von je 50 Pf. zu veranstalten.
Die auszugebenden Loose sind mit dem Vermerk
zu versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der
Stadt Landsberg Ostpr. gestattet sei.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 396. Pr. Eylau, den 20. Mai 1901.
Betrifft Sperrung der Chauffeebrücke bei Tharau.
Die im Zuge der Kreischauffee Wittenberg (Bahn-
hof Tharau) — Grenzburg, kurz vor der Ortschaft Tharau
über den Frischingfluß führende Chauffeebrücke ist ber-
eits haufällig, daß ein vollständiger Neubau derselben
im Laufe dieses Sommers erfolgen muß.
Um während des Baues den Verkehr auf der er-
wähnten Chauffeestrecke aufrecht zu erhalten, soll etwas

oberhalb der jetzigen Brücke eine hölzerne Nothbrücke mit Tragfähigkeit bis zu 50 Centnern errichtet und durch einen Interimsweg zugänglich gemacht werden.

Da jedoch nach dem bezüglichen Beschlusse des Kreisrathes die Holzmaterialien der jetzigen Chauffeebrücke, soweit sie brauchbar sind, zum Bau der hölzernen Nothbrücke Verwendung finden sollen, so muß eine gänzliche Sperrung des Brückenübergangs auf der Chauffee bei Gut und Dorf Tharau so lange erfolgen, bis die Nothbrücke hergestellt ist.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkehr über den Frischling auf der Chauffeestrecke bei Gut Tharau von Montag den 3. Juni ab bis auf Weiteres für Fuhrwerke und Reiter gänzlich gesperrt sein wird. Für Fußgänger wird während der Sperrzeit ein Fußsteig über den Frischling bereit gestellt werden.

Fuhrwerke und Reiter haben während der Sperrzeit entweder die Fahrt unterhalb der Kantorbrücke bei Gut Tharau zu benutzen oder sie müssen den Umweg über Mahnsfelder Mühle—Gruthof—Tharau einschlagen.

Die Sperre des Chauffeeüberganges wird etwa 12 Tage dauern.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen sofort für örtliche Bekanntmachung Sorge tragen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 397. Br. Gylau, den 23. Mai 1901.

In der Zeit vom 3. Juni bis 9. August d. Jz. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Alt-berg) größere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfer Munition von den Königsberger Regimentern abgehalten werden.

Die Schußrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Für die allgemeine Sicherheit wird in ausgebehtester Weise gesorgt werden.

Der Weg Gollau-Wickbold ist gesperrt, sowie der Weg Charlottenhof - Gröbenschbruch an der südlichen Grenze des erweiterten Schießplatzes. Es wird hiermit vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände gewarnt und ersucht, den Anweisungen der Sicherheitsposten Folge zu leisten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort örtlich bekannt zu machen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 398. **Bekanntmachung.**

Für den Amtsbezirk Wildenhoff Nr. 6 des Kreises Br. Gylau habe ich den Majoratsbesitzer Grafen von Schwerin in Wildenhoff auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 2. Mai 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 399. **Bekanntmachung.**

Für den Amtsbezirk Kerika Nr. 26 des Kreises Br. Gylau habe ich den Hauptmann a. D. von Heyden in Kerika zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 6. Mai 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 400. **Bekanntmachung.**

Unter den Schweinen des Arbeiters Gallmann hiersebst ist die Nothlaufseuche ausgebrochen und es wird daher über das betreffende Gehöft die polizeiliche Sperre verhängt.

Br. Gylau, den 20. Mai 1901.

Die Polizei-Verwaltung.
Scharinger.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 43.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 29. Mai

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 401. Pr. Eylau, den 21. Mai 1901.
Der Starbesbeamte, Organist Behrhar in Mühlfäusen wird vom 30. Mai bis 15. Juni cr. eine militärische Uebung ableisten. Während dieser Zeit werden die Standesamtsgeschäfte von dem Standesbeamtenstellvertreter, Lehrer Stobbe in Knauten, verwaltet werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 402. Pr. Eylau, den 24. Mai 1901.
Unter den Schweinen des Rittergutes Putzen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 403. Pr. Eylau, den 21. Mai 1901.
Unter den Schweinen des Schmiedemeisters Dittrich in Sugnienen Kreis Braunsberg ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 404. Pr. Eylau, den 25. Mai 1901.
Die Schweineseuche in Schwabitten ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 405. Pr. Eylau, den 25. Mai 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Rittergutsbesizers Ulrich in Galknein ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 406. Pr. Eylau, den 25. Mai 1901.
Wegen Neubaus einer Dammne wird der Weg Roditten-Althof vom 29. d. Mts. bis auf Weiteres gesperrt. Der Verkehr hat während dieser Zeit über Goerken-Graventzien und Drangitten zu erfolgen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 407. Pr. Eylau, den 24. Mai 1901.
Die Landstraße von Hoofe nach Sienken wird wegen Umbau eines Durchlasses von Ende der Chaussee Landsberg-Hoofe ab bis zum Gutshofe Sienken von Montag den 3. bis einschl. Mittwoch den 5. Juni für sämtlichen Fuhrwerksverkehr, sowie für Reiter gesperrt.

Der Verkehr wird während dieser Zeit auf den Weg Hoofe-Ganshagen bis zur Abzweigung des Weges nach Sienken verwiesen. Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 408.

Verdingung.

Die Lieferung und Aufstellung der Eisenconstruktion (im Gewicht von circa 41500 kg.) zum Neubau der Chausseebrücke über den Frisching-Fluß bei Gut und Dorf Tharau soll an einen geeigneten Unternehmer vergeben werden.

Zeichnungen und Angebote einschl. der Bedingungen liegen während der Dienststunden im Kreisbau zu Pr. Eylau im Dienstzimmer des Kreisbauamteisters zur Einsicht aus, auch können letztere gegen vorherige post- und beitzelgebundene Einwendung von 2,50 Mk. in Baar vom Kreisbauamteister Scheuemannhier selbst bezogen werden.

Angebote sind mit der Aufschrift: „Angebot auf Ausführung der Eisenarbeiten zu: Brückenbau bei Tharau“ versehen, dem Kreisbauamt bis zum 15. Juni cr. einzuliefern, an welchem Tage vormittags 10 Uhr die Eröffnung der Offerten im Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgen wird.

Pr. Eylau, den 24. Mai 1901.

Der Kreisbauamt.

Nr. 409. Pr. Eylau, den 17. Mai 1901.
Betrifft Sperrung der Chausseebrücke bei Tharau.

Die im Zuge der Kreischauffee Wittenberg (Wahnhof Tharau) — Greizburg, kurz vor der Ortlichkeit Tharau über den Frischingfluß führende Chausseebrücke ist derzeit handfällig, daß ein vollständiger Neubau derselben im Laufe dieses Sommers erfolgen muß.

Im während des Baues den Verkehr auf der erwähnten Chausseestrecke aufrecht zu erhalten, soll etwas oberhalb der jetzigen Brücke eine hölzerne Nothbrücke mit Tragfähigkeit bis zu 50 Centnern errichtet und durch einen Interimsweg zugänglich gemacht werden.

Da jedoch nach dem bezüglichen Beschlusse des Kreisrathes die Holzmaterialien der jetzigen Chausseebrücke, soweit sie brauchbar sind, zum Ban der hölzernen Nothbrücke Verwendung finden sollen, so muß eine gänzliche Sperrung des Brückenübergangs auf der Chaussee bei Gut und Dorf Tharau so lange erfolgen, bis die Nothbrücke hergestellt ist.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkehr über den Frisching auf der Chausseestrecke bei Gut Tharau von Montag den 3. Juni ab bis auf Weiteres für Fuhrwerke und Reiter gänzlich gesperrt sein wird. Für Fußgänger wird während der Sperrzeit ein Fußsteig über den Frisching bereit gestellt werden.

Fuhrwerke und Reiter haben während der Sperr-

zeit entweder die Fahrt unterhalb der Kantorbrücke bei Gut Tharan zu benutzen oder sie müssen den Umweg über Mahnsfelder Mühle—Grusthof—Tharan einschlagen. Die Sperre des Chaußeefüberganges wird etwa 12 Tage dauern.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen sofort für ortsbübliche Bekanntmachung Sorge tragen. Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 410. Br. Eylau, den 23. Mai 1901.

In der Zeit vom 3. Juni bis 9. August d. Jz. werden auf dem Schießplatz Königsberg- (Altenberg) größere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfer Munition von den Königsberger Regimentern abgehalten werden.

Die Schußrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Für die allgemeine Sicherheit wird in ausgedehntester Weise gesorgt werden.

Der Weg Gollau-Bickbold ist gesperrt, sowie der Weg Charlottenhof - Gräbensbruch an der südlichen Grenze des erweiterten Schießplatzes. Es wird hiermit vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände

gewarnt und ersucht, den Anweisungen der Sicherheitsposten Folge zu leisten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsbüblich bekannt zu machen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 411. **Bekanntmachung.**

Für den Amtsbezirk Reddenau Nr. 27 des Kreises Br. Eylau habe ich den Gutsverwalter Martens in Grauschiene zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 11. Mai 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 412. **Bekanntmachung.**

Für den Amtsbezirk Rositten Nr. 9 des Kreises Br. Eylau habe ich den Rittergutsbesitzer Frommer in Sobehnen zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 14. Mai 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsammt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 44.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 1. Juni

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 413. Pr. Gylau, den 28. Mai 1901.
Der Königl. Kreisarzt Dr. Rimmel in Pr. Gylau ist zum **Kreisarmenarzt** für den Bezirk Pr. Gylau und der prakt. Arzt Dr. Heitricke in Landsberg zum **Kreiskrankenschwesternarzt** für den Bezirk Landsberg bestellt worden.

Der Kreisauschluß.

Nr. 414. Pr. Gylau, den 21. Mai 1901.
Der Besitzer Heinrich Kohn in Guttendorf ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Guttendorf gewählt und befähigt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 415. Pr. Gylau, den 30. Mai 1901.
Der Weg von Hufschne nach Sterwitten ist dem öffentlichen Verkehr wieder freigegeben.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 416. Pr. Gylau, den 17. Mai 1901.
Betrifft Sperrung der Chauffeebrücke bei Tharau.

Die im Zuge der Kreischauffee Wittenberg (Bahnhof Tharau) — Kreuzburg, kurz vor der Ortschaft Tharau über den Frischingfluß führende Chauffeebrücke ist derart baufällig, daß ein vollständiger Neubau derselben im Laufe dieses Sommers erfolgen muß.

Um während des Baues den Verkehr auf der erwähnten Chauffeestrecke aufrecht zu erhalten, soll etwas oberhalb der jetzigen Brücke eine hölzerne Nothbrücke mit Tragfähigkeit bis zu 50 Centnern errichtet und durch einen Interimsweg zugänglich gemacht werden.

Da jedoch nach dem bezüglichlichen Beschlusse des Kreistages die Holzmateriale der jetzigen Chauffeebrücke, soweit sie brauchbar sind, zum Bau der hölzernen Nothbrücke Verwendung finden sollen, so muß eine gänzliche Sperrung des Brückenübergangs auf der Chauffee bei Gut und Dorf Tharau so lange erfolgen, bis die Nothbrücke hergestellt ist.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Verkehr über den Frisching auf der Chauffeestrecke bei Gut Tharau von Montag den 3. Juni ab bis auf Weiteres für Fuhrwerke und Reiter gänzlich gesperrt** sein wird. Für Fußgänger wird während der Sperrzeit ein Fußsteig über den Frisching bereit gestellt werden.

Fuhrwerke und Reiter haben während der Sperrzeit entweder die Fahrt unterhalb der Kantarbrücke bei Gut Tharau zu benutzen oder sie müssen den Umweg über Mahnsfelder Mühle — Enschhof — Tharau einschlagen.

Die Sperrung der Chauffeeüberganges wird etwa 21 Tage dauern.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen sofort für ortsübliche Bekanntmachung Sorge tragen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 417. Pr. Gylau, den 30. Mai 1901.
Unter den Schweinen des Zieglermeisters Wachomsky in Bornehnen ist Nothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 418. Pr. Gylau, den 30. Mai 1901.
Der Nothlauf unter den Schweinen des Besitzers Glandien in Kliffitten bei Kreuzburg ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 419. **Stechbrief.**
Nachbenannter Strafgefangener, Lagerarbeiter Wilhelm Kreuzmann aus Jenstedt im Kreise Lübbede wegen Diebstahls zu 12 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, ist am 23. Mai d. J. von der Außenarbeit bei Kahlberg auf der Mehrung entpflanzung und soll schleunigst wieder zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei- und Behörden und die Kreis-Gensdarmen werden daher hiermit ersucht, auf denselben strengen zu vigiliren und ihn im Vernehmungsfalle unter sicherem Beleit hierher transportiren und an die unterzeichnete Direktion abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet wird, wolle sofort hierher Mittheilung machen.

Die Begleitungs- und Verpflegungskosten werden hier sofort erstattet werden.

Neue, den 24. Mai 1901.

Königliche Strafanstalt.

Signalement:

Familienname Kreuzmann, Vorname Wilhelm, Geburtsort Dünne, Aufenthaltsort Jenstedt, Größe 1 m 63 cm, Alter geboren 3. 1. 1870, Religion evangelisch, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn oval, Gesichtlich.

bildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel,
Sprache deutsch.

Bekleidung.

Braune Jacke von Weiberwand, braune Weste
von Weiberwand, braune Hose von Weiberwand, Mütze
von Tuch mit Schirm, Hosenträger von grauem Drill,
weißes Nessel-Hemd, lederne Stiefel, graue Strümpfe,
blau und weiß carrirtes leinenes Halstuch, dergleichen
Taschentuch, Unterhosen von weißem Nessel.

Sämmtliche Wäschstücke sind mit Nr. 422 be-
zeichnet und gehören der Strafanstalt.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

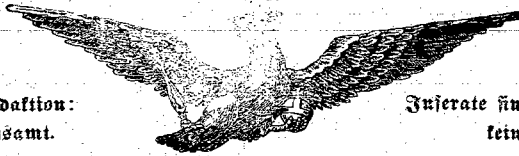
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 45.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 5. Juni

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 420. Pr. Eylau, den 30. Mai 1901.
Der Besitzer Friedrich Melchior in Worschienen ist zum Gemeindevorsteher, die Besitzer Carl Melchior und Gottfried Steinau in Worschienen sind zu Schöffen für die Gemeinde Worschienen gewählt und bestätigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 421. **Bekanntmachung.**
Die vom 1. Juni dieses Jahres ab frei gewordene Rentmeisterstelle bei der königlichen Kreisfasse in Pr. Eylau ist dem bisherigen Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Bekwerth in Posen verliehen worden.
Königsberg, den 23. Mai 1901
Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
Tischler.

Nr. 423. Pr. Eylau, den 31. Mai 1901.
Unter den Schweinen der Besitzer Peter und F. Wunderlich in Hufschneen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 424. Pr. Eylau, den 3. Juni 1901.
Rothlaufseuche ist unter den Schweinebeständen:
1. des Abbanantsbesizers Maach-Charlottenthal und
2. des Konditors Georg Vesken = Wartenstein
Kreis Friedland ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 425. Pr. Eylau, den 3. Juni 1901.
Die Schweineseuche unter den Schweinen des Niemermeisters Birkmann in Benken ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 426. Pr. Eylau, den 3. Juni 1901.
Unter dem Schweinebestande der Meierei in Überwaungen ist die Schweineseuche ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 427. Pr. Eylau, den 31. Mai 1901
Bekanntmachung.
Wegen Ausführung der Chausseearbeiten wird die im Bau begriffene Chausseestrecke von Eichhorn

über Neutrug bis Sand für sämmtlichen Verkehr bis auf Weiteres gesperrt.

Der Verkehr wird auf die Wege Eichhorn — Digen — Stettinnen — Worglitten — Neutrug — Sand, oder Eichhorn — Wilhelmshöhe — Neutrug — Sand verwiesen.

Die Sperrung der im Bau begriffenen Chausseestrecke ist durch Tafeln ersichtlich gemacht.

Die Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände werden ersucht, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 428. Pr. Eylau, den 3. Juni 1901.
Der Weg von Gottesgnade durch den Hl. Steegener Wald nach Sargen ist wegen Reparatur einer Steinbrunne vom 3. d. Mts. ab auf ca. 8 Tagen gesperrt.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 429. **Bekanntmachung.**
Nach § 34 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 sind für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den einzelnen Lohnklassen die aus Absatz 2 daselbst sich ergebenden Durchschnittsbeträge maßgebend.

Sofern jedoch im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart ist, und diese höher ist als der maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese höhere Vergütung zu Grunde zu legen.

Alsdann sind zu verwenden:

- bei einem jährlichen Baareinkommen bis 350 Mk., Beitragsmarken I. Klasse zu 14 Pfg.,
- bei einem jährlichen Baareinkommen von 350 bis 550 Mk., Beitragsmarken II. Klasse zu 20 Pfg.,
- bei einem jährlichen Baareinkommen von 550 bis 850 Mk., Beitragsmarken III. Klasse zu 24 Pfg.,
- bei einem jährlichen Baareinkommen von 850 bis 1150 Mk., Beitragsmarken IV. Klasse zu 30 Pfg.,
- bei einem jährlichen Baareinkommen über 1150 Mk., Beitragsmarken V. Klasse zu 36 Pfg.

Lehrer und Erziehler, auch weibliche, gehören zur IV. Lohnklasse, wenn nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk. nachgewiesen wird.

Diese gesetzlichen Bestimmungen, welche vielfach nicht genügende Beachtung finden, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Königsberg i. Pr., den 22. Mai 1901.

Der Vorstand

der Landes-Versicherungsanstalt Ostpreußen.
von Brandt, Landes-Hauptmann.

Br. Gylau, den 28. Mai 1901.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 430. Br. Gylau, den 31. Mai 1901.

Der Herr Regierungs-Präsident in Königsberg hat die Verladung von Rindvieh, welches zu der in der Zeit vom 13. bis 18. Juni d. Jz. in Halle a. S. stattfindenden Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft transportirt werden soll, auf allen Eisenbahnstationen des hiesigen Bezirks an beliebigen Tagen, ohne amtshierärztliche Untersuchung unmittelbar vor der Verladung, unter nachstehenden Bedingungen gestattet.

1. Bei der Verladung muß die Herkunft der Thiere durch ortspolizeiliche Ursprungs-Atteste, sowie die Gesundheit derselben durch Bescheinigung der zuständigen beamteten Thierärzte nachgewiesen werden. Aus dem Letzteren muß ersichtlich sein, daß die Untersuchung am Standorte und innerhalb 72 Stunden vor der Verladung stattgefunden hat.

2. Die auszustellenden Begleitpapiere über die auf der Eisenbahn zu transportirenden Thiere müssen an das betreffende Ausstellungs-Comitee gerichtet und beim Rücktransport von diesem mit dem Vermerk versehen sein, daß die Thiere ausgestellt gewesen sind.

3. Die zur Ausstellung zu verschickenden Thiere müssen vor dem Transport an ihrer ganzen Körperoberfläche gründlich gereinigt und mit einer Desinfektionsflüssigkeit — 2% Creolin-Lösung oder Kohlsäure-Lösung — besprungen werden. Ebenso sind die Klauen von den anhaftenden Schmutztheilen zu befreien und mit einer desinficirenden Flüssigkeit zu behandeln.

4. Mit Rücksicht auf das Herrschen der Maul- und Klauenseuche in der Provinz Sachsen, sowie in den Provinzen Westpreußen und Brandenburg sind sämtliche von der Ausstellung in den hiesigen Bezirk zurücktransportirten Thiere vor dem Entladen auf der Eisenbahn durch den für die Entlastestation zuständigen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

Dem beamteten Thierarzt ist so zeitig von dem Eintreffen der Thiere Nachricht zu geben, daß derselbe rechtzeitig zur Stelle sein kann.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, die Durchführung der vorstehenden Sicherheitsmaßregeln zu überwachen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 431. Br. Gylau, den 3. Juni 1901.

Pferdevoormusterung betr.

Im Anschluß an meine Kreisblatts-Befugungen vom 17. April und 17. Mai d. Jz. (Arbl. S. 100 und 117) bringe ich nachstehend den Schluß des Reiseplanes zur Pferdevoormusterung zur öffentlichen Kenntniss.

Gleichzeitig ersuche ich die betreffenden Ortsvorstände, die in den erwähnten Kreisblatts-Befugungen gegebenen Vorschriften genau zu beachten.

Für die Musterungsfreie werden die Gendarmen Bartel-Mühlhausen und Schneider-Landitten kommandirt.

Der Landrathsamtsverwalter.

Datum	Zeit—Uhr	Musterungsort	Namen der zugehörigen Ortschaften
Mittwoch, den 12. Juni	Vorm. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr	Kreuzburg	Kreuzburg
"	" 10 "	Rißfitten	Rißfitten
"	" 11 "	Schnadeinen	Schnadeinen
"	" 12 "	Borscheim	Borscheim
Donnerstag, den 13. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Stilgis	Stilgis mit Vorm.
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Kgl. Sollau	Kgl. Sollau und Abl. Sollau
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Benken	Benken mit Vorm.
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Waldkeim	Waldkeim
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Böhmahlen	Böhmahlen
"	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Sophienberg	Sophienberg
Freitag, den 14. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Dollstädt Df.	Dollstädt Df.
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Schultitten	Schultitten mit Vorm.
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Schrombehnen Gut	Schrombehnen Gf. m. Vorm. u. Schrombehnen Df.
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Fabiansfelde	Fabiansfelde
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Boeterkeim	Boeterkeim
"	" 12 "	Mobbien	Mobbien
Sonnabend, den 15. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Lamdt	Lamdt
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Gr. Bauth	Gr. Bauth
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Carwinden	Carwinden
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Jesau	Jesau
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Urweiden	Urweiden
"	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Tharau Gut	Tharau Gf. m. Vorm. u. Tharau Df.

Datum	Zeit—Uhr	Musterungsort	Namen der zugehörigen Ortschaften
Montag, den 17. Juni	Vorm. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr	Gr. Bajöhren	Gr. Bajöhren
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Ernstshof	Ernstshof
"	" 10 "	Hasselbaum	Hasselbaum
"	" 11 "	Wittenberg	Wittenberg
Dienstag, den 18. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Brageinswalde	Brageinswalde
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Friederichenthal	Friederichenthal
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Marienhöh	Marienhöh
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Catharienhof	Catharienhof
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Dichtenfelde Gut	Dichtenfelde St. und Df.
"	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Thomsdorf	Thomsdorf
Mittwoch, den 19. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Trinkheim	Trinkheim
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Ilderswangen	Ilderswangen
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Eberswalde	Eberswalde
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Ackerau Gut	Ackerau St., Ackerau Df., Dichtenwalde und Försterei Haserbed
Donnerstag, den 20. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Gr. Haserbed	Gr. Haserbed
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Kl. Haserbed	Kl. Haserbed
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Grünbaum	Grünbaum u. Försterei Elchwalde
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Gämmerbruch	Gämmerbruch
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Ober-Blankenau	Ober-Blankenau m. Df. u. Verlorenwalde
"	" 12 "	Blankenau Gut	Blankenau St. u. Df.
Freitag, den 21. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Liebenau	Liebenau
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Früchtling	Früchtling
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Inruh	Inruh
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Abtschwangen	Abtschwangen
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Freudenthal	Freudenthal
"	" 12 "	Neu Walbed	Neu Walbed
Sonnabend, den 22. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Almenhausen	Almenhausen
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Gr. Walbed	Gr. Walbed mit Vorm.
"	" 9 "	Kl. Walbed	Kl. Walbed mit Vorm.
"	" 10 "	Boenkeim Gut	Boenkeim St. Boenkeim Df. u. Mostitten
"	" 11 "	Wissehnen	Wissehnen
Montag, den 24. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Bilgrim	Bilgrim
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Gewitten	Gewitten und Trinkheim
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Carlschhof zu Schulritten	Carlschhof
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Bierzighuben	Bierzighuben
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Mühlahusen	Mühlahusen
Dienstag, den 25. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Knauten	Knauten mit Vorm.
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Romitten	Romitten mit Vorm.
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Kniepitten	Kniepitten
"	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Sokehnen	Sokehnen
"	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Tollkeim	Tollkeim Abl. und RdM.
"	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Nauiniene	Nauiniene
Mittwoch, den 26. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Gr. Sauszgarten	Gr. Sauszgarten
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Bieskeim	Bieskeim
"	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Leidkeim	Leidkeim
"	" 11 "	Drangstitten	Drangstitten mit Vorm.
Donnerstag, den 27. Juni	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Wogau	Wogau mit Vorm.
"	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Grabenthjene	Grabenthjen mit Vorm.
"	" 10 "	Althof	Althof

Nr. 416.

Pr. Gylan, den 17. Mai 1901.

Betrifft Sperrung der Chausseebrücke bei Tharau.

Die im Zuge der Kreischaussee Wittenberg (Bahnhof Tharau) — Greuzburg, kurz vor der Ortschaft Tharau über den Frischingfluß führende Chausseebrücke ist derart baufällig, daß ein vollständiger Neubau derselben im Laufe dieses Sommers erfolgen muß.

Um während des Baues den Verkehr auf der erwähnten Chausseestrecke aufrecht zu erhalten, soll etwas oberhalb der jetzigen Brücke eine hölzerne Nothbrücke mit Tragfähigkeit bis zu 50 Centnern errichtet und durch einen Interimsweg zugänglich gemacht werden.

Da jedoch nach dem bezüglichen Beschlusse des Kreisrathes die Holzmaterialien der jetzigen Chausseebrücke, soweit sie brauchbar sind, zum Bau der hölzernen Nothbrücke Verwendung finden sollen, so muß eine gänzliche Sperrung des Brückenüberganges auf der Chaussee bei Gut und Dorf Tharau so lange erfolgen, bis die Nothbrücke hergestellt ist.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkehr über den Frisching auf der Chausseestrecke bei Gut Tharau von Montag den 3. Juni ab bis auf Weiteres für Fuhrwerke und Reiter gänzlich gesperrt sein wird. Für Fußgänger wird während der Sperrzeit ein Fußsteig über den Frisching bereit gestellt werden.

Fuhrwerke und Reiter haben während der Sperrzeit entweder die Fahrt unterhalb der Mautbrücke bei Gut Tharau zu benutzen oder sie müssen den Umweg über Mahnsfelder Mühle — Gruthof — Tharau einschlagen.

Die Sperrung des Chausseeüberganges wird etwa 12 Tage dauern.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen sofort für ortsübliche Bekanntmachung Sorge tragen.

Der Landrathsanwärter.

Pr. Eylauer Kreisblatt

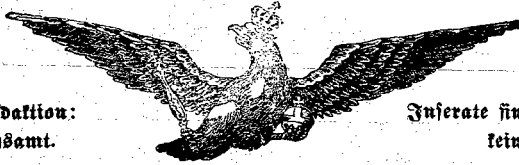
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Ausnahme.

Nr. 46.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 8. Juni

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 433. Pr. Eylau, den 1. Juni 1901.
Der Besitzer August Preuß in Schönwiese ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Schönwiese gewählt und bekräftigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 434. Pr. Eylau, den 7. Juni 1901.
Der Amtsvorsteher Sudaun in Schwadten Waldh. wird vom 10. d. Mts. ab auf etwa 8 Tage verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteherstellvertreter Krüger in Saagen verwaltet werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 435. Pr. Eylau, den 6. Juni 1901.
Der Amtsvorsteher Schumann in Lyfrigehnen wird vom 10. bis 24. d. Mts. verreisen. Die Amtsvorstehergeschäfte werden während seiner Abwesenheit von dem Amtsvorsteherstellvertreter Wölk in Sollinden verwaltet werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 436. Pr. Eylau, den 30. Mai 1901.
Die Gemeindevorstände werden aufgefordert, bis zum 25. Juni cr. anzuzeigen, daß die Reparitionen über die Distrikommunalabgaben pro 1901 aufgestellt, daß den Steuerpflichtigen die Steuerzettel zugestellt sind und daß die Höhe des pro 1901 zu erhebenden Zuschlages zu den Staatssteuern in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist. Eine Auslegung der Reparitionen hat nicht zu erfolgen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 437. Pr. Eylau, den 31. Mai 1901.
Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. dem Central-Komitee der in diesem Jahre in München stattfindenden VII. internationalen Kunstausstellung die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten öffentlichen Auspielung von Kunstwerken, Kunstwerkreproduktionen und Ergänzungen des Kunstgewerbes auch in diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche Loose zu vertreiben.
Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 438. Pr. Eylau, den 31. Mai 1901.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Kuruspferdemarkt in Briesen in Westpr. die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1477 in Gesamtwerthe von 42000 Mk.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 439. Pr. Eylau, den 31. Mai 1901.

Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand der Meldiner Erziehungsanstalten die Erlaubniß erteilt, zum Besten der Erziehungsanstalt Emmaus und des Nertungshauses Beisamten in der Zeit vom 1. August bis Ende Dezember d. Js. in sämtlichen Kreisen des Bezirks Gumbinnen, sowie in den zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen Kreise Allenstein, Pr. Eylau, Gerdaun, Königsberg Stadt- und Landkreis, Labiau, Memel, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg und Wehlau eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Abhaltung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 440. Pr. Eylau, den 3. Juni 1901.

Betrifft die Verwendung von Arbeitsbüchern für minderjährige gewerbliche Arbeiter (§ 107 der Gewerbeordnung.)

Das für minderjährige gewerbliche Arbeiter durch § 107 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Arbeitsbuch hat einige Aenderungen erfahren. Da die Aenderungen in den Arbeitsbüchern nur formeller Art sind, so stehen der weiteren Verwendung der bereits ausgegebenen Arbeitsbücher Bedenken nicht entgegen; neue Arbeitsbücher dürfen jedoch nur nach dem jetzt vorgeschriebenen Formular ausgestellt werden. Indem ich den Ortspolizeibehörden nachstehend die abändernden Bestim-

mungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, soweit sie hier interessiren, mittheile, bemerke ich, daß die neuen Arbeitsbücher in der Buchdruckerei von Scheffler in Br. Eylau käuflich zu haben sind. Die neuen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Die Arbeitsbücher werden von den **Ortspolizeibehörden** ausgefüllt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler unter dem 7. November 1900 festgestellten **Einrichtung** entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in jener Einrichtung vorgesehene Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Bordsrücke für die Eintragungen und deren Numerirung bis zur letzten Seite fortlaufen.

Die Arbeitsbücher für **männliche Arbeiter** müssen **einen blauen**, diejenigen für **weibliche einen braunen Umschlag** haben.

Wird der Antrag auf Ausfüllung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörden desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat. (§ 108.)

Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes, kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn die Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies

auch bezüglich der sonstigen Angehörigen deselben der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thätiglich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

Ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offensibaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 441.

Br. Eylau, den 6. Juni 1901.

Ober-Erhaltgeschäft pro 1901 betreffend.

Das diesjährige **Ober - Erhaltgeschäft** wird am Freitag den 21. Juni d. Js. und Sonnabend den 22. Juni d. Js. von Morgens 7½ Uhr ab im Saale des Restaurateurs Warich (früher Balcke) hierelbst stattfinden.

Die Mannschaften haben jedoch bereits um 6½ Uhr Morgens zur Anlagerung auf dem Sammelplatze zu erscheinen.

Am ersten Tage kommen die Reklamanten und ca. 200 für tauglich zum Militär befundene Mannschaften, am zweiten Tage der Rest der tauglich befundenen Mannschaften, die dauernd unbrauchbaren, die zum Landsturm I. Aufgebots und die zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen, sowie die zur Zeit vorläufig beurlaubten Rekruten, die zur Disposition entlassenen Militärpflichtigen, die von den Truppentheilen abgewiesenen Einjährigen und die zum Felddienst unfähigen Reservisten und Wehrleute zur Vorstellung.

Die Vorladung für sämtliche Mannschaften werden den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen per Couvert zugehen und sind dieselben gegen Vorkziehung der den Vorladungen unten angehängten Empfangsbescheinigung sofort zu behändigen und die Letzteren mit der Unterschrift des ausführenden Boten oder Ortsvorstehers versehen, **mir spätestens nach 5 Tagen zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung** einzureichen.

Zur Hebrigen sind nachstehende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Den Militärpflichtigen ist bei Behändigung der Vorladungen noch besonders zu eröffnen, daß sie sich in dem anberaumten Termine mit reiner Wäsche und dem Loosungsscheine versehen, zu Vermeidung einer Exekutivstrafe bis zu 30 Mk. evtl. verhältnismäßiger Haft vor der gedachten Commission zu stellen haben. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen

Gestellungspflichtigen, welche wegen Trunkenheit der Commission nicht vorge stellt werden können.

Die militärpflichtigen Lehrer bezw. Candidaten des Volksschulamts haben außerdem noch ihre Prüfungszugnisse mitzubringen und im Aushebungs termin vorzuzeigen. Von der persönlichen Gestellung können nur diejenigen entbunden werden, welche durch Krankheit behindert sind und hierüber ein Kreisphysikatsattest einreichen.

2. Wenn einzelne Militärlpflichtige ihren Aufenthaltsort gewechselt haben, so ist die Ortsbehörde des neuen Aufenthaltsortes unter Ueber sendung der Vorladung um pünktliche Gestellung der betreffenden Personen nach Einreichung des Empfangsqueines hierüber auf kürzestem Wege zu er suchen, mit aber davon sofort Anzeige zu machen.

3. Die Ortsvorsteher (ausschl. der Gutsvorsteher der forstfiskalischen Gutsbezirke) aus deren Bezirken Militärlpflichtige sich stellen, haben die Termine selbst wahrzunehmen und dürfen sich nur ausnahmsweise durch geeignete Personen vertreten lassen. Die persönliche Anwesenheit der Ortsvorsteher, aus deren Ortschaften Reklamationsanträge vorliegen, ist unbedingt nothwendig, um nöthigenfalls über die Verhältnisse der Reklamanten Auskunft zu geben.

4. Die in diesem Jahre der Ersatz-Commission vorgetragenen Reklamationen wegen Zurückstellung von Militärdienkte werden dießseits der Ober-Ersatz-Commission unterbreitet werden. Zur Begründung dieser Anträge haben sich diejenigen Persönlichkeiten, auf deren Arbeitsunfähigkeit hin die Reklamation gestützt ist, zur Vermeidung der Rückweisung der Reklamation zum Aushebungs termin mit einzufinden, damit die Prüfung der Arbeits- und Aufsichtsfähigkeit entl. durch den Oberstabsarzt erfolgen kann, mithin außer den Vätern entl. auch die angeblich erwerbsunfähigen Mütter, Großeltern, Geschwister.

Wenn die persönliche Gestellung der Angehörigen mit Rücksicht auf deren körperliche Gebrechen nicht möglich ist, so sind Atteste der mit der amtlichen Ausstellung derselben betrauten Medizinalbeamten mit zur Stelle zu bringen.

Wird die einstweilige Zurückstellung eines Militärlpflichtigen um deswillen bean sprucht, weil er in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen ist und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würde, so ist hierüber von dem Militärlpflichtigen eine amtliche Bescheinigung des Vorstehers des betreffenden Behehrnstituts in dem Aushebungs termin vorzulegen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß beim Aushebungs geschäfte nur über diejenigen Reklamanten eine Entscheidung getroffen werden kann, welche spätestens beim diesjährigen Ersatzgeschäfte angebracht sind.

Eine Ausnahme hiervon findet nur demn statt, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des diesjährigen Ersatzgeschäfts hervorgetreten ist.

5. Von den zur Vorstellung kommenden Mannschaften, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden,

haben mir die betreffenden Ortsbehörden unter An gabe der Gerichtsbehörde, bei welche die Unter suchung schwebt, sowie des Geburts tages und Geburtsortes der Betreffenden sofort Anzeige zu machen.

6. Im Falle Militärlpflichtige verheiratet sein sollten, ist mir solches von dem betreffenden Ortsvorstande anzuzeigen.

7. Falls gestellungspflichtige Mannschaften welche in andern Kreisen sich zum Musterungsgeschäfte gestellt haben, inzwischen zugezogen sind, sind mir die Loosungsscheine derselben schleunigst einzufinden, damit die Vorladung dieser Leute vor die Ober-Ersatz-Commission rechtzeitig bewirkt werden kann. Auch sind etwa fehlende Loosungsscheine schleunigst zu beschaffen.

Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 442.

Pr. Eylan, den 23. Mai 1901.

In der Zeit vom 3. Juni bis 9. August d. Js. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Altenberg) größere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfer Munition von den Königsberger Regimentern abgehalten werden.

Die Schußrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Für die allgemeine Sicherheit wird in ausgedehntester Weise gefordert werden.

Der Weg Holla-Wickhof ist gesperrt, sowie der Weg Charlottenhof - Gröbenbruch an der südlichen Grenze des erweiterten Schießplatzes. Es wird hiermit vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände gewarnt und er sucht, den Anweisungen der Sicherheitsposten Folge zu leisten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 443.

Pr. Eylan, den 27. Mai 1901.

Betrifft Sperrung der Chausseebrücke bei Tharau.

Die im Zuge der Kreischauffee Wittenberg (Bahnhof Tharau) — Kreuzburg, kurz vor der Ortschaft Tharau über den Frischingfluß führende Chausseebrücke ist ber art bankfällig, daß ein vollkündiger Neubau derselben im Laufe dieses Sommers erfolgen muß.

Um während des Baues den Verkehr auf der er wählten Chausseestrecke aufrecht zu erhalten, soll etwas oberhalb der jetzigen Brücke eine hölzerne Nothbrücke mit Tragfähigkeit bis zu 50 Centnern errichtet und durch einen Interimsweg zugänglich gemacht werden.

Da jedoch nach dem beglücklichen Beschlusse des Kreis tages die Holzmaterialien der jetzigen Chausseebrücke, soweit sie brauchbar sind, zum Ban der hölzernen Nothbrücke Verwendung finden sollen, so muß eine gänzliche Sperrung des Brückenübergangs auf der Chaussee bei Gut und Dorf Tharau so lange erfolgen, bis die Nothbrücke hergestellt ist.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß ge bracht, daß der Verkehr über den Frisching auf der Chausseestrecke bei Gut Tharau von Montag den 3. Juni ab bis auf Weiteres für Fuhr werke und Reiter gänzlich gesperrt sein wird. Für Fußgänger wird während der Sperrzeit ein Fußsteig über den Frisching bereit gestellt werden.

Fuhrwerke und Reiter haben während der Sperrzeit entweder die Furtch unterhalb der Kantorbücke bei

Gut Tharau zu benutzen oder sie müssen den Umweg über Mahnsfelder Mühle—Granhof—Tharau einschlagen.

Die Sperre des Schauffenberganges wird etwa 12 Tage dauern.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen sofort für örtliche Betanmung Sorge tragen.
Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 444. Br. Eylan, den 30. Mai 1901.

Infolge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze ist die Abänderung einzelner Bestimmungen des Status der Kreisparasse des Kreises Br. Eylan erforderlich geworden. Die vom Kreistage beschlossenen und vom Herrn Oberpräsidenten genehmigten Abänderungen haben folgenden Wortlaut:

1. Hinter den 1. Absatz des § 17 sind folgende Bestimmungen zu setzen:

Die Einzahlung von Einlagen kann mit der Bestimmung geschehen, daß die Auszahlung erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums von mindestens 5 und höchstens 20 Jahren, oder bei Eintritt eines bestimmt zu bezeichnenden Ereignisses (Großjährigkeit, Verheirathung, Einziehung zum Militärdienst u. dergl.) erfolgen darf.

Für diese Einlagen werden gesperrte Sparkassenbücher ausgefertigt, bei denen auf dem Titelblatt der Sperrvermerk ausführlich einzutragen und vom Nebentag und dem Gegenbuchführer unter Beibringung des Siegels der Sparkasse zu vollziehen ist. Ein gleichlautender Vermerk ist auch in den Büchern der Sparkasse auf dem Kontoblatt einzutragen.

Die Spernung ertrifft sich auch auf die Zinsen, sofern für diese bei der ersten Einzahlung nicht eine andere Festsetzung getroffen wird, die alsdann in dem Sperrvermerk besonders hervorzuheben ist.

Für die Einlagen, die auf den Namen eines Mündels, eines Pflegebefohlenen oder eines Kindes durch den Vormund, Pfleger oder Feistand eingezahlt werden, sind gleichfalls gesperrte Sparkassenbücher auszugeben. Soweit nicht auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Befreiung von der beschränkenden Vorschrift des § 1809 ebendasselbst nachgewiesen wird, dürfen Einlagen auf solche Bücher nur mit dem Vorbehalte angenommen werden, daß zur Rückzahlung der Einlagen, und für den Fall, daß dies ausdrücklich bestimmt sein sollte, auch zur Auszahlung von Zinsen die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Dieser Vorbehalt gilt bis zur Aushebung des Sperrvermerks auch für alle später auf ein solches Buch gemachte Einlagen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die beim Inkrafttreten dieses Statuten-Nachtrages bei der Sparkasse bereits angelegten Vormundschafts- und Pflegschaftsmassen gleichzeitig Anwendung. Die betreffenden Sparkassenbücher sind bei der ersten Wiedervorlage mit dem Sperrvermerk zu versehen.

Ist die Rückzahlung der Einlagen eines gesperrten Sparkassenbuchs an die Verheirathung oder Einziehung zum Militärdienst geknüpft, so hört die Spernung auch dann auf, wenn die betreffende Person das 30. bezw. 24. Lebensjahr vollendet hat. Der Sperrvermerk erlischt ferner allemal mit dem Tode desjenigen, auf dessen Namen das Buch ausgelegt war; zum Nachweis hierfür ist die Einreichung der Sterbeurkunde erforder-

lich; zur Abhebung der Einlagen ist, so weit die Erbansprüche dem Sparkassenvorstande nicht hinlänglich bekannt sind, ein Erbsehein, nötigenfalls auch der Nachweis über die Erbauseinsetzung beizubringen.

Auf gesperrte Sparkassenbücher werden ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen des Statuts Einlagen bis zu einem Gesamtbetrage von 15000 Mark für eine Person angenommen. Haben die Einlagen für sich oder einschließlich der zugeschriebenen Zinsen diesen Betrag erreicht, dann werden weiter weitere Einlagen angenommen, noch die bisherigen weiter verzinst.

2. Bei § 25 sind die Worte „der Nr. 15 des Reglements vom 12. Dezember 1838 (G. S. 1835 S. 10)“ zu streichen und dafür zu setzen: „Des § 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Civil-Prozessordnung vom 22. September 1899 (G. S. pro 1899 S. 389).“

3. In § 27 Absatz 3 ist statt des Ausdruck „Schreibzeuge“ der Ausdruck „Zeuge“ zu gebrauchen.

4. § 29a Absatz 3 sind durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Hypothekarische Darlehne können auch mit Tilgungszwang ausgegeben werden. In diesem Falle hat der Schuldner außer den festzusetzenden Zinsen eine mit ihm zu vereinbarende jährliche Amortisationsrate — mindestens $\frac{1}{2}\%$ der Darlehensschuld — an die Sparkasse zu zahlen.

Diese Amortisationsrate wird nicht zur sofortigen Tilgung der Schuld verwendet, sondern zu einem Amortisationsfonds für den Schuldner von der Sparkasse angekauft und mit $\frac{1}{4}\%$ höher verzinst, wie andere Spareinlagen. Zu diesem Behufe werden die Amortisationsbeträge und die davon aufkommenden Zinsen für jeden Schuldner auf einem besonderen Konto vermerkt; das hierüber auszufertigende Sparkassenbuch bleibt, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt, bei der Sparkasse in Verwahrung. Sobald dieses Konto mit den zugeschriebenen Zinsen die Höhe von $\frac{1}{10}$ der Darlehensschuld erreicht hat, wird der Betrag von dem Schuldkapital abgeschrieben; statt dessen kann der Schuldner auch die Auszahlung des Amortisationsguthabens beantragen, jedoch hat lebigher der Vorstand darüber zu entscheiden, ob und wie weit einem solchen Antrage entsprochen werden soll.

Wenn der Schuldner auf das Recht, betreffs des durch Amortisation getilgten Betrages löschungsfähige Nutzung oder die Abtretung zu verlangen, so lange zur verzinsten sich verpflichtet, bis der fünfte Theil der Schuld getilgt ist, und wenn er sich ferner verpflichtet, nach Eintritt dieser Voraussetzung für den Rest der Amortisationshypothek, das Vorrecht vor einer an Stelle des getilgten Kapitals etwa anderweitig aufzunehmenden Hypothekenschuld der Sparkasse einzuräumen, dann ist der Vorstand berechtigt, mit Zustimmung des Kreisausschusses den Zinsfuß für das auszugebende Amortisationsdarlehen niedriger festzusetzen, als der Zinsfuß für die gewöhnlichen Hypothekendarlehne beträgt.

Die für die Kündigung der Hypothekendarlehne geltenden Vorschriften finden auch auf Amortisationshypotheken Anwendung; doch sollen, wenn bei Geldbedarf von dem Kündigungrecht Gebrauch gemacht werden muß, zunächst die Hypotheken ohne Amortisation gekündigt werden.

5. Dasselbst C. hinter „Schuldverschreibungen“ ist einzuschalten: „Die Darlehne an den Kreis Br. Eylau dürfen 1/4 des Einlagebestandes nicht überschreiten.“

6. Dasselbst F. hinter „Reichsbank“ ist einzuschalten: „und der preussischen Central-Genossenschaftskasse.“ Ebenda folgt:

„Ebenso kann die Sparkasse mit diesen Kassen in Lombard- und Gekelverkehr treten.“

Die Aufbewahrung des Gekelbuchs der Sparkasse hat unter dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Sparkassenrendanten und des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Direktoriums zu erfolgen; die Vollziehung des Gekels kann nur gemeinschaftlich durch den Sparkassenrendanten und den Vorsitzenden oder, bei dessen Behinderung, durch ein Mitglied des Direktoriums geschehen.

Der Lombardverkehr mit der Preussischen Central-Genossenschaftskasse hat nur insoweit zu erfolgen, als die Sparkasse Geld zur Verzinsung und Rückzahlung von Spareinlagen bedarf. Zur Beschaffung von Geldern zwecks Wiederausleihe darf ein Lombardverkehr nicht stattfinden.

7. Dasselbst. Der Erschlag über die Auferkennung von Inhaberpapieren ist zu streichen.

8. Dasselbst bei C. hinter Gemeinden pp. ist einzuschalten „angestellt sind; oder von mit staatlicher Genehmigung ausgehenden Pfandbriefen solcher Preussischer Creditanstalten welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet und mit Corporationsrechten versehen sind (Landkassen).“

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 445. Br. Eylau, den 1. Juni 1901.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Gutes Dulzen ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 446. Br. Eylau, den 7. Juni 1901.

Unter den Schweinen des Gutsbesizers Hof in Achthuden ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 447. Br. Eylau, den 1. Juni 1901.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Bestizers Meyer in Pöschlochen ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 448. Br. Eylau, den 1. Juni 1901.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Eigenkathners Schwarz in Warscheiten ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 449. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1833 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksamtschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluss des Gemeindebezirks der Stadt Königsberg verordnet:

§ 1. Alles Raht-, Arbeits-, Markt- oder Gewerbezuhrwerk muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen mit dem Namen oder der Firma und dem

Wohnorte des Bestizers bezeichnet sein. Diese Bezeichnung muß an der linken Seite oder der Rückseite des Fuhrwerks entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel mit einer in die Augen fallenden, deutlich lesbaren Schrift mit Buchstaben von mindestens 0,05 m Höhe dergestalt angebracht sein, daß dieselbe vollständig sichtbar ist.

Bei Fuhrwerken, welche zum Gewerbebetriebe im Umherziehen oder zum Bewohnen durch Personen benutzt werden, ist die Bezeichnung stets auf der linken Seite des Fuhrwerks an diesem selbst mit einer in die Augen fallenden, deutlich lesbaren, unverschiebbaren Inschrift anzubringen, aus welcher sich neben der etwaigen Firma stets der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Bestizers ergibt.

Setzt ein Eigentümer mehrere der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Fuhrwerke in Betrieb, so sind sie außer mit der vorgeschriebenen Bezeichnung mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk unterliegt innerhalb der Feldmark des Heimathortes den vorstehenden Verpflichtungen nicht.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden an dem Fuhrer des Fuhrwerks mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 4. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die denselben Gegenstand regelnde Polizei-Verordnung vom 6. März 1882 (Amtsblatt S. 55) aufgehoben.

Königsberg, den 23. April 1901.

Der Regierungs-Präsident.
von Walbow.

Nr. 450. Bekanntmachung
auf Grund des § 7 des Telegraphenwege-Gesetzes
vom 18. Dezember 1899.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Ghauffee von Heilsberg nach Landsberg (Distr.) liegt bei den Postämtern in Heilsberg und Landsberg (Distr.) bei jedem für seinen Bezirk aus.

Königsberg (Pr.), 12. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. B. Maul.

Nr. 451. Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter August Flucht, geboren am 21. Januar 1893 zu Piepnicken, Kreis Br. Eylau, zuletzt in Dyrog bzw. Briort b. Nauen aufhaltend, evangelisch, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängnis, Alt Moabit 12 a abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3 G. J. Nr. 250 N. sofort Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1901.

Der Erste Staatsanwalt beim Königl. Landgericht II.

Beschreibung:

Alter 29 Jahre, Statur unterseht, Größe 1 m 54 cm, Haare dunkelblond, Augen blau, Mund gewöhnlich, Gesicht oval, Sprache deutsch, Nase gewöhnlich, Bart dunkler Schnurrbart, Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen:
Tätowirungen auf beiden Armen.

Nr. 452.

Fleckenbrief.

Gegen den Arbeiter Rudolf Bahr, geboren am 1. Dezember 1874 in Buchholz, Kreis Br. Ghlau, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Justiz-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten I. J. Nr. 259/01 sofort Mittheilung zu machen.

Königsberg, den 30. Mai 1901.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Nr. 453.

Bekanntmachung.

Der Knecht Rudolf Pilger hat seinen Dienst bei dem Besitzer Anton Wichmann Abbau hier wiederrechtlich verlassen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, von dem Aufenthalt des Gewannten gefälligst schleunigst hierher Mittheilung zu machen.

Landsberg Distr., den 30. Mai 1901.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Kamprecht.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 47.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 12. Juni

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 454. Pr. Eylau, den 8. Juni 1901.
Am **Mittwoch den 26. d. Mts. Vormittags 11 Uhr** findet im Kreisstiftungslocale ein **Kreistag** statt, auf welchem über Vorschläge zur Besetzung des erledigten Landrathsamts berathen und beschloffen werden wird.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 455. Pr. Eylau, den 1. Juni 1901.
Der Rittergutsbesitzer Landrathsamtsrath Frommer in Sobehnen ist zum Waisenrath für den Gutsbezirk Sobehnen bestellt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 456. Pr. Eylau, den 11. Juni 1901.
Der Amtsvorsteher von Kaldestein in Schultitten ist auf die Dauer von etwa 14 Tagen verreist. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteherstellvertreter Bahlke in Mobben verwaltet werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 457. Pr. Eylau, den 6. Juni 1901.
Der Besitzer Rudolf Bäß in Moritten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Moritten gewählt und bestätigt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 458. Pr. Eylau, den 23. Mai 1901.
In der Zeit vom 3. Juni bis 9. August d. Jz. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Altenberg) größere geschickmäßige Schießübungen mit scharfer Munition von den Königsberger Regimentern abgehalten werden.

Die Schußrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Für die allgemeine Sicherheit wird in ausgedehntester Weise gesorgt werden.

Der Weg Gollau-Wiebold ist gesperrt, sowie der Weg Charlottenhof - Gröbenschbruch an der südlichen Grenze des erweiterten Schießplatzes. Es wird hiermit vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände gewarnt und ersucht, den Anweisungen der Sicherheitsposten Folge zu leisten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 459. Pr. Eylau, den 27. Mai 1901.
Betrifft Sperrung der Chausseebrücke bei Tharau.

Die im Zuge der Kreischaussee Wittenberg (Bahnhof Tharau) — Greuzburg, kurz vor der Ortschaft Tharau über den Frischkingfluß führende Chausseebrücke ist derzeit baufällig, daß ein vollständiger Neubau derselben im Laufe dieses Sommers erfolgen muß.

Um während des Baues den Verkehr auf der erwähnten Chausseestrecke aufrecht zu erhalten, soll etwas oberhalb der jetzigen Brücke eine hölzerne Nothbrücke mit Tragfähigkeit bis zu 50 Centnern errichtet und durch einen Interimsweg zugänglich gemacht werden.

Da jedoch nach dem bezüglichen Beschlusse des Kreistages die Holzmaterialien der jetzigen Chausseebrücke, soweit sie brauchbar sind, zum Bau der hölzernen Nothbrücke Verwendung finden sollen, so muß eine gänzliche Sperrung des Brückenüberganges auf der Chaussee bei Gut und Dorf Tharau so lange erfolgen, bis die Nothbrücke hergestellt ist.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Verkehr über den Frischking auf der Chausseestrecke bei Gut Tharau von Montag den 3. Juni ab bis auf Weiteres für Fuhrwerke und Reiter gänzlich gesperrt** sein wird. Für Fußgänger wird während der Sperrzeit ein Fußsteig über den Frischking bereit gestellt werden.

Fuhrwerke und Reiter haben während der Sperrzeit entweder die Furth unterhalb der Kanstorbrücke bei Gut Tharau zu benutzen oder sie müssen den Umweg über Mahnsfelder Mühle — Grasthof — Tharau einschlagen.

Die Sperre des Chausseeüberganges wird etwa 12 Tage dauern.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen sofort für örtliche Bekanntmachung Sorge tragen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 660. Pr. Eylau, den 8. Juni 1901.

Bekanntmachung.

Polizeiliche Armuthszeugnisse betreffend.

In Folge hervorgetretener Zweifel über die bei Ertheilung von polizeilichen „Armuthsattesten“ zu beobachtenden Grundsätze mache ich nachstehend die bezüglichen Bestimmungen der Civilprozeßordnung in der seit dem 1. Januar 1900 geltenden Fassung (R.-G.-Blatt: pro 1898 S. 410 ff.) bekannt.

Nach § 114 ist das Zeugniß auf Antrag jedem zu ertheilen, der „außer Stande ist, ohne **Beinträchtigung** des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts

die Kosten des Prozesses zu bestreiten.“ Der Ausdruck „Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten“ in § 118 bezeichnet also nicht etwa eine **absolute Unmöglichkeit** zu ihrer Bestreitung, sondern nur im Sinne des § 114 die Unmöglichkeit, die Kosten **ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts** zu tragen. Der Ausdruck „Beeinträchtigung“ ist vom Gesetzgeber gewählt, um einer allzu engen Einschränkung des Armutsbegriffes in dem hier in Frage kommenden Sinne zu begegnen. Eine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes kann auch da vorliegen, wo von einem wirklichen Nothbleiben des Antragstellers oder seiner Familie in Folge Zahlung der Gerichtskosten noch nicht die Rede ist.

Im Uebrigen trifft nicht die Polizeibehörde, sondern das Gericht die Entscheidung über Bewilligung des Armenrechts. In zweifelhaften Fällen könnte also die das Zeugniß ausstellende Polizeibehörde den Grund ihres Zweifels unter näherer Angabe der Verhältnisse am Schlusse des Zeugnisses angeben, um dem Gericht die Möglichkeit einer zutreffenden Entscheidung zu bieten. Die Frage, ob beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muthwillig oder ausichtslos ist, hat **nicht die Polizeibehörde, sondern lediglich das Gericht** zu prüfen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten: § 114. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht muthwillig oder ausichtslos erheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. § 118. Das Gericht um Bewilligung des Armenrechts ist beim Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrages der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

Danach ist für die polizeilichen Zeugnisse das nachstehende, in der Buchdruckerei von R. Scheffler in Br. Eglau erhältliche Formulare anzuwenden:

Bescheinigung.

D hierelbst wohnhaft, welche
 ein selbstständiges Gewerbe
 betreibt sich in
 ärmtlicher Lage befindet, indem
 Kapitalien Grundstücke besitzt,
 sondern nur auf ein Einkommen von wöchentlich
 — monatlich — M. als
 angewiesen ist,
 verheirathet und ter von
 Ende im Alter von Jahre ist, an
 direkten Staatssteuern jährlich

zu entrichten hat,
 wird zum Zwecke der Nachsuehung des Armenrechts in
 Sachen wider
 wegen und in Gemäßheit des
 § 109 der Civilprozeßordnung hiermit bescheinigt, daß
 außer Stande ist, ohne Beein-
 trächtigung des für und Familie
 notwendigen Unterhalts Gerichts-
 kosten zu bestreiten.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 461. Br. Eglau, den 5. Juni 1901.

**Betr. Behandlung der Leichen der an au-
 fiedenden Krankheiten Gestorbenen.**

Zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten mache ich darauf aufmerksam, daß die Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Wohnungen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen eine große Gefahr für die Weiterverbreitung der Krankheit bilden. Derartige Zusammenkünfte sind daher nach den bestehenden Vorschriften verboten.

Mit Rücksicht auf die in einzelnen Ortschaften des Kreises herrschende Scharlachkrankheit ersuche ich, das Betreten der Sterbewohnungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die zur Fortschaffung der Leiche unumgänglich nöthigen Personen müssen sich nach Betreten der Sterbewohnungen einer gründlichen Reinigung unterziehen, da der Scharlach die gefährlichste und beinahe ansteckendste Kinderkrankheit ist und eine Ansteckung auch erfolgen kann durch Personen, die ohne selbst zu erkranken, die Entzündungserreger durch ihren Aufenthalt in dem verendeten Hause auf andere Personen übertragen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 462. Br. Eglau, den 10. Juni 1901.

Unter den Schweinen der Wittwe Begler in Al. Walbeck ist die Schweinepeste ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 463. Br. Eglau, den 11. Juni 1901.

Die Sperre des Weges von Althof nach Kobitzyn ist aufgehoben.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 464. Br. Eglau, den 8. Juni 1901.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. Mts. ist dem Akerbürger Friedrich Stinski in Landberg eine 8 Jahre alte Kappstute mit Stern vom Felde verschwunden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des qu. Pferdes Ermittlungen anzustellen und mir im Ermittlungsfalle Mittheilung zu machen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 465. **Bekanntmachung.**

Die Herren Waisenträte des hiesigen Gerichtsbereiches werden zur Besprechung über das Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsrichter, sowie über Waisentraths- und Vormundschaftsangelegenheiten — unter Berücksichtigung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Rechtes —

zum 19. Juni **ex. Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle eingeladen.

Die Herren Waisenträte werden um möglichst zahlreiche Theilnahme gebeten.

Domnau, den 1. Juni 1901.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 466. Eyrtrigehnen, den 10. Juni 1901.

Der Weg von Liepniden bis zur Grenze des Kreises Königsberg bei Karplanken ist wegen Neupflasterung bis auf Weiteres gesperrt.

Der Amtsvorsteher Schumann.

Nr. 467. **Bekanntmachung.**

Das diesjährige Invaliden-Prüfungs-Geschäft im Kreise Pr. Eylau findet am **Dienstag den 2. Juli cr. Vormittags 8 Uhr in Landsberg im Döppner'schen Saale** und am **Mittwoch den 3. Juli cr., Vormittags 8 Uhr in Pr. Eylau im Barsch'schen Gasthause** statt.

Hierzu haben diejenigen Invaliden zu erscheinen, welche zur Pension bis Ende Oktober cr. anerkannt sind, bezw. diejenigen, welche einen besonderen Beststellungsbe- fehl erhalten haben.

Bartenstein, den 10. Juni 1901.

Königliches Bezirks-Kommando.

Nr. 468. **Bekanntmachung.**

Zum diesjährigen großen Sommermarke hier- selbst dürfen Pferde **vor Montag, den 1. Juli cr. Mittags 12 Uhr** — **Dieh vor dem 4. Juli cr. Mittags 12 Uhr** weder auf den Marktplatz noch in die Stadt gebracht werden. Zum Verladen von Vieh mit der Bahn sind die vorgeschriebenen Ursprungsatteste mit der Bescheinigung des betreffenden Herrn Kreislandraths über die Zulässigkeit der Verladung mit der Eisenbahn versehen, mitzubringen.

Vom 29. Juni cr. ab und während des Pferde- und Viehmarktes bis 6. Juli cr. findet hier selbst eine **Ausstellung von Motoren aller Art, Arbeitsmaschinen und Zubehörrtheilen für Zweede der Landwirthschaft und des Handwerks** statt.

Behlau, den 24. Mai 1901.

Der Magistrat.

Nr. 469. Pr. Holland, den 23. Mai 1901.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Füllenmarkt in der Stadt Pr. Holland wird nicht, wie in der Kalendern angegeben ist, am 24. sondern am 31. August abgehalten werden.

Nr. 470. **Bekanntmachung.**

Unter den Geflügelbeständen:

1. des Schuhmachermeisters Laube,
2. des Böttchermeisters Springer,
3. des Stadtwachtmeisters Feldner,
4. des Lastermeisters Ruffsch,
5. des Gefangenenaufsehers Thulke,
6. des Tischlermeisters Weidenberg,
7. des Löhnermeisters Neumann,
8. des Löhnermeisters Fröhlich,
9. des Fuhrhalters Albrecht,
10. des Rechtsanwalts Ruhn,
11. des Abbaubestizers Klein

hier selbst ist der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt.

Sandzberg Döpr., den 5. Juni 1901.

Die Stadt-Voltzeiverwaltung.

Lamprecht.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Hdnigl. Landrathsamts.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 48.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 15. Juni

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 471. Pr. Eylau, den 11. Juni 1901.
Der Volontär **Gerhard Reichel** in Eytrigehnen ist zum **Gutsvorsteherstellvertreter** für die Gutsbezirke Eytrigehnen und Sollniden bestellt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 472. Pr. Eylau, den 15. Juni 1901.
Der **Gemeindevorsteher Kohn** aus Guttensfeld ist krankheitshalber auf unbestimmte Zeit beurlaubt. Die **Gemeindevorstehergeschäfte** werden von dem **Schöffen Besizer Prahl** in Guttensfeld besorgt werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 473. Pr. Eylau, den 14. Juni 1901.
Betreffend den **Verkehr über den Frischingsfluß bei Gut Tharau in Zuge der Kreischauffee Wittenberg (Bahnhof Tharau) bis Grenzburg.**
Nachdem die **Nothbrücke** über den Frischingsfluß bei Gut Tharau fertig gestellt ist, wird dieselbe für den **Verkehr auf der Chauffeestrecke Wittenberg (Bahnhof Tharau) bis Grenzburg** von heute ab **hiermit freigegeben.**
Die **hölzerne Nothbrücke** darf nur mit **Lasten bis zu 50 Centnern im Schritt** befahren werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 474. Pr. Eylau, den 6. Juni 1901.
Ober-Ersatzgeschäft pro 1901 betreffend.
Das diesjährige **Ober-Ersatzgeschäft** wird am **Freitag den 21. Juni d. Js. und Sonnabend den 22. Juni d. Js. von Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr ab im Saale des Restaurateurs Barth** (nüber Pasche) **hier selbst stattfinden.**

Die **Mannschaften** haben jedoch bereits um **6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens** zur **Rangierung** auf dem **Sammelplatze** zu **erscheinen.**

Am **ersten Tage** kommen die **Reklamanten** und **ca. 200 für tauglich zum Militär** befundene **Mannschaften**, am **zweiten Tage** der **Rest** der **tauglich befundenen Mannschaften**, die **dauernd unbrauchbaren**, die zum **Landsturm I. Aufgebots** und die zur **Ersatz-Reserve** in **Vorschlag** gebrachten **Militärpflichtigen**, sowie die zur **Zeit vorläufig beurlaubten Rekruten**, die zur

Disposition entlassenen **Militärpflichtigen**, die von den **Truppenteilen** **abgewiesenen Einjährigen** und die zum **Felddienst** **unfähigen Reservisten** und **Wehrleute** zur **Vorstellung.**

Die **Vorladung** für **sämmtliche Mannschaften** werden den **Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen** in den **nächsten Tagen** per **Covert** zugehen und sind dieselben gegen **Vollziehung** der den **Vorladungen** unten **angehängten Empfangsbescheinigung sofort** zu **behandigen** und die **Vektoren** mit der **Unterschrift** des **ausgehändigenden Boten** oder **Ortsvorsehers** versehen, **mit spätestens nach 5 Tagen zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung einzureichen.**

Im **übrigen** sind **nachstehende Bestimmungen** genau zu **beachten:**

1. Der **Militärpflichtigen** ist bei **Behandigung** der **Vorladungen** noch **besonders** zu **eröffnen**, daß sie sich in dem **anberaumten Termine** mit **reiner Wäsche** und dem **Loosungsscheine** versehen, zur **Vermeidung** einer **Erekrutivstrafe** bis zu **30 Mk.** evtl. **verhältnismäßiger Haft** vor der **gedachten Commission** zu **stellen** haben. Eine **gleiche Strafe** trifft diejenigen **Bekleidungs- und Einreichung** des **Empfangsscheines** **hierüber** auf **kurzestem Wege** zu **erfragen**, mit **aber davon sofort Anzeige** zu **machen.**

2. Die **militärpflichtigen Lehrer** bzw. **Candidaten** des **Volkschulants** haben **außerdem** noch ihre **Prüfungszeugnisse** mitzubringen und im **Aushebungstermin** vorzuzeigen. Von der **persönlichen** **Gestellung** können nur diejenigen **entbunden** werden, welche durch **Krankheit** **behindert** sind und **hierüber** ein **Kreisphysikatsattest** einreichen.

3. Wenn **einzelne Militärpflichtige** ihren **Aufenthaltsort** **gewechselt** haben, so ist die **Ortsbehörde** des **neuen Aufenthaltsortes** unter **Ueberendung** der **Vorladung** um **pünktliche** **Gestellung** der **betreffenden** **Personen** und **Einreichung** des **Empfangsscheines** **hierüber** auf **kurzestem Wege** zu **erfragen**, mit **aber davon sofort Anzeige** zu **machen.**

4. Die **Ortsvorsteher** (auschl. der **Gutsvorsteher** der **fortifikationellen Gutsbezirke**) aus deren **Bezirken** **Militärpflichtige** sich **stellen**, haben die **Termine** **selbst wahrzunehmen** und dürfen sich **nur ausnahmsweise** durch **geeignete** **Personen** vertreten lassen. Die **persönliche Anwesenheit** der **Ortsvorsteher**, aus deren **Ortschaften** **Reklamationsanträge** **vortragen**, ist **unbedingt** **notwendig**,

um nöthigenfalls über die Verhältnisse der Reklamanten Auskunft zu geben.

4. Die in diesem Jahre der Ersatz-Kommission vorgetragenen Reklamationen wegen Zurückstellung vom Militärdienste werden dießseits der Ober-Ersatz-Commission unterbreitet werden. Zur Begründung dieser Anträge haben sich diejenigen **Personlichkeiten, auf deren Arbeitsunfähigkeit hin die Reklamation geführt ist, zur Vermeidung der Rückweisung der Reklamation zum Aushebungs-terminen mit einzufinden**, damit die Prüfung der Arbeits- und Aufsichtsfähigkeit evtl. durch den Oberstaabsarzt erfolgen kann, mithin außer den Vätern evtl. auch die angehörl. erwerbsunfähigen Mütter, Großeltern, Geschwister.

Wenn die persönliche Stellung der Angehörigen mit Rücksicht auf deren körperliche Gebrechen nicht möglich ist, so sind Atteste der mit der amtlichen Ausstellung derselben betrauten Medizinbeamten mit zur Stelle zu bringen.

Wird die einseitige Zurückstellung eines Militärpflichtigen um deswillen beantragt, weil er in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen ist und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würde, so ist hierüber von dem Militärpflichtigen eine amtliche Bescheinigung des Vorstehers des betreffenden Lehrinstituts in dem Aushebungstermin vorzulegen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß beim Aushebungsgehefte nur über diejenigen Reklamanten eine Entscheidung getroffen werden kann, welche spätestens beim dießjährigen Ersatzgehefte angebracht sind.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des dießjährigen Ersatzgehefts hervorgetreten ist.

5. Von den zur Vorstellung kommenden Mannschaften, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, haben mir die betreffenden Ortsbehörden unter Angabe der Gerichtsbehörde, bei welcher die Untersuchung schwebt, sowie des Geburtsortes und Geburtsortes der Betreffenden **sofort** Anzeige zu machen.
6. Im Falle Militärpflichtige verheirathet sein sollten, ist mir solches von dem betreffenden Ortsvorstande anzuzeigen.
7. Falls stellungs-pflichtige Mannschaften welche in andern Kreisen sich zum Weiterungsgelände gestellt haben, inzwischen zugezogen sind, sind mir die Lösungsscheine derselben **schleunigst** einzufinden, damit die Vorladung dieser Leute vor die Ober-Ersatz-Commission rechtzeitig bewirkt werden kann. **Auch sind etwa fehlende Lösungsscheine schleunigst zu beschaffen.**

Der Landrath-Amtsverwalter.

* * *

Verteilerliste

derjenigen Militärpflichtigen, welche sich am 21. und 22. Juni d. Js. Morgens 6 1/2 Uhr zum Obereratzgehefte in Fr. Eylau vor dem Colade des Reklamations-Vorstandes stellen haben.

Am Freitag, den 21. Juni d. Js. Morgens 6 1/2 Uhr haben sich zu stellen:

**Die Reklamanten aus Liste C. D. und E.
Liste C.**

17. Bestzerjohn Gustav Ernst Vah-Bierzighuben
Liste D.
1. Bestzerjohn Gustav Eduard Neimann-Buchholz
 2. " Carl Dorisch-Landsberg
 3. " August Blod-Judelsheim
 15. " Albert Otto Curt Nebel-Uberwangen
- Liste E.**
25. Lehrer August Otto Neimann-Beisleben
 93. Bestzerjohn Oskar Albert Andres-Bewitten
 118. " Max Paul Gerlach-Orschen
 119. Schmiedegeselle Friedrich August Wohl-Eichen
 168. Bestzerjohn Otto Carl Hermann Schulz-Kostitten
 176. " Hugo Richard Scheffer-Blumstein

**II. Mannschaften aus Liste E.
Freiwillige.**

- 1879 Geborene.**
1. Bestzerjohn Carl Johann Mai-Landitten
 2. Schuhmachergeselle Ernst Julius Romahn-P. Eylau
1880 Geborene.
 3. Bestzerjohn Johann Widte-Tiefenthal
1881 Geborene.
 4. Musikerlehrling Gottlieb Conrad Geschwendt-
Br. Eylau
 5. Bestzerjohn Oskar Otto Klein-Trinkheim
 6. Knecht Carl Gustav Tig-Mollwitten
 7. Tischlergeselle Gustav August Tobias-Br. Eylau
 8. Commis Otto Gottfried Langhans-Kohsten
 9. Gärtner Gustav Adolf Neumann-Fabiansfelde
 10. Bestzerjohn Friedrich Gustav Neumann-Landitten
 11. Stallburche Adolf Heinrich Grube-Billwen
 12. Bestzerjohn Ernst August Gustav Kempf-
Schloditten

Norweg Einzustellende.
„Nene.“

Vorzumerende.
1879 Geborene.

13. Knecht Carl Friedrich König-Huffschren
14. Wirthschafter Ludwig Otto Paul Hein-Gr. Lauth
15. Knecht Franz Hermann Völl-Grenzburg
16. " Ernst Gustav Matern-Domtau
17. Niemergeselle Walter Julius Gottfried Benke-
Landsberg
18. Knecht Friedrich Wilhelm Putowski-Berloraenwalde
19. Schuhmachergeselle Albert Gustav Komatowsky-
Landsberg
20. Knecht Rudolf Schmidt-Landsberg
21. Arbeiter Gustav Albert Fuhr-Hoofe
22. Schuhmachergeselle Friedrich August Pawlak-
Mühlhausen
23. Müllergeselle Carl Gustav Hemp-Richtenfelde
24. Krankenwärter Carl August Salowski-Br. Eylau
25. Knecht Carl Hermann Viedtke-Wolschlochen
27. " Carl Hennig-Finken
28. Bestzerjohn Paul Richard Liebe-Bierzighuben
29. Knecht Gustav Schiborr-Fortlad
30. Kellner Franz Perksch-Br. Eylau
31. Bestzerjohn Franz Gustav Kohn-Mühlhausen
32. Knecht Friedrich Albert Vahl-Kutschitten
33. Lehrer Georg Theodor Köhler-Wittengen
34. " Richard Paul Ernst Micheli-Hanshagen
35. Schneider Friedrich Ernst Langhans-Albrechtsdorf
36. Tischlergeselle Rudolf Heinrich Schundau-Br. Eylau

37. Maurerlehrling Hermann August Januschewski-
Tharau Df.
38. Knecht Friedrich August Seibert-Boschloschen
39. Stallschweizer Johann Carl Eppfki-Altthof
30. Commis Gustav Julius Paul Eich-Creuzburg
41. Wirthssohn Richard Heinrich Rohmert-Weishnuren
42. Kutscher Hermann Gustav Gau-Pr. Eylau
43. Sattlergeselle Friedrich Wilhelm Titz-Pr. Eylau
44. Lehrer Emil Gotthilf Kornowski-Frisching
45. Arbeiter Paul Oswald Saefel-Neddenau
46. Tischlergeselle Ernst Friedrich Kranke-Buchholz
47. Forttlehrling Herrmann Magnus Rodel-Wildenhoff
48. Wirthssohn Herrmann August Liedtke-Weishnuren
49. Knecht Rudolf Hermann Liebowitz-Quizen
40. " Hermann Rudolf Dewitz-Frisching
51. " Hermann Michael Neumann-Ganditten
52. Viehfütterer Carl Wilhelm Christoph-Globuhnen
53. Knecht Ludwig Carl Neumann-Ernstwalde
54. " Carl Hermann Gronwald-Ganditten
55. " Rudolf Albert Neumann-Kiffitten
56. Stellmachergeselle Carl Trojaner-Wittenberg
57. Meiereigehilfe Max Rudolf Wiewert-Frisching
58. Lehrer Gustav Adalbert Keibel-Schwenitz Df.
59. Schneidergeselle Albert Theodor Max Gutzelt-
Frisching
50. Knecht Gottfried Butschalowski-Dollhadt
61. Uhrmachergehilfe Otto Hugo Jarm-Bandsberg
62. Commis Albert Ernst Nollenbauer-Pr. Eylau
63. Knecht Wilhelm Hermann Bohl-Tolfs
64. " Hermann August Bevernick-Tiefenthal
65. Malergehilfe Carl Albert Knerr-Schultitten
66. Briefträger Hermann Otto Klein-Pr. Eylau
67. Bäckergehilfe Otto Wilhelm Hugo Storck-Albrechtsdorf
68. Knecht Ferdinand Nostki-Markhausen.
69. Schneiderlehrling Emil Eisenblätter-Glandau
60. Scharwerker Stanislaus Noßmann-Altthof
71. Gärtner Gustav Adolf Nikolai-Gr. Bajorohn
72. Wirthssohn Carl Johann Maaf-Digen
73. Besitzerjohn Franz Albert Tiep-Abschwangen
74. Scharwerker Hermann Lindenau-Schayberg
75. Knecht Friedrich Wilhelm Westphal-Kl. Steegen
76. Stallburische Ernst August Viech-Schultitten
77. Besitzerjohn Ernst Richard Kührer-Boßmahlen
78. Knecht Franz Carl Pfaffenbrodt-Schwenitz
79. " Hermann Gustav Zierke-Akeran Gut
70. " Julius Lettau-Schwaditten
81. " Ernst Nitich-Ganshagen
82. Scharwerker Gustav Adolf May-Nomitten
83. Besitzerjohn Friedrich August Meinhold-Buchholz
84. Wirthssohn Anton Lange-Guttensfeld
85. Arbeiter Carl Beyer-Graventhien
86. Scharwerker Friedrich Eduard Groß-Neu Walbed
87. " Wilhelm Haffe-Johlen
88. Arbeiter Carl Ludwig Tolksdorf-Bandsberg
89. Factor August Gustav Krause-Eichhorn
80. Knecht Carl Christoph Schiemann-Frisching
91. Besitzerjohn Otto Franz Stolzenwald-Lugam
92. Arbeiter Hermann Kirstein-Kl. Steegen
94. Stallburische Wilhelm Franz Groß-Kl. Steegen
95. Gespannknecht August Abrecht Niemann-Giebnau
96. Scharwerker Hermann Gustav Volkehn-Schrom-
behnen
97. Müllergeselle Gottfried Otto Hermann-Bierzighuben
98. Knecht Franz Willy Wischus-Wittenberg
99. " Gustav Hermann Hundertmark-Frisching

100. Knecht Carl Heinrich Kluge-Gr. Walbed
101. Scharwerker Franz Joseph Watern-Kilgis
102. Knecht Julius Gottlieb Thiel-Baulfienen
103. " Ernst August Schmittle-Drangfitten
104. " Hermann Rodel-Wildenhoff
105. Arbeiter Otto Carl Herrmann-Giebnau
106. " Adolf Rudolf Meyer-Giebnau
107. Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Neumann-
Kromargen
108. Tischlergeselle Carl Peter-Creuzburg
109. Factor Hermann Gustav Witt-Bonkeim
110. Knecht August Friedrich Neumann-Spittehn
1880 Geborene.
111. Knecht August Böhnke-Stößenbruch
112. " Carl Rudolf Harzet-Creuzburg
113. " Gottlieb Ferdinand Versuch-Gr. Wolla
114. " Carl Gottfried Birckmann-Sterwitten
115. " Gustav Gerlach-Gr. Steegen
116. " Friedrich August Soppke-Sardienen
117. Stallburische Wilhelm Steppuhn-Albrechtsdorf
120. Herrmann Gustav Schindler-Blankenau
121. Muffler Otto Hermann Kirstein-Ganshagen
122. Besitzerjohn Friedrich Wilhelm Kroll-Glandau
123. Schmiedegeselle August Wilhelm Saager-Schrom-
behnen
124. Knecht Carl Gustav Klein-Nositten
125. Besitzerjohn Friedrich Wilhelm Gottschalk-Neddenau
126. " Wilhelm Ernst Neffe-Giebnau
127. Knecht Friedrich Gustav Hermann-Tharau
128. Besitzerjohn Albert Wilhelm Böhnke-Tappelkeim
129. Arbeiter Ferdinand Otto Müller-Petershagen
130. Fleischergehilfe Albert Emil Tiep-Albrechtsdorf
131. Besitzerjohn Otto Albert Müller-Trinkheim
132. Knecht Carl Franz Neumann-Giebnau
133. Schuhmachergeselle August Carl Stenzel-Landsberg
134. Tischlergeselle Johann Gottfried Altmann-Pr. Eylau
135. Maurergehilfe Wilhelm Rudolf Schäfer-Wittenberg
136. Droßig Emil Alfred Klein-Creuzburg
137. Knecht Robert Ramm-Borken Gut
138. " Gustav Adolf Ditschke-Kutschitten
139. " Johann Ludwig Magrewitz-Eichhorn
140. Scharwerker Carl August Ludau-Graventhien
141. Knecht Friedrich Ernst Wiedenberg-Nomitten
142. Stellmachergeselle Julius Gustav Sommer-
Wasscheiten
143. Besitzerjohn August Rudolf Klein-Vorchertsdorf
144. Lehrer August Gustav Wölk-Wildenhoff
145. Besitzerjohn Carl Pöhler-Digen
146. Lehrer Georg Carl Friedrich Lange-Neddenau
147. Wirthssohn Otto Paul Böhnke-Ganditten
148. Unterschweizer Wilhelm Friedrich Grohnert-
Schultitten
149. Knecht Arthur Waldemar Klein-Borken Dorf
150. " Johann Carl Scheußel-Alfchenn
151. Tischlergeselle Carl Wilhelm Krause-Pr. Eylau
152. Knecht Friedrich Franz Scheffler-Gr. Peisten
153. Besitzerjohn Carl August Neumann-Woerkeim
154. Knecht Heinrich Rudolf Gottfried Eisenblätter-
Paradesken
155. " Hermann Kammer-Abschwangen
156. Commis Otto Rudolf Heß-Pr. Eylau
157. Knecht Friedrich August Müller-Schlobitten
158. Schmiedegeselle Gustav Herrmann Wobohr-
Puffehnen
159. Besitzerjohn Otto Zilian-Albrechtsdorf

- 160. Knecht Ludwig Carl Wichmann-Tiefenthal
- 161. " August Gottlieb Gesehn-Blankenau Dorf
- 162. " Ernst Traugott Lemke-Woymanns
- 163. Commis Gustav Ernst Franz Witt-Creuzburg
Laufender Jahrgang.
- 164. Knecht Friedrich August Boireck-Uberwangen
- 135. " August Grün-Kirchhitter
- 166. Bestzerjohn Heinrich Franz Blumenthal-Hoppendorf
- 167. Müllergefelte Friedrich Adolf Schalk-Hüpfelnen
- 169. Knecht Johann Gottlieb Altenberg-Bomspiden
- 170. " Gustav Rudolf Mannke-Bösk löshen
- 171. Kaufmannslehrling Friedrich Franz Kohn-

- Landsberg
- 172. Knecht Albert Ernst Hundertmark-Gr. Hagerbeck
- 173. " August Gustav Stempel-Ne Walbeck
- 174. " August Hermann Blank-Gr. Lauth
- 175. " Hermann Adolph Schlicht-Grauföhnen
- 177. Schmiedegefelte Franz Kohn-Schwollnen
- 178. Bestzerjohn Rudolf August Hamann-Creuzburg

Am Sonnabend, den 22. Juni d. Js. Morgens 6^{1/2}

Ihr haben sich zu stellen:
Die Mannschaften aus Liste B.
Wegen geistiger Gebrechen:
1879 Geborene.

- 1. Knecht Friedrich Gustav Breuß-Eichen
1880 Geborene.
- 2. Hirt Franz Georg Mostus-Guttenfeld
Wegen körperlicher Gebrechen.
1879 Geborene.
- 3. Knecht Gustav Bohl-Abshwangen
1880 Geborene.
- 4. Schuhmacher Hermann Ernst Niegert-Uberwangen
1881 Geborene.
- 5. Knecht August Eduard Schulz-Dulzen
- 6. Bestzerjohn August Rudolf Niemann-Blankenau Df.
- 7. Knecht Ferdinand Bonke-Meddenau
- 8. Scharwerker Gottlieb Haat-Adl. Tollkeim
- 9. Knecht Carl Ernst Michel-Backerau
- 10. Schneidergefelte Gustav Adolf Siemerit-Creuzburg
- 11. Schneiderlehrling Franz Adolf Wächter-Wonditten
- 12. Schreiber Friedrich Theodor Martin Heydmann-
Br. Eylau

Die Mannschaften aus Liste C. (Landt urm)
Wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß.
1879 Geborene.

- 1. Bestzerjohn Hermann Ferdinand Krawald-
Tjarau Df.
- 2. Reitknecht Friedrich Carl Wulf-Schrombehnen
- 3. Inspektor Friedrich Carl Max Willfang-Mollwitten
- 4. Schmiedegefelte Gustav Heinrich Alendt-Wittenberg
- 5. Tischlergefelte Carl August Kießner-Br. Eylau
- 6. Bestzerjohn Carl Ernst Erdmann-Bösk-Bohmshlen
- 7. Arbeiter Hermann Gerlach-Hollstädt
- 8. Scharwerker Leopold Friedrich Gutisch-
Schrombehnen
- 9. Bestzerjohn: Gustav Adolf Grohner-Tiepnicken
- 10. Knecht August Hermann Schwegingruher-Wilzen
- 11. Kleinerngefelte Carl Bodschwinna-Br. Eylau
1880 Geborene.
- 12. Commis Carl August Bernike-Landsberg
- 13. Bestzerjohn August Carl Petercit-Landsberg
- 14. Kücherejohn Hermann August Borchert-Petershagen
- 15. Knecht Ernst Hermann Koweik-Schnadeinen
- 16. Lehrer Franz Richard Lman-Albrechtshorf

1881 Geborene.

- 18. Schlosserlehrling Rudolf Max Bangel-Wittenberg
- 19. Bestzerjohn Friedrich Carl Bohl-Borglitten
- 20. Knecht August Maruhn-Billwen
- 21. Bestzerjohn Robert Friedrich Glaubitz-Albrechtshorf
- 22. Knecht Heinrich Gustav Meyrahn-Creuzburg
- 23. Arbeiter Otto Paul Gustav Kubwils-Gr. Bajohren
- 24. " August Ernst Tiek-Uberwangen
- 25. Bäckergefelte Otto Paul Reichert-Creuzburg
- 26. Kutscher Franz Albert Witt-Abniden
Wegen zeitiger Untauglichkeit.
1879 Geborene.

- 27. Schlosser Wilhelm Reinhold Politt-Br. Eylau
Der Rest aus Liste E.
- 179. Hermann Kroll-Br. Eylau
- 180. Bestzerjohn Otto Gustav Bitter-Wilmshorf
- 181. Knecht Carl Franz Bock-Brageinswalde
- 182. Commis Hermann Rudolf Niemann-Br. Eylau
- 183. Arbeiter August Mannke-Kirchhitten
- 184. Bestzerjohn Friedrich Wilhelm Damerau-Glanbau
- 185. Scharwerker Albert Carl Leng-Schmohitten
- 186. Knecht Ernst Carl Gustav Tbiel-Alt-Sollau
- 187. Bestzerjohn Anton Goerick-Danshagen
- 188. Knecht Rudolf Albert Koenig-Schrombehnen
- 189. " Carl Heinrich Bock-Doofe
- 190. " Gottlieb Schlörs-Spitthenen
- 191. Stallburche August Carl Koenigart-Wildenhoff
- 192. Knecht Friedrich Hermann Schbhorr-Schonthitten
- 193. Schweizer Hermann Niemasch-Heinrichswalde
- 194. Stallburche Friedrich Wilhelm Boromshy-Westheim
- 195. Knecht Heinrich Scheffler-Woymanns
- 196. " Carl August Lange-Ganditten
- 197. Bestzerjohn August Hermann Wächter-Cavern
- 198. Knecht Ferdinand Adolph Wenge-Duehnen
- 199. " Carl Gustav Hermann-Gr. Walbeck
- 200. " Heinrich Friedrich Wunderlich-Graventhien
- 201. " Gustav Hermann Neimann-Gr. Weiten
- 202. Bestzerjohn Franz Gottlieb Kirchnick-Bumstein
- 203. Schmiedegefelte Carl Hermann Großmann-Globühnen
- 204. Knecht Heinrich Carl Bock-
- 205. " Gustav Albert Kahlke-Spitthenen
- 206. " August Albert Gerlach-Duehnen
- 207. Faktor Carl Gustav Westphal-Landsberg
- 208. Knecht August Erdmann-Hein-Kilgis
- 209. " Albert Gustav Marlein-Landsberg
- 210. " Franz Julius Siebert-Pouit
- 211. Kutscher Friedrich Carl Kuhnke-Saraunen
- 212. Knecht Ernst Julius Rodelt-Glanzen
- 113. Arbeiter Hermann Rudolf Koenig-Gr. Zabehnen
- 214. Knecht Gustav Carl Rany-Bergischen
- 215. Schäferknecht Friedrich Hohenjohn-Tolks
- 216. Knecht Friedrich Adolf Venas-Mühlhausen
- 217. " Otto Adolf Rogge-Tyrigehnen
- 218. " Friedrich Wilhelm Kroll-Frisching
- 219. " Gustav Hermann Oltersdorf-Topprienen
- 220. " August Rudolf Kohn-Schmerfftein
- 221. " Hermann Johan Kiepert-Bergischen
- 222. Schmied Franz Albert Engel-Br. Eylau
- 223. Knecht Carl Wilhelm Lemke-Benten
- 224. Maurerlehrling Arthur Oskar Gustav Breusch-
Petershagen
- 225. Bestzerjohn Friedrich Maat-Gichhorn
- 226. Knecht Gustav Rittmader-Schrombehnen Df.
- 227. " Franz Grünheid-Ganditten
- 228. Brauereiarbeiter Wilhelm Carl Diek-Worienen

229. Besitzerohn Otto Hugo Hippler-Kostten
 230. Commis Paul Buchholz-Br. Eglau
 231. Gärtner Max Czernow-Drangstitten
 232. Arbeiter Rudolf Willwald-Althof
 233. Knecht Carl Friedrich Biesler-Domtau
 234. Schweizer Carl Ludwig al. Lohwald-Schultitten
 235. Kutscher Carl Hermann Thurnau-Wildenhoff
 236. Knecht Ferdinand Neumann-Boymann
 237. Friedrich Wilhelm Saker-Glamslad
 238. " August Niechojz-Boulienen
 239. Arbeiter Albert Arthur Schütius-Erlathheim
 240. Bäckergehilfe Hermann Gustav Packer-Kostten
 241. Scharwerker Ferdinand Friedrich Borowsky-
 Westheim
 242. Knecht Beruhard Gustav Schulz-Fabiansfelde
 243. Maurer Otto Schulz-Albrechtshof
 244. Knecht August Carl Brisk-Alm-rufen
 245. " Gustav Adolf Arndt-Uruch
 246. " Friedrich August Schröder-Kgl. Zollan
 247. Besitzerohn August Rudolf Steffen-Augan
 248. Schmiedegeselle Friedrich Wilhelm Jackstell-
 Grünbaum
 249. Knecht Hermann Springer-Wilhelmsberg
 250. " Rudolf Brandt-Cavern
 251. " Gustav Brona-Barlschleiten
 252. Arbeiter Julius Franz Kinke-Blankenau
 253. Landwirth Freig Wilhelm Brüggmann-Kniepitten
 254. Knecht Johann Friedrich Knoepfe-Waldkheim
 255. Besitzerohn Friedrich Wilhelm Bergmann-Almen-
 hausen
 256. Knecht Carl Friedrich Volk-Walkasfen
 257. Tischergeselle Friedrich Wilhelm Rosenbaum-
 Tharau
 258. Commis Gustav Adolf Kühner-Posmahlen
 259. Knecht Friedrich Wilhelm Lange-Ganditten
 260. " Hermann Gustav Kaepfle-Toppicenen
 261. " Adolf Hermann Kraus-Schrobennein
 262. " Carl Julius Fabian-Friederichthal
 263. " Friedrich Wilhelm Stinsky-Sangnitten
 264. Arbeiter Franz Otto Gienblitter-Drschen Df.
 265. Knecht Friedrich Wilhelm Lopenz-Jesou
 266. Besitzerohn Hermann Leale-Gutenfeld
 267. Commis Gustav Albert Böhnte-Uberwangen
 268. Arbeiter Albert Friedrich Salz-Tiefenthal
 269. Knecht Edward Kuncz-Kl. Steegen
 270. Besitzerohn August Otto Biedtke-Kostten
 271. Knecht Friedrich Hermann Bangel-Mollwitten Df.
 272. " Otto Rudolf Lange-Müggen
 273. " Friedrich Robert Pirken-Landsberg
 274. Fleischergehilfe Dskar Carl Schlicht-Uberwangen
 275. Scharwerker August Wapniemski-Bohlsheim
 276. Commis Friedrich Wilhelm Neumann-Landsberg
 277. Knecht Hermann Durwin-Borghertzdorf
 278. Schmiedegeselle Rudolf Hermann Dorisch-Buchholz
 279. Besitzerohn Rudolf Benjamin Buchholz-Kostten
 280. Arbeiter Albert Friedrich Zander-Positten
 281. Knecht Hermann Franz Blumenau-Liebenau
 282. " Gustav Hermann Ongeit-Nomitten
 283. Besitzerohn Carl August Brench-Schönwiese
 284. Knecht Ferdinand August Geber-Weisfelden
 285. " Gustav Adolf Böhnte-Goofe
 286. Besitzerohn Robert Vorherr-Gibhorn
 287. Knecht August Carl Gerlach-Döbunden
 288. " Franz Bornum-Blankenau St.
 289. Knecht Gustav Hermann Scheffer-Huffnein

290. Müllergeselle Ernst Gustav Neumann-Uberwangen
 291. Schmiedegeselle Gustav Wischnefski-Althof

**Die Mannschaften aus Liste D. (Ersatzreserve)
 Wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen
 Mindermaß.**

1879 Geborene.

4. Besitzerohn Franz Robert Mitz-Lewitten
 5. Maurergeselle Carl Gustav Babke-Nenenhof
 6. Commis Hermann Carl Heidenhof-Ganditten
 7. Knecht Carl Hermann Brünheid-Gichhorn
 8. " Wilhelm Ernst Klang-Tiefenthal
 9. " Friedrich August Groh-Sternwitten
 10. Ziegler Hermann Hecht-Gichhorn

1880 Geborene.

11. Stellmachergeselle Friedrich Gustav Koessling-
 Barlschlack
 12. Zieglergehilfe Emil Arthur Sommer-Gutenfeld
 1881 Geborene.
 13. Knecht Friedrich Wilhelm Neumann-Schlöbitten
 14. " Anton Sieg-Guntin

Wegen zeitiger Untauglichkeit.

1879 Geborene.

16. Scharwerker Joseph Groshinski-Kl. Steege
 17. Lehrer Hermann Heinrich Hoyer-Huffnein
 18. Scharwerker Carl Gottfried Bosnien-Wittenberg
 19. Heinrich August Brammer-Lykrigebuen

Nr. 475. Br. Eglau, den 12. Juni 1901.
 Die in der Rheinprovinz und in der Provinz
 Westfalen angestellten königlichen Bezirks-
 Polizeikommissare waren nach der bisher gültigen Dienstausweisung
 zu einer unmittelbaren Geschäftsverbindung mit anderen
 Behörden als den Landräthen und Ortspolizeibehörden
 des Regierungsbezirks, innerhalb desselben ihr Kreis-
 bezirk belegen ist, sowie den übrigen Bezirks-
 Polizeikommissaren und den Staatsanwaltschaften, nur insoweit
 befugt, als Gefahr im Verzuge war, in allen anderen
 Fällen hatten sie den Verkehr durch Vermittelung des
 Regierungs-Präsidenten zu erledigen. Der Herr Minister
 des Innern hat diese Bestimmung erweitert und die be-
 zeichneten Beamten ermächtigt, für die Folge bei Er-
 mittelungen und Mittheilungen nicht allgemeiner Natur,
 wie bei Ersuchen um Auskunft oder Benachrichtigungen
 über bestimmte Personlichkeiten, insonderheit über deren
 Personalien, etwaige Befristungen, Vorleben, Verbleib
 und dergleichen, mit den zuständigen Behörden des ge-
 samten Reichsgebietes in unmittelbaren schriftlichen
 Verkehr zu treten.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises wird Vor-
 stehendes bekannt gegeben.

Der Landrathsaufsichtswalter.

Nr. 476. Br. Eglau, den 12. Juni 1901.
 Den Gemeindevorständen der Landgemeinden des
 Kreises wird Nachstehendes zur Nachachtung bekannt gegeben:
 Nach § 120 der Verbandsgemeindeordnung vom 3. Juli
 1891 ist über alle Einnahmen und Ausgaben der Ge-
 meinde ein nach Vorchrift angelegtes Gemeinberechnungs-
 buch zu führen. Die Gemeinberechnung ist binnen 3
 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der
 Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung zur
 Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Wo
 ein besonderer Gemeindecemithier bestellt ist, erfolgt
 die Einreichung der Gemeinberechnung zunächst an den

Gemeindevorstand, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung zur Feststellung vorzulegen hat. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszuliegen. — Dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses ist bis spätestens zum 10. Juli cr. eine Abschrift des von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gefassten Feststellungsbeschlusses einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 477. Br. Gylau, den 23. Mai 1901.
In der Zeit vom 3. Juni bis 9. August d. Jz. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Altenberg) größere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfer Munition von den Königsberger Regimentern abgehalten werden.

Die Schussrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Für die allgemeine Sicherheit wird in ausgedehntester Weise gesorgt werden.

Der Weg Gollau-Wickbold ist gesperrt, sowie der Weg Charlottenhof - Grödenbruch an der südlichen Grenze des erweiterten Schießplatzes. Es wird hiermit vor unwürdiger Annäherung an das Schießgelände gewarnt und ersucht, den Anweisungen der Sicherheitsposten Folge zu leisten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorkstehendes sofort ortszüblich bekannt zu machen.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 479. Br. Gylau, den 12. Juni 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Gutes Pützen ist erloschen.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 480. Br. Gylau, den 12. Juni 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Justmanns Klein in Walfaschen ist erloschen.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 481. Br. Gylau, den 11. Juni 1901.
Die Aufbringung der Kreisabgaben betreffend.

Der vom Kreistage für das Rechnungsjahr 1901 festgestellte Kreisbahnhaltiplan beansprucht an Kreisabgaben incl. Provinzialabgaben die Summe von 173700 Mk. — Zur Aufbringung dieses Kreisabgabensolls

ist die Erhebung von 90% der Grund-, Gebäude- und der Einkommensteuer (incl. der fingierten Normalsteuerfäße von den Einkommen unter 900 Mk.) sowie 90% der Gewerbesteuer der Klassen I und II erforderlich. — Hiernach ist die untenstehende Repartition aufgestellt.

Die Unterrepartition der Kreisabgaben hat in den einzelnen Ortschaften, soweit die Kreisabgaben nicht auf den Gemeindebahnhaltiplan übernommen sind und mit den Ortsabgaben zusammen repartirt werden, gleichfalls unter Zugrundelegung des oben angegebenen Prozentsatzes zu erfolgen.

Als **Fälligkeitstermine** um deren **pünktliche Einhaltung** die Ortsbehörden noch besonders ersucht werden, werden für die Kreisabgaben der **27. Juni, 10. Oktober 1901 und 10. Februar 1902** bestimmt. An jedem dieser Termine ist ein Drittel der Kreisabgaben bei der Kreisfunktionalkasse einzuzahlen. Die in der Repartition nachgewiesenen Stundensatzgebühren sind in vollem Betrage bei Gelegenheit der Einzahlung der I. Rate der Kreisabgaben mit zu entrichten.

Das vollständige Kataster der Kreisabgaben pro 1901 liegt während der gewöhnlichen Dienststunden auf dem Bureau des Kreis Ausschusses im Kreisbause zur Einsicht aus.

Reklamationen, in welchen die Ueberbüdung unter Beweis gestellt sein muß, können von den Ortsbehörden innerhalb 2 Monaten vom Tage der Herausgabe das diese Repartition enthaltenden Kreisblatts ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Kreis Ausschusse angebracht werden. Für die einzelnen Steuerpflichtigen beginnt die zweimonatliche Reklamationsfrist von dem Tage, an welchem sie von der Höhe der auf sie treffenden Kreisabgaben benachrichtigt werden. Die Ortsbehörden werden ersucht, dies in ihren Bezirken auf ortszübliche Weise bekannt zu machen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei denjenigen Geistlichen, welche in Folge von Berufungen pp. eine Ermäßigung oder Befreiung der vom Staate veranlagten Steuern erlangen, der auf den ermäßigten Betrag entfallende Antheil an Kreisabgaben von dem Kreisabgabensoll der betreffenden Ortschaft abgesetzt werden wird, ohne daß es einer vorgängigen Reklamation bedarf.

Der Kreis Ausschuss.

* * *

Kreisabgaben-Repartition für das Rechnungsjahr 1901.

Kopf wie vor.

Laufende Nummer	Namen der Dörfern	Kreisabgaben-pflichtiges Staatssteuere-Soll		An Kreis-abgaben sind zu entrichten 90%		Standes-amts-gehöruen	
		fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.
		A. Städte					
1	Br. Gylau	11146	43	10031	79		
2	Landenberg	8903	91	8013	52		
3	Creutzburg	6618	01	5956	21		
B. Landgemeinden							
1	Alföschwangen	2614	55	2353	10	55	—
2	Aleran Df.	220	02	198	02	10	56
3	Aleran St.	454	12	408	71	14	52
4	Albrechtzdorf	1659	47	1493	52	111	54
5	Alrenshausen	529	47	476	52	24	75
6	Althof	2069	40	1862	46	60	53
7	Althuppen	458	79	412	91	15	29
8	Arnberg	1382	51	1199	26	32	01
9	Arnweiden	255	33	229	30	5	17
10	Aunjam	794	73	715	26	44	—
11	Auskappen	300	41	270	37	8	58
12	Br. Bajobren	592	16	532	94	13	42
13	Al. Bajobren	10	89	9	80	1	21
14	Bandels	690	40	621	36	14	52
15	Barfelsdorf	455	96	446	36	17	71
16	Burslad	377	47	339	72	9	24
17	Beisteiden	3186	65	2867	99	44	77
18	Beferaten	460	77	414	69	12	43
19	Bantenau Df.	291	92	262	73	7	92
20	Bantenau St.	573	39	516	05	15	73
21	Dor. Bantennau	533	62	480	26	10	39
22	Bannstein	762	08	685	87	42	57
23	Bocuftein Df.	185	31	166	78	13	97
24	Bocuftein St.	1597	01	1437	31	17	71
25	Borchersdorf	410	21	369	19	19	69
26	Borfen Df.	232	78	200	50	7	48
27	Borfen St.	1071	90	964	71	24	97
28	Borchen	293	83	264	45	—	27
29	Braunsvalde	232	30	209	07	7	70
30	Buchhof	1115	82	1004	24	74	36
31	Bünnersbruch	350	22	315	20	10	78
32	Canditten	1738	69	1555	32	93	72
33	Carwindeu	393	68	354	31	12	54
34	Carthagenhof	445	35	400	81	7	81
35	Cavern	1123	09	1010	78	37	84
36	Claußen	319	03	287	13	7	95
37	Coernen	318	56	286	70	8	86
38	Gr. Degen	362	75	326	48	13	63
39	Al. Degen	9	—	8	10	4	65
40	Dichtenswalde	61	66	55	49	1	32
41	Dingorf	97	65	87	89	4	29
42	Dingwalde	6	—	5	10	—	44
43	Dischenhofen	225	47	202	92	4	95
44	Diren	385	19	346	67	21	45
45	Doebnick	205	15	184	64	4	95
46	Dollhad	375	95	338	36	33	66
47	Domtau	370	94	333	85	11	70
48	Dorotheenhof	62	90	56	61	4	62
49	Dranitzien	813	78	822	40	13	42
50	Dulzen	895	56	815	30	12	61
51	Eberswalde	300	76	270	68	6	71
52	Eichen	705	15	634	64	57	42
53	Eichhoru	710	64	639	58	42	02
54	Eichwalde	7	20	6	48	—	77
55	Elternhufe	19	49	17	54	1	10
56	Ernsthof	1021	81	919	63	16	72
57	Ernstwalde	77	68	69	91	2	42
58	Br. Gylau Oberf.	71	20	64	08	—	66
59	Gabiensfelde	633	12	569	81	9	13
60	Ginken	584	69	525	65	27	94
61	Grödenhof	559	03	486	57	9	68
62	Grödenhofthal	200	98	180	88	2	86
63	Grisching	1814	73	1660	26	61	71

64	Gallehen	381	40	343	26	7	92
65	Gallingen	388	03	349	23	9	24
66	Gandau	1507	01	1356	31	50	71
67	Gautzienen	1022	71	920	44	13	81
68	Geobuhnen	932	20	838	93	16	39
69	Glomfienen	748	54	673	69	12	65
70	Goecken	418	61	376	75	9	31
71	Graunfichen Df.	388	97	350	07	13	75
72	Graunfichen St.	130	85	117	77	4	51
73	Grauenthien	934	71	841	24	25	08
74	Grünbauu	349	42	314	48	12	21
75	Grünwalde	1207	55	1086	80	55	22
76	Grünfeld	75	15	67	64	1	59
77	Guten	409	62	368	66	4	18
78	Gutenfeld	493	06	443	75	32	45
79	Gr. Haferbed	320	73	288	66	8	03
80	Al. Haferbed	416	43	374	79	11	—
81	Haferbed Forst.	5	20	4	68	—	88
82	Hagenhagen	1000	97	900	87	58	52
83	Haßelbann	211	23	190	11	5	17
84	Heinrichsbuch	125	76	113	18	4	31
85	Heinrichswalde	268	94	242	05	4	73
86	Heinrichshof	1106	47	995	32	15	62
87	Holltader	242	30	218	07	4	95
88	Hasle	1004	99	904	49	61	93
89	Hoppendorf	637	27	573	54	38	83
90	Hübel en	985	91	887	32	43	67
91	Jerlauden	327	94	295	15	6	59
92	Jesau	796	92	717	23	17	38
93	Kilgis	2865	83	2429	25	52	47
94	Kirchhitten	470	83	423	75	22	22
95	Kirchhitten p. C.	498	10	448	29	10	56
96	Kirchhitten p. G.	513	52	462	17	7	04
97	Knauten	2326	29	2003	66	38	72
98	Kneipiten	378	91	341	02	9	35
99	Kobitzu	327	32	294	59	8	38
100	Kraushauen	2925	84	2093	26	45	32
101	Kromargen Df.	148	12	133	31	3	96
102	Kromargen St.	474	71	427	24	9	13
103	Gr. Kruecken	259	63	233	67	8	03
104	Al. Kruecken	216	13	194	32	3	63
105	Krüdenb. Kruecken	77	59	69	83	2	75
106	Kudenftein	741	80	667	62	31	57
107	Kudschitten	447	66	402	89	6	60
108	Kußhitten	500	87	450	78	20	24
109	Gr. Labehnen	602	37	542	13	13	97
110	Laupisch	752	95	677	68	17	27
111	Gr. Lauth	859	58	773	62	20	24
112	Laudt	111	99	100	79	5	61
113	Legden	218	35	196	52	7	59
114	Leidkfeim	327	29	294	56	8	14
115	Leuzen	366	37	329	73	9	35
116	Leuzitten	1232	10	1108	89	43	89
117	Lichtenfelde Df.	136	94	123	25	4	84
118	Lichtenfelde St.	633	24	569	92	7	15
119	Liebhan	395	71	356	14	11	11
120	Liebfauen	401	17	361	05	5	72
121	Liebnfien	291	90	262	71	5	61
122	Liebnfien	902	95	812	66	15	18
123	Loefen	154	06	138	65	5	79
124	Loefen Df.	171	45	154	31	8	80
125	Loefen St.	965	27	866	94	7	99
126	Lorquin	209	18	180	16	5	94
127	Lorienhöf	175	46	157	91	5	94
128	Lorquin	510	63	459	57	6	38
129	Al. Magftein	155	02	139	32	1	43
130	Melonenftein	228	84	205	96	4	51
131	Mobben	334	06	300	65	9	24
132	Mollwitten Df.	465	89	419	30	18	70
133	Mollwitten St.	670	08	603	07	20	02
134	Morriten Df.	205	30	184	77	11	06
135	Morriten St.	218	14	196	38	5	88
136	Müriten	162	70	146	43	5	06
137	Mülingen	632	80	569	52	10	45
138	Mühlfelde	70	92	63	83	2	09
139	Mühlhausen	974	54	877	09	67	10
140	Rannftein	432	39	389	15	8	91
141	Rerfen	1176	75	1059	08	11	—

Kopf wie vor.

142	Menden	921	66	829	49	19	36
143	Ruendorf Df.	395	11	355	60	20	57
144	Ruendorf Först.	4	—	3	60	—	66
145	Rutrug	657	73	591	96	11	88
146	Triden Df.	153	20	137	88	13	74
147	Triden Gt.	556	76	501	08	15	07
148	Backerau	633	03	569	73	21	67
149	Bapperten	400	89	360	80	17	49
150	Neu Bär	113	20	101	18	3	85
151	Harßfen	458	51	412	66	35	53
152	Bautienen	178	21	160	39	5	06
153	Bautieren	328	82	295	94	6	05
154	Gr. Bei en	1087	95	979	16	25	41
155	el. Heiten	966	72	830	05	11	22
156	Brufen	2322	55	2090	30	45	43
157	Berküften	733	67	246	30	6	05
158	Bericheln	493	40	444	06	10	23
159	Betershagen	715	97	644	37	47	19
160	Biesfeim	826	30	293	67	5	28
161	Bilgrim	225	64	203	08	6	00
162	Bilknen	774	63	697	17	13	97
163	Betershagen Gt.	56	73	51	06	3	30
164	Bilgen	691	11	568	—	10	56
165	Boapiden	537	65	483	89	10	79
166	Bordfeim	427	95	385	16	10	89
167	Bosmahlen	759	93	683	94	32	78
168	Boschloßen	680	78	612	70	23	65
169	B-warthen	599	55	539	60	8	03
170	Budfeim	208	21	187	39	16	30
171	Truchen	461	35	415	22	18	70
172	Neu: man	1587	90	1249	11	46	42
173	Himlad	232	72	209	45	7	92
174	Roesten	240	10	216	09	5	06
175	Hobrnähle	292	67	263	40	5	06
176	Roaitten	1523	19	1370	87	28	05
177	Roaitten	478	07	430	26	10	79
178	Roaitten	1852	72	1667	45	108	46
179	Roithuen	507	80	457	02	12	76
180	Saagen	253	32	227	99	5	68
181	Saunwarthienen	650	31	585	46	15	95
182	Send	297	83	268	05	14	96
183	Saugnitten	578	91	521	02	28	60
184	Sarauen	434	53	391	08	9	35
185	Sardienen	490	86	441	77	6	82
186	W. Säusgarten	911	89	820	70	15	73
187	H. Säusgarten	543	05	488	75	19	47
188	Schweden	262	06	235	85	4	95
189	Schlauhienen	326	—	293	40	13	06
190	Schlauwitten	265	13	238	62	5	34
191	Säuditten	492	88	443	59	15	62
192	Schwertstein	154	31	138	88	3	85
193	Schnoditten	667	62	600	86	31	02
194	Schnafeinen	689	87	620	88	28	93
195	Schnawieie Df.	900	89	810	80	52	03
196	Schnawieie Gt.	362	54	326	29	5	72
197	Schonkitten	258	37	232	54	3	41
198	Schramböhnen Df.	305	88	275	29	9	90
199	Schramböhnen Gt.	1778	13	1600	32	47	41
200	Schulitten	1829	77	1106	79	36	63
201	Schwabfen Df.	1166	19	149	57	5	90
202	Schwabfen Gt.	417	67	375	90	11	66
203	Schwedfen Waldh.	202	45	182	21	5	34
204	Schwolfmen	245	12	220	61	6	71
205	Serben	215	95	134	36	12	43
206	Serpaffen	472	14	424	93	12	43
207	Siefen	717	61	645	85	21	78
208	Sieslad	785	39	706	85	14	41
209	Sode huen	209	70	188	73	6	27
210	Hdt. Sölan	129	09	116	18	4	51
211	el. Sölan	543	58	489	04	19	69
212	Söllniden Df.	591	98	451	78	10	78
213	Söllniden Gt.	174	72	157	25	3	63
214	Sophienberg	320	78	288	70	7	59
215	Sortlad	255	73	230	16	7	81
216	Sörehuen	418	87	376	98	7	37
217	Sütrehuen	1722	94	1550	65	41	63
218	Stablack Först.	7	—	6	84	—	79
219	Gr. Steegen	1371	60	1234	14	33	44

Kopf wie vor.

220	H. Steegen	1790	61	1611	55	47	73
221	Stettinen	221	44	199	30	6	28
222	Stobbenbrüd	86	97	78	27	2	64
223	Storchneft	286	07	257	46	8	03
224	Strohöhnen	492	59	443	33	8	14
225	Suplitten	269	48	243	58	6	93
226	Tappelfeim	247	98	223	13	11	33
227	Tanfitten	343	61	309	25	7	15
228	Tarau Df.	1017	55	915	80	27	17
229	Tarau Gt.	1353	18	1217	86	36	30
230	Thomsonorf	999	53	899	58	25	74
231	Tiefenthal	1948	88	1753	99	41	14
232	Hdt. Tollfeim	206	08	185	47	5	28
233	Hölln. Tollfeim	109	99	98	90	1	65
234	Tor: prienen	794	29	714	86	22	49
235	Trintheim	969	34	872	41	23	76
236	Trüchgehnen	1635	22	1471	70	25	96
237	Übermoagen	3738	60	3364	74	113	64
238	Ulruß	459	12	413	21	9	46
239	Verlorenwalde	166	63	150	01	4	40
240	Wierigshufen	587	51	528	76	22	66
241	Wadern	658	79	592	91	22	48
242	Gr. Walbed	1247	82	1123	04	18	59
243	Ht. Walbed	709	54	638	59	14	08
244	Neu Walbed	566	73	510	06	7	15
245	Walbeim	714	77	643	29	9	02
246	Waltschichten	243	58	219	22	6	71
247	Wanguid	829	07	746	16	24	20
248	Warrichteiten Df.	700	11	650	10	31	46
249	Warrichteiten Först.	6	40	5	76	—	55
250	Warrich: aren	594	30	534	87	25	85
251	Westeim	463	45	417	11	14	74
252	Wienen W.	56	66	50	99	1	65
253	Wittenhöpff	3440	81	3096	73	66	—
254	Witfelmshöhe	5	20	4	68	—	45
255	Witinsdorf	464	17	417	75	12	54
256	Witzebnehen	391	47	352	32	6	27
257	Witzeberg	1362	97	1226	67	53	57
258	Wotterfeim	308	08	277	27	9	24
259	Wogau	2381	58	2143	43	27	39
260	Wofellen	465	03	418	53	8	25
261	Ht. Wolla	79	56	71	60	—	88
262	Wornditten	206	33	185	70	6	47
263	Wornditten	174	69	157	22	10	56
264	Worrienen	1655	59	1525	58	28	71
265	Worlad	480	53	432	48	11	—
266	Wornten	196	57	176	91	7	15
267	Worriehenen	220	32	198	29	9	35
268	Wosmanns Df.	81	57	73	41	1	76
269	Wosmanns Gt.	416	37	374	73	8	47
270	Zebien	318	81	286	93	8	69
271	Zipperten	248	74	223	87	5	61
272	Zohlen	805	09	724	58	15	40
273	Zorplatus	1323	19	1786	71	—	—

Starkeermachtungen anderer Behörden.

Nr. 481. Schonkitten, den 12. Juni 1901.
 Der Weg von Weisteden nach Zohlen ist behufs eines Brückenbaues bis auf Weiteres gesperrt.
 Der Amtsvorsteher.

Nr. 482. Br. Holland, den 23. Mai 1901.
Bekanntmachung.
 Der diesjährige Füllmarkt in der Stadt Br. Holland wird nicht, wie in den Kalendern angegeben ist, am 24. sondern am 31. August abgehalten werden.
 Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Interess: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 49.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 19. Juni

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 483. Pr. Eylau, den 15. Juni 1901.
Der Gutsrentant Hermann Müller in Kilgis ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Kilgis bestellt und bekräftigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 484. Pr. Eylau, den 18. Juni 1901.
Der Amtsvorsteher Strubig in Gr. Peisten ist auf die Dauer von 4 Wochen berreist. Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Gr. Peisten werden während seiner Abwesenheit von dem Amtsvorsteher Bürgermeister Lamprecht in Wandberg verwaltet werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 485. Pr. Eylau, den 11. Juni 1901.
Der Besitzer Ferdinand Ernst in Schönwiefe ist zum Schöffen für die Gemeinde Schönwiefe gewählt und bekräftigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 486. Pr. Eylau, den 14. Juni 1901.
Unter den Schweinen des Aittergutsbesizers Ulrich Gallehnen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 487. Pr. Eylau, den 13. Juni 1901.
Unter der Schweinen des Besitzers Wölky in Ahmanns Kreis Friedland ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 488. Pr. Eylau, den 15. Juni 1901.
Unter den Schweinen des Schmiedemeisters Wittrich in Suginen, Kreis Braunsberg ist die Rothlaufseuche erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 489. Pr. Eylau, den 12. Juni 1901.
Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß Transporteure, anstatt die ihnen übergebenen Gefangenen auf dem nächsten Wege und in kürzester Frist in das Gerichtsgefängniß abzuliefern, es getarret haben, daß dieselben sich noch mündlich oder schriftlich mit ihren Angehörigen oder anderen Personen verständigten, insbesondere auch noch einen Bertheidiger aufsuchten.

Da durch ein derartiges unkontrollierbares, geseglich unzulässiges Verhalten der Transporteure der Gang der Untersuchungen gefährdet wird, ersuche ich die Stadtpolizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises, die Transporteure entsprechend belehren zu wollen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 490. Pr. Eylau, den 15. Juni 1901.
Ende dieses Monats erscheint in dem Verlage der Vfr. Druderei und Verlagsanfalt zu Königsberg ein Nachschlagebuch unter folgendem Titel: „Die Polizeivorschriften des Regierungsbezirks Königsberg.“ In amtlichen Auftrage herausgegeben von Dr. jur. Ernst Eilsberger. Das umfangreiche Nachschlagebuch soll das Werk ähnlichen Titels von Herrn Oberregierungsrath Meier, das 1875 in erster und 1889 in zweiter Auflage erschienen ist und gegenwärtig in seinen wesentlichsten Stücken als veraltet gelten muß, ersetzen. Es ist hauptsächlich für die künftigen Polizeiverwalter, die Amtsvorsteher und Gendarmen bestimmt, wird jedoch auch dem Publikum selbst ein willkommenes Hilfsmittel sein, sich über das im Regierungsbezirk Königsberg geltende öffentlich: Recht zu informieren.
Der Bezugspreis von 12 Mk. wird auf 10 Mk. p. Exemplar ermäßigt, sofern Bestellungen bis zum 27. d. Mts. hier eingehen. Ich ersuche daher, mir etwaige Bestellungen bis spätestens den 27. d. Mts. einzureichen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 491. Pr. Eylau, den 10. Juni 1901.
Durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Januar 1899 ist zur Beschaffung einer richtigen Grundlage für die Berechnung der Ernteträge angeordnet worden, daß im Juni j. J. die Ermittlung der Anbauflächen von den für die Ernteberichterstattung in Betracht kommenden Frucht- und Kulturarten erfolgt.

Außer dieser Erhebung sind die während des laufenden Jahres vorgekommenen Hagelwetter und Hagelsschäden sowie die durch Hochwasser und Ueberschwemmung verursachten Schäden aufzunehmen.

Die zu dieser Erhebung erforderlichen Formulare werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugesandt werden.

Die thatsächliche Anbauermittelung, insbesondere die Ausfüllung der dafür in Anwendung kommenden Erhebungskarte ist in den Stadt- und Landgemeinden

Sache der Ortsbehörde, in den selbstständigen Ortsbezirken Sache der Besitzer oder Vertreter dieser Bezirke.

In denjenigen Gemeinden, deren Verhältnisse es erfordern, haben die Ortsbehörden Schätzungskommissionen zu bilden. Es können mehrere benachbarte Ortsgemeinden einer Schätzungskommission unterstellt werden, welche dann die Ermittlungen in dem die Gemarkungen der vereinigten Ortsbezirke umfassenden Erhebungsbezirke vorzunehmen hat. Es jedoch, daß für jede Gemeinde dieses Erhebungsbezirks der Anbau besonders nachgewiesen wird.

Bei Zusammenlegung der Schätzungskommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen zu gewinnen, welche nicht nur regen Theilnahme an den vorgeschriebenen Ermittlungen nehmen, sondern außerdem das Vertrauen der Gemeindeglieder und eine genaue Kenntniz der örtlichen Verhältnisse besitzen.

Die Theilnahme an der Schätzungskommission ist ein Ehrenamt, ihre Bildung ist sofort vorzunehmen.

Wo es sich um Rücksicht auf die geringe Anzahl der Besitzer durchzuführen läßt, können die erforderlichen Unterlegen durch deren Bestatung beschafft werden. Hierbei ist besonders zu beachten, daß die außerhalb der Gemarkung belegenen Wirtschaftsstellen außer Anbau bleiben, dagegen diejenigen Flächen der Gemarkung, welche von auswärtigen Landwirthen (auch vom Staate, von der Gemeinde, von Genossenschaften u. s. w.) benützt werden, mit nachgewiesen werden müssen.

Zu die Bestatung der einzelnen Besitzer nicht thunlich, so empfiehlt sich eine übersichtliche Schätzung der Anbauflächen, die bei Gleichartigkeit der Boden- und Wirtschaftsverhältnisse dadurch ergänzt werden kann, daß die bedeutendsten landwirtschaftlichen Besitzer nach den Flächengrößen der von ihnen angebaute Früchte (auch des Brachlandes und der Ackerweide) befragt werden, und daß alsoan die Gesamtfläche des Ackerlandes nach demselben Verhältnisse auf die verschiedenen Fruchtarten usw. vertheilt wird, wie es für die gesammte Wirtschaftsstelle der befragten Besitzer zusammen gefunden worden ist. Die Flächen sind in **Heft** anzugeben. Die Anbauerhebungskarte ist zweimal gleichlautend auszufüllen, beide Stücke sind von der Ortsbehörde bezw. von dieser und der Schätzungskommission zu unterzeichnen. Eine der beiden Karten muß mir spätestens am **1. Juli d. J.** durch den Ortsvorsteher zurückgegeben werden, die andere ist sorgfältig für die im nächsten Jahre stattfindende gleiche Erhebung aufzubewahren.

Außer dieser Anbauermittelung liegt den Ortsbehörden die Ausfüllung des Erhebungsblattes für die Ermittlung der Hagelwetter und Wasserschäden ob, welches mir bis zum **15. Oktober d. J.** zurückzuzureichen ist. Die Ausfüllung dieses Blattes geschieht lediglich nach dem Vorbrude bei Beachtung der für die Hagelnachweisung gegebenen Bemerkungen. Jedoch hat jede Ortsbehörde das Erhebungsblatt unterschrieben einzureichen, auch wenn weder Hagel noch Wasserschäden nachzuweisen sind. Wo keine Schäden vorgekommen sind, ist die betreffende Nachweisung zu durchstreichen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 492. Pr. Gylau, den 15. Juni 1901.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe der Monate April und Mai d. J. Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrathsamtsverwalter.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
A) Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Oberöder, Gutspächter-Verkaufen	3. 4. 1902.
Oehlert, Gutsbesitzer-Friederenthal	3. 4. 1902.
Gerhard Reichel, Volontär-Lyfrigeheun	25. 4. 1902.
Wieland, Jäger-Wolken	27. 4. 1902.
Hasford, Rittergutsbesitzer-St. Krüden	27. 4. 1902.
Fr. Hartmann, Gutsbesitzer-Rößen	27. 4. 1902.
M. West, Landwirth-Freudenthal	29. 4. 1902.
Paul Bageler, Stroh-Bornehnen	30. 4. 1902.
Hugo Gläbens, Landwirth-Drschen	1. 5. 1902.
Wegner, Besitzer-Barzlad	4. 5. 1902.
Wormitt-Mollwitten	4. 5. 1902.
Weidemann, Rittergutspächter-Fromargen	6. 5. 1902.
von Deutsch, Rittergutsbesitzer-Gladentzien	6. 5. 1902.
Bokhmann, Inspektör-Wittenberg	7. 5. 1902.
Botzschien, Chauffeuraufseher-Gallehnen	11. 5. 1902.
Emil Lange, Besitzer-John-St. Sausgarten	11. 5. 1902.
von Steegen, Majoratsbesitzer-Gr. Steegen	17. 5. 1902.
August Klein jun., Landwirth-Althof	18. 5. 1902.
Baul Wegner, Besitzer-John-Barzlad	25. 5. 1902.
H. Bäß, Besitzer-Moritten	28. 5. 1902.
B) Unentgeltliche Jagdscheine.	
Albert Hehrle, Gutsförster-Bönkeim	13. 4. 1902.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 493.

Bekanntmachung.

Ein Schwein des Besitzers Hugo Steinau hier selbst ist an Rothlauf verendet.

Landsberg Ostpr., den 5. Juni 1901.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Nr. 494.

Bekanntmachung.

Sonnabend den 13. Juli cr. Nachm. 4 Uhr findet auf dem Hofe des Herrn Bäß in Landsberg Ostpr., eine Prämierung von Eimern mit Füllern statt, welche von königl. Heugsten des Gestütes Braunsberg gefallen und im Besitz säuerlicher Besitzer aus den Kirchspielen Landsberg, Dezen, Buchholz, Canditten, Guttenfeld, Hanshagen, Petershagen, Gr. Peiffen, Eichhorn und Albrechtshorf sind.

Füllenscheine müssen mitgebracht werden. Es kommen ca. 200 Mt. Geldprämien zur Vertheilung.

Der Landwirtschaftl. Verein Eichhorn.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Hfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 50.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 22. Juni

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 495. Pr. Eylau, den 18. Juni 1901.
Der Amtsvorsteher Werner in Bornehnen wird für die Zeit vom 21. bis 27. d. Mts. verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteherstellvertreter Riebensahm in Zerlaufen verwaltet werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 496. Pr. Eylau, den 18. Juni 1901.
Der Rittgutsbesitzer von Berg in Perscheln ist zum Gutsbesitzer und der Oberinspektor Dous dabei zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Perscheln bestellt und beauftragt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 497. Pr. Eylau, den 19. Juni 1901.
Der Besitzer Carl Knöplke in Strohbehen ist zum Schaffner für die Gemeinde Strohbehen gewählt und beauftragt, ihm auch gleichzeitig die Vertretung des erkrankten Gemeindevorstehers Buchhorn übertragen worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 498. Pr. Eylau, den 17. Juni 1901.
Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Bäckereimeisters Hellmig in Bartenstein ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 499. Pr. Eylau, den 17. Juni 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers Th. Gerigt in Bürgerwalde Abbau, Kreises Braunsberg ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 500. Pr. Eylau, den 17. Juni 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers Scherwinsh in Minten Kreis Friedland ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 501. Pr. Eylau, den 18. Juni 1901.
Unter den Schweinen des Gutes Lietzeim Kreis Friedland ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 502. Pr. Eylau, den 19. Juni 1901.
Daß dem Akerbürger Stinski in Landsberg verschwundene Pferd (vergl. Kreisbl. Berf. vom 8. d. Mts.

S. 141) ist in Nimlad aufgegriffen und dem p. Stinski zurückgeführt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 503. Pr. Eylau, den 13. Juni 1901.
Als Mitglieder der Schanommision des Frischingflusses und des Waldecker Mühlenfließes sind für die nächsten 3 Jahre von den dazu Berechtigten gewählt
a) als Beisitzer
Gutsbesitzer Zielke-Bilgrim
" Mag-Uderwangen
" Johu-Frisching
Gemeindevorsteher Klein-Erntheim
b) als stellv. Beisitzer
Gutsbesitzer Wöttcher-Liebenau
Besitzer Andres-Bewitten
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 504. Pr. Eylau, den 13. Juni 1901.
Als Mitglieder der Schanommision des Bante-nauer Wiesenabzugsgrabens sind für die nächsten 3 Jahre von den dazu Berechtigten gewählt
a) als Beisitzer
Bürgermeister Schumacher-Creuzburg
Gutsbesitzer Heß-Bienndien
" Mundt-Skuttien
b) als stellv. Beisitzer
Gutsbesitzer Herrmann-Globuhn
Mühlenbesitzer Reichermann-Creuzburg.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 505. Pr. Eylau, den 17. Juni 1901.
Der durch Beschluß des Königlichlichen Amtsgerichts zu Osterode am 23. Oktober 1891 zur Zwangsverziehung verwiesene und seit dem 23. Januar 1900 in dem Rettungshause Emmaus zu Melbienen bei Ellschöden untergebrachte Rudolf Topnick aus Al. Gröben, Kreis Osterode, geboren am 3. Februar 1882 zu Dorf, im letztgenannten Kreise, als Sohn des Arbeiters Michael Topnick, ist am 23. Mai d. Jz. von dem Besitzer Kug aus Stumbern, woselbst er vorübergehend als Land-wirtschaftlicher Arbeiter beschäftigt war, entlaufen.
Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, über den Verbleib des Topnick Ermittlungen anzustellen, denselben im Verletzungsfalle festzunehmen und durch einen Begleiter dem Rettungshause Emmaus zu Melbienen bei Ellschöden auf Kosten des Provinzial-verbandes wieder zuführen zu lassen. Ueber das Er-

gebniß ersehe ich, mir im Betretungsfalle Bericht zu erstatten. Bekanntgabe ist nicht erforderlich.
Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 506. Fr. Eglau, den 15. Juni 1901.
Gemeindefrankenderversicherung betr.

Nachdem dießseits die von den einzelnen Spezialkrankenkassen pro I. Quartal 1901 einzuzahlenden Krankenversicherungsbeträge, bezw. die diesen Kassen zu ersetzenden Ausgaben festgestellt sind, werden die in Betracht kommenden Kassen rüchzt, sich mit der hiesigen Kreiskommunalkasse zu verrechnen. Der Kreis-kommunalkasse sind über diejenigen Beträge, welche unten unter A. und B. aufgeführt stehen, Quittungen einzufenden.

Einzuzahlen haben:

Fr. Eglau 526,24 Mk., Landsberg 355,22, Creuzburg 177,82, Rößschwangen 5,82, Abrechtshof 13,53, Almenhausen 79 Bfg., Althof 9,92, Arnzberg 11,81, Angam 6,08, Barslad 5,35, Beiselden 7,30, Blankenau St. 10,92, Blumstein 3,04, Boenkem St. 46,54, Borchersdorf 1,86, Fornehen 1,82, Buchholz 24,06, Canditten 63,79, Cavern 11,67, Claußen 3,64, Gr. Deyen 7,28, Deyen 5,46, Dollhaedt 9,99, Drang-sitten 3,04, Eichen 11,39, Eichhorn 8,50, Finken 14,20, Freisching 7,46, Gallehen 1,82, Glandau 4,86, Glau-thienen 4,28, Globuknen 3,62, Graulichenen Df. 1,82, Graventhien 3,04, Grünbaum 4,86, Grünwalde 16,38, Gr. Haberbed 1,82, Hanshagen 18,79, Hoote 18,18, Hoppendorf 6,47, Huzehen 44,20, Jesau 6,83, Kilgis 7,78, Krauten 5,46, Kniepitten 76 Fr. Rumfem 19,71, Kutschitten 1,22, Kr. Ladehen 8,67, Kr. Lauth 17,63, Landt 5,01, Lemitten 9,46, Lichtenfelde Df. 1,82, Niemden 34 Bfg., Lohsen Ct. 1,22, Modden 4,86, Moritten Df. 6,66, Mühlhäufen 68,68, Mannien 1,22, Nerfen 1,82, Baderau 12,10, Papperten 8,20, Penken 10,16, Peheln 1,82, Petershagen 15,90, Pöschlochen 3,66, Butelheim 1,82, Reddenau 16,86, Roditten 2,98, Rohrmühle 3,64, Romitten 4,56, Rositten 61,99, Rothenen 1,82, Saugnitten 10,72, Kl. Sauggarten 3,04, Schlauthienen 3,74, Schlobitten 1,82, Schmოდitten 14,28, Schnakenen 3,64, Schönwieje Df. 7,62, Schrom-behnen Df. 16,23, Schrombehnen St. 5,63, Schwadiken Df. 3,64, Seeden 5,01, Serpallen 1,82, Sgl. Solla 98 Bfg., Sollmiken Df. 10,02, Spittchehen 7,28, Storch-ne 1,82, Strohnehen 1,82, Tappelfem 182, Tharau Df. 13,28, Tharau St. 9,57, Tiefenthal 9,03, Tolls 6,90, Toppienen 7,40, Trinthem 1,22, Tschigebnen 8,24, Ueberwangen 123,96, Laruh 3,64, Bierzigebnen 4,26, Wackern 4,56, Gr. Walde 1,22, Warfalketen 1,39, Weischuren 6,11, Wildenhoff 40,02, Wilms-dorf 5,46, Wittenberg 45,11, Wogau-Bozmahlen 54,71, Wonditten, 3,28, Worienehen 29,41 und Woymanns Df. 5,69 Mk.

Erstattet erhalten:

A. Bezahlte Krankengelder pp.:

Fr. Eglau 171,10, Mt., Landsberg 72,75, Creuz-burg 66,80, Buchholz 49,80, Canditten 44,40, Deyen 9,00, Finken 7,80, Hanshagen 16,80, Hoppendorf 4,00, Kilgis 16,80, Rumfem 6,60, Gr. Lauth 13,05, Le-mitten 31,80, Moritten Df. 14,40, Mühlhäufen 53,40, Baderau 22,20, Papperten 54,60, Penken 5,40, Peters-hagen 39,60, Reddenau 7,20, Rositten 39, Saugnitten 7,80, Schmოდitten 20,80, Tolls 8,40, Tiefenthal 18,00, Ueberwangen 41,10, Weischuren 16,80, Wittenberg

29,25, Wogau-Bozmahlen 27, und Worienehen 14,40 Mk.
B. Für den Kreis Fr. Eglau als Arbeitgeber der Chausseearbeiter verauslagte Versicherungsbeiträge:
Fr. Eglau 2,04 Mk., Landsberg 3,05, Creuzburg 4,05, Rößschwangen 1,54, Abrechtshof 82 Bfg., Althof 61, Beiselden 61, Blankenau 61, Blumstein 61, Canditten 1,22 Mt., Cavern 61 Bfg., Gr. Deyen 1,22 Mt., Dollstädt 2,38 Mt., Eichhorn 1,22 Mt., Finken 61 Bfg., Freisching 61 Bfg., Gallehen 61 Bfg., Graulichenen Df. 61 Bfg., Gr. Haberbed 40 Bfg., Huzehen 1,19 Mt., Landt 61 Fr., Moritten Df. 61 Bfg., Mühlhäufen 11,65 Mt., Baderau 95 Bfg., Penken 1,04 Mt., Petershagen 61 Bfg., Reddenau 61 Bfg., Rositten 3,99 Mt., Rothenen 61 Bfg., Kl. Sauggarten 61 Bfg., Schlobitten 61 Bfg., Seeden 61 Bfg., Sollmiken Df. 1,23 Mt., Spittchehen 61 Bfg., Storchne 61 Bfg., Tharau Df. 1,22 Mt., Tharau St. 61 Bfg., Toppienen 1,22 Mt., Ueberwangen 2,79 Mt., Wilmsdorf 61 Bfg., Wittenberg 61 Bfg. und Woymanns Df. 38 Bfg.

Der Kreisaußschuß.

Nr. 507. Fr. Eglau, den 17. Juni 1901.

Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Diphtherie zu ergreifenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen, die hauptsächlich in der Desinfektion der Wohnungen bestehen, versehen häufig ihren Zweck. Dieses trifft insbesondere auf die ländlichen Verhältnisse zu, wo in vielen Arbeiterwohnungen regelmäßig sämtliche Kleider und das Hausgeräth der Familie in einem Räume, dem gleichzeitigen Krankenzimmer, untergebracht sind.

Die Verwendung des jetzt allgemein in seinem Werthe anerkannten Diphtherie-Heißserums als **Heilmittel bei Kranken** und als **vorbeugendes Mittel bei den gesunden Familienmitgliedern** kann durch die behandelnden Aerzte sehr oft nicht erfolgen, weil den Patienten die Mittel zur Anschaffung fehlen.

Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Diphtherie als Volkskrankheit hat der Kreisrat am 30. März cr. beschloffen, zur Anschaffung von Diphtherie-Heißserum zwecks Verwendung bei unermügenden Kranken einen Betrag von 600 Mk. in den Etat einzustellen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, Vortheilendes in ihren Bezirken auf ortszüchtige Weise bekannt zu machen.

Die Frage, ob die Kranken zur Bezahlung des Serums unermügend sind, wird in jedem Falle, in welchem eine Apothekerrechnung hier zur Bezahlung vorgelegt wird, geprüft werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 508. Fr. Eglau, den 15. Juni 1901.

Wahl der Abgeordneten für die Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklassen III und IV.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Gewerbetreibenden gebracht, daß die Wahlperiode der be-hufs Veranlagung der Gewerbesteuer in den Gewer-be-steuerklassen III und IV im Juli 1898 gewählten Aus-schnißmitglieder und deren Stellvertreter mit Ablauf des Monats September d. Js. ihr Ende erreicht, und daß daher gemäß der §§ 15 und 46 des Gewerbesteuerge-

setzes für die nächste 3jährige Zeitdauer (Herbst 1901 bis 1904) Neuwahlen erfolgen müssen.

Behufs Vornahme der Wahlen wird Nachstehendes bestimmt:

Die Wahlen finden im Saale des Kreis Ausschusses im Kreishause hier selbst statt und zwar:

1. Für die **Gewerbsteuerklasse III am Sonnabend den 6. Juli cr. Vormittags 10 Uhr.**

2. Für die **Gewerbsteuerklasse IV. am Sonnabend den 6. Juli cr. Vormittags 11 Uhr.**

Es sind zu wählen seitens der **Gewerbsteuerklasse III 3 Abgeordnete** und **3 Stellvertreter**, seitens der **Gewerbsteuerklasse IV 5 Abgeordnete** und **5 Stellvertreter.**

Zugleich weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlberechtigt sind sämtliche zur Zeit der Wahl zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden des Veranlagungsbezirks **in ihrer Klasse.**

2. Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugniß zuzulassen.

Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugniß durch einen von dem geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur Eins.

Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugniß durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht (§§ 47,1 und 2 des Gesetzes.)

3. Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert, oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die

dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das nächste Steuerjahr auf den Vorsitzenden über (§ 48 des Gesetzes.)

Die wahlberechtigten Steuerpflichtigen werden hiermit aufgefordert, sich zu den Wahlterminen pünktlich einzufinden.

Der Vorsitzende
der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III u. IV.

Nr. 509

Bekanntmachung.

Nach dem Gesetz vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabaks, ist jeder Tabakpflanzler verpflichtet, der Steuerbehörde seines Bezirks bis zum 15. Juli die mit Tabak bepflanzten Flächen schriftlich anzumelden.

Mit Formular zu diesen Anmeldungen sind nicht nur wir selbst, sondern auch sämtliche Steuerstellen des diesseitigen Hauptamtsbezirks, sowie die Gemeindebehörden der tabakbauenden Orte versehen, von wo aus sie im Bedarfsfalle unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Die Steuer wird von dem Flächenraum erhoben und beträgt 4,5 Pfg. für den Quadrat-Meter.

Die Ortseingesessenen des diesseitigen Hauptamtsbezirks werden aufmerksam gemacht und die Orts- und Gutsvorstände ersucht, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniznahme ihrer resp. Eingefessenen bringen zu wollen.

Braunsberg, den 11. Juni 1901.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nr. 510.

Br. Holland, den 23. Mai 1901.

Der diesjährige Füllensmarkt in der Stadt Br. Holland wird nicht, wie in den Kalendern angegeben ist, am 24. sondern am 31. August abgehalten werden.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 51.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 26. Juni

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 511. Pr. Eylau, den 21. Juni 1901.
Nachdem der mit der Führung der Geschäfte der Lokal-Domänen-Verwaltung des hiesigen Kreises beauftragte Rentmeister Schade am 1. d. Mts. verstorben ist, sind von diesem Tage ab die vorerwähnten Geschäfte dem Rentmeister Bekwerth hiersebst von der königlichen Regierung übertragen worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 512. Pr. Eylau, den 20. Juni 1901.
Der Amtsvorsteher Bundt in Komitte wird in den nächsten Tagen von Komitten nach Wackeru übersiedeln. Bis zur definitiven Ernennung eines Amtsvorstehers werden die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Komitten von dem Amtsvorsteherstellvertreter Dallmer-Zerbe in Gr. Saugarten verwaltet werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 513. Pr. Eylau, den 21. Juni 1901.
Der Besitzer August Böhmke I in Ganditten ist zum Waisenrath für die Gemeinde Ganditten gewählt und verpflichtet worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 514. Pr. Eylau, den 21. Juni 1901.
Die Gemeindebehörden des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft in Berlin bis zum 20. Juli ex. die mit der vorgezeichneten Bezeichnung versehenen Lohnnachweisungen eingzureichen sind.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 515. Pr. Eylau, den 21. Juni 1901.
Die Ortspolizeibehörden erlaube ich, weibliche Personen, die auf Grund des § 56 des Str.-G.-B. der Zwangsverziehung überwiesen sind, in die Erziehungsanstalten hiesig durch weibliche Begleiter überführen zu lassen. Nur in besonderen Ausnahmefällen darf davon abgewichen werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 516. Pr. Eylau, den 21. Juni 1901.
Die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt Stück 20 zum Abdruck gelangte, für den Sommerfahrplan 1901 gültige Fahrordnung für die Beförderung von Strafgefangenen pp. aus den

Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen nach den Strafanstalten Insterburg, Wartenburg, Rhein und Pr. Holland, sowie nach der Besserungsanstalt Tapiau hiermit aufmerksam.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 517. Pr. Eylau, den 21. Juni 1901.
Die Anweisung über Unterbringung in Privatankalten für Geisteskrante, Epileptische und Idioten vom 26. März cr. nebst deren vier Anlagen ist als Extrablatt zum Amtsblatt Stück 17 S. 201 erschienen, worauf ausdrücklich hingewiesen wird.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 518. Pr. Eylau, den 17. Juni 1901.
Auf die im Amtsblatt der königl. Regierung — Stück 21 pro 1901 S. 246—249 — zum Abdruck gelangte, am 1. April d. Js. in Kraft getretene Prüfungsordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt, vom 30. März d. Js. mache ich hiermit aufmerksam.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 519. Pr. Eylau, den 17. Juni 1901.
Unter den Schweinen des Tischlermeisters Weide in Mehlsack, Kreises Braunsberg ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 520. Pr. Eylau, den 24. Juni 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Eigenkätfners Neumann in Warfkeiten ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 521. Pr. Eylau, den 19. Juni 1901.
Unter den Schweinen des Metzereibesizers Wiecher in Frisching ist Schweinepneumonie ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 522. Pr. Eylau, den 21. Juni 1901.
Die Rothlaufepidemie unter den Schweinen des Rittergutsbesizers Wegel-Pinkeim Kreis Friedland ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 523. Pr. Eylau, den 21. Juni 1901.
Vom April d. Js. ab wird unter dem Titel „Ministerial-Blatt für Medizinal- und medizinische

Unterrichts-Angelegenheiten“ von dem Kultusministerium ein amtliches Publikationsorgan für die Zwecke der Medizinal-Verwaltung und des medizinischen Unterrichts-wesens herausgegeben. Das Blatt erscheint nach Bedarf, i. d. Allgemeinen monatlich einmal, in dem Verlage der Besser'schen Buchhandlung in Berlin W., Sinfstraße 33/34, der Preis des Blattes, welches in die Post-Zeitungsliste unter Nummer 4790a (im 8. Nachtrag für das Jahr 1901) eingetragen ist, stellt sich für den Jahrgang auf 6 Mark, für den ersten Jahrgang vom April bis zum 31. Dezember 1901 auf 4 Mark 50 Pf.

Die Herren Ärzte und die mit der Handhabung der Gesundheitspolizei betrauten Beamten und Behörden des Kreises mache ich auf diese Zeitschrift aufmerksam. Der Landrathsamtsverwalter.

**Nr. 524. Br. Eysau, den 17. Juni 1901.
Betreffend die Zuständigkeit der Polizeibehörden in
Gefindesachen.**

Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat in einem Erkenntniß vom 2. April d. J. in Uebereinstimmung mit dem Erlaß vom 6. Juni 1888 (M.-Bl. f. d. i. B. S. 124) den Grundsatz ausgesprochen, daß diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirk ein Gefindedienverhältnis besteht, wo also der Dienst zu leisten ist, ausschließlich zuständig ist, das Gefinde zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstes auf Grund der §§ 51 und 167 der Gefindeordnung vom 8. November 1810 zwangsweise anzuhalten. Die auch in der Praxis der Verwaltungsbehörden zur Anwendung gelangte Ansicht des Kammergerichts (Entscheidung vom 25. September 1890, Jahrbuch der Entscheidung des Kammergerichts Band XI S. 258), daß hierzu die Polizeibehörde berechtigt sei, in deren Bezirk der Diensthort sich aufhalte, ist in längerer Ausführung vom Oberverwaltungsgericht verworfen worden.

Die Polizeibehörden ersuche ich ergebenst, in Zukunft allgemein nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu verfahren. Ich bemerke dabei, daß die Polizeibehörden des Aufenthaltsorts des Gefindes verpflichtet sind, den Ersuchen der Polizeibehörden des Diensthortes des Gefindes nachzukommen.

Der Landrathsamtsverwalter.

**Nr. 525. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der
Erödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder
Drämen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.**

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung, (M. G. Bl. 1900 S. 871) bestimme ich:

1. Wer den Erödlerhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Drämen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Orts-polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzupfeimeln. In dem Buche müssen weder Naturen vorgekommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind un-mittelbar nach Abschluß des Geschäfts in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabrik-nummer einer Uhr u. s. w. anzugeben.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und die Wohnung Desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- und Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Ueber die Richtig-keit der gemachten Angaben hat sich der Erödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarten, Steuerzettel, Arbeitsschub u. s. w.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburts-Orts und Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweis-papire hierüber Auskunft geben.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Ge-schäftsbuches ist der Erödler auch dann persönlich ver-antwortlich, wenn er sie durch einen Dritten be-wirken läßt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzu-schließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr ge-macht werden.

Daselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb einge-stellt wird.

6. Der Erödler ist verpflichtet, alle ihm von Be-hörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichti-gungen über verloren oder dem Eigentümer wider-rechtlich entnommene Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzu-sehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waaren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon An-zeige zu erstatten.

7. Weht das Geschäft auf einen Anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Erödlerhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummern des Geschäftsbuchs entsprechenden äußerlich sichtbaren Be-zeichnung versehen sein. Sie sind in getrennten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Erödlerhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Auf-bewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauft altes Metallgeräth, Metallbruch und dergleichen findet diese Bestimmung keine An-wendung.

9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

10. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Trödlers und Kleinhändlers mit Garnabfällen u. s. w. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede

über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5 und 8 des neuen Formulars vorgesehenen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermeiden.

Berlin, den 30. April 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Breslau.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w.

Kaufende Nummer	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers						Einkaufspreis	Tag des Einkaufs	Des Käufers				Bemerkungen
			Vor- und Zuname	Geburtsort und Datum	Stand	Wohnort	Legitimiert durch	Vor- und Zuname			Stand	Wohnort	Einkaufspreis		
														M.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	

* * *

Br. Gylau, den 17. Juni 1901.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, im Interesse einer eingehenden Ueberwachung zum Mindesten einmal im Jahre die Geschäftsbücher einzusehen.

Für die Bestrafung sind die Vorschriften des § 148 Abf. I Ziffer 4a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 maßgebend.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 526. Br. Gylau, den 22. Juni 1901. Die Aufstellung und Auslegung der Urlisten von den zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen betreffend.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden erlucht, gemäß § 36 ff. und § 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung (R. G. Bl. pro 1898 S. 369 ff.) die Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen pro 1902 nach dem untenstehenden Formular in alphabetischer Ordnung aufzustellen und dabei Folgendes zu beachten:

In die Liste sind nach Vorschrift der §§ 31 bis 34 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufzunehmen:

A. Diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind, also:

1. Ausländer,
2. Diejenigen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, d. h. rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt oder mit zeitweisen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestraft worden sind,
3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet worden ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehren-

rechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

B. Diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte nicht berufen sind, nämlich:

1. Personen unter 30 Jahren,
2. Personen, welche noch nicht volle 2 Jahre am Orte ihren Wohnsitz haben,
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind,
5. Diensthoten,
6. Minister und Ministerialräthe,
7. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
8. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können, nämlich:

Reichskanzler, Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatssekretäre des Reichs, Chef der Admiralität, Direktoren und Abtheilungs-Chef im Reichskanzleramte, im auswärtigen Amte und in den Ministerien, vortragende Räte im auswärtigen Amte, Militär- und Marine-Intendanten, diplomatische Agenten und Consule,

9. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landes-gelege jederzeit in den Ruhestand versetzt werden können, nämlich:

Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ober-
präsidenten, Regierungspräsidenten, Beamte der Staats-
anwaltschaft, Vorsteher der königl. Polizeibehörden und
Landräte.

10. Provinzial-Steuerdirektoren und der Dirigent
der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern
in Berlin.

11. Richterliche Beamte und Beamte der Staats-
anwaltschaft.

12. Mitglieder der Oberverwaltungsgerichte und
die sonstigen Mitglieder der Bezirksausschüsse.

13. Religionsdiener.

14. Volksschullehrer.

15. Dem aktiven Heere oder der aktiven Marine
angehörige Militärpersonen, einschließlich der Militär-
ärzte und Militärbeamten.

16. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungs-
beamte, zu letzteren gehören auch die in der Kreisratsver-
fügung vom 30. Juni 1886 (Seite 236) bezeichneten
Bahnbeamten, nicht aber wie vielseitig — irrthümlicher
Weise — angenommen ist, die Amts-, Guts- und Ge-
meindevorsteher.

Unmittelbar nach der Aufstellung sind die Urlisten
eine Woche hindurch im Amtskolleg der Magisträte,
Herren Guts- und Gemeindevorsteher zu **Jedermanns
Einsicht** öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Aus-
legung sind vorher in ortsbüchlicher Weise bekannt zu
machen. Innerhalb der einwöchigen Frist kann schrift-
lich oder zu Protokoll gegen die Richtigkeit oder Voll-
ständigkeit der Urliste Einsprache erhoben werden.

Die Magisträte, Herren Guts- und Gemeindevorsteher
haben etwaige Einsprachen entgegen zu nehmen.

Die Spalte 6 ist namentlich für Bemerkungen über
eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein
von Abtheunungsgründen (§ 35 des Gerichtsverfassungs-
gesetzes) bestimmt. Diese Spalte ist also erst nach der
öffentlichen Auslegung eventl. auszufüllen. In denjenigen
Ortschaften, in denen zur Aufnahme in die Urliste ge-
eignete Personen **nicht vorhanden sind**, haben die
Herren Guts- und Gemeindevorsteher eine **Datatanzeige**
anzufertigen, dieselbe unter Beachtung der vorstehenden
Anordnungen eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht
öffentlich auszulegen und sodann mit der untenstehenden
Bescheinigung zu versehen.

Die Wahrnehmung, daß Seitens der Herren Guts-
und Gemeindevorsteher des Kreises bei Aufstellung der
Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen
vielfach vorchriftswidrig verfahren wird, veranlaßt mich
zu folgenden Bemerkungen:

In vorstehender Verfügung ist ganz genau ange-
geben worden, welche Personen in die Urlisten Seitens
der Herren Ortsvorsteher aufzunehmen sind.

Die Liste muß sämtliche geeignete Personen ent-
halten und ist deshalb unzulässig, wenn die Herren Guts-
bzw. Gemeindevorsteher unter den geeigneten Personen
eigenmächtig eine Auswahl treffen und nicht sämtliche
in die Liste aufnehmen.

**Es sind Fälle vorgekommen, wo die Listen
wahrheitswidrig nur Datatatscheinigungen enthalten
haben, auch haben einige Gemeindevorsteher, welche un-
zweifelhaft zu den geeigneten Personen gehören, ihre
eigenen Namen in die Urlisten nicht aufgenommen.**

Ein solches Verfahren ist pflichtwidrig.

Ich bemerke ausdrücklich, daß nach § 42 und 87
des Gerichtsverfassungsgesetzes die Auswahl unter den
in den Urlisten verzeichneten Personen, welche zu Schöffen
und Geschworenen für das betreffende Jahr bestimmt
werden sollen, lediglich dem unter dem Vorort des
königlichen Amtsrichters zusammentretenden Ausschusse
zusteht. Die Listen bzw. Datatanzeigen müssen
spätestens am 6. Juli cr. ausgelegt sein.

Ferner ist es vorgekommen, daß einzelne Ortsvor-
stände das Alter der in die Urliste aufgenommenen Per-
sonen theils unrichtig, theils sogar überhaupt nicht an-
gegeben haben. Ich erlaube die Ortsbehörden daher,
sich bei der Aufstellung der Urlisten der größten Sorg-
falt zu befleißigen, damit derartige Verstöße vermieden
werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Liste mit
der in den untenstehenden Schema abgefaßten Beschei-
nigung abzuschließen und demnächst, wie die Datatanzeigen
mit den etwa gegen dieselben erhobenen Einsprachen
bis spätestens den 20. Juli cr. zur Vermeidung
kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Der Landratsamtsverwalter.

Kröße

der in der Gemeinde R. R. wohnhaften Personen,
welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen
berufen werden können.

Nr. Rd. Nr.	Vor- und Zu- namen	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen.
----------------	-----------------------	-------	---------	----------------------------	--------------

D.ß. vorstehende Urliste eine Woche lang und
zwar in der Zeit vom . . . bis einschließlich . . .
in der Gemeinde und zwar im . . . (Orts-) zu
Jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher
der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsbü-
chlicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt
hiermit.

N. R., den . . . ten . . . 1901.
(L. S.) Der Magistrat, Guts- (Gemeinde) Vorstand.

Nr. 527. Berlin, den 28. März 1901.

Um das Militärverhältniß bei jedem im militär-
pflichtigen Alter stehenden Angehörigen genauer als
bisher zu ermitteln, bestimme ich hierdurch, daß die
Polizeibehörden bei Vernehmung der Angehörigen ge-
halten sein sollen, die Verlegung der Militärpapiere —
Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung zu fordern und
falls solche nicht beigebracht werden können, die Ange-
hörigen darüber zu befragen, wann und wo sie sich
zum letzten Male der Ersatzbehörde vorgestellt und
welche Entschreibung sie erhalten haben. Diese Angaben
sind auf Grund des amtlichen Listenmaterials zu prüfen
und zu bescheinigen, wenn dasselbe der vernehmenden
Behörde unmittelbar zugänglich ist, andernfalls ist im
Protokoll zu vermerken, daß das zur Prüfung der
Richtigkeit der Angaben des Angehörigen nöthige
Listenmaterial nicht vorgelegen habe.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage gez. von Bischoffshausen.

* * *

Br. Gylau, den 21. Juni 1901.
Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehenden
Erlaß genau zu beachten.
Der Vandrathssamtsverwalter.

528. **Nachweisung**

über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Kreis-
Sparkasse zu Br. Gylau (Regierungsbezirk Königsberg)
für das Rechnungsjahr vom 1. April 1900 bis 31.
März 1901.

Gründungsjahr der Sparkasse 1857.

Zahl ihrer Annahmestellen 2.

Zahl der wöchentlichen a. Amtstage 6, b. Amts-
stunden 36, während welcher Einlagen angenommen werden.

Einlagen auf ein Buch (Konto): a. niedrigste,
statutarisch zulässige (Beginn) 1 Mk., b. höchste, statutarisch
zu den gleichen Bedingungen wie die niedrigste Einlage,
zulässige (Abchluß) 3000 Mk. c. Kann die Höchsteinlage
überschritten werden? Ja! Unter welchen Umständen
(mit Genehmigung des Kuratoriums? Ja! Für besondere
Klassen von Einlegern u. s. w.?) und bis zu welchem
Betrage: „unbeschränkt“.

An Sparkassenbüchern (Obligationen) a wurden
im Laufe des Rechnungsjahres ausgegeben 247 Stück,
zurückgenommen 213 Stück, b befanden sich am Schlusse
des Rechnungsjahres im Umlaufe: mit Einlagen bis 60
Mark 430 Stück, mit Einlagen über 60 bis 150 Mark
395 Stück, mit Einlagen über 150 bis 300 Mark 343
Stück, mit Einlagen über 300 bis 600 Mark 378 Stück,
mit Einlagen über 600 bis 3000 Mark 376 Stück, mit
Einlagen über 3000 bis 10000 Mark 14 Stück, mit
Einlagen über 10000 Mark, überhaupt 1936 Stück.

Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-
vorjahres 724924 Mark 36 Pf.

Zuwachs während des Rechnungsjahres a durch
Zuschreibung von Zinsen 22526 Mark 23 Pf., b durch
Neueinlagen 149532 Mark 48 Pf.

Ausgabe im Rechnungsjahre für zurückgenommene
Einlagen 134375 Mark 97 Pf.

Betrag der Einlagen nach Abschluß des Rechnungs-
jahres 762577 Mark 10 Pf.

Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des
Rechnungsjahres zu Buche stand 71519 Mark 47 Pf.

Aus dem Reservefonds (bzw. den Ueberschüssen
der Rechnungsvorjahre) sind zu öffentlichen Zwecken be-
willigt: seit dem Bestehen der Kasse 17000 Mark.

Zinsverhältnisse: a Zinsen, die die Sparkasse für
ihre Einlagen gewährt 3½ Prozent b. Zinsbruttoein-
nahmen des Rechnungsjahres (einschl. fälliger, aber nicht
eingegangener Zinskrefte, sowie einschl. der Zinsen der
Reservefonds und anderer Nebenfonds) 32676,87 Mk.
c. Zinsausgaben (einschl. zugeschrriebener Zinsen) an die
Gläubiger der Sparkasse im Rechnungsjahre 25019,08
Mk. c. Zinsüberschüsse, b—c (Nutzgewinne und Ver-
luste und dgl. sind hier nicht anzurechnen) 7657,79 Mk.

Betrag der Verwaltungskosten der Sparkasse im
Rechnungsjahre 1382,40 Mk.

Von den Beständen der Sparkasse sind am Schlusse
des Rechnungsjahres zusar angelegt 833471,20 Mk.

Davon zu einem Zinsfuße von:

	zwischen 3und4½%	4½%	zwischen 4u.5½%	5½%
a. in Hypotheken der Grund- schulden und zwar auf städtische Grundstücke 456620 Mk.	33000	12000	411820	
auf ländliche Grundstücke 124200 Mk.		22000	102200	
b. in Inhaberpapieren zum Tagesfuße bei Abschluß des Rechnungsjahres, oder, wenn der Ankaufs- werth niedriger, zu diesem 205733,20 Mk.	205733,20			
(Der Feststellung des Zinsfußes ist lediglich der Ankaufswert zu- grunde zu legen.) der Ankaufswert beträgt 211530,50 Mk. der Nennwert beträgt 210100 Mk.				
c. auf Schuldscheine ohne Bürgschaft — Mk. mit Bürgschaft 37950 Mk.			37950	2000
d. gegen Wechsel 2000 Mk.				2000
f. bei öffentlichen Instituten und Korporationen 1800 Mk.				1880
g. in sonstigen Anlagen 5083 Mk.	5083			
Zus. 833471,20 Mk.	243321,20	34000	551770	3380
Darunter in Schuldver- schreibungen Preußens 56500 Mk.	56500			
Betrag des baaren Kassenbestandes in sämtlichen Abtheilungen der Sparkasse am Schlusse des Rechnungs- jahres 5463,90 Mk.				

Br. Gylau, den 10. Juni 1901.
Kreis-Sparkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 529.

Bekanntmachung.

Die Geflügelcholera unter den Geflügelbeständen

1. des Schuhmachermeisters Taube,
2. " Böttchermeisters Springer,
3. " Stadtwachtmeisters Felchner,
4. " Glasermeisters Rutsch,
5. " Gefangenenansehers Tulte,
6. " Tischlermeisters Webenberg,
7. " Töpfermeisters Neumann,
8. " Töpfermeisters Fröhlich,
9. " Fuhrhalters Albrecht,
10. " Rechtsanwalts Ruffen und
11. " Abbanbesizers Klein

hier selbst ist erloschen.

Landsberg Ostr., den 19. Juni 1901.

Die Stadtpolizeiverwaltung.
Lanprecht.

Nr. 530.

Bekanntmachung.

Bei einem Schweine des Wollschaffners Carl Sebbig hiersebst ist die Rothlaufseuche thierärztlich festgestellt worden.

Kreuzburg Ostpr., den 20. Juni 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

Schumacher.

Nr. 531.

Bekanntmachung.

Der Knecht Leopold Engel hat den Dienst bei Gutbesitzer Herrn Grohnert in Gr. Kricken widerrechtlich verlassen, sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt; es wird ersucht, gefälligst denselben dem unterzeichneten Amte mittheilen zu wollen.

Amte Moritten zu Glauchhienen, den 19. Juni 1901.

Der Amtsvorsteher.

H. Gaden.

Pr. Eplauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 52.

Pr. Eplau, Sonnabend, den 29. Juni

1901.

Verkaufsmachungen des Landraths.

Nr. 532. Pr. Eplau, den 21. Juni 1901.
Die Ferien beim Kreisaußschusse betreffend.
 Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsgangs und Verfahrens bei den Kreisaußschüssen vom 28. Februar 1884 beginnen die Ferien bei dem unterzeichneten Kreisaußschusse am 21. Juli d. Js. und endigen am 1. September cr. Während dieser Zeit dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der geleglichen Fritten bleiben die Ferien ohne Einfluß.
 Der Kreisaußschusse.

Nr. 533. Pr. Eplau, den 17. Juni 1901.
 Der Amtsvorsteher Dufeny in Waldstein hat seinen Besitz verkauft und ist aus dem Kreise verzogen. Die Amtsvorstehergeschäfte werden bis auf Weiteres von dem Amtsvorsteherstellvertreter, Majoratsbesitzer v. Kalkstein in Wogau verwaltet werden.
 Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 534. Pr. Eplau, den 25. Juni 1901.
 Der Amtsvorsteher Suckau in Schwadifen Waldhaus ist zurückgekehrt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.
 Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 535. Pr. Eplau, den 25. Juni 1901.
 Der Gutsvorwalter Erich Kelle in Ober-Blankenau ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Ober-Blankenau bestellt und bekräftigt worden.
 Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 536. Pr. Eplau, den 24. Juni 1901.
 Unter den Schweinen der Frau Rittergutsbesitzer Siedel in Gr. Rauth ist Rothlaufseuche ausgebrochen.
 Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 537. Pr. Eplau, den 21. Juni 1901.
 Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Gutes Hl. Mitten Kreis Friedland ist erloschen.
 Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 538. Pr. Eplau, den 24. Juni 1901.
 Unter den Schweinen des Mühlenbesizers Anton Krause in Mitten Kreis Friedland ist Rothlauf ausgebrochen.
 Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 539. Pr. Eplau, den 25. Juni 1901.
Betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken.

Die Ortspolizeibehörden weile ich auf die Bestimmungen des mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 175) und die nachfolgenden, vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Ausführungsbestimmungen hin, mit dem Ersuchen, sich erforderlichenfalls mit dem für die Kennzeichnung der Betriebsgefäße erforderlichen Material zu versorgen.

Nach § 3 Abs. 2 des mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 175) dürfen Getränke, welche den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1—6 zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zulages wässriger Zuckerlösung hergestellt sind, bei Vermeidung der in dem Gesetze vorgesehenen Strafe weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die vorstehende Vorschrift findet nach § 22 Abs. 2 auf Getränke, welche in der vorbezeichneten Weise bereits bei der Verfindung des Gesetzes am 29. Mai d. Js. hergestellt waren, und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweitigen, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Ersterwein, Hefenwein, Rosinenwein Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Diejenigen, welche sich in die dieser Uebergangsbestimmung enthaltene Vergünstigung flüchten wollen, werden es sich angelegen sein lassen, innerhalb der gedachten Frist von einem Monat die betreffenden Getränke der zuständigen Behörde anzumelden.

Zuständige Behörden im Sinne dieser Bestimmung sind die Ortspolizeibehörden, welchen die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln pp. obliegt.

Diese Behörden haben auch die Kennzeichnung der Vertriebsgefäße auszuführen.

Da durch die Anmeldepflicht thumlichst verhütet werden soll, daß etwa in unbilliger Weise auch

Getränken, die nach Verkündung des Gesetzes im Widerspruch mit dessen Vorschriften hergestellt sind, der Vortheil der gedachten Uebergangsbestimmung durch Täuschung der Behörden zugewendet wird, ist darauf zu achten, daß die Menge, die Beschaffenheit, sowie der Ort und die Art der Aufbewahrung der Getränke bei der Anmeldung genau angegeben werden.

Die amtliche Kennzeichnung der Vertriebsgefäße braucht nicht im unmittelbaren Anschluß an die Anmeldung zu erfolgen, kann vielmehr je nach Bedarf in der Zeit bis zum 1. Oktober 1902 vorgenommen werden.

Als amtliches Kennzeichen ist eine kreisrunde, feuerrothe Marke aus Papier oder einem sonst geeigneten Stoffe zu verwenden, welche die deutliche Umschrift „Verlauf nur bis 1. Oktober 1902 gestattet“ trägt und mit dem Amtsstempel der kennzeichnenden Behörde zu versehen ist. Die Marke wird zweckmäßig mit einem gut klebenden Stoffe, bei Flaschen oberhalb der Stelle, an welcher die Etiketten aufgeklebt zu werden pflegen, bei Gebinden oberhalb der für den Fäßhahn bestimmten Oeffnung angebracht. Bei den Gebinden ist außerdem die Kennzeichnung mit einem 5 Centimeter breiten, feuerrothen, bandförmigen Streifen, der parallel mit den Fäßreifen um die Mitte des Fäßes mittelst Leifarbe gezogen wird, auszuführen.

Die amtliche Kennzeichnung ist nur an solchen Vertriebsgefäßen gestattet, welche innerhalb der im § 22 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Frist der zuständigen Behörde angemeldete Getränke enthalten. Gefäße, welche erst später abgezogen oder ungefüllten Wein enthalten, werden daher nicht eher mit dem amtlichen Kennzeichen versehen werden, als bis der Nachweis der vorchriftsmäßigen und rechtzeitigen Anmeldung des Inhalts gebracht worden ist.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 540. Br. Eylau, den 27. Juni 1901.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Rittergutsbesitzers Ulrich in Gallehnen ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 541. Br. Eylau, den 27. Juni 1901.

Unter den Schweinen der Bestzer A. Rau und Friele in Hanzhagen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 542. Br. Eylau, den 27. Juni 1901.

Der Rothlauf unter den Schweinen der Gastwirthswittwe Rangnick in Buchholz ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 543. Br. Eylau, den 27. Juni 1901.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Besitzers Steinau in Landsberg ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 544. **Bekanntmachung.**

Unter den Schweinen

1. der Fleischwittwe Wittkoc,
 2. des Fabrikbesitzers Johann,
 3. der Wittwe Amalie Hill,
 4. des Justmanns Stephan,
 5. des Arbeiters Klude,
 6. des Arbeiters Grabowski,
 7. des Arbeiters Sommerer,
 8. des Tischlers Bink,
 9. des Bahnarbeiters Dawert
- hier selbst ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Br. Eylau, den 20. Juni 1901.

Die Polizei-Verwaltung.
Scharinger.

Nr. 545. **Bekanntmachung.**

Unter den Schweinen des Besitzers Wegner und des Justmanns Friedrich in Storchest ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Br. Eylau, den 22. Juni 1901.

Der Amtsvorsteher.
Scharinger.

Nr. 546 **Bekanntmachung.**

Bei einem verwendeten Schwein des Töpfermeisters Julius Schulz hier selbst ist der Ausbruch der Schweinepeste festgestellt.

Br. Eylau, den 24. Juni 1901.

Die Polizei-Verwaltung.
Scharinger.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 53.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 3. Juli

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 547. Pr. Eylau, den 28. Juni 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers Buchhorn in Strohbehen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 548. Pr. Eylau, den 28. Juni 1901.
Unter den Schweinen des Justmanns Brohnert in Kirchenh. Krüden ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 549. Pr. Eylau, den 28. Juni 1901.
Unter den Schweinen des Gutbesizers Feyerabend und des Knechtes Spannekrebs-M. Schwandfeld, sowie unter den Leuteschweinen des Gutes Passarien Kreis Friedland ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 550. Pr. Eylau, den 28. Juni 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Justmanns Blaumann und des Schweidermeisters Jeschid in Polchloschen ist erfolgt.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 551. Pr. Eylau, den 24. Juni 1901.
Der Herr Ober-Präsident hat die Genehmigung erteilt, daß zu der durch Erlass vom 20. März d. Jz. D. B. 2731 dem Vaterländischen Frauen-Zweigverein für Schwarzhain und Umgegend bewilligten Verloosung weitere 500 Loose zum Preise von je 50 Bfg. ausgegeben werden.
Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Betriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 552. **Bekanntmachung**
betreffend die Entrichtung der gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beiträge für polnische Arbeiter.
Zur Vermeidung von Irrthümern wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 30. März d. Jz. — VI. J. A. Nr. 1326/3 — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 21. Februar 1901 (Centralblatt für das Deutsche

Reich, Seite 78) nur für diejenigen polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit vom 1. April 1901 ab nicht Beitragsmarken zu verwenden, sondern 7 Pfennig für jede Beitragswoche in haar an den unterzeichneten Vorstand abzuführen sind, welche in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft sind solche, in denen die darin beschäftigten Arbeiter bei der Ostpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind.

Für die in allen übrigen Betrieben beschäftigten Ausländer sind auch fernerhin Beitragsmarken in Quittungsarten zu verwenden.

Jeder Arbeitgeber, der polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, hat dies binnen 3 Tagen vom Beginn der Beschäftigung ab gerechnet, dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt Ostpreußen zu Königsberg anzumelden. Weiterer übersendet alsdann dem betreffenden Arbeitgeber ein Muster zur Anfertigung einer Arbeitsnachweisung, welche stets nach Ablauf eines jedes Kalendervierteljahres aufzustellen; vom Arbeitgeber selbst zu unterschreiben und demnachst hierher zu senden ist. Für das I. Kalendervierteljahr jeden Jahres muß die Nachweisung bis zum 15. April desselben Jahres, für das II. bis zum 15. Juli, für das III. bis zum 15. Oktober und für das IV. bis zum 15. Januar des folgenden Jahres hier eingesandt werden. In Spalte 4 der Nachweisung ist als Dauer der Beschäftigung, sofern dieselbe nicht bereits früher ihr Ende erreicht hat, der letzte Tag des abgelaufenen Vierteljahres einzutragen.

Gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschrift, insbesondere gegen die unterlassene oder nicht rechtzeitige Anmeldung und die wesentlich unrichtige Aufstellung der Arbeitsnachweisungen finden die Strafbestimmungen des § 176 des Invalidenversicherungsgesetzes Anwendung.

Königsberg i. Pr., den 15 Juni 1901.

Der Vorstand
der Landes-Versicherungsanstalt Ostpreußen.
von Brandt.
Landeshauptmann.

Pr. Eylau, den 27. Juni 1901.
Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ortsbehörden haben diese Bekanntmachung auf übliche Weise zur Kenntniß der Ortseingewohnten zu bringen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 553. Br. Eylau, den 27. Juni 1901.

Gemeindekrankensversicherung betreffend.

Unter Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 443) werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersucht, für die Monate April, Mai und Juni cr. soweit es sich um **Chausseearbeiter** handelt, auf Grund der Kreisblattsverfügung vom 6. Mai cr. (Seite 112) nur für die Monate **April, und Mai cr.** je eine beglaubigte Abschrift:

- a) des Mitgliederverzeichnisses unter Angabe der erhobenen Mitgliederbeiträge
- b) des Ausgabebuches unter Beifügung sämtlicher Ausgabebelege und
- c) des Krankenbuches, sowie
- d) des Einnahmebuches, von letzterem jedoch nur für den Fall, wenn in dem oben bezeichneten Zeitraum außer den erhobenen Versicherungsbeiträgen noch andere Einnahmen vorgenommen sein sollten, bis spätestens den 15. Juli cr. zur Vermeidung von kostenpflichtigen Erinnerungsschreiben einzureichen. Von denselben Specialkassen, in deren Bezirk Krankenkassenmitglieder in dem vorbezeichneten Zeitraum nicht vorhanden gewesen sind, ist nur dann eine Befatungsanzeige zu erstatten, wenn solche in den Monaten Oktober, November und Dezember 1900 zu verzeichnen waren. Ueberdem haben diejenigen Specialkassen, in deren Bezirk Chausseearbeiter beschäftigt werden, gemäß der Kreisblattsverfügung vom 10. September 1890 (Kreisblatt Seite 358) eine Liquidation über die für dieselben veranlagten Krankenkassenbeiträge nach dem bekannten Schema einzureichen. Den Liquidationen sind die An- und Abmeldebefcheinigungen der Chausseeaufseher beizufügen, damit diesseits die Revision derselben ordnungsmäßig durchgeführt werden kann.

Die pro II. Quartal cr. einzuzahlenden Mitgliederbeiträge betragen:

Ort	für erwachsene		für jugendliche			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche		
	Personen		Personen			
	Mr.	Fr.	Mr.	Fr.		
Br. Eylau	1	48	—	89	—	59
Landsberg	1	78	1	33	1	33
Creuzburg	1	48	—	89	—	59
Plattes Land	1	78	1	33	1	18

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankenkassenlisten eventl. Fehlanzeigen nicht unter der Adresse des **Königl. Landrathsamts**, sondern unter der des **Kreisauschusses** zum Abgange zu bringen sind. Der Kreisauschuss.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 554.

Stadtbrief.

Der Korrigende Fleischer Ferdinand Korinth ist am 29. Juni 1901, Nachmittags 6 Uhr, vom Felde bei der Anstalt entwichen.

Es wird um Festnahme und Zurücklieferung des Entwichenen ersucht.

Personalbeschreibung:

Geburtsort: Landsberg, Kreis Br. Eylau. Geburtsdag: 10. Juni 1861. Größe: 1,74 m. Haare blond. Stirn: frei. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: rasirt. Zähne: fehlerhaft. Stimm: rund. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: schlank. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Beleidung: Anstaltskleider von Engländerstoff, geknöpft P. P. A.

König, den 30. Juni 1901.

Der Direktor der Provinzial-Versorgungs- und Landarmen-Anstalt. J. B. Kempe.

Nr. 555. Vom Tage der Betriebsöffnung der Strecke Löwenhagen—Gerbauern am 1. August d. J. tritt folgender Fahrplan in Kraft:

Abf.	Abf.	Königsberg Dtbahn.	Anf.	Anf.
4:40	9:16	5:34	7:52	11:55
5:06	9:39	5:56	7:31	11:30
5:30	9:58	6:15	7:15	11:10
5:42	10:08	6:24	7:03	10:54
5:56	10:19	6:34	6:52	10:40
6:10	10:30	6:44	6:42	10:26
6:32	10:45	6:59	6:29	10:08
6:44	10:55	7:08	6:16	9:53
7:01	11:09	7:22	6:06	9:40
7:19	11:23	7:36	5:51	9:17
7:34	11:35	7:47	5:40	9:02
8:01	11:57	8:08	5:19	8:34

Die Nachtzeiten von 6:00 Abends bis 5:59 Morgens sind durch Unterbreichung der Minutenzahlen gekennzeichnet.

Königliche Eisenbahn-Direktion Königsberg.

Druck und Verlag von H. Schaeffer in Br. Eylau.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 54.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 6. Juli

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 556. Pr. Eylau, den 3. Juli 1901.
Der Amtsvorsteher v. Kalkstein - Schultinnen ist zurückgekehrt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 557. Pr. Eylau, den 3. Juli 1901.
Der Inspektor Hermann Klose in Wackern ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutbezirk Wackern bestellt und befähigt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 558. Pr. Eylau, den 2. Juli 1901.
Der Besitzer Benjamin Rantop in Moritten ist zum Schöffen für die Gemeinde Moritten gewählt und befähigt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 559. Pr. Eylau, den 2. Juli 1901.
Die Quittungstartenausgabestellen des diesseitigen Kreises ersuche ich, die im verfloffenen Quartal zur Aufrechnung gelangten Quittungstarten der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen in Königsberg bis zum 15. Juli cr. portofrei einzusenden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 560. Pr. Eylau, den 29. Juni 1901.
Die Herren Amtsvorsteher werden erlucht, bis zum 20. Juli cr. mitzutheilen daß der Amtskassenetat für das Rechnungsjahr 1901 aufgestellt und daß die Jahresrechnung für das Stabsjahr 1900 von dem Amtsauschnß geprüft und entlastet ist. Eine Abschrift der Rechnung ersuche ich einzusenden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 561. Pr. Eylau, den 2. Juli 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Zieglermeisters Bahowski in Bornheimen ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 562. Pr. Eylau, den 2. Juli 1901.
Unter den Schweinen in Borwerk Konitzthal ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 563. Pr. Eylau, den 1. Juli 1901.
Zu Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. d. Mts. (Kreisblatt pro 1901 Seite 147) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreistag am 26. v. Mts. einstimmig folgenden Beschluß gefaßt hat:

Der Kreistag hat eine nach § 74 der R.-O. für die Befegung des erledigten Landrathsamts geeignete Persönlichkeit, die seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört, nicht in Vorschlag zu bringen und verzichtet deshalb auf sein gelegliches Vorschlagsrecht mit der Bitte, die königliche Regierung wolle die Ernennung des derzeitigen Landrathsamtsverwalters, Regierungsassessor Dr. von Staudell zum Landrath des Kreises Pr. Eylau Allerhöchsten Orts befürworten.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 564. Bekanntmachung.
Auf Grund des § 7 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie a) am Landwege von Kinkeln nach Fuchshöfen und b) am Landwege von Loyden nach Willwen liegt bei dem Postamt in Bartenstein Ostpr. aus.

Königsberg i. Pr., 21. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Bretsch.

Nr. 565. Bekanntmachung.
Auf Grund des § 7 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Mühlhaußen (Pr. Pr. Eylau) liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Schraubehnen aus.

Königsberg i. Pr., 29. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Bretsch.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Ersteinst:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 57.

Pr. Eglau, Mittwoch, den 17. Juli

1901.

Befanntmachungen des Landraths.

Nr. 609. Pr. Eglau, den 11. Juli 1901.
Der Rittergutsbesitzer Pundt in Wadern ist zum
Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Wadern bestellt und
behäufigt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 610. Pr. Eglau, den 12. Juli 1901.
Unter den Schweinen der Rentente in Etsiad
ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 611. Pr. Eglau, den 14. Juli 1901.
Unter den Schweinen der Gutsrente in Schawitten
und Heilbrunnhof ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 612. Pr. Eglau, den 13. Juli 1901.
Unter den Schweinen der Erziehungsanstalt
Schönbrunn Nr. Friedau ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 613. Pr. Eglau, den 9. Juli 1901.
Es ist zur Erwade gekommen, daß die Amtsvor-
steher das Porto für die ihnen von Seiten der Gen-
darmen insbeträchtlich angebenden Postsendungen aus Mitteln
des Amtsvorsteher zu erhalten müßten, obgleich diese Sen-
dungen häufig nicht im Interesse der Empfänger, son-
dern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen.

Das Verfahren der Gendarmen beruht auf den
Bestimmungen der Ministerial-Be des Herrn Ministers des
Innern vom 20. December 186. — Nr. 21. 1870
Seite 4 — bzw. vom 24. December 1895 — II 14742
— und 7. Mai 1897 — II 5201. — Um übersehen
zu werden, welche Postkosten ungefähr der Kommunal-
behörden überhaupt aus den nicht im Interesse der
Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse er-
folgen Sendungen der Oberwachmeister und
Gendarmen erwachsen sind, hat der Herr Minister des
Innern angeordnet, entsprechende, die letzten drei Rech-
nungsjahre umfassende Ermittlungen anzustellen.

Die Magistrate und Stadtpolizeiverwaltungen
sowie die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvor-
steher des Reichs ersuche ich, mir eine Nachweisung
nach untenstehendem Schema bis zum 1. August d. Jz.
einzureichen.

Bakanzzeigen sind nicht erforderlich.
Der Landrathsamtsverwalter.

* Nachweisung

der Postkosten, welche den kommunalverwaltenden des
Regierungsbezirks aus denjenigen Post-
sendungen der Oberwachmeister und Gendarmen er-
wachsen sind, die nicht im Interesse der Empfänger,
sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgt sind,
für die Gutsjahre 1898, 1899 und 1900.

Name des Stadt-, Amts-, Guts- oder Gemeindebezirks	Staats- jahr	Aus den praktischen Sendungen sind Postkosten entstanden						Bemer- kungen
		Stadtmagistrat und städtischen Polizeiver- waltungen		Amtsvorsteher (Stand- besitzern, Gemein- schaften)		In- ländischen (Gemeinde- und Gutsvorsteher)		
		Mt. P.	Mt. P.	Mt. P.	Mt. P.	Mt. P.	Mt. P.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
A.	1898							
	1899							
	1900							
B.	1898							
	1899							
	1900							
C.	1898							
	1899							
	1900							
D.	1898							
	1899							
	1900							

Nr. 614. Pr. Eglau, den 13. Juli 1901.
Gemäß § 5 der Allerhöchsten Verordnung be-
treffend die Errichtung einer Landesdirektion der

Apotheker vom 2. Februar 1901 liegt die Liste der zur Wahl der Mitglieder der Apothekerkammer wahlberechtigten und wählbaren Apotheker während der Zeit vom 18. bis zum 31. d. Mts. im diesseitigen Bureau zur Einsicht öffentlich aus.

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, dieses sofort zur Kenntnis der Beschäftigten zu bringen. Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 615. Br. Gylau, den 12. Juli 1901. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt am Montag, den 5. August d. Js. morgens 8 Uhr. Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Ober-Postarzt a. D. Brand in Charlottenburg Sprechstraße 42, entgegen.

Die Vorschriften für die Ausbildung von Lehrschmiedemeistern können auf dem Landratsamt eingesehen werden. Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 616. Br. Gylau, den 10. Juli 1901. Herr Pfarrer Kahlke aus Königsberg wird am Sonntag, den 8. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr in der Stadtkirche zu Bartenstein Gottesdienst nebst Feier des heiligen Abendmahls für Taufkumme der Kreise Br. Gylau und Friedland, namentlich für die in Taufstimmern-Anstalten ausgebildeten Taufkummen abhalten. Br. dem Gottesdienste wird eine Verköstigung mit denselben in der Sakristei stattfinden.

Die Ortsvorstände ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu machen. Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 617. Br. Gylau, den 16. Juli 1901. Die diesjährigen Sommerferien betreffend.

Zu Gewerständnisse mit den Herren Kreislandinspektoren habe ich die diesjährigen Sommerferien wie folgt festgelegt:

- a. für die Kreislandinspektion Candidaten für die Land- und Volksschulen veruchsweise auf 4 Wochen, von Donnerstag den 25. d. Mts. bis einschließlich Mittwoch den 21. August,
- b. für die Kreislandinspektion Br. Gylau, für die Stadtschulen auf 4 Wochen, von Montag, den 22. d. Mts. bis einschl. Sonntag den 18. August und für die ländlichen Schulen auf 3 Wochen, von Montag den 22. d. Mts. bis einschl. Sonntag den 11. August,
- c. für die Kreislandinspektion Greuzburg für die Stadtschulen auf 4 Wochen, von Montag den 22. d. Mts. bis einschl. Sonntag den 18. August und für die ländlichen Schulen auf 3 Wochen, von Montag den 22. d. Mts. bis einschl. Sonntag den 11. August.

Sollte von einzelnen Schulvorständen in den Kreislandinspektionsbezirken Br. Gylau und Greuzburg ebenfalls die Verlängerung der Ferien für die ländlichen Schulen auf vier Wochen gewünscht werden, dann stelle ich anheim, diesbezügliche Gesuche durch Vermittelung der Herren Orts- und Kreislandinspektoren sowie des Unterzeichneten bei der königl. Regierung anzubringen. Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 618. Br. Gylau, den 10. Juli 1901. **Geißhaltung von Mineralwasser betr.** Es ist von beachtenswerther Seite darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen pp. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterfer, Sodawasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, welches schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, jetzt beim Herannahen der heißen Jahreszeit die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördert.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Verkäufer von Mineralwässern im Auslande anzumweisen, daß Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera ergriff oder nicht, nur in einem der Eisküchertemperatur entsprechenden Wärmegrad von etwa 10° C. abzugeben und das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer, zu warnen. Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 619. Königsberg, den 15. Oktober 1900. **Maul- und Klauenfleuche betr.** Nachdem die Maul- und Klauenfleuche im hiesigen Bezirk vollständig erloschen war, ist der erneute Ausbruch dieser Seuche am 6. Juli auf dem Vorwerk Grossainen im Kreise Br. Golland festgestellt worden. Alle Anzeigenden sprechen dafür, daß die Seuche durch Händler aus Westpreußen, welche den fraglichen Viehbestand besätigt und einzelne Stücke derselben berührt haben, eingeschleppt worden ist.

Wie viele andere Fälle zeigt auch dieser Fall, welchen Gefahren der Seuchenanstreckung diejenigen Viehbestände ausgesetzt sind, zu welchen den Händlern freier Zutritt Seitens der Viehbesitzer bzw. deren Beauftragten gestattet wird. In den jetzigen Zeiten, wo die Gefahr einer abermaligen Seucheneinschleppung immer noch besteht, ist es nach den großen Verlusten, welche der erst kürzlich überwundene Seuchengang der Landwirtschaft gebracht hat, die ernste Pflicht aller Viehbesitzer, ihre Viehbestände soweit irgend thunlich durch eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gegen Anstreckung zu schützen. Dieselben werden dafür Sorge zu tragen haben, daß fremde Personen von ihren Viehbeständen überhaupt fern gehalten werden. Dies gilt vornehmlich von den Händlern und Fleischern und allen denjenigen Personen, welche in Folge ihres Berufes und ihrer Beschäftigung mit Klauenvieh, deren Produkten und Abfällen, in häufige Berührung zu kommen pflegen. Ist eine Beschäftigung der Thiere durch die in Frage stehenden Personen nicht zu vermeiden, so empfiehlt es sich, die Thiere vorzuführen und eine unmittelbare Berührung derselben durch die Händler pp. nur dann zuzulassen, wenn letztere vorher ihre Hände mit warmem Seifenwasser und gleich darauf mit einer Desinfektionsflüssigkeit (zweiprozentige Lösung von Karbolsäure, Epsol, Bacillos, Nolsolol usw.) gründlich gewaschen haben. Ein Betreten der Ställe, Weiden und sonstiger Aufenthaltsräume der Klauenthiere, sofern solches nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht zu umgehen ist, wird in jedem Falle davon abhängig zu machen sein, daß die betreffenden Personen ihr Schuhwerk mit einer Desinfektionsflüssigkeit abbürsten oder in solche tauchen.

Der Regierungspräsident.

Br. Gylau, den 2. Juli 1901. **Indem ich vorstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten veröffentlichte, wolle ich nach besonders die Viehbesitzer auf die Notwendigkeit des Selbst-**

schütze gegen die von Händlern ausgehenden Seuchen-
gefahren hin.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses **sofort**
ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landratsamtsverwalter.

**Nr. 620. Mahregeln gegen die Rosskrankheit unter
den Pferden.**

**Kurze Belehungen über die äußerlichen Kennzeichen
des Roges der Pferde.**

1. Die Rosskrankheit ist nur dem Pferdgeschlecht
eigen, entsteht stets durch Ansteckung, ist als unheilbar
anzusehen und tritt auf als:

- 1. Nasenrog oder eigentlicher Rog,
- 2. Wurmrog.

1. Kennzeichen des Nasenroges.

- a) Nasenausfluß, anfänglich von wässriger Beschaffenheit
und von grünlicher Farbe, in Tropfen an den Nasen-
rändern sichtbar, später zähe und dicklich, an den
Nasenträgern zu Krusten eingetrocknet und schließend.
Er kommt gewöhnlich nur einseitig, manchmal
auch in beiden Nasenhälften vor.
- b) Veränderung der Nasenscheidewand. Es erscheinen
auf derselben zunächst kleine gelbliche, hart anzu-
fühlende Knötchen, welche bald in Geschwüre übergehen.
Diese sind Anfangs rund und bereingelt, dann aber
gehen sie ineinander über und bilden unregelmäßige
Geschwürflächen mit zerrissenen, aufgewulsteten
Ränder und graugelbem, schmutzigem Grunde.
- c) Drüsenknoten im Kehlgange von der Größe einer
großen Erbse, bis zu der eines Hühneries und
darüber, meistens auf der Seite des Nasenflusses,
hart zu fühlen, theils feststehend theils verschiebbar.

2. Kennzeichen des Wurms.

- a) Werten unter der Haut von runder Form, an den
verschiedenen Körpertheilen zerstreut, manchmal
perlschurartig aneinanderliegend, besonders an der
Innenseite der Hinterbeine und hart anzufühlen,
zuerst verschiebbar, dann mit der Haut verwachsen.
Sie brechen oft schon nach 24 Stunden ihres Be-
stehens auf und gehen in Geschwüre von der oben
beschriebenen Beschaffenheit über.
- b) Anschwellungen des einen oder anderen Beines,
besonders der Hinterbeine, manchmal eines Hinter-
und eines Vorderbeines, selten aller vier Beine,
mit knötigen, wulstigen Erhöhungen, welche im
weiteren Verlaufe aufbrechen und die schon ge-
nannten Geschwüre bilden. Auch am Kopfe, an den
Lippen, den Naden können erbsengroße, ebenfalls
in Geschwüre übergehende Neulen vor.

**3. Zu den bisher genannten Kennzeichen treten noch
folgende allgemeine hinzu:**

Die Thiere magerer ab, bekommen glanzloses
staubiges Haar, einen kurzen Husten, Kurzathmigkeit und
triefende Augen.

Der Ansteckungsstoff ist theils fester, theils flüssiger
Natur, findet sich in jedem Falle in dem Nasenausfluße
und in dem Geschwürseiter, in diesem in der Augen-
und Hautausdünstung. Die Ansteckung kann unmittelbar
von Thier zu Thier, aber auch mittelbar durch Ställe
und Stallgeräthschaften, d. h. durch sogenannte Zwischen-
träger verbreitet werden.

Als rohverdächtig muß ein Pferd anzusehen sein,
wenn die unter 3 genannten allgemeinen Krankheits-
zeichen bei ihm zur Beobachtung kommen, noch mehr

aber, wenn das eine oder das andere der unter 1 und
2 aufgeführten Zeichen oder mehrere derselben zugleich
eintreten. Roggeschwüre auf der Nasenscheidewand
sprechen unbedingt für Rosskrankheit, auch wenn alle
sonstigen Merkmale derselben fehlen sollten.

Es kommt bei Pferden in altverehrten Beständen
nicht selten vor, daß alle vorbeschriebenen Erscheinungen
zeitweilig ganz zurücktreten und dauernde Genesung
eintreten zu sein scheint. Bei der Arbeit zeigen solche
Pferde gewöhnlich leichten einseitigen Nasenausfluß,
zuweilen auch Abströpfen von Blut. Solche Pferde
und diejenigen, bei welchen wiederholt nach scheinbarer
Genesung „Kropf-Erscheinungen“ auftreten, sind im höchsten
Maße rohverdächtig.

II. Die Haut der Pferde (Krätze, Grund) ist eine
Ausschlagkrankheit der Haut durch kleine mit blohem
Auge nicht erkennbare Thierchen (die Krätzmilben,
Räudemilben) verurlicht und demgemäß auch durch
Uebertragung dieser Thierchen oder deren Eier ansteckend.

Kennzeichen.

- a) Heftiges Juckgefühl, besonders in warmen Ställen
in der Sonnenhitze oder nach anstrengender Arbeit.
Die Thiere suchen die frankten Hautstellen an harten
Gegenständen zu reiben.
- b) Ausfallen der Haare. In den erkrankten Haut-
stellen entstehen fahle Flecken, welche mit grauen
Schuppen bedeckt sind und sich allmählig vergrößern.
- c) Knötchenbildung, so daß der über die frankten
Stellen streichende Finger kleine stecknadel- bis
hanfkorngroße Erhabenheiten fühlt.
- d) Verdickung der Haut nach längerem Bestehen der
Krankheit. Sie bedeckt sich mit dicken Borsten, wird
rissig und blutrüthig.
- e) Allgemeine Abmagerung. Der Ansteckungsstoff
legt nur in den oben genannten Milben und deren
Eiern, und nicht in der Luft.

Die Ansteckung erfolgt entweder unmittelbar von
Thier zu Thier oder mittelbar durch Gegenstände (sog.
Zwischenträger) Putzzeug, Decken, Geschirr, Dünger,
Streu, Kleider und Stallwörter und dergleichen, an
denen die Räudemilben oder deren Eier gehaftet hatten.

Bei den Pferden kommen mehrere Milbenarten
vor, deren eine auch auf Menschen übergehen und diese
anstecken kann.

* * *

Nr. 621. Eylan, den 2. Juli 1901.

Im Monat November 1900 sind vier kalte Rog-
herde und zwar auf der Domäne Rodems, Kreis Fisch-
hausen, dem Gute Graunshof, Landkreis Rodatzberg,
und in den Ortshäusern Neuendorf und Kolzigart, Kreis
Heilsberg, aufgedeckt worden. Da aus diesen Seuchen-
gehöften ein ungehinderter Verkehr mit Pferden stattge-
funden hat, auch schon mehrere Verschleppungen zur
antllichen Kenntniß gelangt sind, so ist leider zu be-
fürchten, daß die Rosskrankheit, welche seit Jahren als
erloschen angesehen wurde und nur in einzelnen Fällen
sporadisch auftrat, wiederum eine größere Ausbreitung
nehmen wird.

Nach Lage der Sache ist zu befürchten, daß noch
andere, bisher unentdeckte Krankheitsherde vorhanden sind.
Es ist deshalb die Pflicht eines jeden Pferdebesizers,
seinen Pferdebestand einer genauen Prüfung zu unter-
ziehen und nur in verdächtigen Fällen sofort die Art der
Erscheinungen, Herkunft und Alter des Pferdes u. s. w.
anzugeigen.

Die gewissenhafte Erfüllung dieser Anzeigepflicht ist nicht nur mit Rücksicht auf die schwereren Strafen, welche auf ihre Verletzung stehen, sondern auch im persönlichen Interesse des Betroffenen geboten; denn bei rechtzeitiger Anzeige erfolgt angemessene Entschädigung für die getödteten Pferde und es kann dann bei den Sperrmaßregeln auf die wirtschaftlichen Verhältnisse möglichst Rücksicht genommen werden, während in verhehlten Fällen eine Entschädigung fraglich und die strengste Durchführung der Sperre geboten ist.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher müssen diese Bekanntmachung sofort zur Kenntniz aller Pferdebesitzer des Ortes bringen.

Die Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises ersuche ich, der Sache ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und verdächtige Erscheinungen scharfsinnig zu meiner Kenntniz zu bringen; auch ersuche ich, für strenge Durchführung der Polizeiverordnung vom 17. November 1890, betr. die amtsthierärztliche Untersuchung der Haupfererperde (Kr. Bl. Seite 462) Sorge zu tragen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 621. Polizeiverordnung über die äußere Heilhaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1887 (G.-S. S. 19.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Ostpreußen verordnet, was folgt:

§. 1.

Als Sonn- und Feiertage sind alle öffentlich beschriebenen Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Städten und Pfarreiblätzen verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten insbesondere:

- a) die geräuschvollen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Fährfahrens, Ausdreschens, Düngersfahrens, sowie aller Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3);
- b) die öffentlich bemerkbaren Haus-erkschaften außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche die der Stempeler, Schmiede, Böttcher, Zielmacher uhn. mit föhrendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5);
- c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Röhren und Gruben, Sägenmehlen, Mühlen, auf Hammplätzen und anderen Baustätten, Werken und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5);
- d) der Betrieb der offenen Verkaufsstellen des Handelsverkehrs (vergl. jedoch §§ 5 und 6);
- e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Mähnen, Mähren, Frachtwagen und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen

werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4);

- f) das mit föhrendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften z. B. des Fahren der Bier- und Möllwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenwagen und dergleichen, der Abzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4);
- g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3);

§. 2.

Das Verbot des § 1 fñndet keine Anwendung:

- 1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergleichen, oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
- 2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen;
- 3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Fütterholen, das Jättern, das Ras- und Entreehen, sowie Jäten des Weisviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergleichen — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen;
- 4. auf Arbeiten, welche in Bier- und Hausgärten oder von Vorarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bekleidung oder Abwahrung ihrer Gärten und Felder außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden;
- 5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viktualitäten;
- 6. auf das Beladen und Entladen von See- und Lasterschiffen, inwieweit diese Arbeiten von 9 Uhr Vormittags vorgenommen werden;

§. 3.

Die in § 1 verbotenen Arbeiten, insofern es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonntag und Feiertag erlassen, wenn sie zur Verhütung eines verhältnismäßigen Schadens erforderlich sind, und die Nothwendigkeit nicht abbläuh verbeigeführt oder durch Aufrechterhaltung der nöthigen Sorgfalt ersetzbar ist. Aufstellung d. kann die Erlaubniz ertheilt werden, wenn anhaltend ungenügende Witterung die rechtzeitige Vornahme von Gärten- und Landbekleidungsarbeiten verhindert hat oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffstading beeinträchtigen.

Die Erlaubniz ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

Bekanntlich ist die Ortspolizeibehörde nicht am Orte, so ist in dringenden Fällen und der Gemeinde- oder Ortsvorsteher zur Einstellung dieser Erlaubniz befugt.

§. 4.

Nicht berührt werden von dem Verbot des § 1:

- 1. der Frachtschiffahrt, der Personen-Schiffahrtverkehr und das Vohrnhwesen für Personen und Reiseged;
- 2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhr-

werksverkehr, sowie der Güüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen;

3. der Reichs-, Post und Telegraphenverkehr;

4. bis zur Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insofern dieser nicht durch Frachtpostwerke bewerkstelligt wird, desgleichen die einmalige Verung der Briefkästen dieser Unternehmer im Laufe des Abends;

5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten, (Dienstkammer, Fremdenführer und dergl.) sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen;

6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§. 5.

Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Gebot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüden und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken, Verhüttungen, von Zinnmergläsen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§. 6.

Das Anshängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und in oder vor den Ladenbüren ist nur an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten im ganzen Laufe der zulässigen Verkaufszeit, sonst nur bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) gestattet.

Von diesem Zeitpunkt ab müssen die Ladenbüren eingeklinkt und die Schaufenster geräumt oder verhängt werden.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§. 7.

Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§. 8.

Der Betrieb des Schaftgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis zum Beginn des vormittägigen Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insofern stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist der Betrieb mit Ausnahme der Bewirthung ortsfremder Personen und der Verabfolgung von Speisen und Getränken an Kranke ganz untersagt.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirthshäusern außerhalb ge-

schlossener Ortschaften, welche bei Auszügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9.

Während des Vormittags ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10.

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind am Charfreitag, dem Bußtag und an dem dem Gedächtniß der Verstorbenen gewidmeten Sonntage überhaupt nicht, an anderen Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) gestattet. Zeichenbegänquiss dürfen während der Zeit des Hauptgottesdienstes nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattfinden.

§ 11.

An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Bogelschießen verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenpieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags ab beginnen.

Tanzmusik, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schaulusthischen und sonstigen Vergnügungsorten, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12.

An den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Oftern, Pfingsten), des Bußtages und des Andenken der Verstorbenen gewidmeten Frestages (Tobtensonntag), sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst und in der ganzen Chorwoche dürfen öffentliche Tanzmusik, Bälle und ähnliche öffentliche Lustbarkeiten nicht veranstaltet werden.

Auf Bußtage, am Todtensonntage und am Charfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung erster Musikstücke (Oratorien etc.) nicht stattfinden.

Die Polizeibehörden sind befugt, am Bußtage und am Todtensonntage die Aufführung erster Theaterstücke ausnahmsweise zu gestatten.

An den Orten, wo bisher am ersten Ofter-, Pfingst- oder Weihnachtstage theatralische Vorstellungen, Schaustellungen, Tanzmusik, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht haben stattfinden dürfen, behält es hierbei auch ferner sein Bewenden.

Diejenigen bestehenden Vorschriften, wonach Tanzvergnügungen überhaupt weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden, bleiben unberührt.

§ 13.

Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14.

Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Charfreitag, der zweite Osterfeiertag, der Himmelfahrtstag, der zweite Pfingstfeiertag, der Bußtag und der erste und zweite Weihnachtfeiertag.

§ 15.

Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch denjenigen, welche an andern christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Vergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Vergbehörde zu treffen.

§ 16.

Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgelegt ist.

Wo in zweisprachigen Bezirken an den Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, gelten für diesen die Bestimmungen des § 3 Absatz 1, des § 6 Absatz 4, des § 8 Absatz 2, sowie der §§ 10 und 13 dieser Verordnung derart, daß Alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als dieser nicht über 3 Uhr Nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17.

Zwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafverordnungen eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 18.

Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fälscherei im Interesse der äußern Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fälschergesetz und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1897 in Kraft. Königsberg, den 7. Dezember 1896. Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen. Graf von Bismarck.

Nr. 622.

Polizeiverordnung.

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1896 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1887 (G. S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

An Stelle des Absatz 1 und 2 des § 6 der Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1896 tritt folgende Bestimmung:

Das Aufhängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und Schauffäßen sowie in oder vor den Ladenthüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Außerhalb dieser Zeit müssen die Ladenthüren geschlossen und die Schaufenster und Schauffäßen geräumt oder verhängt sein.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Königsberg, den 15. Dezember 1896.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen. Graf von Bismarck.

Nr. 623.

Br. Eylau, den 16. Juli 1901.

Am Sonntag den 14. d. Mts. ist auf der Chaussee Br. Eylau-Mühlhausen zwischen dem Fabrik-Etablissement der Firma Jöhnen und Schmüditten ein **Damenportemonaie mit ungefähr 50 Mk. Inhalt verloren** worden.

Der Finder wird ersucht, das Portemonaie auf dem Bureau des unterzeichneten Amtsvorstehers (Magistratsgebäude Br. Eylau) gegen 10 Mk. Belohnung abzugeben.

Der Amtsvorsteher des Amtsbüros des Heimrickenhof. Scharinger.

Dr. Gylauer Kreisblatt

Ortshelut:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Bestellungen finden in diesem Blatt
gratis Aufnahme.



Nr. 58.

Dr. Gylau, Sonnabend, den 20. Juli

1901.

Staatsmaßnahmen des Landes.

Nr. 624. Dr. Gylau, den 14. Juli 1901.
Der Gutsbesitzer Gustav Graub in Abschwanzen ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Abschwanzen gewählt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 625. Dr. Gylau, den 14. Juli 1901.
Der Mithner Rudolf Schönbach in Altmühl ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Altmühl ernannt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 626. Dr. Gylau, den 18. Juli 1901.
Die diesjährigen 8 Schulsonntagsferien beiz.
In Verächtigung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 16. Juni d. Js. (Kreisblatt vom 17. d. Mts. St. Nr. 57 Seite 176 Nr. 617) wird Folgendes bemerkt:

1. Unter a muß es heißen: „für die Land- und Stadtschulen,“ nicht wie bekannt gegeben war, „für die Land- und Volksschulen.“
2. Diejenigen Schulen, für welche die Sommerferien verhältnismäßig auf 4 Wochen angesetzt auf 3 Wochen bemessen sind, erhalten **nur 2 Wochen Herbstferien**, da die Gesamtdauer der Sommer- und Herbstferien von der Königl. Regierung auf 6 Wochen bemessen ist. Im Kreisinspektionsbezirk Landitten wird daher in diesem Jahre die Dauer der Herbstferien nur auf 2 Wochen festgesetzt werden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 627. Dr. Gylau, den 15. Juli 1901.
Unter den Schweinen des Justmanns Wölz in Bilgrin ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 628. Dr. Gylau, den 15. Juli 1901.
Unter den Seutenschweinen in Knauten ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 629. Dr. Gylau, den 16. Juli 1901.
Unter den Schweinen des Justmanns Passarge in Borw. Pleintzen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 630. Dr. Gylau, den 15. Juli 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Rammacherweisers Kern in Landsberg ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 631. **Betrifft Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.**
Bemerkung § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (L. G. S. 29. 611) werden hierdurch die Beträge des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der im Regierungsbezirk Altmühlberg beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter unter Abzug von am 29. März 1900 (Zahl 15 des Amtsblatts für 1900) getroffenen Festlegung anderweit wie folgt festgelegt mit der Maßgabe, daß die Revisionen am 1. Januar 1902 in Kraft tritt.

1.	2.	3.			
Laufende Nr.	Bezirk	Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter beträgt			
		für erwachsene männliche Arbeiter	für jugendliche männliche Arbeiter		
		M.	M.		
9	Kreis Dr. Gylau (ohne die nachfolgenden Nr. 10 bis 12)	400	270	240	180
10	Stadt Greizburg	400	270	240	180
11	„ Dr. Gylau	400	270	240	180
12	„ Landsberg	400	270	240	180

Königsberg, den 18. Juni 1901.
Der Regierungs-Präsident.

Nr. 632. Am 1. August d. Js. wird die normalspurige, 60,77 km lange Nebenbahnstrecke Bienenbagen-Gerdauen mit dem Bahnhof Friedland (Nbr.) und den Haltestellen Oberwangen, Neu-Waldack, Donnau, Böttcherdorf und Schafenhof für den Gesamtverkehr, mit den Hauptpunkten Fuchsberg und Georgenau für den Personen- und Gepäckverkehr, sowie mit der Güterverlade-

stelle Spierau nur für Wagenladungen eröffnet. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist jedoch überall ausgeschlossen. Privatdepeschenverkehr findet nur in Dominau und Friedland (Ostpr.) statt.

Ausgerüstet sind Dominau und Friedland (Ostpr.) mit Laderampe für Kopf- und Seitenverladung sowie mit Wandkran, Überwangen, Neu-Waldeck, Böttchersdorf und Schatenhof mit Rampen nur für Seitenverladung, sowie Friedland (Ostpr.) mit Gleiswage.

Mit demselben Tage werden die vorgenannten Haltestellen sowie Bahnhof Friedland (Ostpr.) und Spierau in den Gruppentarif I, in die Gruppenwechselltarife der Preussisch-Hessischen und Oldenburgischen Staatsbahnen, sowie — ausschließlich Spierau — in den Staatsbahnhuertarif einbezogen. Ueber die Höhe der Frachttaxe geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Königsberg i. Pr., den 7. Juli 1901.

Königliche Eisenbahndirektion.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 59.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 24. Juli

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 633. Pr. Eylau, den 18. Juli 1901.
Der Besitzer Hermann Grow in Bierzychuben ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Bierzychuben gewählt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 634. Pr. Eylau, den 18. Juli 1901.
Der Administrator von der Heyde in Ronniten ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Ronniten bestellt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 635. Pr. Eylau, den 18. Juli 1901.
Der J. Hector Carl Scriba in Willmen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Willmen bestellt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 636. Pr. Eylau, den 22. Juli 1901.
Unter den Schweinen des Schmiedemeisters Wiebe und des Eigenführers Winit in Hofschloßen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 637. Pr. Eylau, den 22. Juli 1901.
Unter den Schweinen des Lehrers Köstling, des Justmanns Born und des P. ten Sommer in Sehmen Kreis Friedland ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 638. Pr. Eylau, den 19. Juli 1901.
Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Gutes Viechem Kreis Friedland ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 639. Pr. Eylau, den 18. Juli 1901.
Um das reisende Publikum auf die in einzelnen europäischen Staaten bestehende Pflanzpflicht oder Pflanz- und Befähigungspflicht aufmerksam zu machen, hat der Herr Staatssekretär des Reichspostamts neuerdings veranlaßt, daß im Reichs-Cursbuche vor den Fahrplänen der in Betracht kommenden Länder ein entsprechender Vermerk, auf den in den Vorbemerkungen auf Seite 2 des Umschlages noch besonders hingewiesen ist, abgedruckt wird. Auch hat im Anschlusse hieran der Herr Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes denjenigen Eisenbahnver-

waltungen, die Cursbücher herausgeben, empfohlen, in diese Cursbücher die fraglichen Vermerke gleichfalls aufzunehmen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, für ortsbüchliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 640. Pr. Eylau, den 18. Juli 1901.
Nach einer Mitteilung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Königsberg werden Futtermittel auf sämtlichen Stationen der Preussisch-Oestrichen Staatsbahnen, der Militärbahn, der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, der oldenburgischen Staatsbahnen und von Station Kempen der Breslau-Warlsruher Eisenbahn nach den Provinzen Ostpreußen, Pommern und Schlesien, ferner nach dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und den Kreisen Glauch, Bellig, Jüterbog, Ludenwalde, Restow, Storfow, Nieder- und Oberbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam, Jerichow I und II, des Regierungsbezirks Magdeburg, Bitterfeld, Delitzsch, Torgau, Liebenwerda, Herzberg, Wittenberg, des Regierungsbezirks Merseburg, Borsbe des Regierungsbezirks Erfurt, Saarbrücken, Saarlouis und Metz des Regierungsbezirks Trier sowie nach Elsaß-Lothringen und dem Empfangsbereich der Stationen der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahn in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 30. September d. J. auf Grund eines ermäßigten Ausnahmetarifs befördert. Von dem bisherigen Ausnahmetarif vom 6. Februar d. J. unterscheidet sich der neue hauptsächlich darin, daß

1. die Provinzen Posen und Westpreußen, denen mit Rücksicht auf ihre außergewöhnlich große Notlage weitergehende Frachtermäßigungen für den Bezug von Futtermitteln, Strennumittel und Saatgut eingeräumt werden, unter den Nothstandsbezirken des neuen Ausnahmetarifs nicht aufgeführt sind und daß

2. für den Handel künftig die gleichen Anwendungsbedingungen gelten, wie für landwirthschaftliche Genossenschaften, die den landwirthschaftlichen Betrieb nicht selbstständig ausüben.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 641. Pr. Eylau, den 18. Juli 1901.
Das Kaiserliche Gesundheitsamt — Biologische Abteilung für Land- und Forstwirtschaft — hat ein Flugblatt, betreffend die Bekämpfung der Rinderpeste, herausgegeben. Dasselbe ist aus der Verlags-

Buchhandlung Paul Parey in Berlin S. W., Hedemannstraße 10. zum Preise von 5 Bfg. für 1 Exemplar, von 4 Mk. für 100 Exemplare, 15 Mk. für 500 Exemplare zu beziehen.

Die Besitzer der Kommunal- und Privatforsten mache ich auf das Ingalblatt aufmerksam und stehe anheim, im Falle des Bedürfnisses Versuche mit dem empfohlenen Mittel anzustellen, mir auch über das Gelingen solcher Versuche Mitteilung zu machen.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 642. Prüfungstermin für Hufschmiede zu Königsberg.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (G. S. S. 305), und des § 2 der zu demselben erlassenen Prüfungsordnung für Hufschmiede (Min.-Bl. f. d. L. für 1885 S. 33 ff.) wird hiermit vor der zu Königsberg bestehenden Prüfungskommission ein Termin auf **Freitag, den 15. September d. Js.** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Aufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 5. September d. Js. unter Einreichung:

1. des Geburtscheines,
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und
3. unter Einlegung der Prüfungsgebühr von zehn Mark an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementschirurg Dr. Mehrdorf hier,

zu richten.

Derselbe wird seiner Zeit die Prüflinge zur Aufnahme einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Melbende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder besteht er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedebearbeitungen, sowie die nöthigen Pferde werden dagegen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Königsberg, den 17. Juni 1901.

Der königliche Regierungs-Präsident.

J. W. Gramsch.

Br. Eylau, den 18. Juli 1901.

Die Ortsbehörden erühe ich, Vorstehendes zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen.

Der Landratsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 643. Königliche Baugewerkschule zu Königsberg i. Pr.

Ausbildung von Baugewerktreibenden aller Art, Bautechniker, technischen Hilfskräften für Bauplag und Bureau, Vorbereitungen für die mittlere Baubeamten-Laufbahn (Königliche Bausekretäre, technische Regierungssekretäre, Garution-Bauwarte u. dgl.).

Beginn des Winterhalbjahrs am 21. Oktober d. Js. Die Einschreibung findet am 21. Oktober früh 8 Uhr, im Schulgebäude, Schulstraße 2, statt. Aufnahme- und Nachprüfungen am 18. und 19. Oktober d. Js. Vormittags von 8 Uhr ab.

Mit der Baugewerkschule ist eine **Abteilung für Wiesen- und Uesbautechniker** verbunden, in welche der Uebergang aus der 3. Baugewerkschulklasse stattfindet. Prüfung als **Wiesenbaumeister**. Keine praktische Lehrzeit in einem Baugewerbe mehr unbedingt erforderlich. — Für Schüler, die nicht die erforderliche allgemeine Vorbildung nachweisen können oder solche, die noch nicht praktisch gearbeitet haben, wird ein Vorbereitungsunterricht in der königlichen Kunst- und Gewerkschule hieselbst eingerichtet werden.

Anmeldungen sowohl für die **Baugewerkschule** als für die **Wiesenschule** und den **Vorbereitungsunterricht** sind bis zum 31. Juli d. Js. zu richten an die **Direktion**, von der auch Auskünfte und Lehrpläne zu erhalten sind.

Der königliche Direktor.
Professor Wolf.

Nr. 644. Bekanntmachung.

Unter den Schweinen

1. des Kaufmann Federmann
2. des Arbeiters Beit
3. des Arbeiters Kalks
4. des Hutmachers Gehar
5. des Drechlermeisters Schulz
6. des Schuhmachermeisters Gwerlein
7. des Arbeiters Pabke
8. des Kaufmanns Gershardt
9. des Wilhelm-Augusta-Siechenhauses

hieselbst ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Der Rothlauf unter den Schweinen

1. der Fleischerwitwe Wittkrod
2. des Fabrikbesizers Johnen
3. der Wittwe Hill
4. des Justmanns Stephan
5. des Arbeiters Kluitte
6. des Arbeiters Grabovski
7. des Arbeiters Sommerer
8. des Tischlers Linf
9. des Bahnarbeiters Dawert

hieselbst ist erloschen.

Br. Eylau, den 16. Juli 1901.

Die Polizei-Verwaltung.
Scharinger.

Nr. 645. Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Besitzers Schwartinsky zu Storchkeist ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Die Seuche unter den Schweinen des Besitzers Wegner und Justmann Friedrich daselbst ist erloschen.

Br. Eylau, den 17. Juli 1901.

Der Amtsvorsteher.
Scharinger.

Nr. 646. Bekanntmachung.

Unter den Schweinen der Besitzerin Frau Geh und des Justmanns Bachmohr zu Warfshleiten ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Br. Eylau, den 16. Juli 1901.

Der Amtsvorsteher. Scharinger.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 61.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 31. Juli

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

- Nr. 651.** Pr. Eylau, den 24. Juli 1901.
Der Besitzer Karl Kohn in Reddenau ist zum Gemeindevorsteher, die Besitzer Friedrich Hartmann und Gustav Schipper in Reddenau sind zu Schöffen für die Gemeinde Reddenau gewählt und bekräftigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 652.** Pr. Eylau, den 24. Juli 1901.
Der Rittergutsbesitzer Pierzig in Adl. Tollkeim ist zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Adl. Tollkeim bestellt und bekräftigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 653.** Pr. Eylau, den 24. Juli 1901.
Der Inspektor Bromeder in Daniels ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Daniels bestellt und bekräftigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 654.** Pr. Eylau, den 27. Juli 1901.
Der Besitzer Friedrich Stedel aus Lopprien ist zum Schulvorstandsmitglied für die Schulgemeinde gleichen Namens gewählt und bekräftigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 650.** Pr. Eylau, den 27. Juli 1901.
Der Gastwirth Carl Engelbrecht aus Spitzthuen ist zum Schulvorstandsmitglied für die Schulgemeinde gleichen Namens gewählt und bekräftigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 656.** Pr. Eylau, den 25. Juli 1901.
Unter den Schweinen des Schuhmachermeisters Siebert in Mühlhausen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 657.** Pr. Eylau, den 25. Juli 1901.
Unter den Schweinen des Gutes Bögen Kreis Friedland ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 658.** Pr. Eylau, den 25. Juli 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Besitzers A. Lau in Hanshagen ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

- Nr. 659.** Pr. Eylau, den 25. Juli 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen der Insleute in Sieslack ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 660.** Pr. Eylau, den 25. Juli 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Instmanns Wölt in Bilgrim ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 661.** Pr. Eylau, den 22. Juli 1901.
Die Schweinepeuche ist in Lams Kreis Friedland erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 662.** Pr. Eylau, den 22. Juli 1901.
Die Rothlaufpeuche unter den Schweinen des Konditors **Georg Lieskien-Bartenstein** ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 663.** Pr. Eylau, den 25. Juli 1901.
Da der Pferdebestand des Gutspächters Herrn Schwichtenberg zu Traufitten sowie das Pferd — brauner Wallach — des Herrn von Hüllessem zu Mollsehnen Kreis Königsberg während der gesetzlichen sechsmonatlichen Beobachtungsfrist keine rothverächtigen Erscheinungen gezeigt haben, sind die Sperrmaßregeln über diese Pferde aufgehoben worden.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 664.** Pr. Eylau, den 27. Juli 1901.
Bei der herrschenden Dürre ist es nicht möglich, die Steinbahn der im Bau befindlichen Schauffee Sand-Groß-Beisten so festzuwalzen, daß dieselbe dem Verkehr übergeben werden kann.
Es bleibt daher die Strecke vom Dorfe Sand bis zur Landstraße bei Eichhorn, trotzdem die Steinbahn fertiggestellt ist, für sämtlichen Verkehr bis auf Weiteres noch gesperrt.
Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, für ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 666. **Polizei-Verordnung**
über die Ausübung des Gast- und Schankwirtschafts-
gewerbes mit Kellnerinnenbedienung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes
über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850
(G.-S. S. 265), in Verbindung mit §§ 137, 139 und
140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung
vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), wird hiermit
unter Zustimmung des Bezirksausschusses, für den
Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes
angeordnet:

§ 1. In den Schankräumen der Gast- und
Schankwirtschaften, in welchen Kellnerinnen zur Be-
dienung der Gäste gehalten werden, sind alle Einrich-
tungen verboten, durch welche Räume oder Plätze
versteckt, verhäkelt oder in irgend einer Weise dem freien
Ein- und Ueberblick entzogen werden.

§ 2. In den Gast- und Schankwirtschaften mit
Kellnerinnenbedienung darf der Betrieb des Schank-
gewerbes Morgens nicht vor 7 Uhr beginnen. Nach
Eintritt der Polizeistunde haben die Kellnerinnen die
Schankstühle umgedreht zu verlassen und dürfen dieselbe
vor 7 Uhr Morgens nicht wieder betreten.

§ 3. Gast- und Schankwirthe, welche in ihren
Schanklokalen zur Bedienung der Gäste Kellnerinnen
halten, oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, der
Polizeiverwaltung ein Verzeichnis der Kellnerinnen
einzureichen, welches den Vor- und Zunamen, das
Datum der Geburt, den Geburts- und Heimatort,
den Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder
Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei
Jahre, die Wohnung und die Zeit des Eintritts, so-
wie die Angabe enthalten muß, ob die Kellnerin be-
reits unter sittenpolizeilicher Kontrolle gestanden hat,
und haben demnachst in gleicher Weise jeden Ein- und
Austritt der Kellnerinnen binnen 24 Stunden zu
melden. Die Meldung, welche schriftlich und zwar für
jede Person besonders zu erfolgen hat, ist in zwei
Exemplaren einzureichen, von denen das eine auf dem
Polizeibureau verbleibt, während das andere abge-
tenempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.
Der Meldung ist das Arbeitsbuch der Kellnerin bei-
zuführen.

§ 4. Die im § 3 bezeichneten Gewerbetreibenden
haben in ihrem Lokale ein fortlaufendes Verzeichnis
ihrer Kellnerinnen zu halten und jeder Zeit den Po-
liceibeamten auf deren Verlangen vorzulegen. Dieses
Verzeichnis muß solirt sein und, bevor es in Gebrauch
genommen wird, auf dem Bureau der Polizeiverwal-
tung zur Absehenpelung vorgelegt werden.

Die Eintragungen in dieses Verzeichnis müssen in
jedem Falle unverzüglich erfolgen und ebenfalls den
Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den
Geburtsort, den Heimatort, den Namen, Stand und
Wohnort des Vaters oder Vormundes, den Aufen-
halt während der letzten 3 Jahre, die Wohnung, den

Tag des Eintritts und vorkommenden Falls des Aus-
tritts der Kellnerinnen enthalten.

§ 5. Jede weibliche Person, welche in eine Gast-
oder Schankwirtschaft als Kellnerin zur Bedienung
der Gäste eintritt, ist gehalten, dem nach § 3 zu ihrer
Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner
Obliegenheit erforderlichen Angaben der Wahrheit
gemäß zu machen und die über ihre Person lautenden
und in ihrem Besitz befindlichen Ausweispapiere vor-
zulegen.

§ 6. Die Inhaber von Gast- und Schankwirt-
schaften dürfen nur dann weibliche Bedienung in ihrem
Gewerbebetriebe verwenden, wenn sie im Besitze ge-
eigneter Räumlichkeiten zur wohnlichen Aufnahme derselben
sind. Kellnerinnen dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis
nicht außerhalb der Behausung ihres Arbeits-
gebers Wohnung nehmen.

§ 7. Die im Schankgewerbe thätigen Kellnerinnen
haben anständige und durchaus unauffällige Kleidung
zu tragen. Die Kleider müssen insbesondere am Halse
geschloffen sein und mindestens bis zum Kniegelenk her-
reichen.

§ 8. Den Kellnerinnen ist verboten, in unan-
ständige oder auch nur auffälliger Weise an den
Fenstern oder Thüren der Schankräume oder an den
Hausthüren zu verweilen, oder durch Worte, Gebärden
oder andere Zeichen Personen in die Schankräume an-
zulocken.

§ 9. Die Kellnerinnen dürfen weder für sich
noch für Andere Speisen oder Getränke von den
Gästen erbiten, noch Gäste zum Trinken auffordern
oder bereden.

Es ist ferner unterlag, an den Gastischen in
Gemeinschaft mit den Gästen Platz zu nehmen, sowie
überhaupt in Gemeinschaft mit den Gästen etwas zu
verzehren.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften
dieser Polizeiverordnung unterliegen, soweit nicht die
weitergehende Strafbestimmung des § 365 des Reichs-
strafgesetzbuchs Anwendung findet, einer Geldstrafe bis
zu 60 Mark an deren Stelle im Falle der Uneinzieh-
barkeit eine entsprechende Haftstrafe eintritt. Für die
Beachtung der Vorschriften in den §§ 8—10 dieser
Polizeiverordnung sind sowohl die Kellnerinnen als die
Gast- und Schankwirthe verantwortlich.

Im Falle einer Stellvertretung haftet der Stell-
vertreter in derselben Weise wie der Wirth selbst.

§ 11. Auf die Ehefrauen und Töchter der Gast-
und Schankwirthe und bezw. deren Stellvertreter, so-
fern dieselben die Bedienung der Gäste ohne Ausübung
des Kellnerinnengewerbes besorgen, findet diese Polizei-
verordnung keine Anwendung.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Sep-
tember 1901 in Kraft.

Königsberg, den 18. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.
von Waldow.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 62.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 3. August

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 667. Pr. Eylau, den 1. August 1901.
Zufolge höherer Anordnung erlaube ich die **Stadt-
polizei-Verwaltungen und Ortspolizeibehörden** der von
den diesjährigen Herbstübungen berührten Ortschaften,
für die Zeit dieser Übungen und zwar vom 13. August
bis 20. September d. Js. den Ansbruch ansteckender
Menschenkrankheiten **unverzüglich** sowohl mir, als auch
dem Königl. General-Kommando in Königsberg, dem
Kommando der beteiligten 37. Division in Allenstein
und der 2. Division in Jüterburg anzuzeigen.

Zur Anzeige sind folgende Krankheiten zu bringen:
Cholera, Pest, Typhus, Ruhr, Roden, Masern,
Scharlach, Lepra, Genickstarre, und bei epidemischer
Verbreitung auch Grippe.

**Von den zur Zeit herrschenden Menschenkrank-
heiten ist mir bestimmt bis zum 15. d. Mts. Mit-
theilung zu machen.**

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 668. Pr. Eylau, den 30. Juli 1901.

Einquartirung betr.

Nachstehend veröffentlichte ich die **Unterfunksliste**
für diejenigen Truppenteile, welche im diesseitigen
Kreis während der Herbstübungen unterzubringen sind
und ersuche die beteiligten Ortsbehörden, das Erforder-
liche wegen ordnungsmäßiger Unterbringung und Ver-
pfllegung der Truppen schon jetzt vorzubereiten. In der
nachfolgenden Unterfunksliste ist nur die ungefähre
Durchschnittsstärke der unterzubringenden Truppen an-
gegeben. Die **genaue Anzahl der unterzubringenden
Offiziere pp. wird den Ortsvorstehern durch Tags-
zuvor eintreffende Quartiermacher bekannt gegeben
werden.** Wie aus der Uebersicht ersichtlich ist, sind
die einzelnen Ortschaften sehr stark mit Einquartirung
belegt. Mein dieferhalb geführter Schriftwechsel hat
jedoch wesentliche Abänderungen nicht möglich ge-
macht, da die Ausdehnung der in Aussicht ge-
nommenen Belegung auf einen größeren Rapon in-
folge der Manöverlage nicht angängig ist. Es
soll aber derjenige Theil der Truppen, für den enge
Quartiere in Aussicht genommen sind, soweit eine
Unterbringung in einzelnen Ortschaften nicht möglich
sein sollte, in der Nähe derselben Bivvats beziehen.
Die Truppen, welche enge Quartiere beziehen, werden
angewiesen werden, bei diesen Quartieren von deren
vorschriftsmäßiger Beschaffenheit abzusehen. Insbe-

sondere haben mehrfach aus militärischen Rücksichten
Offiziere nach Ortschaften gelegt werden müssen, in
denen geeignete Quartiere nicht vorhanden sind.
Auch dieses war nicht zu vermeiden, da es nicht an-
gängig ist, die Offiziere von der Truppe zu trennen.
Selbstverständlich müssen in solchen Fällen die Offi-
ziers mit der Unterbringung fürlieb nehmen, welche
ihnen nach Lage der Verhältnisse geboten werden
kann. Ich bitte daher, Reklamationen ihunlicht zu
unterlassen, da solche keine Aussicht auf Berücksichtigung
bei den Militärbehörden haben würden.

Im Uebrigen gilt für die Einquartirung folgendes:

1. In den Städten werden die Offiziere nur mit
Morgentrost einquartirt.

2. In Bezug auf die **Verpfllegung der Mann-
schaften** ist festgesetzt worden, daß sich im Allgemeinen
jeder Soldat mit der Mahlzeit des Quartiergebers zu
begnügen hat, insofern solz zur Vermeidung von Streitigkeiten
jeder Unteroffizier und Soldat, sowie jede andere Militär-
person, die nicht den Rang eines Offiziers bekleidet,
täglich mindestens zu verlangen berechtigt sein:

- a) 750 gr gut ausgebackenes Roggenbrod,
- b) 250 gr Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) nebst
60 gr Rindnerenfett oder 40 gr Schmalz oder
25 gr Butter oder 200 gr geräucherten Speck,
- c) 125 gr Reis, Graupe oder Grütze oder 250 gr
Hülfsfrüchte oder 1500 gr Kartoffeln,
- d) 25 gr Salz nebst den erforderlichen iontigen
Speisezuthaten,
- e) 15 gr Kaffee (Gewicht der gebrannten Bohnen.)

3. Um zu verhindern, daß den Mannschaften dieselben
Fleisch- und Gemüsesorten an mehreren Tagen hinter-
einander verabfolgt werden, muß an der Bedingung
festgehalten werden, daß eine entsprechende Abwechslung
eintritt, sofern dieselben Truppen länger als einen Tag
an denselben Orte verbleiben. Erfolgt das Eintreffen
im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht nach
den getroffenen Anordnungen nur Abendbrot zu verab-
reichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der
Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

4. Die Vergütung für die

- a) den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen
Militärbeamten gewährte Naturalverpfllegung beträgt:
für die volle Tageskost 2,50 Mk.
" " Mittagkost allein 1,25 Mk.
" " Abendkost allein 0,75 Mk.
" " Morgentrost allein 0,50 Mk.

b) den Mannschaften gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
für die Mittagkost	40 "	35 "
" " Abendkost	25 "	20 "
" " Morgenkost	15 "	10 "

und wird an die Quartiergeber durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Außerdem erhalten die Quartiergeber noch den gesetzlichen Quartierverdiens.

5. Die **Fourage** für die berittenen Truppen mit Ausschluß der auf dem Rückmarsch vom Kaisermandöver befindlichen berittenen Truppen wird nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung bei der zuständigen Intendantur aus dem nächstgelegenen Mandövermagazin geliefert. Für die höheren Stäbe und Fußtruppen — also nur in geringer Menge — hat die Lieferung der Fourage gegen Vergütung durch die Quartiergeber zu erfolgen. Sollte jedoch auch diese Fourage nicht geliefert werden können, dann haben sich die betreffenden Ortsvorstände mit der Intendantur des bezgl. Truppentheils dieserhalb direkt in Verbindung zu setzen.

6. Den zur **Abholung der Fourage erforderlichen Vorspann** haben die betr. Ortschafzen zu stellen. In gleicher Weise haben die Ortsbehörden allen sonstigen von den Kommandoführern hinsichtlich der Leihung von Vorspann zur Fortschaffung von Gepäck pp zu machenden Anforderungen ungeläunt nachzukommen und auch dafür zu sorgen, daß die zu stellenden Wagen und Gespanne in guter Ordnung sind. Wenn auch in der Regel Vorspann von den Truppen durch Anmietung beschafft werden soll, so läßt sich dieses erfahrungsgemäß häufig nicht erwidlichen und es muß Vorspann requirirt werden. Ich erlaube die Ortsvorsteher, den erforderlichen Vorspann zunächst durch Anmietung von den gespannhaltenden Weidern beschaffen zu suchen und erst wenn eine Anmietung des Vorspannes nicht gelingen sollte, denselben auf die einzelnen Weidner zu vertheilen.

Als Vergütung für gestellten Vorspann wird gewährt: für ein zweispänniges Fuhrwerk für den Tag 10,50 Mk. für " vier " " " " " " 17,50 " für einen halben Tag — d. i. 6 Stunden — die Hälfte.

Nach den von mir mit den bezüglichen Königl. Intendanturen getroffenen Vereinbarungen dürfen zspännige Fuhrer nicht mit mehr als 800 kg, vierspännige Fuhrer nicht mit mehr als 1800 kg belastet werden. 7. Bezüglich der an die **engen Quartiere** zu stellenden Anforderungen haben die Bestimmungen des § 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 — R. G. Bl. S. 246 — Platz zu greifen. Die Mannschaften haben demnach "in einem gegen die Witterung schützenden Obdach" nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh."

Die **Orts- und Ortspolizeibehörden** erlaube ich noch ganz besonders, für die ordnungsmäßige Instandsetzung der Wege, Drünnen, Brüden und Wegweiser Sorge zu tragen.

Die **Ortsvorsteher** werden veranlaßt, durch ortsübliche Bekanntmachung dafür zu sorgen, daß die vorzugsweise zu schonenden Felder (befaete Schläge pp) und Holz-Schonungen, sowie solche Stellen, welche einer schnell heranziehenden Truppe unvermuthet gefährlich werden können (Kiesgruben, Sumpfstellen pp) durch Strohweipen oder andere Warnungszeichen kenntlich gemacht werden.

Sollten in irgend einem Orte **ansteckende Menschen- oder Pferdekrankheiten** vorkommen, so ist mir hiervon sofort Anzeige zu machen. Außerdem haben die Ortsvorsteher solche Häuser und Stallungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, durch Ankleben von Zetteln äußerlich kenntlich zu machen und dafür zu sorgen, daß solche Gehöfte von der Belegung mit Einquartierung ausgeschlossen werden.

Ueber den gestellten Vorspann sowie über gelieferte Fourage werden vor dem Weitermarsch von dem Truppentheile neben einer Quartierberechnung bezügliche Mittheilungen ausgestellt werden, die ich auf ihre Richtigkeit genau zu prüfen bitte und die mir demnach sofort mittels Umhüllages also ohne Aufschreiben einzuzureichen sind, dagegen sind die erhaltenen Beich mitzulegen über bezahlte Vergütungen nicht einzuzureichen.

Der Landrathsamtsverwalter.

U e b e r s i c h t

über die zur Unterbringung der Truppen pp während der diesjährigen Herbstübungen im Kreise **Br. Gylau** erforderlich werdenden Quartiere.

Anmerkung: B. verpf. und Four. bedeutet Verpflegung und Fourage-Verabreichung, ohne B. ohne F. e. Qu. bedeutet ohne Verpflegung und ohne Fourage, enge Quartiere, M. bedeutet Mittags, Nm. bedeutet Nachmittags.

Datum	Ort	Truppenteil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers
			Offiziere	Mann	Pferde	
3. bis 4. 9.	Abfchwangen	Regts. Stab Füß. Regts. 33	5	54	9	ohne B. ohne F. e. Qu.
"	"	Stab I. Batt. Füß. Regts. 33	4	16	4	"
"	"	3. Comp. Füß. Regts. 33	4	138	1	"
"	"	4. dito	4	138	1	"
"	"	9. dito	4	138	1	"
"	"	Regts. Stab. Feldartl. R. 1.	4	15	13	"
"	"	1. reit. Batterie dito	5	104	116	"
"	"	2. dito	4	78	87	"
4. bis 5. 9.	"	Stab I. Batt. Füß. Regts 33	4	16	4	B. und F.
"	"	3. Comp. Füß. Regts. 33	4	138	1	"
"	"	4. dito	4	138	1	"

Datum	Ort	Truppenteil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers
			Offiziere	Mann	Pferde	
4. bis 5. 9.	Abfchwangen	2. Escadr. Drag. Regts. 11	4	117	125	B. und F.
3. bis 4. 9.	Almenhausen	1. Comp. Füf. Regts. 33	4	138	1	ohne B. ohne F. e. Du.
"	"	2.	4	138	1	"
"	"	5. Escadr. Man. Regts. 12	4	98	100	"
4. bis 5. 9.	"	1. Comp. Füf. Regts. 33	3	108	—	B. und F.
"	"	2. dito	4	138	1	"
"	Ackerau Gut	5. Escadr. Manen-Regts. 12	3	40	45	"
4. bis 5. 9.	Ackerau Df.	5. dito	1	37	40	"
29. bis 30. 8.	Arsnberg mit Borm. Strume	$\frac{1}{2}$ dito 8	3	59	65	mit Verpflegung
29. 8.	Arsnberg	Stab. Train Batl. 1.	2	7	9	Verpf. und Four.
4. 9.	"	Stab der 3. Inftr. Brigade	3	14	9	"
"	"	Stab 2. Batl. Inftr. Regts. 146	5	16	4	"
"	"	1. Comp. Inftr. Regts. 146	3	139	1	"
9. 9.	"	Stab 3. Batl. Inftr. Regts. 59	4	15	4	"
"	"	9. Comp. dito	4	139	1	"
"	"	$\frac{1}{4}$ 10. Comp. Inftr. Regts. 59	1	35	—	"
"	"	Stab Feldartl. Regts. 1	4	15	12	mit Verpflegung
4. 9.	Strume	$\frac{1}{6}$ Comp. Inftr. Regts. 146	—	23	—	"
9. 9.	"	$\frac{1}{4}$ 10. dito 59	1	35	—	Verpf. und Four.
4. 9.	Heyde	$\frac{1}{3}$ dito 146	1	46	—	mit Verpflegung
21. 8.	Arweiden	2. Escadr. Kür. Regts. 3	1	28	30	Verpf. und Four.
4. bis 5. 9.	"	3. Comp. Gren. Regts. 4	2	46	1	"
24. u. 25. 8.	Anflappen	$\frac{1}{8}$ 3. Escadr. Man. Regts. 8	—	14	16	"
27. u. 6. 29. 8.	Augam	Stab 3. Batl. Inftr. Regts. 45	5	19	7	"
"	"	$\frac{1}{2}$ Comp. dito	5	210	2	"
"	"	1 Escadr. Man. dito 8	5	118	128	"
3. 9.	"	Stab 1. Batl. Inftr. dito 146	5	16	4	"
"	"	2 Comp. dito	6	278	2	"
"	"	$\frac{3}{4}$ Escadr. Man. dito 8	3	87	95	mit Verpflegung
9. 9.	"	$\frac{2}{3}$ 5. dito	3	78	85	"
4. 9.	"	Stab 3. Batl. Inftr. Regts. 59	4	15	4	Verpf. und Four.
10. 9.	"	9. Comp. dito	4	139	1	"
"	"	10. dito	4	139	1	"
"	"	1. dito Pion. Batl. 18	5	150	1	"
30. u. bis 31. 8.	Barstaf	$\frac{1}{2}$ Battr. Feldartl. Regts. 73	1	53	31	mit Verpflegung
26. 8.	"	$\frac{1}{8}$ 2. Escadr. Man. dito 8	—	15	16	Verpf. und Four.
4. 9.	"	$\frac{1}{4}$ dito Drag. dito 10	1	29	32	mit Verpflegung
9. 9.	"	$\frac{1}{2}$ Comp. Inftr. Regts. 151	2	69	—	Verpf. und Four.
23. 8.	Bandels	$\frac{1}{4}$ 3. Escadr. Drag. Regts. 10	1	29	32	"
4. 9.	Gr. Bajohren	$\frac{1}{2}$ Comp. Inftr. Regts. 146	2	71	1	"
"	Grünhof	ditto	—	24	—	"
23. 8.	Heisleden	$\frac{1}{6}$ Stab Man. Regts. 8	6	24	33	"
"	"	$\frac{1}{4}$ 1. Escadr. Man. Regts. 8	1	29	32	"
"	Sittgen	$\frac{1}{8}$ 1. dito	—	7	8	"
"	Gr. Wolla	$\frac{1}{8}$ 2. dito	—	15	18	"
1. 10.	Heisleden mit Gr. Wolla u. Kl. Wolla	$\frac{2}{3}$ 1. dito 12	3	78	85	"
3. u. bis 4. 9.	Blankenau Gut	Stab der 2. Inftr. Brigade	5	12	8	ohne B. ohne F. e. Du.
"	"	2. Escadr. Man. Regts. 12	1	39	42	"
"	"	ditto	1	39	43	"
"	Blankenau Df.	Stab der 2. Feldartl. Brigade	2	10	8	"
"	Boenfeim Gut	10. Comp. Füf. Regts. 33	2	69	1	"
"	"	1. Escadr. Man. Regts. 12	3	59	63	"
4. u. bis 5. 9.	"	4. Escadr. Drag. Regts. 11	2	30	32	Verpf. und Four.
1. 10.	"	1. dito 1	1	28	30	"
3. u. bis 4. 9.	Bönsfeim Df.	10. Comp. Füf. Regts. 33	2	69	1	"
"	"	1. Escadr. Man. dito 12	2	58	62	ohne B. ohne F. e. Du.

Datum	Ort	Truppenteil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers
			Offiziere	Mann	Pferde	
4. u. Mi. bis 5. 9.	Bänkeim Dorf	4. Escadron Dragoner Regts. 11	—	27	31	Verpfl. und Four.
1. 10.	"	1/2 1. dito 1	1	30	34	"
4. bis 5. 9.	Brageinwalde	2. reit. Battr. Feldartl. Regts. 1	2	30	32	"
5. bis 8. 9.	"	1/3 Escadr. Ulan. Regts. 8	—	15	16	mit Verpflegung
9. 9.	Blumstein	5. dito Drag. dito 10	4	116	128	"
10. 9.	"	Stab 3. Batl. u. 2 2/3 Comp. Inf. Nr. 150	13	384	7	Verpfl. und Four.
24. bis 25. 8.	Buchholz	3/4 5. Escadr. Drag. Regts. 10	3	87	96	"
9. 9.	"	2. dito 1	4	116	128	mit Verpflegung
28. u. 29. 9.	"	2 2/3 2. dito 1	3	78	85	Verpfl. und Four.
10. 9.	"	Stab Füß. Regts. 33	4	56	8	"
"	"	Stab 3. Batl. Füß. Regts. 33	4	15	4	"
"	"	9. Comp. dito	4	139	1	"
"	"	10. dito	4	139	1	"
"	"	3. Battr. Inf. Feldartl. Regt. 73	3	96	51	mit Verpflegung
"	"	Stab Pionier Bataillon 18	4	15	4	Verpfl. und Four.
"	"	4. Comp. dito	5	150	1	"
30. 9.	Borchertsdorf	1/3 5. Escadr. Ulanen Regts. 12	1	39	43	"
21. u. 22. 8.	Borken St.	1/4 1. dito Drag. dito 10	1	29	32	"
29. bis 30. 8.	Tabern	1 1/3 dito Ulanen dito 8	6	153	168	mit Verpflegung
3. 9.	"	1. dito Drag. dito 10	4	115	126	"
4. 9.	"	Stab 2. Batl. Inftr. Regts. 45	5	16	4	Verpfl. und Four.
"	"	1. Comp. dito	3	139	1	"
"	"	ditto Pionier Bataillon 1	4	149	2	"
9. 9.	"	Stab 2. Batl. Inf. Regts. 59	4	15	4	"
"	"	6. Comp. dito	4	139	1	"
"	"	7. "	4	139	1	"
"	"	8. "	4	139	1	"
24. und 25. 8.	Tandbitten	3/4 3. Escadr. Drag. Regts. 10	3	87	96	"
9. 9.	"	1/5 5. dito Ulan. dito 12	1	2	26	mit Verpflegung
"	"	4. dito Drag. dito 11	4	116	128	"
28. u. 29. 9.	"	3. dito dito 1	4	116	128	Verpfl. und Four.
10. 9.	"	Stab 1. Batl. Inftr. Regts. 59	4	15	4	"
"	"	1. Comp. dito	4	139	1	"
"	"	2. dito	4	139	1	"
"	"	2. dito Pionier Bataillon 18	5	150	1	"
24. und 25. 8.	Clarßen	5. Battr. Feldartl. Regts. 37	3	96	51	mit Verpflegung
30. 8.	"	Regts.-Stab Ulanen Regts. 8	6	24	33	Verpfl. und Four.
9. 9.	"	1/3 1. Escadr. Drag. Regts. 1	2	39	46	"
4. u. Mi. bis 5. 9.	Tämmerßbrud	2 1/3 4. Comp. Füßl. Regts. 33	2	93	1	"
"	Carwinder	2. Escadron Ulanen dito 12	2	30	38	"
27. Nm. 5. 29. 8.	Creuzburg	3. Comp. Pionier Bataillon 18	2	45	—	"
"	"	Stab 2. Batl. Inftr. Regts. 146	5	19	7	mit Verpflegung
"	"	3. Comp. dito	9	420	3	"
"	"	Maschinengewehr-Abth. dito	3	49	35	"
"	"	1. Batterie Feldartl. Regts. 73	3	104	61	"
29. Mi. bis 30. 8.	"	Stab Infanterie Regts. 146	4	50	10	"
"	"	1 3/4 Batl. dito	31	1018	21	"
"	"	2 Batl. Stäbe dito	10	38	14	"
"	"	Maschinengewehr-Abth. dito	3	49	35	"
"	"	Stab 2. Abth. Feldartl. Regt. 73	5	17	5	"
"	"	2 Batterien dito	8	206	126	"
3. 9.	"	Jäger-Bataillon Nr. 1	22	610	11	Verpfl. und Four.
"	"	Maschinengewehr-Abtheilung	3	48	35	mit Verpflegung
"	"	2 Comp. Pionier-Bataillon 1	8	295	4	Verpfl. und Four.
4. 9.	"	Regts.-Stab Inftr. Regts. 150	2	54	12	"
"	"	1. Bataillon dito	17	572	8	"
"	"	1 Comp. dito	3	139	1	"
"	"	Regts.-Stab Inftr. Regts. 151	2	54	12	"
"	"	2. Bataillon dito	17	572	8	"

Datum	Ort	Truppentheil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers
			Offiziere	Mann	Pferde	
4. 9.	Crenzburg	Stab der 37. Cav. Brigade	2	11	14	Verpf. und Jour.
	"	1 Comp. Pioneer Bataillon 1	4	149	2	"
29. bis 30. 8.	"	1/2 Escadr. Mlanen Regts. 8	2	58	64	Enges Quartier
9. 9.	"	Stab 2. Batl. Gren. Regts. 4	4	15	4	Verpf. und Jour.
"	"	5. Comp. dito	4	139	1	"
"	"	6. dito	4	139	1	"
"	"	7. dito	4	139	1	"
"	"	8. dito	4	139	1	"
"	"	Stab Jül. Batl. dito	4	15	4	"
"	"	9. dito dito	4	139	1	"
"	"	10. dito dito	4	139	1	"
"	"	11. dito dito	4	139	1	"
"	"	12. dito dito	4	139	1	"
"	"	Stab Fusilier Regts. 59	4	56	8	"
"	"	Stab 1. Batl. Jül. Regts. 59	4	15	4	"
"	"	1. Comp. dito	4	139	1	"
"	"	2. dito	4	139	1	"
"	"	3. dito	4	139	1	"
"	"	4. dito	4	139	1	"
"	"	5. dito	4	139	1	"
"	"	Stab 2. Feldartl. Brigade	2	10	8	mit Verpflegung
"	"	Stab 2. Abth. Feldartl. Regts. 1	4	17	10	"
"	"	4. Batterie dito	3	96	51	"
"	"	5. dito	3	96	51	"
23. 8.	Digen	1/4 1. Escadr. Drag. Regts. 10	1	29	32	Verpf. und Jour.
30. 9.	"	1/4 dito Mlanen dito 12	1	39	43	"
24. u. 25. 8	Br.-Deren	1/4 dito dito 8	1	29	32	"
30. 9.	"	1/4 dito Drag. dito 1	—	19	20	"
28. III. bis 29. 8.	Dollstädt Dorf	1/3 Comp. Inftr. Regts. 146	2	94	1	"
4. 9.	"	Stab 2. Batl. Inftr. Regts. 150	5	19	7	mit Verpflegung
9. 9.	"	1/6 Comp. dito	3	116	1	"
"	"	1. Comp. Pioneer-Batl. 18	5	150	1	Verpf. und Jour.
"	"	4. Patr. Feldartl. Regts. 37	2	64	34	mit Verpflegung
27. III. bis 29. 8.	Domtau	1/5 Escadron Mlanen Regts. 8	2	40	40	Verpf. und Jour.
9. 9.	"	3. Comp. Jül. Regts. 33	4	139	1	"
30. 9.	"	1/5 5. Escadr. Drag. Regts. 1	1	29	32	"
30. 9.	Dulzen	1/3 5. dito	1	20	23	"
9. 9.	Doebnick	1/4 Comp. Inftr. Regts. 151	1	35	—	"
"	Dingort	1/3 2. Comp. Pioneer Batt. 1	1	40	—	"
"	Dingwalde	4. dito	—	10	—	"
4. III. bis 5. 9.	Gebirgswalde	4. Escadr. Mlanen Regts. 12	—	18	20	"
9. 9.	Göben	1/2 3. dito	2	59	64	mit Verpflegung
10. 9.	"	11. Comp. Jül. Regts. 33	3	139	1	Verpf. und Jour.
"	"	12. dito	3	139	1	"
"	"	6. Batterie Feldartl. Regts. 37	3	96	51	mit Verpflegung
"	"	3. Comp. Pioneer Bataillon 18	5	150	1	Verpf. und Jour.
23. 8.	Giechhorn	Regts.-Stab Drag. Regts. 10	6	24	33	"
"	"	1/3 5. Escadr. dito	2	44	47	"
4. 9.	Grühlhof	1/3 Comp. Infanterie Regts. 146	1	40	—	mit Verpflegung
"	"	Maschinengewehr-Abth. dito	3	48	35	"
"	"	1/3 Comp. Inftr. Regts. 146	1	40	—	Verpf. und Jour.
24. u. 25. 8.	Br. Eylau	5. Escadr. Mlanen Regts. 8	4	116	128	"
3. III. bis 4. 9.	Frensdorffhof	Regts.-Stab Mlanen Regts. 12	5	21	35	ohne B. ohne F. e. Di.
"	"	2. Escadr. dito	2	39	41	"
4. III. bis 5. 9.	Fabisauferhe	9. Comp. Gren. Regts. 4	1	36	—	Verpf. und Jour.
9. 9.	"	1/2 2. Comp. Pioneer Batt. 18	2	50	1	"
21. 8.	Kriebitzschenthal	4. Escadr. Mlanen Regts. 8	2	16	20	"
4. III. bis 5. 9.	"	3. Comp. Gren. Regts. 4	1	16	—	"
"	"	2. reit. Batterie Feldartl. Regt. 1	1	20	25	"

Datum	Ort	Truppenteil	Ingeföhre Stärke			Art des Quartiers
			Offi- ziere	Mann	Pier- de	
3. Mi. bis 4. 9.	Frücking	Stab 2. Bataillon sowie 7. u. 8. Comp. Inf. R. 147	12	292	6	ohne V. ohne F. e. Du.
	"	1. und 2. Battr. Feldart. Reg. 1	4	80	60	"
4. Mi. bis 5. 9.	"	Stab 2. Batt. Infir. Regts. 59	4	16	4	Berpf. und Jour.
"	"	5. Comp. dito	4	138	1	"
"	"	6. dito	4	138	1	"
"	"	7. dito	4	138	1	"
"	"	8. dito	4	138	1	"
24. u. 25. 8.	Zinken	3. Escadr. Manen Regts. 12	2	77	88	"
"	"	4. dito Drag. dito 10	2	43	47	"
10. 9.	"	3. Comp. Jülicher Regts. 33	4	139	1	"
"	"	4. dito	4	139	1	"
"	"	3. Escadr. Drag. Regts. 11	2	45	48	mit Berpflegung
27. 8. Mi. b. 29. 9. 9.	Gallingen	2. dito Man. d. 8	1	24	26	Berpf. und Jour.
27. 8. Mi. b. 29. 9. 9.	Brauentshjen	6. Comp. Infir. Regts. 147	1	69	—	"
"	"	1. Comp. Infir. R. gts. 146	—	20	—	mit Berpflegung
9. 9.	"	Stab des Jül. Regts. 33	4	53	8	Berpf. und Jour.
"	"	Stab des 3. Batt. Jül. Regts. 33	4	15	4	"
"	"	12. Comp. dito	4	139	1	"
30. 9.	"	1. Escadr. Drag. Regts. 1	1	139	43	"
27. Mi. bis 29. 8. 9. 9.	Leiffen	1. Comp. Infir. Regts. 146	—	20	—	mit Berpflegung
27. Mi. bis 29. 8. 9. 9.	Grundfeld	3. Batterie Feldart. Reg. 37	1	32	37	"
"	"	1. Escadr. Manen Regts. 8	1	8	8	"
30. bis 31. 8. 4. 9. 9.	Staudthienen	1. Comp. Jül. Regts. 33	—	18	—	Berpf. und Jour.
"	"	Wahlmann, auch als J. R. 146	3	49	35	mit Berpflegung
"	"	1/2 Comp. Infanterie Regts. 151	2	69	—	"
"	"	2. dito	2	69	—	"
24. u. 25. 8. 9. 9.	Soerfen	1. Escadr. Manen Regts. 8	1	29	32	Berpf. und Jour.
"	"	Stab 1. Batt. Jülicher Regts. 33	4	15	4	"
"	"	3. Comp. dito	1	46	—	"
4. Mi. bis 5. 9. 23. 8. 30. 9. 4. 9. 9. 9. 9.	Grünbaum Grünwalde Stobthnen	1. Escadr. Drag. Regts. 1	1	9	20	"
"	"	2. Escadr. Manen dito 12	1	53	45	"
"	"	2. dito Drag. dito 10	3	87	96	"
"	"	3. dito Manen dito 12	3	95	62	"
"	"	1/2 Comp. Infanterie Regts. 45	4	185	—	"
"	"	1. Comp. dito 146	1	46	—	"
28. 9.	"	Stab 2. Abt. u. 2. Battr. Feldart. R. 73	9	144	89	mit Berpflegung
23. 8. 23. 8. 23. 8. 10. 9.	Grandsdienen Dorf Glanjienen Guttenfeld	5. Batterie Feldart. Regts. 52	3	58	33	Berpf. und Jour.
"	"	1. Escadron Drag. Regts. 10	2	44	48	"
"	"	3. dito	1	59	32	"
"	"	Stab Jül. Batt. Gren. Regts. 4	5	76	4	"
"	"	9. Compagnie dito	4	139	1	"
"	"	Stab Feldartillerie Regts. 1	4	15	12	mit Berpflegung
"	"	4. u. 5. Battr. dito	6	192	102	"
24. u. 25. 8. 16. 9.	Hoppendorf	5. Escadr. Drag. Regts. 10	1	29	32	Berpf. und Jour.
"	"	10. Compagnie Grenadier Regts. 4	4	139	1	"
"	"	11. dito	4	139	1	"
"	"	6. Batterie Feldartillerie Regts. 1	3	96	51	mit Berpflegung
"	"	Stab 2. Abtheilung dito	4	17	10	"
9. 9. 28. u. 29. 9.	"	1/2 1. Escadron Dragoner Reg. 11	2	58	64	"
"	"	4. dito	1	39	43	Berpf. und Jour.
"	"	1. Escadron Manen Regiments 8	2	70	78	mit Berpflegung
4. 9. 9. 9.	Hufschnen	7. Compagnie Jülicher Regts. 33	4	139	1	Berpf. und Jour.
"	"	Stab 3. Batt. Inf. Regts. 147	4	15	4	"
"	"	11. Compagnie dito	4	139	1	"
"	"	12. dito	4	139	1	"

Datum	Ort	Truppentheil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers	
			Offiziere	Mann	Pferde		
9. 9.	Huffebuen	^{1/4} 2. Batterie Feldartf. Regts. 1	3	96	51	mit Verpflegung	
4. 9.	Haffeldamm	^{1/4} Escadron Maren-Regiments 8	1	29	32		
9. 9.	Hollfrädt	^{1/4} Compagnie Infanterie Regt. 45	1	46	—	Verpf. und Four.	
4. M. bis 5. 9.	St. Haterbeck	^{1/4} 2. Escadron Maren-Regiments 12	2	34	40	"	
21. 8.	Gr. Haterbeck	^{1/4} dito	1	39	40	"	
4. M. bis 5. 9.	Zelau	2. Escadron Kürassier Regts. 3	1	37	40	Verpf. und Four.	
27. M. b. 29. 8.	"	Stab Pionier Bataillon 18	3	8	4	"	
9. 9.	"	3. Comp. dito	3	100	1	"	
30. 9.	"	1. Escadron Maren-Regiments 8	1	25	30	mit Verpflegung	
23. 8.	Kronmarger Dorf	1. Compagnie Füsilier Regt. 33	2	69	1	Verpf. und Four.	
30. 9.	"	5. Escadron Dragoner Regts. 1	1	29	32	"	
23. 8.	"	1. Escadron Maren Regts. 8	—	20	23	"	
30. 9.	Krapfaußen	dito	1	25	25	"	
23. 8.	Krißfitten p. Gfommen	2. Escadron Maren Regts. 12	1	9	32	"	
1. 10.	"	2. dito	1	15	16	"	
30. 9.	Krankfain	1. dito	1	20	23	"	
9. 9.	Krißfitten p. Creuzburg	4. dito Drag. dito 1	2	78	86	"	
"	"	Stab 1. Batt. Grenadier Regts. 4	4	15	4	"	
"	"	1. Compagnie dito	1	35	—	"	
"	"	1. Escadron Maren-Regiments 12	—	7	8	mit Verpflegung	
"	"	1. Compagnie Grenadier Regts. 4	1	35	—	Verpf. und Four.	
"	"	1. Escadron Maren-Regiments 12	—	21	24	mit Verpflegung	
4. 9.	"	Stab und ^{1/2} Comp. 3. R. 151	8	108	5	"	
27. bis 29. 8.	Stägis	1. Compagnie Infanterie Regt. 146	3	140	1	"	
29. M. b. 30. 8.	"	Stab Feldartillerie Regiments 73	3	13	12	"	
3. 9.	"	1. Compagnie Infanterie Regts. 146	3	140	1	"	
4. 9.	"	Stab Feldartillerie Regiments 73	3	13	12	"	
9. 9.	"	2. Escadron Maren-Regiments 8	2	73	78	"	
"	"	Stab der 75. Infanterie Brigade	4	15	12	Verpf. und Four.	
"	"	1. Compagnie Infanterie Regts. 150	3	139	1	"	
"	"	Stab 73. Infanterie Brigade	4	15	12	"	
"	"	11. Compagnie Infanterie Regts. 59	4	139	1	"	
"	"	3. Escadron Dragoner Regts. 11	3	59	64	mit Verpflegung	
"	Gr. u. St. Park Carlshof und Neu-Sollan	dito	2	59	64	"	
"	Alt-Sollan	1. dito Maren dito 12	1	30	32	"	
4. 9.	Neu- und Alt-Sollan	1. Compagnie Inftr. Regts. 150	1	46	—	"	
"	Gr.-Park	dito	—	23	—	"	
"	St.-Park	dito	—	23	—	mit Verpflegung	
24. u. 25. 8.	Stauschitten	3. Escadron Maren-Regiments 8	1	29	32	Verpf. und Four.	
"	Stauschitten	4. dito	1	29	32	"	
1. 10.	"	5. dito Dragoner dito 1	1	29	32	"	
4. M. bis 5. 9.	Smanten	1. dito	11	2	58	64	"
1. 10.	"	5. dito	1	2	58	44	"
4. 9.	Stauschitten	^{1/2} Compagnie Inftr. Regiments 45	1	46	—	"	
9. 9.	"	^{1/2} dito	1	46	—	"	
27. M. b. 29. 8.	Gr.-Strüßen	^{1/4} Escadron Maren-Regiments 8	1	30	32	"	
4. 9.	"	Stab des dito	6	20	33	mit Verpflegung	
9. 9.	"	2. Compagnie Pionier Bataillon 1	1	34	1	Verpf. und Four.	
27. M. b. 29. 8.	St.-Strüßen	2. Batterie Feldartillerie Regts. 37	1	11	6	mit Verpflegung	
"	"	^{1/4} Escadron Maren-Regiments 8	1	30	32	Verpf. und Four.	
"	"	dito	—	29	32	mit Verpflegung	
"	"	2. Compagnie Pionier Bataillon 1	1	33	—	Verpf. und Four.	
"	"	2. Batterie Feldartillerie Regts. 37	—	11	6	mit Verpflegung	
27. M. b. 29. 8.	Kirchsch. Strüßen	^{1/2} Escadron Maren-Regiments 8	1	14	16	Verpf. und Four.	
4. 9.	"	dito	1	14	16	mit Verpflegung	
9. 9.	"	2. Compagnie Pionier Bataillon 1	1	33	—	Verpf. und Four.	
"	"	2. Batterie Feldartillerie Regts. 37	—	10	5	mit Verpflegung	

Datum	Ort	Truppentheil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers	
			Offi- ziere	Mann	Pfer- de		
10. 9.	Landsberg	2. Batterie Feldartillerie Regts. 37	3	96	51	mit Verpflegung	
9. 9.	"	2. Escadron Mänen Regiments 12	4	116	128	"	
21. u. 22. 8.	Leugen	4. dito Dragoner dito	10	29	32	Verpf. und Jour.	
23. 8.	Legden	4. dito Mänen dito	8	8	10	"	
24. u. 25. 8.	Leibteim	4. dito	—	15	16	"	
26. 8.	Gr.-Labeheuen	2. dito	—	15	16	"	
bis 31. 8.	"	$\frac{1}{3}$ Batterie Feldartillerie Regiments 73	1	34	20	mit Verpflegung	
4. 9.	"	$\frac{1}{4}$ Escadron Dragoner Regiments 10	1	29	3	"	
9. 9.	St.-Labeheuen	1. s. dito	—	15	16	"	
"	Gr.-Labeheuen	1. s. Compagnie Infanterie Regts. 151	1	46	—	Verpf. und Jour.	
9. 9.	Siebnicken	1. s. dito	—	23	—	"	
10. 9.	"	5. Escadron Dragoner Regts. 11	2	58	64	mit Verpflegung	
4. 9.	Siebnicken	Stab 2. Batl. Infanterie Reg. 59	4	15	4	Verpf. und Jour.	
9. 9.	"	5. Compagnie dito	3	104	1	"	
30. 9.	Siebnicken	1. Compagnie dito	45	4	139	"	
4. Mi. bis 5. 9.	"	Waldhewegwehrabth. dito	3	48	3	mit Verpflegung	
9. 9.	"	1. Compagnie dito	146	1	46	Verpf. und Jour.	
9. 9.	"	5. Escadron Mänen Regiments 12	—	19	20	"	
21. 8.	Gr.-Lautz	4. Compagnie Pioneer Bataillon 18	2	45	—	"	
4. Mi. bis 5. 9.	"	10. dito Grenadier Regiments 4	1	28	—	"	
9. 9.	"	3. Compagnie Pioneer Bataillon 18	1	50	—	"	
9. 9.	"	2. Escadron Kürassier Regts. 3	—	29	31	"	
3. Mi. bis 4. 9.	"	Regts. Stab Grenadier Regts. 4	4	48	7	"	
9. 9.	"	10. Compagnie dito	3	110	—	"	
4. Mi. bis 5. 9.	Laugwisch	6. Batterie Feldartillerie Regts. 37	3	96	51	mit Verpflegung	
3. Mi. bis 4. 9.	Liebenau	2. Escadron Dragoner Regts. 11	2	57	63	ohne Z. ohne B. e. D.	
4. Mi. bis 5. 9.	"	Stab 1. Bth. Feldart. Regts. 1	3	1	9	"	
3. Mi. bis 4. 9.	"	2. Batterie dito	1	20	15	"	
"	"	3. Escadron Mänen Regiments 12	3	40	40	Verpf. und Jour.	
"	"	Stab 3. Batl. Infanterie Regts. 147	4	16	1	ohne B. ohne Z. e. Dn.	
4. Mi. bis 5. 9.	"	9. Compagnie dito	4	138	1	"	
"	"	12. dito	4	138	—	"	
"	"	5. Batterie Feldartillerie Regts. 1	4	95	73	"	
"	"	Stab 3. Batl. Infanterie Regts. 147	4	16	1	Verpf. und Jour.	
"	"	9. Compagnie dito	4	138	1	"	
"	"	12. dito	4	138	1	"	
"	Siebnicken Gnt	Stab 3. Batl. Grenadier Regts. 4	4	16	4	"	
"	"	6. Compagnie dito	3	92	1	"	
"	"	1. dito	1	46	—	"	
23. 8.	Wien	3. Escadron Dragoner Regts. 10	1	29	32	"	
26. 8.	Wicken Gnt	2. dito Mänen dito	8	1	48	"	
4. 9.	"	1. dito	1	29	32	mit Verpflegung	
9. 9.	"	Stab Grenadier Regiments 4	4	56	8	Verpf. und Jour.	
4. 9.	"	Stab 1. Bth. Feldart. Regts. 1	4	17	10	mit Verpflegung	
9. 9.	"	1. Compagnie Infanterie Regts. 151	1	46	—	"	
9. 9.	"	2. Escadron Mänen Regiments 8	2	58	64	"	
9. 9.	"	2. Compagnie Grenadier Regts. 4	4	56	8	Verpf. und Jour.	
9. 9.	"	3. Batterie Feldartillerie dito 1	2	52	32	mit Verpflegung	
9. 9.	"	5. Escadron Mänen Regiments 12	1	20	23	Verpf. und Jour.	
20. 9.	Wien	Stab 2. Batl. Infanterie dito 147	4	16	1	"	
4. Mi. bis 5. 9.	"	7. Compagnie dito	4	138	1	"	
"	"	8. dito	4	138	1	"	
"	"	5. Escadron Dragoner Regts. 11	4	117	125	"	
21. 8.	Wien	1. dito Kürassier dito	3	1	25	27	"
4. Mi. bis 5. 9.	"	3. Compagnie Grenadier dito	4	1	46	—	"
23. 8.	Wien	4. Compagnie Pioneer Bataillon 18	3	100	1	"	
"	Wien	1. Escadron Dragoner Regts. 10	—	15	16	"	
"	"	5. dito	1	29	32	"	
24. u. 25. 8.	Wien	4. dito Mänen dito	8	1	29	32	"

Datum	Ort	Truppenteil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers
			Offiziere	Mann	Pferde	
3. Mi. b. 4. 9.	Neuden	1. Compagnie Pioneer Bataillon 18	3	58	64	ohne B. ohne F. e. Cu.
9. 9.	Oridten Dorf Gut	3. Escadron Mancen Regiment 12	1	30	34	mit Verpflegung
21. u. 22. 8.	Willmen	1. dito Dragoner dito 10	2	45	48	Verpfl. und Four.
23. 8.	Gr.-Weicken	1. dito Dragoner dito 10	1	29	32	"
"	Petershögen	4. dito Dragoner dito 10	2	45	48	"
27. Mi. b. 29. 8.	Benken m. Vorm. Seeden und Dollstädt	Stab Infanterie Regiments 146	4	45	40	"
"	"	Stab 1. Bataillon dito	5	19	7	"
"	"	1. Compagnie dito	3	140	1	"
4. 9.	Benken	2. Compagnie Infanterie Regts. 150	2	92	1	mit Verpflegung
9. 9.	"	Stab bei 2. Division	7	21	21	"
9. 9.	"	1 Jun. Föder zu Pferde	—	27	27	"
9. 9.	Vorm. Seeden	Stab Pioneer Bataillon 1	4	16	4	Verpfl. und Four.
9. 9.	" Dollstädt	Reg. Telegraphen-Abteilung	1	34	16	"
9. 9.	"	1. Compagnie Inf. Regts. 150	1	46	—	mit Verpflegung
9. 9.	"	5. Bataillon Feldart. Regts. 37	2	48	26	"
4. 9.	" Zwangshof	1. Compagnie Instr. Regts. 150	—	23	—	"
9. 9.	"	4. dito	1	32	14	"
23. 8.	Poltschen	3. Escad. Mancen Regts. 8	1	45	48	Verpfl. und Four.
24. u. 25. 8.	Witzen	1. dito	1	9	52	"
9. 9.	"	1. Compagnie Inf. Regts. 33	2	52	—	"
3. Mi. b. 4. 9.	Bügrün	1 Comp. Bataillon 18	1	45	34	ohne B. ohne F. e. Cu.
4. Mi. b. 5. 9.	"	1. dito Instr. Regiment 59	1	36	—	Verpfl. und Four.
24. u. 25. 8.	Biesheim	4. Escadron Mancen Regts. 8	—	15	16	"
4. 9.	Baderan	1. Compagnie Instr. Regt. 146	3	207	1	"
5. 9.	"	Comp. Telegraph. Abteilung	1	34	16	mit Verpflegung
"	"	1 Jun. Föder zu Pferde	—	27	27	"
27. bis 29. 8.	Bompsiden	1 Comp. Instr. Regiment 146	3	140	1	Verpfl. und Four.
4. 9.	"	4. Escadron Mancen Regts. 8	3	87	96	mit Verpflegung
9. 9.	"	5. Comp. Inf. Regts. 33	4	9	1	Verpfl. und Four.
"	"	8. dito	1	35	—	"
27. Mi. b. 29. 8.	Borghofheim	4. Escadron Mancen Regts. 8	2	44	48	"
4. 9.	"	1. Compagnie Instr. Regts. 150	1	46	—	mit Verpflegung
9. 9.	"	1. Escadron Mancen Regts. 12	—	15	16	"
"	"	1 Comp. Gren. Regts. 4	2	69	1	Verpfl. und Four.
28. Mi. b. 29. 8.	Bosmahlen	1. Comp. Instr. Regts. 146	5	187	2	"
4. 9.	"	1. dito 150	6	27	2	mit Verpflegung
9. 9.	"	10. Compagnie Inf. Regts. 33	4	139	1	Verpfl. und Four.
"	"	11. dito	4	139	1	"
"	"	Stab II. Bataillon 18	4	7	4	mit Verpflegung
"	"	1. Batterie dito	3	96	51	"
30. 9.	Bowarthen	3. Escadron Mancen Regts. 12	1	39	42	Verpfl. und Four.
30. 9.	Berschen	2. dito Dragon. Regts. 1	1	29	32	"
9. 9.	Barvesten	5. Escadron Mancen Regts. 12	2	36	39	mit Verpflegung
10. 9.	"	3. Comp. Instr. Regts. 59	2	69	1	Verpfl. und Four.
"	"	4. dito	4	139	1	"
"	"	4. Batterie Feldart. Regts. 37	2	48	26	mit Verpflegung
28. u. 29. 9.	"	1. Escadron Dragon. Regts. 1	2	58	64	Verpfl. und Four.
29. Mi. b. 29. 8.	Neu-Bart	Stab Mancen Regts. 8	1	17	20	mit Verpflegung
4. 9.	"	1. Compagnie Instr. Regts. 146	1	46	—	"
9. 9.	"	10. dito 59	2	69	—	Verpfl. und Four.
9. 9.	Banstein	5. Escadron Mancen Regts. 12	—	12	13	mit Verpflegung
10. 9.	"	Stab I. Bataillon Feldart. Regts. 37	4	17	0	"
"	"	1. Batterie dito	1	32	17	"
27. Mi. b. 29. 8.	Duchuen	1. Escadron Mancen Regts. 8	2	60	64	Verpfl. und Four.
"	"	1. Compagnie Instr. Regts. 45	2	70	1	"
3. 9.	"	Stab 2. Bataillon Instr. Regts. 146	4	16	4	"
"	"	2. Compagnie dito	8	278	2	"

Datum	Ort	Truppenteil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers
			Offiziere	Mann	Pferde	
3. 9.	Dachau	5. Escadron Mänen Regts. 8	1	39	43	mit Verpflegung
10. 9.	"	11. Comp. Infanterie Regts. 59	4	139	1	Verpf. und Four.
"	"	12. dito	4	139	1	"
27. Mi. bis 29. 8.	Hinlad	1. Escadron Mänen Regts. 8	1	35	17	mit Verpflegung
3. 9.	"	3. Compagnie Instr. Regts. 146	3	92	1	Verpf. und Four.
10. 9.	"	7. dito 59	3	93	1	"
24. u. 25. 8.	Moditten	1. Escadron Mänen Regts. 8	1	29	32	"
30. 9.	"	dito 12	—	20	23	"
4. 9.	Positten	dito 8	4	116	128	mit Verpflegung
9. 9.	"	Stab 1. Batl. Instr. Reglt. 147	4	15	4	Verpf. und Four.
"	"	f. Comp. dito	4	139	1	"
"	"	2. dito	4	139	1	"
"	"	3. dito	4	139	1	"
"	"	4. dito	4	139	1	"
"	"	9. dito	4	139	1	"
"	"	10. dito	4	139	1	"
4. u. 5. 9.	Rouetten	1. Batterie Feldart. Regts. 1	3	96	51	mit Verpflegung
1. 10.	"	1. Escadron Dragoner Regts. 11	2	59	63	Verpf. und Four.
30. 9.	Heddenen	5. dito 1	1	29	32	"
27. Mi. bis 29. 8.	Zempeniten	2. dito Mänen Regts. 12	3	87	96	mit Verpflegung
3. 9.	"	1. Compagnie Instr. Regts. 146	2	45	46	Verpf. und Four.
"	"	Major. Geschw. Art. u. M. 146	4	139	1	mit Verpflegung
"	"	1. Escadron Mänen Regts. 8	3	48	35	"
9. 9.	"	5. Escadron Dragoner Regts. 11	1	29	32	"
10. 9.	"	5. Compagnie Instr. Regts. 59	2	58	64	Verpf. und Four.
10. 9.	"	6. dito	1	35	—	"
21. und 22. 8.	Saramen	1. Escadron Dragoner Regts. 11	4	139	1	mit Verpflegung
27. Mi. bis 29. 8.	Sodschmen	2. dito 10	2	58	63	Verpf. und Four.
9. 9.	"	1/2 Escadron Mänen Regiment 8	1	24	26	"
27. Mi. bis 29. 8.	Seeben St.	6. Compagnie Instr. Regts. 147	2	69	1	"
4. 9.	"	1. dito 146	3	140	1	"
9. 9.	"	1/4 Escadron Mänen Regiment 8	1	29	32	mit Verpflegung
27. Mi. bis 29. 8.	Schlauthienen	3. Compagnie Pion. Batl. 1	5	150	1	Verpf. und Four.
9. 9.	"	1/2 Escadron Mänen Regts. 8	1	45	50	"
30. 9.	"	2. Compagnie Inf. Regts. 33	4	139	1	"
10. 9.	Etobdenbruch	3. Batterie Feldart. Regts. 37	1	32	17	mit Verpflegung
28. Mi. bis 29. 8.	Zophienberg	5. Escadron Dragoner Regts. 1	1	29	32	Verpf. und Four.
4. 9.	"	1. dito Mänen Regts. 12	1	30	32	mit Verpflegung
9. 9.	"	1/2 Compagnie Instr. Regiment 146	1	47	—	Verpf. und Four.
28. Mi. bis 29. 8.	Wald. Soltan	5. Batterie Feldart. Regts. 37	1	47	—	mit Verpflegung
29. Mi. bis 30. 8.	Sollau Regt. und Alt	1. Compagnie Instr. Regts. 146	2	48	26	"
3. 9.	"	1/2 Escadron Mänen Regiment 8	3	140	1	"
4. 9.	"	2. dito	2	58	64	"
9. 9.	"	3. dito	2	45	48	"
9. 9.	"	Stab 3. Batl. Instr. Regts. 150	5	16	4	Verpf. und Four.
29. Mi. bis 30. 8.	Schnadeinen	1. Compagnie dito	4	139	1	"
26. 8.	"	12. Compagnie Instr. Regts. 59	4	139	1	"
4. 9.	"	1. Escadron Mänen Regiment 12	1	30	32	mit Verpflegung
9. 9.	"	3/8 Batl. Instr. Regiment 146	5	185	1	Enges Quartier
30. Mi. bis 31. 8.	Schmerckstein	2. Escadron Mänen Regiment 8	2	45	48	Verpf. und Four.
4. 9.	"	2/16 Compagnie Instr. Regts. 151	9	301	2	mit Verpflegung
9. 9.	"	3. dito Gren. Regiment 4	4	139	1	Verpf. und Four.
"	"	4. dito	4	139	1	"
"	"	3. Batterie Feldart. Regiment 1	2	64	34	mit Verpflegung
4. 9.	"	1/16 Escadron Dragoner Regiment 10	1	17	10	"
9. 9.	"	1/4 Compagnie Instr. Regiment 151	1	15	16	Verpf. und Four.

Datum	Ort	Truppenteil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers
			Offi- ziere	Mann	Pfer- de	
23. 8.	Sieslach	2. Escadron Dragoner Regts. 10	—	29	32	Berpfl. und Jour.
30. 9.	Saagen	4. dito	—	19	20	"
23. 8.	Schoenwiese Gut	4. dito	—	58	64	"
9. 9.	Schoenwiese Dorf	3. dito Mannen Regts. 12	3	78	86	mit Verpflegung
4. Mi. bis 5. 9.	Schrombechen Gut	Strab 73. Infanterie Brigade	5	13	8	Berpfl. und Jour.
9. 9.	"	11. Compagnie Gren. Regts. 4	3	102	1	"
"	"	3. dito Pionier Bata. 18	2	50	—	"
"	"	4. dito	5	150	1	"
4. Mi. bis 5. 9.	" Dorf	11. dito Gren. Regts. 4	3	122	1	"
9. 9.	"	3. dito Pionier Bata. 18	1	40	1	"
23. 8.	Sand	5. Escadron Dragoner Regts. 10	1	29	32	"
9. 9.	"	1. Compagnie Instr. Regts. 146	4	139	—	"
4. 9.	Schulffitten	1. Escadron Mannen Regiment 8	—	15	16	mit Verpflegung
9. 9.	"	2. Batterie Feldart. Regiment 37	2	64	34	"
23. 8.	Schonklitten	2. Escadron Mannen Regiment 8	—	15	16	Berpfl. und Jour.
1. 10.	"	1. dito Art. Regiment 12	—	29	20	"
1. 10.	"	1. dito Mannen Regts. 12	—	19	20	"
24. u. 25. 8.	Schwadifen Gut	1. dito Dragoner Regts. 10	1	29	32	"
10. 9.	"	2. Compagnie Jäger Regts. 33	2	70	1	"
"	"	Strab 1. Bata. dito	4	15	4	"
"	Wichertz	3. Escadron Dragoner Regts. 11	—	15	16	"
24. u. 25. 8.	Strohbeuen	2. dito Mannen Regts. 8	1	29	32	mit Verpflegung
"	"	2. dito	1	29	32	Berpfl. und Jour.
"	Schwecken	2. dito	1	29	32	"
"	Schlositten	3. dito	1	29	32	"
"	Schmuditten	3. dito	2	45	48	"
"	Gr. Sausgarten	4. dito	1	29	32	"
28. 9.	Sollnicken Gut	4. Batterie Feldart. Regiment 52	2	43	24	"
4. 9.	"	1. Compagnie Infanterie Regts. 45	1	46	—	mit Verpflegung
28. 9.	" Df.	5. Batterie Feldart. Regts. 52	1	29	16	Berpfl. und Jour.
4. 9.	"	1. Compagnie Instr. Regiment 45	3	139	1	mit Verpflegung
9. 9.	" Df. u. Gut	1. Compagnie dito 146	1	46	—	Berpfl. und Jour.
"	"	1. Batterie Feldart. Regts. 73	2	64	40	mit Verpflegung
"	"	Commando der Pioniere	2	7	3	Berpfl. und Jour.
"	"	Commando des Train Bataillon	2	6	7	mit Verpflegung
10. 9.	Schwadifen Df.	2. Compagnie Jäger Regiment 33	2	69	—	Berpfl. und Jour.
30. 9.	" Waldh.	3. Escadron Dragoner Regts. 1	—	19	20	"
"	"	1. dito	1	20	23	"
9. 9.	Gr. Steegen	1. dito	1	39	43	mit Verpflegung
10. 9.	"	Strab der 2. Division	7	27	21	"
"	"	1 Zug Jäger zu Pferde	—	27	27	"
28 und 29. 9.	"	12. Compagnie Gren. Regts. 4	2	69	1	Berpfl. und Jour.
9. 9.	Al. Steegen	4. Escadron Dragoner Regts. 1	1	39	43	"
"	"	Strab Dragoner Regiment 1	4	30	38	mit Verpflegung
10. 9.	"	1. Escad. dito	1	19	21	"
"	"	Strab 73. Infanterie Brigade	4	15	12	Berpfl. und Jour.
"	"	1 Zug Telegr. Abtheilung	1	34	16	"
"	"	Strab Gren. Regiment 4	4	56	8	"
"	"	12. Comp. dito	2	70	—	"
28. und 29. 9.	"	4. Escadron Dragoner Regts. 1	1	39	43	"
30. 9.	Stettinnen	1. dito Mannen Regiment 12	—	20	22	"
3. Mi. bis 4. 9.	Schwellenien Dorf. zu Schulffitten	11. Compagnie Jäger Regiment 33	1	32	—	ohne B. ohne F. e. Dn.
4. Mi. bis 5. 9.	Carlsdorf zu Schulffitten	3. Escadron Mannen Regiment 12	1	27	31	"
"	"	11. Compagnie Instr. Regts. 147	1	36	—	Berpfl. und Jour.
"	Schulffitten	12. dito Gren. Regts. 4	4	138	1	"
9. 9.	"	Strab Jäger Bata. Gren. Regts. 4	4	16	4	"
"	"	Strab Pionier Bataillon 18	4	15	4	"
"	"	2. Comp. dito	4	100	1	"

Datum	Ort	Truppenteil	Ungefährle Stärke			Art des Quartiers	
			Offiziere	Mann	Pferde		
21. und 22. 8.	Tolks	2. Escadron Dragoner Regts. 10	2	58	64	Berpfl. und Four.	
30. 9.	Topprienen	3. dito	1	2	78	86	" "
24. und 25. 8.	Euskütten	2. dito Manen Regts. 8	1	29	32	" "	
4. 9.	Tharau Gut	Stab der 37. Division	6	23	23	" "	
"	"	Stab Train Bataillon 1	2	7	9	" "	
"	"	1/2 Compagnie Inftr. Regiment 146	1	23	—	" "	
"	"	1/2 Escadron Manen Regiment 8	1	29	32	mit Verpflegung	
9. 9.	"	6. Batterie Feldart. Regiment 1	3	96	51	" "	
23. 9.	"	Train Bataillon 1	5	28	35	Berpfl. und Four.	
4. 9.	Grüchhof	1/2 Compagnie Inftr. Regiment 146	—	24	—	" "	
"	Louisenhof	dito	—	24	—	" "	
"	Muggenhof zu Tharau	1/2 dito Infant.-Regt. 146	—	24	—	" "	
10. 9.	Louisenhof	dito 150	1	46	—	" "	
4. 9.	Tharau Df.	Stab 1. Bat. Inftr. Regts. 146	5	16	4	" "	
"	"	1/2 Compagnie Inftr. Regts. 146	5	162	1	" "	
28. 9.	"	1/2 Escadron Manen Regiment 8	2	58	64	mit Verpflegung	
4. 9.	Isfingebnen	Train Bataillon 1	3	40	60	Berpfl. und Four.	
"	"	Regts. Bat. Inftr. Regts. 45	2	44	12	" "	
9. 9.	"	1/2 Comp. dito	—	46	—	" "	
"	"	Stab 2. Bat. Inftr. Regts. 45	5	16	4	" "	
28. 9.	"	2. Compagnie dito	2	92	—	" "	
"	"	Stab 2. Bata. Feld.-Art.-Regts. 52	5	16	11	" "	
4. 9.	Wangwiden	4. Batterie dito	2	43	4	" "	
9. 9.	"	1/2 Compagnie Inftr. Regiment 45	1	46	—	mit Verpflegung	
26. M. bis 27. 8.	Isfingebnen mit Söllwiden Gut	dito 146	1	46	—	" "	
29. M. bis 30. 8.	Tiefenthal	Train Bataillon 1	2	21	30	" "	
3. 9.	"	2. Bat. Infanterie Regiment 46	11	371	3	Gugels Quartier	
4. 9.	"	2. Batterie Feldart. Regts. 73	8	206	26	mit Verpflegung	
4. 9.	"	1. Compagnie Inftr. Regts. 45	4	129	1	" "	
"	"	Stab und 3. Comp. 3. Bat.	—	—	—	" "	
9. 9.	Tiefenthal	Inftr. Regiment 151	17	433	11	" "	
"	"	Stab 2. Bat. und 2. Comp. 3. B. 151	13	292	6	Berpfl. und Four.	
"	"	Stab 37. Feldart. Regts. 73	2	10	10	mit Verpflegung	
"	"	Stab Feldart. Regts. 73	2	11	10	" "	
3. M. bis 4. 9.	Dienheim	1. Bata. dito	6	192	120	" "	
4. M. bis 5. 9.	"	5. Compagnie Inftr. Regts. 147	4	138	1	ohne B. ohne F. e. Dn.	
"	"	6. dito	4	138	1	" "	
"	"	5. dito	4	138	1	Berpfl. und Four.	
"	"	6. dito	4	138	1	" "	
21. 8.	Thomsdorf	1. Escadron 3. Bata. Regts. 13	3	68	70	" "	
4. M. bis 5. 9.	"	7. Compagnie Gren. Regts. 4	4	138	—	" "	
"	"	8. dito	4	138	1	" "	
3. M. bis 4. 9.	Hunry	12. Compagnie F. B. Regts. 33	4	138	1	ohne B. ohne F. e. Dn.	
4. M. bis 5. 9.	"	2. reitende Batterie Feldart. Regts. 91	1	25	29	" "	
21. 8.	Hderwangen	1. Compagnie Inftr. Regts. 59	3	102	1	Berpfl. und Four.	
26. 8.	"	5. Escadron Mitr. Regiment 3	5	17	19	" "	
3. M. bis 4. 9.	"	Bom Telegraphen Bataillon 2	1	29	11	" "	
"	"	Regts. Stab Inftr. Regts. 147	3	49	6	ohne B. ohne F. e. Dn.	
"	"	Stab 1. Bataillon dito	4	16	4	" "	
"	"	4 Compagnien dito	16	552	16	" "	
"	"	Regts.-St. Feldart. Regiments 1	4	12	11	" "	
"	"	3. und 4. Batterie dito	8	179	133	" "	
"	"	Mannschafts bei Reserve	2	7	3	" "	
"	"	1 Compagnie Feldart. Regts. 18	4	120	1	" "	
4. M. bis 5. 9.	"	Stab der 2. Division	7	23	26	Berpfl. und Four.	
"	"	Regiments Stab Inftr. Regts. 147	3	49	6	" "	
"	"	Stab 1. Bataillon dito	4	16	4	" "	
"	"	1. 2. 3. 4. Compagnie dito	16	552	4	" "	

Datum	Ort	Truppentheil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers
			Offiziere	Mann	Pferde	
4. Mi. bis 5. 9.	Übermangen	5. Compagnie Grenadier Regts. 4	4	188	1	Berpf. und Four.
3. Mi. bis 4. 9.	Bierzighuben	4. Escadron Mlanen Regiments 12	4	100	105	ohne B. ohne F. e. Du.
4. Mi. bis 5. 9.	Bierzighuben	10. und 11. Comp. Inftr. Regts. 147	8	276	2	Berpf. und Four.
28. Mi. bis 29. 8.	Wogau	3. Escadron Mlanen Regiments 12	3	90	95	Berpf. und Four.
9. 9.	"	10. und 11. Comp. Inftr. Regts. 147	8	276	2	"
27. bis 29. 8.	Waldfleim	Stab 3. Batl. Inftr. Regts. 146	5	1	7	"
9. 9.	"	$\frac{2}{3}$ Compagnie dito	2	94	1	"
27. bis 29. 8.	Waldfleim	Stab 2. Infanterie Brigade	4	15	12	"
9. 9.	"	9. Compagnie Füß. Regiments 33	4	139	1	"
"	"	1. dito 146	1	80	—	"
"	"	Stab 2. Batl. Füß. Regiment 33	4	15	4	"
"	"	6. Compagnie dito	4	139	1	"
"	"	Stab Feldartl. Regts. 37	4	16	12	mit Verpflegung
"	"	Stab 1. Abth. Feldartl. Regts. 37	4	17	10	"
27. bis 29. 8.	Wormen	3. Batterie dito	1	64	34	"
3. 9.	"	$\frac{1}{2}$ Compagnie Infanterie Regts. 45	2	70	1	Berpf. und Four.
10. 9.	"	dito 146	2	70	1	"
27. bis 29. 8.	Worshienen	8. dito 59	2	70	1	"
3. 9.	"	$\frac{1}{2}$ dito 45	2	70	1	"
10. 9.	"	dito 146	2	70	1	"
30. Mi. bis 31. 8.	Wilmersdorf	8. dito 59	2	69	—	"
9. 9.	"	1 Batterie Feldartillerie Regts. 73	3	104	6	mit Verpflegung
4. 9.	"	1 Compagnie Infanterie Regts. 151	4	139	1	Berpf. und Four.
23. 8.	Weskeim	dito	4	139	1	mit Verpflegung
30. 9.	Worshienen	1. Escadr. Dragoner Regiments 10	—	5	16	Berpf. und Four.
23. 8.	Worshienen	3. dito Mlanen dito 12	1	21	26	"
30. 9.	Worshienen	3. dito Dragoner dito 10	1	29	32	"
23. 8.	Worshienen	5. dito dito	—	15	16	"
30. 9.	Worshienen	1. dito Mlanen dito 12	1	20	22	"
23. 8.	Worshienen	3. dito dito 8	—	15	16	"
24. und 25. 8.	Wildenhoff	3. dito Dragoner dito 10	1	29	32	"
9. 9.	"	Stab 2. Cavallerie Brigade	2	12	16	mit Verpflegung
"	"	Stab Mlanen Regiments 12	5	29	35	"
"	"	5. Escadron dito	1	24	26	"
10. 9.	Halbendorf	5. dot dito	—	24	26	"
28. und 29. 9.	Wildenhoff	$\frac{2}{3}$ 1. Batterie Feldartl. Regts. 37	2	64	34	"
10. 9.	"	1. dito Dragoner dito 1	2	58	64	Berpf. und Four.
"	"	Stab Infanterie dito 59	4	56	8	"
"	"	3. Comp. dito	2	69	1	"
"	"	Stab 2. Abth. Feldartl. dito 37	4	17	10	"
"	"	4. Batterie dito	2	48	26	"
"	"	Stab 2. Feldartl. Brigade	2	10	8	mit Verpflegung
"	Garbnicken und Mühle Siebnicken	$\frac{1}{3}$ 7. Comp. Infanterie Regts. 59	1	46	—	Berpf. und Four.
21. 8.	Wittenberg	4. Escadron Kürassier Regiments 3	2	106	106	"
4. Mi. bis 5. 9.	"	4. Comp. Grenadier dito 4	4	188	—	"
"	"	2. rech. Batterie Feldartl. Regts. 1	1	54	69	"
"	"	Stab Dragoner Regiments 11	5	30	38	"
5. bis 8. 9.	"	$\frac{1}{4}$ Escadron Mlanen Regiment 8	3	87	96	mit Verpflegung
28. 9.	"	Train-Bataillon 1	8	68	93	Berpf. und Four.
9. 9.	Wackern	8. Compagnie Füß. Regiments 33	3	105	1	"
28. 9.	Wackern	2. Batterie Feldartl. Regiments 1	2	64	34	mit Verpflegung
30. 9.	Wackern	5. Escadron Dragoner Regiments 1	1	29	32	Berpf. und Four.
4. 9.	Wackern	dito Mlanen Regiments 8	—	15	16	mit Verpflegung
10. 9.	Wangnick	Stab 2. Infanterie Brigade	4	15	12	Berpf. und Four.
"	"	1. Compagnie Füß. Regiments 33	2	69	1	"
"	"	Stab Feldartl. Regiment 37	4	15	12	mit Verpflegung
28. und 29. 9.	"	2. Escadron Dragoner Regiments 1	1	39	43	Berpf. und Four.
30. 9.	Weißchuren	1. Escadron Mlanen Regiments 12	1	20	22	"

Datum	Ort	Truppenteil	Ingefähre Stärke			Art des Quartiers
			Offiziere	Mann	Pferde	
30. 9.	Warschzeiten	2. Escadr. Dragoner Regt. 1	2	58	64	Berpfl. und Four.
10. 9.	Worlack	1. Compagnie Füß. Regiments 33	2	69	1	
3. Mi. bis 4. 9.	Wisdehnen	Stab 3. Batl. Füß. Regiment 33	4	16	4	ohne B. ohne F. e. Qu.
20. 8.	Gr. Walbeck	11. Compagnie do	3	105	1	
3. Mi. bis 4. 9.	"	Stab Kürassier Regiments 3	4	13	13	Berpfl. und Four.
4. Mi. bis 5. 9.	"	Stab der 2. Division	3	16	16	"
1. 10.	Gr. Walbeck	4. Escadron Dragoner Regiments 11	1	30	31	"
3. Mi. bis 4. 9.	Al. Walbeck	1. Escadr. Drag. Regts. 1	1	29	32	Berpfl. und Four.
4. Mi. bis 5. 9.	"	Stab der zweiten Division	4	7	10	"
1. 10.	"	4. Escadr. Drag. Regts. 11	1	30	31	"
3. Mi. bis 4. 9.	Neu-Walbeck	1. Escadron Dragoner Regiments 1	1	29	32	"
4. Mi. bis 5. 9.	"	5. Escadron M'anen do 12	1	19	25	ohne B. ohne F. e. Qu.
9. 9.	Wörterkeim	1. Compagnie Füß. Regiments 33	1	130	1	Berpfl. und Four.
30. 9.	Woymanns	9. do Grenadier do 4	3	02	1	"
	Zohlen	4. Escadron M'anen Regiments 12	1	39	43	mit Berpfl. und Four.
		2. do Dragoner Regiments 1	1	29	32	Berpfl. und Four.

Nr. 663.

Br. Chtau, den 25. Juli 1901.

Wegen weiterer Ausföhrung der Verkehrungsarbeiten wird die im Bau befindliche **Chausseebrücke Schloditten-Pösmahlen** vom Dorfe Althof ab bis zur Einmündung in die Provinzialchauffee beim Dorfe Schloditten für **sämmtlichen Verkehr** von **Montag den 5. August ab bis auf Weiteres** gesperrt. Der Verkehr wird auf die Wege Althof-Schloditten und Althof-Freiheit verwiesen.

Die unter dem 8. Juli gesperrten Strecken bleiben noch bis auf Weiteres gesperrt. Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen **sofort** für **ortsübliche Befanntmachung** Sorge tragen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 63.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 7. August

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 670. **Bekanntmachung.**
Für den Amtsbezirk Loschen No. 15 des Kreises Pr. Gylau habe ich den Gutsbesitzer Kirchnick in Rohrmühle auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.
Königsberg, den 27. Juli 1901.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 671. Pr. Gylau, den 31. Juli 1901.
Der Amtsvorsteher Müdenberger in Brayenswalde ist zurückgetreten und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 672. Pr. Gylau, den 1. August 1901.
Der Gutsherrnant Brundt in Kl. Steegen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Kl. Steegen bestellt und befähigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 673. Pr. Gylau, den 26. Juli 1901.
Als Mitglieder der Eckaufkommission des Grenzflusses sind für die nächsten 3 Jahre von den dazu Berechtigten gewählt:

- a) als Beisitzer:
Mittlergutsbesitzer von Hatten-Sieslack,
" Vorstädt-Weskeim,
Besitzer Dorich-Digen,
" Dorich-Gischhorn.
- b) als stellv. Beisitzer:
Besitzer Gottfried Grünheid-Gischhorn,
" Otto Hübke-Digen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 674. Pr. Gylau, den 30. Juli 1901.
Unter den Schweinen des Eigenkättners Lange in Wonditten ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 675. Pr. Gylau, den 30. Juli 1901.
Unter den Schweinen des Stellmachers Wieswand in Nositten ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 676. Pr. Gylau, den 29. Juli 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers J. Stolzewald

in Quehnen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 677. Pr. Gylau, den 2. August 1901.
Unter den Schweinen des Küchenermeisters Adam in Kreuzburg ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 678. Pr. Gylau, den 2. August 1901.
Unter den Schweinen der Zofleute in Kerßen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 679. Pr. Gylau, den 29. Juli 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen in Borwert Loujenthal ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 680. Pr. Gylau, den 30. Juli 1901.
Die Rothlaufseuche unter den Keuletschweinen des Gutes Passarienhof, Kreis Friedland, ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 681. Pr. Gylau, den 6. August 1901.
Nachstehend veröffentliche ich eine Nachweisung, aus der ersichtlich ist, in welchen **Mandsber-Proviantämtern** der in einzelnen Ortschaften des diesseitigen Kreises für die Einquartierung fehlende Hafer sichergestellt werden wird.
Den zur Abholung des Hafers erforderlichen **Vorspann** werden die **Truppen unmittelbar von den betreffenden Ortschaften** erfordern.

Da die in der Zeit vom 21. bis 23. August mit Einquartierung belegten Ortschaften theilweise große Wegefrecken bis zu den Mandsberproviantämtern zurückzulegen haben, so wird es sich für diejenigen Ortschaften, die den Hafer selbst beschaffen können, empfehlen, die Lieferung des Hafers lieber selbst zu übernehmen, als den Vorspann zu stellen. Ich erlaube daher, mir bis zum 12. d. Mts. anzuzeigen, welche der vorerwähnten Ortschaften die Lieferung des Haferbedarfs selbst übernehmen wollen.

Von denjenigen Ortschaften, die eine diesbezügliche Anzeige bis zum 12. d. Mts. hier nicht erstatten, werde ich annehmen, daß sie nicht in der Lage sind, den Hafer selbst zu liefern, und demgemäß den Hafer aus den Proviantämtern abholen werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nachweisung

über den in den Gemeinden nicht vorhandenen und in Mäander-Providiantämtern sichergestellten Haferbedarf.

Quant. Nr.	Datum der Einquartierung	Der Haferbedarf fehlt	Der Haferbedarf fehlt		Haferbedarf sichergestellt in Mäander-Providiantamt
			in Drischkeit	für Truppentheil	
1	21. u. 22. 8.	Borten	1/4 1.	1. Gsf. Trag. 10	
2	"	Billwen	3/8 1.	dito	Grenzburg
3	"	Eylwehen	1/2 2.	dito	
4	"	Folts	1/2 2.	dito	
5	"	Leugen	1/4 4.	dito	
6	25. 8.	Gischhorn	R. Et. n. 3.	5 Gsf. D. 10	
7	"	Gr. Beisten	1/4 1.	1. Gsf. Trag. 10	
8	"	Graudämen	1/8 1.	dito	Zinten
9	"	Westein	1/8 1.	dito	
10	"	Dien	1/4 1.	dito	
11	"	Grünwalde	3/4 2.	dito	
12	"	Siestad	1/4 2.	dito	Grenzburg
13	"	Wortenen	1/4 3.	dito	
14	"	Wilsger	1/4 3.	dito	
15	"	Blomfienen	1/4 3.	dito	
16	"	Bändels	1/4 3.	dite	
17	"	Beiershagen	1/4 3.	dite	
18	"	Herfen	1/8 4.	dite	
19	"	Zhochwiese	1/4 4.	dite	Zinten
20	"	Sand	1/4 5.	dite	
21	"	Reiseng	1/4 5.	dite	
22	"	Borglitten	1/8 5.	dite	
23	21. u. 25. 8.	Weiseldien	R. Et. n. 1.	1. Gsf. M. 8	
24	"	Legden, Süllgen	1/8 1.	1. Gsf. M. 8	
25	"	Stromar ten F.	1/8 1.	dite	
26	"	Mittäten bei Weiseldien	1/8 2.	dite	Grenzburg
27	"	Gr. Wolla	1/8 2.	dite	
28	"	Zhonfitten	1/8 2.	dite	
29	"	Pöschlöden	1/8 3.	dite	
30	"	Wollandten	1/8 3.	dite	
31	"	Witten	1/4 1.	1. Gsf. Trag. 10	Zinten
32	"	Schwadten St.	1/8 1.	dite	Grenzburg
33	"	Ganditen	1/4 3.	1. Gsf. Trag. 10	
34	"	Wittenhof	1/4 3.	dite	Zinten
35	"	Puchholz	1/4 5.	dite	
36	"	Koppendorf	1/4 5.	dite	
37	"	Glanke	Regts. Et. M. R. 8		
38	"	Wobitten	1/4 1. Gsf. dito		
39	"	Gr. Teren	1/4 1.	dite	
40	"	Wörten	1/4 1.	dite	
41	"	Witten	1/4 1.	dite	
42	"	Strohwehen	1/4 2.	dite	
43	"	Stochnest	1/4 2.	dite	
44	"	Teinhuten	1/4 2.	dite	
45	"	Scheweden	1/4 2.	dite	
46	"	Schlöbitten	1/4 3.	dite	Grenzburg
47	"	Schwoaren	1/4 3.	dite	
48	"	Strohwehen	1/4 3.	dite	
49	"	Müllampfen	1/4 3.	dite	
50	"	Leidstien	1/4 4.	dite	
51	"	Wiesten	1/4 4.	dite	
52	"	Witten	1/4 4.	dite	
53	"	Mauwitten	1/4 4.	dite	
54	"	Gr. Zangarten	1/4 4.	dite	
55	"	Gr. Gölau	1/4 4.	dite	
56	26. 8.	Barachad	1/4 2.	dite	
57	"	Gr. Kabebnen	1/4 2.	dite	
58	"	Woritten	1/4 2.	dite	
59	"	Schnakenen	1/4 2.	dite	
60	27. 9.	Rugant	Zt. n. 2 Gs. 3. R. 146		Zinten
61	"	Luchmen	dite		
62	29. 8.	Arnsberg	Zt. des 1. Gsf. 24 1		
63	4. 9.	Schlags	Zt. d. 1. Gsf. 24. 1. Gsf. 24. 1.		
64	"	Thann Gut	Zt. des 27. 2. 10000		Grenzburg
65	"	"	Zt. des 2. Gsf. 24. 1.		
66	"	Leitgebnehen	Zt. des 3. 2. 15		
67	"	Arnsberg	Zt. der 3. 3. 1. 10		

Nr. 682. Hr. Eylau, den 30. Juli 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Justmanns Gröhner in Kirchenhufen Krücken ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 683. Hr. Eylau, den 2. August 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen der Justkante in Dittchenhöfen ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 684. Hr. Eylau, den 18. Juli 1901.
Die Schweineflechte in Sehmeh Kreis Friedland ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 685. Hr. Eylau, den 1. August 1901.
Von tollwuthverdächtigen Tieren ge-bissene Personen, welche das königliche Institut für Infektionskrankheiten aufsuchen oder diesen zur Behandlung zugeführt werden, langen dasebst häufig mit ungereinigtem Körper und mit unsauberer Leibwäsche versehen an, auch bringen sie keine Wäsche zum Wechseln mit. Da die Behandlung im Institut in der Regel eine ambulatorische ist, bei welcher die Patienten nicht mit Anstaltswäsche versehen werden, saubere Leibwäsche aber neben körperlicher Reinigung erforderlich ist, um die Entstehung von Entzündungen und Eiterungen während der Behandlung zu verhüten, so erlaube ich die Orts- und Ortspolizeibehörden, darauf zu halten, daß die dem gedachten Institute zugeführten Personen in reinlichem Zustande des Körpers und der Kleidung, namentlich der Leibwäsche und mit genügender Leibwäsche (Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe) zum Wechseln versehen dasebst erscheinen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 686 Prüfungstermin für Hufschmiede zu Allenstein.
Zu Kenntniß des Bezirkes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (§. 2. S. 305) und des § 2 der zu demselben erlassenen Prüfungsordnung für Hufschmiede (Min. Bl. f. d. i. B. für 1885 S. 33 ff.) wird hiermit vor der zu **Allenstein** bestehenden Prüfungs-Kommission ein Termin auf **Freitag den 6. September d. Js.** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.
Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 30. August unter Einreichung
1. des Geburtscheines,
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und
3. unter Einleitung der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Kreisbierarzt Boesenroth in Allenstein, zu richten.
Derfelbe wird seiner Zeit die Prüflinge zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Melbende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigun von der Prüfung fern, oder beisteh die dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiebeeinrichtungen, sowie die nöthigen Pferde werden dagegen von der Prüfungs-Kommission zur Verfügung gestellt.

Königsberg, den 26. Juni 1901.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

F. J.: Bergmann.

Nr. 687. Prüfung von Maschinen für Seedampfschiffe.

Zur Prüfung von Maschinen für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte ist ein Termin auf **Donnerstag, den 12. September d. Js.** angelegt.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 — Reichsgesetzblatt Seite 359 ff. — vorgeschriebenen Zeugnissen sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Dreieremplare der Prüfungsprotokolle zu 55 Bl. werden auf Wunsch von dem unterzeichneten Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einwendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Der Vorsitzende

der Prüfungskommission für Seedampfschiffmaschinen.

Natus,

Geheimer Raurath.

Nr. 688. Bekanntmachung

Confignations- und Brenntermine im Bezirk des königlichen Landgebiets Rastenburg pro 1901.

Gerdauen	6. August Vorm.	6 ^{1/2} Uhr
Schafenhof	do	Vorm. 10 "
Birtenfeld	do	Nachm. 5 "
Hochlindenberg	7. August Vorm.	9 "
Al. Güte	do	Nachm. 3 "
Todegallen	8. August Vorm.	9 "
Gr. Wohnsdorf	do	Nachm. 3 "
Fubitten	9. August Vorm.	10 "
Viefeln	do	Nachm. 4 "
Gallingen	10. August Vorm.	8 "
Bischopstein	do	Vorm. 11 "
Lokau	do	Nachm. 3 "
Woythienen	12. August Nachm.	2 "
Pustnick	do	Nachm. 5 "

Deck- und Füllenscheine, welche vor dem Confignations-Termin auf der betreffenden Destillation angesetzt sein müssen, sind vorzulegen. **Ohne Füllenschein wird kein Füllen gebrannt.** Weder bei der Confignation noch später findet ein **nachträgliches** Ausfertigen der Füllenscheine statt.

Auf Anordnung des Herrn Ministers sind alle diejenigen Stuten, welche von königlichen Leugnissen **dreijährig** gedeckt werden sollen, im **Jahre vorher, also zweijährig** zur Confignation zu bringen.

Die Herren Züchter werden deshalb erlucht, ihre **zweijährigen Stuten, welche sie im Jahre 1902 bedecken lassen wollen**, wie bei der Confignation vorzustellen.

Rastenburg, den 20. Juli 1901.

Der Besitz-Direktor.

Nr. 689. Manöverpostsendungen.

Aus Anlaß der bevorstehenden militärischen Herbstübungen wird auf die Wichtigkeit der Anwendung richtiger und deutlicher Aufschriften bei den Manöverpostsendungen hingewiesen. Zur genauen Aufschrift gehören: Familienname (möglichst auch Vorname), Dienstgrad und Truppentheil — Regiment, Bataillon, **Compagnie, Eskadron, Batterie, Colonne** usw. — und für gewöhnlich der ständige Garnisonort, eintretendenfalls mit dem Zusatz „oder nachzulsenden.“ Die Angabe eines Quartiers empfiehlt sich nur dann, wenn dasselbe genau bekannt und wenn vorauszusehen ist, daß die Sendung so zeitig an dem angegebenen Bestimmungsort eintrifft, um vor dem Weitermarsch in Empfang genommen werden zu können, und daß die Abholung von der Post auch mit Sicherheit zu erwarten ist. Da der Stab des Regiments und die einzelnen Bataillone usw. ihre Postfächer häufig bei verschiedenen Postanstalten in Empfang nehmen, so ist eine genaue und richtige Aufschrift **ebenso bei den an die Herren Offiziere gerichteten Manöver-Postsendungen** wie bei den Mannschaftsendungen unentbehrlich.

Durch mangelhafte oder ungenaue Aufertigung der Aufschriften wird die Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger oft sehr erheblich verzögert. Zur Vermeidung von Mängeln in der Aufschrift und zur Erhöhung der Deutlichkeit empfiehlt sich die Verwendung von Briefumschlägen mit entsprechendem Vordruck. Von der Anwendung des Bemerktes „postlagernd“ in der Aufschrift der Manöverpostsendungen wird abgerathen, weil erlungsgemäß solche Sendungen häufig durch die Empfänger von der Post gar nicht abgeholt werden.

Königsberg, den 20. Juli 1901.

Kaiserl. Ober-Post-Direktion.

Nr. 690. Bekanntmachung.

Die Notlaufende unter den Schweinen des Besitzers Buchhorn in Strohhefen ist erloschen.

Br. Eylau, den 22. Juli 1901.

Der Amtsvorsteher.

Scharinger.

Nr. 691. Bekanntmachung.

Die Mäde unter den Pferden des Fuhrhalters Zalkmann hierelbst und des Besitzers F. Klein zu Althof ist erloschen.

Br. Eylau, den 27. Juli 1901.

Die Polizei-Verwaltung und

der Amtsvorsteher.

Scharinger.

Nr. 692. Bekanntmachung.

Die Notlaufende unter dem Schweinebestand des Postschaffners Seddig hierelbst ist erloschen.

Greuzburg Distr., den 16. Juli 1901.

Die Polizei-Verwaltung

Schumacher.

Nr. 693. Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Besitzers Ferdinand Kirstein zu Dauschagen ist die Notlaufende ausgebrochen.

Landesberg, Distr., den 24. Juli 1901.

Der Amtsvorsteher

Lauprecht.

Nr. 694. Die nachstehenden 5 russisch • polnischen Arbeiter:

Felix Schimanowski,
Alexander Kania,
Konstantin Schimanowski,
Peter Jorziowski und
Dissu Filischewski

haben heute Nacht ihren Dienst im Gut Gr. Walbed ohne gesetzlichen Grund verlassen. Ich bitte im Betretungsfalle um Mittheilung und warne außerdem, diese kontraktbrüchigen Arbeiter in Arbeit zu nehmen.

Ab Schwangen, den 28. Juli 1901.

Der Amtsvorsteher.

Wiedemann.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 64.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 10. August

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 695. Pr. Eylau, den 6. August 1901.
Der Gutsbesitzer Nahler in Schwollmen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für Schwollmen bestellt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 696. Pr. Eylau, den 7. August 1901.
Der Besitzer Vitalis Thiel in Finken ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Finken gewählt und b.stätigt worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 697. Pr. Eylau, den 7. August 1901.
Unter den Schweinen des Schmiedemeisters Julius Nitsch-Pöhsen Kreis Friedland ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 698. Pr. Eylau, den 7. August 1901.
Unter den Schweinen des Rechengehilfen Rohmann in Bartenstein Kreis Friedland ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 699. Pr. Eylau, den 7. August 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers August Lange in Kl. Sausgarten ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 700. Pr. Eylau, den 7. August 1901.
Die Schweinefleuche in der Meierei in Frisching ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 701. Pr. Eylau, den 7. August 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Besitzers Andres aus Modden ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 702. Pr. Eylau, den 31. Juli 1901.
Der Rothlauf ist unter den Schweinen des Rittergutes Kapstten Kreis Friedland erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 703. Pr. Eylau, den 6. August 1901.
Durch die Kreisblattsbekanntmachung vom 2. März 1896 ist auf die Verfügung der Saatfrähen eine Prämie von 2 Pfg. für jede getödtete Saatfrähe und für jedes vernichtete Saatfrähenei ausgeföhrt

worden. Da dem Kreise Pr. Eylau zu ferneren Bezahlungen von Prämien für diesen Zweck keine Geldmittel zur Verfügung stehen, so wird die oben angezogene Bekanntmachung hierdurch aufgehoben. Prämien für getödtete Saatfrähen und vernichtete Saatfrähenei werden also bis auf Weiteres nicht mehr gezahlt.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Nr. 704. Pr. Eylau, den 7. August 1901.
Nach einer von der Verwaltung der Provinzialchauffeeen erlassenen Vorchrift sollen sämtliche an den Provinzialchauffeeen liegende Ueberfahrten aus Cement oder gläsernen Thonrohren hergestellt werden.

Die Herren Anlieger der Provinzialchauffeeen im Kreise Pr. Eylau (Königsberg-Bartenstein und Pr. Eylau-Landsberg) werden daher aufgefordert, bei Reuelegung und Reparatur von Ueberfahrten Cement- oder gläserne Thonrohre zu verwenden. Das Kreisbannamt und die zuständigen Chauffeeaufsicher sind angewiesen, auf Verlangen nähere Anstaut zu ertheilen.

Die Herren Gemeindevorsteher in Wittenberg, Mühlhausen, Weidkötten, Schmöditten, Nothenen, Zehfen, Serpolen, Mollkötten, Schwetten, Toprienen und Boymanns, sowie die Holzseiverwaltungen in Pr. Eylau und Landsberg wollen für ortsübliche Bekanntmachung Sorge tragen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 705. Pr. Eylau, den 7. August 1901.
Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Vorstande des Dombau-Bereins in Metz die Erlaubnis zu ertheilen geruht, zu der im Laufe dieses Jahres zu veranstaltenden Geklotterie auch im Preussischen Staate Loose zu vertreiben.

Nach dem Lotterieplan werden 274725 Loose zu je 4 Mk. ausgegeben und 12567 Gewinne im Gesamtbetrage von 430000 Mk. ausgespielt werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 706. Bekanntmachung.
Bei einem Schwein des Fleischermeisters Pafusius hiersebst ist Rothlaufseuche festgestellt.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen

1. des Kaufmanns Federmann,
2. des Arbeiters Weit,
3. des Arbeiters Kalks,
4. des Bäckermeisters Geyer,
5. des Drechslermeisters Schulz,
6. des Schuhmachermeisters Ewerlein,
7. des Kaufmanns Gerhard,
8. des Arbeiters Bahle,
9. des Wilhelm-Augusta-Siechenhauses,

hier selbst ist erloschen.

Pr. Gylau, den 27. Juli 1901.

Die Polizei-Verwaltung.
Scharinger.

Nr. 707.

Bekanntmachung.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Besitzers Schwartinsch zu Storchneft ist erloschen.

Pr. Gylau, den 31. Juli 1901.

Der Amtsvorsteher.
Scharinger.

Nr. 708.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Besitzers Thimoret in Althof ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Pr. Gylau, den 27. Juli 1901.

Der Amtsvorsteher.
Scharinger.

Nr. 709.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Aufbeichlaglehrschmiede beginnt Anfang Oktober 1901 ein neuer Lehrkursus.

Aufbeichlagsschüler, welche beabsichtigen, an diesem Kursus theilzunehmen, werden erucht, sich schleunigst bei dem unterzeichneten Kreis-Ausschusse oder bei dem Herrn Kreis-Thierarzt Wötkel hier zu melden.

Die Lehrschüler erhalten freie Wohnung und freien Unterricht.

Unbemittelten kann auch eine Beihilfe zur Befreiung ihres Unterhalts gewährt werden.

Wehlau, den 3. August 1901.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Wehlau.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
seine Aufnahme.

Nr. 65.

Pr. Eglau, Mittwoch, den 14. August

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 710. Pr. Eglau, den 9. August 1901.
Der Rittergutsbesitzer v. Kaldstein in Waldfeim ist zum Gutsvorsteher und der Inspektor Hinz daselbst zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutbezirk Waldfeim bestellt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 711. Pr. Eglau, den 8. August 1901.
Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Gutes Kl. Schwanzfeld, Kreis Friedland ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 712. Pr. Eglau, den 8. August 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Besitzers F. Stolzenwald in Quehnen ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 713. Pr. Eglau, den 8. August 1901.
Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Besitzers Wölky-Altmanns, Kreis Friedland, ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 714. Pr. Eglau, den 8. August 1901.
Unter den Schweinen des Gutsbesizers D. Engelbrecht Abbanagt Erwieneu, Kreis Friedland ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 715. Pr. Eglau, den 10. August 1901.
Am 27. September 1898 verschwand plötzlich spurlos die damals ca. 4 Jahre alte Tochter des in Noruschaffschen, Kreis Gumbinnen, wohlhabenden Köpfergejellen Glanert mit Vornamen Margarethe. Die sofort nach dem Verbleib derselben angestellten Ermittlungen blieben erfolglos. Die Leiche des Kindes ist auch bis jetzt noch nicht gefunden worden, sodass es nicht ausgeschlossen ist, daß das Kind noch lebt. Einmal wollte die Mutter des Kindes in Erfahrung gebracht haben, daß sich am 18. Mai d. Js. ein kleines blondes Mädchen in ungefährem Alter ihrer Tochter auf dem Gumbinner Pferdemarkt bei einer Zigeunerfamilie aufgehalten habe. Sie glaubt umgewehr, daß das betreffende Kind ihre Tochter gewesen sei, da am Tage des Verschwindens derselben in ihrem Wohnhause in Noruschaffschen Zigeuner gesehen worden sind. In Frage sollte ein Zigeuner

Blum kommen, welcher häufig die Pferdemarkte besucht, auch gelegentlich als Künstler auftritt.

Die nach dieser Richtung hin im Regierungsbezirk Gumbinnen angestellten Ermittlungen sind aber erfolglos geblieben.

Später wurde dann von dem Gasthofbesitzer Reimann in Kalitten, Kreis Lyck, die Anzeige erstattet, daß Zigeuner, welche am 14. Februar 1900 bei ihm übernachteten, ein Kind im Alter von etwa 6 Jahren mit blauen Augen und hellblondem Haar mit sich geführt hätten, das offenbar nicht zur Zigeunerrasse gehörte. Es waren dies die Zigeuner Johann Kasch aus Kowallen, seine Stiefföhne Karl und Anton Hartmann, seine Schwiegeröhne Klein und Habedant herrmann aus Gronsten. Auch die damals sogleich angestellten Ermittlungen sind erfolglos geblieben.

Die Mutter des Kindes hat nunmehr gebeten, nach dem Verbleib des Kindes, welches sie im vergangenen Sommer auf einem Pferdemarkt in Wehlau bei einem Zigeuner Namens Braun bestimmt gesehen haben will, erneute Nachforschungen anzustellen. Zur Ermittlung des Kindes könnte nach ihrer Angabe vielleicht der Umstand beitragen, daß dasselbe am rechten Unterarm in unmittelbarer Nähe des Handgelenks eine von einer Brandwunde herrührende Narbe hat.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß das Kind von Zigeunern nach dem diesseitigen Regierungsbezirk verschleppt worden ist, erjuche ich die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, nach dem Verbleib desselben eingehende Ermittlungen anzustellen und mir im Ermittlungsfalle zu berichten.

Vatatanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 716. Bekanntmachung.
Am 4. August ist in Uderwangen eine Stadt-Sprechereinrichtung in Betrieb genommen worden, die mit den nachstehend aufgeführten Orten zum Sprechverkehr zugelassen ist.

Albrechtshorf (Distr.), Allenburg, Arnau (Bregel), Arnsberg (Distr.), Bartenstein (Distr.), Bischofstein, Liebau, Bludau, Braunsberg (Distr.), Cabinen, Franz (Distr.), Grenzburg (Distr.), Gumnehen, Danttau (Distr.), Danzig, Deutsch-Thierau, Deutsch-Wilten, Dirschau, Dollstädt, Domnau, Dungehen, Eichen (Distr.), Eisen-

berg (Ostpr.) Elbing, Fischhauken, Frauenburg (Ostpr.) Gallingen, Gamsau, Germau, Gerlanken, Godnicken, Großbauken, Groß-Eugelau, Groß-Heudekrug, Groß-Stregeu, Groß-Wohndorf, Grünhau (Ostpr.) Grünheut, Grünhoff (Ostpr.) Gumbinnen, Gutthadt, Heiligenbeil, Heiligenkreuz, Heiligenwalde, Heißeberg, Herrndorf (Kr. Heiligenbeil.) Hohenort, Hohenrade, Holtzin, Jlandsort, Jüterburg, Judditten, Kalgen, Kalthof (Ostpr.) Klein-Muhr, Klein-Stregeu, Klüngenberg (Ostpr.) Knappelsdorf, Kobelsbude, Königsberg (Pr.) Königsberg (Pr.) 7 (Kasser Garten), Koppershagen, Kruggen, Kuckhnen, Labiau, Landsberg (Ostpr.) Laptiau, Lauterhagen, Leiffenen, Lichtefeld, Ludenau, (Kr. Heiligenbeil.) Viskajsaaken, Bögen, Ludowigswalde, Mahnsfeld, Mehlaufen, Mehlsack, Mollchunen, Mühlhauken, (Kr. Pr. Eylau.) Raugken, Reuhauken (Ostpr.) Reuhäuser, Reufhnen, Neu-Bassarge, Oliva (Westpr.) Räckhauken, Palmnicken, Barnehen, Vaterzwalde (Kr. Wehlau), Benken, Berwitten, Brahlbude, Willau, Blagowich, Blibschken, Bobethen, Bogzuen, Bosmahlen, Bowayen, Regelzwalde, Br. Eylau, Duednau, Kasten- burg (Ostpr.) Kauschen, Reddenau (Ostpr.) Rößfel, Roggenhauken, Rosenburg (Kr. Heiligenbeil.) Rositten (Kr. Pr. Eylau), Rudau, Sandbitten, Schalmey,

Schuppenbeil, Schönbruch, Schönfließ (Ostpr.) Schreit- laken, Schroubehnen, Seepothten, Stallupöhnen, Tapiau, Taplacken, Tharau (Hf.) Tharau (Dorf), Thierenberg, Tiefensee (Ostpr.) Trömbau, Walbau (Ostpr.) Wargen (Bz. Kbg.) Wehlau, Wehrdamm, Wormbitt, Zimmer- bude, Zinten.

Königsberg (Pr.) 3. August 1901.

Kaiserliche Ober-Polkeirection.

J. B. (gez.) Brepich.

Nr. 717.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Aufbeschlaglehrschmie beginnt Anfang Oktober 1901 ein neuer Lehrkurs.

Aufbeschlagsschüler, welche beabsichtigen, an diesem Kursus theilzunehmen, werden ersucht, sich schleunigst bei dem unterzeichneten Kreisamtschusse oder bei dem Herrn Kreisbierarzt Böffel hier zu melden.

Die Lehrschüler erhalten freie Wohnung und freien Unterricht.

Unbemittelten kann auch eine Beihilfe zur Be- streitung ihres Unterhalts gewährt werden.

Wehlau, den 3. August 1901.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Wehlau.

Pr. Gylauer Kreisblatt.

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis
Vierteljährlich

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamts.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 66.

Pr. Gylau, Sonnabend den 17. August

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

- Nr. 718. Pr. Gylau, den 13. August 1901.
Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, folgenden Personen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen:
dem Gutsarbeiter Schulz zu Boshen,
dem Gutskammerer Jagd zu Perscheln,
dem Putzler Jagd zu Perscheln.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 719. Pr. Gylau, den 14. August 1901.
Der Rittergutsbesitzer Quadt in Lenggen ist zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Lenggen bestellt und befristet worden.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 720. Pr. Gylau, den 13. August 1901.
Die königliche Regierungshauptkasse in Königsberg ist angewiesen, den Herren Standesbeamten die ihnen für das Etatsjahr 1900 zustehende Kapitalienentschädigung für die dem Königl. Statistischen Bureau eingereichten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in den festgesetzten Beträgen durch die betreffenden Klassen, welche am Amtssitze des Standesbeamten liegen, sonst mittelst Postanweisung portofrei zu zahlen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 721. Pr. Gylau, den 10. August 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen in Abl. Tollkeim ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 722. Pr. Gylau, den 13. August 1901.
Die Mäde unter den Pferden der Bestirerwitwe Urndt in Baderau ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 723. Pr. Gylau, den 10. August 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen der Gutsleute in Heimrietenhof ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 724. Pr. Gylau, den 13. August 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Eigenthümers Lange in Wonditten ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

- Nr. 725. Pr. Gylau, den 13. August 1901.
Unter den Schweinen des Gutes Komitten ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 726. Pr. Gylau, den 13. August 1901.
Unter den Schweinen der Insleute in Freudenhal ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 727. Pr. Gylau, den 13. August 1901.
Unter den Schweinen des Instmanns Kirstein und des Lehrers Rindner in Mollwitten ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 728. Pr. Gylau, den 13. August 1901.
Unter den Schweinen der Insleute Bleyer und Schmidke in Dulzen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 729. Pr. Gylau, den 13. August 1901.
Das königliche Kammergericht hat durch Urteil vom 20. Dezember 1900 die Bezeichnung „Naturarzt“ für eine nicht approbirte Person aus § 149 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung für strafbar erklärt.
Indem ich Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Ortsbehörden um entsprechende örtliche Veröffentlichung.
Der Landrathsamtsverwalter.
- Nr. 730. Pr. Gylau, den 5. August 1901.
Wie aus dem letzten Jahresberichte des Geheimen Regierungs- und Gewerberaths Sach hervorgeht, kommen die Ortspolizeibehörden, namentlich die ländlichen, ihren Verpflichtungen bezüglich der Errichtung und Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen noch immer nicht in genügender Weise nach.
1. Die Vorschriften, Genehmigungsachen als eilige Angelegenheiten zu behandeln, wird vielfach nicht beachtet, auch werden die Unterlagen für die Genehmigung den Gewerbeinspektoren häufig unvollständig vorgelegt, so daß zu ihrer Ergänzung umfangreiche Schriftwechsel stattfinden müssen.
2. Da den Gewerbeinspektoren nur 61 Tageaufschub für gewerbliche, nicht dem § 16 oder § 24 der Gewerbeordnung unterliegende Anlagen zur Prüfung vorgelegt worden sind, so ist anzunehmen, daß die Be-

bergen meiner Kreisblattsbefanntmachung vom 15. G. 1897 (Kr. Bl. S. 159,60) Seitens der Polizei-Bros nicht genügend beachtet werden.

3. Die Revisionsstätigkeit der Ortspolizeibehörden, namentlich der ländlichen, ist noch immer eine sehr mangelhafte. Hauptsächlich wird darüber geklagt, daß die Innehaltung der vorgeschriebenen Ruhezeit in Getreidemühlen Seitens der Polizeibehörden nicht in hinreichender Weise kontrollirt wird.

4. Die Unfälle werden von vielen Ortspolizei- behörden nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Kenntniß der Gewerbeinspektoren gebracht. Ich verweise auf meine Kreisblattsverfügung vom 8. Juni 1899 (Kr. Bl. S. 141) und erlaube die Polizeibehörden, fortan jene Bestimmungen genau zu beachten.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 731. **Bekanntmachung**
auf Grund des § 7 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899.

Der Blau über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Landsberg (Dhr.) nach Sanditten liegt bei den Postämtern in Landsberg und Wildenhoff aus.

Königsberg (Pr.), 6. August 1901.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. B. Breßlich.

Nr. 732. **Bekanntmachung.**
Die Stutenkonsignation und das Brennen der Fohlen findet in Landsberg am Mittwoch den 28. August Vormittag 8 Uhr statt.

Die Herren Stutenbesitzer werden im eigenen Interesse ersucht, zwecks entsprechender Besetzung der Deckstationen, Stuten und Fohlen zu dem angezeigten Termine zu schicken.

Ohne Füllenschein wird kein Fohlen gebrannt.
Braunsberg, den 12. August 1901.
Königliche Gestüt-Direktion.

Nr. 733. Pr. Eylau, den 10. August 1901.
Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden **nochmals** ersucht, zum Zwecke der Ergänzungssteueranlage unter Benutzung des nachstehenden Formulars bis spätestens den 1. September 1901 alle über 2 ha große verpachtete Grundstücke dem königlichen Katasteramt anzugeben. **Datatanzeigen sind erforderlich.**

Der Kataster-Kontroleur.
Wessel.

Zustehende Nummer	Name, Stand und Wohnort		Bezeichnung des in der Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücks		Bemerkungen
	des Pächters	des Verpächters	Gemeinde oder Gut	ungetheilter Flächeninhalt	
	des Pächters	des Verpächters	Gemeinde oder Gut	ungetheilter Flächeninhalt	

Nr. 734. **Bekanntmachung.**
Die Domnauerstraße hier selbst vom Marktplatz bis zur Meierei wird aus Anlaß der Trottoirlegung für den öffentlichen Verkehr bis auf Weiteres gesperrt. Der Fuhrwerksverkehr von dem Güterbahnhof nach der Stadt hat durch die Königsbergerstraße zu erfolgen.

Pr. Eylau, den 13. August 1901.
Die Polizei-Verwaltung
Scharinger.

Nr. 735. **Bekanntmachung.**
Die Rothlaufpeste unter den Schweinen des Junkmanns Liedtke in Zehsen ist erloschen.

Pr. Eylau, den 27. August 1901.
Der Amtsvorsteher
Scharinger.

Pr. Gylauer Kreisblatt

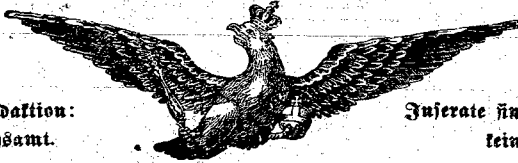
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Mr. 67.

Pr. Gylau, Mittwoch den 21. August

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 736. Pr. Gylau, den 20. August 1901.
Betrifft Veränderung der Einquartirung für den
9. und 10. September.

Infolge anderweiter Dispositionen des Chefs
des Generalstabes der Armee sind einzelne Verände-
rungen in den durch Verfügung vom 30. v. Mts.
Kreisblatt Seite 188 ff. veröffentlichten Quartieren

für den 9. und 10. September d. Js. erforderlich
geworden.

Nachstehend veröffentliche ich für die durch diese
Veränderungen betroffenen Ortschaften eine neue Unter-
kunftsliste, in welcher sämtliche Quartiere für den
9. und 10. September d. Js. enthalten sind, und
erliche die in Betracht kommenden Ortsvorstände, das
Erforderliche wegen Unterbringung und Verpflegung
der Mannschaften und Pferde zu veranlassen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Datum	Ort	Truppentheil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers
			Offi- ziere	Mann	Pfer- de	
9. 9.	Augam	² / ₅ Escadron Mann Regts. 8	3	78	85	mit Verpflegung
10. 9.	"	Stab 3. Bataillon Inftr. Regts. 59	4	15	4	Verpfl. und Four.
"	"	9. Compagnie bito	4	139	1	"
"	"	10. bito	4	139	1	"
Die 1. Comp. Pionier Batt. 18 trifft nicht ein.						
9. 9.	"	2. Escadron Dragoner Regts. 1	4	116	128	"
10. 9.	Buchholz	Stab Füsilier Regiment 33	4	56	8	Verpfl. und Four.
"	"	Stab 3. Bataillon Füsilier Regts. 33	4	15	4	"
"	"	9. Compagnie bito	4	139	1	"
"	"	10. bito	4	139	1	"
"	"	3. Batterie Feldartillerie Regts. 37	3	96	51	mit Verpflegung
"	"	4. Compagnie Pionier Bataillon 18	5	150	1	Verpfl. und Four.
Der Stab des Pionier Batt. 18 trifft nicht ein.						
9. 9.	Ganditten	¹ / ₅ Escadron Mann Regts. 12	1	22	26	mit Verpflegung
"	"	4. Escadron Dragoner Regts. 11	4	116	128	"
10. 9.	"	Stab 1. Bataillon Inftr. Regts. 59	4	15	4	Verpfl. und Four.
"	"	1. Compagnie bito	4	139	1	"
"	"	2. bito	4	139	1	"
"	"	5. Batterie Feldartillerie Regts. 37	3	96	51	mit Verpflegung
Die 2. Comp. Pionier-Batt. 18 trifft nicht ein.						
9. 9.	Dollkädt Df.	2. Compagnie Inftr. Regts. 147	4	139	1	Verpfl. und Four.
"	"	² / ₃ 4. Batterie Feldart. Regts. 37	2	64	34	mit Verpflegung
"	"	¹ / ₃ 1. Compagnie Inftr. Regts. 147	1	37	—	Verpfl. und Four.
"	"	bito	—	10	—	"
Die 2. Comp. Pionier Batt. 18 trifft nicht ein.						
Die 6. Comp. Inftr. Regiment 147 trifft nicht ein.						
"	Gallingen	1. Compagnie Inftr. Regts. 147	1	34	1	Verpfl. und Four.
"	"	2. Batterie Feldart. Regts. 37	1	11	6	mit Verpflegung
"	Gr. Krüden	1. Compagnie Inftr. Regts. 147	1	33	—	Verpfl. und Four.
"	"	2. Batterie Feldart. Regts. 37	—	11	6	mit Verpflegung
"	Kl. Krüden	1. Compagnie Inftr. Regts. 147	1	27	—	Verpfl. und Four.
"	"	2. Batterie Feldart. Regts. 37	—	10	5	mit Verpflegung
"	Kirchgeh. Krüden	1. Compagnie Inftr. Regts. 147	1	27	—	Verpfl. und Four.
"	"	2. Batterie Feldart. Regts. 37	—	10	5	mit Verpflegung

Datum	Ort	Truppentheil	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers	
			Offiziere	Mann	Pferde		
9. 9.	Landt	Die 3. Comp. Pionier-Batl. 18 trifft nicht ein.					
"	Penken	Stab 2. Division	7	21	21	mit Verpflegung	
"	"	1 Zug Jäger zu Pferde	—	27	27		
"	"	Stab 1. Bataillon Inftr. Regts. 147	4	15	4	Verpfl. und Four.	
"	Borw. Seeben	1. Zug Telegraphen-Abtheilung	1	34	16		
"	"	1/25. Batterie Feldart. Regts. 37	2	48	26	mit Verpflegung	
"	"	Dollstädt	1/25. dito	1	32	17	
"	"	Zwangshof	Stab 2. Batl. Inftr. Regts. 147	4	15	4	Verpfl. und Four.
"	Roffitten	5. Comp.	4	139	1		
"	"	6. dito	4	139	1	"	
"	"	7. dito	4	139	1	"	
"	"	8. dito	4	139	1	"	
"	"	9. dito	4	139	1	"	
"	"	10. dito	4	139	1	"	
"	"	1. Batr. Feldart. Regts. 1	3	96	51	mit Verpflegung	
"	Sodehnen	Die 6. Comp. Pionier-Batl. 18 trifft nicht ein.					
"	Seeben Df.	3. Comp. Inftr. Regts. 147	4	140	1	Verpfl. und Four.	
"	Schultitten	3/4 3. Comp. Pion. Batl. 18	4	114	1	"	
"	"	Der Stab des Pionier-Batl. 18 trifft nicht ein.					
"	Schrombehnen Gut	4. Comp. Bion. Batl. 18	5	150	1	Verpfl. und Four.	
"	"	Die 3. Comp. Pionier-Batl. 18 trifft nicht ein.					
"	Alfhehen Bw. v. Bäckern	1/4 2. Batterie Feldart. Regts. 1	1	24	13	mit Verpflegung	

Nr. 737. Br. Eylau, den 16. August 1901.
Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten ist die Ausstellung der Quittungskarten, sowie die Erneuerung und Ersetzung verloreener, unbrauchbar gewordener oder zerstückter Quittungskarten für den Gutsbezirk Hl. Tollkorn dem Gutsvorsteher Piersig daselbst übertragen worden.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 738. Br. Eylau, den 17. August 1901.
Unter den Schweinen des Briesträgers Komnick in Dollstädt ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 739. Br. Eylau, den 17. August 1901.
Unter den Schweinen des Abbaubefizers Grumwalb in Finken ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 740. Br. Eylau, den 13. August 1901.
Unter den Schweinen des Jntmanns Plehn in Knauten ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 741. Br. Eylau, den 17. August 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Kntschers Duntz und des Jntmanns Reichwald in Knauten ist erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 742. Br. Eylau, den 17. August 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers Thaddäus Gerigt in Bürgerwalde Kreis Braunsberg ist die Rothlaufseuche erloschen.
Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 743. Br. Eylau, den 14. August 1901.
Zu dem Verlage der Ostpreuss. Druckerei und Verlagsanstalt zu Königsberg ist ein von dem Regierungsrath Herrn Dr. Gilsberger bearbeitetes und in amtlichem Auftrage herausgegebenes Nachschlagebuch unter dem Titel: „Die Polizeivorkrisfen des Regierungsbezirks Königsberg“ erschienen.

Das Buch bringt zunächst in einem Allgemeinen Theil die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgabe der Polizei, die Polizeibeamten und ihre Zuständigkeit, über die Rechtsbefehle gegen polizeiliche Verstöße, ferner über die Zwangsbeschlüsse der Polizei, ihre Thätigkeit in Strafsachen, als gerichtliche Polizei, in Militärsachen (Wehrordnung und Pferdeaushebungsvoorschrift), über die polizeiliche Behandlung der Fundfahndung, sodann in einem besonderen Theil die geltenden Bezirks- und Provinzial-Polizei-Verordnungen unter Heranziehung der die Polizeibehörden interessirenden Reichs- und Landesgesetze und der Anweisungen der Central-Instanzen. Soweit dies erforderlich erschien, sind den einzelnen Abschnitten Vorbemerkungen vorausgeschickt, die unter Berücksichtigung der ergangenen Ministerial-Erlasse und der Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe das für die Ortspolizeibehörden Wissenswerthe in klarer verständlicher Fassung mittheilen.

Die Ordnung der Materien ist unter Aufgabe der früheren Einteilung des polizeilichen Rechtsgebietes als Sicherheits-, Sitten-, Ordnungs-, Wohlfahrts- usw. Polizei in übersichtlicher Weise erfolgt. Hiernach stellt sich das Buch als eine wesentliche Verbesserung des gänzlich veralteten Werkes von Theodor Meyer über denselben Gegenstand da. Ich empfehle daher den Ortspolizeibehörden die Anschaffung des Werkes als eines für ihre Thätigkeit unentbehrlichen Hilfsmittels und ersuche Bestellungen auf dieses Werk mir baldigst einzu-

reichen. Der Bezugspreis beträgt 12 Mark pro Exemplar.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 744. Br. Gylau, den 13. August 1901.
Betrifft Einziehung der Steuern von militairpflichtigen Personen.

Die Steuererheber wesse ich an, von Personen, welche sich im militairpflichtigen Alter befinden und deren Einstellung in das Heer bevorsteht, die Steuer vor der Einstellung einzuziehen, damit die nachträgliche, mit Unzuträglichkeiten für die Militairbehörde verbundene Einziehung der Steuern während der militairischen Dienstzeit vermieden werden.

Die Ortsvorsteher, denen die Erhebung der Steuern nicht obliegt, haben diese Verfügung den Steuererhebern zur Kenntniznahme vorzulegen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. 4

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 745. Br. Gylau, den 19. August 1901.
Auf dem Wege von Kilgis nach Mahnsfelder Mühle ist ein **goldenes Ketten-Armband**, auf dessen Schloß die Buchstaben M. E. H. A. eingraviert sind, **verloren gegangen**. Der etwaige Finder wird ersucht, das Armband bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher gegen angemessene Belohnung abzugeben.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kilgis.

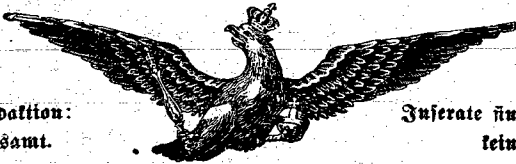
Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrath'samt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 68.

Pr. Eylau, Sonnabend den 24. August

1901.

Bekanntmachungen des Landrath's.

Nr. 746. Pr. Eylau, den 20. August 1901.
Der Gemeindevorsteher Buchhorn in Strohbeuten ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Gemeindevorstehergeschäfte wieder übernommen.
Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 747. Pr. Eylau, den 16. August 1901.
Betrifft Kontrolle der Quittungskarten durch die Kontrolbeamten der Versicherungs-Anstalt.

Anlässlich wiederholter Rückfragen sehe ich mich veranlaßt, auf die nachfolgenden Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes betreffend die Ausübung der Kontrolle über die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge hinzuweisen.

Durch § 161 des erwähnten Gesetzes ist dem Kontrolbeamten die Befugniß verliehen, von dem Versicherten die Vorlegung der Quittungskarte zu verlangen. Dem Versicherten bleibt es überlassen, entweder die Karte dem Kontrolbeamten persönlich vorzulegen oder mit der Post einzusenden. Jedenfalls hat der Versicherte die Verpflichtung, einer solchen Aufforderung des Kontrolbeamten zu entsprechen. Das Porto trägt eventl. die Versicherungsanstalt.

Ebenso sind nach § 172 a. a. O. die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im Wollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Wünschen der Organe der Versicherungsanstalten, also auch **der Kontrolbeamten**, zu entsprechen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes örtlich bekannt zu machen.

Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 748. Pr. Eylau, den 21. August 1901.
Bei einem Schwein des Fleischermeisters Klaus hierseibst ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 749. Pr. Eylau, den 21. August 1901.
Unter den Schweinen des Justmanns Schmidtke in Rothenen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 750. Pr. Eylau, den 21. August 1901.
Unter den Schweinen der Justleute in Heintrettenhof ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 751. Pr. Eylau, den 21. August 1901.
Unter den Schweinen des Rittergutes Arnberg ist die Schweinefleuche ausgebrochen.
Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 752. Pr. Eylau, den 21. August 1901.
Unter den Schweinen des Justmanns Born in Blankenau ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 753. Pr. Eylau, den 21. August 1901.
Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Besitzers **Mutan-Galligen** Kreis Friedland ist erloschen.
Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 754. Pr. Eylau, den 21. August 1901.
Die Rothlaufseuche unter den Schweinen der Erziehungsanstalt **Schönbruch** Kreis Friedland ist erloschen.
Der Landrath'samtsverwalter.

Nr. 755. Pr. Eylau, den 22. August 1901.
Betrifft Manöver der 2. Division und Feststellung etwaiger Flurschäden.

Die Gesechte bezw. Bimats bei Gelegenheit der diesjährigen **Manöver der 2. Division** berühren in der **Zeit vom 3. bis 4. September** eintheilich folgenden Gebiet des diesseitigen Kreises: **Blankenau—Kl. Hoferbed—Aderau—Thomsdorf—Lichtenfelde—Moddien—Komitten—Mofitten—Gr. Waldeck—Almenhausen.**

Indem ich Vorstehendes veröffentlichte, ersuche ich diejenigen Ortsvorsteher, in deren Bezirken Felder pp. durch die Truppen theilhaftig beschäftigt werden sollten, **sofort nach der Truppenübung die Eingeseffenen ihres Bezirks zur Anmeldung ihrer Entschädigungsfordernungen aufzufordern und letztere behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in eine Nachweisung nach dem am Schlusse dieser Bekanntmachung abgedruckten Schema zusammenzustellen.** In diesen Nachweisungen sind gedruckte Formulare zu verwenden, welche in der hiesigen Buchdruckeret von R. Scheffler käuflich zu haben sind.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatts-Befugung vom 30. v. Mts. (Kreisblatt Seite 188 ff.) mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß diejenigen Felder innerhalb des Manöverterrains, welche **eingesät oder noch nicht abgerentet** sind, besglichen die **Holzschonungen** und sonstige besonders **wertvolle Kulturen** von **den betreffenden Besitzern** mit von allen Seiten von **weiten sichtbaren Strohweipen** kenntlich gemacht

werden müssen. **Besizer, die dies unterlassen, haben auf Entschädigung für Flurschäden keinen Anspruch.** Auch ist es durchaus erforderlich, daß diejenigen Stellen, an denen berittene oder fahrende Truppen verunglücken können, weil sie von Weitem nicht zu sehen sind, wie **Lehm-, Kies-, Sand- oder Mergelgruben, kleinere Sumpfstellen in sonst gangbarem Gelände, tieile Abfänge und dergleichen, entweder eingezäunt oder durch schwarze Fäden** oder, wo diese nicht zu beschaffen sind, durch **Strohwepen** kenntlich gemacht werden.

Entstehen bei der Truppenübung Flurschäden, so haben die Beschädigten unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, sofern beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde; namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Kommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortschaften den Stand der beschädigten und abgerenteten Felder, das Quantum (Fuder pp.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter), sowie den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens feststellen. Ueber den Befund ist unter Beifügung einer Vorabschätzungsverhandlung nach unten abgedrucktem Formular die nachstehend abgedruckte Nachweisung sogleich aufzustellen und mir umgehend die Nachweisung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Kommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren. Die Nachweisung durch diese aufstellen lassen und mir in zwei Exemplaren mit der Vorabschätzungsverhandlung sofort einreichen. Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung, Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden müßten, bezw. haben ebenfalls keinen Anspruch auf Vergütung.

Indem ich die Ortsvorstände der bei den

dießjährigen Truppenübungen interessirten Ortschaften auf diese Bestimmungen hinweise, veranlasse ich dieselben, die obigen Vorschriften sofort zur Kenntniß der Ortseingesehnen zu bringen und letztere auf ihre Obliegenheiten aufmerksam zu machen, die in doppelter Ausfertigung aufgestellten Entschädigungsnachweisungen aber mir unmittelbar nach erfolgter Beschädigung einzureichen.

Der Landrathssamtsverwalter.

Nachweisung

der festgestellten Entschädigungen.

(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation.)

Anmerkungen:

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesehnen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.
2. Die Anmeldungen der Ortseingesehnen werden von dem Ortsvorstand durch Ausfüllen der Spalten 1 bis 7 aufgenommen. Die Kolonnen 6, 6a und 7 sind nur mit Blei auszufüllen. Die Kolonnen 8 bis 11 bleiben unangefüllt; die Eintragungen erfolgen später durch die Abschätzungs-Kommission.
3. Zwischen den einzelnen Getreidearten ist ein entsprechender Raum zu lassen, damit Abänderungen der sich ergebenden Zahlen durch die Abschätzungs-Kommission bewirkt werden können.
4. Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande bezw. dem Gutsbesitzer unmittelbar nach eingetretener Beschädigung aufzustellen und alsdann ungefümt dem Landrathsamte einzureichen.
5. Der Ortsvorstand, sowie diejenigen Besizer, welche Flurschäden angemeldet haben, müssen beim Schätzungstermin anwesend sein.
6. Hat der Ortsvorstand die Aberntung einer beschädigten Parzelle vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Kommission anzuordnen und in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesehnen den Umfang des Schadens feststellt, so ist dafür zu sorgen, daß diese unparteiischen Ortseingesehnen beim Eintreffen der Abschätzungs-Kommission zur Stelle sind, um der Kommission die nöthige Auskunft zu geben. Ueber die Vorabschätzung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Landrathsamte unterschriftlich vollzogen mit zwei Exemplaren der Nachweisung unzerzählig einzureichen.
7. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

1	2	3	4		5	6	6a	7		Verlust an Körnern pp.
			Kataster oder sonstige Bezeichnung	Flächeninhalt				Errug pro ar	Grad der Beschädigung	
Stb. Nr.	Stand, Name und Wohnort der Beschädigten	Gegenstand der Entschädigung	Mur	Nr.	ar	qm	ar	a	b	c
1	Besizer N. N.	Kartoffeln	Masof	5	5000	—	50	5 Str.	$\frac{1}{2}$	125 Str.
		Waps	"	5	—	—	48	5 kg	$\frac{1}{3}$	80 Str.
		Kohl	"	6	800	—	2	40 Stöcke	$\frac{1}{4}$	170 Köpfe
		Stoppelack	"	6	—	—	18	"	$\frac{1}{1}$	13 $\frac{1}{2}$ Str.
2	Eigentümer N. N.	Zur Saat bestellter Acker	"	6	—	—	20	einmal pflügen und eggen		

Formulars bis spätestens den 1. September 1901 alle über 2 ha große verpachtete Grundstücke dem königlichen Katasteramt anzugeben. **Datatanzeiger sind erforderlich.**

Der Kataster-Kontroleur.
Wessel.

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort		Bezeichnung des in der Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücks		Bemerkungen
	des Pächters Nutznießers	des Verpächters Eigentümers	Gemeinde oder Gut	ungefährer Flächeninhalt	

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erstheft:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamtl.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 70.

Pr. Eylau, Sonnabend den 31. August

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 766. Pr. Eylau, den 26. August 1901.
Das Schulvorstandsmitglied Gastwirth Engelbrecht in Wittnehen ist zum Schulkassenrentanten für die Schulgemeinde gleichen Namens gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 767. Pr. Eylau, den 27. August 1901.
Der Pfarrer Pahl aus Königsberg wird am Sonntag den 8. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr in der Stadtkirche zu Bartenstein Gottesdienst nebst Feier des heiligen Abendmahls für Taubstumme der Kreise Pr. Eylau und Friedland, namentlich für die in Taubstummen-Anstalten ausgebildeten Taubstummen abhalten. Vor dem Gottesdienste wird eine Verkündigung mit denselben in der Sakristei stattfinden.

Die Ortsvorstände ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 768. Pr. Eylau, den 27. August 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen der Justizleute in Nerken ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 769. Pr. Eylau, den 27. August 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Besitzers Baß in Claußen ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 770. Pr. Eylau, den 27. August 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers Sahn in Legden ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 771. Pr. Eylau, den 29. August 1901.

Zur Versorgung der herreitenden Truppen mit Pferdefutter auf dem Marsche zum diesjährigen Kaisermandöver ist eine größere Zahl militärischer Pferde-futter-Empfangsstellen eingerichtet.

Für den diesseitigen Kreis kommen die Empfangsstellen in Schrombchen, Hutten und Landsberg in Betracht. Welche Ortschaften auf die einzelnen Empfangsstellen angewiesen sind, ergibt die nachstehend abgedruckte Nachweisung.

Die Truppen werden den Gemeinden am Tage vor dem Einrücken in die Quartiere bis 10 Uhr Vormittags ihren Futterbedarf angeben.

Diejenigen Gemeinden, welche zur Hergabe des Futters aus eigenen Beständen nicht in der Lage sind, haben sodann diesen Bedarf von der ihnen zugewiesenen Empfangsstelle entweder noch an demselben Tage in der Zeit von 4 bis 8 Uhr Nachmittags oder spätestens am Einrücketage der Truppen bis 8 Uhr Morgens abzuholen.

Der Empfang für den 9. September kann, da am vorhergehenden Tage, einem Sonntage, die Abholung des Futters ausgeschlossen ist, nur am 9. September morgens bis 8 Uhr bewirkt werden.

Den abholenden Leuten ist eine Empfangsbescheinigung des Ortsvorstandes nach folgendem Muster mitzugeben.

Empfangsbescheinigung.

geschrieben	t	kg	gr	Hafer
Kilogramm			gr	Tomme
geschrieben	t	kg	gr	Heu
Kilogramm			gr	Tomme
geschrieben	t	kg	gr	Stroh
Kilogramm			gr	Tomme

hat die Gemeinde _____ des Kreises _____ aus der militärischen Empfangsstelle _____ zu _____ erhalten

Ort, Datum.

Der Ortsvorsteher.
Name.

Die Verteilung des abgeholt Futters an die empfangenden Truppen erfolgt gegen vorchriftsmäßige Empfangsbescheinigung der letzteren.

Es ist Sache der Ortsvorstände, sich darüber zu vergewissern, daß die Empfangsbescheinigungen der Truppen diejenigen Mengen angeben, welche von den Gemeinden abgeholt sind.

Die Empfangsbescheinigungen der Truppen sind a von denjenigen Gemeinden, welche das Futter von einer als „Mandöver-Probiantamt“ bezeichneten Empfangsstelle abgeholt haben, an dieses;

b von denjenigen Gemeinden, welche das Futter von einer nicht als solches bezeichneten Empfangsstelle abgeholt haben,

an das Probiantamt Königsberg scheinigst abzusenden. Nach Eingang dieser Empfangsbescheinigungen

beim Mandoverproviandamt bezw. beim Proviandamt Königsberg wird die Uebereinstimmung derselben mit den Empfangsberechtigungen der Ortsvorstände geprüft werden. Die Ortsvorstände erhalten sodann ihre Bescheinigungen zurück.

Schließlich weise ich die Ortsvorstände noch darauf hin, daß die Truppen, im Falle sie das erforderliche Futter in Folge Verschuldens der Ortsvorstände nicht rechtzeitig am Quartierorte vorfinden sollten, verrechtigt sind, dasselbe zu jedem Preise für Rechnung der Gemeinden anzukaufen.

Der Landrathsamtsverwalter.

* * *

Kreis Pr. Eylau.

Pferdefutter-Empfangsstellen

Schrombheuen | Mandoverproviand- | Landsberg

für die Gemeinden

Benken	Rositten	Gr. u. Kl. Steegen
Bogau	Moritten	Wangnick
Kilgis	Schnadeinen	Buchholz
Schlaughtienen	Kirchhufenen	Siechen
Wolkelein	Küden	Zinken
Kuffehen	Wolfskrug	Guttenfeld
Posmahlen	Euplitten	Hoppendorf
Gr. Rauch	Globuhnen	Wädenhoff
Kiffitten	Sollnicken	Ganditten
Kreuzburg	Tiefenhal	Warösen
Arnsberg	Blumstein	Landsberg
Lharaun	Augam	Saramen
Sollau	Duehnen	Rieberts
Seeben		Stobbenbruch
Dollshädt		Waukern
Barf		Halbendorf
Carlsdorf		Zangnitten
Borschtkeim		Liebnicken
Alfheuen		Orschen
Leiffen		Wohmanns
Zwangshof		Schönwiese
Sophienberg		Bapperten
Wackeraun		

Das Buch bringt zunächst in einem Allgemeinen Theil die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgabe der Polizei, die Polizeibeamten und ihre Zuständigkeit, über die Rechtsbehelfe gegen polizeiliche Verfügungen, ferner über die Zwangsbefugnisse der Polizei, ihre Thätigkeit in Strafsachen, als gerichtliche Polizei, in Militärsachen (Wehrordnung und Pferdeaushebungsvorschrift), über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen, sodann in einem besonderen Theil die geltenden Bezirks- und Provinzial-Polizei-Behörden unter Veranlassung der die Polizeibehörden interessirenden Reichs- und Landesgesetze und der Anweisungen der Central-Instanzen. Soweit dies erforderlich erschien, sind den einzelnen Abschnitten Vorbemerkungen vorausgeschickt, die unter Berücksichtigung der ergangenen Ministerial-Erlasse und der Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe das für die Ortspolizeibehörden Wissenswerthe in klarer verständlicher Fassung mittheilen.

Die Ordnung der Materien ist unter Aufgabe der früheren Einteilung des polizeilichen Machtgebiets als Sicherheits-, Sitten-, Ordnungs-, Wohlfahrts- u. s. w. Polizei in übersichtlicher Weise erfolgt. Hiernach stellt sich das Buch als eine wesentliche Verbesserung des gänzlich veralteten Werkes von Theodor Meyer über denselben Gegenstand da. Ich empfehle daher den Ortspolizeibehörden die Anschaffung des Werkes als eines für ihre Thätigkeit unentbehrlichen Hilfsmittels und ersuche Bestellungen auf dieses Werk mir baldigst einzureichen. **Der Bezugspreis beträgt 12 Mark pro Exemplar.**

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 774. Pr. Eylau, den 27. August 1901.

In nächster Zeit gelangt von dem Vorstände des Königsberger Thierschutzvereins für das Jahr 1902 ein Kalender zur Ausgabe.

Die Geschichten und Erzählungen dieses Kalenders entsprechen den von dem Verein verfolgten Tendenzen.

Bei der hohen Bedeutung der Bestrebungen des Thierschutzvereins mache ich auf diesen Kalender namentlich zur Anschaffung für Schüler- und Volksbibliotheken aufmerksam und bemerke, daß 50 Exemplare 3 Mk., 100 Exemplare 5 Mk. und 1000 Exemplare 50 Mk. kosten. Bei Entnahme von 100 Kalendern werden 10 Stück, bei 1000 Kalendern 100 Stück u. s. w. stets 10% Freiemplare geliefert und frei zugesandt.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 775. **Bekanntmachung.**

Wegen Pflanzung wird der Weg Liepnicken-Johannisberg bis auf Weiteres für Fuhrwerke jeder Art gesperrt.

Der Amtsvorsteher.
Feyerabend.

Nr. 772. Pr. Eylau, den 26. August 1901.

Wie hier bekannt geworden, wird neuerdings durch Agenten für die Auswanderung nach dem südlichen Chile zum Zwecke der Beschaffung von Colonisten agitirt. Da sicheren Nachrichten zufolge diesen Werbungen für das Ausland mit dem größten Mißtrauen begegnet werden muß, so kann ich die in Frage kommenden Personen nur auf das Eindringlichste vor einer übereilten Auswanderung nach Chile warnen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 773. Pr. Eylau, den 14. August 1901.

In dem Verlage der Döpreuss. Druckerei und Verlagsanstalt zu Königsberg ist ein von dem Regierungs-Assessor Herrn Dr. Gilsberger bearbeitetes und in amtlichem Auftrage herausgegebenes Nachschlagebuch unter dem Titel: „Die Polizeivorschriften des Regierungsbezirks Königsberg“ erschienen.

Pr. Eylauer Kreisblatt

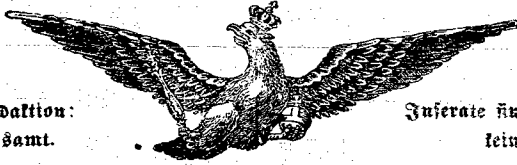
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 71.

Pr. Eylau, Mittwoch den 4. September

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 776. Pr. Eylau, den 3. September 1901.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, mich zum Landrath des Kreises Pr. Eylau zu ernennen. Den Kreis eingeweihten bringe ich dies ergebenst zur Kenntniß.
von Keudell.

Nr. 777. Pr. Eylau, den 31. August 1901.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Wogau werden in der Zeit vom 6. September bis 6. Oktober cr. von dem Amtsvorsteher von Podewils in Penken verwaltet werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 778. Pr. Eylau, den 31. August 1901.

Der Gutsbesitzer Krüger in Habeldamme ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für Habeldamme bestellt und bestätigt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 779. Pr. Eylau, den 30. August 1901.

Der Besitzer Carl Vofall in Gr. Degen ist zum Schöffen für die Gemeinde Gr. Degen gewählt und bestätigt worden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 780. Pr. Eylau, den 29. August 1901.

Unter den Schweinen des Gutes Neu-Waldeck ist Nothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 781. Pr. Eylau, den 29. August 1901.

Unter den Schweinen des Gutes Mollwitten ist Nothlauf ausgebrochen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 782. Pr. Eylau, den 29. August 1901.

Der Nothlauf unter den Schweinen des Schmiedemeisters Wiene und des Eigenkätzners Mindt in Pothloschen ist erloschen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 783.

Pr. Eylau, den 2. September 1901.

Zu Anschluß an meine Kreisblattsverfügung vom 29. August d. Js Seite 221/22 bringe ich zur Kenntnißnahme der betreffenden Ortsbehörden, daß sich die Pferdefuttermittelsstellen in Schrombehnen und Landsberg auf dem Bahnhof befinden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 784.

Pr. Eylau, den 2. September 1901.

Die **Sperrung** der neuerbauten Chausseestrecke „Sand-Gr. Weiten“ wird **aufgehoben**.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die **Schutzvorrichtungen** an den abkürzten Stellen dieser Chausseestrecke noch **nicht ganz fertiggestellt** sind. **Vorsicht beim Befahren der Strecke**, insbesondere bei Nacht, **ist daher geboten**.

Die Ortsbehörden wollen für **ortsübliche Bekanntmachung** Sorge tragen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 785.

Pr. Eylau, den 2. September 1901.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die **Sperrung** der im Bau befindlichen **Chausseestrecken von Schloditten nach Drangfitten** und von **Posmahlen nach Wogau noch nicht aufgehoben** werden kann. Auch **leichtere Fuhrwerke** dürfen diese Strecken **nicht benutzen**. Bei den jetzigen Witterungsverhältnissen läßt sich noch garnicht übersehen, wann die Strecken freigegeben werden können. **Zwiderhandlungen** werden **unmuthig** mit Strafe belegt werden.

Die Ortsbehörden wollen **sofort für ortsübliche Bekanntmachung** Sorge tragen.

Die **Ortspolizeibehörden** und die **Gendarmen** wollen jede **Verletzung** zur Anzeige bringen.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 786.

Pr. Eylau, den 2. September 1901.

Den mit Einquartierung belegten Pferdebesitzern des Kreises bringe ich zur Kenntniß, daß das an Hoy erkrankte Pferd der 1. Escadron Manen-Regts. 8 im hiesigen Kreise **nicht** untergebracht gewesen ist. Da die 1. Escadron nach der Garnison zurückbeordert, die Pferde der übrigen Escadrons des Manen-Regts. 8 aber, wie das Königl. Generalcommando festgestellt hat, frei von Pockenkeimungen sind, so ist eine Ansteckungsgefahr durch die Pferde des gedachten Regiments **nicht** zu befürchten.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 787. Br. Gylau, den 2. September 1901.
Zahlung der Marschgebühren an Rekruten pp.

Nachdem seit Herbst vor. Jz. die Rekruten pp. nicht mehr nach den Bezirksstadtquartieren, sondern direkt nach den Garnisonen ihrer Truppenheife einberufen werden, finden die Marschgelde-Tabellen von welchen jeder Gemeinde- bezw. Gutsbezirk 1. Zt. einen Abzug erhalten hat, weniger Anwendung als früher. Dieses beruht darauf, daß in den Tabellen nicht alle, sondern nur einzelne Garnisonorte pp. vorgelesen sind.

Bei Prüfung der gezahlten Marschgebühren an die Einberufenen für III. und IV. Vierteljahr 1899 und I. Vierteljahr 1900 ist bemerkt worden, daß die Gemeindevorstände bzw. Steuererheber vielfach die Rekruten pp. unrichtig mit Marschgebühren abgefunden haben. In einzelnen Fällen haben zwar die Bezirkskommandos, welche die zu zahlenden Gebühren dann zu berechnen und auf dem Stellungsbefehl anzugeben haben, wenn der Garnisonort des Einberufenen nicht in der Marschgelde-Tabelle verzeichnet ist, die Marschgebühren nicht richtig berechnet, in den meisten Fällen aber haben die Gemeindevorstände, ohne den vom Bezirkskommando auf dem Stellungsbefehl vermerkten Betrag zu beachten, unrichtige Beträge gezahlt.

Da durch solche Abfindung das Prüfungsgeschäft sehr beeinträchtigt und der Schriftverkehr erheblich vermehrt wird, ersuche ich die Ortsvorstände und Steuererheber, hinsichtlich Zahlung der Marschgebühren die folgenden Punkte genau zu beachten:

1. Ist der Stellungsort des Einberufenen in der Marschgelde-Tabelle enthalten, so ist derjenige Betrag zu zahlen, welcher in der Tabelle für den Ort vermerkt ist.

In der Tabelle sind folgende Orte vorgelesen: Bartenstein, Naitenburg, Allenstein, Königsberg, Br. Holland.

2. Ist der Stellungsort des Einberufenen in der Tabelle nicht enthalten, so ist der vom Bezirkskommando auf dem Stellungsbefehl angegebene Betrag zu zahlen.

3. Die Marschgebühren müssen ca. 24 Stunden vor Antritt des Marsches erhoben sein.

4. Wird der Anspruch auf Marschgebühren nicht traglich, also nach Antritt des Marsches erhoben, so sind gemäß § 53 der Marschgebührenvorschrift keine Gebühren zuständig.

5. Falls die Quittungsleistung über den gezahlten Betrag durch Namensunterschrift in der in der Zahlungs-Nachweisung hierzu vorgeesehenen Spalte aus irgend welchen Gründen nicht erfolgen kann, muß eine besondere Quittung — mit dem Datum des Tages vor der Einberufung versehen — ausgestellt und der Zahlungs-Nachweisung beigelegt werden.

6. Wenn infolge unrichtiger Abfindung eine Nachzahlung angeordnet wird, so ist dieses auf der Zahlungs-Nachweisung entsprechend zu vermerken.

Außerdem mache ich die Ortsvorstände und Steuererheber darauf aufmerksam, daß die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Punkte etwa zu viel gezahlten Beträge rücksichtslos werden eingezogen werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Nr. 788. Br. Gylau, den 27. August 1901.

Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Ostpreussischen Hauptvereins der evangelischen Gustav-

Adolf-Stiftung die Erlaubnis erteilt, zum Besten der von der genannten Stiftung verfolgten Zwecke bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Ostpreußen in den Monaten September und Oktober d. Jz. eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Einkommenssammlung dieser Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrathsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 799. **Bekanntmachung.**

In der seit dem 1. April 1900 unter Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Ostpreußen stehenden **Ackerbauerschule zu Spitzings** bei Gamsau im Landkreis Königsberg beginnt am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres ein neuer Lehrgang (Lehrkursus), zu dem noch einige Schüler (sowohl Pensionäre als Freischüler) Aufnahme finden können. Der Unterricht ist ein wissenschaftlicher und praktischer. Jedoch wird hauptsächlich auf die praktische Ausbildung im landwirtschaftlichen Gewerbe Bedacht genommen. Die aufzunehmenden Schüler müssen die Volksschule durchgemacht haben. Das Jahrgeld für Pensionäre beträgt 180 M., welches in vierteljährlichen Heftzahlungen im Voraus an die Anstaltskasse zu entrichten ist. Den Freischülern erwachen keine Unkosten.

Meldungen, welche bis spätestens zum 1. Mai und 1. November erbeten werden, sind an den unterzeichneten Direktor in Spitzings bei Gamsau zu richten.

Spitzings liegt an der Königsberger Kleinbahn und ist sowohl von Königsberg (Bahnhof am Königssthor) als auch von Tapiau aus mit der Kleinbahn zu erreichen.

Der Direktor der Ackerbauerschule.
 Untermann.

Nr. 790. **Bekanntmachung.**

betreffend den Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde.

Zum Ankauf von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

1901. 1. Oktober 10 B. in Braunsberg durch 2. Kommission
 " 2. " 10 B. in Weßlau " 2. "
 " 7. " 8 B. in Tapiau " 1. "
 " 7. " 8 B. in Malsburg " 2. "
 " 8. " 8 B. in Erbawen " 2. "
 " 8. " 8 B. in Dugehnen " 1. "
 " 9. " 8 B. in Osterode " 3. "

2. Die gefahten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bezahlt.

3. Es sollen von den Remontierungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß) und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürrigen Zustände befinden; Krüppeliger und tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den

Gefezten den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue**, starke Kopfhalter von Leder oder Haut mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Haut ohne besondere Vergütung mitzubringen.

Das Ankaufsoll für Ostpreußen beträgt ungefähr 35 Zug- und 300 Kavallerie-Reitpferde.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. von Dammig.

Nr. 791.

Bekanntmachung.

Wegen Pflasterung wird der Weg Stepnicken—Johannisberg bis auf Weiteres für Fuhrwerke jeder Art gesperrt.

Der Amtsvorsteher.
Fejerabend.

Abkommen

zwischen der Landesversicherungs-Anstalt Ostpreußen und der Ärztekammer für die Provinz Ostpreußen vom 5. Juli 1901.

I. Bei der Ausstellung der ersten Atteste zu Invaliden-Renten-Anträgen, soweit sie nicht von dem Antragsteller selbst honorirt werden, gelten vom 1. Oktober 1901 ab folgende Grundzüge:

1. Diejenigen Rentenbewerber, welche innerhalb des letzten halben Jahres vor der Antragstellung in ärztlicher Behandlung gestanden haben, haben das Recht, sich das Attest auf Kosten der Versicherungs-Anstalt von dem behandelnden Arzte ausstellen zu lassen; doch ist unter „ärztlicher Behandlung“ nicht eine einzelne gelegentliche Berathung während der Sprechstunde zu verstehen.
2. In diesen Fällen ist der behandelnde Arzt von der untern Verwaltungsbehörde — unter Ueberzeugung der bereits abgeschlossenen Erhebungen über die sonstigen Erfordernisse des Rentenanspruchs — zur Attestausstellung auf dem Formular der Anstalt aufzufordern.
3. Der Arzt reicht das Attest wiederum der untern Verwaltungsbehörde ein.
4. Für jedes derartige Attest zahlt die Versicherungs-Anstalt ein Honorar von 6 Mark.
5. Jede weitere von der Versicherungs-Anstalt etwa gewünschte Auskunft, welche eine neue Untersuchung nicht erfordert, wird von dem Attest-Aussteller unentgeltlich ertheilt.
6. Hat der Rentenbewerber während des letzten halben Jahres nicht in Behandlung gestanden oder will er sich an den behandelnden Arzt wegen Ausstellung des Attestes nicht wenden, so überweist ihn die untere Verwaltungsbehörde an den zuständigen Vertrauensarzt.

II. Die Ärztekammer verpflichtet sich, dahin zu wirken, daß auch die von den Rentenbewerbern selbst honorirten Atteste auf dem Formular der Anstalt ausgefüllt werden.

III. Die Atteste zu Anträgen auf Heilverfahren sind, soweit sie nicht von dem Vorstände der Versicherungs-Anstalt unmittelbar erfordert werden oder dieser die Kosten der Untersuchung ausdrücklich übernimmt, nach wie vor vom Antragsteller zu bezahlen, welcher bezüglich des untersuchenden Arztes freie Wahl hat.

Soweit die Versicherungs-Anstalt solche Atteste erfordert, wird sie zur Ausstellung derselben, wie bisher, nicht bloß die Vertrauensärzte, sondern namentlich auch die behandelnden Ärzte heranziehen.

IV. Dieses Abkommen behält seine Gültigkeit, bis es von einem der kontrahirenden Theile mit vierteljährlicher Frist gekündigt wird.

Mit vorstehenden Bedingungen erkläre ich mich einverstanden.

Königsberg i. Pr., den 5. Juli 1901.

Der Vorstand
der Landes-Versicherungsanstalt
Ostpreußen

(L. S.) gez. v. Brandt,
Landeshauptmann.

Der Vorstand
der Ärztekammer für die
Provinz Ostpreußen

gez. Dr. J. Rupp.

Indem der unterzeichnete Vorstand vorstehendes Abkommen zur Kenntniß der Herren Ärzte bringt, ersucht er dieselben, vom 1. Oktober ab entsprechend zu verfahren, speciell auch für die etwa in directem Antrage der Rentenbewerber ausgestellten und von ihnen honorirten Atteste das Formular der Anstalt zu benutzen.

Die Honorarsummen werden, wie früher, von der Versicherungs-Anstalt kontirt und halbjährlich nach Ausfüllung eines Liquidations-Formulars, das den Interessenten von der Anstalt übersandt werden wird, ausgezahlt werden.

Der Vorstand

der Ärztekammer für die Provinz Ostpreußen.

J. A.: Dr. Völsch.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

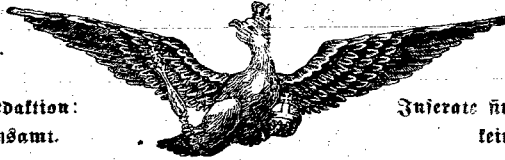
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 72.

Pr. Eylau, Sonnabenden 7. September

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 793. Pr. Eylau, den 5. September 1901.
Auf Allerhöchsten Befehl hat eine Verschiebung des Kaisermanövers derart stattgefunden, daß die Manöver statt am 20. bereits am 19. September d. Js. beendet werden.

Es haben sich die Quartiere für die auf dem Rüdmarfche vom Kaisermander befindlichen Truppen hierdurch in folgender Weise geändert: Die nach dem Kreisblatt vom 3. August d. Js. S. 188 ff. für den 28. resp. 28. und 29. September einquartierten Truppen nehmen bereits am 27. September, die am 30. September einquartierten Truppen bereits am 28. und 29. September und die am 1. Oktober einquartierten Truppen bereits am 30. September Quartier.

In den Quartieren selbst sowie in der Stärke der Truppentheile hat sich nichts geändert.

Ich ersuche daher die in Betracht kommenden Ortsvorstände, das Erforderliche zu veranlassen.

Der Landrath.

Nr. 794. Pr. Eylau, den 2. September 1901.

Betrifft die Entschädigung für Flurschäden.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 22. v. Mts. Seite 215, 16 werden die Ortsvorstände der bei den diesjährigen Truppenübungen interessierten Ortschaften nochmals auf die bestehenden Bestimmungen mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, diese, falls es noch nicht geschehen sein sollte, sofort zur Kenntniß der Ortseingesessenen zu bringen und letztere auf ihre Obliegenheiten aufmerksam zu machen.

Die in zweifacher Ausfertigung anzuhaltenden Entschädigungsnachweisungen sind mir nebst den etwaigen aufgenommenen Protokollen über Feststellung des Schadenumfanges im Falle der Abertung unmittelbar nach erfolgter Beschädigung einzureichen. Wehen mir diese Nachweisungen nicht sofort nach eingetretener Beschädigung zu, so wird angenommen werden, daß Flurschädigungen überhaupt nicht vorgekommen sind und bleiben die Ortsbehörden den Beschädigten gegenüber verhaftet.

Der Landrath.

Nr. 795. Pr. Eylau, den 5. September 1901.

Die Magistrate, Orts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, die von den bezüglichen Truppentheilen aus-

gestellten Bescheinigungen über verabreichte Fournage, über gestellte Militär-Vorpanne sowie über die Stärke der einquartierten gewesenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie der Dienstpferde bei Gelegenheit des diesjährigen Manövers mir gesammelt bis spätestens am 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 796. Pr. Eylau, den 5. September 1901.

Unter den Schweinen des Intimanns Rogge in Bülzen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 797. Pr. Eylau, den 5. September 1901.

Unter den Schweinen der Jnstitute in Galkenhusen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 798. Pr. Eylau, den 5. September 1901.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Gutes Romitten ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 799. Pr. Eylau, den 5. September 1901.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Stellmachers Wieswand in Moditten ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 800. Pr. Eylau, den 5. September 1901.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Abbauersbesizers Grunwald in Jinken ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 801. Pr. Eylau, den 5. September 1901.

Unter den Schweinen des Rittergutsbesizers Werner in Vornehusen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 802. Pr. Eylau, den 5. September 1901.

Unter den Schweinen des Glöckners Vorm in Schmoditten ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 803. Berlin, den 12. August 1901.

Bekanntmachung.

Die Zinsloscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den

Schuldverschreibungen der preussischen konsolidirten dreiprozentigen Staatsanleihe von 1891 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1911 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden am 2. September 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats ösgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Neuerungshauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisstelle zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder doch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Bezüglich dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, sonst er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzuliefern.

Wer die Zinsscheine nach eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Stellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. Zwicker.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Ersteinst:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 73.

Pr. Gylau, Mittwoch den 11. September

1901.

Verkaufsanzeigen des Landraths.

Nr. 804. Pr. Gylau, den 6. September 1901.

Die diesjährigen Herbstfrieren betreffend.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreislichulinpektoren habe ich die diesjährigen Herbstfrieren wie folgt festgesetzt:

- a) für die Kreislichulinpektion Landbitten für die Stadt- und Landbitten auf 2 Wochen, von Montag den 25. d. Mts. bis einschließlich Sonntag den 6. Oktober,
- b) für die Kreislichulinpektion Grenzberg für die Stadtschulen auf 2 Wochen, von Montag den 25. d. Mts. bis einschließlich Sonntag den 6. Oktober und für die ländlichen Schulen auf 3 Wochen, von Montag den 25. d. Mts. bis einschließlich Sonntag, den 15. Oktober,
- c) für die Kreislichulinpektion Pr. Gylau für die Stadtschulen und die Schule in Weskeim, bei welcher letzterer die Sommerferien 4 Wochen dauerten, auf 2 Wochen, von Montag, den 25. d. Mts. bis einschließlich Sonntag, den 6. Oktober, und für die ländlichen Schulen auf 3 Wochen von Montag den 25. d. Mts. bis einschließlich Sonntag, den 15. Oktober.

Der Landrath.

Nr. 805. Pr. Gylau, den 3. September 1901.

Der Aufseher Karl Gerlach in Porscheim ist zum Gemeindedienste für die Gemeinde Porscheim bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 806. Pr. Gylau, den 9. September 1901.

Der Herr Chef des Generalstabes der Armee beabsichtigt, mit der zweiten diesjährigen großen Generalstabsreise, die am 19. d. Mts. am rechten Weichselufer beginnt, auch den Regierungsbezirk Königsberg zu berühren.

Welche Orte belegt werden, läßt sich im Voraus nicht angeben; indessen werden die Ortsbehörden rechtzeitig — spätestens am Tage vorher — mit Nachricht versehen und Quartiermacher mit einem Offizier vorangefandt werden.

Es werden etwa 5 Generale, 15 Stabsoffiziere, 4 Hauptleute, 2 Bureaubeamte, 45 Unteroffiziere und Mannschaften und 53 Pferde unterzubringen sein. Außer Quartier wird Verpflegung für Unteroffiziere und

Mannschaften, Futter für Pferde und zur Gepäcke-förderung Vorspann angefordert werden.

Den Gemeinden wird die Vergütung für:

1. Quartier der Offiziere und Beamten (einschließlich Burschen)
 2. Verpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften
 3. Vorspann
- baar erstattet.

Für Quartiere der Unteroffiziere und Mannschaften (außer Burschen), Stallung und Futter werden Bescheinigungen im Namen des Chefs des Generalstabes der Armee ertheilt. Offiziere und Beamten verpflegen sich selbst. Sollte ausnahmsweise ihre Verpflegung durch die Quartiergeber beanprucht werden, so erfolgt die Bezahlung an die Gemeinden nach den vorgeschriebenen Sätzen.

Die Ortsvorstände weise ich an, den an sie ergehenden Requisitionen des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee beziehungsweise des quartiermachenden Offiziers bereitwilligst Folge zu geben.

Der Landrath.

Nr. 807. Pr. Gylau, den 6. September 1901.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Guts- und Ziegeleiheizers D. M. Jakob Abbau Gruthof (zu Bartenstein gehörig) ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 808. Pr. Gylau, den 7. September 1901.

Unter den Schweinen des Gemeindevorstehers Wittpahl in Poytunen Kreis Braunsberg ist die Rothlaufseuche erloschen.

Der Landrath.

Nr. 809. Pr. Gylau, den 6. September 1901.

Unter den Schweinen des Schuhmachermeisters Gwerlein hier selbst ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 810. Pr. Gylau, den 7. September 1901.

Lieferung von Marschfourage betreffend.

Zur Lieferung der Marschfourage sind die Gemeinden nach § 5 des Naturalleistungsgesetzes (N. G. Bl. 1898 S. 361) und der dazu erlassenen Ausführungs-Anordnung dazu nicht verpflichtet, wenn der Forragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, das heißt, ohne Gefährdung der augenblicklichen Ernährung der eigenen Viehbestände der Einwohner nicht

zur Verfügung steht. In diesem Falle sind die Ortsvorsteher dafür verantwortlich, daß die Fourage rechtzeitig von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt wird.

Der Landrath.

Nr. 811. Fr. Gylan, den 5. September 1901.

In R. Herrose's Verlag zu Wittenberg ist ein Büchlein „die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei der Ausführung des Preussischen Fürsorge-Erziehungsgesetzes vom 2. Juli 1901“ zum Preise von 50 Pfg. erschienen.

Den Herren Geistlichen, Lehrern, Amts- und Gemeindevorstehern, Waisenrathen, Aerzten, Anstalts- und anderen Beamten wird die Anschaffung dieses Buchs eins empfohlen.

Der Landrath.

Nr. 812. Königsberg, den 15. Oktober 1900.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Bezirk vollständig erloschen war, ist der erneute Ausbruch dieser Seuche am 6. Juli auf dem Vorwerk Grosshain im Kreise Fr. Holland festgestellt worden. Alle Anzeigen sprechen dafür, daß die Seuche durch Händler aus Westpreußen, welche den fraglichen Viehbestand besichtigt und einzelne Stücke desselben berührt haben, eingeschleppt worden ist.

Wie viele andere Fälle zeigt auch dieser Fall, welchen Gefahren der Seuchenansteckung diejenigen Viehbestände ausgesetzt sind, zu welchen den Händlern freier Zutritt Seitens der Viehbesitzer bezw. deren Beauftragten gestattet wird. In den jetzigen Zeiten, wo die Gefahr einer abermaligen Seucheneinschleppung immer noch besteht, ist es nach den großen Verlusten, welche der erst kürzlich überwundene Seuchengang der Landwirtschaft gebracht hat, die ernste Pflicht aller Viehbesitzer, ihre Viehbestände soweit irgend thunlich durch eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gegen Ansteckung zu schützen. Diefelben werden dafür Sorge zu tragen haben, daß fremde Personen von ihren Viehbeständen überhaupt fern gehalten werden. Dies gilt vornehmlich von den Händlern und Fleischern und allen denjenigen Personen, welche in Folge ihres Berufes und ihrer Beschäftigung mit Kleinvieh, deren Produkten und Abfällen, in häufige Berührung zu kommen pflegen. Ist eine Beschäftigung der Thiere durch die in Frage stehenden Personen nicht zu vermeiden, so empfiehlt es sich, die Thiere vorzuführen und eine unmittelbare Berührung derselben durch die Händler pp. nur dann zuzulassen, wenn letztere vorher ihre Hände mit warmem Seifenwasser und gleich darauf mit einer Desinfektionsflüssigkeit (zwei-prozentige Lösung von Karbolsäure, Lyol, Bacillos, Nofibolulol usw.) gründlich gewaschen haben. Ein Betreten der Ställe, Weiden und sonstiger Aufenthaltsräume der Kleinviehere, sofern solches nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht zu umgehen ist, wird in jedem Falle davon abhängig zu machen sein, daß die betreffenden Personen ihr Schuhwerk mit einer Desinfektionsflüssigkeit abbürsten oder in solche tauchen.

Der Regierungspräsident.

Fr. Gylan, den 9. September 1901.

Indem ich vorkleibende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten veröffentlichen, weise ich noch be-

sonders die Viehbesitzer auf die Nothwendigkeit des Selbstschutzes gegen die von Händlern ausgehenden Seuchengefahren hin.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 813. Maßregeln gegen die Rosskrankheit unter den Pferden.

Kurze Belehrungen über die äußerlichen Kennzeichen des Roges der Pferde.

1. Die Rosskrankheit ist nur dem Pferdegeschlecht eigen, entsteht stets durch Ansteckung, ist als unheilbar anzusehen und tritt auf als:

1. Nasenrog oder eigentlicher Rog,
2. Wundrog oder Wurm.

1. Kennzeichen des Nasenroges.

a) Nasenausfluß, anfänglich von wässriger Beschaffenheit und von grünlicher Farbe, in Tropfen an den Nasenrändern sichtbar, später zähe und dicklich, zu den Nasenrändern zu Krusten eingetrocknet und feststehend. Er kommt gewöhnlich nur einseitig, manchmal auch in beiden Nasenhälften vor.

b) Veränderung der Nasenschleimhaut. Es erscheinen auf derselben zunächst kleine gelbliche, hart anzufühlende Knötchen, welche bald in Geschwüre übergehen. Diese sind Anfangs rund und vereinzelt, dann aber gehen sie ineinander über und bilden unregelmäßige Geschwürsflächen mit zerrißener, aufgewulsteter Rande mit graugelbem, schmutzigen Grunde.

c) Drüsenentzündung im Kehlgange von der Größe einer grauen Erbse, bis zu der eines Hühnereres und darüber, meistens auf der Seite des Nasenflusses hart zu fühlen, theils feststehend theils verschleimbar.

2. Kennzeichen des Wurms.

a) Beulen unter der Haut von runder Form, an den verschiedenen Körpertheilen zerstreut, manchmal perlschwammartig aneinanderliegend, besonders an der Innenseite der Hinterbeine und hart anzufühlen, zuerst verhärtbar, dann mit der Haut verwachsen. Sie brechen oft schon nach 24 Stunden ihres Bestehens auf und gehen in Geschwüre von der oben beschriebenen Beschaffenheit über.

b) Anschwellungen des einen oder anderen Beines, besonders der Hinterbeine, manchmal eines Hinter- und eines Vorderbeines, stellen aller vier Beine, mit knotigen, wulstigen Erhöhungen, welche im weiteren Verlaufe aufbrechen und die schon genannten Geschwüre bilden. Auch am Kopfe, an den Lippen, den Backen kommen erbsengroße, ebenfalls in Geschwüre übergehende Beulen vor.

3. Zu den bisher genannten Kennzeichen treten noch folgende allgemeine hinzu:

Die Thiere magern ab, bekommen glanzloses stanbiges Haar, einen kurzen Huten, Kurzathmigkeit und tiefseude Augen.

Der Ansteckungsstoff ist theils fester, theils flüssiger Natur, findet sich in jedem Falle in dem Nasenausflusse und in dem Geschwürssecret, in diesem in der Vagina- und Hautausdünstung. Die Ansteckung kann unmittelbar von Thier zu Thier, aber auch mittelbar durch Ställe und Stallgeräthschaften, d. h. durch sogenannte Zwischenträger verbreitet werden.

Als rogerdächtig muß ein Pferd anzusehen sein, wenn die unter 3 genannten allgemeinen Krankheits-

zeichen bei ihm zur Beobachtung kommen, noch mehr aber, wenn das eine oder das andere der unter 1 und 2 aufgeführten Zeichen oder mehrere derselben zugleich eintreten. Roggeschwüre auf der Nasencheidewand sprechen unbedingt für Rogkrankheit, auch wenn alle sonstigen Merkmale derselben fehlen sollten.

Es kommt bei Pferden in altverehrten Beständen nicht selten vor, daß alle vorbeschriebenen Erscheinungen zeitweilig ganz zurücktreten und dauernde Genesung eingetreten zu sein scheint. Bei der Arbeit zeigen solche Pferde gewöhnlich leichten einseitigen Nasenausfluß, zuweilen auch Abtröpfeln von Blut. Solche Pferde und diejenigen, bei welchen wiederholt nach Scheinbarer Genesung „Kropferscheinungen“ auftreten, sind im höchsten Maße verdächtig.

II. Die Krätze der Pferde (Krätze, Grind) ist eine Ausschlagkrankheit der Haut durch kleine mit bloßem Auge nicht erkennbare Thierchen (die Krätzmilben, Mäusenmilben) verursacht und demgemäß auch durch Uebertragung dieser Thierchen oder deren Eier ansteckend.

Kennzeichen.

- a) Heftiges Juckgefühl, besonders in warmen Ställen in der Sonnenhitze oder nach anstrengender Arbeit. Die Thiere scheuen die frankten Hautstellen an harten Gegenständen zu reiben.
- b) Ausfallen der Haare. An den erkrankten Hautstellen entstehen kahle Flecken, welche mit grauen Schuppen bedeckt sind und sich allmählig vergrößern.
- c) Anstehenbildung, so daß der über die kranken Stellen streichende Finger kleine stechnadel- bis hanfkorngroße Erhabenheiten fühlt.
- d) Verdickung der Haut nach längerem Bestehen der Krankheit. Sie bedeckt sich mit dicken Borsten, wird rissig und blutrünstig.
- e) Allgemeine Abmagerung. Der Ansteckungsstoff liegt nur in den oben genannten Milben und deren Eiern, und nicht in der Luft.

Die Ansteckung erfolgt entweder unmittelbar von Thier zu Thier oder mittelbar durch Gegenstände (soq. Zwiendenträger) Putzzeug, Decken, Geschir, Dünger, Streu, Kleider und Stallwörter und dergleichen, an denen die Mäusenmilben oder deren Eier gehäuft hatten.

Bei den Pferden kommen mehrere Milbenarten vor, deren eine auch auf Menschen übergehen und diese anstecken kann.

* * *

Br. Gylan, den 9. September 1901.

Im Monat November 1900 sind vier alte Rogherde und zwar aus der Domäne Rozens, Kreis Fischhausen, dem Gute Craunshof, Landkreis Königsberg, und in den Ortschaften Neuzendorf und Mosengart, Kreis Heilsberg, aufgedeckt worden. Da aus diesen Seuchengehöften ein ungehinderter Verkehr mit Herden stattgefunden hat, auch schon mehrere Verschleppungen zur offenkundigen Kenntniß gelangt sind, so ist leider zu befürchten, daß die Rogkrankheit, welche seit Jahren als erloschen angesehen wurde und nur in einzelnen Fällen sporadisch auftrat, wiederum eine größere Ausbreitung nehmen wird.

Nach Lage der Sache ist zu befürchten, daß nach oben, bisher unentdeckte Krankheitsherde vorhanden sind. Es ist deshalb d. e. Nicht eines jeden Pferdebesitzers, seinen Pferdebestand einer genauen Prüfung zu unterziehen und nur in verdächtigen Fällen sofort die Art der

Erscheinungen, Herkunft und Alter des Pferdes nfm. anzuzeigen.

Die gewissenhafte Erfüllung dieser Anzeigepflicht ist nicht nur mit Rücksicht auf die schweren Strafen, welche auf ihre Verletzung stehen, sondern auch im persönlichen Interesse des Betreffenden geboten; denn bei rechtzeitiger Anzeige erfolgt angemessene Entschädigung für die getödteten Pferde und es kann dann bei den Sperrmaßregeln auf die wirtschaftlichen Verhältnisse möglichst Rücksicht genommen werden, während in verschleppten Fällen eine Entschädigung fraglich und die strengste Durchführung der Sperre geboten ist.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen diese Bekanntmachung sofort zur Kenntniß aller Pferdebesitzer des Ortes bringen.

Die Ortsvorsteher und Gendarmen des Kreises ersuche ich, der Sache ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und verdächtige Erscheinungen scharfzigt zu meiner Kenntniß zu bringen; auch ersuche ich, für strenge Durchführung der Polizeiverordnung vom 17. November 1890, betr. die amtsthierärztliche Untersuchung der Hausiererpferde (Kr. Bl. Seite 462) Sorge zu tragen.

Der Landrath.

Nr. 814. Br. Gylan, den 8. September 1901.

Die Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von Gullkugeln zu Treibjagden während der Schutzzeit in jedem einzelnen Falle zu strafpolizeilichem Einschreiten gegen die Kugler und Vormünder pp. derselben, sowie gegen Arbeitgeber und die Veranstalter der Jagd auf Grund der Verordnung vom 12. August 1895 in Verbindung mit § 48 des Strafgesetzbuches Anlaß bietet.

Der Landrath.

Nr. 815. Landespolizeiliche Anordnung.

Zur Verhütung der Einschleppung der Geflügelcholera aus Italien und der Verbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 7, 17 und 18 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 153), ferner des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und der §§ 1, 3 und 7 des Ausführungsgesetzes vom 13. Juni 1894 zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes angeordnet:

§ 1. Sämmtliche aus Italien herührenden Geflügelendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtsthierärztlich untersucht worden sind.

§ 2. Wird durch die amtsthierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der beamtete Thierarzt den Weitertransport vorläufig zu unterlagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe des § 7 bezw. der §§ 2, 3 und 4 der landespolizeilichen Anordnungen vom 23. August 1897 (Extrablatt zu Stück 23 des Amtsblatts) bezw. vom 23. Mai 1899 (Amtsblatt S. 422), betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, zu verfahren.

Zur Falle die Thiere binnen 12 Stunden einen

Estandort erreichen können, wo sie durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der **ungetheilten** Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Kotz, Streu, Futterresten zc. verhindert.

Von dieser Befugnis wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn auf dem Bahnhofs- oder in dessen Nähe keine zur Absonderung der Sendung geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich von der Sachlage Kenntniß zu geben.

3. §. Für die bei der amtsthierärztlichen Untersuchung nicht verwehrt befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Thierarzte zu machenden Mittheilung über das Ergebnis der Untersuchung zu ertheilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirk, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirkes unter Bezeichnung der Sendung nach Art. 30h, und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Thiere von der Genehmigung des Weitertransports nöthigenfalls telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtsthierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schluß der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Thiere ergeben hat.

Die Abchlachtung von Thieren und die Ausführung der geschlachteten Thiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor Ablauf der Frist und vor amtsthierärztlicher Untersuchung zulässig.

§ 4. Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder in erheblichem Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, sind nach § 17 des Reichsviehengesetzes einer fortlaufenden amtsthierärztlichen Beaufsichtigung hinsichtlich des gesammten Flügelbestandes zu unterwerfen.

§ 5. Die Kosten der amtsthierärztlichen Untersuchungen fallen dem Besitzer der Thiere zur Last.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 66 Ziffer 4 des Reichsviehengesetzes bzw. des § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuches bestraft.

§ 7. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Königsberg, den 19. August 1901.
Der Regierungs-Präsident.
von Waldow.

* * *

Pr. Gylau, den 7. September 1901.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, für die Durchführung der vorstehenden Anordnung Sorge zu tragen.

Diejenigen Ortspolizeibehörden, in deren Bezirk landwirthschaftliche Vereine oder Vereine für Geflügelzucht vorhanden sind, ersuche ich dieselben, auf das Erscheinen der landespolizeilichen Anordnung **besonders** mit dem Bemerten hinzuweisen, daß die Importeure italienischen Geflügels in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie den Zeitpunkt und den Ort des Eintreffens solchen Geflügels dem beamteten Thierarzte vorher rechtzeitig melden, damit die Untersuchung ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 816.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Wogau Nr. 12 des Kreises Pr. Gylau habe ich den Majoratsbesitzer von Kalkstein in Wogau auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 10. August 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 817.

Bekanntmachung

auf Grund des § 7. des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. December 1899.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Landwege nach dem Landberger Stadtwalde von km 1,5 der Landtrasse Landberg-Wildenhoff bis zur Villa Hirschwinkel liegt bei dem Postamt in Landberg (Ostpr.) aus.

Königsberg (Pr.), 29. August 1901.

Stäufferliche Ober-Postdirection.

J. B. Maul.

Nr. 818.

Wegeausbau.

Die Erdarbeiten pp. zum Ausbau der Landtrasse **Partenhein - Schippenbeil** von Wehrwiltten bis Grundmühle und zwar

- 3260 m Mauer zu regulieren und Seitengraben anzulegen,
- 2000 cbm Bodenbewegung,
- 270 m Cementrohre zu verlegen,

sollen an einen geeigneten Unternehmer vergeben werden. Bedingungen und Angebotsformulare sind gegen post- und bestellgeldfreie Einzahlung von 2 Mk. durch den hiesigen kom. Kreisbaumeister **Utsch** zu beziehen. Angebote mit entsprechender Aufschrift versehen, sind bis zum Eröffnungsstermine verschlossen und portofrei an den obengenannten Kreisbaumeister einzureichen. Die Eröffnung der Angebote findet am

18. September d. Js., Vorm. 10 Uhr,

auf dem Kreisbaubureau statt.

Donnau, den 6. September 1901.

Der Kreisaußschuß.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Er scheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 74.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 14. September

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 819. Pr. Eylau, den 13. September 1901.
Flurabschätzung betr.

Am Dienstag, den 17. d. Mts. wird von
Creszburg aus mit der Abschätzung der durch das
diesjährige Manöver entstandenen Flurschäden be-
gonnen werden.

Die Ortsvorstände ersuche ich, während der
Dauer der Abschätzungen einheimisch zu sein oder
für geeignete Vertretung zu sorgen und diejenigen
Besitzer, welche Flurschäden erlitten und angemeldet
haben, aufzufordern, sich beim Eintreffen der Ab-
schätzungs-Commission bei dieser zu melden.

Zeit und Stunde des Eintreffens der Abschätzungs-
Commission in den einzelnen Ortschaften wird den
Ortsvorständen soweit möglich mitgeteilt werden.

Der Landrath.

Nr. 820. Pr. Eylau, den 11. September 1901.

Der Amtsvorsteher von Kalkstein in Schultitten
wird in den nächsten Tagen auf die Dauer von 3 bis
4 Wochen verreisen. Während seiner Abwesenheit
werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvor-
steherstellvertreter Bahlke in Moddien verwaltet werden.

Der Landrath.

Nr. 821. Pr. Eylau, den 9. September 1901.

Der Superintendent Bourwieg hierfeldst ist zum
Waisenrath für den Gutsbezirk Wolchen bestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 822. Pr. Eylau, den 11. September 1901.

Der Rittergutsbesitzer Bumbt in Wacker ist zum
Waisenrath für den Gutsbezirk Wacker bestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 823. Pr. Eylau, den 9. September 1901.

Der Besitzer Heinrich Mackuhn aus Schönwiese
ist zum Schulvorstandsmitgliede für die Schulgemeinde
gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 824. Pr. Eylau, den 11. September 1901.

Zur Versorgung der vertriebenen Truppen mit
Pferdefutter auf dem Rückmarsche vom diesjährigen
Kaisermanöver ist ebenso wie auf dem Hinmarsche eine

größere Zahl militärischer Pferdefutter-Empfangs-
stellen eingerichtet.

Für den diesseitigen Kreis kommen die Empfangs-
stellen in Pr. Eylau, Zinten, Landsberg und das
Proviantamt Königsberg in Betracht. Welche Ort-
schaften auf die einzelnen Empfangsstellen angewiesen
sind, ergibt die nachstehend abgedruckte Nachweisung.

Die Truppen werden den Gemeinden am Tage
vor dem Einrücken in die Quartiere bis 10 Uhr Vor-
mittags ihren Futterbedarf angeben.

Diejenigen Gemeinden, welche zur Hergabe des
Futters aus eigenen Beständen nicht in der Lage
sind, haben sodann diesen Bedarf von der ihnen zuge-
wiesenen Empfangsstelle entweder noch an demselben
Tage in der Zeit von 4 bis 8 Uhr Nachmittags oder
spätestens am Einrücktage der Truppen bis 8 Uhr
Morgens abzuholen.

Den abgehenden Beuten ist eine Empfangsbe-
scheinigung des Ortsvorstandes nach folgendem Muster
mitzugeben.

Empfangsbefcheinigung.

	t	kg	g	Haser	
geschrieben				Tonnen	
	Kilogramm				g
	t	kg	g	Heu	
geschrieben				Tonnen	
	Kilogramm				g
	t	kg	g	Stroh	
geschrieben				Tonnen	
	Kilogramm				g

hat die Gemeinde _____ des Kreises
aus der militärischen Empfangsstelle
zu _____ Ort, Datum _____ erhalten.
Der Ortsvorsteher.

(Stiegel.) Namen.
Die Verteilung des abgehollen Futters an die
empfangenden Truppen erfolgt gegen vorschriftsmäßige
Empfangsbefcheinigung der letzteren. Es ist Sache der
Ortsvorstände, sich darüber zu vergewissern, daß die
Empfangsbefcheinigungen der Truppen diejenigen
Mengen angeben, welche von den Gemeinden abge-
holt sind.

Die Empfangsbefcheinigungen der Truppen sind
dem Proviantamt Königsberg einzusenden. Dasselbst
wird die Liebereinstimmung derselben mit den Empfangs-
befcheinigungen der Ortsvorstände geprüft werden. Die
Ortsvorsteher erhalten sodann ihre Befcheinigungen zurück.

Schließlich weise ich die Ortsvorstände noch darauf hin, daß die Truppen, im Falle sie das erforderliche Futter in Folge Verschuldens der Ortsvorstände nicht rechtzeitig am Quartierorte vorfinden sollten, berechtigt sind, dasselbe zu jedem Preise für Rechnung der Gemeinden anzukaufen.

Der Landrath.

Pferdefutter-Empfangsstellen.

Br. Eylau	Rinten	Landsberg	Probitant Königsberg
für die Gemeinde			
Gravenhien Clausen Gr. Dezen Görken Moditten Wardshfeiten Bericheln Zohlen Toppvienen Schwadfen Kunkeim Dulzen Saagen Zerlaufen Domtau Schlautshienen Wadern Bänkein Gr. Waldeck Al. Waldeck Knauten Kamitten Amieptten Beisleiden Gr. u. Al. Wollau Kiffitten Schonkitten	Lytrigehnen Sollnicken Globhunen	Wildenhoff Parösen Wiekain Bartfen Schlephein Buchholz Wangnick Ganditten Gr. u. Al. Steegen Doppendorf Weschnuren Worglitten Stettinnen Digen Neddenau Straphauen Grünwalde Weskein Borchertsdorf Warkhauen Liebhauen Bomarichen	Lharau Wittenberg

Nr. 825. Br. Eylau, den 13. September 1901.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Glädners Vorm in Schmodditten ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 826. Br. Eylau, den 6. September 1901.

Im Verlage von F. F. Heine in Berlin W. ist soeben die siebente Auflage des vom Herrn Minister des Innern empfohlenen Büchleins „die Pflichten des Ballenraths“ vom Amtsgerichtsrath F. Baum erschienen. In demselben sind die in dem Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900, und in den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 enthaltenen neuen Vorschriften für die Gemeindevaifenräthe mit enthalten.

Der Preis ist trotzdem derselbe geblieben und zwar kostet:

das einzelne Exemplar	0,60	Mk.
von 10 Exemplaren ab á	0,55	Mk.
von 25 Exemplaren ab á	0,48	Mk.
von 50 Exemplaren ab á	0,42	Mk.
von 100 Exemplaren ab á	0,37 1/2	Mk.

Druck und Verlag von H. Scheffler in Br. Eylau.

Gleichzeitig weise ich auf das von demselben Verfasser erschienene Buch: „Der Vormund, Gegenvormund, Pfleger und Familienrath“ hin, welches im Anhang unter Anderem ein Nachlaßverzeichnis, eine Rechnung, die mündelsicheren Papiere etc. enthält und allgemein als ein sehr verständliches Hülfsmittel für den als Vormund erwählten Laien angesehen werden muß.

Der Landrath.

Nr. 827. Br. Eylau, den 10. September 1901.

Um die infolge Entscheidung der Berufungskommission entstehenden Abgänge an Einkommen- und Ergänzungssteuer für das Steuerjahr 1901 der Hauptsache nach bereits in die Abganglisten für das 1. Halbjahr des laufenden Steuerjahres aufnehmen zu können, hat die Königliche Regierung den Termin zur Einreichung der Zu- und Abganglisten bis zum 15. November cr. hinausgeschoben.

Die Zu- und Abganglisten für das 1. Halbjahr des Steuerjahres 1901 sind spätestens bis zum 6. November cr. hierher einzureichen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 828. **Bekanntmachung.**

Für den Amtsbezirk Gr. Steegen Nr. 36 des Kreises Br. Eylau habe ich den Majoratsbesitzer von Steegen in Gr. Steegen auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 3. September 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 829. **Stechbriefberledigung.**

Der hinter dem Steinfeher August Tiefensee ohne Domizil, geb. am 28. Februar 1835 in Grünwiese, Nr. Heiligenheil, unter dem 26. September 1891 erlassene Stechbrief ist erledigt.

Barthenstein, den 6. September 1901.

Der Erste Staatsanwalt.

Pr. Enlauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 75.

Pr. Enlau, Mittwoch, den 18. September

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 830. Pr. Enlau, den 17. September 1901.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den nachgenannten Personen des hiesigen Kreises Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

den **Roten Adler-Orden vierter Klasse:**
 Schmidt, evangelischer Pfarrer, Orts- und Kreis-Schulinspektor zu Kreuzburg, Stein, Oberamtmann zu Schönwiefe,
 Thadden, Kgl. Forstmeister zu Pr. Enlau.
 den **königlichen Kronenorden vierter Klasse:**
 Lamprecht, Bürgermeister zu Landsberg, Nachje, Kgl. Revierförster zu Dingwalde, Pahlke, Gemeindevorsteher, Gutsbesitzer zu Modditen;

den **Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern:**
 Guse, Kirchschullehrer und Organist zu Albrechtshaus;

das **Allgemeine Ehrenzeichen:**
 Ranglack, Provinzial-Chauffee-Aufsicher zu Mühlanhausen.

König

Gerne haben Seine Majestät der Kaiser und dem praktischen Arzt Dr. med. Wolff zu Kreuzburg den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Der Landrath.

Nr. 831. Pr. Enlau, den 12. September 1901.

Der Wärrer Zander in Jesau ist zum Wärrer-rath für den Gutsbezirk Gr. Lantz bestellt worden.
 Der Landrath.

Nr. 832. Pr. Enlau, den 12. September 1901.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die Polizeiverordnung vom 17. November 1890, betreffend die Untersuchung der Hanftrierpferde (Amtsbl. St. 49) auf alle Personen, welche ein Gewerbe im Hanftrieren betreiben, gleichgültig ob sie zur Ausübung desselben eines Wandergewerbebescheines bedürfen oder nicht, Anwendung findet.

Die Herren Gendarmen des Kreises ersuche ich, die Pferdebücher der betreffenden Gewerbetreibenden bei jeder Gelegenheit einer Controle zu unterwerfen

und sofort Anzeige zu erstatten, falls der genannten Polizeiverordnung nicht genügt ist.

Der Landrath.

Nr. 833. Pr. Enlau, den 12. September 1901.

Gemeindekrankenversicherung betr.

Nachdem diesseits die von den einzelnen Spezialkrankenassen pro 2. Quartal 1901 einzuzahlenden Krankenversicherungsbeiträge, bezw. die diesen Kassen zu ersiegenden Ausgaben festgelegt sind, werden die in Betracht kommenden Kassen nicht, sich mit der hiesigen Kreiscommunalkasse zu verrechnen. Der Kreiscommunal-kasse sind über diejenigen Beträge, welche unten unter A. und B. aufgeführt stehen, Quittungen einzusenden.

Einzuzahlen haben:

Pr. Enlau 576,89 M. Landsberg 389,87, Kreuzburg 196,28, Abschwanzen 2,36, Albrechtshaus 10,81, Almenhausen 1,78, Althof 9,58, Arnsberg 21,42, Augau 6,78, Barzlaak 4,74, Beiselden 4,72, Belarten 13,01, Blausenau Gut 7,38, Blumstein 2,36, Bönkheim Forst 34,62, Bönkheim Gut 36,54, Borchersdorf 4,06, Bornheim 4,90, Buchholz 22,25, Canditten 83,40, Carwinden 1,78, Cavern 10,88, Claufen 3,32, Gr. Derau 4,50, Diera 5,34, Dohlsdorf 6,61, Draugsfitten 2,96, Eichen 16,34, Eichhorn 7,10, Finken 12,94, Frühling 6,23, Gallehen 1,18, Glandau 4,74, Glantschienen 4,54, Glodshagen 3,55, Grausshienen Di. 1,18, Graventhien 7,14, Grünbaum 4,74, Grünwalde 18,52, Guttenfeld 1,20, Gr. Haberbed 1,78, Hanshagen 17,35, Hoofe 20,57, Hoppendorf 6,52, Hufschienen 39,09, Jesau 6,67, Klügis 17,68, Knauten 5,34 M. Krupspitten 74 Wf. Kunklein 18,64 M. Kutschitten 1,18, Gr. Lebehnen 5,77, Gr. Lantz 17,70, Lambt 4,29, Lewitten 8,68, Lichtenfelde Di. 1,78 M. Liepniden 89 Wf. Lothen St. 1,18 M. Modditen 4,74, Moritten Di. 5,36, Mühlhausen 40,15, Namnten 1,18, Nerken 1,78, Neukrug 4,80 M. Orthen Di. 60 Btg. Baderau 14,93 M. Papperten 7,14, Penzen 10,27, Pischeln 1,78, Petershagen 14,18, Pischloichen 3,46, Pödelstein 1,78, Pöddenau 15,08, Rodditen 4,14, Rohmühle 3,56, Romitten 4,44, Rositten 62,98, Rothenen 1,18, Saugnitten 11,20, St. Sansgarten 2,36, Schlauchhien 1,18, Schornbitten 22,00, Schu feinen 3,00, Schönwiefe Di. 3,97, Schronbuchen Di. 56,71, Schraunbuchen Gut 4,41, Schwaakken 3,56, Sechen „18, Serpallen 67 Btg., Kgl. Sollau 1,87, Sollinden 9,20, Spitzhnen 6,93, Kl. Steegen 37,90, Storchbeck 1,18, Strobehnen 1,78, Tappellein 1,78, Tharau Di. 64,16, Tharau St. 11,27, Tielenthal 8,28, Tols 28,23, Topprienen 10,20,

Ernkheim 2,96, Dyrigehnen 8,75, Überwangen 142,25, Hnrub 3,56, Bierzighuben 3,89, Wadern 4,44, Gr. Walded 11,86, Marschleiten 1,18, Weichmuren 6,67, Wildenhoff 61,99, Wilmisdorf 4,74, Wittenberg 34,17, Wogau-Posmahlen 35,46, Wombitten 7,72, Woriunen 29,36, Woymanns Df. 5,62 und Liebenau 3,60 Mt.

Erstattet erhalten:

A. Gezählte Krankengelder pp.:

Br. Eylau 141,79 Mt., Landsberg 22,50, Kreuzburg 62,30, Bönkeim Forst 31,80, Bönkeim Gut 9,60, Buchholz 13,80, Canbitten 99,65, Tavern 11,40, Clauen 4,80, Finken 15,00, Frisching 5,40, Glautshienen 4,20, Grünwalde 2,40, Hoofe 18,00, Hufsehnen 16,80, Kilgis 5,40, Kunkem 5,40, Gr. Lauth 28,80, Lewitten 3,00, Moritten Df. 27,60 Mühlhausen 9,60, Paderau 6,60, Papperten 4,95, Petershagen 13,88, Rositten 5,40, Schlauthienen 2,40, Schlobitten 27,60, Schrombehnen Df. 10,80, Tiefenthal 3,60, Tolk 7,80, Überwangen 98,20, Wildenhoff 5,40 und Wogau-Posmahlen 23,40 Mt.

B) Für den Kreis Br. Eylau als Arbeitgeber der Chausseearbeiter verauslagte Krankenversicherungsbeiträge:

Br. Eylau 1,32 Mt., Landsberg 1,95 Mt., Kreuzburg 1,73 Mt., Abichwangen 39 Pfg., Abrechtsdorf 39 Pfg., Althof 39 Pfg., Weisleiden 39 Pfg., Blante-
 nau Gut 39 Pfg., Blumstein 39 Pfg., Canbitten 78 Pfg., Tavern 39 Pfg., Gr. Deyen 78 Pfg., Dollstädt 1,18 Mt., Eichhorn 78 Pfg., Finken 39 Pfg., Frisching 30 Pfg., Gallehner 39 Pfg., Grauschienen Df. 39 Pfg., Hufsehnen 39 Pfg., Lamdt 39 Pfg., Lewitten 39 Pfg., Moritten Df. 39 Pfg., Mühlhausen 4,04 Mt., Paderau 94 Pfg., Penten 12 Pfg., Petershagen 74 Pfg., Reddenau 39 Pfg., Rositten 4,11 Mt., Rothenen 39 Pfg., St. Sausgarten 39 Pfg., Sollniden Df. 40 Pfg., Spitz-
 tehnen 39 Pfg., Storchneft 39 Pfg., Tharau Df. 76 Pfg., Toppienen 78 Pfg., Überwangen 1,91 Mt.,

Wilmisdorf 39 Pfg., Wittenberg 39 Pfg. und Woymanns Df. 39 Pfg.

Der Landrat h.

Nr. 834. Br. Eylau, den 16. September 1901.

Gelegentlich einer Uebung am 4. d. Mts. ist einem Kanonier des Feldartillerie-Regiments 37 in der Zeit vom Verlassen der ersten Stellung bei Abichwangen bis zum Einrücken in das Quartier Weikstein und Borchersdorf das Infanterie-Seitengewehr Nr. 52 verloren gegangen.

Ich erlaube, nach dem Verbleib qu. Seitengewehrs geeignete Recherchen anzustellen und mir im Falle des Auffindens Mitteilung zu machen.

Der Landrat h.

Nr. 835. Br. Eylau, den 12. September 1901.

Unter den Schweinen des Viehfütterers Krause in Berkuiten ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrat h.

Nr. 836. Br. Eylau, den 12. September 1901.

Unter den Schweinen des Besitzers Sand in Gr. Deyen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrat h.

Nr. 837. Br. Eylau, den 10. September 1901.

Unter den Schweinen des Instmanns Kroß in Althof ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrat h.

Nr. 837. Br. Eylau, den 10. September 1901.

Unter den Schweinen des Besitzers Rangnick in Pöschlochen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrat h.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 76.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 21. September

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 839. Pr. Eylau, den 18. September 1901.
Das an Räude erkrankte Pferd des Handelsmanns Christoph Range in Kutschtien ist geheilt.
Der Landrath.

Nr. 840. Pr. Eylau, den 18. September 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Justmanns Born in Blantenu ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 841. Pr. Eylau, den 18. September 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Fleischermeisters A. Palusius hier selbst ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 842. Pr. Eylau, den 18. September 1901.
Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Lehrers Kößling, des Instmanns Born und des Hirten Sommer in Sehmen Kreis Friedland ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 843. Pr. Eylau, den 13. September 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Fleischermeisters Klauß hier selbst ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 844. Pr. Eylau, den 13. September 1901.
Rothlauf ist unter den Schweinebeständen
1. des Eigenthümers Reddig-Gr. Kärthen,
2. des Besitzers Hafenspüch-Damerau,
3. des Besitzers Langanke-Damerau und
4. des Steinsegers Baginsky-Damerau
ausgebroschen.
Der Landrath.

Nr. 845. Pr. Eylau, den 10. September 1901.
Die Einführung einer neuen Beleuchtungsart (Merkurlicht) auf den Rampen des städtischen Viehhofes in Berlin ist in die Wege geleitet, welche voranschicklich in kurzer Zeit ausgeführt werden wird und die Untersuchung aller in der Nacht mit der Eisenbahn anlangenden Thiere ermöglichen wird.

Die während der Nachstunden eintreffenden Viehzüge werden alldann sofort nach ihrer Ankunft zur Ausladung gebracht werden können.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Vieh exportirenden Kreise hierauf aufmerksam zu machen.

Der Landrath.

Nr. 846. Pr. Eylau, den 17. September 1901.
Ergänzungssteuer-Veranlagung pro 1902/1904 betr.

Unter Bezugnahme auf Artikel 18 bezw. 28 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 zum Ergänzungssteuer-Gesetz vom 14. Juli 1898 ersuche ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände, **mir bis zum 1. Oktober cr.** ein Verzeichniß derjenigen Veranlagungen nach untenstehendem Schema einzureichen, welche Leibrenten, Ausgebüde, Viehbrauch oder andere fortlaufende Nutzungen oder Leistungen beziehen, eventl. eine Vacatanzeige zu ertatten.

Die genaue Ausfertigung dieser Nachweisung ist für die nächste Ergänzungssteuer-Veranlagung maßgebend und von ganz besonderem Werthe; es ist daher auf die **Aufstellung der Nachweisungen die größte Sorgfalt zu legen.**

Falls die qu. Nachweisungen eventl. Fehlanzeigen bis zu dem gefestigten Termin nicht vorliegen, müßte sofort kostenpflichtige Erinnerung erfolgen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

*

*

Forma.

Sanftenbe Nummer	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Vor- und Zunamen, Stand	Jahr, Monat, nat., Tag der Geburt	Gegenstand und Rechtsgrund des Anbruchs auf Leibrente, Ausgebüde pp.	Näherlicher Werth der Rente bezw. des Ausgebüdes	Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anbruch auf Leibrente pp. bezieht.	Beimunt, ober Ereigniß, mit welchem der Anbruch auf Leibrente pp. fortfällt.	Bemerkungen.
	besitzenden, der die Leibrente pp. zu zahlen hat		des Empfängers der Leibrente pp.							

Nr. 847. Br. Cslan, den 18. September 1901.

Die Servis-Liquidation für die Monate März, April, Mai, Juni und Juli d. Jz. ist zur Zahlung angewiesen worden.

Es haben zu erhalten:

Armenhäusern 11,48 Mk. Feilerlein 26,74, Bergischen (Worweil zu Feilerlein) 7,60, Dufzen 9,01, Kriffitten 10,26, Rummlein 13,93, Maarten 13,58, Gr. Leuth 0,90, Lewizen 59,83, Geyanden 9,51, Volkwitt'n Gr. 11,64, Mühlhütten 3,45, Martenb. 3,90, Orichen Gr. 4,28, Benken 1,28, Sardinen 10,08, Schmittten 12,83, Seppenberg 5,04, Schrommchen Gr. 14,22, Toppallen 18,46, Topprienen 11,03, Iderwangen 4,95, Murrh 4,80, Wittenberg 22,13, und Zehlen 9,98 Mk.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, zur Beträge gegen eine nach dem nachfolgenden Schema angefertigte Quittung von der hiesigen Königl. Kreisfasse baldigh abzugeben.

Der Landrath.
S c h e m a.

	Mk.	Bfg.	
An Worten	Mk.	Bfg.	
Servis pro Monate März, April, Mai, Juni und Juli d. Jz. sind den Hutzzeichnaren von der Corps-Zahlungsfelle I Armeecorps in Königsberg baar und richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung,	den	ten	1901.
Der Gemeinde-Guts-Vorstand.			
(Siegel.)	Unterschrift		

Nr. 848. Br. Cslan, den 17. September 1901.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises wollen ortseüblich bekannt machen, daß Personen, die im Jahre 1902 das Wandergewerbe betreiben wollen, bei dem Amtsvorsteher ihres Wohnortes den **Wandergewerbechein** bald nachzulegen haben. Die Amtsvorsteher, sowie die Stadtpolizeiverwaltung Grenzburg wollen die gedachten Anträge in eine nach bekanntem Schema vorgeschriebene Artweisung, in welcher Formulare auf Antrag von hier aus zugefandt werden, aufnehmen, das auf der Titelseite der qu. Nachweisung vorgebrachte Verh. unterschrieben vollständig und **im Laufe des Monats Oktober** hierher einreichen.

Wer **Druckschriften** oder andere Schriften und Bilder im Anharrischen selbster will, hat ein **Verzeichnis** darüber in zweifacher Ausfertigung zur Gewehrung einzureichen.

In P. 2 auf die Ausfüllung der Nachweisung ist Besondere zu beachten.

In Spalte 16 der Nachweisung ist sowohl die Nummer des vorjährigen Wandergewerbecheins, als auch die Nummer des vorjährigen Gewerbecheins in Bruchform einzutragen.

In Spalte 19 der Nachweisung ist auch anzugeben, wie hoch der Ertrag des Gewerbes zu schätzen ist und zwar sind die beiden Zahlen zu bezeichnen, zwischen denen der Ertrag nach Ansicht des Amtsvorstehers bezw. der Stadtpolizeiverwaltung liegt.

Der Landrath.

Nr. 849. Br. Cslan, den 16. September 1901.

Das Geze betreffend den Verkehr mit klei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Meichs-Gez. Blatt S. 273) hat in Bezug auf die Metallbeschläge der Trinkgefäße bisher eine ungleichmäßige Auslegung

gefunden, welche auch bereits zu mehrfachen Beschwerden Veranlassung gegeben hat.

Nach der einen Auffassung gilt das Verbot in dem § 1 Nr. 1 des Gezezes nur für die mit dem Inhalte der Gläser und Krüge in unmittelbare Berührung kommenden Theile der Beschläge, während die anderen Theile aus einer Metallallegierung mit größerer Weicheit hergestellt werden dürfen. Nach einer strengeren Auffassung hat dagegen die bezeichnete Gezezesbestimmung für sämtliche Theile der Trinkgefäß-Beschläge Gültigkeit und ist demnach nicht bloß für die Deckel, sondern auch für die Kründen, Schamieren und Gewinde die Verwendung einer Legierung von mehr als 10 Prozent Weicheit untersagt.

Um diese Rechtsungleichheit und die daraus erwachsenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, bestimmen wir, daß in Zukunft bei der Ausführung des Gezezes überall der strengeren Auffassung zu folgen ist.

Die Stadtpolizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher erlaube ich, bei der Ueberwachung der Herstellung und des Betriebes von Trinkgefäßen bei der Untersuchung dieser Gefäße auf ihre vorchriftsmäßige Beschaffenheit sowie bei der Einleitung von Strafverfahren die strengere Gezezesauslegung zur Richtschnur zu nehmen.

Von der Anwendung polizeilicher Zwangsmittel gegenüber Grün- und Schankwirthschaften pp., die sich auf Grund der bisher geübten milderen Praxis bereits im Besitze von Schankgefäßen befinden, die nach der in Zukunft zur Anwendung zu bringenden strengeren Auffassung zur Veranlassung unterliegen, ist inessen bis auf Weiteres Abstand zu nehmen.

Der Landrath.

Nr. 850. Br. Cslan, den 17. September 1901.

Von dem im Auftrage des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegebenen Werke:

Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates ist soeben der 6. Band im Verlage von Paul Parey in Berlin SW., Seeburgstraße 10, erschienen. Dieser Band, dem noch ein Schlüssel mit Register und Atlas folgen wird, ist von dem kaiserlichen Geheimen Regierungsrathe a. D., Professor Dr. August Meitzen und dem städtischen Regierungsrathe Dr. Friedrich Großmann bearbeitet und enthält Darstellungen über die ersten Bewohner des Staatsgebietes, ihre Stammes- und Sprachverhältnisse, ihre Siedelungsweise und Agrarverfassung, sowie über die deutsche Kolonisation und Großwirthschaft im slavischen Osten, ferner Darlegungen der neuesten Gezegebung und Statistik über Auswandererbewegungen, Gemeindeg-, Kreis- und Provinzialverfassung, Diszentration und innere Kolonisation, Grundkredit und Verschuldung, Vertheilung des ländlichen Grundbesizes, des Standes, der Bewegung und der Berufsgliederung der ländlichen gegenüber der städtischen Bevölkerung.

Als Quelle für die Kenntnisse des Landes und der Bevölkerung wird das Werk, auch unabhängig von den früher erschienenen Bänden, weiteren Kreisen von Nutzen sein. Ich will daher nicht unterlassen, auf dasselbe ebenso wie auf die vorangegangenen Abtheilungen empfehlend hinzuweisen.

Der Landrath.

Nr. 851. Pr. Eylau, den 14. September 1901.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellendermittler mit Ausschluß der Stellendermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) am 10. d. Mts. Vorschriften erlassen, welche als besondere Beilage zu Stück 36 des Amtsbl. pro 1901 veröffentlicht worden sind.

Die Ortspolizeibezörden ersuche ich, die Befolgung der Vorschriften durch die Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und die Geschäftsbücher mindestens jährlich zweimal einer Prüfung zu unterziehen. Wegen etwaiger Verstöße verweise ich auf die Vorschriften des § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung.

Der Landrath.

Nr. 852. Pr. Eylau, den 5. September 1901.

Von der biologischen Abtheilung des kaiserlichen Gesundheitsamtes ist ein Flugblatt „Die Schüttelkrankheit der Kiefer und ihre Bekämpfung“ herausgegeben.

Ich mache auf dieses Flugblatt mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe von der Buchhandlung Paul Parey in Berlin Hedemannstraße 10 zu beziehen ist.

Der Landrath.

Nr. 853. Pr. Eylau, den 20. September 1901.

Der Standesbeamte Organist Sperber in Kl. Deyen wird für die Zeit vom 24. bis 28. d. Mts. verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Standesamtsgeschäfte von dem Standesbeamtenstellvertreter Gütsbesizer Suckau in Schwabken Waldhaus verwaltet werden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 854. Königsberg, den 15. August 1901.

Die in Verbindung mit der Versuchstation des ostpreussischen landwirtschaftlichen Centralvereins bestehende, von dem Herrn Professor Dr. Klien hier selbst geleitete Untersuchungsstation für Nahrungsmittel ist durch Erlaß der Herren Ressortminister vom 17. Juli d. Js. als eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 Nr. G. Bl. S. 145 für den Umfang des Regierungsbezirkes Königsberg unter dem Vorbehalte des Wiedererfüßes anerkannt worden.

Die Benutzung der vorerwähnten Anstalt, welche die Untersuchung aller unter das bezeichnete Gesetz fallender Gegenstände bewirkt, steht allen königlichen und kommunalen Behörden, sowie allen Privatleuten gegen Entrichtung der in dem durch Stück 5 des Amtsblattes für 1895 veröffentlichten Tarif angegebenen Gebührensätze frei.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 855. Für das Kirchspiel Pr. Eylau findet die Dezemernahme am 25. und 26. September cr. im hiesigen 2. Schulhause statt.

Pr. Eylau, den 20. September 1901.

Der Gemeindefürschenkath.

Nr. 856. Landwirtschaftliche Realschule, (Berechtigte sechsklassige Landwirtschaftsschule) zu Heiligenbeil, O. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.

Beginn des Winter-Halbjahrs: Dienstag, den 8. October 1901 Vormittags 8 Uhr. Aufnahmeprüfung (zum Eintritt in die Klassen Sexta bis Prima): Montag den 7. October 1901 Vormittags von 9^{1/2} Uhr an.

Die Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil, ihrem Wesen nach zu den öffentlichen höheren Lehranstalten mit realem Charakter gehörend, ist eine besonders den Bedürfnissen des Landwirtschaftsstandes tragende Realschule mit sechs aufsteigenden Klassen und Jahreskursen, die das Doppelsiel verfolgt, ihren Schülern

- 1) eine gründliche allgemeine körperliche, sittliche und wissenschaftliche Erziehung und Ausbildung, sowie
- 2) eine möglichst vollständige theoretische Vorbildung für den landwirtschaftlichen Beruf zu Teil werden zu lassen.

Die Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil will dem angehenden Landwirt mittlerer und größerer Betriebe einen Ersatz bieten für die Gymnasialbildung, die für die Zwecke des praktischen Landwirthes eine durchaus ungeeignete Vorbildung und die nur da angebracht ist, wo ein weitergehendes Universitätsstudium angestrebt wird. Daher schließt sie Latein und Griechisch von ihrem Lehrplan aus und betreibt von allen Fremdsprachen nur das Französische als verbindlichen Lehrgegenstand, während die Landwirtschaftslehre und die für dieselbe den Grund legenden naturwissenschaftlichen Disziplinen dafür einen desto breiteren Raum im Lehrplan einnehmen.

Das Reisezeugniß der Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil berechtigt u. a.:

- 1) Zur Immatrikulation an der königl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und an den landwirtschaftlichen Instituten der Universitäten Königsberg, Breslau, Halle ufm.,
- 2) zum einjährigen Militärdienst,
- 3) zur Zulassung zum Subalterndienst.

Alles Wissenswerte über die Anstalt (Lehrziel, Lehrplan, Aufnahmebedingungen, Schulgeld, Pensionssätze in Heiligenbeil ufm.) enthalten die von der Direktion kostenlos zu beziehenden gedruckten „Mitteilungen“ (Prospekt) über die Landwirtschaftsschule Heiligenbeil. Auch ist der Interzeichnete gern bereit, in landwirtschaftlichen Vereinen, die ihn darum ersuchen, Vorträge über die Einrichtung der Anstalt und die zweckmäßigste Vorbildung künftiger Landwirte zu erthalten.

Dr. H. Grosse,

Direktor der Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Wittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserat: Rden in diesem Blatte
letzte Aufnahme.

Nr. 77.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 25. September

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 857. Pr. Eylau, den 21. September 1901.
Der Gutsbesitzer Benno Dulk in Fabiansfelde ist zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Fabiansfelde bestellt und befristigt worden.
Der Landrath.

Nr. 858. Pr. Eylau, den 19. September 1901.
Die Gemeindebehörden des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Nordöstlichen Bauwerksberufsgenossenschaft in Berlin bis zum 20. Oktober cr. die mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehenen Lohnnachweisungen einzureichen sind.
Der Landrath.

Nr. 859. Pr. Eylau, den 18. September 1901.
Die Standesämter werden ersucht, den Bedarf an Formularen zu Registeranzügen, Geburtscheinen in Heereserlassangelegenheiten, Geburts-, Heiraths- und Sterbeurkunden in Angelegenheiten der Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung Aufgeboden, Aufgebotsbescheinigungen und Bescheinigungen der Eheschließung bis zum 10. Oktober cr. anzuzeigen.
Der Landrath.

Nr. 860. Pr. Eylau, den 10. September 1901.
Zwei Pferde des Ackerbüßers Wermke in Kreuzburg sind an Räude erkrankt.
Der Landrath.

Nr. 861. Pr. Eylau, den 21. September 1901.
Formulare zu Anträgen auf Erstattung von Beitragsmärkten im Sinne der §§ 42—44 des Invalidenversicherungsgesetzes werden Interesse der Sache von jetzt ab auf Kosten der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen vom Landrathamt geliefert werden.
Etwasiger Bedarf an Formularen wird den Guts- und Gemeindevorständen soe den Herren Amtsvorstehern auf Wunsch zugesandt werden.
Der Landrath.

Nr. 862. Pr. Eylau, den 24. September 1901.
Einzahlung der 2. te Kreis-Kommunalabgab betr.
Den betreffenden nts- und Gemeindevorständen wird die rechtige Einzahlung der zum

10. t. Nts. fälligen 2. Rate der Kreis-Kommunalabgaben pro 1901/02 hiermit in Erinnerung gebracht.

Der Kreisaußschuß.

Nr. 863. Pr. Eylau, den 20. September 1901.
Gemeindefrankenversicherung betreffend.
Unter Hinweis auf die Kreisblattbekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 443) werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersucht, uns für die Monate Juli, August und September cr. besaugsabigte Abschrift:

- a) des Mitgliederverzeichnisses unter Angabe der er-
 - b) des Ausgabebuches unter Beifügung sämtlicher Ausgabebelege und
 - c) des Krankenbuches, sowie
 - d) des Einnahmebuches, von Letzterem jedoch nur für den Fall, wenn in dem oben bezeichneten Zeitraum außer den erhobenen Versicherungsbeiträgen noch andere Einnahmen vorgekommen sein sollten,
- bis spätestens den 10. Oktober cr. zur Vermeidung von kostenpflichtigen Erinnerungsschreiben einzureichen. Von denjenigen Specialkassen, in deren Bezirk Krankentassenmitglieder in dem vorbezeichneten Zeitraum nicht vorhanden gewesen sind, ist nur dann eine Bekanntgabe zu erstatten, wenn solche in den Monaten April, Mai und Juni 1900 zu bezeichnen waren.

Die pro II. Quartal e. einzuzahlenden Mitgliederbeiträge betragen:

Ort	für erwachsene		für jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	Personen		Personen	
	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
Pr. Eylau	1 58 —	95 —	95 —	63 —
Landtsberg	1 90 1	42 —	42 —	79 —
Kreuzburg	1 58 —	95 —	95 —	63 —
Blattes Land	1 90 1	42 —	1 26 —	79 —

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankentassenlistenverentl. Fehlanzeigen nicht

unter der Adresse des Königl. Landrathsamts, sondern unter der des Kreis Ausschuss zum Abgange zu bringen sind. Der Kreisamtsamt.

Nr. 865. Fr. Eylau, den 24. September 1901.

Für die Erhebung und Abführung der Beiträge für die Offpr. Feuerzofietät für Baulichkeiten, einschließlich der Kosten für Versicherungsschilder pp. steht den betreffenden Erheb., von den einzijährigen Jahressummen, eine Hebegebühr von 1/2 % zu.

Zur Vermeidung von Kosten und Weisungslichkeiten, werden die Guts- und Gemeindevorstände ersucht, diese Hebegebühren von den am 8. t. Mts. fälligen Beiträgen pro 2 Halbjahr 1901, gleich in Abzug zu bringen und darüber Quittungen, welche auf die unterzeichnete Kassa lauten müssen, hier einzusenden. Formulare zu diesen Quittungen sind hier zu haben.

Ohne Quittung dürfen keine Hebegebühren gezahlt, vielmehr müsste in solchen Fällen angenommen werden, es wird auf Hebegebühren Verzicht geleistet.

Kreis Feuer-Sozialkassastaffe des Kreises Fr. Eylau.

Nr. 865. Fr. Eylau, den 17. September 1901.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises wollen ersichtlich bekannt machen, ob Personen, die im Jahre 1902 das Wandergewerbe betreiben wollen, bei dem Amtsvorsteher ihres Wohnortes den Wandergewerbebeschein bald nachzuholen haben. Die Amtsvorsteher, sowie die Stadtpolizeiverwaltung Grenzau wollen die ersuchten Mittheilungen in Formulare auf Antrag von hier aus zugehen lassen, annehmen, dass auf der Rückseite der gn. Nachweisung vorgezeichnete Nachunterschiede vollständig und im Laufe des Monats Oktober hierher einreichen.

Der Druckprüfstein oder andere Schriften und Bilder im Umhergehen feilbieten will, hat ein Verzeichniss darüber in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen.

In Bezug auf die Ausfüllung der Nachweisung ist Folgendes zu beachten.

In Spalte 16 der Nachweisung ist sowohl die Nummer des vorjährigen Wandergewerbebescheins, als auch die Nummer des vorjährigen Gewerbebescheins in Bruchform einzutragen.

In Spalte 19 der Nachweisung ist auch anzugeben, wie hoch der Ertrag des Gewerbes zu schätzen ist und zwar sind die beiden Zahlen zu bezeichnen, zwischen denen der Ertrag nach Ansicht des Amtsvorstehers bezw. der Stadtpolizeiverwaltung liegt.

Der Landrath.

Verkaufsmachtungen anderer Behörden.

Nr. 866. Verkauf von Hülsenfrüchten durch die Militärverwaltung.

Es sollen bis zum 1. 2. 1902 angekauft werden:

- a) Durch die Armeekonfervenfabrik Spandau 214 t weiß Speiserbsen, 52 t Erbsenbohnen,
- b) Durch das Proviantamt Vohsen 14 t 076 kg eise Speiserbsen,
- c) Durch das Proviantamt Willau

27 t 846 kg weiße Speiserbsen.

Wie die Früchte beschaffen sein sollen, besagt die Anlage. Es werden verlesene und unverlesene Hülsenfrüchte gekauft.

Preisangebote mit Proben von mindestens 300 g sind unter Angabe: Der Art der Frucht, des Erntejahres, der Verkaufsmenge, der Preisforderung für 100 kg, an die oben genannten Verkaufsstellen oder an das dem Verkäufer nächstgelegene Proviantamt zu richten. Die Preise können frei Lieferungsort gestellt werden. Die Zufendung geschieht auf Gefahr des Verkäufers. Die laufenden Stellen sind bereit, die Abfuhr der Hülsenfrüchte vom Bahnhof pp. zum Magazine zu vermitteln, sowie Säcke leihweise zu überlassen.

Die Rücksendung leerer Säcke erfolgte auf Kosten der Verkäufer.

Anderer Gemüsearten — namentlich graue oder grüne Erbsen — werden nicht gekauft.

Königsberg, den 14. September 1901.

Intendantur 1. Armeekorps.

Anlage.

Für die Güte der zu liefernden Hülsenfrüchte werden folgende Anhaltspunkte gegeben:

A. Für den Bedarf der Armeekonfervenfabrik.

Sie müssen aus der lehtjährigen Ernte stammen, vollständig ausgereift, nicht dachhülig und ev. mit der Hand sauber verlesen sein, sowie eine glatte oder doch nur sehr wenig gerunzelte Samenhaut haben. Erbsen und Bohnen müssen in längstens 2 1/2 Stunden völlig und gleichmäßig weich kochen und einen guten aromatischen Geschmack haben.

Zur Feststellung der letzteren Eigenschaften werden mit jeder einziehenden Probe, sowie später mit jeder Einlieferung vor deren Abnahme Kochproben angestellt.

Kein Verleim sind sowohl alle Unreinlichkeiten (wie Staub, Steine) fremde Sämereien und dergleichen, als auch feuchte, schimmelige und verdorbene Körner sorgfältig zu entfernen.

Kanada-Erbsen sind von der Lieferung ausgeschlossen, selbst wenn dieselben in der Probe mit vorgelegten haben und Hrin übersehen sein sollten. Der Verkauf, selbige in die Magazine zu liefern, würde unbedingt die Aufhebung des Vertrages zur Folge haben. Der Ankauf beschränkt sich nur auf ungehäufte großkörnige Erbsen und e besseren Sorten der mittelgroßen Spielarten der weichen Saaterbsen mit weißlichen, gelblichen und gelben Samen, sowie auf weiße Stangen- und Buschbohnen, die unter dem Namen Viktoria- oder Niesen-Erbsen in den Handel kommenden großen Erbsenarten verb bevorzugt.

Die Hülsenfrüchte sollen in ungekochtem Zustande trocken sein, gesund riech und dürfen nicht mehr wie 8% wasserhaltige Körner enthalten. Für das Vorkommen lebender Käfer & Larven in den Früchten wird als zulässiger Maximal-Satz ein Insekt auf ein Kilogramm festgesetzt.

B. Für den Bedarf der Proviantämter Löben d Willau.

Von Landwirthen wen auch Erbsen der kleineren Spielarten gekauft, wenn sonst den vorkommenden Anforderungen entsprechen.

Druck und Verlag von Scheffer in Fr. Eylau.

Extrablatt

des

Preussisch Eylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Freitag, den 20. September 1901, Vormittags.

Bekanntmachung.

Es war Mir eine wahre Herzensfreude, daß Mich die Manöver in diesem Jubeljahre des preussischen Königthums in Meine getreue Provinz Ostpreußen geführt haben. Der herzliche patriotische Empfang, der Mir und der Kaiserin und Königin Meiner Gemahlin von Seiten der Provinz wie von Meiner Haupt- und Residenzstadt Königsberg bereitet worden ist, hat Uns überaus wohlthuend berührt. Ich darf darin den berechneten Ausdruck jener bewährten Treue erblicken, mit der die Provinz allezeit zu Meinem Hause gestanden hat, und nehme gern Veranlassung, hierfür Unsern warm empfundenen Dank auszusprechen. Indem ich Sie beauftrage, dies zur Kenntniß der Provinz zu bringen, füge ich zugleich den Ausdruck Meiner lebhaften Genugthuung und dankenden Anerkennung hinzu für die vortreffliche Aufnahme, welche die Truppen trotz der gesteigerten Einquartierungs- last in allen Kreisen und Ortschaften gefunden haben.

Danzig, am Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 19. September 1901.

(gez.) W i l h e l m , R.

An den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen.

Vorstehendes Allerhöchstes Handschreiben bringe ich hiermit zur Kenntniß der Provinz, indem ich der Ueberzeugung Ausdruck gebe, daß die huldvollen Worte Sr. Majestät des Kaisers und Königs bei den Bewohnern der Provinz freudigsten Wiederhall finden werden.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
Freiherr von Richthofen.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

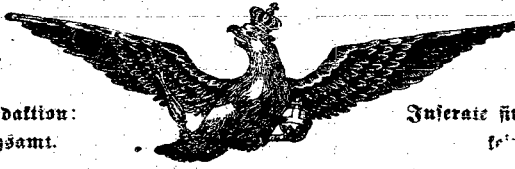
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
freie Aufnahme.



Nr. 78.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 28. September

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 867. Pr. Eylau, den 24. September 1901.
Der Besitzer August Schirmann I in Ardoppen ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Ardoppen wiedergewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 868. Pr. Eylau, den 25. September 1901.
Die Rothlaufende unter den Schweinen des Gutes Hermenthagen Kreis Friedland ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 869. Pr. Eylau, den 25. September 1901.
Im Anchluss an meine Rand-Verfügung vom 3. d. Mts. S. Nr. 832 R. bringe ich zur Kenntniss der Ortspolizeibehörden, daß Formulare zu Kataster-Blättern für gewerbliche Anlagen in der Buchdruckerei von Emil Hantenberg Königsberg Bergplatz 5 vorrätig gehalten werden. Der Preis beträgt:
a für 10 Stück 20 Pfennig,
b für 25 Stück 40 Pfennig,
c für 50 Stück 60 Pfennig.
Der Landrath.

Nr. 870. Pr. Eylau, den 27. September 1901.
Zu dem Verlage der Döpreuh. Druckerei und Verlagsanstalt zu Königsberg ist ein von dem Regierungsrath Herrn Dr. Gilsberger bearbeitetes und in amtlichem Auftrage herausgegebenes Nachschlagebuch unter dem Titel: „Die Polizeivorschriften des Regierungsbezirks Königsberg“ erschienen.
Das Buch bringt zunächst in einem Allgemeinen Theil die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgabe der Polizei, die Polizeibeamten und ihre Zuständigkeit, über die Rechtsbehelfe gegen polizeiliche Verfügungen, ferner über die Zwangsbestimmungen der Polizei, ihre Thätigkeit in Strafsachen, als gerichtliche Polizei, in Militärsachen (Wiederordnung und Pferdeaushebungsvorschrift), über die polizeiliche Behandlung der Hundstuden, sodann in einem besonderen Theil die gesetzlichen Bezirks- und Provinzial-Polizei-Verordnungen unter Heranziehung der die Polizeibehörden interessirenden Reichs- und Landesgesetze und der Anweisungen der Central-Zustänzen. Soweit dies erforderlich erschien, sind den einzelnen Abschnitten Vorbemerkungen vorausgeschickt, die unter Berücksichtigung der ergangenen Ministerial-Erlasse und der Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe das für die

Ortspolizeibehörden Wissenswerthe in klarer verständlicher Fassung mittheilen.

Die Ordnung der Materien ist unter Aufgabe der früheren Eintheilung des polizeilichen Machtgebietes als Sicherheits-, Sitten-, Ordnungs-, Wohlfahrts- usw. Polizei in übersichtlicher Weise erfolgt. Hiernach stellt sich das Buch als eine wesentliche Verbesserung des gänzlich veralteten Wertes von Theodor Meyer über denselben Gegenstand da. Ich empfehle daher den Ortspolizeibehörden die Anschaffung des Wertes als eines für ihre Thätigkeit unentbehrlichen Hilfsmittels und erliche Bestellungen auf dieses Werk mir baldigst einzureichen. Der Bezugspreis beträgt 12 Mark pro Exemplar.
Der Landrath.

Nr. 871. Pr. Eylau, den 25. September 1901.
Die Vorbereitung der Ergänzungssteuer-Veranlagung für die Veranlagungsperiode der Steuerjahre 1902, 1903 und 1904 betr.

Die Magistrate sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, nach unten folgendem Muster eine Nachweisung der Einwohner ihres Bezirks aufzustellen, die ein nach § 7 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreies stehendes Gewerbe oder ein Gewerbe im Umherziehen (Gaufler) betreiben, und bei denen mit Einschluss des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals, ein steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mk. anzunehmen ist.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Nachweisung bleiben mithin Gewerbetreibende, die wegen des Betriebes eines stehenden Gewerbes zur Gewerbesteuer, nicht aber ausschließlich zur Betriebssteuer veranlagt sind, sowie Gewerbetreibende, die zwar ein wegen der geringen Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder des Ertrages steuerfreies stehendes Gewerbe, oder ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, bei denen aber ohne Weiteres anzunehmen ist, daß ihr steuerbares Gesamtvermögen nicht mehr als 6000 Mk. beträgt.

Die in Spalte 1 bis 7 und 12 nach den Probe-eintragungen ausgefüllten und mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit versehenen Nachweisungen sind mir bestimmt bis zum 10. Oktober einzureichen.

Befragungen sind nicht erforderlich. Ich werde, insoweit mir die Nachweisungen bis zu dem bestimmten Termin nicht vorliegen, annehmen, daß in den betreffenden Ortschaften keine Personen der bezeichneten Art vorhanden sind.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nachweisung

der von Einwohnern der Stadt, des Gemeinde-, (Guts-) Bezirks im Umherziehen oder nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe (einschließlich der nur betriebssteuerpflichtigen Betriebe), soweit diesen Gewerbetreibenden ein steuerbares Gesamtvermögen von mehr als 6000 M. beizumessen ist.

Laufende Nummer	Des Gewerbetreibenden		Bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer ist das gewerbliche Einkommen angenommen auf Markt	Bezeichnung des Gewerbebetriebes	Merkmale der gewerblichen Anlage und Betriebskapitals	Werth des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals nach dem Gutachten des Magistrats, Guts-, Vorsteher's			Hebertragen in die Staatssteuerlisten		Bemerkungen (Bezeichnung der außergewerblichen Vermögensstücke.)
	Name und Vorname	Wohnort, Straße, Hausnummer				des Magistrats, Guts-, Vorsteher's	des Berichterstatters	des Sachkundigen aus dem Ausschusse	Jahr	No.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Neumann, August	Breitstr. 18	1400	Gausrirer	Gandel m. Pöndlein, 1 Pferd, 1 Wagen	2850					Besitz nach Anahme ein Baarvermög. von 4200 M.
2.	Krause, Friß	Krugstr. 7	1380	Schmied	1 Gesellen, 2 Lehrlinge	2600 (ohne Gebäudeschuld)					Eigentümer des Gebäudes Krugstraße 7
3.	Kohn, Christoph	Markt 1	1100	Stellmacher	2 Gesellen	2550					Besitz ein Kapitalvermögen von 5500 M.

Daß die Angaben in Spalte 2 bis 6 richtig und in Spalte 7 bis 12 nach bestem Wissen abgegeben sind, wird bescheinigt.

....., den ten September 1901.
Der Magistrat, Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

Nr. 872. Fr. Eylau, den 27. September 1901.
Unter dem Geflügel der Besitzer Kreuzer, Stinski, Thon, Hill und Westphal in Sangnitten ist die Geflügelcholera ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 873. Fr. Eylau, den 26. September 1901.
Bei einem Schweine des Fleischermeisters Gustav Klein in Glauthenien ist Rothlauf festgestellt.
Der Landrath.

Nr. 874. Fr. Eylau, den 26. September 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Besitzers August Lange in Al. Sausgarten ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 875. Fr. Eylau, den 26. September 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen der Besitzerin Frau Heß und des Insimanns Padmohr in Warscheiten ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 876. Fr. Eylau, den 26. September 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Rittergutsbesizers Werner in Bornchen ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 877. Fr. Eylau, den 26. September 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Insimanns Roge in Pilzen ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 878. Fr. Eylau, den 26. September 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Schuhmachermeisters Gwertlein hier selbst ist erloschen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 879. **Bekanntmachung.**
Die **Fünfmarsstücke** aus **Gold** verlieren mit **Ublauf dieses Monats** ihre Gültigkeit.

Die Kreisasse ist im Interesse des betheiligten Publikums bereit, diese Münzen **ausnahmsweis** auch in den Nachmittagsstunden bis Ende dieses Monats einzutauschen.

Fr. Eylau, den 27. September 1901.
Königliche Kreisasse.
Wekwerth.

Nr. 880. **Bekanntmachung.**
Die Rothlaufschende unter dem Schweinebestand des Kürschnermeisters Adam hier selbst ist erloschen.
Grenzburg Ostpr., den 16. September 1901.
Die Polizei-Verwaltung.
Schumacher.

Nr. 881. Grenzburg Ostpr., den 13. September 1901.
Die Schweineschende unter den Schweinen des Rittergutes Arnberg ist erloschen.
Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.
Schumacher.

Pr. Eylauer Kreisblatt

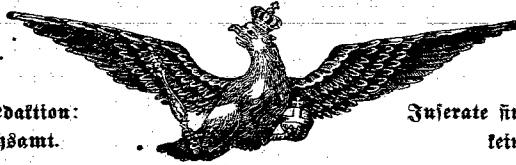
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Pr. 79.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 2. Oktober

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Pr. 882. Pr. Eylau, den 28. September 1901.
Unter dem Geflügel des Besitzers G. Baß II in
Trinkheim ist die Geflügelcholera ausgebrochen.
Der Landrath.

Pr. 883. Pr. Eylau, den 30. September 1901.
In der Zeit vom 7. Oktober bis einschließlich den
4. November d. Js. werden auf dem Schießplage
Königsberg (Altenberg) kleinere gefechtsmäßige Schieß-
übungen mit scharfen Patronen von den Königsberger
Infanterie-Regimentern abgehalten werden.

Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach
Süden. Während des Schießens wird am Nordrande,
sowie auch auf dem Südrande eine rote Fahne hoch-
gezogen sein.

Der Weg Wickbold—Gollau wird nicht gesperrt
und bleibt dem Verkehr freigegeben.

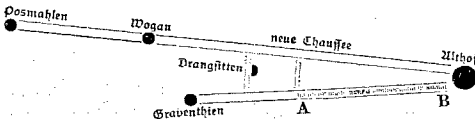
Solange die rothen Fahnen sichtbar sind, ist das
Betreten des fästlichen Schießgeländes auf das
Strengste verboten.

Die Ortsvorstände wollen für ortsübliche Be-
kannntmachung sofort Sorge tragen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pr. 884. Bekanntmachung.
Der Rittergutspächter Kretsch-Drangsitzen hat die
Einziehung des in folgender Skizze unter A—B bezeich-
neten Theiles des von Gravenstien nach Althof führen-
den öffentlichen Weges beantragt.



Dieses Vorhaben wird hierdurch mit der Auffor-
derung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche
binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem
unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen sind.

Pr. Eylau, den 10. September 1901.

Der Amtsvorsteher.

Scharinger.

Pr. 885. Ordnung,
betreffend die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes in
der Stadt Pr. Eylau.

§ 1.

Alle selbstständigen Einwohner der Stadt Pr.
Eylau, sobald sie auf Grund der Bestimmungen des §
5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Eigen-
schaft als Bürger erworben haben, sind zur einmaligen
Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes nach Maßgabe von
§ 2 dieser Ordnung verpflichtet.

§ 2.

Das Bürgerrechtsgeld beträgt:

- | | | |
|-------------------------------------|----------------|-------|
| a) bei einem Einkommen von über 600 | — 900 Mk. | 9 Mk. |
| b) " " " " " | 900 — 1500 " | 15 " |
| c) " " " " " | 1500 — 3000 " | 30 " |
| d) " " " " " | 3000 Mk. . . . | 36 " |

§ 3.

Vor der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes darf
das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. (§ 6 des Ge-
setzes vom 14. Mai 1860.)

§ 4.

Befreit von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten,
die Lehrer und Geistlichen, welche gemäß dienst-
licher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt
Pr. Eylau nehmen.
2. Militärpersonen, die 12 Jahre im aktiven Dienst-
stande sich befunden haben, bei der ersten Nieder-
lassung, sowie die zu 1 genannten Personen (Be-
amte pp.) bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes
nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.
3. Gewerbetreibende als solche im Falle des § 13 Ab-
satz 2 der Reichsgewerbeordnung. (Vergl. Refe-
rat vom 27. August 1872 Nr. VI. S. 224.)

§ 5.

Einsprüche gegen die Veranlagung zur Zahlung
des Bürgerrechtsgeldes, sie mögen auf Ermäßigung oder
gänzliche Befreiung gerichtet sein, sind binnen einer Frist
von 1 Jahre nach Behändigung der Zahlungsauffor-
derung bei dem Magistrat anzubringen.

Gegen die Entscheidung des Magistrats findet die
Klage beim Bezirks-Ausschuß statt, gegen die Entschei-
dung desselben ist das Rechtsmittel der Revision zu-
lässig (§ 18, 2. § 21, 1. 3. Zust. Ges. 1. August
1883, § 2, § 14, Verjährungsgezet vom 18. Juni
1840, G. G. S. 410.)

§ 6.

Bei etwa vorkommender Uebergangung eines Zahlungspflichtigen ist eine Nachforderung des Bürgerrechtsgeldes noch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf desjenigen Jahres zulässig, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit zu dieser Gemeindeabgabe entstanden ist (§ 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1860.)

§ 7.

Die Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. 1648,) betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Anlagen findet auf die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes keine Anwendung (§ 9 Gesetz vom 14. Mai 1860, § 41, Kom.-Abg.-Gesetz.)

§ 8.

Die Ordnung über die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Br. Gylau vom 10. Dezember 1860 wird hierdurch aufgehoben. Vorstehende Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft.

Br. Gylau, den 5. Juni 1901.

Der Magistrat.

Scharinger. J. Holstein. Kranz. A. Meyer.

Vorstehende Steuerordnung wird hierdurch genehmigt.

Königsberg, den 16. Juli 1901.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

(L. S.

Der Vorsitzende.

B. A. B.

1707/1901

Conrad.

C. Nr. 2.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrath'samt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 80.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 5. Oktober

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 886. Pr. Eylau, den 28. September 1901.
Die am 5. Oktober 1887 zu Weizenstein, Kreis Königsberg, geborene Maria Auguste Weit, uneheliche Tochter der verwitweten Rosine Schmerling geb. Weit, jetzt verehelichten Arbeiterfrau Groß aus Pommichen, welche durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Pr. Eylau vom 24. August 1901 zur Fürsorgeziehung überwiesen ist, hat sich aus dem elterlichen Hause entfernt und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Jeder, der etwas über den gegenwärtigen Aufenthaltsort der v. Weit bekannt ist, wird ersucht, mir eine bezügliche Mittheilung zu machen.
Die Ortsbehörden erlaube ich, diese Bekanntmachung in ihren resp. Bezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.
Der Landrath.

Nr. 887. Pr. Eylau, den 2. Oktober 1901.
Der Herr Ober-Präsident hat nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901, betreffend die Einrichtung einer Landesvertretung der Apotheker (Gesetz-Sammlung S. 49), bestimmt, daß für den diesseitigen Regierungsbezirk (4) vier Mitglieder und (4) vier Stellvertreter für die Apothekerkammer zu wählen sind.
Der Herr Regierungs-Präsident hat gemäß § 6 Absatz 2 der genannten Verordnung als Wahltermin den 8. November d. Js. festgesetzt.
Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einwendung der Stimmzettel an den Herrn Regierungs-Präsidenten. Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und in der Zeit vom 5. bis 8. November d. Js. dem Herrn Regierungss-Präsidenten eingereicht werden.
Ingültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
5. Stimmzettel, inwieweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder

den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.
Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Loos.
Die Ortsbehörden erlaube ich, Vorstehendes sofort zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.
Der Landrath.

Nr. 888. Pr. Eylau, den 2. Oktober 1901.
Die Quittungstartenausgabekassen des diesseitigen Kreises erlaube ich, die im verfloffenen Quartal zur Aufrechnung gelangten Quittungskarten der Landesversicherungsanstalt Dirschau in Königsberg bis zum 15. Oktober cr. portofrei einzuliefern.
Der Landrath.

Nr. 889. Pr. Eylau, den 30. September 1901.
Die f. Zt. bestellten **Formulare zu Nothtelefonen** sind hier eingegangen und können in meinem Bureau gegen Bezahlung der Kosten mit
10 Pfg. für ein Exemplar,
25 Pfg. für 5 Exemplare derselben Sorte,
40 " " 10 " " "
75 " " 25 " " "
2 Mark pro Collection
in Empfang genommen werden. — Formulare, welche bis zum 20. Oktober cr. nicht abgeholt sind, werden den Bestellern unter Nachnahme zugesandt werden.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 890. Die Holzverkaufstermine der Königl. Oberförsterei Gauleden im Vierteljahre Oktober bis Dezember 1901 finden statt in Groß-Gindenau bei Herrn A. Diester am 15. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember. Beginn 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Ende spätestens Nachmittags 6 Uhr. Zum Verkauf kommt in den ersten Terminen nur trockenes Brennholz, von Mitte November an voraussichtlich auch frisches Bau-, Schichtungs- und Brennholz nach Vorrath und Begehren.
Gauleden, den 23. September 1901.
Der Königl. Oberförster.

Nr. 891. Königliche Provinzial-Kunst- und Gewerkschule zu Königsberg i. Pr.

Fachausbildung für Dekorationsmaler; Zeichenunterricht für Bauhandwerker, Maschinenbauer, Holz- und Metallarbeiter, Modelleure, Bildhauer, Tischler, Steinmetzen, Lithographen, Kunstschlosser und Juweliere. — Unterricht in den Maschinenelementen und der Materialienlehre für Maschinenbauer; in Geometrie, Algebra, darstellende Geometrie. — Ausbildung von Zeichenlehrern und Vorbereitungs-klasse für die Baugewerkschule. Unterricht im Gipszeichnen, Perspektive, im Malen und Zeichnen nach der Natur, Ornamentlehre. Figürliches und ornamentales Modellieren in Thon und Wachs. Elektrizitätslehre, Maschinenlehre. **Tages- und Abendkurse.**

Bedingung für die Zulassung zu sämtlichen Kurzen ist für **Handwerklerlinge**, — abgesehen von Volksschülern — der erlebte Besuch der Fortbildungsschule. Das **Abgangszeugnis** von der letzteren oder **amtliche** Bescheinigung über die Befreiung vom Besuch der städtischen Fortbildungsschule ist bei der Anmeldung **vorzuzeigen**: vordem findet keine Aufnahme statt.

Beginn des Winterhalbjahres am 21. Oktober d. Js., die Einschreibungen finden am 14. und 15. Oktober, abends 7—9 Uhr im Schulgebäude — Schönstraße 2 — statt.

Anmeldungen und Anfragen sind an die Direktion zu richten, von der auch Auskunft und von Mitte September ab Lehrpläne zu erhalten sind.

Königsberg, den 26. August 1901.

Der Direktor. Professor Wolf.

Nr. 892. Königliche Baugewerkschule zu Königsberg i. Pr. Ausbildung von Baugewerkschülern aller Art, Bautechnikern, technischen Hilfskräften für Bauplatz und Bureau, Vorbereitungen für die mittlere Baubeauten-Laufbahn (Königl. Baufekretäre, technische Regierungsekretäre, Garnison-Bauwarte u. dergl.)

Beginn des Winterhalbjahres am 21. Oktober 1901.

Die Einschreibung findet am 21. Oktober früh 8 Uhr im Schulgebäude Schönstraße 2 statt. Aufnahmeprüfungen am 18. Oktober, Nachprüfungen am 19. Oktober, Vormittags 8 Uhr.

Mit der Baugewerkschule ist eine **Abtheilung für Wiesen-, Wasser- und Wegebautechniker** verbunden, in welche der Uebergang aus der 3. Baugewerkschulklasse stattfindet.

Prüfung als **Wiesenbaumeister**. Keine **praktische** Lehrzeit in einem **Baugewerke** mehr **unbedingt** erforderlich. Für Schüler, die nicht die erforderliche allgemeine Vorbildung nachweisen können, oder solche, die noch nicht praktisch gearbeitet haben, wird ein Vorbereitungsunterricht in der Königlichen Kunst- und Gewerkschule hieselbst eingerichtet werden.

Anmeldungen sowohl für die **Baugewerks-** als für die **Wiesenbauschule** und den Vorbereitungsunterricht sind baldigt zu richten an die Direktion, von der auch Auskunft und Lehrpläne zu erhalten sind.

Königsberg, den 26. August 1901.

Der Königliche Direktor.

Professor Wolf.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathskamt.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 81.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 9. Oktober

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 893. Pr. Eylau, den 8. Oktober 1901.
Zur Vermeidung von Verzögerungen bei Liquidation der Servis- pp. Vergütungen ersuche ich die Ortsvorstände nochmals, die in ihren Händen befindlichen Quartier-Vorspann- und Fourage-Bescheinigungen umgehend hier einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 894. Pr. Eylau, den 7. Oktober 1901.
Der Bestger August Wegner aus Barslack ist zum Schöffen für die Gemeinde Barslack gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 895. Pr. Eylau, den 30. September 1901.
Bei einem Schweine des Rittergutsbesizers Läubner in Bomben, Kreis Heiligenbell, ist Rothlauf festgestellt.

Der Landrath.

Nr. 896. Pr. Eylau, den 28. September 1901.
Unter den Schweinen des Gerbereibesizers Franz Göhrke hier selbst ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 897. Pr. Eylau, den 8. Oktober 1901.
Unter den Schweinen des Arbeiters Karl John hier selbst ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 898. Pr. Eylau, den 5. Oktober 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Justmanns Plehn in Knauten ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 899. Pr. Eylau, den 5. Oktober 1901.
Die Schweinepeste unter den Schweinen des Gutsbesizers Hage in Borschklein ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 900. Pr. Eylau, den 4. Oktober 1901.
Zum Gute Loschen hat sich ein Pferd (Napp-Wallach ohne Abzeichen) eingeschoben. Dasselbe kann gegen Erstattung der Futterkosten daselbst in Empfang genommen werden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 901. Rechnungslegung über den Elementar-lehrer-Wittwen- und Waisenfonds.

Nachdem die Rechnung unserer Hauptklasse über den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenfonds für das Etatsjahr 1900 von uns revidirt und entlastet worden ist, werden die Hauptergebnisse der erwähnten Rechnung nachfolgend zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Es sind nachgewiesen:

A. Einnahme.

1. An Zinsen	28931,56	Mf.
2. Beiträge der Klassenmitglieder	652,—	"
3. Beiträge der Gemeinden	36237,—	"
4. Sonstige Einnahmen	302,09	"
5. An eingegangenen Kapitalien	64500,—	"
Summe	130622,65	Mf.

B. Ausgabe.

1. Verwaltungskosten	2,89	Mf.
2. Pensionen	163383,68	"
3. Sonstige Ausgaben	170,23	"
Summe	163556,80	Mf.

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	130622,65	Mf.
Die Ausgabe beträgt	163556,80	"
Mithin Mehrausgabe	32934,15	Mf.

D. Kapitalien- und Vermögens-Nachweis.

1. Einnahme-Reste	108,—	Mf.
2. An Hypothek.-Kapitalien	620850,—	"
3. "n 3 1/2-prozentigen Öfpreußischen Pfandbriefen	15000,—	"
4. An 3 1/2-prozentigen Konjols vom Jahre 1885	2700,—	"
5. Städtisches Sparkassenbuch	459,05	"
Zusammen	639117,05	Mf.

Davon ab Ausgabereife	97,22	"
Summe des Vermögens	639019,83	Mf.

Königsberg, den 6. September 1901.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Schaubert.

Nr. 902. Bekanntmachung.
Da mit den Erdarbeiten zur Pflasterung des Kiesweges etc. in der Gemarkung Tiefenthal begonnen ist, so sind bis auf Weiteres sämtliche Zufahrtswege nach

Tiefenthal, mit Ausnahme derjenigen über Cavern und
Wilmsdorf, gesperrt.

Sollnicken, den 4. Oktober 1901.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter Woelf.

Nr. 903.

Bekanntmachung.

Unter dem Geflügel des Wäckermeisters Sarge
hier selbst ist der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt.

Pr. Ehlau, den 1. Oktober 1901.

Die Polizei-Verwaltung

Scharinger.

Nr. 904.

30 Mk. Belohnung.

In den letzten Nächten, wahrscheinlich von Diens-
tag zu Mittwoch, ist hier aus dem Weibegarten ein
1½ bis 2jähriges Schwarzweißes Hind verschwunden,
wahrscheinlich gestohlen eventuell geschlachtet.

Obige Belohnung erhält derjenige, welcher die
Diebe so nachweist, daß dieselben gerichtlich bestraft
werden.

Kl. Gaserbeck bei Ilderswangen, den 3. Oktober 1901.

Der Gutsvorsteher.

Nr. 905. Der Knecht Karl Stefanski hat am 30. Sep-
tember cr. seinen Dienst in Gr. Walbeck ohne gesetzliche
Ursache verlassen und auch einen Kopfstutzenbezug sich
widerrechtlich angeeignet.

Im Verretungsfalle ersuche ich um Mittheilung
hierher.

Abschwangen, den 6. Oktober 1901.

Der Amtsvorsteher. Wiedemann.

Pr. Eylauer Kreisblatt

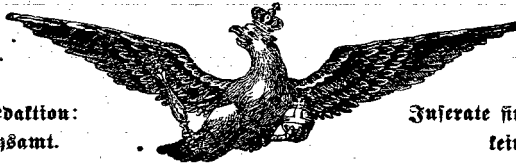
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 82.

Pr. Eylan, Sonnabend, den 12. Oktober

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 906. Pr. Eylan, den 10. Oktober 1901.
Der prakt. Arzt Dr. Heß in Kreuzburg ist an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Sanitätsraths Dr. Wolff zum Kreiskrankentassen- und Kreisarmenarzt für Kreuzburg und Umgegend bestellt worden.
Der Kreisauschuß.

Nr. 907. Pr. Eylan, den 10. Oktober 1901.
Als Vertrauensärzte der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen sind die prakt. Kerzte Dr. Heinicke in Bantßberg und Dr. Hecht in Kreuzburg bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 908. Pr. Eylan, den 9. Oktober 1901.
Der Gutsbesitzer Boy in Kiffitten ist zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Kiffitten bei Kreuzburg bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 909. Pr. Eylan, den 9. Oktober 1901.
Für die Gutsbezirke Groß-Steegen und Wildenhoff, sowie für die Gemeinden Nimlad und Wormen ist der Pfarrer Rathke in Guttenfeld zum Waisenrath bestellt, bezw. gewählt worden.
Der Landrath.

Nr. 910. Pr. Eylan, den 9. Oktober 1901.
Der Besitzer Otto Blaumann aus Spiltefthen ist zum Schulvorstandsmitgliede für die Schulgemeinde gleichen Namens gewählt und befristet worden.
Der Landrath.

Nr. 911. Pr. Eylan, den 9. Oktober 1901.
Als Vertrauensmann bezw. Stellvertreter der Sektion V der nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft, für das Geschäftsjahr 1. Oktober 1901 bis Ende September 1902, fungieren im Kreise Pr. Eylan der Maurermeister Schwarz und der Malermeister Ewert hier selbst.
Der Landrath.

Nr. 912. Pr. Eylan, den 9. Oktober 1901.
Unter dem Geflügel der Zinkleute in Habeldam ist die Geflügelcholera ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 913. Pr. Eylan, den 8. Oktober 1901.
Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Gutes Bögen Kreis Friedland ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 914. Pr. Eylan, den 7. Oktober 1901.
Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Nechengehilfen Kosmann in Bartenstein ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 915. Pr. Eylan, den 8. Oktober 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Fleischermeisters Gustav Klein aus Blautzienen ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 916. Pr. Eylan, den 5. Oktober 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen der Jastleute in Gallehuen ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 917. Landespolizeiliche Bekanntmachung.
Zur Vermeidung von Zweifeln wird hiermit von Landespolizeiwegen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht in die Chausseecan Donnau-Pr. Eylan und Donnau-Bartenstein aufgegangenen Theile der Wege Donnau-Balpaßch-Bampaßch-Pr. Eylan und Donnau-Nedden-Pölkitten-Baptein-Siddau als Kommunikationswege anzusehen sind.

Königsberg, den 16. August 1901.
Der Regierungs-Präsident.
K. V. Gramsch.

* Pr. Eylan, den 8. Oktober 1901.
Vorstehende landespolizeiliche Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
Der Landrath.

Nr. 918. Pr. Eylan, den 9. Oktober 1901.
Die Guts- und Gemeinde-Vorstände erfuhe ich, mir bis zum 20. Oktober cr. von dem erfolgten Verzuge sowie von dem Ableben usw. der gewählten und ernannten Mitglieder der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission Mittheilung zu machen, eventl. Vakatanzeigen zu erstaten. Der Termin ist zur Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerungsschreiben pünktlich einzuhalten.
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
letzte Aufnahme.

Nr. 83.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 16. Oktober

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 919. Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Gr.-Weissen Nr. 24 des Kreises Pr. Gylau habe ich den Rittergutsbesitzer Strüby in Gr. Weissen auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt. Königsberg, den 30. September 1901.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 920. Pr. Gylau, den 11. Oktober 1901.

Der Besitzer Ferdinand Kawals in Tharau ist zum Gemeindevorsteher und der Besitzer Carl Nachtigall dabei zum Schöffen für die Gemeinde Tharau gewählt und befristigt worden.

Der Landrath.

Nr. 921. Pr. Gylau, den 12. Oktober 1901.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Besitzers Sahm in Begden ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 922. Pr. Gylau, den 11. Oktober 1901.

Betrifft Ankauf von Naturalien durch das Proviandamt Königsberg.

Nachdem bereits die freihändigen Ankäufe von Roggen und Hafer aus der neuen Ernte seitens des Proviandamts in Königsberg begonnen haben, mache ich die Kreiseingefessenen darauf aufmerksam, daß das Proviandamt den Ankauf genannter Naturalien von Produzenten bevorzugt und zu diesem Zweck denselben jede thunliche Erleichterung bei der Abnahme der Naturalien zu theil werden wird. Es wird nicht nur jedes selbst geringe Quantum Roggen oder Hafer gekauft, sondern es werden auf Wunsch der Verkäufer auch Säcke zur Verladung kostenlos hergegeben werden.

Wer von der Verkaufsgelegenheit an das Proviandamt Königsberg Gebrauch machen will, ohne selbst zur Stadt kommen zu können, hat nur nöthig, eine Probe des betreffenden Getreides von ¼ Biter Inhalt per Post mit seiner Forderung dem Proviandante zu übersenden, worauf ihm ein Gebot zugehen und der Zeitpunkt, bis zu welchem die Lieferung erfüllt sein muß, bestimmt werden wird. Die Gebote des Proviandamts beziehen sich auf die Ablieferung frei Magazin. Das Abrollen vom Bahnhof zum Magazin wird für

Rechnung und Gefahr der Verkäufer zu billigen, ihnen jedesmal noch mitzutheilenden Preisen, besorgt.
Der Landrath.

Nr. 923. Pr. Gylau, den 30. September 1901.

Zu der Zeit vom 7. Oktober bis einschließlich den 4. November d. Js. werden auf dem Schießplatze Königsberg (Altenberg) kleinere geschäftsmäßige Schießübungen mit scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden.

Die Schußrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordrande, sowie auch auf dem Südrande eine rothe Fahne hochgezogen sein.

Der Weg Widbold-Gollau wird nicht gesperrt und bleibt dem Verkehr freigegeben.

Solange die rothen Fahnen sichtbar sind, ist das Betreten des fiskalischen Schießgeländes auf das Strengste verboten.

Die Ortsvorstände wollen für ortsübliche Bekanntmachung sofort Sorge tragen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 924. Bekanntmachung.

Die Herren Weisenräthe aus dem Bezirke des königlichen Amtsgerichts Abtheilung 2 zu Bartenstein (Stadtbezirk Bartenstein und Theilbezirk des Kreises Pr. Gylau) werden zu einer Besprechung über das Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsrichter zum

8. November 1901, Vormittags 10 ½ Uhr, auf die Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, mit dem Bemerken eingeladen, daß Reisekosten nicht gezahlt werden können.

Bartenstein, 1. Oktober 1901.

Königliches Amtsgericht. Abth. 2.

Nr. 925. Auszug aus den Aufnahme-Bekanntmachungen für das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.

1. Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg mit den Zweiganstalten in Erfurt, Boele, Grimhof, Breslau, hat die Bestimmung, Soldatenköhnen evangelischer und katholischer Konfession bis zur Konfirmation oder dem vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlichen Lebensunterhalt, Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren und sie für den

Uebertritt in eine Unteroffizierborschule, die Schiffsjungenabtheilung oder einen bürgerlichen Beruf vorzubereiten.

2. Aufnahmefähig sind:

- I) Die Söhne der Unteroffiziere und Gemeinen des Heeres und der Marine, die dem Friedensstande angehören oder im aktiven Dienst gestorben sind.
- IIa) die Söhne der Unteroffiziere und Gemeinen des Heeres und der Marine, die Invalidenversorgung erhalten (als Invalidenversorgung gelten Pension, Pensionszulagen, Zivilversorgungsschein, Aufnahme in Invalideninstitute, Verwendung im Garnisondienste),
- b) die Söhne der Unteroffiziere, die nach 9jährigem aktiven Militärdienst bei der Schutzmannschaft oder Gendarmerte dienen,
- c) die Söhne von Inhabern des Forstversorgungs-scheines, die diesen Schein vor oder bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst erhalten haben.

3. Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein. Die Anmeldung darf frühestens erfolgen, wenn der Knabe 10 Jahre alt geworden ist.

4. Es können nur Knaben aufgenommen werden, die von wesentlichen körperlichen Fehlern oder Anlagen zu chronischen Krankheiten frei sind.

5. Anmelde-Muster und Einzel-Bestimmungen verabfolgt auf Antrag das Kommando des Instituts.

Pr. Cylauer Kreisblatt

Ersteht:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 84.

Pr. Cylau, Sonnabend, den 19. Oktober

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 926. Pr. Cylau, den 8. Oktober 1901.
Zur Vermeidung von Verzögerungen bei Liquidirung der Servis- pp. Vergütungen ersuche ich die Ortsvorstände nochmals, die in ihren Händen befindlichen Quartier-Vorspann- und Fournage-Bestimmungen bestimmt bis spätestens den 31. d. Mts. hier einzureichen.
Der Landrath.

Nr. 927. Pr. Cylau, den 14. Oktober 1901.
Nach neuerer Vorschrift ist das Muster zur „Nachweisung über die von den Steuererhebern pp. vorschuss-

weise gezahlten Marchgebührrisse an einberufene Deerespflichtige“ geändert worden und können die alten Formulare nicht mehr Verwendung finden.

Zudem ich hierunter das neue Formular bekannt gebe, ersuche ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände, bei Liquidirung der vorschussweise gezahlten Marchgebührrisse von jetzt ab nur das neue Formular, welches hier zu haben ist, zu verwenden.

Der Landrath.

* A u s w e i s u n g *

der von der Steuerkasse (Gemeinde) Kreises
an einberufene Dienstpflichtige vorschussweise gezahlten Marchgebührrisse.
Kompanie-Nummernsort (Hauptmeldeamt bezw. Meldeamt) in

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nummer	Der Einberufenen				Bezirks-Kommando, das den Geheißungsbe- fehl oder Ir- lauspaß aus- gestellt hat.	Bestellungstag	Bestellungsort	Entfernung nach dem Land-Schiene- Wege km	Sind nach dem Tarif	Zu zahlen	Quittungs- vermerk des Empfängers
	Namen	Dienstgrad	Wohnort	Jahres- klasse u. Nr. der Stamms- rolle oder Nr. der Vorstel- lungsliste							
A. Auf Grund der Marchgeldertabellen.											
1	M	Refrut	B	Nr. 18	E	19 16.10.	D	Spalten 9 und 10 sind nicht auszufüllen		1	M
2	E	Rejervist	F	Nr.	"	12. 6.	G			2	+++ Hand- zeichen des E S
3	H	Zweijr. Freiw.	S	Nr.	H	1. 10.	B			1	
B. Auf Grund der Vermerke der Bezirkskommandos in den Geheißungsbefehlen.											
1	M	Rejerve Mfjz.	M	18 Nr.	D	15. 5.	P	13 410 Eisenbahnfahrgeld	2	3	M.
										4	10
									Sa.	11	10

Daß vorseitige Summe von Elf Mark 10 Pfennig an die genannten Mannschaften wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift bezw. als des Schreibens unfundig durch Interkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch becheinigt.

N. den ten 19.....

Unterschrift des Gemeindevorstandes oder Steuerempfängers.

Bekanntmachungen und der Behörden.

Nr. 928.

Ortsstatut.

betreffend die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt Pr. Eylau.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird folgendes Ortsstatut festgesetzt:

§ 1.

In hiesiger Stadt wird eine Pflichtfeuerwehr eingerichtet, welcher in Gemeinschaft mit der am Orte bestehenden amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr der Feuerlöschdienst nach Maßgabe der Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen vom 11. März 1901 betreffend das Feuerlöschwesen in den Städten und in denjenigen ländlichen Ortsgemeinden der Provinz Ostpreußen, in welcher amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehren bestehen, obliegt.

§ 2.

Zum Feuerlöschdienst in der Pflichtfeuerwehr sind sämtliche feuerpflichtige Einwohner (§§ 33 und 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893) verpflichtet, jedoch sind die aktiven Mitglieder der am Orte bestehenden amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr von der Leistung von Handdiensten in der Pflichtfeuerwehr (§ 3) befreit.

§ 3.

Der Feuerlöschdienst verbindet zu Handdiensten und zu Spanndiensten nach § 68 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, daß den gespannthaltenen Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste weder ganz noch theilweise auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind.

§ 4.

Die Handdienste umfassen die Hülfsleistung bei jedem in der Stadt oder außerhalb derselben bis zu einem Umkreise von $7\frac{1}{2}$ km von der Grenze der Stadt (d. h. deren bebauter Ortslage) ausbrechenden Feuer, sowie die Theilnahme an den angeordneten Spritzenmärschen und Mannschaftsübungen.

§ 5.

Die Spanndienste umfassen die Bestellung der für den Feuerlöschdienst in der Stadt oder außerhalb derselben bis zu einem Umkreise von $7\frac{1}{2}$ km von der Grenze der Stadt (d. h. deren bebauter Ortslage) erforderlichen Gespanne, Fuhrwerke und Wärter, sowohl bei ausbrechendem Feuer als auch bei den angeordneten Spritzenmärschen und Mannschaftsübungen.

§ 6.

Die im letzten Absatz des § 68 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Personen sind von den Hand- und Spanndiensten (§§ 3, 4, 5) befreit. Auch dürfen Postkollone und Postpferde zu Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§ 7.

Eine Stellvertretung ist nur bezüglich der Spanndienstleistung gestattet, sofern für letztere von der Polizei-Verwaltung nach § 16 der Polizei-Verordnung

des Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen vom 11. März 1901 ein Reibendient eingerichtet ist.

§ 8.

Sofort nach dem Aufhange der thatsächlich zur Verfügung stehenden Hand- und Spanndienste das von der Polizeiverwaltung bezeichnete Bedürfnis übersteigt, kann der Magistrat, nachdem er hierherhalb dem Führer der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, von Jahr zu Jahr gestatten, daß auf Antrag

1. einzelne der Hand- bezw. Spanndienstpflichtigen gegen Zahlung eines zur Stadtkasse zu entrichtenden Jahresbetrages von 2 Mk. für Befreiung von den Handdiensten und von 10 Mk. für Befreiung von den Spanndiensten,
2. einzelne passive Mitglieder der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr, welche an deren Kasse einen Mindestbeitrag von 3 Mk. für das Jahr zu Feuerlöschzwecken entrichten, von den Handdiensten entbunden werden.

Weibliche, dauernd kranke oder gebrechliche Personen, Frauen, Gesellschaften pp., welche die Handdienste in Person nicht leisten können, haben den unter Ziffer 1 bezeichneten Jahresbeitrag zur Stadtkasse zu entrichten und sind dadurch von der Leistung der Handdienste befreit.

§ 9.

Auf Erfordern der Polizeiverwaltung wählt der Magistrat, nachdem er hierherhalb dem Führer der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, aus den Angehörigen der Pflichtfeuerwehr geeignete und bereite Personen zu dem Zwecke aus, daß sie durch wiederkehrende Uebungen für den Feuerlöschdienst besonders vorbereitet werden. Die diesen Personen auf ihr Verlangen zu gewährende Vergütung wird aus der Stadtkasse gezahlt.

§ 10.

Nach der Thätigkeit und Schnelligkeit der Feuerlöschdienstpflichtigen anzupowieren, werden folgende Brantien gezahlt, die innerhalb 10 Tagen nach dem Brande beim Magistrat beantragt werden müssen:

- a) für die erste auf der Brandstelle ankommende vierrädrige Spritze 5 Mk.
- b) für die als zweite auf der Brandstelle ankommende vierrädrige Spritze 3 Mk.
- c) für den Fall, daß eine von den kleinen Spritzen zuerst auf der Brandstelle anlangt 3 Mk.
- d) für den ersten auf der Brandstelle ankommenden und mit Wasser gefüllten Krüben 5 Mk.
- e) für den zweiten und dritten auf der Brandstelle ankommenden und mit Wasser gefüllten Krüben je 3 Mk.

Die Zahlungen erfolgen aus der Stadtkasse an die Herbedeßiger und Gespannführer je zur Hälfte. Erfolgt die Herbedeßigung zur Brandstelle der unter a—e bezeichneten Spritzen und Krüben durch Menschenkräfte, erhalten die hierbei beteiligten Personen die Brantien.

§ 11.

Erhält die bestehende freiwillige Feuerwehr die amtliche Anerkennung nicht, oder wird die für sie ausgesprochene amtliche Anerkennung zurückgezogen, so kommen diejenigen Bestimmungen dieses Statuts, welche sich auf die Mitwirkung der freiwilligen Feuerwehr beziehen, sinngemäß in Fortfall.

§ 12.

Dies Ortsstatut tritt in Kraft gleichzeitig mit der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 11. März 1901 betreffend das Feuerlöschwesen in den Städten und denjenigen ländlichen Ortschaften der Provinz Ostpreußen, in welchen amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehren bestehen.

Pr. Eylau, den 27. März 1901.

Der Magistrat.

gez.: Scharinger, A. Bleyer, J. Hofstein, Kanitz,
Fr. Aug. Hofer, Gustav Kaminsky.

Königsberg, den 7. Juni 1901.

B e s c h l u ß.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Der Bezirks-Ausschuß.

gez. Meyer.

Nr. 929.

Anweisung

zur Ausführung der Polizei-Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen in den Städten und in denjenigen ländlichen Ortschaften der Provinz Ostpreußen, in welchen amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehren bestehen

Zu § 2 I. Nr. 1 für die Städte und Spritzenhäuser — mit Ausnahme der Wasserföden — sind in dem Spritzenhause aufzubewahren. Die Wasserföden sind in dem zu diesem Zwecke auf dem Hofe des Magistratsgrundstücks erbauten Schauer unterzustellen.

Zu § 2 II. Zu dem verschlossen gehaltenen Spritzenhause erhalten je 1 Schlüssel: Der Polizeiverwalter, die Vorstandsmitglieder der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr, die beiden Polizeibeamten, der Nachtwächter, in dessen Revier dasselbe liegt, sowie der Stadtkassenrentner, dessen Bureau nebst Wohnung sich in unmittelbarer Nähe des Spritzenhauses befindet.

Zu § 2 III. Die Feuerföden müssen stets — mit Ausnahme der Zeit, während der es friert — mit Wasser angefüllt sein. Der Paßmarkfuß ist am Drummendamm stets zur Entnahme von Wasser offen zu halten.

Zu § 3. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, für jedes Haus mit ständigen Feuerungsrichtungen mindestens die folgenden Lösch- und Rettungsgerätschaften stets bereit und in gutem Zustande zu erhalten:

1. einen Feuerreimer von Leder oder Lauf gefertigt und mit der Hausnummer versehen,
2. einen an einer 3 bis 4 Meter langen Stange angebrachten eisernen Feuerhaken,
3. eine Laterne.

Jeder Hauseigentümer ist verbunden, bei entstehender Feuerbrunst den Feuerreimer zur Stelle der Gefahr zu schaffen. Die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Gegenstände nur auf Verlangen des Polizeiverwalters.

Zu § 5 I. Bei Feuer zur Nachtzeit ist in denjenigen Straßen, welche zur Brandstelle führen, oder in

der Nähe belegen sind, jeder Hausbesitzer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß entweder eine brennende Laterne an seinem Hause nach der Straßenseite zu befestigt, oder daß mindestens ein nach der Straßenseite zu belegenes Fenster des Erdgeschosses erleuchtet wird.

Zu § 10 II. Falls der Königliche Regierungs-Präsident die amtliche Anerkennung der freiwilligen Feuerwehr genehmigt, sind die im § 10 II. und III. der Polizeiverordnung vom 11. März 1901 bezeichneten Funktionen durch den Führer dieser Wehr auszuüben.

Zu § 11 II und III. Die Pflichtfeuerwehr, sowie die Mitglieder der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr sind in 5 Abteilungen eingeteilt:

Abteilung I besteht aus mindestens 200 zum Bedienen der Feuerlöschigen bestimmten Mannschaften, welche wie folgt zugeteilt werden:

- Der Spritze Nr. 1 40 Mann der Pflicht- und 4 Mann der freiwilligen Feuerwehr,
 der Spritze Nr. 2 40 Mann der Pflicht- und 4 Mann der freiwilligen Feuerwehr,
 der Spritze Nr. 3 40 Mann der Pflicht- und 4 Mann der freiwilligen Feuerwehr,
 der Spritze Nr. 4 40 Mann der Pflicht- und 4 Mann der freiwilligen Feuerwehr,
 der Spritze Nr. 5 10 Mann der Pflicht- und 2 Mann der freiwilligen Feuerwehr,
 der Spritze Nr. 6 10 Mann der Pflicht- und 2 Mann der freiwilligen Feuerwehr.

Abteilung II besteht aus mindestens 80 Mannschaften einschließlich 4 Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, welchen das Wassererschöpfen und die Sorge für das schnellste Herbeischaffen des Wassers zur Brandstelle obliegt.

Abteilung III besteht aus 30 Mannschaften einschließlich 4 Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zum Abperren der Brandstelle und zum Bewachen der geretteten Habe.

Abteilung IV besteht aus 70 Mannschaften einschließlich 6 Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, welche zum Retten von Personen und Sachen aus den vom Feuer betroffenen Baulichkeiten bestimmt sind.

Abteilung V besteht aus den nach § 5 des Ortsstatuts vom 27. März 1901 feuerlöschdienstpflichtigen Gespannen.

Zu § 12. Bei Ausübung des Feuerlöschdienstes haben die Mitglieder der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr in Uniform, bestehend aus Bluse, Lederkappe und Leibgurt zu erscheinen, während jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr als Abzeichen eine weiße Binde um den linken Oberarm anzulegen hat.

Zu § 14 I. Aus den Angehörigen der Pflichtfeuerwehr sind 15 bis 20 geeignete und bereite Personen auszuwählen, die gegen Entschädigung durch wiederkehrende Übungen für den Feuerlöschdienst besonders vorzubereiten sind.

Zu § 17. Der Ausbruch des Feuers wird durch Blasen auf den vorhandenen Feuerhörnern in den Straßen der Stadt bekannt gemacht; in den Zwischenpausen ist anzurufen, in welchem Stadtteile bezw. ob außerhalb das Feuer ausgebrochen ist.

Zu § 20 I. Gelegentlich der Spritzenproben und Mannschaftsübungen müssen sämtliche feuerlöschdienstpflichtige Mitglieder der Pflicht- sowie der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr mit sämtlichen Aus-

rüstungs-Gegenständen, sowie sämtliche Gespanne mit Wärlern erscheinen.

Br. Gylau, den 18. Juli 1901.

Die Polizei-Verwaltung.
gez. Scharinger.

Nr. 930. **Stechbrief-Erledigung.**

Der im Kreisblatt pro 1901 Stück 46, Seite 139
Nr. 452 hinter dem Arbeiter Rudolf Bahr erlassene
Stechbrief ist erledigt.

AttENZEICHEN I. J. 259/01.

Königsberg, den 16. Oktober 1901.

Der Erste Staatsanwalt.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 85.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 23. Oktober

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 931. Pr. Eylau, den 16. Oktober 1901.
Der Rittergutsbesitzer Binder in Aufklappen ist als Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Tolksheim bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 932. Pr. Eylau, den 18. Oktober 1901.
Der Verwalter Otto Lau in Heinrichswalde ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Heinrichswalde bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 933. Pr. Eylau, den 18. Oktober 1901.
Unter den Schweinen des Stellmachernmeisters Wolf hier selbst ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 934. Pr. Eylau, den 18. Oktober 1901.
Unter den Schweinen des Aufmanns Pahl aus Zehsen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 935. Pr. Eylau, den 16. Oktober 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers Joseph Hipler in Rosengarten Kreis Braunsberg ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 936. Pr. Eylau, den 18. Oktober 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen in Freudenthal ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 937. Pr. Eylau, den 9. Oktober 1901.
Unter dem Geflügel der Zustleute in Haffelsbamm ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 938. Pr. Eylau, den 16. Oktober 1901.
Das Pferd des Kaufmanns Rogall aus Mostitten ist an Räube erkrankt.

Der Landrath.

Nr. 939. Pr. Eylau, den 17. Oktober 1901.
Betrifft die Auszahlung der Vergütung für Flurbeschädigungen.

Die Vergütungen für die in den Ortsgastern Abschwanzen, Eberswalde, Gewitten, Pilgrim, Thomsdorf, Trunkheim, Umrath, Uderwangen und Wisbedünen anlässlich der diesjährigen Herbstübungen der 2. Division festgestellten Flurbeschädigungen sind zur Zahlung auf die hiesige Königl. Kreisasse angewiesen worden.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt mittelst Postanweisung direkt an die Empfangsberechtigten.

Der Landrath.

Nr. 940. Pr. Eylau, den 21. Oktober 1901.
Dem Gutsbesitzer Benz aus Bekarten ist vor ca. 14 Tagen ein 1 Jahr altes schwarzbuntes Kuhkalb von der Weide verschwunden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, nach dem Verbleib des qu. Kalbes Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle mir Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Wittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate werden in diesem Blatte

keine Ausnahme.

Nr. 86.

Pr. Eylau, Sonnabend, des 26. Oktober

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 941. Pr. Eylau, den 23. Oktober 1901.

Die neuerbauten Chausseeteilstrecken von Draugsitten nach Althof und von Schloditten nach der Provinzialchauffee Pr. Eylau—Königsberg werden mit der Einschränkung für den öffentlichen Verkehr freigegeben, daß eine Wiederabspernung der genannten Strecken erforderlichen Falls vorbehalten bleibt.

Die Chausseeteilstrecke von Althof nach Schloditten bleibt bis auf Weiteres gesperrt.

Der Landrath.

Nr. 942. Pr. Eylau, den 22. Oktober 1901.

Unter dem Geflügel des Abbaubesizers Rautenberg in Buchholz ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 943. Pr. Eylau, den 22. Oktober 1901.

Unter den Schweinen des Gastwirts Bohl sowie der Insulente Melitte, Kust, Scheffler, Aluban, Schneider und Bittner aus Warcheiten ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 944. Pr. Eylau, den 22. Oktober 1901.

Unter den Schweinen des Besitzers Gustav Langhans in Kofhsten ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 945. Pr. Eylau, den 22. Oktober 1901.

Unter den Schweinen des Rittergutes Fabiansfelde ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 946. Pr. Eylau, den 22. Oktober 1901.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Gutsbesizers D. Engelbrecht Abbaugut Erwiener Kreis Friedland ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 947. Pr. Eylau, den 18. Oktober 1901.

Nach dem zwischen der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen und der Kreisammer für die Provinz Ostpreußen getroffenen Abkommen haben diejenigen Rentenbewerber, welche innerhalb des letzten halben Jahres vor der Antragstellung in ärztlicher Behandlung gestanden haben, das Recht, sich das zum Invalidentrentenantrage erforderliche Attest auf Kosten der Versicherungsanstalt von dem behandelnden Arzt ausstellen zu lassen; doch ist unter „ärztlicher Behandlung“ nicht eine einzelne gelegentliche Berathung während der Sprechstunde zu verstehen.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, Vorstehendes auf ortszübliche Weise bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 948. Bartenstein, den 14. Oktober 1901.

Die diesjährigen Herbstkontrolveranmlungen im Bezirk der 1. Bezirks-Kompagnie, Bezirks-Kommandos Bartenstein, werden abgehalten:

23. November 1901, Sonnabend Vormittags 8 Uhr
Kontrolplatz Pr. Eylau, im Garten des Stabliaments Albershöhe, für die Kirchspiele Pr. Eylau und Schloditten, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhausen für die Ortschaften Knauten, Louisenhal, Mühlhausen und Romitten, aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortschaften Bornehnen, Görnen, Clausen, Gr. Degen, Kl. Degen, Dornau, Dulzen, Görken, Grundfeld, Zerlauden Reissen, Bölsen, Pilzen, Roditten, Schwadtken, Sodehnen, Schlaunthienen, Schlawitten, Stablak, Toppienen, Woditten und Förtererei Wilhelmshöh.

23. November 1901, Sonnabend 11hr Nachmittags
Kontrolplatz Uderwangen, im Hofraum bezw. Saale des Kaufmann Klein, für die Kirchspiele Uderwangen, Almenhausen und Uderwangen, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhausen für die Ortschaften Carlshof, Schwellstienen Schüttditten und Bierzighuten.

25. November 1901, Montag Vormittags 8 Uhr
Kontrolplatz Wittenberg vor dem kaiserlichen Gasthause für die Kirchspiele Tharau und Jesau, sowie aus dem Kirchspiel Dollstädt für die Ortschaft Bahnhof Schrombehen.

25. November 1901 Montag Nachmittags 2 Uhr
Kontrolplatz Kreuzburg, im Garten des Stabliaments Brandshöfchen, für die Stadt, das ländliche Kirchspiel Kreuzburg und das Kirchspiel Dollstädt mit Ausnahme

der Ortschaft Bahnhof Schrombeken, sowie aus dem Kirchspiel Kl. Degen, für die Ortschaften Alkshen, Puffshen, Poppicken, Rosfitten, Sterwitten, Suplitten und Wadern.

26. November 1901 Dienstag Vormittags 9 Uhr
Kontrollplatz Ganditten im Hofraum des Gastwirth Busch, für die Kirchspiele Ganditten und Gutfenfeld, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortschaften Buchholz, Finken Dr., Mühle und Papiermühle, Halbenborn, Sarauuen, Schwabfen und Wicherts.

26. November 1901 Dienstag Nachmittags 2 Uhr
Kontrollplatz Landsberg, vor dem Schützenhause für die Kirchspiele Landsberg, Gr. Beisten, Hanshagen sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortschaften Raaben, Egdeln, Papperten, Barsden, Worlact, Statlack, Wotterlact und Wangnick, aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortschaften Heinrichsbruch, Driehen und Saagen, aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortschaften Digen, Eichhorn, Gallehnen, Kunkelm, Mliggen, Neuenborn, Kl. Beisten, Polaben, Westeim, Wofellen, Woricnen und Zipperten.

27. November 1901 Mittwoch Vormittags 9 Uhr
Kontrollplatz Heddenau, auf dem Wlase zwischen dem Gastwirth Stamm und der Kirche, für die Kirchspiele Heddenau, Borken, Petershagen und Albrechtsdorf, sowie aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortschaften Dörfen, Ernstwalde, Glomsteden, Dorf und Kl. Kofstten, Klein-Markeim, Neufung, Sardinien, Waldhaus Stettinnen, Stettinnenhof, Wilhelmshöh und Worglitten.

In diesem Herbst findet in Abshwangen keine Kontrollversammlung statt. Die Ortschaften, welche bisher auf diesem Orte ~~versammelt~~ ^{versammelt} waren, sammeln sich nach Ueberwangen.

Es haben sich von den Mannschaften des Beur-laubtenstandes zu stellen:

- a) alle seit dem 1. April 1894 Eingetretenen und inzwischen zur Reserve Entlassenen,
- b) die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1889 Eingetretenen, sowie diejenigen Freiwilligen der Kavallerie, welche vor dem 1. Oktober 1891 eingestell sind, behufs Ueberführung zur Landwehr 2. Aufgebots,
- c) solche, welche zwar vor dem 1. April 1894 eingetreten, aus irgend einer Ursache jedoch noch in der Reserve nachzudienen haben,
- d) die wegen zeitiger Dienstantuglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden, oder wegen Vergehen zur

Disposition der Justizbehörden sowie auf Reklamation vorzeitig Entlassenen, e) die zur Disposition ihrer Truppentheile Beurlaubten,

f) die als Halbvalvide und die als zeitig ganzvalvide anerkannten Mannschaften der Reserve, sowie die nur Garnisondienstfähigen.

Dauernd Ganzinvalvide haben zu den Kontrollversammlungen nicht zu erscheinen.

Ersatz-Reservisten haben nicht zu erscheinen, wohl aber im Frühjahr bei der Kontrollversammlung.

Eine Dispensation von der Theilnahme an den Kontrollversammlungen kann nur in den dringendsten Fällen und nur durch das Bezirks-Kommando Bartenstein verfügt werden.

Die bezüglichen Anträge, denen begründete Bescheinigungen der Ortsbehörden beizubringen sind, müssen, damit der Antragsteller noch rechtzeitig vor der Kontrollversammlung Bescheid erhalten kann, frühzeitig und spätestens bis 15. November 1901 beim Bezirks-Feldwebel eingereicht werden, welcher diese Anträge dem Bezirks-Kommando zur Entscheidung vorlegen wird.

Ebenso haben die Mannschaften, welche wegen Krankheit bei den Kontrollversammlungen fehlen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen.

Wer ohne genügende Entschuldigunq fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Königl. Bezirks-Kommando.

* * *

Br. Eylan, den 17. Oktober 1901.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Bezirks-Kommandos Bartenstein bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises mit der Weisung, dieselbe **wiederholt** zur Kenntniß der Stellungspflichtigen zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von den Letzteren die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden.

Gegen diejenigen Ortsvorstände, welche die vorstehenden Anordnungen nicht befolgen, bezw. nicht ausführen, würde ich genöthigt sein, Ordnungsstrafen festzusetzen.

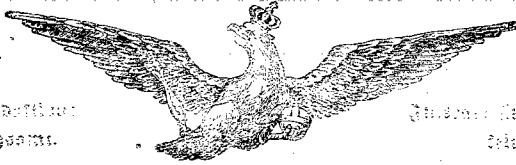
Die Gendarmen weise ich an, auf den Kontrollplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, anwesend zu sein.

Der Landrath.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis:

Monatlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaction:
Königl. Landrathsamt.

In demselben haben in diesem Blatt
keine Aufnahme.

Nr. 87.

Pr. Eglau, Mittwoch, den 30. Oktober

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 949. Pr. Eglau, den 24. Oktober 1901.
Der Pfarrer Radtke in Galtentfeld ist zum Waisenrath für die Gemeinden Angam, Quechua, Saugnitten und Worschienen gewählt worden.

Der Landrath.

Nr. 950. Pr. Eglau, den 26. Oktober 1901.
Der Gutsvorsteher von Wadern ist ernächtigt worden, Wildschweine über im Jagdbezirk Wadern erlegtes Wild zu beglaubigen und zu unterliegen.

Der Landrath.

Nr. 951. Pr. Eglau, den 24. Oktober 1901.
Der Gemeindevorsteher Hötke in Digen ist erkrankt. Bis zu seiner Genesung werden die Gemeindevorstehergeschäfte von dem Schöffen Friedrich Dorich in Digen verwaltet werden.

Der Landrath.

Nr. 952. Pr. Eglau, den 25. Oktober 1901.
Der Schmiedemeister Will in Weißschuren ist zum Schöffen für die Gemeinde Weißschuren gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 953. Pr. Eglau, den 24. Oktober 1901.
Der Bestzer Friedrich Stolzenwald in Quechua ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Quechua wiedergewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 954. Pr. Eglau, den 28. Oktober 1901.
Der Administrator M. Günther in Marktellen ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Paulienen bestellt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 955. Pr. Eglau, den 24. Oktober 1901.
Der Gutsverwalter Erich Neide in Neu Waldeck ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Neu Waldeck bestellt und bekräftigt worden und wird bis auf Weiteres die Gutsvorstehergeschäfte belorgen.

Der Landrath.

Nr. 956. Pr. Eglau, den 28. Oktober 1901.
Der Nothlauf unter den Schweinen des Gutes Mollwitten ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 957. Pr. Eglau, den 25. Oktober 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers Tobias in Althof ist Nothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 958. Pr. Eglau, den 25. Oktober 1901.
Unter den Schweinen des Justmanns Friedrich Bitter in Zehlen ist Nothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 959. Pr. Eglau, den 26. Oktober 1901.
Unter den Schweinen des Fleischermeisters Maus hier selbst ist Nothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 960. Pr. Eglau, den 28. Oktober 1901.
Die Geflügelcholera in Saugnitten ist erloschen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 961. **Bekanntmachung.**
Für den Amtsbezirk Wadern No. 10 des Kreises Pr. Eglau habe ich den Gutsbesitzer Werner in Wornheim auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 7. Oktober 1901.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Dr. Cylau's Kreisblatt

Preis: 10 Pf.

Verlagspreis:

Wochenblatt 75 Pf.



Verlag: Dr. Cylau's
Königsberg, Nordstr. 10.

Verlag: Dr. Cylau's
Königsberg, Nordstr. 10.

Nr. 88.

Königsberg, Sonnabend, den 2. November

1901.

Nr. 962. Dr. Cylau, den 28. Oktober 1901.
Der Inspektor Franz Blagau in Wollmuthen ist zum
Gutsverwalter ernannt worden. Der Landrath.

Nr. 963. Dr. Cylau, den 29. October 1901.
Der Amtsvorsteher von Müllrich in Schöllten
ist zurückgetreten und die Amtsvorsteherstelle
wieder übernommen. Der Landrath.

Nr. 964. Dr. Cylau, den 26. October 1901.
Unter den Schweinen des Abbaubergers Schulz
in Mochelken M. Rothlauf ausgebrochen.

Nr. 965. Dr. Cylau, den 31. October 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Herber-
besizers Franz Görke hierelbst ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 966. Dr. Cylau, den 26. October 1901.
Da der Pferdebestand des Herrn Hauptmann
Schnell in Graffenhorf, sowie die feiner Zeit im
Etablissement Flora, jetzt ebenfalls in Graffenhorf Kreis
Königsberg befindlichen Pferde, während der neimonat-
lichen Beobachtungsfrist keine rosperrigen Erschei-
nungen gezeigt haben, sind die Verordnungen aufge-
hoben worden.
Der Landrath.

Nr. 967. Dr. Cylau, den 31. October 1901.
Auf Montag, den 13. November d. J.
Vormittags 11 Uhr ist im Kreistagsitzungs-
saale ein Freitag anberaumt worden, auf welchem die in der
nachfolgenden Tagesordnung aufgeführten Gegenstände
zur Berathung und Beschlussfassung kommen sollen.
Der Landrath.

Tagesordnung:

1. Berichtigung der Liste der zu Amtsvorstehern ge-
eigneten Personen.
2. Wahl zweier Kreisanschaffungsmitglieder.
3. Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden
Mitgliedes für die Einkommensteuerveranlagungs-
kommission.

4. Wahl eines Chauffeecommissars für die Chauffee-
züge Schöndöben—Hewasgen.
5. Wahl von ordentlichen und stellvertretenden Mit-
gliedern des Kreisarchiv-Kommissionen.
6. Wahl von ordentlichen und stellvertretenden Mit-
gliedern der Kreisbeschaffungskommission.
7. Wahl eines ordentlichen Schömanns für das
Gemeindegebiet Grunburg Land und eines stellvertretenden
Mitgliedes für das Gemeindegebiet Landsberg Land.
8. Wahl eines Mitgliedes der Kommission zur Ab-
fertigung der Anstellungsgegenstände, Anzeiger und
Verkaufsbüchel an Stelle des verstorbenen Schwei-
machers Radeke in Dr. Cylau.
9. Aufhebung einer im Grundbuche von Dr. Cylau
Nr. 65 für den Kreis Dr. Cylau eingetragenen
Hypothek.
10. Verabreichung der Jahresrechnungen der Kreis-
Communal-, Spar- und Krankenpflege pro 1899.
11. Genehmigung des mit dem Händler Mordehai
Feldmann in Landsberg geschlossenen Kaufver-
trages wegen Übergabe von Land zum Bau der
Eisenbahn Zinten—Nothfließ.
12. Verwendung der Zinsen des von dem Fiskus ge-
zinsten Pfandkapitals für die abgetödteten ehemals
preussischen Land- und Heerstrassen.
13. Beschlussfassung über einen Antrag des Kreis-
communal- und Kreisparfassen-Mendanten Behrendt
zu Dr. Cylau auf Pensionierung vom 1. April 1902
ab, im Zusammenhange hiermit Beschlussfassung über
Verdegelung der Stelle und über eventuelle Ein-
richtung und Dotierung der Stelle eines Kreis-
schutzsekretärs.
14. Beschlussfassung über den Ausbau neuer Kreis-
schulhöfen in der Bauperiode 1904—1907.
15. Bewilligung eines Nachtragskredits für die im Bau
begriffene Chauffee-Schloßditten—Althof—Poststationen.
16. Beschlussfassung über Verkauf des der verwirklichten
Frau Kreissekretär Meißel gehörigen Hausgrund-
stücks zu Dr. Cylau und Einrichtung eines Kranken-
hauses.
17. Petition der Stadt Greunburg auf Bau einer Kleinbahn.
18. Beschlussfassung über den Erlaß neuer Normativ-
bestimmungen für Bewilligung von Beihilfen aus
dem Gemeindevergehaufonds.
19. Beschlussfassung über die Anschaffung des Kreis-
tagssitzungs-
saales.

Pr. Eylauer Kreisblatt

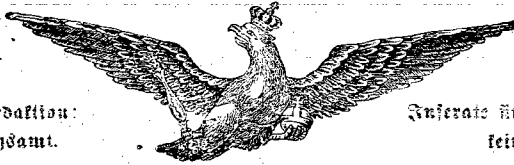
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabends.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landratsamt.



Anserte finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 89.

Pr. Eylau, Mittwoch den 6. November

1901.

Verlautbarungen des Landrats.

Nr. 968. Pr. Eylau, den 4. November 1901.
Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1902, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1902 bis zum 31. März 1903.

Die **Personenstandsaufnahme** zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1902 hat in allen Orten des Kreises höherer Anordnung zufolge

am 14. November d. Js.

stattgefunden und ist, falls sie in diesem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Tagen ununterbrochen fortzusetzen und spätestens bis zum 18. November zu Ende zu bringen.

Für ordnungsmäßige Ausführung der Personenstandsaufnahme sind die **Ortsbehörden** (Magistrat, Gemeinde- oder Ortsvorstand) **verantwortlich**.

Was die Vorbereitung zur Veranlagung durch die Ortsvorstände (Magistrat, Gemeinde- oder Ortsvorstand) anbetrifft, so verweise ich auf Artikel 36 bis einschl. 39 der **Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900**, die den Ortsvorständen im vorigen Jahre zugegangen ist.

Hervorgehoben sei nur Folgendes:

Nach erfolgter Personenstandsaufnahme haben die Ortsvorstände **sofort folgende Listen anzufertigen und schon jetzt die Formulare** zu diesen Listen sich aus der Buchdruckerei von H. Scheffler in Pr. Eylau zu beschaffen:

1. Das Personenverzeichnis,

welches **unleich** späterhin als **Gemeindesteuerliste** für die **nicht** staatssteuerpflichtigen Personen mit Einkommen unter 900 Mk. zu dienen hat.

Die Ortsvorstände haben die Spalten **13-27** des Personenverzeichnisses (Gemeindesteuerliste) **sorgfältigst auszufüllen**, d. h. nur bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen unter 900 Mk. zurückbleibt und die daher staatssteuerfrei, aber gemeindesteuerpflichtig sind.

Die übrigen in das Personenverzeichnis aufgenommenen Personen, deren Einkommen mehr als 900 Mk. beträgt, werden bekanntlich in die Staatssteuerliste (Muster A) übertragen und zwar gehören hierzu auch diejenigen Personen, deren Einkommen an sich zwar 900 Mk. beträgt, aber bei der Veranlagung mit Rücksicht auf Kinder unter 14 Jahren oder anderwerts Krankheit pp. (§§ 18 und 19) unter 900 Mk. in Anrechnung gebracht wird.

II. Die Staatssteuerliste Muster A.

Wie eben erwähnt, sind in die Staatssteuerliste A aus dem Personenverzeichnis zu übertragen auch diejenigen Personen, deren Einkommen an sich 900 Mk. beträgt und nur mit Rücksicht auf §§ 18 und 19 niedriger als mit 900 Mk. zur Anrechnung kommt.

Selbstverständlich gehören außerdem in die Staatssteuerliste A

- 1) Personen, welche bereits im laufenden Steuerjahr nach einem Einkommen von mehr als 900 Mk. veranlagt waren,
- 2) Personen, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortsvorstände ein steuerpflichtiges **Einkommen** von mehr als 900 Mk. im neuen Steuerjahr voraussichtlich zu erwarten werden, **oder** deren steuerbares **Vermögen** mehr als 6000 Mk. beträgt, auch wenn ihr Einkommen hinter 900 Mk. zurückbleibt.

Die Ortsvorstände haben die **Spalten 7, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 18, 19** in 1, 20, 21 **sorgfältigst auszufüllen** und das Jahreseinkommen in Spalte 23 einzutragen.

In den Spalten 26 und 33 zu a ist der zuletzt erzielte Einkommen- bzw. Ergänzungsteuerfuß einzutragen.

Bei Ausfüllung der Spalten 19 und 20 (**Schulden und Schuldzinsen**) wollen die Ortsvorstände thunlichst **sorgfältige Ermittlungen** anstellen und sich **nicht lediglich** darauf **beschränken**, die **Eintragungen des Vorjahres** in die neuen Listen zu übernehmen.

III. Die Staatssteuer-Rolle.

Nach Aufstellung der Staatssteuerliste haben die Ortsvorstände die für ihren Gebrauch bestimmte Staatssteuer-Rolle in den Spalten 1-3 auszufüllen.

Nachdem die vorstehend **ausgeführten 3 Listen** (Personenverzeichnis nebst Gemeindesteuerliste, Staatssteuerliste und Staatssteuer-Rolle) fertiggestellt sind, haben die **Ortsvorstände** diese 3 **neuen Listen sofort** nebst den **alten Steuerlisten** an die Vorsitzenden der Vereinstagungs-Kommission **abzusenden**.

Dies hat **spätestens bis zum 20. November** zu geschehen, widrigenfalls kostenpflichtige Abholung erfolgen müßte.

Die Steuerlisten des laufenden Jahres werden den Ortsvorständen in den nächsten Tagen zugehen.

Endlich sei noch auf folgende Punkte

besonders hingewiesen, die meistens nicht beachtet worden sind:

1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...

Der Landrat h.

Ar. 972. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Der Landrat h.

Ar. 973. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Der Landrat h.

Ar. 974. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Der Landrat h.

Ar. 975. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Der Landrat h.

Ar. 976. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Der Landrat h.

Ar. 977. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Der Landrat h.

Ar. 978. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Der Landrat h.

Ar. 972. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 973. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 974. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 975. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 976. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 977. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 978. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 979. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 980. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 981. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 982. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 983. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 984. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 985. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

Ar. 986. Hr. Gulan, den 31. Oktober 1901.
Die ...

sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Eintrittskarte muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbemannten Zahlen kennen.

8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Heberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere*) zu dienen.

9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schutze zwei Händen und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Zur Heberweisung ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule (z. B. in Borsdam, Jülich, Biedrich, Weihenfels, Göttingen, Marienwerder und Treprow a. N.) persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a) einen von dem Civilvorstandenden der Erlasskommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldechein.
- b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Eine Einstellung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Borsdam, Jülich, Weihenfels und Treprow a. N. nicht statt, da diese sich aus Unteroffizierschülern ergänzen.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung gänzlich ausge-

fallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Die Freiwilligen erhalten durch Vermittelung des Bezirkskommandos den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, der sie zugetheilt sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beantragten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von der Unteroffizierschule, die den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des Bezirkskommandos.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der Unteroffizierschulen in Biedrich, Marienwerder und Göttingen werden, soweit angängig, berücksichtigt.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen in Biedrich und Marienwerder findet im Monat Oktober, in die Unteroffizierschule in Göttingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freierwerden Stellen der Unteroffizierschulen in Biedrich und Marienwerder bis Ende Dezember, in Göttingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

14. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugebrachte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht (§ 97^a der W. O.).

15. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Unteroffizierschüler, die in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reise-Entschiädigung.

*) Im Sinne obiger Forderung sind „aktives Heer“, „kaiserliche Marine“ und „kaiserliche Schütztruppen“ gleichbedeutend. Wegen der Schütztruppen siehe auch § 7 vierter Absatz der Schütztruppen-Ordnung.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Ersteht:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landratsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 90.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 9. November

1901.

Belastigungen des Landrats.

Nr. 976. Pr. Gylau, den 4. November 1901.
Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1902, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1902 bis zum 31. März 1903.

Die **Personenstandsaufnahme** zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1902 hat in allen Orten des Kreises höherer Anordnung zufolge

am 14. November d. Js.

stattzufinden und ist, falls sie in diesem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Tagen ununterbrochen fortzusetzen und spätestens bis zum 18. November zu Ende zu bringen.

Für ordnungsmäßige Ausführung der Personenstandsaufnahme sind die **Ortsvorstände** (Magistrat, Gemeinde- oder Ortsvorstand) **verantwortlich**.

Was die Vorbereitung zur Veranlagung durch die Ortsvorstände (Magistrat, Gemeinde- oder Ortsvorstand) anbetrifft, so verweise ich auf Artikel 36 bis einchl. 39 der **Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900**, die den Ortsvorständen im vorigen Jahre zugegangen ist.

Hervorgehoben sei mir Folgendes:

Nach erfolgter Personenstandsaufnahme haben die Ortsvorstände **sofort folgende Listen aufzustellen und schon jetzt die Formulare** zu diesen Listen sich aus der Buchdruckerei von H. Scheffler in Pr. Gylau zu beschaffen:

I. Das Personenverzeichnis,

welches **unleich** späterhin als **Gemeindesteuerliste** für die **nicht** staatssteuerpflichtigen Personen mit Einkommen unter 900 Mk. zu dienen hat.

Die Ortsvorstände haben die Spalten **13-27** des Personenverzeichnisses (Gemeindesteuerliste) **sorgfältig auszufüllen** d. h. nur bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen unter 900 Mk. zurückbleibt und die daher staatssteuerfrei, aber gemeindesteuerpflichtig sind.

Die Listen in das Personenverzeichnis aufgenommenen Personen, deren Einkommen mehr als 900 Mk. beträgt, werden bekanntlich in die Staatssteuerliste (Muster 1) übertragen und zwar gehören hierzu auch diejenigen Personen, deren Einkommen an sich zwar 900 Mk. beträgt, aber bei der Veranlagung mit Rücksicht auf Minderer unter 14 Jahren oder andererseits Krankheit pp. (§ 8, 18 und 19) unter 900 Mk. in Anrechnung gebracht wird.

II. Die Staatssteuerliste Muster A.

Wie eben erwähnt, sind in die Staatssteuerliste A aus dem Personenverzeichnis zu übertragen **auch diejenigen Personen**, deren Einkommen an sich 900 Mk. beträgt und nur mit Rücksicht auf §§ 18 und 19 niedriger als mit 900 Mk. zur Anrechnung kommt.

Selbstverständlich gehören außerdem in die Staatssteuerliste A

- 1) Personen, welche bereits im laufenden Steuerjahr nach einem Einkommen von mehr als 900 Mk. veranlagt waren,
- 2) Personen, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortsvorstände ein steuerpflichtiges **Einkommen** von mehr als 900 Mk. im neuen Steuerjahr voransichtlich haben werden, **oder** deren steuerbares **Vermögen** mehr als 6000 Mk. beträgt, auch wenn ihr Einkommen hinter 900 Mk. zurückbleibt.

Die Ortsvorstände haben die **Spalten 7, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 18, 19** zu 1, 20, 21 **sorgfältig auszufüllen** und das Jahreseinkommen in Spalte 23 einzutragen.

In den Spalten 26 und 33 zu a für der zuletzt entrichtete Einkommen- bzw. Ergänzungsteuerbetrag einzutragen.

Bei Anstellung der Spalten 19 und 20 (Schulden und Schuldenzinsen) wollen die Ortsvorstände thunlichst **sorgfältige Ermittlungen** anstellen und sich **nicht lediglich** darauf **beschränken**, die **Einzutragungen des Vorjahres** in die neuen Listen zu übernehmen.

III. Die Staatssteuer-Halle.

Nach Anstellung der Staatssteuerliste haben die Ortsvorstände die für ihren Wohnort bestimmte Staatssteuer-Halle in den Spalten 1-3 einzufüllen.

Nachdem die vorstehend **aufgeführt** in 3 Listen (Personenverzeichnis, Gemeindesteuerliste, Staatssteuerliste und Staatssteuer-Halle) fertiggestellt sind, haben die Ortsvorstände diese 3 Listen **sofort** mit den **alten Steuerlisten** an die Reichsämter der Vereinnahmungs-Commission abzugeben.

Dies hat **spätestens bis zum 20. November** zu geschehen, widrigenfalls kostenpflichtige Verzögerung erfolgen dürfte.

Die Steuerlisten des laufenden Jahres werden den Ortsvorständen in den nächsten Tagen zugehen.

Endlich sei noch auf folgende Punkte

besonders hingewiesen, die meistens nicht beachtet worden sind:

- 1) Die Werte der Listen ausgefüllt werden, haben die Ortsvorstände die gedruckten Heberschriften der einzelnen Spalten genau durchzulesen.
- 2) In dem Personenverzeichnis (Gemeindesteuerliste) und in der Staatssteuerliste sind in Spalte 1a unter der Linie die Nummern des Vorjahres in rother Tinte einzutragen.
- 3) Die Spalten 3 bis 5 der Staatssteuerliste müssen in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt und scheinweise aufgerechnet; in dem Personenverzeichnis ist außerdem Spalte 7 anzufüllen und scheinweise aufzurechnen. **Am Schlusse des Personenverzeichnisses** sind außerdem die Aufrechnungen der Spalten 4 bis 7 einer jeden Seite **übersichtlich zusammenzustellen.**
- 4) In Spalte 16 der Staatssteuerliste und Spalte 20 der Gemeindesteuerliste ist stets anzugeben, welcher Art die gewinnbringende Beschäftigung ist.
- 5) In Spalte 8 der Staatssteuerliste bezw. Spalte 15 der Gemeindesteuerliste ist in Reichsmark (nicht in Thalern) der Grundsteuer-Reinertrag und der Gebäudesteuer-Nutzungswert, nicht etwa die Grund- oder die Gebäudesteuer anzugeben.
- 6) Wenn Steuerpflichtige außerhalb ihres Wohnorts Grundeigenthum besitzen, so ist dies in Spalte 8 der Staatssteuer- bezw. 15 der Gemeindesteuerliste **erichtlich zu machen.**

Die Contragung würde beispielsweise zu lauten haben: 70 ha mit 450 Mk. Grundsteuer-Reinertrag, davon 10 ha mit 55 Mk. in der answärtigen Gemarkung.

Säthlich empfehle ich den Guts- und Gemeindevorständen, sich in Zweifelsfällen über die Ausführung der vorstehenden Obliegenheiten mündliche Auskunft auf dem Steuerbureau im Kreis-haus einzuholen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commissionen.

Nr. 977. Br. Eylau, den 6. November 1901.
Im Einverständnis mit dem königl. Konsistorium hat die Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, dem Warrer Rathle in Guttenfeld die Kreis-schulinspektion des Bezirks Br. Eylau II übertragen.
D e r L a n d r a t h.

Nr. 978. **Bekanntmachung.**
Ich habe beschlossen, den bei der hiesigen Preussischen Feuerocietät — einstweilen kommissarisch — beschäftigten Regierungsbaumeister Richard Stobbe mit der Wahrnehmung der Befugnisse eines Feuerlösch-direktors für die Provinz Pommern unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs zu betrauen, nachdem sich die Pommersche Feuerocietät mit einer dergleichen Verwendung des Genannten im Dienste des öffentlichen Feuerlöschwesens der Provinz unter Uebernahme der ent-fallenden Kosten einverstanden erklärt hat.

Als — vorläufig kommissarischem — Feuerlösch-direktor für die Provinz Pommern liegt dem Genannten sowohl für die Städte — mit Ausnahme der Stadt Königsberg — als auch für das platte Land die technische Aufsicht über das öffentliche Feuerwehr- und Feuerlöschwesen, insbesondere über die Berufs-feuerwehren, die amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren und die nicht zu Wehren organisirten Feuerlöschdienstpflchtigen Personen, sowie ferner über die Feuerlöschgeräte und sonstigen sachlichen Feuerlöscheinrichtungen ob.

Bei Ausübung dieser technischen Aufsicht, welche die Befugnis zum Erlasse von Anweisungen, Anforderungen zc. an öffentliche Behörden nicht in sich schließt, hat sich der Feuerlöschdirektor die Verbesserung des öffentlichen Feuerwehr- und Feuerlöschwesens in der Provinz besonders angelegen sein zu lassen und die zuständigen Behörden auf deren Wunsch oder bei sonst sich bietender Gelegenheit in feuerpolizeilichen Angelegenheiten, insbesondere bei Errichtung von Feuerwehren und bei Beschaffung von Spritzen, jederzeit mit Aus-samt und Rath zu unterstützen. Bemerkte Mängel des öffentlichen Feuerwehr- und Feuerlöschwesens, deren Ab-stellung im feuerpolizeilichen Interesse erforderlich ist und trotz Hinweises nicht erfolgt, hat er der zuständigen Polizei-behörde bezw. Polizeiaufsichtsbehörde, nöthigenfalls dem Regierungs-Präsidenten anzuzeigen.

Zur Inauguralaufnahme der Feuerlöschgeräte und der sonstigen sachlichen Feuerlöscheinrichtungen ist der Feuerlöschdirektor jederzeit ohne besondere von Auf-sichtswegen an die zuständigen Behörden ertheilte An-weisung befugt. Zur Abhaltung von Mannschafts-übungen und Spritzenproben, mögen sie auf vorherige Ankündigung oder ohne solche erfolgen, bedarf der Feuerlöschdirektor vorläufig der von ihm eingeholenden schriftlichen Order des Regierungs-Präsidenten, die er der zuständigen Behörde vor Abhaltung der Uebung und Probe vorzuweisen hat. Die Vertreter der zu-ständigen Behörden haben den Erträgen des Feuer-löschdirektors, die anlässlich dieser Revisionen, Uebungen und Proben an sie ergehen, Folge zu geben und im Uebrigen bei den Revisionen zc. persönlich anwesend zu sein.

Die Organe des Feuerlöschdirektors bei Ausübung der technischen Aufsicht über das öffentliche Feuerwehr- und Feuerlöschwesen in den einzelnen Kreisen sind die Kreisbrandmeister, welche seinen Weisungen nach näherer Maßgabe ihrer Dienstinstruktion nachzukommen haben.

Sämmtliche für den Feuerlöschdirektor bestimmten Anfragen, Erträgen zc. von Seiten öffentlicher Be-hörden sind vorläufig auf dem Instanzwege an den Regierungs-Präsidenten zu richten, welcher sie an den Feuerlöschdirektor weitergibt. Auf demselben Wege gelangen vorläufig die Wünsche, Antworten, Gut-achten zc. des Feuerlöschdirektors an die öffentlichen Behörden.

Königsberg, den 1. Oktober 1901.
Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.
Freiherr von Richthofen.

* * *

Pr. Gylau, den 31. Oktober 1901.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die ihnen in der vorhergehenden Bekanntmachung zu gewissen Pflichten dem Feuerlöschdirektor gegenüber gewissenhaft zu erfüllen und ihm sonst bei der Ausübung seiner Befugnisse nach Möglichkeit entgegen zu kommen.

Der Landrath.

Nr. 979.

Pr. Gylau, den 31. Oktober 1901.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung im Jahre 1901 zu veranstaltenden öffentlichen Ausstellung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Der Landrath.

Nr. 980.

Pr. Gylau, den 7. November 1901.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfangers	Der Jagdschein ist gültig bis
A) Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Fehr. von Braun, Oberlieutenant-Meuden	3. 9. 1902.
Heinrich Kempf, Besitzer-John-Schewecken	2. 9. "
Emil Meyer, Jäger-Wildenhof	2. 9. "
Arthur Antermann, Inspektor-Donnau	3. 9. "
H. Klein, Gutsbesitzer-Althof	5. 9. "
Gustav Krieger, Gutsbesitzer-Hasselbann	3. 9. "
Hofer, Administrator-Bünkeim	3. 9. "
Paul Mertens, Landwirth-Grauschienen	3. 9. "
Otto Schwarz, Lehrer-Grenzburg	6. 9. "
Nahser, Gutsbesitzer-Schwoilmen	6. 9. "
Biermann, Gemeindevorsteher-Kunneim	7. 9. "
Kiemann, Gärtner-Zohlen	7. 9. "
Wunderlich, Besitzer-Puffshnen	9. 9. "
Finber, Rittergutsbesitzer-Aufflappen	10. 9. "
Heß, Inspektor-Heinrichswalde	10. 9. "
Empton, Gutsbesitzer-Görnen	11. 9. "
Franz Meyer, Gemeindevorsteher-Nimlad	11. 9. "
Brechling, Inspektor-Al. Weiten	11. 9. "
Schwerdtfeger, Gutsbesitzer-Al. Döbnicken	14. 9. "
Friedr. Grenz, Besitzer-Sollnicken	14. 9. "
Mückenberger, Rittergutsbes. Brageinswalde	21. 9. "
Mückenberger, Verlagsbuchhändler-Berlin	21. 9. "
Edmund Stein, Landwirth-Schönwieje	14. 9. "
Wöll, Gutsbesitzer-Sollnicken	14. 9. "
Siegmund, Rentier-Schlantshienen	14. 9. "
Gustav Rehberg-Serpallen	14. 9. "
Karl Neumann, Besitzer-Pompicken	14. 9. "
Franz Neiter, Besitzer-Pompicken	14. 9. "
Hermann Neumann II, Besitzer-Kutschitten	14. 9. "
Schwarz, Besitzer-Liepnicken	16. 9. "
Sommer, " Schewecken	16. 9. "

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfangers	Der Jagdschein ist gültig bis
Friedr. Saager, Kurier-Müggen	16. 9. 1902.
H. West, Landwirth-Freudenthal	17. 9. "
Pankten, Gutsbesitzer-Stobbenbruch	17. 9. "
Max Butsch-Ganditten	18. 9. "
K. Butsch, Kaufmann-Ganditten	18. 9. "
Karl Saager, Inspektor-Liebhawen	19. 9. "
Dabinnus, Rittergutsbesitzer-Lichtenfelde	19. 9. "
Maackenburg, Rittergutsbesitzer-Liebnicken	19. 9. "
Toskmitz, Gutsbesitzer-Walkfischen	20. 9. "
Schwaack, Besitzer-Ardappen	20. 9. "
Otto Nieß, Partikulier-Triunkheim	20. 9. "
Schwill, Gutsbesitzer-Al. Meykeim	21. 9. "
Friedr. Buchhorn, Besitzer-Gr. Degen	21. 9. "
Emil Borich, Besitzer-John-Glandau	23. 9. "
Gwert, Müllermeister-Gr. Walded	23. 9. "
Schabwütel, Rentier-Gartschöbchen	24. 9. "
Milz, Besitzer-Zewitten	24. 9. "
Nich, Besitzer-Augam	24. 9. "
H. Steinorth-Baderau	24. 9. "
Boy, Gutsbesitzer-Riffitten	25. 9. "
K. Henke-Grnthof	25. 9. "
Kr. Willfang, Landwirth-Mollwitten	30. 9. "
Schiemann, Jäger-Al. Marstein	27. 9. "
Kallinat, Gutsbesitzer-Ober-Abichwangen	27. 9. "
Laudien, Leutnant v. N.-Vr. tenau	27. 9. "
Eugen Ritter, Inspektor-Wogau	28. 9. "
Fritz Rauopp, Landwirth-Naunienen	28. 9. "
Robert Neumann-Baumarsch	28. 9. "
Max Schütt, Förster-Försthaus Arnberg	3. 8. "
Wilh. Schmidt, Inspektor-Bowarshen	16. 8. "
Paul Schlieter, Landwirth-Mühlfeld	16. 8. "
Fehr. v. Braun, Leutnant-Meuden	17. 8. "
Strümpf, Rittergutsbesitzer-Wokellen	17. 8. "
Joncked, Walzwart-Sputshnen	20. 8. "
Stiemert, Förster-Knauten	21. 8. "
Lüpke, Förster-Schultitten	21. 8. "
Kanglax, Schauffeauffeher-Mühlhausen	21. 8. "
Doritke, Gärtner-Alderau Gut	22. 8. "
Schumacher, Bürgermeister-Grenzburg	23. 8. "
Gottfried Graap, Rentier-Abichwangen	23. 8. "
F. Hein, Gutsbesitzer-Glandau	23. 8. "
Banno Bogel, Besitzer-Globshnen	23. 8. "
Wenz, Landwirth-Bekaren	23. 8. "
von Franckenberg und Fröschitz, Major-Gr. Saugarten	24. 8. "
Georg Staffelstein, Inspektor-Strobchuen	24. 8. "
Alfred Müthaler, Inspektor-Arnberg	24. 8. "
Reuner, Rittergutsbesitzer-Bornchuen	24. 8. "
Mertens, Gärtner-Graventshien	24. 8. "
Karl Schönfeld, Besitzer-Blankenau	26. 8. "
Grube, Gemeindevorsteher-Augam	26. 8. "
Ferd. Kistlein, Besitzer-Dansshagen	27. 8. "
Schmidt, Rittergutsbesitzer-Sopshienberg	27. 8. "
Kub. Heß, Landwirth-Liepnicken	28. 8. "
Krüger, Rittergutsbesitzer-Saagen	28. 8. "
Bromeder, Gutsinspektor-Bandels	28. 8. "
Hay, Rittergutsbesitzer-Eberswalde	28. 8. "
Erich Reife, Gutsverwalter-Ober-Blankenau	28. 8. "
v. Kallstein, Leutnant-Wogau	27. 8. "
Albert Steffler, Gutsbesitzer-Al. Saugarten	29. 8. "
Gwert-Pr. Gylau	29. 8. "

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagd- schein ist gültig bis
Nichald Uecht, Studiojus-Verdtkeim	29. 8. 1902.
Eybler, Gutsbesitzer-Schmerkflein	29. 8. "
Greeb, Amtsrichter-Grünburg	29. 8. "
v. Stundell, Kgl. Landratsassessor-Verwalter Pr. Gylau	30. 8. "
Schmidt, Oberlehrer-Pr. Gylau	30. 8. "
Wodehl, Besitzer-Tiefenthal	31. 8. "
Max Reich, Besitzer-Tiefenthal	31. 8. "
Karl Papenbich, Inspektor-Oberswalde	31. 8. "
Franz Wachholz, Dr. med.-Alderswangen	31. 8. "
Dr. Gahn, Gutsbesitzer-Günthen	31. 8. "
Emil Neumann, Besitzer-Marguthen	1. 7. "
Schwarz, Maurermeister-Pr. Gylau	3. 7. "
Hermann Lehmann, Landwirt-Dopprienen	10. 7. "
Karl Wied, Besitzer-Dopprienen	10. 7. "
Heinrich, Inspektor-Dülken	11. 7. "
Starb v. Tidenburg, Majoratsbesitzer- Beisfelden	13. 7. "
Laue, Rittergutsbesitzer-Wohnmanns	13. 7. "
v. Rodewitz, Majoratsbesitzer-Pensin	17. 7. "
Glaucen, Besitzer-Teufnitzen	22. 7. "
Bunor, Rittergutsbesitzer-Wackern	23. 7. "
Friedr. Neumann, Besitzer-John-Stuttschitten	2. 6. "
Bernier v. Stutterheim, Leutnant-Gr. Waldeck	3. 6. "
Kurt Schirmacher, Hofverwalter-Charau	7. 6. "
Hindert, Rittergutsbesitzer-Schnitten	17. 6. "
Hermann Hohnke, Besitzer-John-Serpallen	22. 6. "
B. Tagesjagdscheine.	
Tollmitz, Rentamt-Nischof	vom 7.-9. 9. 1901.
Schönrade, Rentier-Pr. Gylau	vom 13.-15. 9. 1901.
Dr. Wülfang, Landwirt-Mollwitten	vom 30. 9. bis 2. 10. 1901.
Emil Wenz, Landwirt-Befahren	vom 28.-30. 9. 1901.
C. Unentgeltliche Jagdscheine.	
Hermann Schül, Jäger-Borken	28. 9. 1902.
Gewer, Privatförster-Dülken	30. 9. "
Alber, Rentendorf, Förster-Knauten	22. 8. "
Hermann Schül, Förster-Grodenbruch	26. 8. "
Thaler, Kgl. Forstmeister-Pr. Gylau	29. 8. "
Carl, Kgl. Forstmeister-Pr. Gylau	dito
Thürmer, Kgl. Förster-Kenendorf	dito
Thaler, " " " " "	dito
Bunte, " " " " "	dito
Recht, " " " " "	dito
Walt, Kgl. Revierförster-Dingwalde	dito
Wass, Kgl. Revierförster-Dombitten	dito
Wied, Kgl. Revierförster-Kenendorf	dito
Forstmeister, Forstmeister-Pr. Gylau	dito
Forstmeister, Forstmeister-Pr. Gylau	17. 6. 1902.
Forstmeister, Forstmeister-Pr. Gylau	8. 6. "

Pr. Gylau, den 6. November 1901.
 Der Landrat unter den Schwestern des Bezirkes
 Landrat Dr. Carl Wülfang.

Nr. 982. Pr. Gylau, den 6. November 1901.
 Die Schweinefleuche unter den Schweinen in
 Borkenen ist erloschen.
 Der Landrat.

Nr. 983. Pr. Gylau, den 6. November 1901.
 Die Gessigkecholera unter dem Geflügel des
 Besitzers Gotthardt Baf in Trütschheim ist erloschen.
 Der Landrat.

Nr. 984. Pr. Gylau, den 5. November 1901.
 Die Rothlaufleuche unter den Schweinen:
 1. des Eigentümers **Reddig-Gr. Kärthen**
 2. des Besitzers **Hafenpusch-Dameran**
 3. des Besitzers **Tanganke-Dameran** und
 4. des Streifjägers **Saginsky-Dameran**,
 Kreis Friedland, ist erloschen.
 Der Landrat.

Nr. 985. Pr. Gylau, den 6. November 1901.
 Unter den Schweinen der Inspektoren Belgard,
 Schwarz und Monagh in Knauten ist Rothlauf und
 unter den Schweinen des Justmanns Schmidtke in
 Wälsenthal Schweinefleuche ausgebrochen.
 Der Landrat.

Nr. 986. Pr. Gylau, den 5. November 1901.
 Unter den Schweinen des Gemeindevorstehers
 Widmann in Lanß, Kreis Braunsberg ist die Roth-
 laufleuche ausgebrochen.
 Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 987. **Prüfungstermin für Hufschmiede
 zu Königsberg.**
 In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884,
 betreffend den Betrieb des Hufe-schlaggewerbes (S.-S.
 S. 305), und des § 2 der zu demselben erlassenen
 Prüfungsordnung für Hufschmiede (Min.-Bl. i. d. F.
 für 1885 S. 33. ff.) wird hiermit vor der zu Königs-
 berg bestehenden Prüfungskommission ein Termin auf
Freitag den 3. Januar 1902 zur Prüfung der-
 jenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum
 Betriebe des Hufe-schlaggewerbes erwerben wollen.
 Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens
 bis zum 24. Dezember d. Js. unter Einreichung:
 1. des Geburtscheines,
 2. etwaiger Zeugnisse über die technische Aus-
 bildung und
 3. unter Einreichung der Prüfungsgebühr von
 zehn Mark an den Vorsitzenden der Prüfungs-
 Kommission, Herrn Departementatsgerichtsrat Dr.
 Mehdorn hier,
 zu richten.

Derselbe wird seiner Zeit die Befähigung zur
 Prüfung einbringen.
 Der Meldung ist ferner eine Erklärung beizugeben,
 ob der Meldende sich der Prüfung schon
 einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage
 bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der
 früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Be-
 schäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen.
 Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor
 Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt einer
 vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder besteht er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkzeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedebeeinträchtigungen, sowie die nöthigen Pferde werden dagegen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Königsberg, den 9. Oktober 1901.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. B. gez.: Gramsch.

Nr. 988.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes.

Auf Grund der §§ 6 zu 1, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg:

§ 1. In den Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben muß wie bei der Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegeschäfts überhaupt peinliche Sauberkeit obwalten.

Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen als Schlafstellen nicht benutzt werden.

In jeder Friseur-, Barbier- oder Haarschneidestube muß ein Spucknapf vorhanden sein.

Die Ausübung des Gewerbebetriebes in Materialwaarenläden ist verboten.

§ 2. Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Gewerbe des Frisierens, Barbierens und Haarschneidens nicht eigenhändig ausüben.

§ 3. Das Frisieren, Barbieren und Haarschneiden darf nur mit reinen und gesunden Händen vorgenommen werden.

In jeder Friseur- und Barbierstube ist für ausreichende für das Personal bestimmte Waschgelegenheit zu sorgen, derart, daß dasselbe sich jederzeit die Hände mit Seife in reinem, nach unbenutztem Wasser waschen und an einem noch gehörig sauberen und trockenen Handtuch abtrocknen kann.

§ 4. Alle bei dem Frisieren, Barbieren oder Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Frisiermöbel, Unterlagen, Schutzstoffe und dergl. müssen gehörig trocken und sauber, jedenfalls ohne sichtbare Schmutzstellen sein.

Aus Papier bestehende Schutzstoffe sind nach einmaliger Benutzung zu vernichten,

Seifel, an die der Kopf gelehnt werden soll, sind vorher mit einem Schutzstoffe zu bedecken.

§ 5. Scheeren, Rasiermesser und Kämmen, letztere soweit sie aus Metall hergestellt sind, sind nach ihrer jedesmaligen Benutzung mit Spiritus zu reinigen. Alle übrigen zur Verwendung kommenden Geräte, wie Bürsten, Pinsel zc., sind jeden Abend mit 5prozentiger warmer Natronlauge auszuwaschen.

Die gemeinsame Benutzung von Schnurrbartbinden, Underquasten und Schwämmen ist verboten. Statt der Underquasten dürfen Undergerüstüber verwendet werden. Wattebäusche und Blutstillungsmittel sind nach dem Gebrauche zu vernichten.

Zum Rasieren und Frisieren Verstorbener benutzte Geräte dürfen für Lebende nicht mehr in Gebrauch

genommen und müssen gesondert verwahrt werden.

§ 6. Ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung in Größe von einem halben Bogen Reichsformat ist lesbar und bemerkbar in jeder Friseur-, Barbier- oder Haarschneidestube anzubringen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens solcher Personen, welche das Barbier-, Friseur- oder Haarschneidegewerbe betreiben oder in denselben beschäftigt sind, werden, soweit nicht anderweitig bestimmte höhere Strafen in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1901 in Kraft.

Königsberg, den 5. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident

J. B.: Gramsch.

Nr. 989.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Wildenburg Nr. 6 des Kreises Hr. Eylau habe ich den Gutsherrn Siegfried in Wildenburg auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 19. Oktober 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 990.

Königsberg, den 18. Oktober 1901.

Bekanntmachung.

Aus dem Justiz-Kommissarius Gesekus'schen Stiftungsfonds steht mir der Jahresbetrag von 300 Mk. behufs Verteilung als Prämie zur Förderung der Zwecke der Bodenimpfung zur Verfügung.

Dieser Betrag soll in Raten von 50 Mk. zur Verteilung an solche öffentliche Impfärzte gelangen, welche sich durch ihre Thätigkeit beim Impfgeschäft durch günstige Impferfolge und durch sorgfältige Erhaltung der Impfberichte einschließlich genauer Listenführung besonders ausgezeichnet haben.

Etwaige Bewerber fordere ich daher auf, sich binnen 4 Wochen dieserhalb bei dem Herrn Landrath-Polizei-Präsidenten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, zu melden.

Königsberg, den 18. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 991.

Bekanntmachung.

betreffend die Schonzeit der Krebse.

1. Nach § 10 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen, ist in allen nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks Königsberg der Fang von Krebsen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich verboten.

2. Gelangen Krebse während dieser Zeit in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu legen (§ 10 Absatz 3 der angeführten Verordnung).

3. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft (§ 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, § 21 der Verordnung vom 8. August 1887).

Königsberg, den 3. Oktober 1901.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Vergmann.

Nr. 992.

Berlin, den 12. August 1901.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten dreiprozentigen Staatsanleihe von 1891 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1901 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 2. September 1901 ab von der Kontroлле der Staatspapiere hierleibst, Oranienstraße 92/94, geöffnet vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage nach der letzten drei Geschäftstage jedes Monats ausgerichtet werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontroлле der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Postanstalten zu beziehen. Wer die Verschuldung bei der Kontroлле selbst wünscht, hat dieselben vorzuziehen oder durch einen Bevollmächtigten die zum Abheben an der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine mit zureichendermaßen mit einem Verzeichnisse in üblicher in welchem Formulare Obenda und in Einklang mit dem materiellen Postamt No. 1 vorzulegen zu haben. Gestügt dem Gewächter eine mündliche Bescheinigung als Empfangsbekundigung, so ist die Bescheinigung einfach, während er eine ausdehnliche Bescheinigung, so ist es doppelt zuzugleichen. Die Bescheinigung oder Bescheinigungsbekundigung ist bei der Zurechnung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Die in die Vor- und die Erneuerungsscheine zu die Staatsanleihe sind zu verwenden.

Wer die Bescheinigung durch eine der oben genannten Bescheinigungsbekundigung will, hat derselben die Bescheinigungsbekundigung mit einem dazugehörigen Verzeichnisse einzulegen. Die Bescheinigung wird, mit einer Empfangsbekundigung versehen, sofort zurückgegeben und die Bescheinigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Die Bescheinigung zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten

Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhandelt gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontroлле der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatskassen.

gez. Zwickler.

Nr. 993.

Biel, den 14. Oktober 1901.

Der von dem Brandmeister Lamy in Stafendorf, Kreis Biberach konstruierte, patentierte Apparat zur Ermittlung der in Nachbarorten entzündeten Brände verdient besondere Beachtung.

Ich empfehle den Herren Amtsvorstehern und Gemeindevertretern die Beschaffung desselben

1. weil der Lamy'sche Apparat in jedem Orte, auch in Orten ohne Kirchen und Höfen aufgestellt werden kann und leicht zu bedienen ist;
2. damit ein Amtsvorsteher sich überzeugen kann, ob ein Feuerchein durch einen Brand in seinem Bezirk entstanden ist; und
3. damit jeder Brandmeister helfen kann, ob die Brandwehr zur nachbarlichen Hilfeleistung verpflichtet ist, andererseits um ein unnütziges Ausschick der Besatz zu vermeiden.

Der Brandmeister Lamy ist auf der Internationalen Ausstellung in Berlin für Feuerchutz und Feuererrettungswesen vom Preisgericht durch die Verleihung einer Medaille ausgezeichnet worden.

Wernich, Generaldirektor.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Mr. 91.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 13. November

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 994. Pr. Eylau, den 6. November 1901.

Der Gutsverwalter Bageler in Ober-Blankenau ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Ober-Blankenau bestellt und betätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 995. Pr. Eylau, den 6. November 1901.

Der Besitzer Eduard Schröder in Posmahlen ist zum Gemeindevorsteher, die Besitzer Albert Wölk und August Skotte in Posmahlen sind zu Schöffen für die Gemeinde Posmahlen gewählt und betätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 996. Pr. Eylau, den 6. November 1901.

Der Gemeindevorsteher Bresslem in Dollstädt ist erkrankt. Die Gemeindevorstehergeschäfte werden vorläufig von dem Schöffen, Besitzer Christoph Springstein in Dollstädt verwaltet werden.

Der Landrath.

Nr. 997. Pr. Eylau, den 9. November 1901.

Betrifft Einkommensteuer - Veranlagung für das Steuerjahr 1902.

Die den obigen Gegenstand betreffende Kreisblatts-Verfügung vom 4. d. Mts. (Kreisblatt Seite 262/263 und 266/267) bringe den Gemeinde- und Gutsvorständen hierdurch nochmals mit dem Erläutern in Erinnerung, das aufgelgte Veranlagungs-Material und die alten Steuerlisten pünktlich bis zum 20. d. Mts. den Vorstehenden der Voreinschätzungs-Commissionen einzureichen.

Die Herren Vorstehenden der Voreinschätzungs-Commissionen ermähliche ich, die bis zu diesem Zeitpunkt etwa noch fehlenden Listen von den Fälligen kostenpflichtig abholen zu lassen.

Was die Aufgaben der Voreinschätzungs-Commission im Allgemeinen anbetrifft, so verweise ich auf Artikel 41 Seite 114 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900, welche den Herren Vorstehenden der Voreinschätzungs-Commissionen im Vorjahre zugegangen ist.

Ueber die Schätzung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens ergiebt Artikel 42 Seite 115 das Nähere, während die Artikel 43 und 44 Seite 116 über die Schätzung des Einkommens nach dem Auf-

wande und die Feststellung der vom Gesamteinkommen zulässigen Abzüge Anleitung geben. —

Endlich mache ich noch besonders auf Artikel 45 Seite 117/119 der genannten Ausführungs-Anweisung aufmerksam, welche über den Vorschlag des Steuerjahres, Zulässigkeit der Ermäßigung der Einkommensteuer pp. genaue Vorschriften giebt.

In Bezug auf die Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder der Voreinschätzungs-Commissionen und auf die Aufnahme eines Protokolls verweise ich auf Artikel 70 Nr. 4 und 6 Seite 120/121 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900.

Ferner mache ich Folgendes bekannt:

1. Die Sitzungen der Voreinschätzungs-Commission haben in der Zeit vom 28. d. Mts. bis 3. Dezember cr. stattzufinden und zwar an folgenden Orten:

Bezirk	1	in	Aischwangen
"	2	"	Al. Walbeck
"	3	"	Überwangen
"	4	"	Blankenau
"	5	"	Gr. Hagerbeck
"	6	"	Albrechtisdorf
"	7	"	Spittelhahn
"	8	"	Wildenhoff
"	9	"	Saugnitten
"	10	"	Al. Degen
"	11	"	Gradenhien
"	12	"	Topprienen
"	13	"	Saagen
"	14	"	Rosfitten
"	15	"	Schlauthienen
"	16	"	Benken
"	17	"	Wogau
"	18	"	Tenkfitten
"	19	"	Althof
"	20	"	Beisleiden
"	21	"	Koschen, Dorf
"	22	"	Neuken
"	23	"	Al. Steegen
"	24	"	Buchholz
"	25	"	Carwinden
"	26	"	Wittenberg
"	27	"	Tarau, Dorf
"	28	"	Urnberg
"	29	"	Gr. Krüden
"	30	"	Schnaetien

Bezirk 31	in Schönwiese bei Landsberg
" 32	" Miltzhauten
" 33	" Graushtienen
" 34	" Woriesien
" 35	" Westheim
" 36	" Betershagen
" 37	" Mehdenau
" 38	" Kirchstitten
" 39	" Nautmenen
" 40	" Nothenen
" 41	" Neutendorf
" 42	" Gr. Lauth
" 43	" Liepsitten
" 44	" Hausshagen
" 45	" Gr. Steegen
" 46	" Schrombehnen
" 47	" Milgis

Ich bemerke hierzu:

1) daß die Schulzimmer während der Schulzeit überhaupt nicht und außerhalb der Schulzeit nur dann zu den Sitzungen der Vereinskästungs-Kommissionen verwendet werden dürfen, wenn andere geeignete Räume nicht vorhanden sind. Es ist dazu aber immer die Genehmigung des Schulvorstandes und des Ortsschulinspektors erforderlich.

Im Uebrigen sind die Orts- und Gemeinde-Vorstände zur Hergabe ihrer Amtsstofale verpflichtet.

2) Tag und Stunde, sowie Lokal, in dem die Vereinskästungs-Kommission tagen soll, ist mir bestimmt bis zum 20. d. Mts. anzuzeigen.

3) Das gesammte Veranlagungs-Material also auch die alten Steuerlisten, die Sitzungs-Protokolle und die Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder bezw. Versäumungsgeldern ersuche ich, spätestens bis zum 6. Dezember cr. einzureichen.

Die Liquidationen sind nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 998. Br. Gylau, den 11. November 1901.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Dienstausweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

Verhältniß zu den Ortspolizeibehörden in Landkreisen.

§ 14. Der Kreisarzt hat in Landkreisen die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung in Gemein-

schaft mit der Ortspolizeibehörde zu überwachen und ihr in allen hierauf bezüglichen Fragen mit seinem sachverständigen Rathe zur Seite zu stehen.

Ersuchen der Ortspolizeibehörde sind in der Regel durch Vermittelung des Landraths an den Kreisarzt zu richten. In dringenden Fällen, insbesondere bei der Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten, hat er jedoch dem unmittelbaren Ersuchen der Ortspolizeibehörde nachzukommen.

Andererseits hat die Ortspolizeibehörde dem Kreis- arzte bei der Ausübung seiner Amtshätigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen und seine Vorschläge zur Abstellung von gesundheitlichen Miltständen anzuführen, sofern nicht begründete Bedenken entgegenstehen.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, dem Kreis- arzt über die Entschickungen auf die von ihm gemachten Vorschläge und Anregungen Mittheilung zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist ferner verpflichtet, alle bei ihr eingehenden Anzeigen über gemeingefährliche oder sonst übertragbare Krankheiten, unbeschadet der vorgeschriebenen Anzeige an den Landrath, dem Kreis- arzte unverzüglich direkt einzusenden und ihn unmittelbar oder durch Vermittelung des Landraths über alle wichtigen, das Gesundheitswesen ihres Bezirks betreffenden Vor- kommen in Kenntniß zu setzen und zu erhalten.

Vor Erlass von Polizei-Verordnungen oder sonstigen allgemeinen Anordnungen auf dem Gebiete des Gesund- heitswesens soll die Ortspolizeibehörde den Kreisarzt hören. Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterlassen, so ist dem Kreis- arzte alsbald von dem Erlasse der Polizei-Verordnung oder Anordnung Mittheilung zu machen. (§ 7 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreis- arztes und die Bildung von Gesundheits- Kommissionen vom 16. September 1899 — S.-S. S. 172)

Die Ortspolizei-^{*}behörden des^{*} Kreis-^{*}es ersuche ich, die vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 92.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 16. November

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 999. Pr. Eylau, den 8. November 1901.
Der Besitzer Constantin Politt aus Buchholz ist zum Schulvorstandsmitglied und der Besitzer Karl Rosengart in Buchholz zum Schulfassendenanten für die Schule gleichen Namens gewählt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 1000. Pr. Eylau, den 12. November 1901.
Der Besitzer Gottfried Link in Eichen ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Eichen gewählt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 1001. Pr. Eylau, den 12. November 1901.
Der Schirrarbeiter Quell in Woymanns ist zum Amtsbienner für den Amtsbezirk Eichen bestellt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 1002. Pr. Eylau, den 11. November 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen in Walbkeim ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 1003. Pr. Eylau, den 11. November 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Rittergutes Fabianswalde ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 1004. Pr. Eylau, den 11. November 1901.
Die Geflügelcholera unter dem Geflügel des Bäckermeisters Sarge hierelbst ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 1005. Pr. Eylau, den 11. November 1901.
Die Geflügelcholera unter dem Geflügel der Justizleute in Hasselbaum ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 1006. Pr. Eylau, den 9. November 1901.
Ich mache darauf aufmerksam, daß die Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 in der 1. Nummer des Ministerialblattes für Medicinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. April d. Js. (Verlag von Wilhelm Herz (Besser'sche Buchhandlung) Berlin W, Bismarckstraße 33/34 abgedruckt ist und daß die genannte Buchhandlung Abdrücke der Dienstanweisung zu entsprechend herabgesetzten Preisen von 1,50 Mark abgibt.
Der Landrath.

Nr. 1007. Pr. Eylau, den 14. November 1901.
Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee zur Freilegung des königlichen Schlosses in Königsberg die Genehmigung ertheilt, die Zahl der Loose für den Komitè seiner Zeit bewilligten Geldlotterie für die vierte, fünfte und sechste Ziehung von 183150 auf je 200000 Stück zu erhöhen und den Preis des Loose auf 3 Mk. einschließlich 50 Pfg. Stempel festzusetzen, ferner die Zahl der Gewinne für jede dieser drei Ziehungen von 6241 auf 6241 Stück und deren Gesamtwert von 190000 Mk. auf 200000 Mk. zu erhöhen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1008. **Bekanntmachung**
auf Grund des § 7 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899.
Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie am Landwege von Cronargen über Glommen und Kliffen bis zur Chaussee Pr. Eylau-Bartenstein (Ostpr.) bei km 48,2 liegt bei dem Postamt in Bartenstein (Ostpr.) aus.
Königsberg (Pr.), 9. November 1901.
Kaiserliche Ober-Postdirection.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den
 Virilstimmberechtigten und Kirchspielsstimmführern von Unten-
 stehendem Mittheilung zu machen.

Bekanntmachung

der auf landschaftlichen Kreistagen Stimmberechtigten für den
Landschaftskreis Brandenburg,
 welcher die Landrathskreise **Pr. Chtau** und **Heiligenbeil** umfaßt.

Die nach der landschaftlichen Kreismatrikel auf landschaftlichen Kreistagen Stimmberechtigten werden hierdurch bekannt gemacht und ist dabei besonders hervorzuheben:

1. Ist im Eigenthum eines virilstimmberechtigten Gutes durch Auflassung eine Veränderung eingetreten, so ist der neue Eigenthümer verpflichtet, durch Vorlegung der gerichtlichen Verfügung darüber, daß er als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen ist, dem auf dem landschaftlichen Kreistage den Vorsitz führenden Kreislandschaftsrathe sich als stimmberechtigt auszuweisen.
2. Ist das Eigenthum eines virilstimmberechtigten Gutes ohne vorangegangene Auflassung auf einen oder mehrere neue Eigenthümer übergegangen, so ist der auf dem Kreistage erscheinende neue Eigenthümer bezw. Miteigenthümer verpflichtet, diejenigen Urkunden, welche den Eigenthumsübergang erweisen z. B. Erbeslegitimations-Attest, Testamentsausfertigung, Zuschlagsurtheil u. s. w. vorzulegen.

Auf landschaftlichen Kreistagen sind stimmberechtigt:

I. Im Landrathskreise Pr. Chtau.

A. mit Virilstimmen:

Abtschwangen 1, 2,
 Wiedemann.
 Abtschwangen 15,
 Gustav Graap.
 Achthuben, Röß,
 Ackerau,
 Gustav Szcypanski.
 Arnberg, Wötherky.
 Arweiden Hugo Simpson.
 Arweiden Postanstalt, jetzt
 Marienhöhe, Theodor
 Kohn.
 Aufklappen, Heinrich Binder.
 Gr. Bajorhen und Grünhof,
 Viktor von Bähr.
 Babels, von Stern.
 Bartelsdorf, Charissus.
 Baisleiden, von Oldenburg.
 Blankenau, Laudien.
 Ober-Blankenau, Agnes
 Netze geb. Bohm und
 Kinder.

Bönkeim, Gen.-Major Georg
 von Kalkstein.
 Borken, von Janzon.
 Bornehen, Eduard Werner.
 Brozeinswalde,
 Franz Müdenberger.
 Cämmersbruch,
 Paul Schröder.
 Carwinden, Haffe.
 Catharinenhof, Paul Emil
 Bender.
 Cörnen, William Simpson.
 Dittchenhöfen, Ruhnuu.
 Dulzen, Rosenow.
 Gerswalde, George Hay.
 Egdeln mit Sienten,
 Freifrau Adele von der
 Goltz geb. von Steegen.
 Ernsthof und Romlau, Frau
 Marie Henke geb. Rosenow.
 Friabiansfelde, Dutz.
 Freudenthal, West.

Freiliching 21, August John,
 Gallehen, Ulrich.
 Gallingen, Harz Sperling.
 Glomienen, Wittve Louise
 Pfeiffer geb. Dudy und
 Kinder.
 Görken, Erich Corsepjus.
 Graventhien, Carl Eugen
 Wilhelm von Deutsch.
 Gunten, Frau Dr. Eugenie
 Ghm.
 H. Hagerbeck, Alweforn.
 Hasseldamm, Max Jacoby.
 Heinrichswalde, Emile
 Müller geb. Lüders.
 Henriettenshof, Valentini.
 Hollstädt, Jos. Keiner.
 Zerlaufen,
 Friedrich Ribensahm.
 Frau, Fober.
 Kilgis, Graf von Kalmcin.
 Kliffitten, von Künheim.

Kliffitten 1, Weith.
 Knauten, Frau Major Gott-
 liebe von Boddien geb.
 von Walfsen, gen. Kirch-
 meister von Sternberg.
 Gr. Krücken 1,
 Paul Grohner.
 Kl. Krücken, Gustav Hasford.
 Kliffitten, Arthur Bundt.
 Gr. Labefnen, Ernst
 Schwerdfeger.
 Lamposch 1, Hermann und
 Fritz Fejerabend.
 Gr. Lauth, Arnold Steckel.
 Lengen, Max Duadt.
 Lichtensfelde,
 Gustav Dabinnus.
 Liebenau, Richard Wöttcher.
 Liebnicken, Mäckenburg.
 Lojchen, von Saucken.
 Ludwigshof, Gustav Lau.
 Markhausen, Behlau.

Kl. Morzeim,
 Anselm Schwill.
 Mollwitten 7,
 Reinhard Wormitt.
 Moritzen 1, Wittwe Olga
 Preuß geb. Feldt und
 Erich Jul. Gottfr. Preuß.
 Müggen, Schuhart.
 Nerken, von Heyden.
 Neucken, von Braun.
 Neufzug und Wilhelmshöhe,
 Brodmann.
 Orschen, Cläffens.
 Paulien, Wittwe Elise
 von Berg geb. von Preßent-
 in gen. von Rautter,
 Magdalena von Berg,
 Friedrich von Berg
 und Elisabeth von Gott-
 berg geb. von Berg.
 Paulstern, Ernst Kroll.
 Gr. Peissen, Alwin Strucov.
 Kl. Peissen, Gamp.
 Penken, Bernhard
 von Podwils (früher von
 Preßentingen v. Rautter).
 Perscheln, Frau von Döhren-
 thal geb. von Berg und die
 Erben des Bottho von Berg.
 Pieskeim, Joseph Brandecker.

Pilgrim und Uderwangen 84,
 Ziehle.
 Plwen, Robert von Nege-
 born.
 Pilzen, Dr. Wolfgang Rapp.
 Porstheim 3, Ludwig Kuge.
 Powarschen, Wilhelmine
 Dorguth geb. Dorguth.
 Quehnen 3,
 Friedrich Stolzenwald.
 Rohrmühle, Kirchhof.
 Romitten, Generalmajor u.
 Brigadeführer
 Georg von Kalkstein.
 Saagen, Hubert Krueger.
 Salwarzhienen,
 Louis von Hatten.
 Sarauer, Georg Thulke.
 Sardiener,
 Ludwig von der Goltz
 geb. von Selchow.
 Gr. Sausgarten, Ferbe,
 Schlawitten, Schirrmann.
 Schmoditten 2, Louis Schulz.
 Schönwiese, Acad. Senat.
 Schonkitten, von Schjfer.
 Schromböhnen, Alfred
 Ferd. von Gramacki,
 geb. 29. August 1879.
 Schultitten,
 von Kalkstein-Kappeln.

Schwadfen, Freifrau Adele
 von der Goltz geb.
 von Steegen.
 Schwadfen, Waldhaus,
 K. Sulfau.
 Seeben, Bernhard von Pöde-
 wils (früher von Preßent-
 in gen. von Rautter).
 Sieslack,
 Stanislaus von Hatten.
 Sodöhnen 1,
 George Frommer.
 Solmitten 1, Schumann.
 Soppienberg, Schmidt.
 Sofföhnen,
 Georg von Kalkstein.
 Stablack, Dr. Wolfgang Rapp.
 Gr. Steegen, von Steegen.
 Kl. Steegen, von Steegen.
 Stroöhnen 1, Geschwister
 Frierabend.
 Supplitten, Georg Müden-
 berger.
 Tharau, von Batocki.
 Volks, Freiherr Georg Abel
 Ernst von Tettau.
 Tollkeim, Emil Pierzig.
 Tyfriegöhnen, Schumann.
 Uderwangen, Braun.
 Uderwangen 42, Leweck.

Verlorenwalde,
 Friedrich Laudien.
 Wackern, Louis Buntt.
 Gr. Waldeck, Wittve
 Elisabeth von Stutterheim
 geb. Maul.
 Kl. Waldeck, William Harber.
 Neu Waldeck, Henke.
 Waldkeim al. Balkkeim,
 Ernst von Kalkstein.
 Walktaschen, Otto Tolkmitt.
 Wangnick mit Kattlack,
 August Brodmann.
 Weßlein, Gustav Vorbsfaedt.
 Widenhof,
 Graf von Schwerin.
 Wisböhnen, Georg
 Andersson.
 Wogau, Robert Sigismund
 Ulrich von Kalkstein.
 Wolfellen, Strucov.
 Woriener, Discanto-Gesell-
 schaft Berlin.
 Werlack, Alwin Strucov.
 Woymonitz, Heinrich Lau.
 Zehnen 4, Carl Mayhahn.
 Zipperten, Wwe. Marie
 Kadite geb. Feyerabend
 u. Gen.
 Zohlen,
 Louise de la Chevallerie.

B. als Kirchspielsstimmführer:

Julius Buchhorn-Hooße.
 Carl Pantel-Wittenberg.
 Otto Lachs-Buchholz.
 Samuel Neumann-Spittchen.
 Ernst Paul-Wierzighuben.
 Julius Paulsen-Stobbenbruch.

Gothard Nieß-Abshwangen.
 August Rautenberg-Petershagen.
 Gustav Schmidke-Grünenwalde.
 W. Schulz-Albrechtsdorf.
 Rudolph Schwarz-Almenhausen.

II. Im Landrathsbezirk Heiligenbeil.

A. mit Wirtststimmen:

Amalienwalde, Wwe. Magda
 Müller geb. Goebel.
 Arenstein,
 Louis von der Gröben.
 Balga, von Glasow.
 Baumgarten, Wwe. Gertrud
 Gramacki geb. Hahn und
 deren 3 Kinder Elsa, Alice,
 John Geschw. Gramacki.
 Bilschöfen, Freifrau Marie
 von Hollen geb. von
 Nestorff.
 Bolbitten,
 Rudolf Dahlheimert.

Bombitten, Herm. Täubner.
 Bredgen mit Reichenhof,
 Meyer.
 Sämmersbüchen, Rautenberg.
 Carben, Siegfried.
 Charlottenthal,
 Otto von Selle.
 Copeniner 1, Albert Lehmann.
 Döfen, Lippert.
 Dotzen, Rauter.
 Düfferwalde,
 Heinrich Schwill.
 Eichholz, Eskar von Steegen
 auf Kl. Steegen.

Frendenthal, Schmidt.
 Friedrichshof, Wobbe.
 Gadditten, Anton Böhm.
 Abd. Gebau, Robert Hartung.
 Heiligen Nr. 1, Rud. Gassert.
 Gerladsdorf,
 Johannes Lemke.
 Gottessnabe, Kühn.
 Grunau.
 Grünensfeld, von Hahnensfeldt.
 Grünwehr, Ernst Reimer.
 Grünwiese, Louise Größ
 geb. Ruhnau und Kinder.
 Hammersdorf, Tiefegang.

Hanswalde 1 B, Arthur
 Drews.
 Haselau, Olga Böhm
 geb. Prühseht.
 Gr. Haselberg, Pachtio.
 Hasselpusch, Max Ulrich.
 Henneberg, Babel.
 Hohemwalde, verw. Freifrau
 Marie von Hollen geb.
 von Nestorff und Kinder.
 Jachitz, Ulrich von St. Paul
 Jarstf, Felix Art.
 Keimfallen, Alfred
 von Schlemmer.

Schen, Lange.
 Schen, August Kof.
 Klingbeck,
 Ernst von der Gröben.
 Klingbeck mit Korschellen,
 Pinn.
 Kamen, Bartels.
 Kallen, Storp.
 Kanten, von Alvensleben.
 Kanten 1, Leweck.
 Kanten 3, Böbder.
 Kanten 4,
 Leopold Scharfenorth.
 Kanten 5, Hermann.
 Kanten 6, Hermann Dous.
 Kühnen, Bruno
 von Massenbach.
 Kunsfeldt, von Tippels-
 chschen Erben.
 Krenau B, von Restorff.
 Krenen, Waldemar
 von Glasow.
 Kuhnhoj, Pepper.
 Kungsort 1, Frau Ellen
 von Simjon geb. von der
 Groeben.
 Küttnerfürst, Klenow.
 Kuggen, Albrecht.

Maraunen, von St. Paul.
 Maternhöfen,
 Johannes Lachner.
 Mitühnen, Charisius.
 Morren, Emil Kopp.
 Nauffeden, Becker.
 Neuweden Nr. 1,
 Adolph Doepner.
 Niten, von St. Paul.
 Pannwitz, Ella von Simp-
 jon geb. von der Groeben.
 Paplaunen, Böhm.
 Partheinen, von Glasow.
 Pellen, Fräulein Charlotte
 von Brandt.
 Perbandten, Doerk.
 Perbandten, Volkmitt.
 Pfd. Pinnau, Julius Bloch.
 Pöblitten,
 Alfred von Schichau,
 Adf. Pöhren, Erich Schichau.
 Pofarben, Wwe. Marie
 Rühdel geb. Raschke.
 Praxßen 1, Hans Groß.
 Quisitten 14, Böhm.
 Raufchnick,
 Frf. Theresje Thiel.

Reginenhof, Hellwig.
 Renfegut, Elisabeth von
 Buelow geb. von Buelow
 aus Romanzgut.
 Rippen mit Baderau,
 Diebersdorf u. Zulchenhof,
 Wilhelm von der Groeben.
 Ritterthau, Kanter.
 Robitten, Molbszjo.
 Gr. Rödersdorf,
 Gustav Sprengel.
 Rf. Rödersdorf,
 Rudolf Dalheimer.
 Romanzgut, Elisabeth von
 Buelow geb. von Buelow.
 Rosser, Hugo von Brandt.
 Runenberg, Bronsart
 von Schellendorf.
 Schettmienen,
 Wittme Rosalie Bronsart
 von Schellendorf.
 Schirten 2/7, Dawert.
 Schlepstein, Kof.
 Schönrade, Ulrich
 von St. Paul-Jaeknitz.
 Schrangenberg,
 Paul Höpfer.

Schreinen, von Brückent.
 Schwengels, von Restorff.
 Sonnenstuhl, Oscar Krebs.
 Sperwienen 1,
 Ludwig Kleffel.
 Strauben, Thiel.
 Streitzwalde, Marquardt.
 Stüttghenen,
 Curt von Buelow.
 Tengen, von der Goltz.
 Thomsdorf, Dorf, Geroldt.
 Vorderwalde, Dr. Erich
 Siegfried.
 Warnikant, Emil Frank.
 Wendefau, Ernst Boruttau.
 Wermten 3,
 Theodor Hoepfner.
 Weffelshöfen, Kofe.
 Weßlienen, von Schüg.
 Wiknitz, von Stegen.
 Rf. Windtstein, Frau Meline
 von Glasow geb. Kosmack
 und Genossen.
 Wohlau 3, 4, Tolkemitt.
 Wolkittnick, Albert Kohn.

B. als Kirchspielsstimmführer:

Franz Doepner-Waltersdorf.
 August Rankau-Wohlau.
 Ditto Mierau-Wargitten.
 Carl Ditto Mitz-Pinnau.
 Johann Schulz-Dt. Thierau.

Rudolph Soecknick-Heiligenbeil.
 Friedrich Springer-Tiefensee
 Adolph Tschirner-Schoelen.
 Anton Wichmann-Schoenlinde.

Sodehnen, den 1. Oktober 1901.

Der Kreislandtschaftsrath.
Frommer.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 93.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 20. November

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1009. Pr. Gylau, den 19. November 1901.

Die neuerbaute Chaußeeckstraße von **Uthof** bis **Schloditten** wird mit der Eindrückung für den öffentlichen Verkehr freigegeben, daß eine Wiederabspernung der genannten Straße erforderlichen Falls vorbehalten bleibt.

Es kann somit die Straße von **Draugsitten** bis zur **Provinzialhaußee** **Königsberg** - Pr. Gylau **befahren** werden.

Die **Reißstraße** zwischen **Draugsitten** und **Pösmahlen** bleibt bis auf Weiteres **gesperrt**.

Der Landrath.

Nr. 1010. Pr. Gylau, den 14. November 1901.

Nachdem der Gendarm **Schneider** - Landditten nach Übermangern kommandirt ist, werden die Ortshäfen **Blumstein**, **Eiden**, **Garbnicken**, **Gottesgrube**, **Heinrichsbuch**, **Liebnickes Gut**, **Liebnickes Mühle**, **Leuisenhof**, **Orschen Gut**, **Orschen Dorf**, **Parbstken**, **Sangnitten**, **Gr. Steegen**, **Al. Steegen**, **Wildenhoff** und **Amalienhof** des **Patronillenbezirks** Landditten von dem Gendarmen **Blanchenat** in **Rositten** und die Ortshäfen **Reithuben**, **Blumstein**, **Landditten**, **Finken**, **Gutenfeld**, **Halbendorf**, **Hoppendorf**, **Friedrichshof**, **Kattlack**, **Kauftern**, **Naaben**, **Saramen**, **Schwadiken**, **Sophienhof**, **Stobbenbruch**, **Wanguick**, **Wichertz**, **Wihelmsherg**, **Worlack** und **Wotterlack** des **Patronillenbezirks** Landditten, von dem Gendarmen **Horn** in **Landsberg** bis auf Weiteres mitbeaufsichtigt.

Die Ortshäfen **Gr.** und **Al. Wolla**, **Erukwalde**, **Al. Maxlein** und **Schnitten** des **Patronillenbezirks** des am 1. d. Mts. penf. Gendarmen **Grohmann** hierf. werden von dem Gendarmen **Balmowst** in **Albrechtshof** und die übrigen Ortshäfen von dem Gendarmen **Nuhuan** hierf. bis auf Weiteres mitbeaufsichtigt.

Der Landrath.

Nr. 1011.

Vorschriften

über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

Vom 5. Juli 1901.

In Ausführung der Bestimmungen des § 94 Ziffer 3 des **Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes** (Reichs-Gesetzl. 1900 Seite 585), § 100 Ziffer 3 des **Unfallversicherungs-Gesetzes** für Land- und Forstwirtschaft (Reichs-Gesetzl. 1900 Seite 641), § 37 Abs. 1 des

Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1. Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er der die Rente zahlenden **Berufsgenossenschaft** unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzuteilen, daß Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mitteilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§ 2. Die Mitteilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3 Abs. 1 der §§ 94 des **Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes** und 100 des **Unfallversicherungs-Gesetzes** für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der **Mitteilungsfrist** aber keine den Vorschriften des § 1 entsprechende Mitteilung der **Berufsgenossenschaft** zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der **Berufsgenossenschaft** an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bewirkt werden können.

Die Frist beträgt:

1. wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas gelegen ist drei Monate,
2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln gelegen ist sechs Monate,
3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande gelegen ist, neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der **Mitteilungsfrist** der letzte bekannte Aufenthaltsort im Auslande an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 4. Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der **Berufsgenossenschaft** und dem Rentenberechtigten über die anderweitige Festsetzung des **Beginns** und der **Dauer** der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

Nr. 1013. Br. Gylau, den 12. November 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Ritter-
gutes Fabiansfelde ist erloschen.
D e r L a n d r a t h .

Nr. 1014. Br. Gylau, den 15. November 1901.
Die Rothlauffeuche unter den Schweinen des Ab-
baugutsbesizers Maack-Charlottenthal, Kreis Friedland,
ist erloschen.
D e r L a n d r a t h .

Beilage.

Dieser Nummer liegt eine Bekanntmachung der
auf landchaftlichen Kreistagen Stimmberechtigten für
den Landchaftskreis Brandenburg bei.

Pr. Gylauer Kreisblatt

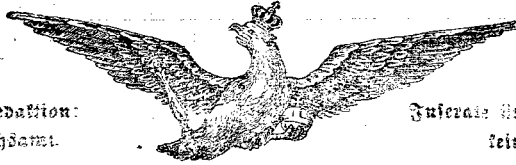
Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsbam.



Inserats-Ruden in diesem Blatte
keine Annahme.

Nr. 94.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 23. November

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1015. Pr. Gylau, den 22. November 1901.
Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 31. v. Mts. (Krdt. S. 261) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Kreisstoge am 18. d. Mts. Folgendes beschloffen worden ist:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung.

Die Liste der 34 Ratssozialisten geeigneten Personen wurde berichtigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Zu Kreisrathmitgliedern wurden der Majoratsbesitzer Graf von Schwerin in Wildenhoff wieder- und der Rittergutsbesitzer, Oberleutnant a. D. Borbötter in Westheim neugewählt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Zum Mitgliede der Einkommensteuer-Berathungsgesellschaft wurde der Rittergutsbesitzer Schwerdtfeger in Gr. Labehn und zum stellvertretenden Mitgliede der genannten Commission der Kaufmann Rieck in Kreuzburg gewählt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung.

Zum Chauffee-Commissar für die Chauffeereste Schrambchen-Überwangen wurden der Majoratsbesitzer von Kaldstein in Schalkau gewählt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Zu ordentlichen, bezw. stellvertretenden Mitgliedern des Kreisparkassistentenrathes wurden die bisherigen Mitglieder

1. Rittergutsbesitzer, Oberleutnant a. D. Freiherr von Braun-Neufen,
 2. Rentier Schawinkel-Carlshöfchen, und die bisherigen Stellvertreter
 1. Rittergutsbesitzer von Deutsch-Graventhien,
 2. Gutsbesitzer Aug. Klein-Althof
- wiedergewählt.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Zu ordentlichen bezw. stellvertretenden Mitgliedern der Kreisvertheilungskommission wurden wiedergewählt:

A. Als Mitglieder.

Bürgermeister Lamprecht-Landsberg, Brauereibesitzer Luedtke-Überwangen, Rentier Fr. Aug. Döber-Pr. Gylau und Fortrinvektor Kupfer-Wilmsdorf

B. Als Stellvertreter:

Rittergutsbesitzer, Oberleutnant a. D. Borbötter-Westheim, Bürgermeister Schwanzer-Pr. Gylau.

Rentier Wachholz-Überwangen und Gutsbesitzer Neumann-Baumstorf.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung.

Zum Schiedsmann für das Kirchspiel Kreuzburg Land wurde der Farmer Schmidt in Kreuzburg und zum stellvertretenden Schiedsmann für das Kirchspiel Landsberg Land, der Gutsbesitzer Huber in Schönwiese gewählt.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung.

Zum Mitgliede der Commission zur Abschätzung der Ansehungsgegenstände, Arznei und Verbandmittel wurde der Schneidermeister Knöbe in Pr. Gylau gewählt.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung.

Mit der Anhebung der in dem Grundbuche von Stadt Pr. Gylau Band 3 Blatt Nr. 65 in Abth. 3 unter Nr. 11 verzeichneten für den Kreis Pr. Gylau eingetragenen Bote von 3000 Mk. für die Kreisparkasse hat sich der Kreisratgast einverstanden erklärt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung.

Über die Rechnungen der Kreiscommunal- Spar- und Krankenkasse pro 1899 wurde Bescheid ertheilt.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung.

Der mit dem Häbler Mordhai Jablarski in Landsberg seitens des Kreisrathes abgeschlossene Kaufvertrag vom 22. Februar 1901 wurde genehmigt.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung.

Von dem Bescheid des Kreisrathes über die Verwendung der Zinsen des von dem Fiskus gezahlten Ablösungskapitals für die abgelassenen ehemaligen fiskalischen Land- und Heerstrahlen wurde Kenntniß genommen.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung.

1. Von dem Vortrage des Kreiscommunal-Kassenrentanten Behrendt auf Pensionirung vom 1. April 1902 ab wurde Kenntniß genommen und wurde dem Vorschlage des Kreisrathes gemäß die beschlufsähige Pension bewilligt.

2. Das pensionsfähige Aufwandsgehalt des Kreiscommunal- und Kreisparkassistenten wurde vom 1. April 1902 ab auf 2600 Mk. jährlich, steigend von 5 zu 5 Jahren um je 150 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3050 Mk. einschließlich 200 Mk. Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des Beschlusses des Kreisrathes festgesetzt.

Außerdem wurde dem Rentanten eine nicht pensionsfähige Pensionaufwandszuschußung von jährlich 150 Mk. zugewilligt.

3. Vom 1. Januar 1902 soll ein Kreisaußschuß-Sekretär angestellt werden. Derselbe soll ein pensionsfähiges Anfangsgehalt von 1800 Mk. beziehen, welches im Laufe von 20 Jahren bis zum Höchstbetrage von 3000 Mk. steigt.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung.

Das auf dem Kreistage vom 3. Juli 1882 aufgestellte Chausseebauprogramm wurde, soweit dasselbe nicht bereits zur Ausführung gelangt ist, aufgehoben und der Ausbau folgender Chausseestrecken nach Maßgabe der von dem Provinziallandtage für Chausseebauarbeiten festgesetzten Normativbestimmungen beschloffen:

1. Selsau—Lichtenfelde—Thomsdorf—Hdermangen in einer Länge von 9,08 km und 2. Ganditten—Liedniden—Langwitz—Angam—Kreisgrenze in einer Länge von 8,68 km.

Beide Linien sollen gleichzeitig ausgebaut werden und zwar je nachdem die bewilligten Mittel ausreichen, je ganz oder je theilweise.

Ist der Ausbau beider Linien nur theilweise möglich, so ist der Kreisaußschuß ermächtigt, zu bestimmen, bis zu welchem Punkte jede der beiden Linien ausgebaut werden soll.

Sobald die Interessenten die ihnen bei den Vorverhandlungen von dem Kreisaußschusse zu stehenden Bedingungen, die jetzt bereits vom Kreistage festgesetzt sind, nicht annehmen sollten, so übernimmt der Kreis Hr. Gylau nach Maßgabe der von dem Provinziallandtage für Chausseebauarbeiten festgesetzten Normativbestimmungen an Stelle der oben genannten beiden Linien den Ausbau folgender Chausseestrecken:

1. Röhren—Schmackeinen—Gr. Labehnen—Glanthöfen bis zur Chaussee Zinten—Korschollen—Zöllnicken in einer Länge von 7,01 km und
2. Meddenau—Markhamen—Zieslak in einer Länge von 6,8 km

und zwar je ganz oder theilweise, je nachdem die bewilligten Mittel ausreichen, wobei dem Kreisaußschusse die gleiche Ermächtigung, wie oben, erteilt wird.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Für die im Bau begriffene Chaussee Schlobitten—Mittels—Bozenken wurde ein Nachtragscredit von überhaupt 36000 Mk. bewilligt. Die Mehrkosten sind in

den Hauptfachen durch die Materialienpreise und die Anfuhrkosten, welche sich bedeutend höher stellen, als sie in dem ursprünglichen Aufschlage des Kreisbaumeisters Timper vorgezeichnet waren, verursacht.

Zu Punkt 16 der Tagesordnung.

Der Ankauf des der verwitweten Frau Kreissekretär Meitsch gehörigen Hausgrundstücks zur Einrichtung eines Krankenhauses wurde abgelehnt.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung.

Die Petition der Stadt Greuzburg auf Ausbau von Kleinbahnen wurde von der Tagesordnung einstimmig abgelehnt.

Zu Punkt 18 der Tagesordnung.

Die vom Kreisaußschusse umgearbeiteten Normativbestimmungen über Subventionirung von Gemeindefehrbauten im Kreise Hr. Gylau wurden angenommen.

Zu Punkt 19 der Tagesordnung.

Die von der verstärkten Kreisbaukommission festgesetzten Abänderungsvorschläge über die Ausschmückung des Kreistagssaales im neuen Kreishaufe wurden einstimmig angenommen. Der Landrath.

Nr. 1016. Hr. Gylau, den 13. November 1901.
Der Gutsbesitzer Kempf in Kirchhufen Krüden ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für Kirchhufen Krüden bestellt und beauftragt worden.
Der Landrath.

Nr. 1017. Hr. Gylau, den 11. November 1901.
Unter dem Geflügel des Besitzers Bartel in Bierzigshufen ist die Geflügelcholera ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 1018. Hr. Gylau, den 15. November 1901.
Unter dem Geflügel des Gutes Gr. Bajohren ist die Geflügelcholera ausgebrochen.
Der Landrath.

Abwesenheiten anderer Behörden.

Nr. 1019. Der Weg von Born. Biebritten nach Euenkim wird wegen Tieflegung der Drümme von Montag, den 25. November bis 1. Dezember gesperrt.
Boentem, den 21. November 1901.
Der Gutsvorstand.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Zuserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 95.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 27. November

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1020. Pr. Eylau, den 22. November 1901.
Der Herr Landwirtschaftsminister hat den Geschäftsdirektor Bieler zu Braunsberg zum 1. Dezember d. Js. nach Pr. Stargard versetzt und die Leitung des Landgestüts Braunsberg von vorbezeichnetem Tage ab dem Geschäftsdirektor Grafen Sponek z. Zt. in Warendorf übertragen.

Der Landrath.

Nr. 1021. Pr. Eylau, den 22. November 1901.
Zufolge des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Oktober 1901 Ha 4500 II Ang. ist dem Königl. Aichungs-Inspektor Schäfer die durch Tod des bisherigen Inhabers Herrn Majors a. D. Hugo erledigte Stelle des Aichungsinspektors für die Provinzen Ost- und Westpreußen vom 4. d. Mts. ab übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 1022. Pr. Eylau, den 16. November 1901.
Der Besitzer Friedrich Bressen in Dollstädt ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Dollstädt gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 1023. Pr. Eylau, den 15. November 1901.
Der durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Wischwill vom 3. September 1892 zur Fürsorgeziehung verwiesene und seit dem 11. November 1898 bei dem Besitzer Gut in Oszermitgen bei Tollmingsfehen untergebrachte Georg Ennulat aus Schillgehnen ist seit Dezember 1898 aus seiner Dienststelle entlaufen. Da anzunehmen ist, daß er sich in der Provinz vagabundierend umhertreibt, eruche ich die Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises, in geeignet erscheinender Weise nach dem Genannten Ermittlungen anzustellen, denselben im Veretungsfalle festzunehmen und durch einen Begleiter der Erziehungsanstalt Ennauens zu Meldezeiten bei Ellsgehnen ab Kosten des Provinzialverbandes zu führen zu lassen, mir aber vom Geschehen zu berichten.

Der Landrath.

Nr. 1024. Pr. Eylau, den 22. November 1901.
Unter den Schweinen der Schuhmacherwitwe Gwerlein hier selbst ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 1025. Pr. Eylau, den 22. November 1901.
Unter den Schweinen des Hotelbesizers Hugo Kahlke in Wörmditt, Kreis Braunsberg, ist die Rothlaufseuche erfolgt.

Der Landrath.

Nr. 1026. Pr. Eylau, den 22. November 1901
Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Besitzers Joseph Gipler in Rosengarth und des Gemeindevorsetzers Wichmann in Layhs, Kreises Braunsberg, ist erfolgt.

Der Landrath.

Nr. 1027. Pr. Eylau, den 22. November 1901.
Auf die in Nr. 44 des Amtsblattes pro 1901 zum Abdruck gelangende, für den Winterfahrplan 1901/1902 gültige Fahrordnung für die Beförderung von Strafgefangenen und Korrigenden aus den Regierungsbereichen Königsberg und Gumbinnen nach den Strafanstalten Jullerburg, Martenburg, Rhein und Pr. Holland, sowie nach der Besserungsanstalt Tapiau mache ich hierdurch noch besonders aufmerksam.

Der Landrath.

Nr. 1028. Pr. Eylau, den 15. November 1901.
Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 31. v. Mts. (Nr. Bl. S. 268) mache ich bekannt, daß der für die Stelle als Feuerlösch-Direktor für die Provinz Ostpreußen aussergehende Regierungs-Baumeister Richard Stobbe am 5. d. Mts., ohne seinen Dienst hier angetreten zu haben, verstorben ist. Die Stelle des Feuerlöschdirektors ist erneut ausgeschrieben.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1029. Königsberg, den 30. Oktober 1901.
Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrlingenschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt am Montag den 3. Februar 1902.

Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Ober-Notarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42 entgegen.

Die Vorschriften für die Ausbildung von Lehrlingenschmiedemeistern können auf den landrätlichen Bureaus des Bezirks eingesehen werden.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 1030. Am 1. Dezember tritt folgende **Fahrplan-**
änderung des Zuges 401 in Kraft:

Königsberg	Abf.	415	früh
Gutenfeld	"	438	
Löwenhagen	"	458	
Fuchsberg	"	510	
Ibermangen	"	527	
Neu Walbed	"	541	
Domnau	"	625	
Georgenau	"	637	
Friedland	"	654	
Böttchersdorf	"	712	
Schafenhof	"	725	
Gerdaun	Anf.	754	

Königliche Eisenbahn-Direktion.

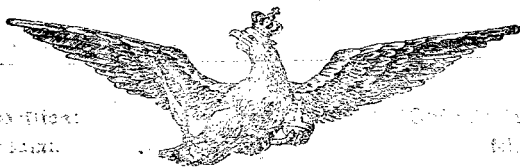
Dr. Gylmerer Feuilleton

Erste Zeit:

Witwen- u. Wittens.

Verantwortliche Redaction:

K. K. Hof- u. Staatsdruckerei.



Bezugspreis:

Einzelheft 75 Pf.

Verlag: Dr. Gylmerer in Wien, Dorotheerg.

Wohnung: Dorotheerg.

Dr. 96.

Dr. Gylmerer, Wien, den 20. November

1901.

Wahlbestimmungen des Landesrats

Dr. 1031. **Wien, den 25. November 1901.**
Dem Herrn Minister in Wien ist die Bescheid-
schrift über die Wahlbestimmungen des Landesrats
der k. u. k. Regierung übergeben worden.

Der Landesrat.

Dr. 1032. **Wien, den 26. November 1901.**
Die Landesregierung in Wien hat die Bescheid-
schrift über die Wahlbestimmungen des Landesrats
Präsidenten vom 4. Dezember 1896 erneuert worden.
Wahlbestimmungen über die Wahlbestimmungen des Landesrats
besteht aus den Bestimmungen des Landesrats
gelegt wird, zu beglaubigen und zu unterzeichnen, was ge-
mäß Art. 3 des § 2 der erwähnten Verordnung zur
öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Der Landesrat.

Dr. 1033. **Nürnberg, den 15. Oktober 1900.**

Maul- und Maulschnecke etc.

Nachdem die Maul- und Maulschnecke im Bezirk
vollständig erloschen war, ist der erneute Aus-
bruch dieser Seuche am 6. Juli auf dem Bezirk
Grossheim im Kreis Dr. Holland festgestellt worden.
Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Seuche durch
Händler aus Weidenau, welche den fraglichen Be-
stand beständig und einzelne Stücke derselben weiter
haben, eingeschleppt worden ist.

Wie viele andere Fälle zeigt auch dieser Fall,
welchen Gefahren der Seuchenerkrankung durch die Be-
stände ausgesetzt sind, zu welchen der Handel durch
Zurückziehen der Weidenauer, bevor diese Weidenauer
getragen gelangt sind. In den letzten Jahren ist die
Seuche einer übermächtigen Seuchenerkrankung unter
nach beiseite, ist es nun der großen Seuche, welche
der erst kürzlich überaus viele Seuchenerkrankungen der Seuche
wird, welche die Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
über, ihre Seuchenerkrankungen sind durch eigene
Aufmerksamkeit aus Sorge der Seuchenerkrankungen der Seuche.
Dieser Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
freundlichen Personen vor, diese Seuchenerkrankungen der Seuche
gehalten werden. Dies gilt vornehmlich von den Seuchener-
kranken und Seuchenerkrankungen der Seuche der Seuche
in Folge ihres Seuchenerkrankungen der Seuche der Seuche
Stausenweide, deren Produkten und Weidenau, in Seuche
Berührung zu kommen pflegen. In eine Seuchenerkrankung

der Seuche durch die Seuche der Seuche der Seuche
zu vermeiden, ist es nicht möglich, die Seuche der Seuche
führen und eine Seuchenerkrankung der Seuche der Seuche
die Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
ihre Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
mit einer Seuchenerkrankung der Seuche der Seuche der Seuche
von Seuchenerkrankungen, Seuche, Seuche, Seuche der Seuche
gründlich gewaschen werden. Ein Seuchenerkrankung der Seuche,
Weidenau und Seuchenerkrankungen der Seuche der Seuche
Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
nicht zu vermeiden, ist es nicht möglich, die Seuche der Seuche
hängig zu werden, ist es nicht möglich, die Seuche der Seuche
ihre Seuchenerkrankung mit einer Seuchenerkrankung der Seuche
oder in Seuche der Seuche.

Der Landesrat.

* * *

Dr. 1034. **Wien, den 27. November 1901.**
Jedem ist nachstehende Verfügung des Herrn
Regierungs-Rathes veröffentlicht, welche ich nach be-
sonders die Wahlbestimmungen auf die Notwendigkeit der Seuchener-
krankungen gegen die von Seuchenerkrankungen ausgehenden Seuchener-
krankungen hin.

Die Ortsobrigkeiten des Landes haben diese sofort
erzählbar bekannt zu machen.

Der Landesrat.

Dr. 1034. Maßregeln gegen die Hochkrankheit unter den Pferden.

Kurze Belehrungen über die äußerlichen Kennzeichen des Fiebers der Pferde

1. Die Hochkrankheit ist eine dem Pferde eigentümliche
eigen, welche durch einen Ansteckungsstoff, als als ansteckend
ausgesehen und sich auf die:

1. Abnahme der Körpertemperatur.
2. Puls des Herzes.
3. Kennzeichen des Fiebers.
 - a) Abnahme der Körpertemperatur, welche durch die Seuche
und die Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
von der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
Mittel, welche die Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
 - b) Seuchenerkrankung der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
auf Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
Dinge sind die Seuche der Seuche der Seuche der Seuche der Seuche
geben sie auch über diese und bilden unregelmäßige

Schleimhäuten mit zerstreuten, aufgewühltem
Stärke mit geschwollenen, leuchtigen Grunde.

Die Kapseln im Mesenterium von der Größe einer
großen Nuss, bis zu der des Hühnerauges und
mit einem dicken, auf der Oberfläche des Hohlraumes
mit einem dicken, zerstreuten, zerstreuten, zerstreuten

2. Kennzeichen des Wurmes.

Der Wurm ist ein weißer, fadenförmiger, mit dem
Hauptstamm verbunden, bestehend aus einem
Hauptstamm, der sich in mehrere Seitenäste
aufteilt, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere
Äste aufteilen, die sich wiederum in noch kleinere

c) Nachbehandlung, so daß der über die kranken
Stellen verstreute Jäger keine nachfolgende bis
hinlangelnde Gefahr abgibt.

d) Behandlung der Haut nach längerem Bestehen der
Krankheit, die erst nach mit sich selbst wird
völlig mit Kur befreit.

e) Regelmäßige Abreinigung der Haut mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

f) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

g) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

h) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

i) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

j) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

k) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

l) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

m) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

n) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

o) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

p) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

q) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

r) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

s) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

t) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

u) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

v) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

w) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

x) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

y) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

z) Nach dem Abheben der Krusten mit einem
Reinigungsmittel, das die Haut reinigt und den
Körper gesund hält in der Zeit.

17. November 1901.

18. November 1901.

19. November 1901.

20. November 1901.

21. November 1901.

22. November 1901.

23. November 1901.

24. November 1901.

25. November 1901.

26. November 1901.

27. November 1901.

28. November 1901.

29. November 1901.

30. November 1901.

1. Dezember 1901.

2. Dezember 1901.

3. Dezember 1901.

4. Dezember 1901.

5. Dezember 1901.

6. Dezember 1901.

7. Dezember 1901.

8. Dezember 1901.

9. Dezember 1901.

10. Dezember 1901.

11. Dezember 1901.

12. Dezember 1901.

13. Dezember 1901.

14. Dezember 1901.

15. Dezember 1901.

16. Dezember 1901.

17. Dezember 1901.

18. Dezember 1901.

19. Dezember 1901.

20. Dezember 1901.

21. Dezember 1901.

nahe das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die in den Jahren von 1876 bis 1901 geboren sind, zum 15. Januar 1902 bestimmt hierher einzureichen.

Es ist hier ebenso, wie bei Aufstellung der Geburtslisten für jede im **Landesamtsbezirk belegene Ortschaft** (Dorf, Gut, Vorwerk oder Gutsflur) ein besonderer Auszug anzufertigen. Die Formulare, welche hierzu zu verwenden sind, sind in der Weise anzufertigen, daß für jede Ortschaft zunächst ein Titelbogen für jeden männlich Verstorbenen ein besonderer Titelbogen bestimmt ist.

Die Titelbogen sind nach Ausfüllung dem zuständigen Titelbogen behaltigen. Sind in einer Ortschaft keine Todesfälle vorgekommen, dann ist ebenfalls ein Titelbogen anzufertigen und in demselben statt der Angabe der Ortschaft eine kurze Befatung anzufügen.

Die Bezeichnungen werden den Standesämtern von Amts wegen mitgeteilt, jedoch, wie vorher, die Bezeichnungen der Ortschaften anzugeben. Diese Angaben sind über die Ortschaften für jeden männlich Verstorbenen anzufügen.

Die Bezeichnungen sind, wie bei den anderen Titeln, in der Weise anzufügen, wie die Bezeichnungen in der Ortschaft vorkommen.

Die Bezeichnungen sind in der Weise anzufügen, wie die Bezeichnungen in der Ortschaft vorkommen.

Pr. Gylan, den 20. November 1901.
Nach der Bestimmung des § 46 ad 7 der deutschen Verordnung vom 22. Juli 1901 sind mir von denjenigen männlichen Personen, welche im Jahre 1885 geboren sind, Auszüge aus dem Geburtsregister einzureichen.

Die Rücksicht hierauf erwache ich die **Standesämter des Kreises**, bezüglich der in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1885 geborenen Personen nachstehenden Befehltes Geburtslisten mit Bezeichnung der von mir zur Befriedigung gelangenden Formulare, welche nach dem Befehle des **Präsidenten des Reichsgerichts** vom 1. März 1892 mit dem Namen „**Titelbogen**“ bezeichnet sind.

Die zur Ausstellung der Geburtslisten in Folge dieses Befehles:

Es ist für jedes im Standesamtsbezirk liegende Dorf, Vorwerk, Gut oder Gutsflur eine besondere Geburtsliste anzufertigen. In der oben bestimmten Weise der Geburtslisten sind nach und nach die männlichen Personen der Jahre 1885 bis 1901 anzufügen, welche in der Ortschaft geboren sind, und die Bezeichnungen der Ortschaften anzufügen.

In der ersten Geburtsliste, die am 1. Januar 1885 bis Ende Dezember 1885 vorgelegt wird, sind die Bezeichnungen der Ortschaften anzufügen, wie die Bezeichnungen in der Ortschaft vorkommen, und die Bezeichnungen der Ortschaften anzufügen.

Der Mandatbuch.

Königlichen Forder von Danke entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein.

Es ist anzunehmen, daß derselbe verunglückt ist oder auch Hand an sich gelegt hat.

Die Disziplinärbehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Verleib des v. Diester eingehende Ermittlungen anzustellen und im Falle der Verurteilung dem Herrn Landrath in Wehlau und mit umgebender Mitteilung machen zu wollen.

Der Landrath.

Nr. 1043. Vr. Gylan, den 25. November 1901

Der durch Weisung des Königlich-Preussischen Amtsgerichts zu Wehlau vom 22. Oktober 1892 zur Fürsorgeerziehung verwiesene und seit dem 11. November 1900 bei dem Herrn Gass in Dersinghofen, Kreis Gollub, untergebracht Albert Schaffa ist am 15. Februar 1901 aus seinem Dient entlassen.

Da in obige veröffentliche Anzeige von Entlassenen des Genannten Nachrichen bisher nicht eingeleitet wurden, so läßt sich ein bestimmter Kahrat über den Verbleib des Genannten nicht geben.

Die Disziplinärbehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Genannten in geeignet erscheinender Weise Ermittlungen anzustellen, dieselben im Verleibungs-falle festnehmen und durch einen Begleiter der Gefängnis-Anstalt Gumbaus in Melbienen bei Gillschüren auf station des Provinzial-Kreisamtes zu führen zu lassen, mir aber vom Gefängnis Bericht zu erstatten.

Der Landrath.

Nr. 1044. Vr. Gylan, den 30. November 1901.

Die Magistrats und Herrn Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, um Zweck der Beendigung des Verzeichnisses der im bisherigen Kreise vorhandenen gewerblichen Kitzeln, sic nach Erkennung des Verfalls auf meine Kreisblattvertheilung vom 7. November 1898 (Nr. 2, S. 273) vorgeschrittenen Zu- und Abgängen von gewerblich Anlagen in ihren Bezirken, eine Nachweisung nach dem durch die genannte Verth bekannt gegebenen Schema innerhalb 8 Tagen mit einzuschicken oder Befatanzzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Bestimmungen anderer Behörden.

Nr. 1045. Entschädigung der Zivilbegleiter bei Ausföhrung von Gefangenen-Transporten in der Provinz Sibirien.

Zu Abänderung der durch den Erlass vom 29. Dezember 1900 — Nr. 4637 — getroffenen Festsetzungen genehmige ich im Uebereinstimmen mit dem Herrn Justizminister, daß den mit der Ausföhrung von Gefangenen-Transporten in der Provinz Sibirien beauftragten Zivilbegleitern künftighin bei Fußtransporten an Stelle der bisherigen Gebühren folgende Entschädigung gewährt werden darf:

- bei Eisenwegen bis zu 4 km 1,50 Mark
- „ „ „ 8 „ bis 2 Mark,
- „ „ „ 15 „ bis 3 Mark,
- „ „ „ 25 „ bis 4 Mark und
- „ „ „ von mehr als 25 km bis zum Betrag von 5 Mark.

Uebrigens kann den Begleitern für den Fall der Notwendigkeit des Uebernachtens außerhalb ihres

Wohnortes — worüber eine besondere Bescheinigung beizubringen sein würde — eine Uebernachtungsgebühr in Höhe von 1 Mark gewährt werden.

Zu Uebrigem bleibt es hinsichtlich der Bescheinigung der Transportkostenquittation bei der entsprechenden Bestimmung des Erlasses vom 29. Dezember 1900 — Nr. 4637 —.

Berlin, den 28. September 1901.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Peters.

Vorliegender Erlass * wird unter Bezugnahme auf die unter dem 6. Februar 1899 in Stück 7 des Amtsblattes für 1899 und 23. Januar d. Js. in Stück 5 des Amtsblattes publizierten Erlasse des Herrn-Ministers des Innern vom 16. Januar 1899 und vom 29. Dezember v. Js. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Möngsberg, den 22. Oktober 1901.

Der Regierung-Präsident.

J. B.: Bergmann.

Nr. 1046. Prüfungstermin für Hufschmiede zu Allenstein.

Zu Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (G.-S. S. 305), und des § 2 der zu demselben erlassenen Prüfungsordnung für Hufschmiede (Min.-Bl. f. d. i. B. für 1885 S. 23 ff.) wird hiermit vor der zu Allenstein bestehenden Prüfungskommission ein Termin auf **Sonnabend den 21. Dezember d. Js.** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 15. Dezember d. Js. unter Einreichung:

1. des Geburtscheines
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und
3. unter Einwendung der Prüfungsgebühr von zehn Mark an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Kreisrichter Boesenroth in Allenstein zu richten.

Derselbe wird since Zeit die Prüflinge zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der Prüfung, sowie über die vernünftmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder befehlt er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmelzeinrichtungen, sowie die nötigen Werkzeuge werden dagegen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Möngsberg, den 19. Oktober 1901.

Der königliche Regierung-Präsident.

J. B.: Brandt.

Nr. 1047 Königsberg, den 8. November 1901.

Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist das im Eigenthum der Stadtgemeinde Pr. Gylau befindliche aus dem am 19. November 1900 vom königlichen Katasteramt Pr. Gylau ausgefertigten Auszüge aus der Grundsteuerunterlagen näher ersichtliche zum Gutsbezirk Heinrichshof gehörige Walkmühlengrundstück, Tuchfabrik Pr. Gylau genannt in einer Gesamt-Größe von 10,7960 ha von dem Gutsbezirk Heinrichshof abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Pr. Gylau vereinigt.

Der Bezirks-Ausschuß.

Nr. 1048.

Bekanntmachung.

Zum 10. Dezember wird das Gut Liebhausen vom Landbestellbezirk der Postagentur in Heddenau (Ostpr.) zu demjenigen der Postagentur in Petershagen (Ostpr.) abgezweigt.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V. Schubert.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Jedem, welcher in diesem Blatte
etwas mittheilt.



Nr. 98

Pr. Gylau, Sonnabend, den 7. Dezember

1901.

Schlussanzeigen des Landraths

Nr. 1049. Pr. Gylau, den 5. Dezember 1901.

Die im Zuge der Kreischauffee von Wittenberg nach Greunburg bei Gat und Dorf Tharau **neuerbaute Frischingsbrücke** ist soweit fertig gestellt, daß dieselbe am **Mittwoch, den 11. d. Mts. 12 Uhr Mittags** für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden wird.

Die bis jetzt benutzte **hölzerne Notbrücke** wird vom 11. Dezember ab für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden. **Auf den Brückenrampen und auf der Brücke ist im Schritt zu fahren.** Auch ist **Vorlicht geboten**, weil die Pflanzungsarbeiten auf den Brückenrampen noch nicht vollständig beendet sind. Die **Ortsbehörden** werden ersucht, für **ortsnahe Bekannmachung** Sorge zu tragen.

Der Landrath.

Nr. 1050. Pr. Gylau, den 4. Dezember 1901.

Der **Akstor Malko** in Ruten ist von dem Patro-ber evangelischen Kirche zu **Dollköt** zum Pfarrer an dieser Kirche berufen und von dem **Möni I. Konstantin** als solcher bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 1051. Pr. Gylau, den 29. November 1901.

Der in **Quibarana (Matto Grosso)** in Brasilien als Auswanderungsagent thätige **Carlos Notzenberger** hat sich unter verlockenden Vorwörtern an auswanderungslustige Personen in Deutschland gewandt, um sie zur Auswanderung nach Brasilien zu bestimmen. Nach einer aus zuverlässiger Quelle stammenden Mitteilung muß dem **Notzenberger**, mit dem größten Mißtrauen begegnet werden.

Die **Ortspolizeibehörden** des Kreises ersuche ich, das Publikum vor einer derartigen Auswanderung zu warnen.

Der Landrath.

Nr. 1052. Pr. Gylau, den 26. November 1901.

Am 13. September ex. hat sich der im Jahre 1876 zu **Reidenburg** gebo-rene **Jögling** der **Idiotenanstalt** zu **Rastenburg**, **August Warbuski**, aus der genannten Anstalt entfernt und hat bis jetzt nicht ermittelt werden können. Seine Eltern wohnen in **Sophienthal**, Kreis **Ostrode**.

Die **Ortspolizeibehörden** und **Gendarmerie** des Kreises ersuche ich, nach denselben Ermittlungen anzu-

stellen, denselben im Vernehmungsfalle festzunehmen und der genannten Anstalt sowie mir hiervon Mittheilung zu machen.

Der Landrath.

Nr. 1053. Pr. Gylau, den 30. November 1901.

Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 bewilligten **Porten** von **Postanstalten** von **maximal 10 Pf.** können auf Antrag der **Empfänger** durch die zuständige **Kasse portofrei** mittels **Postanweisung** den **Empfängern** zugelandet werden. Die **Portofreiheit** erstreckt sich **insbeson-**dere auf **Sendungen an Empfänger im Kreis- und Landbezirk** des **Kaufhaus-Postortes**.

Gewaltige **Karren** auf **portofreie** **Ueberleitung** der **Postkästen** sind von den **Empfängern** bei der **Kasse**, von welcher die **Zahlung** der **Postkäufe** erfolgt, **perbündlich** anzubestellen.

Die **Herren Ortsvorsteher** ersuche ich, dies den **Empfängern** der **Porten** von **Postanstalten** bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 1054. Pr. Gylau, den 17. November 1895.

Polizeiordnung Fahrordnung auf den Chaussees des Kreises Pr. Gylau, während der Schlittenbahn.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die **Polizeiverwaltung** vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die **allgemeine Landesverwaltung** vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des **Kreisver-**sammlungs für den **Umfang** des Kreises **Pr. Gylau** verordnet was folgt:

§ 1. Bei **Eintritt** von **Schneewetter** resp. dem **Vorhandensein** einer **Schneedecke**, welche in **voller** **Über-**breite **fahrbar** ist, sind auf allen **Chaussees** des Kreises **Pr. Gylau** zwei **Fahrbahnen** einzufahren. Es ist stets die in der **Fahr-**richtung **rechts** gelegene **Fahrbahn** zu benutzen.

§ 2. **Zwiderhandlungen** gegen diese **Polizei-**ordnung werden mit einer **Geldstrafe** bis zu **30 Mk.** oder für den **Fall** des **Unvermögens** mit **verhältniß-**mäßiger **Gast** bestraft.

§ 3. Diese **Polizei-**verordnung tritt mit dem **heutigen** **Tage** in **Kraft**.

Der Landrathsamtsverwalter.

Pr. Gylau, den 4. Dezember 1901.

Vorstehende **Polizei-**verordnung bringe ich hiermit in **Erinnerung**. Da dieselbe sich **bewährt** hat, richte

ich an die Kreisangehörigen die Bitte, die qu. Polizei-
verordnung zu beachten und dadurch Verstärkungen zu
vermeiden. Die Gendarmen und das Chausseeaufsichts-
personal weise ich an, darauf zu sehen, daß die Polizei-
verordnung befolgt werde. Zuwiderhandlungen sind zur
Anzeige zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 1055. Br. Gylau, den 3. Dezember 1901.
Die Servis-Liquidation für die Monate Juni,
Juli, August und September d. Jz. ist zur Zahlung
angewiesen:

Es haben zu erhalten:
Ackerau 7,32 Mk., Weisleiden 19,16, Blankenau
Gut 11,08, Blankenau Dorf 6,25, Brayenswalde 23,11,
Gämmersbruch 7,04, Ganditten 34,64, Glanzen 30,39,
Gr. Degen 8,04, Gr. Döbbitzen 8,33, Ml. Döbbitzen
9,79, Domtau 20,76, Eberswalde 3,61, Eichhorn 19,39,
Finken 18,28, Glöbuhnen 17,19, Glomstienen 5,77,
Häfelstamm 5,78, Hohlstädt 5,00, Jelsau 16,95, Kiffitten
der Kreuzburg 44,60, Kranen 11,97, Kniepitten 9,00,
Kromargen Dorf 4,56, Gr. Krücken 30,54, Ml. Krücken
23,10, Legden 14,86, Leidsheim 4,78, Gr. Gabebunen
34,74, Marienhöh 10,37, Mofitten 9,19, Müßiharden
54,63, Müngen 5,42, Nerßen 3,70, Neutrug 5,64,
Nischen Gut 7,00, Gr. Peßten 7,41, Petershagen 7,51,
Pillmen 16,99, Pomptzen 62,30, Reichloichen 18,34,
Ruchnen 87,74, Saagen 5,89, Sallwarthienen 5,74,
Sand 5,00, Schewecken 10,68, Schlobitten 13,14,
Schmoditten 16,90, Schnackenen 104,19, Schönawiese
Gut 5,48, Schonslitten 2,29, Schrombehnen Gut 6,38,
Schrombehnen Dorf 23,92, Schwadfen Waldh. 2,74,
Soybittenberg 4,51, Spitzehnen 21,74, Gr. Steegen
26,54, Stordauert 11,60, Tharau Gut 45,30, Tharau
Dorf 32,04, Tufsigshnen 36,00, Uderwangen 22,93,
Gr. Waldock 20,49, Neu Waldock 3,84, Wangnicken
4,27, Wittenberg 18,76, Wogau 13,56 und Weinmanns
2,72 Mk.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht,
qu. Beträge gegen eine nach dem nachfolgenden Schema
ausgehellte Quittung von der hiesigen Königl. Kreis-
kasse abzugeben.

Der Landrath.

* * *
S c h e m a .
* * *

Wörtlich
Servis-Vergütung pro Juni, Juli, August und Sep-
tember d. Jz. sind dem Unterzeichneten von der
Zahlungsstelle 1. Armecorps in Königsberg haar und
richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung,
den 1901.

(Siegel.) Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.
(Unterschrift.)

Nr. 1056. Br. Gylau, den 30. November 1901.
Unter den Schweinen des Kaufmanns Gustav
Kaminzky hiersebst ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 1057. Br. Gylau, den 30. November 1901.
Unter den Schweinen des Fleischermeisters Hermann
Patusius hiersebst ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 1058. Br. Gylau, den 29. November 1901.
Unter den Schweinen des Zimmerpoliers Schwarz
in Warfahleiten ist Schweineeinde ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 1059. Br. Gylau, den 30. November 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers Arndt in Lawdt
ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 1060. Br. Gylau, den 6. Dezember 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Justmanns
Paßl in Jeshen ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 1061. Br. Gylau, den 29. November 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Besitzers
Gustav Langhaus in Koblitz ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 1062. Br. Gylau, den 6. Dezember 1901.
Die Anzahl unter den Schweinen des Besitzers
Wernke in Kreuzburg ist erloschen.
Der Landrath.

Erkenntnissabmachungen anderer Behörden.

Nr. 1063. Königsberg, den 16. November 1901.
Der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen
hat genehmigt, daß die Hauskollekte zum Besten der
Vollendung der Gedächtnisstirke der Protektion von
1529 zu Speier im hiesigen Bezirk in den Monaten
Januar, Februar und März f. Jz. eingesammelt werde.

Falls die Geächtlichen, die auf Veranlassung des
hiesigen Konsistoriums die Erhebung der Kollekte vor-
nehmen werden, sich hierzu besonderer Sammler bedienen
sollten, so sind die letzteren nach Vorschrift der hier
gültigen Polizei-Verordnung vom 12. April 1877
(Amtsblatt S. 84) zu legitimiren.

Der Regierungs-Präsident.

Br. Eglauer Kreisblatt

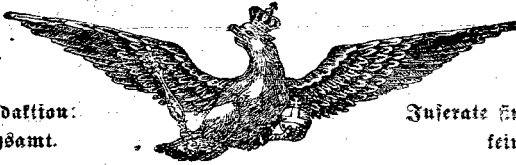
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserats Renden in diesem Blatte
keine Ausnahme.

Nr. 99.

Br. Eglau, Mittwoch, den 11. Dezember

1901.

Verlautmachungen des Landraths.

Nr. 1064. Br. Eglau, den 6. Dezember 1901.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1902.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzblatt S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 5000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Reichs-Br. Eglau aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1902 dem Landeszeichner schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Landeszeichner in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1902 am Montag, Mittwoch und Sonnabend, Vormittags zwischen 8 bis 12 Uhr, zu Protokoll entgegen genommen.

Die Verjämung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einräufung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr zur Folge.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissenschaftliche Verschönerung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzblatt S. 134) von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Landeszeichner schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung der Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind in § 43 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden den Steuerpflichtigen überlassen werden.

Unter Hinweis auf § 38 des Einkommensteuergesetzes wird zur Vermeidung vielfach hervorgetragener irriger Auffassungen über die Bedeutung der Steuererklärungen besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht etwa das Recht der Selbstveranlagung in sich schließt. Die Steuererklärungen sollen vielmehr nur einen Anhalt für die Veranlagung bieten, während die Veranlagung selbst der Veranlagungskommission ausschließlich obliegt. Zur Erklärung etwaiger Mängel und Irrthümer ist der unterzeichnete Vorsitzende im Wege des Beanstandungsverfahrens verpflichtet.

Der häufig erhobene Einwand, daß durch die Verwerfung der Selbstangabe ein gewisser Mafel auf den Steuerpflichtigen falle, wird nach der dem Einkommensteuergesetz beigegebenen Begründung dadurch entkräftet, daß nicht Mißtrauen gegen die Glaubwürdigkeit tatsächlicher Angaben, sondern Ausstellungen gegen die Berechnung des Einkommens oder Meinungsverschiedenheiten über die anzuwendenden Veranlagungsgrundätze, die den Steuerpflichtigen nicht durchweg bekannt sein können, den Anlaß zu den Beanstandungen bieten.

Ferner wird bemerkt, daß es unzulässig ist, die Schätzung des landwirtschaftlichen, des gewerblichen und des Einkommens aus gewerbetreibender Beschäftigung schlechthin der Veranlagungskommission anheimzustellen. Bei diesen Einkommensquellen ist vielmehr in der Steuererklärung — wenn auch nur im Wege der Selbstschätzung — ein zahlenmäßiger Betrag einzugeben, widrigenfalls die Steuererklärung als nicht abgegeben anzusehen ist und der Steuerpflichtige den nach § 30 des Einkommensteuergesetzes vorgegebenen Strafschlag von 25 % zu entrichten hat; (Artikel 53 der Ausführungsverordnung).

Bestellung von sifformmäßigen Angaben gemäß § 27 des Gesetzes nach innerhalb der zur Abgabe der Steuererklärung laufenden Frist bei dem unterzeichneten Vorsitzenden besonders beantragt werden.

Solchen Anträgen darf aber nicht etwa aus dem Grunde stattgegeben werden, weil der Steuerpflichtige die erforderlichen Aufzeichnungen über seine thätigkeithen Einnahmen und Ausgaben unterlassen hat. — Die Befreiung von ziffermäßigen Angaben in der Steuererklärung darf vielmehr in der Regel nur bei dem Miethwerth der eigenen Wohnung und dem Verbräuche im Haushalte ausnahmsweise gewährt werden, und auch bei diesen Einkommensquellen nach der Steuerpflichtige gleichwohl diejenigen Angaben in der Steuererklärung erzw. auf bevorzogenen Anlagen machen, deren die Veranlagungs-Kommission zur Schätzung, § 27 des Einkommensteuergesetzes vom Artikel 30 der Ausführungs-Vorstellung.

Der Verbands-der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nr. 1065. Br. Gylau, den 7. December 1901.
Der 2. Pastor in Friedland Dhr. Kau Wühlke ist zum Diener an der evangelischen Kirche in Gaudin vom Patronatseigenen und vom Königl. Konsistorium befragt worden.
Der Landrath.

Nr. 1066. Br. Gylau, den 5. December 1901.
Des Königl. Weisheit haben dem Gutsrichter Gröndel und dem Johann Georg in Reichen, sowie dem Gutskammerer Folgmann in M. Neuen, das Allgemeine Erbscheinen zu verlesen geracht.
Der Landrath.

Nr. 1067. Br. Gylau, den 28. November 1901.
Verzeichniß des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Arbeiter für den Regierungsbezirk Königsberg.
Die durch Stück 35 des diesseitigen Amtsblatts für 1892 veröffentlichte Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner des Regierungsbezirks und die in einzelnen Fällen inzwischen erfolgten Änderungen dieser Festsetzung sind in Gemäßheit der Ziffer 6 der Ausführungsanweisung vom 10. Juli 1892 zum Krankenversicherungs-Gesetz — Erlasslaß zu Stück 30 des Amtsblatts, — einer allgemeinen Revision unterworfen worden.

Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, 10. April 1892, 30. Juni 1900 wird der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner für die Kreise und Städte des Regierungsbezirks hierdurch anderweit auf die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beträge festgelegt. Die neuen Sätze, welche vom 1. Januar 1902 ab angewendet werden müssen, bilden von diesem Zeitpunkt ab, den Maßstab, nach welchem bei der Gemeindekrankenversicherung — § 4 — das Krankengeld — § 6 — und die Versicherungsbeiträge — § 9 — und bei den eingekerkerten und sonstigen Hilfsklassen ohne Beitragszwang — § 75 — wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen bezutreten befreit sein sollen, das Krankengeld den in den betreffenden Gemeinden beschäftigten Personen zu gewähren ist.

Der ortsübliche Tagelohn beträgt

Bezirk	für erwachsene		für jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	Arbeiter		Arbeiter	
	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.
Kreis Br. Gylau ohne Städte	1 50	1 —	1 —	— 60
Stadt Grenzburg	1 60	1 —	— 80	— 60
„ Br. Gylau	1 30	— 80	— 80	— 50
„ Landsberg	1 20	— 90	— 90	— 50

Königsberg, den 18. Juni 1901.
Der Regierungspräsident.

Nach den obigen Festsetzungen, welche gemäß § 34 Art. 2 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes und für die Arbeiter der Lohnklassen maßgebend sind, hat sich der ortsübliche Tagelohn in den Städten Br. Gylau und Grenzburg derart erhöht, daß vom 1. Januar 1902 ab für sämtliche nicht in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten versicherten männlichen Personen des ganzen Kreises Br. Gylau nicht mehr Beitragsmarken der I., sondern der II. Lohnklasse zu verwenden sind.

Die Ortsbehörden erlaube ich, diese Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Ortsangehörigen bekannt zu machen.
Der Landrath.

Nr. 1068. Br. Gylau, den 5. December 1901.
Die Vorspann-Liquidation für die Monate August und September d. Js. ist zur Zahlung angewiesen.
Es haben zu erhalten:
Ansprüchigen 5,25 Mt., Grenzburg 26,25 Mt., Treibschlag 52,50 Mt., Wohnhufe 57,75 Mt., Lewitten 8,75 Mt., Porzäkeim 89,25 Mt., Thomsdorf 26,25 Mt., Trüffelkeim 19,25 Mt. und Lumb 5,25 Mt.
Die betreffenden Guts- und Gemeindevorstände erlaube ich, die Beträge gegen eine nach dem nachstehenden Schema ausgefertigte Quittung von der hiesigen Königl. Kreisfasse abzugeben.

Der Landrath.

S c h e m a .

..... Mt. Pf.
Wörtlich Mt. Pf.
Vorspann-Vergütung pro Monate August und September d. Js. sind dem Unterzeichneten von der Zahlungsstelle I. Armee-Corps in Königsberg richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung, den 1901.
(Siegel.) Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.
(Unterschrift.)

Nr. 1069. Br. Gylau, den 5. December 1901.
Die Vorspann-Vergütung für die Monate Mai, August und September d. Js. ist zur Zahlung angewiesen.

Es haben zu erhalten:

Abfchwangen 78,75, Blumstein 10,50, Cavern 85,75, Grenzburg 427,00, Dollstädt 63,00, Finken 10,50, Fröhling 10,50, Liepnick 49,00, Lewitten 31,50, Mühlhauken 10,50, Neu Barf 78,75, Pöhmahlen 10,50, Schuafenen 82,25, Söllnicken 80,50, Thomsdorf 28,00, Tiefenthal 85,75, Uderwangen 71,75, Wittenberg 52,50 und Witmsdorf 73,50 Ml.

Die betreffenden Guts- und Gemeindevorstände erünicke ich, qu. Beträge gegen eine nach dem nachstehenden Schema ausgettekte Quittung von der hiesigen Königl. Kreisstaffe abzugeben.

Der Landrath.

S c h e m a .

M. Ml. Bg.
Wörtlich Bg.
Vorpann-Vergütung pro Monate Mai, August und September d. Js. sind dem Unterzeichneten von der Zahlungsstelle L. Arnee-Corps in Königsberg richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung, den 1901.
(Siegel) Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.
(Unterschrift.)

Nr. 1070. Br. Gylau, den 10. Dezember 1901.
Das Steinpflaster des Weges Liepnick-Johannisberg in den Grenzen der Domaine Kobbeltane ist fertiggestellt und daher die Sperre dieses Weges aufgehoben worden.
Der Landrath.

Nr. 1071. Br. Gylau, den 7. Dezember 1901.
Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 27. Oktober d. Js. — Nr. 773 — dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellung in Preußen die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr 1902 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp., zu welcher 160000 Loose zu einer Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.
Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1072. **Bekanntmachung.**
Zur Erleichterung des Verkehrs während des diesjährigen Weihnachtsfestes wird die Geltungsdauer der gewöhnlichen Rückfahrkarten von sonst kürzerer Dauer im Binnenverkehr der Preussischen Südbahn für die Zeit vom

18. Dezember 1901 bis einschl. 8. Januar 1902 festgesetzt.
Die Rückfahrt muß spätestens am 8. Januar 1902 um 12 Uhr Nachts angetreten sein und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.
Königsberg, den 5. Dezember 1901.
Direktion der Preussischen Südbahn-Gesellschaft.

Nr. 1073. **Holz-Verkauf.**
Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von eingeschlagenem Bau-, Nutz- und Brennholz sind für das Forstrevier Friedrichstein folgende Termine anberaumt:
1. Für die Bestände Klaustein, Schönmoor, Bregeinswalde und Kathrinwalde:
Donnerstag, den 12. Dezember 1901,
" " " **9. Januar 1902,**
" " " **25. " " "**
" " " **6. Februar " " "**
" " " **20. " " "**
" " " **6. März " " "**
im Gasthause zu Vorderesdorf.

2. Für die Bestände Hohenhagen, Wehenfeld, Sand und Friedrichstein:
Montag, den 16. Dezember 1901,
" " " **15. Januar 1902,**
" " " **27. " " "**
" " " **10. Februar " " "**
" " " **24. " " "**
" " " **10. März " " "**
im Gasthause zu Ewenshaagen.
Die Termine beginnen um 10 Uhr vormittags. Der Verkauf findet unter den im Amtsblatt pro 1876, Stück 24 bekannt gemachten allgemeinen Bedingungen statt.
Die Gräfl. Forstverwaltung.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landratsamt.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 100.

Pr. Eylan, Sonnabend, den 14. Dezember

1901.

Bekanntmachungen des Landrats.

Nr. 1074. Pr. Eylan, den 6. Dezember 1901.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1902.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzblatt. S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Pr. Eylan aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1902 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1902 am Montag, Mittwoch und Sonnabend, Vormittags zwischen 8 bis 12 Uhr, zu Protokoll entgegen genommen.

Die Verjüngung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr zur Folge.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschönerung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzblatt. S. 134) von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung der Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 43 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden den Steuerpflichtigen überhandt werden.

Unter Hinweis auf § 38 des Einkommensteuergesetzes wird zur Vermeidung vielfach hervorgetretener irriger Auffassungen über die Bedeutung der Steuererklärungen besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht etwa das Recht der Selbstveranlagung in sich schließt. Die Steuererklärungen sollen vielmehr nur einen Anhalt für die Veranlagung bieten, während die Veranlagung selbst der Veranlagungskommission ausschließlich obliegt. Zur Erörterung etwaiger Unklarheiten und Zerwürfisse der unterzeichneten Vorstehende im Wege des Beanstandungsverfahrens verpflichtet.

Der häufig erhobene Einwand, daß durch die Verwerfung der Selbstangabe ein gewisser Mafel auf den Steuerpflichtigen falle, wird nach der dem Einkommensteuergesetz beigegebenen Begründung dadurch entkräftet, daß nicht Mißtrauen gegen die Glaubwürdigkeit tatsächlicher Angaben, sondern Ausstellungen gegen die Berechnung des Einkommens oder Meinungsverschiedenheiten über die anzuwendenden Veranlagungsgrundsätze, die den Steuerpflichtigen nicht durchweg bekannt sein können, den Anlaß zu den Beanstandungen bieten.

Ferner wird bemerkt, daß es unzulässig ist, die Schätzung des landwirtschaftlichen, des gewerblichen und des Einkommens aus gewinnabengender Beschäftigung schlechthin der Veranlagungskommission anheimzustellen. Bei diesen Einkommensquellen ist vielmehr in der Steuererklärung — wenn auch nur im Wege der Selbstschätzung — ein zahlenmäßiger Betrag einzulegen, widrigenfalls die Steuererklärung als nicht abzugeben anzusehen ist und der Steuerpflichtige den nach § 30 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Strafzuschlag von 25 % zu entrichten hat; (Artikel 53 der Ausführungsanweisung).

Befreiung von ziffermäßigen Angaben gemäß 27 des Gesetzes ist innerhalb der zur Abgabe der Steuererklärung laufenden Frist bei dem unterzeichneten Vorstehenden besonders beantragt werden.

Solchen Anträgen darf aber **nicht etwa aus dem Grunde** stattgegeben werden, weil der Steuerpflichtige die erforderlichen **Aufzeichnungen über seine thätfächlichen Einnahmen und Ausgaben unterlassen** hat. — Die Befreiung von ziffermäßigen Angaben in der Steuererklärung darf vielmehr in der Regel nur bei dem **Mietzwert der eigenen Wohnung und dem Verbrauch im Haushalte ausnahmsweise** gewährt werden, und auch bei diesen Einkommensquellen muß der Steuerpflichtige gleichwohl diejenigen Angaben in der Steuererklärung bezw. auf besonderem Anlagebogen machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung bedarf (§ 27 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 30 der Ausführungsverordnung).

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nr. 1075. Fr. Gylau, den 11. Dezember 1901.
Des Königs Majestät haben dem pensionirten berittenen Gendarmen Großmann hier selbst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Der Landrath.

Nr. 1076. Fr. Gylau, den 9. Dezember 1901.
Der Gutsbesitzer in Schönwiefe ist ermächtigt worden, Wildschneie über im Jagdbezirk Schönwiefe Gut erlegtes Wild zu beglaubigen und zu unterliegen. Der Landrath.

Nr. 1077. Fr. Gylau, den 7. Dezember 1901.
Zu ordentlichen bezw. stellvertretenden Schiedsmännern sind gewählt und befähigt worden:

- A) Als ordentliche Schiedsmänner: Interzantsberger Anderionus-Wiedehöhen für das Kirchspiel Abichwangen.
- B) Als Stellvertreter:

Organist Steubach-Abichwangen für das Kirchspiel Abichwangen,
Organist Neumann-Jesau für das Kirchspiel Jesau.
Der Landrath.

Nr. 1078. Fr. Gylau, den 6. Dezember 1901.
Der Rector Friedrich Neumann in Warschkäten ist zum Schulkassenrentanten für die Schule gleichen Namens gewählt und befähigt worden. Der Landrath.

Nr. 1079. Fr. Gylau, den 11. Dezember 1901.
Die durch vollstreckbaren Beschluß des königlichen Amtsgerichts Tilsit vom 19. September cr. zur Fürsorgeerziehung verwiesene Melkerin Anna Olga Petkat, geboren am 28. Jänner 1884 zu Szibben, soll in dem Magdalenaenstift zu Wittichen bei Königsberg untergebracht werden. Nach Mittheilung des Magistrats in Tilsit ist es trotz vieler Mühe nicht gelungen, den Aufenthalt der p. Petkat zu ermitteln.
Da anzunehmen ist, daß die Genannte ihren Wohnort zu verheimlichen sucht, sich aber in der Provinz aufhält, so ersuche ich die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, nach der Genannten geeignete Nachrichten anzufertigen, sie im Vernehmungsort festzunehmen und der vorherbezeichneten Anstalt zuführen zu lassen; mir in diesem Falle auch Anzeige zu erstatten.
Der Landrath.

Nr. 1080. Fr. Gylau, den 11. Dezember 1901.
Unter den Pferden des Gutes Sienfen ist die Influenza (Brusteuche) ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 1081. Königsberg, den 23. November 1901.
Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel für die Zeit vom 1. Dezember 1901 bis einschließlich den 31. März 1902.

Der mit dem 30. September 1901 außer Kraft getretene Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel wird unter Beschränkung des Empfangsgebietes auf die **östlich von der Oder liegenden Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern** — ausgenommen die dem besonders ermäßigten Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel schon zugewiesenen Kreise Arnberg und Dramburg für die Zeit vom 1. Dezember 1901 bis einschließlich den 31. März 1902 wieder eingeführt.

Der Tarif gilt — Ergänzung hinsichtlich der etwa beizutretenden fremden Bahnen vorbehalten — für den Verlandt von sämtlichen Stationen der preussisch-heussischen Staatsbahnen, der Militär-Eisenbahn, der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, der oblenburgischen Staatsbahnen und von Station Kempen der Breslau-Warzhauer Eisenbahn.
Königliche Eisenbahndirektion.

Fr. Gylau, den 11. Dezember 1901.
Den vorstehenden Ausnahmetarif bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1082. **Bekanntmachung.**
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Verpächter und Aiterpächter (Vermiether, Aitermieter, Verpächder), die nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuer-Gesetz vom 31. Juli 1895 steuerpflichtigen, während der Dauer des laufenden Kalenderjahres in Geltung gewesenen Pacht- und Aiterpachtverträge, Mieth- und Aitermiethverträge, sowie antichratische Verträge über unbewegliche Sachen bis zum Ablauf des Jänner 1902 in ein den Vorschriften der gedachten Tarifstelle entsprechendes Pacht- (Mieth-Antichratische) Verzeichniß einzeln einzutragen und die Vertheuerung des Verzeichnisses spätestens bis zum Ablauf des Jänner 1902 bei dem Hauptamt oder Aiteramt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheurer zu bewirken haben. Ein Formular zu dem gn. Verzeichniß können die Steuerpflichtigen von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheurern mienigentlich beziehen. Derselben sind die für die Vertheuerung in Betracht kommenden Bestimmungen aus Nr. 48 des Stempeltarifs und Nr. 45—49 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 13. Februar 1896 in Form von Bemerkungen voranzustellen und wird auf diese Bestimmungen hingewiesen. Im Uebrigen ist jede Steuererkelle zur Ausnahmvertheuerung bereit.

Branisburg, den 29. November 1901.
Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nr. 1083. Königsberg, den 28. November 1901.

Kgl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ausstellungen der Quittungen über die Staatsbeiträge und Staatsbeiträgen zu den Schulunterhaltungskosten hat der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten nach Benehmen mit der königlichen Oberrechnungskammer bestimmt, daß für die **Zukunft** sowohl die Quittungen über die Staatsbeiträge aus den Fonds Kap. 121 Tit. 32 des Staatshaushalts-Gesetz, als auch die Quittungen über die Staatsbeiträge aus den Fonds Kap. 121 Tit. 34 und Tit. 36 des Gesetz von denjenigen Klassen, aus denen die Schulunterhaltungskosten bestritten werden (Schulkassen, Gemeindefassen pp.), auszustellen und von den Verwaltern dieser Klassen unterjährig zu vollziehen sind. Daneben müssen aber die Quittungen in den Fällen, in denen es sich um **Schulen von Sozietäten oder Schulverbänden handelt, von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes, und in den Fällen, in denen es sich um Gemeindefassen handelt, von dem Gemeindevorsteher** (Bürgermeister) mit dem unterjährig zu vollziehenden Vermerk „Gegeben“ (Ort und Datum) versehen werden.

In **städtischen** Gemeinden ist die Beibringung dieses Vermerkes **nicht** erforderlich.

Zum Uebrigen bleibt die bisherige Bestimmung in Kraft, nach welcher die **Jahresquittungen** der Schulpp. Klassen über laufende Besoldungsbeiträge regelmäßig mit einer **Bescheinigung des Vorsitzenden** des Schulvorstandes pp. darüber zu versehen sind, daß während des Zeitraumes, für den die Zahlungen geleistet worden sind, die betreffenden Stellen ordnungsmäßig besetzt waren oder die Hinterbliebenen pp. des verstorbenen Stelleninhabers sich noch im Genusse des Stellenincomes befinden. Selbstverständlich kann alsdann in in diesen Jahresquittungen der oben gedachte Vermerk „Gegeben“ in Wegfall kommen.

Gleichzeitig lassen wir zwei Formulare für die hiernach auszustellenden Quittungen über die Staatsbeiträge und die Staatsbeiträgen zu den Schulunterhaltungskosten mit dem Beizulassen geben, dafür zu sorgen, daß fortan überall da, wo es sich um Sozietäten- oder erbkantonschulen handelt, die Quittungen nach diesen Formularen ausgefüllt werden. **Insofern die Schulen Gemeindefassen sind, sind die Quittungen einer entsprechenden Veränderung zu unterwerfen.**

Die noch vorhandenen **alten** Quittungsformulare können zu den **Quartalsquittungen** verwendet werden.

Vorstehende Verfügung findet auch auf die Zahlungen aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 33 des Staatshaushalts-Gesetz Anwendung, soweit diese nach dem Gesetze vom 16. April d. Js. — U. III. E. 4837 — an die Schulverbände bzw. an die Schulkassen (Gemeindefassen) zu leisten sind.

von B. Adow.

Schwandert.

Nr. Cxlan, den 11. Dezember 1901.

Abdruck vorliegender Verfügung theile ich den Herren Guts- und Gemeindevorstehern der Schulorte mit dem Ersuchen mit, den Herren Schulkassen-Audanten entsprechende Mittheilung machen zu lassen.

Die zu Neujahr zu präsentirenden Quittungen müssen, da sie Hauptquittungen (Jahresquittungen) darstellen, schon nach dem **neuen** Schema ausgefüllt werden.

Formulare sind in der hiesigen Buchdruckerei zu haben.

Königliche Kreisstelle.

Wetwerth.

Nr. 1084.

Bekanntmachung.

In Bezug auf die Sicherung der Telegraphenanlagen im Deutschen Reiche gegen Beschädigung sind durch die §§ 317, 318 und 318a—320 des Strafgesetzbuches die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswädrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für die Ermittlung der Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark zuzichert, wenn es gelingt, die Thäter zum Ergab und zur Strafe zu ziehen. Diese Belohnungen werden auch dann gewährt, wenn die Thäter zwar ermittelt worden sind, aber wegen jugendlichen Alters, mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ergab herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu bezeichnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlagen verübte Mißbrauch aber soweit feststeht, daß die Befragung der Schuldigen erfolgen kann.

Königsberg, den 2. Oktober 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. gez. Wollner.

Nr. 1085. Die knechte Karl Hemp und Ernst Grobmann aus Kl. Walbeck haben am 1. d. Mts. ihren Dienst dabelbst ohne gesetzliche Erlaube verlassen und halten sich verborgen.

Es wird im Verletzungsfalle mit Mittheilung hierher ersucht und vor der Inarbeitnahme der contractbrüchigen Knechte gewarnt.

Abfchwangen, den 5. Dezember 1901.

Der Amtsvorsteher.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamts.

Inserate Ander in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Jr. 101.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 18. Dezember

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1086. Pr. Gylau, den 11. Dezember 1901.

Bekanntmachung betreffend Landstraßenfonds.

Die Ersparnisse und die laufenden Zinsen des sogenannten „Landstraßenfonds“ (Abhängungskapital des Staats für die in die Verwaltung des Kreises Pr. Gylau übergegangenen ebenfalls fiskalischen Land- und Heerstraßen) sind durch die auf Antrag der Interessenten bewilligten, zum größten Teil noch auszuführenden Pfalterungen auf den Landstraßen „Königsberg-Partenstein“, „Königsberg-Friedland“, „Landsberg-Grenzburg“ und „Pr. Gylau-Heilsberg“, sowie durch den im Jahre 1902 erforderlich werdenden Neubau der im Zuge der Land- und Heerstraßen „Pr. Gylau-Heilsberg“ liegenden drei Eimbrücken bei Siesstad und Schwollmen bis zum 1. April 1904 belegt.

Die Mittel des Landstraßenfonds sind also bis zum 1. April 1904 erschöpft.

Anträge auf Ausföhrungen, Pfalterungen pp. auf den in die Verwaltung des Kreises übergegangenen Land- und Heerstraßen können daher vor der Hand nicht mehr angenommen werden.

Nun für die Folge einer Vorbewilligung von Pfalterungen pp. über die vorhandenen Mittel des nächsten Etatsjahres vorzugehen und eine Uebersicht über die eingehenden Anträge an der Beschlußfassung über dieselben zu gewinnen, hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 9. Dezember 1901 beschlossen, daß Anträge auf Pfalterungen pp. im Zuge von Land- und Heerstraßen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines jeden Jahres für das übernächste Etatsjahr zu stellen sind.

Die nächsten Anträge auf Pfalterungen pp. können folglich erst in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1903 für das Etatsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 dem Kreis-Ausschuße eingereicht werden.

Die Antragstellung muß für das übernächste (nicht für das nächstfolgende) Etatsjahr aus dem Grunde erfolgen, weil der Kreis-Ausschuß an der Hand der eingegangenen Anträge während des der Ausführung vorhergehenden Etatsjahres zu prüfen beabsichtigt, wie

viele Anträge im nächstfolgenden Etatsjahre nach den vorhandenen Mitteln berücksichtigt werden können und welche Anträge wegen derzeitigen Mangels an Mitteln als minder dringlich für das folgende Etatsjahr abzulehnen sind.

Werden Anträge abgelehnt, so haben die Antragsteller, sofern sie an ihrem Antrage festhalten wollen, den Antrag in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März des folgenden Jahres zu wiederholen, wobei auf die Begründung des früheren Antrages Bezug genommen werden darf.

Anwartschaftslisten über abgelehnte Anträge sollen nicht angelegt werden.

Auf kleinere Reparaturen, insbesondere an Brücken und Durchläßen sowie auf Anlegung von weniger kostspieligen Durchläßen findet vorrühender Beibehaltung keine Anwendung, jedoch behält sich der Kreis-Ausschuß die Beschlußfassung für jeden einzelnen Fall vor. Hierzu wird bemerkt, daß es zur Beschleunigung beitragen würde, wenn bei Anträgen über erforderlich erscheinende Reparaturen an Brücken und Durchläßen auf Land- und Heerstraßen die örtliche Lage der Brücke oder des Durchlasses näher bezeichnet und gleichzeitig mitgeteilt würde, welche Gemeinde oder welcher Gutsbezirk zur Leistung der Hand- und Spanndienste verpflichtet ist.

Der Kreis-Ausschuß.

Nr. 1087. Pr. Gylau, den 11. Dezember 1901.

Bekanntmachung.

Betreffend Gemeindewegebaufonds.

Die dem Kreis-Ausschuße zur Einverleibung von Gemeindewegebauten von dem Kreisratze für jedes Etatsjahr bewilligten Mittel (Gemeindewegbaufonds) sind bis zum 1. April 1904 belegt.

Anträge auf Bewilligung von Subventionen aus dem Gemeindewegbaufonds können daher vor der Hand nicht mehr angenommen werden.

Nun für die Folge einer Vorbewilligung von Beihilfen vorzugehen und eine Uebersicht über die eingehenden Anträge vor der Beschlußfassung zu gewinnen, hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 9. Dezember 1901 beschlossen, daß Anträge auf Beihilfen aus dem Gemeindewegbaufonds in der Zeit vom

1. Februar bis 31. März eines jeden Jahres für das übernächste Etatsjahr zu stellen sind.

Die nächsten Anträge auf Bewilligung von Subventionen können folglich erst in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1903 für das Etatsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 dem Kreis-Ausschuß eingereicht werden.

Die Antragstellung muß für das übernächste (nicht für das nächstfolgende) Etatsjahr aus dem Grunde erfolgen, weil der Kreis-Ausschuß an der Hand der eingegangenen Anträge während desjenigen Etatsjahres, das dem die Mittel bereit stellenden Etatsjahr vorhergeht, zu prüfen beabsichtigt, wie viele Anträge im nächstfolgenden Etatsjahr nach der Höhe der dem Kreisrat zur Verfügung vorzuliegenden Gesamtsumme der Ausgaben berücksichtigt werden können und welche Anträge wegen Mangels an Mitteln als minder dringlich für das folgende Etatsjahr abzulehnen sind.

Die Bewilligung von Beihilfen wird fortan stets unter der einschrankenden Bedingung erfolgen, daß der Kreistag die erforderlichen Mittel für das betreffende Etatsjahr bewilligen sollte.

Werden Anträge angelegt, so haben die Antragsteller, sofern sie an ihrem Antrage festhalten wollen, den Antrag in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März des folgenden Jahres zu wiederholen, wobei auf die Begründung des früheren Antrages Bezug genommen werden darf. **Anwartschaftslisten über abgelehnte Anträge soll n nicht angelegt werden.**

Der Kreis-Ausschuß.

Nr. 1088. Fr. Gylau, den 12. Dezember 1901.

Der Inspektor Fritz Zieha in Pillwien ist zum Gutsvorsteher-Zustellereiner für den Gutsbezirk Pillwien bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 1089. Fr. Gylau, den 16. Dezember 1901.

Dem Pfarrer Maxhe in Volkshüt ist die Ortsaufsicht über die Volkshütte des Kirchspiels Volkshüt übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 1090. Fr. Gylau, den 14. November 1901.

Die Guts- und Gemeindevorstände fordere ich hiernächst nochmals auf, sobald noch in ihren Händen befindliche Casier-Formulare und Journa-Belegungen von dem laufenden und event. auch von dem Vorjahre mannehr ungenügend und spätestens bis zum 15. Januar 1902 hierher einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 1091. Verzeichniß des ortsbüchlichen Tagelohns gewöhnlicher Arbeiter für den Regierungsbezirk Königsberg.

Die durch Stück 95 des hiesigen Amtsblatts für 1892 veröffentlichte Festsetzung des ortsbüchlichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner des Regierungsbezirks und die in einzelnen Fällen inzwischen erfolgten Abänderungen dieser Festsetzung sind in Gemäßheit der §§. 6 und 7 des Ausschlagungsanwehens vom 10. Juli 1892

zum Krankenversicherungsge-
setze — Extrablatt zu Stück 30 des Amtsblatts, — einer allgemeinen Revision unterworfen worden.

Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungs-
gesetzes vom 15. Juni 1883, 10. April 1892, 30. Juni 1900 wird der ortsbüchliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner für die Kreise und Städte des Regierungsbezirks hierdurch anderweit auf die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beträge festgesetzt. Die neuen Sätze, welche vom 1. Januar 1902 ab angewendet werden müssen, bilden von diesem Zeitpunkt ab, den Maßstab, nach welchem

bei der Gemeindefrankenversicherung — § 4 — das Krankengeld — § 6 — und die Versicherungsbeiträge — § 9 — und bei den eingeschriebenen und sonstigen Hilfs-
klassen ohne Beitragszwang — § 75 — wenn deren Mitglieder von der Gemeindefrankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld den in den betreffenden Gemeinden beschäftigten Personen zu gewöhren ist.

Bezirk	Der ortsbüchliche Tagelohn beträgt			
	für erwachsene		für jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	Arbeiter		Arbeiter	
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Kreis Pr. Gylau ohne Städte	1 50	1 —	1 —	— 60
Stadt Grenzburg	1 60	1 —	— 80	— 60
" Pr. Gylau	1 30	— 80	— 80	— 50
" Ludeberga	1 20	— 90	— 90	— 50

Königsberg, den 18. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Nach den obigen Festsetzungen, welche gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes auch für die Bildung der Lohnklassen maßgebend sind, hat sich der ortsbüchliche Tagelohn jetzt auch in den Städten Pr. Gylau und Grenzburg derart erhöht, daß vom 1. Januar 1902 ab für sämtliche nicht in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten versicherten männlichen Personen des ganzen Kreises Pr. Gylau nicht mehr Beitragsmarken der I., sondern der II. Lohnklasse zu verwenden sind.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung auf ortsbüchliche Weise den Ortsangehörigen bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 1092. Fr. Gylau, den 12. Dezember 1901.

Der Nachtrag unter den Schweinen des Rittergutes Götterken ist erledigt.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1093.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kontrolbeamte ist für die Zeit vom 25. bis 28. d. Mts. beurlaubt, und ist das Bureau deselben für diese Zeit geschlossen.

Pr. Gylau, den 15. Dezember 1901.

Der Kontrolbeamte.
Fröhlich.

Nr. 1094.

Bekanntmachung.

Aus den Errträgen der Verlassenschaft des Justiz-Commissarius **Gesecus** des Älteren sind im Jahre 1901 an Bräutien bewilligt:

1. für Baumplantung:

- a) dem Besitzer **Hermann Doert** in Bohlau bei Lichtenfeld
- b) dem Besitzer **Fr. Jedermann** in Seidau bei Fischhausen
- c) dem Abbaubesitzer **Wilhelm Neumann** in Schneckenberg
- d) dem Besitzer **Adolf Poschmann** in Bechenau bei Heiligenbeil,

je 75 Mark.

2. für Federviehzucht:

der Frau **Grethe Scharfenorth** in Legnitten bei Boerichten, 75 Mark.

3. für Sommer-Stallfütterung:

- a) dem Gutsbesitzer **Karl Borgmann** in Pomanden
- b) dem Besitzer u. Gemeindevorsteher **Lodau** in Trappeln,

je 150 Mark.

4. für Zienennacht:

- a) Frau Gutsbesitzer **Marie Blumenthal** in Bohnau
- b) dem Cantor **Dannenbaum** in Seligenfeld
- c) dem Gasthofbesitzer **Eder** in Mülshausen, Fr. Pr. Gylau
- d) dem Königl. Förster **Postowski** in Gr. Stamm.

je 75 Mark.

5. für Hauffischerei,

den Fischern bezw. Wittwen:

- H. Burgeweister** in Stombeck,
- Eulje Koenig** aus Stolberg, Kreis Heiligenbeil,
- Wilhelmine Pertuhn** in Schaafsbitte,
- Karl Schwarz** in Alt Willau,
- Grete Doß** in Labagienen.

je 60 Mark.

6. für Seefischerei, den Seefischern:

- August Bast** in Kranz,
- Karl Kirsch** in Nothenen,
- Johann Liebe** in St. Kuhren,
- Ernst Schoette** in Neu Tief,
- Otto Torner** in Alt Willau.

Königsberg, den 13. Dezember 1901.

Die Administration

der Verlassenschaft des Justiz-Commissarius
Gesecus des Älteren.

Bülowski,

Geheimer Justizrat.

Dr. Berg,

Stadttrat.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Zusätze finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Pr. 102.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 21. Dezember

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1095. Pr. Gylau, den 18. Dezember 1901.
Vom 21. d. Mts. bis 10. Januar 1902 bin ich
beurlaubt und werde in den landrätlichen Geschäften
durch den Kreisdeputirten Herrn Grafen von Kalnein-
kilgis und in den Steuerfachen von dem Herrn Forstmeister
Thadden in Oberförsterei Pr. Gylau vertreten.

Der Landrath
von Reudell.

Nr. 1096. **Öffentlicher Aufruf**
an die Einwohner des Kreises
theilignu-
maldes
den Kreis
zu Pr. Gylau.

Der Kreisstag vom 18. November 1901 hat die
unterzeichnete Kreisbaukommission beauftragt, einen
Aufruf an die Einwohner des Kreises Pr. Gylau zur
Betheiligung an der Stiftung eines Gemäldes Kaiser
Wilhelms I., des Großen, für den Kreisstagungsaal
in unserem neuen Kreishause zu erlassen.

Bekanntlich ist der große Sitzungsaal im Kreis-
hause durch das Bildniß Sr. Majestät des regierenden
Kaisers und Königs Wilhelms II. geziert. Jeden, der
sich der für die Geschichte unseres Deutschen Vaterlandes
so unvergleichlich bedeutamen, großen Zeit von 1870/71
erinnert, wird der lebhafteste Wunsch befeelen, in unserm
neuen Kreishause auch ein sichtbares Zeichen
des Andenkens an den großen Heldenkaiser
aus dem erhabenen Geschlechte der Hohenzollern einzu-
fügen, des Andenkens an unsern geliebten, unver-
gesslichen Kaiser Wilhelm I., den Begründer
des deutschen Reiches!

Von dem Gefühl unansprechlicher Dankbarkeit und
ehrfurchtsvoller Verehrung erfüllt, hat der Kreisstag
beschlossen, den Einwohnern unseres Kreises die **Stiftung**
eines Gemäldes Kaiser Wilhelms I. vorzuschlagen,
an der sich zu **betheiligen, jedem Kreiseinsassen**
Gelegenheit gegeben werden soll.

Demgemäß richten wir an **sämmtliche Ein-
wohner** des Kreises Pr. Gylau die herzliche Bitte,
einen Beitrag zu dieser Stiftung zu spenden. **Jeder,**
auch der kleinste Beitrag wird dankbar ange-

nommen werden als ein Zeichen hingebenden Ver-
ständnisses für eine Stiftung, die, durch eine einmütige
That zu Stande gekommen, den nachfolgenden Geschlechtern
zur sichtbaren Mahnung dienen soll, daß sie sich der
großen Vergangenheit dankbar erinnern, und, den Vor-
fahren gleich, Gut und Blut daran setzen für Kaiser,
König und Vaterland!

**Jeder, der sich mit einem Beitrage be-
theiligen will, wird gebeten, den Beitrag der
Ortsbehörde seines Wohnorts (Magistrat, Ge-
meinde- oder Gutsvorsteher) auszuhändigen und seinen
Namen sowie die Höhe des Beitrages in die
Behörde ausliegende Sammelliste**

den 9. Dezember 1901.
Kreisbaukommission.
A. Bleyer, Scharinger, H. v. Kalkstein,
v. Sauten, Jehr. v. Braun, Lamprecht,
Stein, Bunt, Wiedenmann.

Die Kreisbaukommission hat heute in Ue-
regung gebracht und glaubt hierbei der Zustimmung
des Kreisstages und der Kreiseingesessenen gewiß sein zu
dürfen, daß aus dem Ertrage der Sammlung gleich-
zeitig ein Bild des hochseligen Kaiser Friedrich ange-
schafft werde. Bei Zeichnung der Beiträge bitten wir,
hierauf Rücksicht zu nehmen.

Pr. Gylau, den 9. Dezember 1901.
Die Kreisbaukommission.
von Reudell, Scharinger, H. v. Kalkstein,
Graf v. Schwerin, v. Sauten, Stein, Bunt,
Klein, Bleyer, Wiedenmann.

Pr. Gylau, den 14. Dezember 1901.

Die Magistrate sowie die Herren Guts-
und Gemeindevorsteher erlaube ich ergebenst, vorstehenden
Aufruf in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und
es sich besonders angelegen sein zu lassen, daß sämmt-
liche Einwohner ihres Bezirkes davon Kenntniß erhalten.

Zum Zwecke der Einzeichnung von freiwilligen
Gaben bitte ich, eine Sammelliste nach dem unten-
stehenden Schema im Amtszimmer anzulegen und die
eingehenden Beträge bis auf Weiteres in einem be-
sonderen Behälter — gesondert von den Kassende-
büchern — aufzubewahren. Ein **Druckexemplar des
vorstehenden Aufrufs** wird den Ortsbehörden in den
nächsten Tagen zugehen. Ich bitte, dasselbe am

Eingang des Amtszimmers an augenfälliger Stelle anbringen lassen zu wollen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kreibell.

Ort
Sammelliste
der Teilnehmer an der Stiftung von Gemälden Kaiser Wilhelms des Großen und Kaiser Friedrichs zur Aus schmückung des neuen Kreishauses zu Br. Eylau.

Nf. No.	Name und Stand	Wohnort	Betrag	
			Mk.	Pf.

Nr. 1097. Br. Eylau, den 18. Dezember 1901.
Die Versendung der Staudesregister pro 1902 betr.
Den Königl. Staudesämtern werden in den nächsten Tagen die Staudesregister für das Jahr 1902 zugefandt werden.

Sie ersuche die Königl. Staudesämter, sich sofort nach Empfang der Register von der Richtigkeit der auf sie gelangten Sendung zu überzeugen und etwaige Verwechslungen mit wendender Post in die vorgekommenen Versehen rechtzen können.

Heber den Empfang der Register unter Benützung des den Registern ein auszufüllen und wie bis spätestens den Vermeidung kostenpflichtiger Nachlassung. Bemerkte wird noch, daß die Abgrenzung nicht in Ziffern, sondern in Buchstaben zu schreiben ist.
Der Landrath.

Nr. 1098. Br. Eylau, den 17. Dezember 1901.
Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten ist die Ausfertigung der Quittungskarten, sowie die Erneuerung und Gefegung verdorrter, unbrauchbar gewordenen oder zerförter Quittungskarten für den Gutsbeziel Schwolken dem Gutsverwalterstellvertreter Nahser dafelbst übertragen worden.
Der Landrath.

Nr. 1099. Br. Eylau, den 17. Dezember 1901.
Unter den Werden des Gutes Schwadlitz ist die Influenza (Brustseuche) ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 1100. Br. Eylau, den 17. Dezember 1901.
Unter den Schweinen des Besitzers Remmann in Wöterkeim ist die Schweinepeuche ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 1101. Br. Eylau, den 17. Dezember 1901.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Instmanns Bitter in Rehlen ist erloschen.
Der Landrath.

Velanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1102. Berlin, den 15. November 1901.
Bekanntmachung.

Die Rinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidirten 3/2 vormalis 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1911 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Rinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungshauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisoffize zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zusatzscheinweisungen) mit einem Verzeichnis (Verzeichnis) abzugeben. Die Marke der neuen Reihe ist bei der Ausreichung der neuen Rinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzuliefern.

Wer die Rinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbekundigung versehen, logleich zurückgegeben und ist bei Ausständigung der Rinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu beziehenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Rinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Hoffmann.

Quittung.

buchstäblich: " **Mt.** **Pf.** **Pf.**
 widerrufliche Staatsbeihilfe wegen Unvermögens für die
 laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung
 a zur Lehrerbesoldung **Mt.** **Pf.**
 b zur Bestreitung der säch-
 sischen Schulunterhaltungs-
 kosten

zusammen **Mt.** **Pf.**
 (wie oben)

sind für das Etatsjahr 19... von der Staatskasse zur
 unterzeichneten Kasse gezahlt.

(Schulort, Datum) , den ten 19.....

Schulklasse.

(Name des Verwalters.)

Bescheinigung. 1)

Es wird bescheinigt, daß die Lehrerstellen, für
 welche Besoldungsbeihilfen gewährt worden, während
 des 3. Quartals, für den Zahlung geleistet ist, ordnungs-
 mäßig besetzt waren.

Nicht besetzt war die(Stelle während
 (Ort, Datum) , den ten 19.....

Der Vorsitzende des Schulvorstandes.

(Stempel.) 2) (Unterschrift.)

1) Die Bescheinigung zur Jahresquittung ist erst am Schluß
 des Etatsjahres auszustellen.

Zu Verbindung damit kann erforderlichen Falls die
 Bescheinigung erheilt werden, daß die zu sächsischen Schul-
 unterhaltungskosten gewährten Beihilfen der Bewilligung ent-
 sprechend vollständig verwendet sind.

2) Stempelbedruck, wenn ein Dienstsiegel geführt wird.

Br. Eylau, den 19. Dezember 1901.

Vorstehende Regierungs-Vergütung nebst den
 Musterformularen theile ich den Ortsvorständen zur
 Kenntniß und Benachrichtigung der Schulassenrendanten mit.
 Der Landrath.

Br. 1106. Br. Eylau, den 19. Dezember 1901.

Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Re-
 gierungspräsidenten in Königsberg getroffene Festsetzung
 der Durchschnittspreise für Naturalleistungen zur
 öffentlichen Kenntniß.

Der Landrath.

**Festsetzung der Durchschnittspreise für
 Naturalleistungen.**

In Gemäßheit des § 24 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 werden die Durchschnittspreise für Naturalleistungen für den Umfang des Kreises Br. Eylau wie folgt festgesetzt:

Mt.

I. Freie Station — Befödigung — ausschließ-

- lich der Wohnung für
- a) Hofverwalter, Kammerer, Gärtner, Jäger, Aufseher, Ziegler, Schmiede, Müller und ähnliche 225
 - b) Hirten, Knechte, Viehfütterer, Tagelöhner, Arbeiter und ähnliche 200
 - c) weibliches Gesinde und weibliche Arbeiter und ähnliche 160
 - d) Scharwerker und zwar:
 - 1. in der Familie des Arbeitgebers . . . 160
 - 2. in der Familie eines Instmanns . . . 130

II. Freie Wohnung für

- a) Hofverwalter, Kammerer, Gärtner, Jäger, Aufseher, Ziegler, Schmiede, Müller und ähnliche
 - 1. sofern sie verheirathet sind 40
 - 2. sofern sie unverheirathet oder nur Schlafstelle erhalten 20
 - b) Hirten, Knechte, Viehfütterer, Tagelöhner, Arbeiter und ähnliche
 - 1. sofern sie verheirathet sind 36
 - 2. sofern sie unverheirathet sind oder nur Schlafstelle erhalten 15
 - c) weibliches Gesinde und weibliche Arbeiter und ähnliche 12
 - d) Scharwerker und zwar
 - 1. in der Familie des Arbeitgebers . . . 12
 - 2. in der Familie eines Instmanns . . . 12
- III. Freie Heizung, soweit dieselbe einseitlich ohne Begrenzung auf bestimmte einzelne Brennmaterialien gewährt wird:**
- a) für die obenunter I. angeführten Kategorien 36
 - b) " " " " Ib " " " " 36
 - c) " " " " Ic " " " " 20
 - d) 1. " " " " Id1 " " " " 18
 - 2. " " " " Id2 " " " " 18

VI. Brennmaterialien:

- 1 Rm. Buchenlobenholz 4
 - 1 " Kiefernlobenholz 3,50
 - 1 " Birkenlobenholz 4
 - 1 " Espenlobenholz 2,75
- Dasselbe mit Anfuhr (Anfuhr pro Rm. 1 Mt.)
- 1 Rm. Knüppelholz mit Anfuhr und zwar:
 - Tannen und Espen 2,75
 - Firsen 3
 - Erlen 2,75
- Dasselbe ohne Anfuhr (0,75 Mt. billiger).
- 1 Fuder = 5 Rm. Sprod, Reifig, Strauch mit Anfuhr zwei häutig 3
 - 1 Fuder = 10 Rm. Sprod, Reifig, Strauch, mit Anfuhr starkhäutig 6
 - 1000 Torf und zwar
 - Brechtorf } mit Anfuhr 7,50
 - Stichtorf }

V. Freie Weide und Landnutzung:

- 1. a) Weide für eine Kuh und zwar
 - 1. mit Winterfutter 75
 - 2. ohne Winterfutter 24
 - b) Weide für ein Schaf
 - 1. mit Winterfutter 6
 - 2. ohne Winterfutter 3
 - c) Weide für ein Schwein ohne Winterfutter 2
 - 2. a) Hausgarten für 25,5 ar und Jahr mit Bestellung 7,65
 - b) Kartoffelacker für 2,55 ar und Jahr mit Bestellung 10
 - c) Leinacker für 2,55 ar und Jahr mit Bestellung 10
 - d) Grasnutzung (Wiese) für 25,5 ar und Jahr 15
- Getreide und andere Cerealien:
- a) 100 kg Weizen 17,65
 - b) 100 " Roggen 13,75
 - c) 100 " Gerste 12,86
 - d) 100 " Hafer 12

Mt.

e) 100 kg Speise-Erbsen	Mt.	13,33
f) 100 " Futter-Erbsen		6,65
g) 100 " Kartoffeln		3
h) 100 " Stroh		4
i) 100 " Heu		5
Milch und zwar		
a) 1 Liter Vollmilch		0,10
b) 1 Liter Magermilch		0,02
a) Flach, 1 Stm = 15 kg		10
b) Beinwand 1 Stüd = 23 1/3 m		11
Wolle 1 kg roh		1,40
Vieh		
a) 1 Kuh		140
b) 1 Schaf		15
c) 1 Schwein (je nach Größe und Alter) Centner 30 Mark.		50
Kleidung		50

Nr. 1107. Pr. Eylan, den 19. Dezember 1901.

Nach dem Freitagsbeschlusse vom 5. Dezember 1874 sollen die Forenser, d. h. alle diejenigen Personen, welche, ohne im Kreise einen Wohnsitz zu haben oder in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, im hiesigen Kreise Grundeigentum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreibenden sowie Grundeigentumbesitzenden oder ein stehendes Gewerbe betreibenden juristischen Personen, Aktiva oder Kommanditgesellschaften in der gesetzlich zulässigen Höhe zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, in denen Forenser pp. vorhanden sind, werden ersucht, bezüglich derselben eine Nachweisung nach dem bekannten Schema (siehe Kreisblatt pro 1897 Seite 495/96 bis zum 20. Januar n. Jz. einzureichen. Befatanzzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1108. Pr. Eylan, den 19. Dezember 1901.

Aufstellung der Gemeindevoranschläge betr.

Die Herrn Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, mit der **Aufstellung des Haushaltsanschlages für das Staatjahr 1902 sofort zu beginnen.** Der Anschlag ist nach vorheriger ortsbüchlicher Bekanntmachung während eines Zeitraums von 2 Wochen zu Jedermanns Einsicht öffentlich anzulegen und sodann der ordnungsmäßig zusammen zu berufenden Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung auch gleichzeitig über die Höhe des in dem kommenden Staatjahr zur Erhebung gelangenden Zuschlages zu den Staats- und staatlich veranlagten Steuern Beschluß zu fassen. Demnachst ist gemäß § 119 der Landgemeindeordnung bis spätestens zum 1. Februar 1902 eine Abschrift des festgelegten Voranschlages an mich einzureichen.

Sollten mehr als 100 % Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben, oder soll von den Vorständen des § 54 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1894 abgewichen werden, so ist die Genehmigung des Kreis Ausschusses einzuholen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1109. Pr. Eylan, den 10. Dezember 1901.

Gemeindekrankenversicherung betreffend.

Unter Hinweis auf die Kreisblattbekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 443) werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersucht, uns für die Monate **Oktober, November und Dezember cr. je eine beglaubigte Abschrift:**

- a) des Mitgliederverzeichnisses unter Angabe der erhobenen Mitgliederbeiträge
- b) des Ausgabebuches unter Beifügung sämtlicher Ausgabebeläge und
- c) des Krankenbuchs, sowie
- d) des Einnahmebuches, von Letzterem jedoch nur für den Fall, wenn in dem oben bezeichneten Zeitraum außer den erhobenen Versicherungsbeiträgen noch andere Einnahmen vorgekommen sein sollten, bis spätestens den 10. Januar 1902 zur Vermeidung von kostenpflichtigen Erinnerungsschreiben einzureichen. Von denjenigen Spezialkassen, in deren Bezirk Krankenkassenmitglieder in dem vorbezeichneten Zeitraume nicht vorhanden gewesen sind, ist nur dann eine Befatanzzeige zu erstatten, wenn solche in den Monaten Juli, August und September cr. zu verzeichnen waren.

Die pro IV. Quartal cr. einzuzahlenden Mitgliederbeiträge betragen:

Ort	für erwachsene		für jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	Personen		Personen	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Pr. Eylan	1 52	— 91	— 91	— 61
Landberg	1 82	1 57	1 37	— 76
Creuzburg	1 52	— 91	— 91	— 61
Plattes Lan.	1 82	1 37	1 22	— 76

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankenkassenlisten eventl. Fehlanzeigen nicht unter der Adresse des **Königl. Landrathsamts**, sondern unter der des **Kreis Ausschusses** zum Abgange zu bringen sind.

Der Kreis Ausschuss.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1110. Einer heute eingegangenen Bestimmung zufolge ist die Aukercourtsziehung der **Zwanzigpennigstücke aus Silber zum 1. Januar 1902** beschlossen.

Pr. Eylan, den 21. Dezember 1901.

Königliche Kreis-Kasse.
Wefwert.

Nr. 1111. Bekanntmachung.

Der von Althof nach Mühle Draugsitten führende Teil des öffentlichen Weges Althof-Gravenhagen Kreis Pr. Eylan wird als öffentlicher Weg eingezogen.

Einsprüche hiergegen sind innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzubringen.

Pr. Eylan, den 16. Dezember 1901.

Der Amtsvorsteher.
Scharinger.

Nr. 1112. Königsberg, den 2. Dezember 1901.

Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamischen großen Militär Waisenhauses.

- I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbenen Soldaten *) vom Feldwebel abwärts
 - 1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nauen zu Heger (katholische Knaben und Mädchen)
 - 2. Soweit eine solche Aufnahme nicht statfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.
- II. **Anspruch** auf die Wohlthaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preussischen oder in einem unter Preussischen Verwaltung stehenden Herrschaftsingen zu Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsschädigung gestorben ist. Den Dienst im Preussischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.
- III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.
- IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. und 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Pretzsch nur zu Ostern statt.
- V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

- Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgehaltes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.
- VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgehalt (V) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständige Waisen- oder Erziehungs-Geld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (1 2) bewilligt werden.

- VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamischen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1. Die Militärzeugnisse des Vaters.
 - 2. Die Sterbepfunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes.
 - 3. Seine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit.
 - 4. Ein amtlicher Nachweis über das zuständige Waisen- oder Erziehungs-Geld.
- Der Regierungs-Präsident.
von Waldow.

Belanntmachung des Landraths.

Nr. 1112. Br. Ghlau, den 24. Dezember 1901.
Infolge Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird hiermit der Handel mit Papier und Neujahrskarten in offenen Verkaufsstellen des hiesigen Kreises **am Sonntag, den 29. d. Mts.** bis zur Gesamtdauer von 10 Stunden unter Ausschluß der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit und bis spätestens 7 Uhr Abends freigegeben.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 104.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 23. Dezember

1901.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1114. Pr. Eylau, den 24. Dezember 1901.

Nach dem Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung, hat ein in Borwert Gr. Park, hiesigen Kreises, nothgeschlachteter Bulle an Milzbrand gelitten.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1115.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte werden im Jahre 1902 Anträge in Grundbuchsachen und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit **an jedem Dienstag und Donnerstag, Vormittags von 10 bis 1 Uhr** in dringlichen Fällen auch an den andern Wochentagen in derselben Zeit aufgenommen.

Königliches Amtsgericht zu Dornau.

Nr. 1116. Die Holzverkaufstermine der Oberförsterei Gauleben für das Vierteljahr Januar bis März 1902 finden statt im Gasthause des Herrn Kaufmann A. Dieker in Gr. Lindenau an:

Dienstag den 14. Januar

" " 28.

" " 18. Februar

" " 11. März

" " 25. "

Die Termine beginnen Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr und werden um 6 Uhr Nachmittag geschlossen.

Zum Verkauf kommt Nutz- und Brennholz nach Vorrath und Begehr.

Gauleben, den 23. Dezember 1901.

Der Königliche Oberförster.